SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK







Knapp

Dieser Band enthält:
Schriften des Vereins für Social-
politik:
Heft X. Ueber Lehrlingswesen.
Heft XI. Verhandlgn des Vereins
im Jahr 1875.

Tagesordnung

für die

am 10., 11. und 12. October 1875

zu Eisenach

stattfindende

Versammlung des Vereins für Socialpolitik.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 10. October, um 12 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Die Einkommensteuer im Verhältniss zur Ertragsbesteuerung, insonderheit zur Grundsteuer.

Referent: Handelskammersecretär Dr. Gensel (Leipzig).

Correferent: Prof. Dr. Held (Bonn).

Zweite Sitzung.

Montag, den 11. October, um 9 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Reform des Lehrlingswesens.

Referent: Gewerbekammersecretär Dr. Justus Brinckmann (Hamburg).

Correferenten: Prof. Dr. Schönberg (Tübingen), — Vorsitzender des Centralraths der deutschen Gewerkvereine Liebau (Berlin).

Den Debatten werden Berichterstattungen über die österreichische Gewerbegesetzgebung von Dr. von Plener und über die schweizerische von Dr. von Scheel vorangehen.

Dritte Sitzung.

Dienstag, den 12. October, um 9 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Der gegenwärtige Stand der Münzreform in Deutschland.

Referent Prof. Dr. Nasse.

Die Localgeschäfte besorgt das Ausschussmitglied, Verlagsbuchhändler J. Bacmeister in Eisenach.

Die Sitzungen finden statt im Saale der Erholung. Ebendaselbst werden auch am Abend des 9. von 7 Uhr an und am 10. von 11 Uhr an die Eintrittskarten ausgegeben und alle sonst etwa nöthigen Informationen in Betreff der Versammlung ertheilt werden.

Im Auftrage des Ausschusses

Dr. Erwin Nasse.

Aufruf

zur

Gründung eines Vereins

für

Socialpolitik.

Die Eisenacher Versammlung vom 7. October 1872 zur Besprechung der socialen Frage hat den unterzeichneten Ausschuss beauftragt, in diesem Jahre eine Zusammenkunft in gleichem Sinne zu berufen.

Für unsere Auffassung der socialen Zustände beziehen wir uns auf die gedruckten Verhandlungen der vorjährigen Versammlung. (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung etc., Leipzig 1873.)

Aus der Gesammtheit der mehr oder weniger berechtigten Versuche zur Weiterbildung der heutigen Erwerbsgesellschaft tritt zur Zeit der Streit zwischen Kapital und Arbeit gefahrdrohend hervor. Wir sind der Ansicht, dass hier für Staat und Gesellschaft dringende Aufgaben der friedlichen Reform vorliegen.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Verhältnisse der Arbeiter und deren Beziehungen zu den Arbeitgebern aufzuklären, die Erfordernisse genossenschaftlicher Bildungen festzustellen, ihre gedeihliche Entwickelung zu unterstützen und jede Verständigung der streitenden Parteien zu fördern.

In gleicher Weise sollen die übrigen socialen und ökonomischen Probleme der Zeit, wie Gesundheits- und Unterrichtswesen, Verkehrs-, Actien- und Steuerwesen, in Betracht gezogen werden.

Wir sind der Ueberzeugung, dass das unbeschränkte Walten theilweis entgegengesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der Gesammtheit nicht verbürgt, dass vielmehr die Forderungen des Gemeinsinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und dass das wohlerwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen ist.

Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ernster Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.

Wir glauben, dass ein regelmässiger Gedankenaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Männern der Theorie und Praxis, wesentlich zu einer Verständigung beitragen wird, und fordern die früheren Theilnehmer und alle Gesinnungsgenossen, insbesondere auch Verwaltungsbeamte, zum Erscheinen in Eisenach am 12. October d. J. und zum Eintritt in den zu gründenden Verein auf.

Berlin, den 31. Mai 1873.

Der Ausschuss.

Dr. Bitzer, Staatsrath. **Borchert** jun. Prof. **Dr. Brentano. Franz Duncker. Dr. J. Eckardt. Dr. Engel,** Geh. Ober-Regierungsrath. **Geibel** jun. Prof. **Dr. Gneist.** Prof. **Dr. Freiherr von der Goltz.** Prof. **Dr. Held.** Prof. **Dr. Hildebrandt.** Prof. **Dr. v. Holtzendorff. Dr. Max Hirsch. L. Jacobi,** Geh. Regierungsrath. Prof. **Dr. Knapp.** Prof. **Dr. Knies. Dr. Löwe-Kalbe. Dr. Meitzen,** Geh. Regierungsrath. **Dr. Mithoff.** Prof. **Dr. Nasse. Rud. Ranisch. Freih. v. Roggenbach,** Staatsminister a. D. Prof. **Dr. Roscher,** Geh. Hofrath. Prof. **Dr. Schmoller. Sombart-Ermsleben. J. Schulze,** Handelskammer-Secretär. Prof. **Dr. v. Sybel. Thorade,** Bankdirector. **Tiedemann,** Landrath. Prof. **Dr. Wagner. v. Wedell-Malchow.** Prof. **Dr. Wirth.**

Der Verein constituirte sich am 13. October 1873 zu Eisenach und nahm die nachstehend abgedruckten Statuten an. — Weitere Beitrittserklärungen resp. Geldsendungen wolle man adressiren an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Carl Geibel jun. (in Firma Duncker & Humblot), Leipzig, Dresdnerstrasse 28.

Statuten

des

Vereins für Socialpolitik.

October 1873.

Bezugnehmend auf den Aufruf vom 31. Mai 1873 giebt sich der Verein für Socialpolitik folgende Organisation:

§ 1. Die Leitung des Vereins liegt einem ständigen Ausschusse ob.

§ 2. Der ständige Ausschuss setzt sich aus 24 für diesen Zweck erwählten Mitgliedern zusammen, welche so lange fungiren, bis sie durch neue Wahlen ersetzt sind. In der Regel sollen jährlich 12 nach dem Alter der Wahl, event. durch das Loos ausscheiden. Für die erste Wahl reducirt sich der bestehende Ausschuss durch Ausloosung auf die Zahl von 12 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt am Schlusse der Jahresversammlung durch Stimmzettel, welche von den in der Versammlung gegenwärtigen Vereinsmitgliedern einer dazu vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Wahlcommission übergeben werden. Die auf jedem Stimmzettel Zuerstgenannten bis zu der Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder werden als die vom Wähler Gewählten betrachtet, und diejenigen gelten als in den Ausschuss gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 4. Der Ausschuss ist befugt, 12 weitere vollberechtigte Ausschussmitglieder zu cooptiren, deren Mitgliedschaft bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung dauert.

§ 5. Der Ausschuss erwählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer, sowie deren Vertreter, ebenso einen Schatzmeister, welcher jährlich einen Cassenabschluss vorzulegen hat und dessen Casse und Rechnungslegung durch Ausschussmitglieder zu revidiren sind.

§ 6. Der Ausschuss hat seinen Sitz am Wohnort des Schriftführers.

§ 7. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8. Der Ausschuss hat für die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen, nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen zu veranlassen, die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder zu bewirken und die Acten und Schriftstücke des Vereins zu bewahren.

§ 9. Er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, erlässt die erforderlichen Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, bestimmt namentlich die zur Verhandlung kommenden Fragen und bereitet die Verhandlung durch Ernennung von Referenten, und soweit möglich, durch gedruckte Referate, Gutachten oder Vorschläge vor.

§ 10. Der Vorsitzende der Generalversammlung wird von den in der jedesmaligen Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt. Derselbe ernennt seine Stellvertreter und das Bureau.

§ 11. Nur eine vom Ausschuss berufene Versammlung hat die in §§ 3 und 10 gedachten Wahlbefugnisse.

§ 12. Eine Erklärung, mit welcher der Verein oder der Ausschuss vor die Oeffentlichkeit treten soll, muss 8 Tage vorher zur Abgabe eines etwanigen Dissenses sämmtlichen Ausschussmitgliedern zugestellt werden.

§ 13. Die Zulassung als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftführer oder Schatzmeister. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Diese berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen.

§ 14. Bei allen Beschlüssen der Versammlung wie des Ausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende; bei allen Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 15. Wird bei den Verhandlungen Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. Mit Ausnahme des Antrags auf Schluss, sind in den Vereinsversammlungen alle Anträge schriftlich zu stellen.

§ 16. Der Beitrag der Vereinsmitglieder beträgt 10 Mark jährlich und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Der Beitrag von 10 Mark berechtigt zur Empfangnahme der Drucksachen des Vereins. Eine einmalige Zahlung von 300 Mark oder mehr erwirbt die dauernde Mitgliedschaft. Für die Theilnahme an der Generalversammlung kann ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Lokalkosten durch Beschluss des Ausschusses erhoben werden.

§ 17. An den Verhandlungen nehmen nur die Mitglieder, und als Zuhörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präsident den Eintritt gestattet.

§ 18. Abänderungen des Statuts oder der Geschäftsordnung können von der Vereinsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen, dem Vorsitzenden oder Schriftführer vier Wochen vor der Zusammenkunft des Vereins übergebenen Antrag beschlossen werden, welcher von diesen den Ausschussmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist.

Eisenach, den 13. October 1873.

Der Ausschuss

des

VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

für das Vereinsjahr 1874/75

besteht aus folgenden Herren:

J. Bacmeister, Buchhändler in Eisenach.
Bluhme, Oberbergrath in Bonn.
Dr. **Brentano,** Professor in Breslau.
Dannenberg, Redacteur in Hamburg.
Franz Duncker, Buchhändler in Berlin.
Dr. **Eckardt,** Redacteur in Hamburg.
Dr. **Engel,** Geh. Ober-Regierungsrath in Berlin.
Geibel jun., Verlagsbuchhändler in Leipzig.
Dr. **Gneist,** Professor in Berlin.
Dr. Freiherr **v. d. Goltz,** Professor in Königsberg.
Dr. **Held,** Professor in Bonn.
Dr. **Hildebrand,** Professor in Jena.
Dr. **Max Hirsch,** Anwalt der Gewerkvereine in Berlin.
Dr. **von Holtzendorff,** Professor in München.
Janson, Vertreter der Gewerkvereine in Berlin.
Kalle, Fabrikant in Bieberich.
Dr. **Knapp,** Professor in Strassburg.
Dr. **Knies,** Professor in Heidelberg.
Dr. **Löwe-Calbe,** Reichs- und Landtagsabgeordneter in Berlin.
Ludwig-Wolf, Bürgermeister in Grossenhain.
Dr. **Nasse,** Professor in Bonn.
Dr. **Neumann,** Professor in Freiburg i. Br.

von Oertzen in Hamburg.
Freiherr **von Roggenbach,** Staatsminister a. D. in Bonn.
Dr. **Roscher,** Professor in Leipzig.
A. Samter, Banquier in Königsberg.
Dr. **Schmoller,** Professor in Strassburg i. E.
J. Schulze, Handelskammer-Secretär in Mainz.
Sombart, Fabrikant und Rittergutsbesitzer in Ermsleben.
Dr. **von Sybel,** Professor in Bonn.
Dr. **Thiel,** Landesökonomierath in Berlin.
Tiedemann, Landrath zu Mettmann a. Rh.
Dr. **A. Wagner,** Professor in Berlin.

Für das Vereinsjahr 1874/75
ist
Vorsitzender:
Professor Dr. **Nasse** in Bonn.

Schriftführer:
Professor Dr. **A. Held** in Bonn.

Schatzmeister:
Carl Geibel jun., Verlagsbuchhändler in Leipzig.

Beitrittserklärungen, resp. **Geldsendungen** wolle man adressiren an:

Herrn Carl Geibel jun (in Firma Duncker & Humblot)
in LEIPZIG, Dresdnerstrasse 28.

Ueber Lehrlingswesen.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

X.

Die Reform des Lehrlingswesens.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Die Reform

des

Lehrlingswesens.

Sechszehn Gutachten und Berichte

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Vorbemerkung.

Es ist den Bemühungen des Präsidiums und der Verlagsbuchhandlung gelungen den vorliegenden Band von Gutachten, welche die Verhandlungen der diesjährigen Eisenacher Versammlung vorbereiten sollen, erheblich früher fertig zu stellen als im vorigen Jahre. Wenn derselbe aber doch später erscheint, als von vielen Seiten gewünscht worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß ein früherer Abschluß des Manuscripts nur möglich gewesen wäre, wenn man auf mehre der werthvollsten Beiträge hätte verzichten wollen. Auch um den gegenwärtigen Erscheinungstermin inne zu halten, hat sich die Redaction zu ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen von dem Abdruck eines ihr verspätet zugegangenen Gutachtens von Herrn Heyborn in Görlitz abzusehen.

Bonn, im Juli 1875.

Dr. E. Nasse.

I.

Gutachten

erstattet von

Friedrich von König,

Fabrikbesitzer in Oberzell bei Würzburg.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Neuzeit, daß man sich so eifrig mit den socialen Fragen beschäftigt, wenn auch hier das Sprüchwort mitspielt: „die Noth lehrt beten".

Freilich, alle diese Bestrebungen können wohl kaum mehr erreichen, als einzelne bestehende Uebelstände zu lindern und den Druck vorhandener Mißverhältnisse abzuschwächen; eine eigentliche Lösung der socialen Frage werden sie nie herbeiführen, weil sie allgemeine Zufriedenheit niemals schaffen können und ohne Zufriedenheit auch kein wahrer Frieden denkbar ist.

Der Hang zu Neid und Ungunst wurzelt nun einmal tief in der menschlichen Natur; und wo nicht die Religion stärker ist, als menschliche Leidenschaften, wird dies Gefühl stets, mehr oder weniger, das Herz des Minderbegünstigten erfüllen.

Es kann aber der Natur der Dinge nach nicht anders sein, als daß die Mehrzahl nicht befriedigt von ihrem Loose ist und Veränderungen erstrebt, weil immer nur eine kleine Minderzahl einen größeren Besitz haben wird, die Wenig und Nichts Besitzenden die Mehrzahl ausmachen werden.

Viel ungleicher als die äußeren Güter vertheilt die Vorsehung die *inneren* Güter an die Menschen.

Wohl mag meistens dem *Einzelnen*, bis zu einer gewissen Grenze, seine Stellung durch den Zufall der Geburt angewiesen sein, — aber im Großen und Ganzen ist es doch die Ungleichheit der inneren menschlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen, was stufenweise die Ungleichheit der ganzen Stände, nach gesellschaftlicher wie materieller Stellung, geschaffen hat und *erhalten* wird, so lange die Welt steht.

Darum haben sociale, die Mehrzahl bedrückende Mißverhältnisse bestanden zu allen Zeiten und werden immerfort bestehen, sogut wie heute, nur, je nach der Zeit, unter anderem Namen und Gewande.

Wenn diese Frage die Gemüther heute mehr bewegt, als z. B. vor einem halben Jahrhundert, so liegt der Grund darin, daß die überrasche, jähe Entwicklung der Großindustrie Centralpunkte geschaffen hat, in welchen

alle Uebelstände dem Auge wahrnehmbarer werden, die Gegensätze greller zu Tage treten. Man ist der socialen Uebel mehr bewußt geworden, leider etwas zu spät. Dieses zu späte Erkennen trifft vorerst die Arbeitgeber selbst.

Es wird heute noch in vielen, selbst gebildeten Kreisen jeder Fabrikherr für ein wahres Ungeheuer gehalten, für eine Art Vampyr, welcher nur Geld zusammenhäuft und seine Arbeiter schindet wie ein Sclavenhalter. Gewiß mit Unrecht! Mag auch viele Arbeitgeber gerechter Tadel treffen, so ist doch im Ganzen wohl von keinem andern Stande im letzten Jahrzehnt so Vieles für gemeinnützige, wohlthätige Einrichtungen und Zwecke gethan worden, als gerade von den Großindustriellen — aber alle diese Schritte hätten 20 Jahre früher geschehen sollen, jetzt war die Wirkung gar oft von vornherein abgeschwächt, weil verspätet.

Es thut Noth, daran zu mahnen, bei einer so wichtigen Frage wie dem Lehrlingswesen, nicht in denselben Fehler zu verfallen.

Möge man die bitteren Erfahrungen der Gegenwart benutzen, um zeitig genug für die Zukunft zu sorgen. Die Aufgabe ist: aus der Lehrjugend eine lernende Jugend zu machen, und so ein Geschlecht heranzubilden, welches sich seiner Pflichten ebenso bewußt ist, wie seiner Rechte, welches, statt utopischen und resultatlosen Hirngespinnsten nachzujagen, nach erreichbaren Zielen strebt, zu seinem und der Gesammtheit Besten.

Auf die erste der gestellten Fragen:

1) welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge vollzogen?

detaillirt einzugehen, bin ich nicht in der Lage, da mir hinreichende Anhaltspunkte fehlen.

Thatsache ist, daß der Stand der Lehrlinge moralisch, wie in seinen manuellen Leistungen in entschiedenem Rückgang sich befindet; ausgelernte, tüchtige Arbeiter werden seltener; ebenso unzweifelhaft ist, daß andererseits die Lohnverhältnisse der Lehrlinge sich gegen früher erheblich gebessert haben.

Einen wesentlichen Antheil an der Degeneration der Lehrlinge trägt sicher die Alles überwuchernde Großindustrie. Sie entzieht der Kleinindustrie, dem Handwerk nicht nur die besseren Arbeiter, auch die fähigeren Lehrlinge. In den Fabriken, welche meist keine scharfe Sonderung zwischen Arbeiter und Lehrling beobachten, winkt dem angehenden Lehrling nicht nur bessere Bezahlung, sondern auch die Möglichkeit früherer Selbstständigkeit.

Es liegt hierin eine große Gefahr, weil die so nothwendige persönliche Einwirkung des Arbeitgebers, des Vorgesetzten auf das jugendliche Gemüth fehlt.

Von ganz unwesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens (wenigstens der Großindustrie) ist wohl die neue Reichsgewerbeordnung gewesen, schon aus dem einfachen Grunde, weil in der Praxis vielleicht noch niemals ein Gesetz dermaßen ignorirt wurde, wie dieses. Es enthält eben gar so manche Bestimmungen, die im praktischen Leben einfach nicht durchzuführen sind.

Der Beantwortung der zweiten Frage:

2) welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich als das Grundübel in den jetzigen Lehrlingsverhältnissen deren verfrühte Selbstständigkeit betrachte.

Die Jugend der besseren Stände wächst unter einer viel strengeren Zucht heran. Gehorsam beugt sich noch der 19jährige Primaner unter der straffen Ordnung der Schule. Ob freudig oder widerwillig, der Knabe muß sich von früher Jugend an an hartes, ernstes Arbeiten gewöhnen, er muß lernen zu gehorchen, sich und seine Neigungen unterzuordnen, — und derjenige, welcher es nicht thut, wird ausgestoßen.

So wird in Deutschland jener kernige Stamm ernster und pflichttreuer Männer, jener Beamtenstand herangezogen, dem die höchste Aufgabe: die Verwaltung des Gemeinwesens, anvertraut ist, arbeitsam, mäßig in den Ansprüchen, arm an äußeren Gütern, — aber geachtet vor Anderen.

Und auch der angehende Commis, oder der verwöhnte Sohn reicher Eltern, dem der eigene Trieb fehlt, er ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, der gleichen zwingenden Nothwendigkeit unterworfen. Denn in der Ferne winkt die Conscription, da hilft jetzt kein Reichthum mehr; besteht er sein Einjährigenexamen nicht, so kann er drei Jahre in der Kaserne darüber nachdenken, welche Früchte es bringt, in der Jugend nicht ausgelernt zu haben. Es ist dies, neben manchen andern heilsamen Einwirkungen, eine der segensreichsten Consequenzen unserer vortrefflichen Wehrgesetze.

Vergleichen wir nun hiegegen, welche Normen die geistige und sittliche Erziehung desjenigen Theils der Jugend regeln, aus welchem der Arbeiterstand hervorgeht.

Mit kaum 13 Jahren, in einem Alter, wo der Charakter sich zu formen erst anfängt, verläßt der Knabe die Werktagsschule. Ungewohnt ist anfangs die körperliche Anstrengung, aber doch freut sich der Lehrling über den Wechsel, — er ist doch kein Schulbub mehr und der Lehrer hat ihm nichts mehr zu befehlen, höchstens am Sonntag muß er noch seine zwei Stunden Christenlehre absitzen. Den ersten Verdienst bringt er nach Hause und erhält das erste Taschengeld.

Bald geht sein Sinnen weiter, er sehnt sich, frei zu werden von anderen beschränkenden Banden. Rasch verfließen die ersten zwei Jahre; dann fällt die längst lästige disciplinare Aufsicht der Sonntagsschule. Frei, wie jeder Erwachsene, darf der unreife 15jährige Knabe sich herumtreiben in Wirthshäusern, auf Tanzböden, wohl auch schlechteren Orten.

Meist paßt das den Eltern nicht; die wollen des Sohnes Verdienst im Haushalt, manchmal auch für sich selbst verwenden; erst streitet, dann verhandelt man; entweder man einigt sich dahin, daß der Sohn den eigenen Eltern ein schmales Kostgeld zahlt, — oder der Bursche zieht aus, er beginnt

zu „eigenzimmern". Die letzte Leitung, die elterliche Aufsicht erlischt, mit ihr geht frühzeitig der Sinn für die Familie verloren, frühzeitig erwacht die Neigung zum crassesten Egoismus.

Wohl hat er jetzt die ersehnte Selbstständigkeit erlangt, aber zu seinem Aerger betrachtet ihn die Umgebung doch gewissermaßen immer noch als Lehrling, — und als solchen bezahlt ihn der Lehrherr, denn halb ist das Können. Da thut er einen Schritt weiter; er wandert oder wechselt doch wenigstens die Arbeitsstelle. Draußen, da kennt man ihn nicht, da kann er wohl fester auftreten, dabei höheren Verdienst erlangen, sich mehr Genuß verschaffen.

Leichtlebig ist die Jugend; mit dem ihr eigenen Ungestüm leert er den Kelch materiellen Genusses, ohne an die Zukunft zu denken; es sind, um einen gewagten Vergleich anzuwenden: die Studentenjahre des Arbeiters. Und wie all' sein bisheriges Thun den Stempel des Unzeitigen getragen, so ist es häufig mit dem Schluß: der Ehe. Vorzeitig wird geheirathet, manchmal überdies als „bessere Hälfte" eine gleichfalls „eigenzimmernde" Habituée vom Tanzboden geholt — — und nun beginnt die Kehrseite.

Die Einnahme bleibt, die Ausgaben wachsen lawinenartig; nichts im Voraus gespart, ungewohnt und unfähig mit Geld vernünftig zu wirthschaften, unwillig, die seitherigen Lebensgewohnheiten zu beschränken, — so verliert das Familienleben bald seinen Reiz; je mehr die Familie wächst, um so zerrütteter werden die Verhältnisse, aus dem frühreifen Lehrling ist einer jener verbitterten Männer geworden, welche, statt prüfend bei sich selbst anzufangen, mit Staat, Gesellschaft, Kirche und der göttlichen Weltordnung hadern. Dies Bild ist nicht Phantasie, es ist Wahrheit aus dem wirklichen Leben; es mag nicht gerade auf die Mehrheit der Lehrlinge überhaupt anwendbar sein, sicherlich aber auf die Mehrheit Derjenigen, welche Bekenner der socialistischen Lehren werden — aus den Reihen frühreifer, mangelhaft ausgebildeter Lehrlinge erhält die Socialdemokratie fortwährend den sichersten Zuwachs.

Hierin ist keine Wendung zum Besseren zu erwarten, so lange nicht der Grundsatz zu voller Geltung kommt: daß der Lehrling erst das entsprechende Maß von Leistungen erreicht haben muß, und daß er erst gelernt haben soll, die Freiheit richtig zu benutzen, — ehe man ihm die Selbstständigkeit, die Freiheit giebt.

In unserem Etablissement haben wir diesen Grundsatz in weitestem Maße zur Anwendung gebracht. Daß er richtig ist, zeigt der zunehmende Erfolg.

Mögen Theoretiker über manche Details unseres Lehrlingsregulativs den Kopf schütteln, mir ist die Form ganz gleichgültig, wenn nur der Zweck ein guter und in der gewählten Form ein erreichbarer ist.

Wir haben zunächst eine scharfe Sonderung zwischen Lehrlingen und den gelernten, erwachsenen Arbeitern eingeführt. Letztere haben gewisse corporative Rechte: ganz in ihrer Hand ist die Verwaltung der zahlreichen, von der Firma subventionirten Fabrikkassen, ihnen ward die Ausarbeitung der Fabrikordnung überlassen, sie können die Dauer der Arbeitszeit abändern,

sie bestimmen den Lohn der Lehrlinge, sie entscheiden über Zulassung des Lehrlings zum gemeinsamen (Gruppen=) Accord &c. Von all' Diesem ist der Lehrling ausgeschlossen, ihm sind nur materielle Vortheile vorbehalten; er soll es wissen und fühlen, daß er eben noch zu lernen hat und, bis er es dahin gebracht, in abhängiger Stellung ist.

Bis zu erreichtem Conscriptionsalter wird ein Jeder als Lehrling betrachtet und gehalten. Dieser Bestimmung den gehörigen Nachdruck zu geben, bleibt per Tag 1 Kr. des Lohns als Caution stehen, das Doppelte legt die Firma in die Cautionskasse, gleichsam als eine Prämie. Der so sich sammelnde Betrag verfällt, und zwar zu Gunsten der Arbeiter, wenn der Lehrling vor beendeter Lehrzeit austritt, dagegen wird ihm Caution und Prämie sammt aufgelaufenen Zinsen, bei Aufnahme in den Arbeiterverband ausgezahlt, nachdem er seine Lehrzeit pflichttreu durchgemacht.

Diese Einrichtung ist nebenbei auch eine factische Sparanlage und als solche wird sie bereits betrachtet. Wenn einmal ein solcher erster Stock von 80—90 fl. sichtbar existirt, dann fängt das Sparen erst an, Freude zu machen, und in der That legen die meisten ausgelernten Lehrlinge die ausgezahlte Caution und Prämie sofort wieder in der Fabriksparkasse an.

Aehnlich ist es mit der hier bestehenden Soldatenkasse. In dieselbe zahlt jeder Lehrling gleichfalls 1 Kr. per Tag, die Firma das Dreifache. Wer Soldat wird, erhält jährlich im Dienst so viel, als er bis dahin in Summa beigesteuert hatte (bei 6jähriger Lehrzeit circa 28—30 fl.), der von der Firma eingezahlte Betrag wird für ihn in der Fabrikssparkasse angelegt, so daß der vom Dienst heimkehrende Soldat ein für ihn gespartes Capital von 100—150 fl. vorfindet.

Diese Einrichtung spornt, ähnlich wie die Cautionskasse, den Lehrling an, willig seine Lehrlingszeit auszuharren, sie macht außerdem die heranwachsende Jugend empfänglicher für die Ehre des Waffendienstes.

Ich habe diese beiden hier bestehenden Kassen erwähnt, um darauf hinzudeuten, daß vor Allem der Arbeitgeber selbst durch freie Thätigkeit Verbesserungen im Lehrlingswesen anbahnen kann. Verschiedenartig, je nach den örtlichen Verhältnissen, aber überall kann der Arbeitgeber, wenn er nur ernstlich will und Opfer nicht scheut, Einrichtungen treffen, welche den Lehrling zum Aushalten der Lehrzeit anspornen. Welcher Art diese Einrichtungen aber auch sind, zweierlei ist nöthig: 1) sie müssen dem Lehrling materielle Vortheile in Aussicht stellen; 2) sie dürfen nicht für den Moment berechnet, sondern sie müssen von dauernden Nachwirkungen für die spätere Zukunft sein.

Großen Werth lege ich ferner darauf, daß der Arbeitgeber der Schulausbildung seiner Lehrlinge warmes Interesse zuwende. Kein Kreuzer, welcher für Ausbildung der Jugend ausgegeben wird, ist verlorenes Capital, keine Ausgabe wirkt, in den sittlichen wie materiellen Folgen, so segensreich und nachhaltig fort.

Bei größeren Etablissements ist die Errichtung einer eigenen Fabrikfortbildungsschule dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschulen entschieden

vorzuziehen, schon deswegen, weil hiebei die persönlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling reger erhalten werden können.

Der Unterricht sollte nie des Abends, sondern durchaus während der Arbeitszeit, womöglich Vormittags, wo Körper und Geist frisch sind, stattfinden. Für die in der Schule verbrachte Zeit sollte nichts am Lohn gemindert werden. In meiner Schule habe ich vier Klassen, der vollständige Besuch dauert 4 Jahre. Die zwei ersten Jahre sind obligatorisch für jeden Lehrling aus Zell, in die oberen Klassen, wo ich mich auch am Unterricht betheilige, rücken nur die besseren Kräfte. Hier in der Schule lerne ich persönlich die geistigen und sittlichen Eigenschaften jedes Einzelnen kennen und kann im Verein mit dem Lehrer entsprechend auf ihn einwirken.

Es soll und darf in solchen Schulen nicht ein Vielerlei von Stoff in den Köpfen zusammengetragen werden, wohl aber müssen die Lücken unserer meist so mangelhaften Volksschulen ausgefüllt und die Bursche zu klarem, folgerichtigen Denken angeleitet werden.

Eines lernen übrigens diese Schüler alle: den Werth des Geldes erkennen und richtig mit Geld umzugehen. Wenigstens ist mir der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein solcher Schüler ein übler Wirthschafter geworden wäre. Das aber ist eine Hauptsache. Denn so lange die große Mehrzahl der Arbeiter (zumal in größeren Industriebezirken) nicht versteht, Geld vernünftig zu **verwenden**, wie dies der Gebildete thut, so lange ist diesen Leuten nicht zu helfen, — auch nicht mit den höchsten Löhnen.

Noch eine wesentliche vortheilhafte Seite der Fabrik- und Fortbildungsschulen überhaupt muß ich hervorheben. Sie begünstigen und verstärken die Disciplin und vor Allem: sie tragen, gerade in der gefährlichsten Uebergangsperiode, sehr viel bei zu gemindertem Besuche des Wirthshauses, dieser Brutstätte für das „Lumpenthum“.

Fassen wir das Vorgesagte zusammen, so soll der Lehrherr die Lehrlinge erziehen, wie der einsichtsvolle Vater die Kinder, durch Strenge mit Liebe gepaart, und hiezu ist nöthig: straffe Zucht, möglichst ausgedehnte Lehrzeit, reichlich dotirte und praktisch eingerichtete Lehrlingskassen, Förderung guter Schulbildung.

Wenn schon einzelne Arbeitgeber auf diesem Wege Vieles erreichen können, so gilt dies in erhöhtem Maße von ganzen Arbeitgebervereinen, zumal dann, wenn die in solchem Fall schwer wiegende moralische Unterstützung bestehender Arbeitervereine ihnen zur Seite stünde.

Die dritte Frage:

3) Kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

beantworte ich unbedingt bejahend. Freilich muß ich hiebei die Entscheidung: in wie weit ein directes Eingreifen der Gesetzgebung in die Lehrlingsverhältnisse möglich ist, den competenten Fachmännern überlassen. Große Schwierigkeiten bietet diese Frage, schon wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Industrie.

Im Uebrigen bin ich überzeugt, daß die zwangsweise Einführung von, durch die Principale ausreichend zu subventionirenden Lehrlingskassen, die gesetzliche Verallgemeinerung von Institutionen, welche schon durch das materielle Interesse den Lehrling zum pflichtmäßigen Aushalten der Lehrzeit antreiben, — und anderseits die gleichmäßige Festsetzung einer möglichst langen Lehrzeit, die gesetzliche scharfe Sonderung zwischen Lehrling und Arbeiter auch in der Großindustrie von sehr heilsamen Folgen sein würde.

Dann dürfte man aber nicht bei halben Maßregeln stehen bleiben, insbesondere dürfte die Gesetzgebung nicht blöde in ihren Anforderungen an die Arbeitgeber sein und endlich müßte die Durchführung, die Befolgung der einmal gefaßten Lehrlingsgesetze mit drakonischer Strenge überwacht werden.

Aber viel mehr und sicherer kann der Staat helfen auf indirectem Wege, indem er den Boden für eine künftige Wandlung zum Besseren vorbereitet.

Seit einer langen Reihe von Jahren leben wir in einem wahren Platzregen liberaler Gesetze und Neuerungen, welche das Gewand der Humanität tragen und in der Idee gar schön sind; aber fast alle kommen vorzeitig, weil die unendliche Mehrzahl des Volks unfähig ist, das Dargebotene zu verstehen und richtig zu benutzen. Der gute Samen fällt auf ungeackerten Boden, geht gar nicht auf oder schießt in's Unkraut.

Darum wird die Gesetzgebung auch in der Lehrlingsfrage das Beste und Wichtigste thun, wenn sie vor Allem den Boden vorbereitet, ein gutes Fundament schafft. Und da muß angefangen werden mit dem Anfang: der Volksschule.

Wie hoch auch unsere höheren Lehranstalten dastehen mögen — der Zustand der Volksschule ist immer noch ein kläglicher. Wie häufig ist es, daß ein Mann 70, 80 und mehr Kinder aus 4, 5, ja 7 Jahrgängen gleichzeitig unterrichten soll. Da ist auch der tüchtigste Lehrer nicht im Stande, etwas Ersprießliches zu leisten. Als Vorstand meiner Gemeinde habe ich zur Genüge Gelegenheit gehabt, diese grellen Mißstände zu beobachten, ich habe mich aber auch überzeugt, wie viel in verhältnißmäßig kurzer Zeit gebessert werden kann, wenn nur mit festem Willen durchgegriffen wird und man vor einigen Opfern nicht zurückscheut.

Was wir vor Allem brauchen, ist: Ausgiebige Vermehrung der Volksschulen nebst thunlichst weitgehender Durchführung des Klassensystems. Hier kann nur der Staat vorgehen; in den Gemeinden ist die Indolenz zu vorherrschend, von ihnen ist nichts zu hoffen.

Der zweite Punkt ist die Schulzeit. Anfang und Ende sind gegenwärtig entschieden verfrüht. Ganz unfertig wird der Knabe in's äußere Leben hineingeworfen.

Was als Kind gelernt worden, ist häufig in wenig Jahren wieder vergessen. Man lasse die Kinder ein Jahr später eintreten und mindestens ein Jahr später, also keinenfalls vor dem 15. Jahre, die Schule verlassen.

Ich gebe zu, daß hiemit manche Eltern, welche auch auf den Nebenverdienst der Kinder angewiesen sind, unzufrieden sein mögen; aber jede Uebergangsperiode verletzt die Interessen Einzelner, bis die Aenderung schließlich doch zur Gewohnheit wird. Derartige Rücksichten dürfen das Große und Ganze, sofern es nur gut ist, nicht aufhalten.

So erhält der Lehrherr bereits ein reiferes, innerlich besser ausgebildetes Material. Der Knabe wird Lehrling, er kommt in die eigentlichen Entwicklungsjahre, in welchen eine richtige Leitung und Aufsicht am dringendsten geboten ist. Hiezu ist aber vor Allem erforderlich, daß ihm der Begriff des Gehorchenmüssens erhalten bleibt. Deswegen müßte die disciplinare Gewalt des Vorstandes der Sonntagsschule und des Geistlichen so lange als nur thunlich ausgedehnt und streng gehandhabt werden. Ganz besonders sollte, wo es die localen Verhältnisse irgendwie ermöglichen, der Besuch der Wirthshäuser durch Sonntagsschüler rücksichtslos gestraft werden. Bei uns in Bayern war das größte Unglück für die Lehrlinge die Herabsetzung der Sonntagsschulpflicht vom vollendeten 18. auf das 15. Lebensjahr. Nichts hat in Bayern in gleichem Maße die Verwilderung des Lehrlingsstandes gefördert. —

Auch von Staatswegen ist die Errichtung von Fortbildungsschulen anzustreben, wo es die Verhältnisse irgendwie gestatten. Wenn und wo es möglich, sollte der Besuch obligatorisch sein.

Ich wage es, schließlich noch eine Frage aufzuwerfen, welche vielleicht von mancher Seite belächelt werden mag, immerhin aber doch vielleicht des Nachdenkens werth ist.

Wie nun einmal die große Masse ist, sie wird einen Widerwillen gegen Verlängerung der Schulzeit oder gar weitere Fortbildung der Jugend nach beendeter Werktagsschule empfinden. Dieser Widerwille entspringt zumeist aus materiellen Erwägungen, deshalb können nur materielle Vortheile ihn nach und nach beseitigen.

Dieses vorausgeschickt, frage ich: Sollte es nicht möglich sein, auf dem Wege der Gesetzgebung einen Modus zu finden, welcher gewisse Vortheile, sowie Nachtheile in Betreff der Militärdienstzeit an das Maß der erreichten und bis zur Conscription bewahrten Schulausbildung knüpft?

Ein derartiges Gesetz wäre der gewaltige Verbündete für alle Diejenigen, welche mit der Jugend zu thun haben: Die Aussicht, je nach Befund $2^1/_2$, 3 oder $3^1/_2$ Jahre präsent zu bleiben, würde, wie für Alle, so auch für die Lehrlinge der schärfste Sporn sein, in den Jugendjahren ihre Zeit richtig und vernünftig zu verwenden.

II.

Gutachten

erstattet von

Landrath Melbeck in Solingen [1]).

Die bis zur Emanation der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geltende Gewerbegesetzgebung hatte dem Lehrlingswesen eine besondere Fürsorge gewidmet. Sie ging von dem Gedanken aus, daß den jungen Leuten, welche ihre Interessen noch nicht selbstständig zu wahren im Stande sind und in vielen Fällen eines hinlänglichen Schutzes ihrer Eltern oder Vormünder entbehren, der erforderliche Schutz von Seiten des Staats gewährt werden müsse.

Nach der früheren Gewerbeverfassung mußte

1) das Lehrverhältniß durch einen schriftlichen Vertrag festgestellt werden.
2) Fand die Aufnahme des Lehrlings nicht vor einer Innung statt, so mußte dieselbe vor der Communalbehörde und zwar mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, womöglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben, erfolgen.
3) Vor der Aufnahme mußte die Befugniß des Lehrherrn zur Haltung von Lehrlingen amtlich festgestellt werden; er mußte die Meisterprüfung bestanden und also die Qualification zur Ausbildung von Lehrlingen nachgewiesen haben.

   Der Lehrling mußte darthun, daß er lesen, schreiben nud rechnen könne und durch Bescheinigung nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Nur aus erheblichen Gründen durfte einem Mangel an diesen Kenntnissen nach-

---

[1]) Der Verfasser ist Landrath in einer Gegend, welche eigenthümliche Verhältnisse aufzuweisen hat, da in Solingen wie in Remscheid die blühende Eisen- und Stahlwaarenindustrie trotz ihrer großen Ausdehnung und ihres bedeutenden Exports doch keine Großindustrie im vollen Sinne des Worts ist. Vielmehr arbeiten meist selbstständige Meister mit wenigen Hülfsarbeitern in ihren eigenen besonderen Räumen für die großen Unternehmer. Herr Landrath Melbeck war leider nicht im Stande, das von ihm gewünschte vollständige Material zu bekommen und entschloß sich daher, nur seine eigenen Gedanken in kürzester Form zu skizziren. Wir bringen diese Skizze, die auf reichlicher Erfahrung eines mit den Verhältnissen seiner Gegend genau bekannten Mannes beruht, zum Abdruck, obwohl sie den üblichen Umfang der Gutachten nicht erreicht. Die Red.

gesehen werden. Der Lehrherr war alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

4) Die Festsetzung über alle das Lehrverhältniß betreffenden Verabredungen, die Verpflichtungen und Berechtigungen des Lehrherrn wie des Lehrlings war in umfassendster Weise vom Gesetze angeordnet.

Die Ausführung dieser Bestimmungen begegnete weder bei dem gewöhnlichen Handwerk, noch in der Hausindustrie (des Solinger Fabrikbezirks) wesentlichen Schwierigkeiten. Die meisten Arbeiter dieser Industrie, z. B. der Messer-, Scheeren- und Schwertschmied, der Reider (welcher die Zusammensetzung, das Zurechtmachen der einzelnen Theile besorgt), der Schleifer u. s. w. betreiben, wenngleich sie, abweichend von dem gewöhnlichen Handwerker, nur Halbfabrikate liefern, ihre Arbeit handwerksmäßig und halten Gesellen und Lehrlinge. Die Lehrzeit dauert 4—5 Jahre. Nur bei einzelnen untergeordneten Zweigen dieser Hausindustrie, z. B. dem Scheeren- und Gabelfeilen — welche eine zahlreiche Kategorie von selbstständigen Arbeitern beschäftigen — findet die regelmäßige Ausbildung von Lehrlingen nicht statt.

Nach der neuen Gewerbeverfassung sind die meisten Bestimmungen, welche die gewerbliche und intellektuelle Ausbildung des Lehrlings zum Zwecke hatten, in Wegfall gekommen.

Die frühere Vorschrift, wonach der Lehrherr seine gewerbliche Qualification nachzuweisen hatte, bevor er Lehrlinge halten durfte, ist mit dem Princip völliger Gewerbefreiheit, auf welchem die neuere Gewerbeverfassung beruht, allerdings nicht mehr zu vereinigen.

Die Bestimmung des § 106 alinea 2 der Gewerbeordnung von 1869, wonach durch Ortsstatut Lehrlinge rc., sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden können, hat fast gar keine praktische Bedeutung erlangt. Mit sehr seltenen Ausnahmen fehlt es den Gemeinden an den erforderlichen Mitteln und Lehrkräften, um solche Schulen in der entsprechenden Ausdehnung einzurichten und zu unterhalten. Die in manchen Gemeinden bestehenden freiwilligen Fortbildungsschulen sind aber nicht genügend, um den Zweck der bezogenen Bestimmung nur annähernd zu erreichen. Hier muß der Staat mit seinen Mitteln eintreten, soll etwas Tüchtiges erreicht werden.

Auf die gestellten drei Fragen ist zu bemerken:

ad 1) daß die Klagen über den Mangel an ordentlichen Lehrlingen sich gegen früher vermehrt haben. Die Erklärung liegt zum Theil darin, daß die Eltern ihre Knaben, mehr wie früher, möglichst bald nach beendeter Schulzeit ausnutzen wollen. Da die Knaben in Fabriken sofort einen wöchentlichen Verdienst von etwa 2 Thalern, mit 16 bis 17 Jahren schon einen solchen bis zu 4 und 5 Thaler haben, so wird die Lehrzeit bei einem Schmiede, Reider oder Schleifer, welche 4 Jahre dauert, vielfach umgangen;

ad 2) die Fabrikanten, die eigentlichen Arbeitgeber in der Fabrikindustrie, stehen mit den Lehrlingen in keiner directen Verbindung. Soll auf dem Wege einer freien Thätigkeit geholfen werden, so ließe sich solches nur durch die Handwerker=, Arbeiter= oder Gewerkvereine erreichen, welche z. B. die Vereinbarung treffen müßten, daß der nach beiden Seiten hin schädlich wirkende häufige Wechsel der Lehrmeister — wenigstens in demselben Gewerbe — nicht mehr stattfinde;

ad 3) die Gesetzgebung kann meiner Meinung nach die bestehenden Uebelstände dadurch wesentlich vermindern, daß sie die Lehrmeister zwingt, mit ihren Lehrlingen bündige schriftliche Verträge zu schließen. Die Streitfälle, welche die Gewerbegerichte fast in jeder Sitzung zu schlichten haben, beweisen, daß dies in der Regel unterbleibt und die meisten Differenzen dem Mangel eines gehörigen Lehrvertrags zuzuschreiben sind. Sodann muß der Staat die Einrichtung von Fortbildungsschulen durch Gewährung hinlänglicher Mittel ermöglichen.

III.

Gutachten

erstattet von

Dr. Karl Möller,

Theilhaber der Firma K. & Th. Möller, Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede zu Brackwede bei Bielefeld.

Neben der Vervollkommnung der Volks- und Mittelschule ist die Verbesserung des Lehrlingswesens ohne Zweifel das wirksamste Mittel, die gewerbliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und den socialen Frieden zu befestigen; an der Lösung der Lehrlingsfrage ist die Großindustrie mindestens ebenso sehr interessirt, wie das Kleingewerbe. — Ich werde mich im Wesentlichen darauf beschränken, auszuführen, in welcher Weise der Staat durch Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Verbesserung des Lehrlingswesens hinwirken muß.

Wir stellen uns zunächst die Vorfrage: entspricht das jetzige Lehrlingswesen, wo der Lehrling nicht eigentlich systematisch unterrichtet wird, sondern zumeist zusehend, dann zuerst Hilfe leistend und allmählig kleinere Arbeiten selbstständig ausführend sein Gewerbe erlernt, den erhöhten Ansprüchen, die man an die Leistungsfähigkeit vieler Arbeiter stellen muß? Wäre es nicht vielleicht besser, Arbeitsschulen zu errichten, in denen systematischer Arbeitsunterricht ertheilt wird? Unzweifelhaft würde in solchen Schulen, wenn wirklich tüchtige praktisch geschulte Lehrmeister angestellt worden wären, in sehr viel kürzerer Zeit Tüchtigeres geleistet, und es bliebe für die geistige und körperliche Fortbildung der jungen Arbeiter viel mehr Zeit übrig. Das großartigste Vorbild für eine derartige systematische Schulung in mechanischen Fertigkeiten ist unser Heer, wo binnen Jahresfrist aus einem steifen, unbehilflichen Bauernburschen selbst in den Specialwaffen ein gewandter, seine mannigfachen Aufgaben sicher ausübender Soldat gemacht wird; auch sonst liegen noch einige günstige Erfahrungen vor: es bestehen in Baiern Holzschnitzschulen, wo sehr Tüchtiges geleistet werden soll, ferner bewährte Webeschulen in Mühlheim am Rhein und andern Orten, (letztere wesentlich für Söhne von Fabrikwebern bestimmt). Der allgemeinen Einführung derartiger Schulen würden ohne Zweifel die erheblichen Kosten derselben und anfangs der Mangel wirklich tüchtiger Lehrmeister entgegenstehen, da ältere vorzügliche Handwerker sich dem Unterricht an solchen Schulen selten widmen würden. Nur für die Hebung des Kunstgewerbes sind derartige

Schulen schon jetzt ausführbar und, wie ich glaube, ein dringendes Bedürfniß; für die große Zahl der andern Gewerke müssen wir vorläufig darauf verzichten und uns darauf beschränken, die Uebelstände zu mildern, die unausbleiblich mit der jetzigen Art der Lehrlingsausbildung verbunden sind. —

Als Lehrling sind zum Unterschied von den jugendlichen Arbeitern im engeren Sinne alle Diejenigen zu bezeichnen, die nach dem 14. oder vor vollendetem 18. Jahre in irgend einem Gewerbe angenommen werden, um zu einem bestimmten gewerblichen Berufe ausgebildet zu werden, den sie während ihres Lebens ausüben sollen, während unter jugendlichen Arbeitern im engern Sinne solche zu verstehen sind, die wegen ihrer Gewandtheit und ihrer kleinen zierlichen Finger oder des niedrigen Lohnes wegen angenommen werden, um Arbeiten zu verrichten, die sie in der Regel im späteren Leben nicht ausüben.

Eine klare Scheidung beider in Gesetzgebung und Praxis ist sehr wünschenswerth. Bisher wird der in der Fabrik beschäftigte Lehrling meistens irrig als gewöhnlicher jugendlicher Arbeiter angesehen, während jeder vom Kleingewerbe beschäftigte jugendliche Arbeiter als Lehrling betrachtet wird. In dieser Weise hat sich auch das Preuß. Obertribunal ausgesprochen; während doch thatsächlich in vielen Zweigen der Großindustrie Lehrlinge regelmäßig und sorgfältig ausgebildet werden.

Bei dem Lehrling soll die Sorge für die Ausbildung überall in den Vordergrund, die Ausnutzung als Arbeiter möglichst zurücktreten. Das Ausbilden von Lehrlingen erfordert bei gewissenhafter Ausführung daher Opfer von Seiten des Lehrherrn, die entweder durch ein Lehrgeld oder durch eine Verpflichtung des Lehrlings, längere Zeit gegen eine mäßige Entschädigung bei seinem Lehrherrn zu bleiben, oder durch eine Verbindung beider ersetzt werden können!

Die Zahlung eines Lehrgelds ist seit langer Zeit wohl allgemein abgekommen, und die Lehrlinge empfangen jetzt in den Fabriken meistens einen mit den Jahren steigenden Lohn, der indeß geringer zu sein pflegt, wie derjenige der jugendlichen Arbeiter (im engern Sinne). Bei den Handwerkern erhalten sie freie Station, der sich vielfach Geldgeschenke des Meisters zugesellen. Bei dem jetzigen hohen Werth der Arbeitskräfte bietet in der That das Bleiben eines Lehrlings während eines Zeitraums von 3 Jahren gegen mäßige Entschädigung in der Regel eine genügende Entschädigung für die directen und indirecten Verluste des Lehrherrn und die von ihm aufgewandte Mühe.

Das Lehrlingswesen krankt vor Allem an zwei schweren Mißständen, die unsere gewerbliche und sociale Zukunft ernst bedrohen und beseitigt werden müssen.

Dieselben bedingen und verstärken sich gegenseitig: Die Lehrlinge verlassen einerseits oft straflos ihren Lehrherrn vor Beendigung ihrer Lehrzeit, weil sie bei andern Arbeitgebern ohne Schwierigkeit angenommen werden, und weil das Gesetz es gestattet. Während andererseits manche Lehrherren ihre Lehrlinge als billige Arbeitskräfte auszunutzen bestrebt sind, statt pflichttreu für ihre Ausbildung zu sorgen.

Das einzige wirksame Mittel: dem Contractbruch der Lehrlinge zu steuern, liegt in einer Bestrafung der Arbeitgeber, welche Lehrlinge als Arbeiter annehmen, die ihre Lehrherren vor Ablauf der Lehrzeit verlassen haben, und zu dem Zweck muß man für alle jugendlichen gewerblichen Arbeiter vor vollendetem 18. Jahre Arbeitsbücher einführen. Die mit dieser Einführung der Arbeitsbücher nothwendig verbundene Einführung von genauen Listen aller jugendlichen gewerblichen Arbeiter die in einem bestimmten Bezirk heimathsberechtigt beziehungsweise beschäftigt sind, ist die Vorbedingung einer wirksamen Durchführung aller für jugendliche Arbeiter getroffenen Bestimmungen überhaupt. Die Einführung von Arbeitsbüchern für erwachsene Arbeiter würde allerdings ein schwer durchzuführender Schritt sein: die Einführung von Arbeitsbüchern für alle gewerblichen jugendlichen Arbeiter, die ja für jugendliche Fabrikarbeiter in der Gewerbeordnung bereits vorgeschrieben ist, wird dagegen ohne Zweifel auch von Seiten aller tüchtigen älteren Arbeiter gebilligt werden.

Wenn die Lehrherren sich darauf verlassen können, daß die Lehrlinge bis zum Schluß der Lehrzeit bei ihnen bleiben, so muß man von ihnen entschieden fordern, daß sie ihre Verpflichtungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllen. Die Ausnutzung der Lehrlinge für häusliche Arbeiten, welche bei den Handwerkern früher als arger Mißbrauch bestand, hat abgenommen, weil es an Handwerks-Lehrlingen überhaupt fehlt; bei mehr fabrikmäßigem Betriebe fällt sie von selbst fort. Dagegen ist ein andrer Mißbrauch jetzt vielfach eingerissen, nämlich der, die Lehrlinge mit Rücksicht auf die Vortheile, welche eine Theilung der Arbeit bietet, nur für bestimmte Arbeiten zu benutzen, von deren Erlernung sie oft später nicht den geringsten Vortheil haben, während sie das eigentliche Gewerbe nicht erlernen. Dieser sowie jeder anderen mißbräuchlichen Benutzung der Lehrlinge, die ohne Zweifel vielfach der Grund ist, weshalb die Lehrlinge ihren Lehrherren entlaufen, muß dadurch gesteuert werden, daß man dem Vater resp. Vormund des Lehrlings, dem Fabrikinspector, dem Innungsvorstand und der Polizeibehörde, in deren Bezirk der betreffende Lehrherr wohnt, das Klagerecht gegen solche eigennützige Arbeitgeber giebt. Es ist nöthig, dies Recht außer den Eltern namentlich den Fabrikinspectoren und Innungsvorständen zu geben (die Polizei wird sich meistens wohl nicht darum kümmern), weil die Eltern oft zu abhängig, zu schwach oder zu gleichgültig sein werden, um eine solche Klage anzustellen. Freilich setzt dies Klagerecht der Fabrikinspectoren voraus, daß so viele dieser technisch vorzubildenden Beamten angestellt werden, daß deren Bezirk höchstens 3—6 Kreise umfasst, und daß sie sich nicht allein um die Großindustrie, sondern auch um das Handwerk und die Hausindustrie kümmern müssen. Eine derartige Einsetzung von Industrie-Inspectoren muß aber möglichst bald getroffen werden, damit der Staat Beamte erhält, die von den Arbeiterverhältnissen wirklich etwas kennen und berufmäßig dafür sorgen müssen, daß sie verbessert und Mißbräuche fern gehalten werden. Außerdem ist es nothwendig, wenn man eine Reform des Lehrlingwesens anbahnen will, daß überall Gewerbegerichte errichtet werden, bei denen die Streitfragen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern möglichst nach einem rein mündlichen

Verfahren in einem Termin von sachverständigen Richtern, Arbeitern und Arbeitgebern entschieden werden. Ein schnell gesprochenes, sofort vollstreckbares ohne große Kostenvorschüsse zu erwirkendes Urtheil ist es allein, was bei solchen Streitigkeiten dienen kann. Solange wir keine Industrieinspectoren in allen, auch den nicht industriellen Districten, haben und Gewerbegerichte an allen Orten errichtet sind, werden alle Bestimmungen und Verbesserungen der Gewerbeordnung über Arbeiterverhältnisse im Wesentlichen nur auf dem Papier stehen bleiben!

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 106, durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche der Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch nöthigen Zeit verpflichtet werden. Es wird sich empfehlen, diese Bestimmung in etwas verschärfter Form in den über das Lehrlingswesen handelnden Abschnitt herüber zu nehmen und die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf die Lehrlinge zu beschränken, aber für deren Unterhaltung die Lehrherren durch Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen, sofern die Commune diese Schulen nicht übernehmen will. Das Warten auf die Errichtung eines Ortsstatuts, welches nach der Gewerbeordnung die Fortbildungsschulen obligatorisch machen soll, möchte, falls man die Initiative dafür den communalen Vertretungen überlassen will, die Errichtung lebensfähiger Fortbildungsschulen in vielen Orten verzögern oder verhindern.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit ist für alle Lehrlinge geboten. Die in der Gewerbeordnung für die jugendlichen Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung, wonach für dieselben zwischen dem 14. und 16. Jahre eine Arbeitszeit von täglich höchstens 10 Stunden vorgeschrieben ist, hat vielfach nur dazu geführt, die Jugend aus den geräumigen, gut ventilirten Räumen der Großindustrie, wo sie 11 Stunden arbeiteten, in den engen, dumpfigen Arbeitsraum der Haus- und Kleinindustrie und der Handwerker zu verbannen, wo sie 12—14 Stunden arbeiten müssen. Es war unzweckmäßig, in § 131 der G.-O. für Fabrikarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre eine 10stündige tägliche Arbeitszeit als Maximum festzustellen, weil in fast allen deutschen Fabriken eine 11stündige Arbeitszeit üblich war und ist, und weil bei 11stündiger Arbeit genügende Zeit zur Ruhe bleibt. Nun ist es vielleicht in solchen Industrien, die wesentlich jugendliche Arbeiter beschäftigen (manchen Spinnereien ꝛc.) möglich, den Betrieb nach den jugendlichen Arbeitern einzurichten: in Werkstätten aber, wo auf 10—20 erwachsene Arbeiter ein Lehrling kommt, ist das unmöglich, und man kann den erwachsenen Arbeitern keinen Lehrling zur Unterstützung zutheilen, wie das doch nöthig ist, wenn dieser eine Stunde vor Schluß der Arbeitszeit das Local verläßt. Eher kann man allen Lehrlingen einen Tag in der Woche um Mittag oder Nachmittags um 4 Uhr frei geben, damit sie zu Hause sich umkleiden und damit sie essen ꝛc. können, ehe sie in die Fortbildungsschule gehen, und es empfiehlt sich deßhalb als Maximum eine gewisse Zahl von Stunden per Woche (etwa 63—64) festzusetzen und zu sagen, daß die Lehrlinge in der Regel nicht über 11 Stunden innerhalb

24 Stunden und nicht des Nachts arbeiten sollten. Auch in England bestimmen die Fabrikgesetze ein Maximum per Woche und dort hat sich wohl allgemein der Gebrauch herausgebildet daß *alle* Arbeiter an den gewöhnlichen Tagen 11 resp. 10 Stunden arbeiten und mit ihnen die jugendlichen, daß sie jedoch am *Sonnabend Nachmittag frei* haben. Solch ein freier oder halbfreier Nachmittag ist aber für die Arbeiter eine große Annehmlichkeit, während das um eine Stunde frühere Aufhören der jugendlichen Arbeiter von Arbeitgebern und Arbeitern als ein störendes, unverständiges, zweckloses Eingreifen der Staatsgewalt empfunden wird. — Es würde deshalb ein Fehler sein, diese für jugendliche Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung auf alle Lehrlinge auszudehnen.

In einem Gesetz über das Lehrlingswesen darf man nicht zu viel Detailbestimmungen treffen, da für die Industrie die Bedürfnisse sowie Gefahren so mannigfaltig sind; es ist deßhalb in hohem Grade zu wünschen, daß die *Innungen als organisirte Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitern neues Leben gewinnen*; und die Anregung, die dazu namentlich von Hamburg aus gegeben ist, muß deshalb mit Freude begrüßt werden. Die Innungen würden dann die geeigneten Organe sein, um die nöthigen Detailbestimmungen zu treffen und im Einzelnen darüber zu wachen, daß die Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, denn die *Gesammtheit der Gewerbegenossen* hat ein großes Interesse daran, daß alle Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, während es im materiellen Interesse des einzelnen Lehrherrn liegt, seine Lehrlinge auszunutzen. Diese Oberaufsicht über das Lehrlingswesen kann man den Innungen dadurch sichern, daß man ihnen die Feststellung von Reglements für die Lehrlinge ihres Gewerbes überträgt (freilich unter Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde) und ihnen das Klagerecht und die Klagepflicht gegen pflichtvergessene Lehrherren überträgt. In diesen Reglements könnte u. A. auch vorgeschrieben werden, daß die Lehrlinge sich, ehe sie Gesellen werden, von der Innung prüfen lassen müssen u. s. w. Ebenso wie diesen Innungsreglements müßte man den Fabrikordnungen, wo solche obrigkeitlich genehmigt sind, das Recht einräumen, die Lehrlinge zu ihrer Beobachtung zu verpflichten.

Wenn ein Lehrlingsvertrag als auf 3 *Jahre* geschlossen anzusehen ist, soweit nichts Anderes verabredet worden ist (und das ist entschieden Gewohnheitsrecht), so muß sich ein solches Verhältniß noch außer auf dem eben erwähnten Wege der Klage gegen den Lehrherrn auf einfachen Wunsch des Vaters unter Entschädignng des Lehrherrn und von Seiten des Lehrherrn durch Entlassung des Lehrlings in gesetzmäßiger Weise lösen lassen. Es ist durchaus unzweckmäßig, wie das §. 120 der Gewerbeordnung thut, den Lehrherrn an dieselben Bedingungen zu binden, an welche eine Entlassung bei 14tägiger Kündigungsfrist geknüpft ist. Ein Lehrling kann durch Faulheit und eine erheuchelte oder wirkliche Ungeschicklichkeit, durch Böswilligkeit und Frechheit seinen Lehrherrn zur Verzweiflung bringen, ihm den schwersten Schaden zufügen und die Disciplin seiner Werkstatt zerstören, ohne daß eine der Bedingungen einträte, welche in § 111 der Gewerbeordnung vorgesehen sind. Da die körperliche Züchtigung wohl in allen Fabriken und bei den

meisten Handwerkern den Lehrlingen gegenüber mit Recht abgekommen ist, so bleibt die einfache sofortige Entlassung schließlich das einzige Mittel, um die Disciplin zu erhalten, und man darf den Lehrherren dieses Recht nicht nehmen, welches sie wohl so lange besessen haben, wie es Lehrlinge gegeben hat. Daß diese Befugniß zur sofortigen Entlassung nicht zu oft gebraucht wird, dafür sorgt das eigene Interesse der Lehrherren.

Ebenso erscheint es völlig unbillig, daß das Verhältniß wider den Willen des Lehrherrn ohne Weiteres vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben wird, „wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergeht", wie dies in § 122 der Gewerbeordnung heißt; dieser Passus muß fortfallen. Daß in diesem Falle noch das weiterlaufende Lehrgeld für $^1/_2$ Jahr bezahlt werden soll, hat natürlich gar keinen praktischen Werth, weil seit langer Zeit das Lehrgeld außer Gebrauch gekommen ist. Von Seite der Angehörigen des Lehrlings muß das Verhältniß gegen Entschädigung des Lehrherrn jederzeit sich aufheben lassen. Ein Maßstab für diese Entschädigung läßt sich gewinnen, wenn man annimmt, daß der Nutzen, den der Lehrherr von seinem Lehrling hat, anfangs gleich Null ist, und mit der Zeit wächst, bis er gegen Schluß dem täglichen Lohne eines Gesellen gleich steht. Hiervon ist der Lohn, den der Lehrling in Form von Geld oder in freier Station erhalten hat, abzuziehen. Es läßt sich darnach leicht eine Art von Tarif für die dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung festsetzen, der allgemeine Geltung für alle Lehrlinge desselben Bezirks haben könnte. Da eine sofortige Entlassung des Lehrlings in der Regel größere Unannehmlichkeiten mit sich bringen wird, als wenn etwa eine vierteljährige Kündigungsfrist eingehalten wird, so ist die Entschädigung des Lehrherrn bei sofortiger Entlassung des Lehrlings höher zu bemessen, als wenn sie nach vierteljähriger Kündigung erfolgt, wo dann der Lehrherr rechtzeitig sich einen andern Lehrling verschaffen kann. Es erscheint gerecht, das willkürliche Entlaufen der Lehrlinge durch eine dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung an dem Vater des entlaufenen Lehrlings zu ahnden, welche doppelt so hoch ist, wie die Entschädigung, welche dem Lehrherrn bei Lösung des Verhältnisses nach gegenseitiger Abrede gezahlt werden muß. Auszunehmen würde wohl nur der Fall sein, wo der Lehrling offenbar gegen den Willen des Vaters seine Lehre verlassen hat. Allerdings wird in vielen Fällen der Vater unpfändbar sein, und deßhalb eine derartige Entschädigung keinen praktischen Werth haben. Es erscheint daher nöthig, außerdem jeden Arbeitgeber zu bestrafen, der einen Lehrling aufnimmt, welcher seinem Lehrherrn entlaufen ist, wie das oben ausgeführt wurde. In § 126 der Gewerbeordnung, mit welchem der über die Lehrlinge handelnde Abschnitt schließt, müßten die namentlich bei Schlossermeistern und in den Maschinenfabriken geschäftigten „Volontaire", welche sich dem Ingenieurfache widmen wollen, ausgenommen werden; dieselben pflegen ihre Lehre schneller zu beenden, wie andere gewöhnliche Lehrlinge und beanspruchen oft keinen Lohn. Außerdem sind in diesem Paragraphen „Werkmeister" in Fabriken ausgenommen: was dies heißen soll, ist aus dem Zusammenhang und aus den Motiven nicht verständlich und wird wohl fortfallen müssen.

Die hier begründeten Aenderungen der Gewerbeordnung haben neben einigen anderen, die keiner Motivirung bedurften, am Schlusse dieses Gutachtens in Form von Amendements Ausdruck gefunden.

Wenn derartige Aenderungen der Gewerbeordnung gleichzeitig mit einer Organisation von Gewerbegerichten, der Errichtung von Provinzial-Arbeitsämtern und zahlreichen Industrieinspectoren in's Leben träten und wenn die Innungen auf's Neue aufblühten und sich der Lehrlinge annähmen, so würde das ohne Zweifel die eingerissenen Mißbräuche erheblich vermindern, aber es würde allein keine ganz durchgreifende Besserung bewirken können. Die Gewissenhaftigkeit in der Ausführung übernommener Verpflichtungen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeiter muß sich vielmehr zur unumstößlichen Sitte ausbilden, es muß Sache des Ehrgeizes werden, die Lehrlinge gut auszubilden. Für die vielen jetzt bestehenden Gewerbe-, Handwerker-, Arbeiterbildungsvereine ꝛc. bietet sich in der Agitation für die gewissenhafte, gründliche und vielseitige Ausbildung der Lehrlinge ein dankbares Feld der Thätigkeit.

Amendements zur Gewerbeordnung.

§ 113 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „sofern die Betreffenden das 18. Lebensjahr vollendet haben."

§ 115 am Schluß:

„Kein Lehrherr darf einen Knaben als Lehrling annehmen, der kein Arbeitsbuch besitzt; für ihn gilt das in §§ 130 und 131 Gesagte. Die Lehrlinge müssen bei ihrem Eintritt mindestens 14 Jahre alt sein und sind, soweit nicht Anderes ausbedungen wurde, verpflichtet, 3 Jahre lang bei ihrem Lehrherrn zu bleiben." § 131 ist dann in folgender Weise umzuändern:

Hinter „dieses Arbeitsbuch" im 2. Absatz folgt: „welchem die §§ 115 bis 126 und 128 bis 133 vorzudrucken sind".

Hinter „Ortspolizeibehörde": „wo derselbe heimathsberechtigt ist".

Zu 3 am Schluß: „und ein Vermerk, ob er ordentlich lesen, schreiben und rechnen kann". Ferner am Schluß des Paragraphen:

„Jede Ortspolizeibehörde führt ein Verzeichniß über die ertheilten Arbeitsbücher, welches das Datum der Ausstellung und den Namen des Empfängers enthält, und darf für keinen jugendlichen Arbeiter zum zweiten Male ein Arbeitsbuch ausgeben, außer wenn dessen Vater oder Vormund glaubhaft nachweist, daß das zuerst ertheilte verloren gegangen ist. Jedes Arbeitsbuch ist mit dem Datum der Ertheilung und dem Stempel der Polizeibehörde zu versehen."

„Kein Arbeitgeber darf ein Arbeitsbuch wieder aushändigen, bevor der jugendliche Arbeiter entlassen ist, und er hat vor der Rückgabe folgende Thatsachen durch seine Unterschrift zu bescheinigen: 1) Datum der Annahme und Entlassung. 2) Vermerk, ob der jugendliche Arbeiter Lehrling war oder nicht, 3) die Art der Entlassung, und 4) auf Wunsch des Vaters oder Vormundes den Grund der Entlassung und ein Zeugniß über Fleiß und Betragen."

„Kein Arbeitgeber darf einen jugendlichen Arbeiter annehmen, in dessen Arbeitsbuch kein Entlassungsvermerk steht, nachdem ein Annahmevermerk eingetragen war."

In § 150 ist statt „bis zu Fünf Thaler" zu setzen: bis zu „Fünfzig Mark".

Der erste Satz von § 118 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit allen Arbeiten des zu erlernenden Gewerbes bekannt zu machen und für eine möglichst vielseitige und gründliche Ausbildung desselben Sorge zu tragen."

Ferner am Schluß von § 118:

„Die für obrigkeitlich genehmigte Fortbildungsschulen erforderliche freie Zeit hat der Lehrherr ihm jederzeit zu gewähren und ihn so früh aus der Arbeit zu entlassen, daß er Zeit hat, vor dem Besuch der Schule sich umzukleiden, sich zu reinigen, zu essen und den Weg zur Schule zu machen. Der Lehrherr ist für den regelmäßigen Besuch der Schule durch seine Lehrlinge verantwortlich und zahlt das Schulgeld und die Strafgelder für Schulversäumnisse für dieselben. Die Strafgelder haben die Lehrlinge dem Lehrherren zu ersetzen, wenn Erstere ohne ausdrücklichen Befehl des Letzteren die Fortbildungsschule versäumt haben."

Als neuer Paragraph ist einzuschalten: § 118 B. „Lehrlinge dürfen nicht mehr wie 64 Stunden in der Woche, nicht in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und innerhalb 24 Stunden nicht mehr wie 11 Stunden beschäftigt werden; seltene Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen sind gestattet."

In § 119 vor „Gesellen" einzuschalten: „Directoren, Ingenieure, Werkmeister". Ferner am Schluß:

„Wo Vereinigungen von Gewerbsgenossen (Innungen 2c.) bestehen, und diese besondere Bestimmungen für die Lehrlinge und Gehülfen vereinbart haben, wo ferner Fabrikordnungen bestehen, gelten diese auch für die Lehrlinge, die bei Mitgliedern der Innungen 2c. resp. in den betreffenden Fabriken eingetreten sind, sofern diese Innungsregeln oder Fabrikordnungen obrigkeitlich genehmigt sind."

§ 120 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrling kann von seinem Lehrherrn jederzeit entlassen werden, jedoch ist der Letztere verpflichtet, dem Vater resp. dem Vormund des Lehrlings, unter Angabe der Gründe, davon sofort Anzeige zu machen und auf Wunsch desselben den Grund der Entlassung in das Arbeitsbuch einzutragen."

§ 122 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Wünscht der Vater oder Vormund das Verhältniß seines Sohnes 2c. als Lehrling zu lösen, ohne daß einer der in § 121 aufgeführten Gründe vorliegt, so hat er dessen Lehrherrn $^1/_4$ Jahr zuvor zu kündigen und ihm, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, eine im Voraus durch einen obrigkeitlich genehmigten Tarif festgestellte Entschädigung zu zahlen; wünscht der Vater resp. sein Stellvertreter sofortige Aufhebung des Verhältnisses, so hat er dem Lehrherrn eine erhöhte, gleichfalls durch Tarif festzustellende Entschädigung zu zahlen. Die doppelte Ent-

schädigung hat der Vater resp. sein Stellvertreter zu zahlen, wenn sein Sohn x. ohne Zustimmung des Lehrherrn den Letzteren verläßt. Wenn das Lehrlingsverhältniß auf diese Weise gelöst wird, so hat der Arbeitgeber einen diese Thatsache aussprechenden Vermerk im Arbeitsbuche zu machen. Weist der Vater oder Vormund nach, daß sein Sohn resp. Mündel den Lehrherrn gegen seinen Willen verlassen hat, und daß er nicht im Stande ist, ihn zurückzuführen, so zahlt er keine Entschädigung. War ein Lehrgeld ausbedungen, so ist das Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen, eine anderweite Entschädigung aber nicht zu leisten."

§ 124 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling nach Vollendung seiner Lehrzeit ein Lehrzeugniß auszustellen, welches indeß tadelnde Bemerkungen nicht enthalten darf."

§ 124 B. „Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrlinge können nur seitens der Lehrherren oder ihrer Bevollmächtigten angebracht werden; Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrherren können, außer von dem Vater oder Vormund des Lehrlings, von dem betreffenden Innungsvorstande, dem Fabrikinspector und der zuständigen Polizeibehörde angestellt werden; sie sind, wo Gewerbegerichte bestehen, bei diesen, sonst bei den ordentlichen Gerichten anzubringen."

Zu § 126, hinter: „auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute" einzuschalten: „sowie auf die in Fabriken oder bei Handwerkern lernenden Volontaire, welche eine höhere Schule (was als solche anzusehen ist, bestimmt eine Regierungsverordnung) besucht haben, keine Anwendung."

Die Worte: „ingleichen auf die Werkmeister der Fabriken" fallen fort.

IV.

Gutachten

erstattet von

Carl Roth,

Fabrikant in Chemnitz i. S.

Aufgefordert, zu den von dem geehrten Vorstande des „Vereins für Socialpolitik“ aufgestellten drei Fragen auch meinerseits ein Gutachten zu liefern, komme ich diesem Wunsche hiermit gern entgegen, da auch ich allerdings bereits seit langer Zeit der Meinung bin, daß, wenn auf Grund der innerhalb der letzten Jahre gemachten schlimmen Erfahrungen etwas Ersprießliches auf dem gewerblichem Gebiete Deutschlands geschehen soll, der Anfang dazu an der untersten Sprosse der schwierig zu erklimmenden Leiter gemacht werden muß.

Ich bin zwar durch meine persönliche Stellung in der Industrie des Königreichs Sachsen — obwohl in der, durch ihre bedeutende gewerbliche Thätigkeit einen hervorragenden Rang einnehmenden Stadt Chemnitz lebend — nicht so direct mit den einschlagenden Verhältnissen bekannt, um mich zur Abgabe eines entscheidenden Urtheils befähigt erachten zu können, aber ich habe mir von theoretisch gebildeten und praktisch erfahrenen Männern geeignete Unterlagen zu verschaffen gesucht, und diese mir in freundlichster Weise mitgetheilten Ansichten und Belege sind die Titel, auf deren Basis das nachfolgende „Referat“ aufgebaut ist und die Ideen, welche ich geneigter Beurtheilung zu unterbreiten, mir hiermit gestatte.

Je eingehender ich mich mit dem Gegenstande beschäftigte, um so weniger habe ich mich mit den Vorschlägen, wie sie in dem Entwurf der Hamburger Herren niedergelegt sind, befreunden können, obwohl ich mich mit den allgemeinen Ansichten derselben auf durchgängig gleichem Boden befinde.

Namentlich meine ich, daß dort sehr richtig die Irrthümlichkeit der Ansichten hervorgehoben ist, welche glauben machen möchten, es sei in Wirklichkeit schon eine Besserung in der Stimmung der Arbeiter durchgebrochen, so daß die Wiederkehr zu einem freundlichen Austausch zwischen den bislang gegnerischen Parteien ruhig der Zeit überlassen werden und in einer, nicht gar zu lange mehr ausstehenden, Frist eine Versöhnung erwartet werden könne, die Alles bestens zu begleichen im Stande sei.

Bin ich auch zu der Meinung gelangt, daß die im März 1875 — der Zeit, wo diese Niederschrift geschieht — im Principe beschlossene Einigung der beiden socialistischen Linien aus der den Führern derselben gewordenen Ueberzeugung entstand:

die bisherige Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen, auf deren Verwirklichung die Massen nun schon so lange vergeblich warten, bedinge, daß ein weiterer Trumpf ausgespielt werde, von dem man wieder eine Weile zehren kann;

so kommt es mir doch wie eine arge Selbsttäuschung vor, wenn man sanguine Schlußfolgerungen daran reiht. Die Verbitterung ist nach wie vor die alte, sie hat auf beiden Seiten nichts an Intensivität verloren und was an der Oberfläche des sich momentan wie stagnirend zeigenden Wassers beobachtet wird, giebt sicherlich keinen Anhalt für die eigentliche Lage der Dinge ab. Nur die traurigen industriellen und gewerblichen Verhältnisse, unter denen ganz Deutschland ausnahmslos so schwer leidet, sind, meines Erachtens, die Ursache, daß jener trügerische Schein vorhanden, aber die Wiederbelebung des nationalen und internationalen Verkehrs wird, wenn nicht zwischentlich Vorsorge getroffen wird, welche bessernd und läuternd wirken kann, die augenblickliche Beruhigung sehr bald in ihr Gegentheil verkehren und uns die bedauerlichen Zustände der vorvergangenen Jahre wieder in der früheren Schärfe bringen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß der Uebergang vieler Privatfirmen in den Besitz von Actiengesellschaften es sehr erschweren muß, die gedankenlose Menge davon zu überzeugen, daß nicht Alles, was glänzt, Gold sei, daß nur emsige Arbeit einen gewissen Durchschnittserwerb zeitigt und daß jene Capitalanhäufungen und die mit so großer Ostentation in der Oeffentlichkeit ausposaunte phänomenale Rentabilität mancher Etablissements, bei Lichte besehen, mit diesem Durchschnittserwerb nicht in Widerspruch stehen.

Auch die Katastrophe, welche jüngst über mehrere der betreffenden Treibhauspflanzen hereingebrochen, ändert gar nichts an dem Urtheile, in dem man sich seitens der Nachbeter socialistischer Kraftwendungen einmal gefällt und das man sich seitens der Agitatoren wohl hütet zu modificiren, geschweige denn zu verbessern. —

Verfasser faßt die in der Anregung der drei Fragen über das „Lehrlingswesen" bekundete Absicht des Vorstandes des „Vereins für Socialpolitik" dahin auf, daß man wünscht

eine Lücke auszufüllen, beziehungsweise eine Verbesserung in der Reichsgewerbegesetzgebung anzubahnen, ohne welche die Gewerbsverhältnisse je mehr und mehr einer schweren Schädigung anheimfallen,

und er begrüßt diese Initiative mit hoher Freude.

Scheint es doch fast, als ob die Regierung über den zahlreichen Arbeiten, welche das junge Reich an ihre Leistungsfähigkeit stellt, den socialen Zuständen nicht diejenige Aufmerksamkeit schenken könne, welche dieselben verdienen, und ist es daher, wenn diese Ansicht nur einigermaßen begründet ist, eine absolute Nothwendigkeit, daß die Angelegenheit von Außen her in Fluß gebracht werde.

Dabei verkennen wir wahrlich nicht, daß die Unbilden, welche der Gesellschaft aus dem Schooße der Socialdemocratie erwachsen können, ja, welche ihr von der letzteren zugefügt werden möchten, nicht im Entferntesten mit denjenigen Gefahren verglichen werden dürfen, die aus einem Siege des Ultramontanismus erwachsen würden und wir begreifen darum recht wohl, daß der kräftige Wille, welcher den Kampf mit der Hierarchie aufnahm, denselben zur Zeit in allererste Linie stellt — aber wir halten es dennoch für eine fatale Wirkung dieses Kampfes, daß dadurch andere Lebensfragen von eminenter Wichtigkeit in den Hintergrund gedrängt sind.

Das Königreich Sachsen mit seiner geringfügigen Zahl Katholiken leidet bei seiner ausgedehnten Industrie ungemein darunter.

Wenn es aber auch selbst der Fall wäre, daß wir in der socialistischen Bewegung zu schwarz sähen, weil wir zu sehr nach Dem urtheilen, was täglich und stündlich um uns herum vorgeht, so haben wir darum gewiß nicht minder das Recht, auch für unsere Zustände das Interesse der zur amtlichen Untersuchung berufenen Kreise in Anspruch zu nehmen.

Dabei wollen wir in keiner Beziehung Forderungen stellen, welche unverträglich mit dem Geiste der Jetztzeit sind, oder denen man ein Zurückgehen auf die strengeren Ansichten der Vergangenheit nachsagen könnte, denn wir halten uns davon überzeugt, daß die richtige Auffassung dessen, was wirklich nothwendig ist, die bestehenden Institutionen nicht zu unterbinden braucht, daß sie vielmehr nur Einrichtungen zu treffen hat, unter deren Controlle der Einzelne seine naturgemäßen, leider jetzt aber so vielfach verleugneten, Verpflichtungen dem Gesammtwohl gegenüber zu erfüllen angehalten wird. —

Die Bewegung, welche unter den Arbeitern eingerissen ist und die zu immer verhängnißvollerer Unklarheit über Rechte nnd Pflichten geführt hat, macht oft den Eindruck, als ob sie namentlich von der heranwachsenden Arbeiterschaft, den Lehrlingen, gefördert werde.

Es ist eine Frühreife des Individuums durchgebrochen, die in jeder von den Socialisten einberufenen Versammlung beobachtet werden kann. Die den Eindruck einer bestellten Claque machende, nie dort fehlende auffällige Zahl blutjunger Burschen kennt Jeder, welcher einmal einer solchen Zusammenkunft einen Abend geopfert hat.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn junge Leute, die noch keine Lebenserfahrungen, in den weitaus allermeisten Fällen nur die nothdürftigste Schulbildung genossen haben, mit an Aberglauben grenzender Leidenschaft den Phrasen über „Freiheit" lauschen, wenn sie systematisch zu Haß und Neid gegen die über ihnen stehenden Gesellschaftsklassen erzogen, in einer Zeit, wo sie der väterlichen Zucht noch nicht entbehren sollten, bald die zuverlässigste Phalanx der Agitatoren bilden. Bedenkt man, daß auf ihren Ideen, auf ihrer sittlichen Kraft sich die Zukunft unseres gewerblichen und industriellen Lebens aufbauen wird, so drängt sich jedem Freunde der allgemeinen Wohlfahrt und guter Sitte der Gedanke auf, daß Etwas zu geschehen habe, geeignet, die sonst gefährdete Zukunft sicher zu stellen.

Fragen wir uns nun aber auch, ist hier allein der Hebel anzusetzen, hat

der Arbeiterstand durch sein bisheriges Gebahren die Zustände allein hervorgerufen, welche wir beklagen und ist er wirklich der einzige Theil der Gesellschaft, von dessen Umkehr zu andern Ansichten und damit verändertem Auftreten eine Besserung der allgemeinen Lage der Dinge erwartet werden kann? Wenn es wahr ist, daß die Leistungsfähigkeit abgenommen habe, weil die Leistungswilligkeit untergraben sei, und daß Industrie wie Gewerbe nur dadurch von Neuem zu alter Tüchtigkeit emporgehoben werden können, daß wenigstens die heranwachsende Generation zu richtigem Ernst und sittlichem Streben angehalten, diesen Mahnungen folgt, so ist damit gleichzeitig auch ausgedrückt, daß ihr auf geeignete Weise gezeigt werden muß, welches ihre wirklichen Interessen sind.

Haben wir das Recht, namentlich von der Jugend zu verlangen, daß sie nicht nur mit Eifer, sondern auch mit Bescheidenheit den Ermahnungen ihrer Lehrherren und Vorgesetzten folge, so ist auch selbstverständlich, daß die Personen, denen die Aufgabe der Erziehung durch ihre Stellung zufällt, sich bewußt sein müssen, damit Verpflichtungen übernommen zu haben, und bestrebt, darnach zu handeln.

Wären in dieser Klasse Lücken vorhanden, oder gar falsche Grundsätze zu constatiren, so müssen diese ebenso rückhaltlos aufgedeckt und geändert werden, als die vorher besprochenen Dinge.

Und da glaube ich denn allerdings, daß man den Lehrherren und Principalen manchen Vorwurf nicht ersparen kann. —

Wie der jetzt chronisch gewordene Zustand der „Arbeiterfrage" sich nur dadurch so schlimm herausgebildet hat, daß man, als es noch Zeit war, berechtigten Forderungen sein Ohr verschloß und sich über die Tragweite der ganzen Angelegenheit in scheinbarer Interesselosigkeit gar nicht klar wurde, so hat man sich auch auf Seiten der Arbeitgeberschaft, als die Katastrophe einmal materielle Formen angenommen hatte, vielfach furchtsam gezeigt und sein Recht auch da preisgegeben, wo man die Pflicht hatte, es zu vertheidigen und man hat weiter, in Mißstimmung über die jeweilige Sachlage, der Ausbildung der Lehrlinge nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welche von der Wichtigkeit der Angelegenheit eigentlich so recht bedingt war.

Die Folge davon aber war naturgemäß, daß der andere Theil zu immer anwachsender Ueberlegenheit herauswuchs.

Die Fehler liegen demnach nicht allein auf *einer* Seite und die Folge davon kann nur *die* sein:

> daß, wenn die industriell-gewerblichen Verhältnisse eine Wendung zum Besseren nehmen sollen, welche sich dann auch stichhaltig erweist und auf eine Reihe von Jahren hinaus Gutes wirken können soll, Jeder an seinem Theile berufen ist, mit bestem Willen für das Allgemeinwohl einzutreten.

Auf dieser Ueberzeugung fußen unsere nachfolgenden Erwägungen.

Das „Nothgewerbegesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868" hat die großen Erwartungen, welche man hinsichtlich seiner Wirkung auf die Entwickelung der Industrie hegte, zum großen Theile erfüllt.

Die durch dasselbe beseitigten Privilegien und Monopole der vormaligen Zünfte und anderer Corporationen machten einer regeren Gewerbsthätigkeit Platz und auch minder bemittelten Handwerkern und Arbeitern ward die Möglichkeit geboten, sich selbstständig zu machen. Das sind in die Augen springende Vortheile, aber uns scheint trotz derselben die Entscheidung über den Durchschnittseinfluß des besagten Gesetzes kein günstiger für die Allgemeinheit sein zu dürfen. Deshalb nicht, weil seine Bestimmungen in Bezug auf das „Lehrlingswesen" zum Theil unzureichend, zum Theil sogar als direct schädigende erachtet werden müssen.

Und das gilt ebensowohl für die Großindustrie wie für das Handwerk.

Sieben Jahre sind seitdem verflossen und Fachleute sind daher im Stande, auf eine reiche Erfahrung hin zu urtheilen.

Wo immer man auch fragt, ausnahmslos erhält man die Antwort:

„Von den jüngeren Arbeitern und Gesellen, deren Lehrzeit in beregte Periode fällt, sind kaum 50 % als Solche zu taxiren, deren Leistungen an die bescheidensten Forderungen hinanreichen, welche Arbeitgeber, Werk- und Handwerksmeister berechtigt sind, an einen ausgelernten, fachkundigen und somit brauchbaren Gehülfen zu stellen."

Eingeweihte behaupten weiter, daß dieser traurige Zustand immerfort sich noch verschlimmere und daß die Ursache auf die ungenügende gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens zurückzuführen sei, wenn auch der hastige, sich überstürzende Aufschwung, den die Großindustrie in den vorangegangenen Jahren nahm, ein gutes Theil Mitschuld an dem Zustande der Dinge haben mag.

Fragen wir einmal an der Hand der hiesigen Fabrikverhältnisse — speciell des Maschinenbaues — nach der Begründung vorstehender Behauptung, indem wir gleichzeitig den Unterschied zwischen dem Lehrlingswesen vor der Gewerbefreiheit und dem Lehrlingswesen unserer Tage mit in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Die Kinder verlassen mit 14 Jahren die Volksschule und befinden sich also zweifellos in einem Alter, wo der Knabe vor Allem einer erzieherischen, wohlwollenden Leitung bedarf.

Diese Leitung kann sich nicht allein auf die Anlernung zu manueller und maschineller Fertigkeit erstrecken sollen, sie muß vielmehr auch darin ihre Aufgabe erblicken, dem jungen Menschen zu zeigen, daß er sich sein Gewerbe nicht nur in so weit nothdürftig zu eigen zu machen habe, als es genügt, ihm sein Brod als einfacher Leistenarbeiter zu sichern, sie muß ihn vielmehr unausgesetzt anspornen, in dem gewählten Beruf die denkbar größte Geschicklichkeit zu erringen.

Nur wo dieser Grundsatz befolgt wird, ist es denkbar, daß die Jugend die rechte Lust und Liebe zu ihrer Sache gewinne, nur dadurch wird sie einsehen lernen, daß nur jahrelang fortgesetzter redlicher Fleiß und arbeitsfrohes Mühen die Mittel sind, welche hervorragende tüchtige Männer aus ihr herausbilden werden und sie wird so allein begreifen, daß tiefe, gründliche Kenntniß des Gewerbes nur befähigt auch ihre materielle Zukunft vollständig zu sichern.

Fügen wir endlich noch an, daß auf einem andern Wege auch die Ueberleitung vom bloßen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb zum „Kunstgewerbe“ undenkbar erscheint.

Die Sorgfalt, welche, wie oben ausgeführt, als eine Pflicht der arbeitgebenden Personen erscheinen soll, muß nun füglich dadurch weiter geführt werden, daß der nur mit dem nothwendigsten Wissen aus der Volksschule entlassene Knabe angehalten werde, auch seine geistige Fortbildung nicht aus dem Auge zu verlieren, wozu Fortbildungs-[1]) und Sonntags-Schulen ja fast aller Orten Gelegenheit bieten.

Der Lehrling muß durch väterlichen Hinweis auch zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß Tüchtigkeit im Beruf nicht allein das Ziel seines Strebens sein dürfe, daß sie vielmehr gepaart sein müsse mit positivem geistigen Wissen, um einen sich in allen Lagen des Lebens zurecht findenden, nüchtern überlegenden und darum gesitteten und verständigen Mann und Staatsbürger aus ihm heranzubilden.

Wie man mit Recht der Klein- und Vielstaaterei Deutschlands das Zeugniß auszustellen hat, daß sie wesentlich in früheren Jahren dazu beigetragen habe, Kunst und Wissenschaft zu pflegen, so kann der Unbefangene auch den in die Jetztzeit nicht mehr passenden „Zünften“ die Anerkennung nicht versagen, daß sie bis zur Zeit ihrer Aufhebung und bis zur Entwickelung der Großindustrie jene erzieherische Thätigkeit mit großer Hingabe ausgeübt.

Der junge Mann, welcher zu einem Handwerksmeister in die Lehre trat, fühlte sich, nachdem er unter Beobachtung gewisser Ceremonien vor den versammelten Zunftmeistern in die „Innung“ aufgenommen worden war, zur betreffenden Corporation gehörig, er wußte aus den ihm vorgelesenen Zunftgesetzen, daß es ungemein schwierig sei, zu einem andern Meister oder gar zu einem anderen Gewerbe überzugehen, er war sich ferner bewußt, seinem Meister Respect und Gehorsam schuldig zu sein und aus dem ihm eingehändigten Verhaltschein entnahm er, daß er sich auch den Gesellen gegenüber eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen habe und daß es, wenn er sich in irgend welchem Bezuge etwas zu Schulden kommen lasse, an Mitteln und Wegen nicht fehle, ihn zum Fleiß, Aufmerksamkeit und gutem Verhalten zurückzuführen.

Sein Ehrgeiz war, bei seinem Gesellenwerden ein möglichst sauberes und vollkommenes „Gesellenstück“ aufweisen zu können und er mußte bestrebt sein, auch seinem Lehrmeister die Genugthuung zu verschaffen, daß ihn der Letztere den versammelten Innungsgenossen als einen tüchtigen Arbeiter vorstellen konnte. —

Die „Zunftgesetze“ bewegten sich durchgängig in übereinstimmenden Vorschriften und es möge hier ein „Verhaltschein für Lehrlinge“ der Chemnitzer Weberinnung Platz finden, wie dieselben noch kurze Zeit vor Erlaß der neueren Gewerbegesetzgebung gang und gäbe waren.

---

[1]) Fortbildungsschulen sind durch Gesetz vom October 1874 im Königreich Sachsen für das Alter bis zu 17 Jahren obligatorisch eingeführt.

Derselbe lautet wörtlich:

Verhaltungs-Vorschriften für einen Lehrling.

Es hat jeder Weberlehrling

1) eines frommen und sittlichen Lebenswandels sich zu befleißigen, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht zu versäumen, alle unsittliche Gesellschaft zu vermeiden und sich des Besuchs öffentlicher Schankhäuser oder Tanzbelustigungen während seiner Lehrzeit gänzlich zu enthalten;

2) Jedermann, insbesondere seinem Meister und andern ihm vorgesetzten Personen, wie auch den mit ihm in Arbeit stehenden Gesellen mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu begegnen;

3) sich nach § 8 Capitel 1 der Generalinnungsartikel treu, fleißig, ehrlich und gehorsam zu verhalten, ohne gesetzlich gegründete Ursache nicht einen anderen Lehrmeister zu verlangen; — entläuft der Lehrling vor Ausgang seiner Lehrzeit, so hat Derselbe nach § 9 genannter Artikel für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit in der Lehre zu bleiben;

4) die Sonntagsschule fleißig und regelmäßig zu besuchen und sich den Disciplinargesetzen dieser Schule zu unterwerfen, überhaupt sich zu bestreben, nützliche Kenntnisse aller Art zu erwerben;

5) ohne seines Meisters Vorwissen und dessen ausdrücklich hierzu erlangte Erlaubniß, aus dessen Behausung sich nicht zu entfernen und wenn ihm von seinem Meister in einzelnen Fällen hierzu Erlaubniß ertheilt werden sollte, zu der ihm bestimmten Zeit sich pünktlich wieder bei demselben einzufinden;

6) Dasjenige, was in seines Meisters Werkstatt oder Familie vorgeht, nicht auszureden, vielmehr aller Klatschereien sich gänzlich zu enthalten; endlich

7) mit Feuer und Licht auf das Sorgfältigste umzugehen, damit nicht durch seine Fahrlässigkeit Feuersgefahr entstehe;

8) hat derselbe seine Lehre treu und ehrlich ausgehalt.n, so soll er nach Vorzeigung der Gesellenprobe (wenn dieselbe für gut erkannt wird) und dieses Aufdinge-Scheines von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen werden.

Nachdem nun N. N. aus N. N., geboren den .... diesen Verhaltungsvorschrieften treulich nachzukommen handgebend gelobt hat, so ist derselbe im Quartal Fastnacht untenangesetzten Tages vor offener Lade zum

Weberlehrling auf 3 Jahre

bei Meister N. N.

aufgedingt worden, was hiermit bescheinigt wird.

Chemnitz, den 7. März 1860.

(gez.) N. N., Obermeister.
N. N., Handwerksschreiber.

Zur Jetztzeit zurückkehrend, so kann ein unparteiisches Urtheil der Großindustrie den Vorwurf schwerlich ersparen: daß sie es zwar verstanden, die von dem Kleingewerbe herangebildeten Arbeiter auszunutzen, daß sie aber so gut wie gar nichts für das Lehrlingswesen gethan hat, und daß ihr zur keiner Zeit in den Sinn kam, sie habe bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch die Verpflichtung: denselben eine solche Aufmerksamkeit zu widmen und solche Veranstaltungen zu treffen, welche geeignet seien, aus der Jugend leistungsfähige und gesittete Männer zu erziehen.

So lange die Großindustrie noch in ihren Anfängen neben den Zünften bestand, waren es die in den Fabriken arbeitenden Handwerksgesellen, welche auf die neben ihnen arbeitenden Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch einen wesentlich günstigen Einfluß übten, indem sie sich aus alter Gewohnheit der jungen Burschen annahmen und, wenn der Werkmeister anderswo beschäftigt war, auf ordentliche Leistungen, wie auf Zucht und Ordnung hielten.

Nachdem die früheren Handwerksgesellen aber mit der Zeit die Minderheit der Fabrikarbeiter geworden, weil die in den geschlossenen Etablissements in Lehre gestandenen Gehülfen herangewachsen waren und weil die Industrie begann, bereitwilligst auch solche Leute aufzunehmen, welche vorher allen möglichen Berufsklassen angehört hatten, änderte sich das Lehrlingswesen weiter bedeutend zu seinem Nachtheil.

Die früheren Fabriklehrlinge kümmerten sich wenig um die nun neben ihnen aufwachsenden neuen Lehrlinge und die letzterwähnten Arbeiter konnten es gar nicht. Diese wirkten vielmehr oft geradezu demoralisirend auf die jungen Leute. Waren sie doch selbst nur „Handarbeiter", weil sie in ihrem früher eigentlich erlernten Handwerk meist Stümper gewesen waren und oft nur um deswillen Unterkommen in den Fabriken gesucht hatten!

Konnte der Lehrling von dem neben ihm beschäftigten älteren Manne also etwas lernen? Oft gewiß nicht, war er doch häufig der relativ Geschicktere von Beiden. — —

Und wie stand es mit dem moralischen Einflusse, den diese Leute auf den jungen Mann ausübten? Meist herzlich schlecht, wie schon vorher angedeutet.

Selbst wenn er gewollt hätte, war ein solcher Mann nicht im Stande, dem Lehrlinge so gegenüber zu treten, wie es der Geselle in der Werkstatt des Meisters that. Und darum bildete sich ein mehr collegiales Verhältniß heraus, welches für den jungen Lehrling gewaltige Schattenseiten aller Art hatte. Anscheinend unwesentlich, aber dennoch von weittragender Wirkung ist z. B. das oft zu hörende vertrauliche „Du", welches ein 17jähriger junger Mensch mit älteren, längst verheiratheten Männern wechselt.

In diese solchermaßen bereits vielfach untergrabenen Zustände warf nun die Socialdemocratie ihre sinnverwirrenden Aufregungen.

Die Lehrlingswelt zeigte sich vor allen Anderen am empfänglichsten für die Lehren der socialistischen Beglücker und wir führten bereits oben an, wie gerade die Jugend die bekannten „Volksversammlungen" frequentirt.

Bedarf es nun noch des Beweises, daß die Großindustrie zu gutem

Theile verantwortlich zu machen ist für die so sehr zu beklagende Vernachlässigung des Lehrlingswesens, so wird ein einfacher Hinweis auf die hiesigen Fabrikverhältnisse dafür leicht genügen.

So viel uns bekannt geworden, giebt es unter den circa 20 Maschinenfabriken und Gießereien in Chemnitz nur 4, welche überhaupt noch Lehrlinge contractlich aufnehmen.

Die Uebrigen, und darunter sehr bedeutende, befassen sich gar nicht mit dem Heranbilden von Lehrlingen, sie begnügen sich vielmehr lieber mit den oben erwähnten ungeschulten Gehülfen und jugendlichen Arbeitern, denen schon der Zwang, welcher ihnen als Fabriklehrling auferlegt werden müßte, zu viel ist.

Man begegnet bei Nachfragen diesbezüglich häufig der Ansicht, derartige „Hände" seien die billigeren, einer Meinung, welche wir in Anbetracht, daß der nur schablonenmäßig zu verwendende Mann unmöglich so gut, so schnell und vor allen Dingen so vielseitig wie ein gründlich angelernter Gehülfe in seinen Leistungen sein kann, nicht zu theilen im Stande sind. Käme aber auch für die gröberen Arbeiten wirklich noch nicht einmal so viel darauf an, wer sie macht, so fragt es sich doch sehr, ob dadurch die Leistungsfähigkeit der Gesammtindustrie nicht implicite ganz bedeutend geschädigt wird.

Und allerdings meinen wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen, denn es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß die wenig qualificirten Arbeiter eine bedenklich hohe Ziffer erreicht haben, daß sie gerade die exorbitantesten Lohnforderungen stellen, und daß durch ihre wenig befriedigenden Leistungen vorab einmal die Concurrenz der kleineren Etablissements gegen die großen Fabriken ungeheuer erschwert wird.

Je größer die Zahl der Arbeiter eines Werkes ist, um so leichter werden die Pfuscher von den guten Arbeitern übertragen werden können, wenn der Fabrikant und seine Werkmeister anders richtig zu disponiren verstehen — eine Combination, deren der kleinere Industrielle entbehrt.

Wenn aber jeder Unterkommen findet, der einen Entlassungsschein als Schraubstockarbeiter, als Dreher, Hobler oder Gießer produciren kann, ohne über seine Befähigung und die Zeit, welche er auf das Erlernen seiner Specialität verwandt hat, befragt zu werden; wenn dann während der sich überstürzenden Entwickelung der letzten Jahre der Arbeitermangel darüber hinwegsehen hilft: daß man so viele Leute bekommt, deren Leistungen unter die Mittelmäßigkeit zu taxiren sind, so darf es nicht wundern, daß das schließliche Resultat ein solches wird und bereits geworden ist, welches die junge Industrie Deutschlands in ihren Keimen zu ersticken droht, weil andere Länder, speciell England, über einen stetigeren und fachkundigeren Arbeiterstamm verfügen.

Wie wir oben die Lehre des Knaben zur Zeit der Zünfte genauer verfolgten, so wollen wir nunmehr einmal die Ausbildung des Lehrlings in der heutigen Großindustrie betrachten.

Richten wir uns auch hier wieder vornehmlich nach den Maschinenfabriken unserer Stadt Chemnitz, so constatiren wir vorab sehr gern, daß die wenigen,

welche Lehrlinge auszubilden suchen, um so mehr Anerkennung verdienen, als ihre Zahl eine so verschwindend kleine und daß diese Anerkennung auch eine um so bereitere sein muß, als ja gewiß viel Aerger und Verdruß damit verbunden ist.

Dennoch aber halten wir die Art, wie die Lehre beschaffen ist, nicht für eine solche, welche den jungen Burschen die rechte Liebe zum Berufe, und jenes auf sittlicher Grundlage beruhende Streben einzuimpfen geeignet sei, und wir werden versuchen, in Nachfolgendem den Beweis zu führen, daß man sich auch dort fast ausnahmslos viel zu wenig um die Lehrlinge bekümmert und ihnen keineswegs die Sorgfalt schenkt, die man als eine selbstverständliche Mission des Lehrherrn dem Lernenden gegenüber auffassen sollte. Also.

In dem zwischen dem Fabrikherrn und dem Vater oder Vormunde des Knaben gewechselten Contracte wird die Lehrzeit festgesetzt, der Lohn genannt und weiter sind die Bestimmungen darin getroffen, welche zur Innehaltung der Vereinbarung nöthigen sollen. Dann wird der junge Mann in die Werkstatt eingeführt und einem Werkmeister übergeben.

Ist nun dieser Werkmeister ein verständiger Mann, so wird er gewiß darauf sehen, daß aus dem Knaben ein tüchtiger Arbeiter werde, vorausgesetzt freilich, daß der Lehrling sich seine Sache angelegen sein läßt und sich nicht als ein Solcher zeigt, der Dank den schon erwähnten ungünstigen Einwirkungen, ein gut Theil der Bemühungen seines Werkmeisters contrecarrirt.

Niemand anders kümmert sich sonst um die Ausbildung des jungen Menschen.

Ob derselbe Etwas lernt, ob nicht, ob er bestrebt ist, sich allgemeine Kenntnisse zu erwerben, welche ihn befähigen, später auch ein nützliches Mitglied der Gesellschaft und ein guter Staatsbürger zu werden, ob er außerhalb der Fabrik ein gesittetes oder ein liederliches Leben führt, darnach fragt kein Mensch, genug, daß er sich in dem Etablissement keine groben Versehen zu Schulden kommen läßt und die Fabrikordnung befolgt.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle noch ein Wort über die demoralisirenden, verderblichen Einflüsse zu sagen, welchen die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge von der hierorts unter den Arbeitern dominirenden socialdemocratischen Partei ausgesetzt sind.

Zuvörderst werden die jungen Leute von ihren Nebenarbeitern zum Eintritt in die Vereine aufgefordert und sie folgen natürlich meist diesem Ruf, schon weil sie jung sind und das Neue sie reizt.

Wie bereits oben erwähnt, besuchen sie nun zunächst die Parteiversammlungen mit einem Eifer, der einer besseren Sache werth wäre, und dort lauschen sie mit Andacht den aufreizenden, gegen alles Bestehende gerichteten Reden, sie nehmen begierig die Verhetzungen in sich auf, welche gegen das ganze Fabrikantenthum systematisch losgelassen werden und sie müßten Fischnaturen sein, wenn sie nicht leidenschaftlich davon aufgeregt würden.

Das Weitere besorgen dann noch die nicht seltenen Festlichkeiten, welche von der Partei arrangirt werden, und in denen ein Programm abgewickelt wird, dessen einzelne Theile immer das gleiche Ziel im Auge haben, einerlei

ob sie im Gewande von „Festreden", Declamationen, Gesangsvorträgen oder Massengesängen demselben Vorschub leisten sollen.

Das Ende vom Liede aber ist: Der Bursche wird von den jesuitischen Bestrebungen der socialistischen Agitationsweise dahin gebracht: daß er nicht allein gegen seine Vorgesetzten, sondern auch gegen seine eigenen Eltern widerspänstig und ungehorsam wird, und zum Wenigsten erblickt er in seinem Lehrmeister nicht länger den Mann, der ihn, den unerfahrenen jungen Menschen, berufen sei, da mit Ernst und Strenge zu behandeln, wo Zucht und Strebsamkeit im Argen liegen.

Wir können versichern, daß es oft vorkommt, daß Eltern sich an den Lehrmeister ihres Sohnes mit der dringenden Bitte wenden, allen seinen Einfluß aufbieten zu wollen, um den Jüngling von dem betretenen Wege abzulenken.

Wir glauben also, der Beweis über die verderblichen Folgen der socialistischen Lehre auf das jugendliche Gemüth ist damit genugsam geführt und die Gründe hinreichend angedeutet, welche die Zukunft gefährden, wenn die heutigen Knaben einmal zu erwachsenen Männern herangereift sein werden.

Bei aller hohen Achtung, welche den Verfasser für die deutschen Gewerkvereine beseelt, bei seiner ungetheilten Sympathie, welche ihm die Bestrebungen derselben neuerdings abgewannen, glaubt er doch an diesem Orte darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch diese dem „Lehrlingswesen" nicht den richtigen Vorschub leisten In ihrer Nachbildung der englischen „Trades-Unions" haben sie eine ganz wesentliche Bestimmung derselben ganz außer Acht gelassen.

In die „Trades-Unions" werden nur solche Arbeiter aufgenommen, die nachweisen können, 7 Jahre in ihrem Gewerbe gearbeitet, beziehungsweise gelernt zu haben, ja einige jener Vereine verlangen von dem Aufnahmesuchenden sogar den Nachweis des Verdienstes eines bestimmt normirten Lohnsatzes, um sich auf diese Weise der Berufstüchtigkeit des Betreffenden zu vergewissern.

Vielleicht bedarf es an maßgebender Stelle nur einer Anregung, um die Gewerkvereine zu bestimmen, eine Einrichtung zu beseitigen, die wir an der Hand des Vorgesagten für eine Schädigung des Lehrlingswesens halten.

Kehren wir zu dem Fabriklehrling zurück.

Die schädlichste Nachbarschaft desselben sind jugendliche Arbeiter, welche keine Lehre bestanden haben, keine durchmachen wollen und gleichwohl nicht selten einen beträchtlich höheren Lohn beziehen als der Lehrling. Oft ist der Lehrling der Aeltere von Beiden.

Vergleiche werden fortwährend gemacht. Hier führen sie zur Unzufriedenheit des Lehrlings. Auch gewinnt der Gedanke Raum bei ihm, daß er doch eigentlich auch nicht nöthig habe, eine lange Lehre zu bestehen und daß er ja einfach durch Brechen seines Contractes zu besseren Löhnen gelangen könne. Darüber aber kann sich am Ende Niemand wundern. Fehlt doch bei den Meisten die Einsicht, daß nur eine gründliche Lehre zu allseitiger Ausbildung führe und daß nur eine solche sie ferner befähigt neben guter Arbeit — zu

der es schließlich auch der einseitig gedrillte Arbeiter in seiner Specialität bringt — auch schnell und gewandt das Verlangte zu leisten, Erfolge, die ihm allemal eine bevorzugte Verdienststellung neben den Andern sichern.

Neben der Großindustrie (wir sprechen stets einzig und allein von der Gesammtheit und nie von den Fabrikanten selbst) muß man die Eltern wesentlich mit für den schlimmen Zustand der Dinge verantwortlich machen. Die Meisten versäumen durchgehends, ihre Söhne zu Zucht und Ordnung anzuhalten. Sie sollten doch wahrlich, wenn ihnen das Wohl der heranwachsenden Kinder warm am Herzen läge, darauf halten, daß die jungen Burschen ihre freie Zeit auf den Besuch der Handwerker-Sonntagsschulen &c. verwendeten. Wie viel oder richtiger wie wenig das geschieht, erhellt aus folgenden Zahlen.

Im Geschäftsjahre 1872/73 waren 1896 Zöglinge in der von dem hiesigen, um das Fortbildungsschulwesen hochverdienten, „Handwerkerverein" etablirten Sonntagsschule — im Geschäftsjahre 1873/74 deren 1856. Die Gesammtzahl der in unserer Stadt arbeitenden jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge ist zur Zeit noch nicht ermittelt, soll aber ehestens nachgetragen werden.

Dem gegenüber informire man sich über die Frequenz der Tanzlocale und den frühzeitigen Contact der Geschlechter in sinnlicher Ausschweifung. Man wird dann — und das ist unter Umständen noch das Günstigste — einen Begriff bekommen, wie unüberlegt Arbeiterehen geschlossen werden.

Zwingt nicht die noch bevorstehende Soldatenpflicht zu mehrjährigem Aufschub, so werden sie vielfach eingegangen, bevor die Mittel zum angemessenen Erhalt der Familie verdient werden, und was daraus wird, kann man täglich und stündlich beobachten.

Der junge Mann ist übrigens hier auch noch um deswillen ein Opfer der bestehenden Einrichtungen, weil er in unreifen Jahren mehr Geld in die Hände bekommt, als der vom Handwerk ausgebildete Lehrling, dessen Leistungen gegen die ihm von seinem Meister gegebene Kost und Wohnung ohne weitere baare Bezahlung gerechnet werden. — —

Wir erinnern uns in Bezug auf die Fortschritte, welchen auf der Wiener Weltausstellung in manchen Branchen der deutschen Industrie unter Vergleich zu denjenigen Englands und Frankreichs nachgeforscht wurde, wenig Tröstliches gehört zu haben und überall fast werden Klagen darüber laut, daß die Concurrenzfähigkeit Deutschlands auf vielen Gebieten geschädigt sei.

Wie kann dem entgegengewirkt werden? Doch wohl nur durch die Anspannung aller Kräfte im industriellen Betriebe.

Derselbe muß sich in allererster Linie die Gewinnung tüchtiger, leistungsfähiger Leute zur Aufgabe machen und wird dann wie von selbst auch der Hebung des Lehrlingswesens seine Aufmerksamkeit schenken. Er wird, wie wir vertrauen, dabei auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht die Höhe der Löhne an sich ist, welche die Concurrenzfähigkeit mit andern Ländern erschwert, sondern daß die Repartition der Kosten auf das einzelne Product der Fabriken die Schuld an der Vertheuerung der inländischen Industrie trägt.

Verdienen gute englische Arbeiter doch bedeutend mehr und sind doch die Preise der dortigen Fabrikate trotzdem nicht unwesentlich billiger!

Da nun die Verhältnisse der Neuzeit den veralteten Zunftgesetzen, die im Stande waren, die Zahl der Meister, der Gesellen und Lehrlinge nach der jeweiligen Größe der Städte festzusetzen, ein absolutes Ende bereitet haben, und da der erleichterte Verkehr Jedem gestattet, seine Einkäufe da zu versorgen, wo er seine Convenienz findet, so wird der Consument auch die Quellen des Auslandes aufzutreiben verstehen, wo ihm das eigene Land nicht volle Befriedigung bietet.

Es könnte nun den Eindruck machen, als ob wir uns zu sehr von den Beobachtungen hätten leiten lassen, welche uns am hiesigen Orte aufgestoßen seien.

Dem gegenüber verweisen wir auf Harkort's „Arbeiterspiegel", in welchem gesagt ist, daß es bereits viele Maschinenfabriken gebe, welche ihre Arbeiter entlassen und mit von auswärts bezogenen Maschinen handeln, weil sie nicht mehr im Stande seien, für den Bezugspreis selbst zu fabriciren.

Erhöhte Gewerbthätigkeit muß unserem Lande ersetzen, was andere in dem natürlichen Reichthum ihres Bodens besitzen und es ist daher eine absolute Lebensfrage, daß für die Ausbildung der Gewerbsgehülfen Fürsorge getroffen, Mißstände abgestellt werden.

Jeder Berufene sollte sich für moralisch mitverantwortlich erachten und sein Augenmerk auf die Heranbildung eines tüchtigen, gebildeten Arbeitsstandes — und zwar sowohl im Handwerke wie in der Großindustrie — richten. Fast jeder Erwachsene kann ja je nach seiner Stellung — auch der scheinbar heterogensten — in dieser oder jener Weise sein Scherflein zur Sicherung dieser günstigeren Zukunft beitragen.

Indem wir hiermit unsere Erwägungen schließen, weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß es uns in keiner Weise in den Sinn gekommen ist, eine andere als die Gesammtheit betreffende Kritik zu üben. Wir hatten nirgend einzelne Etablissements oder gar deren Besitzer und Directoren im Auge, die Großindustrie als solche und der Standpunkt, auf den sie durch den Aufbau der Zeitverhältnisse nach und nach der vorliegenden Frage gegenüber gerieth, war vielmehr der einzige Boden, auf dem wir uns bewegten und wenn wir uns fast ausschließlich mit der Maschinenbranche beschäftigten, so war der Grund davon der, daß sich an dieser die Beobachtungen am schärfsten verfolgen lassen.

Aus gleicher Ursache hielten wir uns weiter von einem gleichzeitigen Eingehen auf das „Handwerk" fern.

Wir gelangen nun zu folgenden Vorschlägen:

1) Die Großindustrie derjenigen Branchen, welche unter ihren Gehülfen Solche hat, deren Beschäftigung nicht in bloßer mechanischer Beaufsichtigung von Maschinen besteht, darf jugendliche männliche Arbeiter nur als „Lehrlinge" aufnehmen und sie ist verpflichtet, für deren fachmäßige Ausbildung zu sorgen.

2) Je nach der Branche wird die Dauer der Lehrzeit auf Grund der in

den Einzelnen gemachten Erfahrungen (Usancen) in geeigneter Weise festgesetzt.

3) Die Innehaltung der Lehrzeit wird für beide contrahirende Theile durch das Gesetz garantirt — beziehungsweise ist das Verlassen oder die Kündigung der Lehre auf angestellte Klage der Entscheidung der Behörde unterstellt.

4) Die Lehrlinge haben bei ihrer Lossprechung:
   a) einen Lehrbrief ihres Arbeitgebers oder Meisters;
   b) ein Zeugniß über regelmäßigen Besuch von Fortbildungs- oder Sonntags-Schulen

   bei der Behörde des Ortes, in welchem sie ihre Lehrzeit abhielten, vorzuzeigen und beglaubigen zu lassen.

Nachtrag.

Erwägungen desselben vom Standpunkt des Handwerks aus.

Als sich Verfasser dieses Berichtes zuerst mit dem Material für denselben beschäftigte, wünschte er seinen Gegenstand nach zweifacher Seite beleuchten zu können.

Die Eine hat er, wie vorstehend, zu erörtern versucht, wegen der Anderen wandte er sich an seine Freunde im hiesigen „Handwerker-(Gewerbe-) Verein“ und erhielt auch freundliche Zusage ihrer Mithülfe.

Da aber der Vorstand des „Vereins für Socialpolitik“ die baldige Einsendung des Manuscripts wünschte, so mußte dasselbe Mangels Zeit in der oben geschehenen Weise verfaßt und abgeschlossen werden.

Nun geht mir nachträglich noch die dankenswerthe Arbeit einer für meinen diesbezüglich gestellten Antrag vom „Handwerkerverein“ ernannten Commission zu und ich beeile mich, deren Bericht hier wörtlich anzufügen.

Ich komme dieser Pflicht um so lieber nach, als trotz der ganz verschiedenen Ausgangspunkte unserer Betrachtungen doch eine große innere Verwandtschaft zwischen Beiden existirt, die beiderseitigen Folgerungen zu fast gleichen Zielen führen und, als einander ergänzend, zu betrachten sein dürften.

Das Gutachten lautet:

Die zur Beantwortung vorliegende Frage ist in drei Theile zerlegt, und zwar:

1) Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Bei der Kleinindustrie, dem Handwerke, haben sich die Verhältnisse im Lehrlingswesen nach Einführung der neuen Gewerbeordnung wesentlich verschlechtert.

Die alten Innungen, so sehr sie sich überlebt hatten, und so sehr es hohe Zeit ward, mit ihnen zu brechen, und dem Handwerk diejenige freie

Bewegung zu schaffen, welcher es bedarf, um unter den fortgeschrittenen Verhältnissen der Großindustrie neben dieser noch bestehen zu können, übten aber gerade auf das Lehrlingswesen einen günstigeren Einfluß aus, als die an die Stelle getretene Ungebundenheit der jungen Leute, welche sich in der Lehre vorbereiten sollen zu tüchtigen Arbeitern und Staatsbürgern.

Bei den Innungen war es Regel, daß der Lehrling Wohnung und Nahrung von seinem Lehrmeister erhielt, er wurde dadurch gleichsam ein Familienglied, er konnte neben seiner Fachbildung in seinen übrigen Handlungen und in seiner Führung nicht allein vom Lehrmeister, sondern von dessen ganzer Familie überwacht werden.

Nach Einführung der neuen Gewerbeordnung hat sich ein großer Umschwung hierin vollzogen, namentlich in größeren Städten.

Ein großer Theil der Eltern zieht es jetzt vor, die Söhne in ihrer Wohnung und an ihrem Tische zu behalten und dieselben nur während der Arbeitszeit dem Lehrmeister zu überlassen; die Letzteren, in der Meinung, hierdurch eines großen Theils der Aufsichtsführung über den Lehrling enthoben zu sein, gehen meist auf diesen Wunsch ein und hierdurch entsteht ein Verhältniß, welches dem Lehrmeister anscheinend bequemer ist, da er nur während der Arbeitszeit den Lehrling zu beaufsichtigen hat, dem Lehrling aber gewährt es einen größeren Theil Freiheit, als wenn er seine Wohnung bei dem Meister hat.

Hierzu kommt noch gegen früher ein entgegengesetztes Verhältniß in Leistung und Gegenleistung.

Sobald der Lehrmeister dem Lehrlinge Wohnung und Kost giebt, macht er in den allermeisten Fällen Anspruch auf eine Entschädigung, wenigstens für das erste Jahr, in welchem der Lehrling nicht so viel verdienen kann, als sein Unterhalt kostet, er verlangt also ein mäßiges Lehrgeld. Nach dem jetzigen Brauche muß jedoch der Meister vom Beginn der Lehrzeit an dem Lehrling einen Lohn zahlen. Nimmt er nun einen Durchschnittslohn auf die ganze Lehrzeit, welchen er von Anfang bis zu Ende in gleicher Höhe giebt, so ist der Lehrling in der ersten Hälfte der Lehrzeit wohl zufrieden; sobald er jedoch fühlt, daß er in seinen Leistungen vorschreitet, tritt Unzufriedenheit ein und hierin werden die jungen Leute zumeist von ihren Eltern unterstützt. Man denkt nicht mehr daran, daß der Lehrling in der ersten Zeit gar nicht im Stande war, den Durchschnittslohn zu verdienen und dazu kommt noch, daß die Eltern dem Sohne die Freiheit gestatten, sich Genüssen hinzugeben, zu deren Befriedigung Geld gehört, und da ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn diese jungen Leute, lange vorher ehe die Lehrzeit abgelaufen ist, dem Lehrmeister, ohne ein Wort zu verlieren, den Rücken kehren und sich als wohlbestallte Gesellen bei einem anderen Meister Arbeit suchen. Wer aber kann sie an solchem Gebahren hindern, wenn es die Eltern nicht thun? Niemand! — Denn es giebt keine Behörde, bei welcher der Meister Recht suchen kann, selbst wenn er einen bündigen Lehrcontract gemacht hat, wozu aber auch weder der Lehrmeister noch die Eltern große Lust bezeigen, eben

weil keine Behörde vorhanden ist, die Abhülfe schaffen kann, wenn von der einen oder anderen Seite über Verletzung des Contractes geklagt wird.

Zahlt der Lehrmeister dagegen einen Lohn nach dem jeweiligen Werthe der Arbeit des Lehrlings, so geht es in der zweiten Hälfte der Lehrzeit etwas besser, dafür aber hat der Meister in der ersten Hälfte seine Noth und zwar hauptsächlich mit den Eltern, weil diesen der anfangs geringe Verdienst eines jungen Menschen, welcher noch nicht die geringste Geschicklichkeit besitzt, zu dessen nothdürftigem Unterhalt nicht genügend erscheint.

Die Folgen davon kennzeichnen sich in der Thatsache, daß die gewissenhaften Handwerker sich immer mehr von der Annahme von Lehrlingen zurückziehen und diese den minder scrupulösen Collegen überlassen, welche, *nur ihren* Nutzen im Auge behaltend, die Kräfte der ihnen anvertrauten jungen Leute ausbeuten, so gut es gehen will, wobei ihnen die Theilung der Arbeit und die Anwendung von Hülfsmaschinen sehr zu statten kommen.

Daß aus solchen Lehrlingen schwerlich tüchtige Gesellen hervorgehen können, liegt so sehr auf der Hand, daß es eines Beweises kaum bedarf.

Ein zweiter, ebenso großer, wenn nicht noch größerer Uebelstand entsteht dadurch, daß sich die jungen Leute zu früh einem ungebundenen Leben hingeben, ihren Lehrmeister verlassen können, wenn sie sich irgendwie beeinträchtigt glauben, ohne daß sie, außer den Eltern, jemand daran hindern kann. —

2) *Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?*

Hierauf haben wir nur die traurige Antwort zu geben, daß auf die Selbsthülfe der Betheiligten nicht zu rechnen ist.

3) *Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?*

Es ist ein Reichsgesetz erforderlich, in welchem bestimmt wird, daß:

1) Eine Behörde geschaffen werde, welche für jeden Ort ein Lehrlingsregister führt —
2) Jeder Gewerbtreibende verpflichtet ist, einen angenommenen Lehrling nach einer bestimmten Zeit (spätestens 3 Monaten) in das Lehrlingsregister eintragen zu lassen —
3) Bei Eintragung in das Lehrlingsregister vom Lehrmeister wie dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Lehrcontract unterschrieben werde —
4) Der Lehrcontract unter Anderem enthalten muß:
   a) die Zeit, auf welche die Lehrzeit bestimmt wird;
   b) die gegenseitigen Bedingungen, unter welchen der Lehrling angenommen wird;
   c) die Bedingungen, unter welchen die Lehre vor Alauf der bestimmten Zeit aufgehoben werden kann —
5) Nach Ablauf der im Contract bestimmten Lehrzeit der Lehrmeister bei der betreffenden Behörde hiervon Anzeige zu machen und diese dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen hat —

6) Bei eintretenden Differenzen zwischen Lehrmeister und Lehrling, resp. dessen Vater oder Vormund, dieselben der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen sind und beide Parteien verpflichtet werden, vor derselben zu erscheinen.

Die in Frage stehende Behörde würde nach unserer Ansicht am zweckmäßigsten durch ein Gewerbeschiedsgericht mit einem festangestellten Vorsitzenden, welcher dem Richterstande angehört, zu beschaffen sein.

Ueber den Hamburger Gewerbeordnungsentwurf uns auszusprechen, finden wir keine Veranlassung, da er unseren Ansichten wenig entspricht.

Wenn vom Standpunkte der zur Zeit bestehenden Gewerbeordnung gegen die obigen Vorschläge der Einwand erhoben werden sollte, daß die individuelle Freiheit dadurch benachtheiligt werde, so verweisen wir einfach auf die Bestimmungen derselben Gewerbeordnung, in welchen der Besuch einer Fortbildungsschule vom 14—17. Jahre für die aus der Volksschule Entlassenen gesetzlich vorgeschrieben ist und meinen, daß es nicht nur eben so zulässig, als vielmehr ebenso erforderlich sei, in Bezug der technischen Ausbildung der heranwachsenden gewerblichen Jugend dieselben vorsorglichen Mittel zu ergreifen, welche die Gewerbeordnung für die geistige Ausbildung derselben an die Hand giebt.

Die zur Beantwortung der Fragen beauftragte Deputation des Handwerkervereins in Chemnitz.

Folgen die Unterschriften.

V.

Gutachten

erstattet von

F. W. Brandes,

Obermeister der Tischler-Innung in Berlin.

Ad 1. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Wenn auch noch ein großer Theil des Handwerkerstandes sich im Allgemeinen an die vor 1869 bestandene Gewerbe-Gesetzgebung klammern möchte, so ist doch zu bemerken, daß ein bedeutender Theil mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sich immer mehr und mehr vertraut macht; dies würde noch mehr der Fall sein, wenn nicht durch dieses Gesetz mit einem Male die Hauptfundamente der Ordnung niedergerissen worden wären ohne daß an deren Stelle etwas Anderes gesetzt wurde, was die nothwendige Ordnung aufrecht erhalten könnte.

Als die Verhandlungen über die Gewerbe-Gesetzgebung im Jahre 1868 im norddeutschen Reichstage stattfanden, da war für die damals schon mögliche Durchführung der Gewerbefreiheit, in der jetzt als Gesetz bestehenden Form, der leitende Hauptgedanke, daß der Arbeiter- und Handwerkerstand Deutschlands sich bereits auf einer so hohen Stufe der Bildung befände, daß man ihm unbesorgt die größtmöglichen Freiheiten gewähren könne, mindestens aber die, welche damals sämmtlich in den Anträgen vorlagen.

Hätten die Gesetzesfactoren auf unsere damals bereits ausgesprochenen Bedenken nur etwas gegeben, würde viel Unheil vermieden worden, oder hätten sie sich über die Bildungsverhältnisse bei den Betreffenden und zunächst Betheiligten informirt, würden sie ebenfalls eines Anderen belehrt worden sein. Daß es nie zum Heile gereichen kann, erst Freiheit zu schaffen, und dann Bildung, das wird zur Genüge die Zeit der Prüfung bewiesen haben. Daß die Freiheit aber die besten Früchte tragen muß, wenn sie aus der Bildung hervorgeht, wird Niemand bestreiten; darum Alles zu seiner Zeit, erst Bildung und dann Freiheit.

Schon als die Berathungen über die Gewerbefreiheit stattfanden, bildete sich bei dem größten Theile des Handwerkes vom Meister, Gesellen bis zum

Lehrling der Gedanke aus, daß nun Alles aufhöre, was sonst in den Kreisen üblich gewesen, daß man machen könnte, was man wolle; daß man nach keiner Seite mehr Gehorsam oder Achtung schuldig sei; daß der Eine nicht mehr wie der Andere sei und dergl. unglückselige Gedanken mehr, die ja leider auch von Seiten derjenigen Leute zur Genüge gepflegt wurden, und noch werden, denen Ordnung der größte Dorn im Auge war und ist. Es war nicht mehr nöthig, als Arbeitgeber, sich der Innung oder einem Verbande anzuschließen, der Arbeitnehmer sollte die Arbeit beginnen und verlassen können nach seinem Ermessen, wie er wolle, brauche auch keiner Krankenkasse mehr anzugehören, der Lehrling brauche keine Schule mehr zu besuchen, könne nach Belieben seine Lehrzeit unterbrechen, verlassen, den Contractbruch vollziehen und all dergleichen Commune-Ideen mehr.

Die schlimmen Wirkungen des neuen Gesetzes und der dadurch hervorgerufenen Ansichten zeigten sich denn auch bald, wie folgende Zahlen aus der aufgestellten Statistik der Tischler-Innung und der außer der Innung stehenden Arbeitgeber beweisen.

Es existirten im Jahre 1860 in und außer der Innung 2028 und im Jahre 1875 = 3244 Tischler-Arbeitgeber.

Davon gehörten der Innung als Meister an in den Jahren vom Oster-Quartal	Meister	Dieselben hatten in die Lehre aufgenommen und einschreiben lassen	Von den Eingeschriebenen haben ihre Lehrzeit nicht beendet	Der Innung als Meister traten in diesem Jahre bei	Im Allgemeinen existirten in diesem Jahre in und außer der Innung Tischler-Arbeitgeber	Es standen in diesem Jahre außer der Innung Arbeitgeber
1860—1861	1649	280	13	94	2028	379
1861—1862	1742	361	27	129	2160	418
1862—1863	1777	385	50	99	2250	473
1863—1864	1839	530	40	118	2270	431
1864—1865	1866	455	56	114	2340	474
1865—1866	1642	465	44	96	2610	968
1866—1867	1575	329	47	74	2700	1125
1867—1868	1647	348	55	51	2721	1074
1868—1869	1726	232	80	18	2743	1017
1869—1870	1831	193	175	17	2790	959
1870—1871	1634	122	189	8	2793	1159
1871—1872	1650	140	163	17	2880	1230
1872—1873	1599	157	136	33	2790	1191
1873—1874	1581	203	87	46	3006	1425
1874—1875	1551	185	72	36	3244	1693

Bedenkt man nun, daß die größere Zahl der Arbeitgeber außer der Innung oder des Verbandes steht, die auch nicht im Entferntesten daran denken, sich einer solchen anzuschließen, weil sie dadurch gehindert sein könnten, ihre materiellen Verhältnisse so auszubeuten, wie es ihnen genehm ist, dann dürfte zur vollen Gewißheit werden, daß etwas Anderes geschaffen werden muß, als im Augenblick vorhanden.

Ferner sieht man, daß der Arbeitgeber immer mehr und mehr sich

davon zurückzieht, Lehrlinge zu halten, da er nicht geneigt ist, sich ein, zwei oder drei Jahre mit dem Lehrling für Andere, welche den Nutzen davon ziehen, abzumühen, während für ihn das leere Nachsehen bleibt, weil nicht der genügende Schutz, den Lehrcontract der Betreffenden erfüllt zu sehen, gesetzlich vorhanden ist. Es ist dies leider auch ein Grund, außer mehreren anderen, dafür, daß trotzdem jetzt eine geschäftslose Zeit herrscht, dennoch schwer brauchbare Leute zu haben sind, weil der heranzubildende Zuwachs fehlt.

Ferner ersieht man, daß bei der geringen Zahl, welche in die Lehre treten, ein großer Theil die Lehre verläßt und als unausgebildeter und einseitiger Arbeiter in einer Fabrik eine Zufluchtsstätte sucht und findet; diese aber leisten auch den Fabrikanten nicht Dasjenige, was die Jetztzeit verlangt, und daraus geht hervor, was heute so tief in allen Schichten des Volkes, wie in den höchsten Kreisen empfunden wird: die Leistungsunfähigkeit wie die Leistungsunwilligkeit; Beides aber ist die größte Schädigung, welche einem Volke wie dem deutschen zu Theil werden konnte.

Man kann im Allgemeinen wohl von der Großindustrie betreffs der Lehrlinge nicht viel erwarten, da wohl bis jetzt und auch ferner von derselben die wenigsten Lehrlinge ausgebildet worden sind und werden; diese Ausbildung wird zum allergrößten Theile von der Kleinindustrie vollzogen und die Großindustrie heimst ihre Ernte von der Kleinindustrie ein und macht sie zum Theil für die Consumenten nutzbar. Ist dieses, wie vielleicht Manche meinen, auch nur zum Theil richtig, so muß der Kleinindustrie der nothwendige Schutz gesetzlich gesichert werden, damit die nöthige Ausbildung zum Nutzen Aller möglich ist.

Ad 2. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Die Appellation an den einzelnen Arbeitgeber dürfte, wenn sämmtliche die Jetztzeit erkannt und Lust und Liebe hätten, Opfer zu bringen, eine nicht erfolglose sein, da aber im Allgemeinen der Grundsatz, nur für sich zu sorgen, in den letzten Jahren tiefe Wurzeln geschlagen hat, und Niemand auf das Wohl seiner Mitmenschen Rücksicht nimmt, so ist vorläufig von solcher Appellation wenig zu hoffen.

In fast sämmtlichen Gewerken giebt man sich die größte Mühe, Verbände über ganz Deutschland anzustreben. Dem unsrigen, der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen, gehören jetzt circa 70 Städte mit 2500 Mitgliedern an und wir hoffen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu gewinnen.

In allen diesen Verbänden ist man sehr wohl der Ueberzeugung, daß nicht Alles durch Gesetz gemacht werden kann, Vieles sogar nicht dadurch gemacht werden soll, daß ein großer Theil der Aufgabe durch uns selbst geleistet werden muß und immer mehr auch werden wird; daß aber, wenn in bestimmten Verhältnissen von Seiten des Reichsgesetzes keine Hülfe geleistet wird, all' unsere Verbände bei der größten Thätigkeit nicht im Stande sind, wie die Angelegenheiten jetzt liegen, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Viele, man könnte fast sagen, die meisten von den Arbeitgebern sind eben nicht die, welche sie sein sollen; wenn z. B. Schulen für Lehrlinge bereits vorhanden sind, so mögen sie dem Lehrling kaum die nothwendige Zeit geben, dieselbe zu besuchen; wenn wir da, wo keine sind, die Arbeitgeber auffordern, die städtischen Behörden zu ersuchen, solche einzurichten und seitens der Innungen oder der Verbände Zuschüsse zu gewähren, da wird uns, oft selbst in Berlin, wo wir eine Schule für unsere Tischlerlehrlinge gegründet und seit Jahren besitzen, gesagt, die Schule ist die Brutstätte all' der Nichtswürdigkeiten, die im Laufe der Woche in der Werkstatt ausgeführt werden u. dgl. m.

Unser Hauptbestreben geht überall also dahin:

a. Dem Lehrling die nothwendige Schule angedeihen zu lassen;
b. wenn irgend möglich eine kürzere Lehrzeit einzuführen;
c. durchzuführen, daß nirgends mehr der Lehrling zu anderen Dienstleistungen verwandt wird, als zu denen, welche zu dem zu erlernenden Geschäft gehören;
d. eine Lehrlings-Prüfungspflicht einzuführen, aber nicht, wie früher die gesetzliche, eine solche, welche am Schluß der Lehrjahre erfolgt, sondern eine solche, welche Jahr für Jahr sich wiederholt, und sowohl in den Schulwissenschaften wie in dem Praktischen des erwählten Berufs bestehen soll. Diese so angefertigten Prüfungsarbeiten sollen dann in Räumen zu einer Ausstellung arrangirt werden und zur Schau dem Publikum gegen ein geringes Entrée gestellt werden. Die daraus sich ergebenden Mittel sollen mit noch etwaigen Zuschüssen aus den Innungen oder Verbänden verwandt werden, um davon diejenigen Lehrlinge mit Prämien zu belohnen, welche sich ausgezeichnet haben.

  Man darf wohl annehmen, daß hierin uns der Beistand der Presse gewiß ist, wie wir auch überzeugt sind, daß, wenn so der Arbeitgeber zeigt, daß er wirklich bemüht ist, so viel ihm selbst möglich, zu thun, auch Leute sich herbeilassen werden, die am Emporblühen des Handwerkerstandes ihre innige Freude haben und sich in glücklicher materieller Lage befinden, solchen Verbänden für dergleichen Zwecke Vermächtnisse zu hinterlassen.
e. An dem Tisch der Familie den Lehrling seinen Platz finden zu lassen, damit Sitte und Benehmen in ihm erzogen, hauptsächlich aber ihm durch die Zugehörigkeit zur Familie des Meisters das Elternhaus ersetzt werde. Auf diese Weise kann man gesittete und tüchtig ausgebildete Lehrlinge erzielen, die unmöglich solche Arbeitnehmer werden können, wie wir sie im Laufe dieser Jahre so sehr zu beklagen gehabt haben; so auch können die Lehrlinge demnächst nützliche Mitglieder der Gesellschaft und Staatsbürger werden, wie wir sie für die heutigen und zukünftigen Zeiten gebrauchen.

Ad 3. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Wenn, was ad 1 und 2 gesagt ist, erreicht werden soll und muß, so kann durch die Gesetzgebung fördernd veranlaßt werden zum Nutzen Aller,

daß sie zwingend herbeiführt, was auf dem Wege der freien Vereinigung durch die Verbände vorläufig unmöglich ist.

a. Der Schulunterricht muß in der Volksschule bis zum Alter von 15 Jahren obligatorisch werden. Es dürfen nicht, wie es leider so allgemein vorkommt, die Kinder aus der Schule schon mit 13½ Jahren entlassen werden, weil sie angeblich zur Hülfe der Eltern erforderlich sind. Sie werden jetzt in der Fabrik verwandt, um Etwas zu verdienen. Daher kömmt es denn auch, daß der größte Theil der Lehrlinge, welche dann nach Jahresfrist zu einem Handwerk übergehen, in Schulkenntnissen weit zurückgeblieben sind, ihr Körper siech geworden, es mit Moral und Sittlichkeit schlecht bestellt ist und sie mit solchen geringen geistigen Fähigkeiten und schwachem Körperbau in die Lehre treten. Was im Augenblick durch verkehrte Humanität der Familie zum Nutzen gereichen soll, ist der Verderb von einer Generation zur anderen.

b. Wünschenswerth ist die Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge. Der obligatorische Charakter der Schule ist nur deshalb nothwendig, weil wegen der mangelhaften Vorbildung der Schüler ein eigenes Erkennen der Nothwendigkeit nur schwer zu hoffen ist. Dann aber können wir uns leider der Wahrnehmung nicht verschließen, daß auch ein Theil der Arbeitgeber die Wichtigkeit der von uns geforderten Institution nicht in genügendem Maß erkannt hat und in der Meinung verharrt, daß die in früheren Jahrzehnten vorhandene Bildung auch heute dem Handwerker noch genüge. Wir müssen leider zugestehen, daß ein Theil der Arbeitgeber, in Folge dieser irrthümlichen Anschauung, ihren Lehrlingen den Besuch der etwa hier und da vorhandenen Fortbildungsschulen nicht nur sehr erschwert, sondern oft geradezu unmöglich macht. Einer solchen Ausbeutung des Lehrlings durch Einzelne zum Schaden des Gewerbes und der ganzen Gesellschaft kann aber nur durch die obligatorische Schule vorgebeugt werden.

Wenn man dem entgegen aus den Kreisen des Reichstages Fragen stellen hört: Sollen die Schulen obligatorisch für Stadt und Land, für die größten und kleinsten Gemeinden sein? Wem soll die Aufbringung der Unterhaltungsmittel obliegen? u. dgl. m., so antworte ich mit der Frage: Warum hat man es denn für nothwendig erachtet, gesetzlich festzustellen, daß das Kind vom 6. Jahre an (wenn es gesund) die Volksschule besuchen muß, während es sogar im lieben Vaterlande noch so manche Stelle giebt, wo, um das zarte Kind zur Schule zu bringen, erst eine Landpartie gemacht werden muß? Und da frägt man noch, ob das, was bei einem Kinde möglich, bei dem Lehrling ausführbar sei? Vergessen wir doch nicht, daß der Lehrling in diesem Falle nicht anders zu behandeln ist, wie das Kind. Wie letzteres zur Schule steht, ohne zu wissen, was aus ihm gemacht werden soll, so steht der Lehrling vor seinem künftigen Berufe, wenn er in die Lehre tritt; was beim ersteren erforderlich, um ein Fundament des Wissens zu legen, das

ist auch beim Lehrling im zweiten Stadium der Fall. Wollen und sollen wir daher die Lehrlinge zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranziehen, so ist es nur durch einen bestimmten Zwang möglich, da, wie oben gesagt, ein Selbsterkennen bei den Wenigsten vorhanden sein dürfte.

Was die Mittel anlangt, so hat der Staat mit den Städten und Gemeinden die heiligste Pflicht, diese nach aller Möglichkeit zu gewähren, und Ersterer hat dahin zu wirken, daß durch die Bildung in allen Gesellschaftskreisen es dahin kömmt, von dem Militäretat von Jahr zu Jahr so viele Millionen abzusetzen, wie irgend zu der Ausbildung nur gebraucht werden können.

c. Wünschenswerth ist die gesetzliche Legitimation mit solidarischer Verpflichtung.

Auch hier hört man aus den Kreisen des Reichstages Aeußerungen: wenn die gesetzliche Legitimation eingeführt werden sollte, wen solle man mit deren Ausführung beauftragen? und kömmt zu dem Schluß, daß man sie in die Hände der Polizei legen muß, was die Bittsteller selber nicht wollen; als ob keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werden könnte, wonach Jeder, der in ein Arbeitsverhältniß tritt, oder in ein solches aufgenommen wird, auf irgend welchem Wege (angenommen, daß die Form gesetzlich festgestellt) sich eine solche Legitimation zu beschaffen hat, und dann die Controlle den betreffenden Kreisen selbst überlassen wird. Wird Jemand aufgenommen ohne solche Legitimation aus dem einen Lehrverhältniß in ein anderes, so hat der folgende Lehrherr oder Arbeitgeber mit dem Betreffenden gemeinsam den Schaden zu tragen, welcher dem Ersteren verursacht wurde, und den Lehrling oder Arbeitnehmer zu entlassen. Es wird sich sehr bald zeigen, daß durch solches Gesetz die verloren gegangene Ordnung wiederhergestellt, daß durch die Beseitigung des eigenmächtigen Verlassens des Vertragsverhältnisses und der damit verbundenen Ausbeutung von Anderen eine vollständigere Ausbildung der Lehrlinge erzielt, die verloren gegangene Leistungsfähigkeit und Willigkeit wieder gewonnen werden kann, daß das erreicht wird, was auf dem Wege der freien Vereinbarung innerhalb der Verbände vorläufig nicht erreicht werden konnte, nämlich ein festes Aneinanderschließen sämmtlicher Arbeitgeber, weil Jeder genöthigt wird, sich einem solchen Verbande anzuschließen, um ein einheitliches Verfahren in der Controlle zu veranlassen. Sind aber durch diesen gelinden Zwang die betheiligten Kreise zusammengeführt, dann läßt sich innerhalb derselben, den heutigen Anforderungen entsprechend, all dergleichen Nützliches ausführen, was bereits vorhin angeführt worden ist, da wir nicht Opferwillige genügend finden, trotz unserer Bemühungen, die aus eigener Initiative diese Aufgaben des Lebens mit Lust und Liebe erfüllen mögen. Dann dürfte:

d. die Einführung obligatorischer Gewerbe-Schiedsgerichte mit Executiv-

gewalt erforderlich sein, welche ja annähernd bereits in § 108 der Gewerbe-Ordnung anerkannt, aber dort in das Belieben der Gemeinde-Behörden gestellt sind. Da bereits dieser Gegenstand in den Gutachten über den Contractbruch, wie an vielen anderen Stellen von uns behandelt worden, so dürfte hier nicht Gelegenheit zu nehmen sein, nochmals auf denselben zurückzukommen

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Gesetzgebung anlangt, so könnte ich mich im Allgemeinen, was meine Person betrifft, mit der Grundidee einverstanden erklären; jedoch wird auch hier Das eintreten, was überall zu beklagen ist, weil der Gemeinsinn im Allgemeinen nicht vorhanden und erst herangebildet und erzogen werden soll, daß nämlich vorläufig die Ausführung sich als unmöglich erweisen wird. Stände der Handwerker bereits auf dem Standpunkt, daß er nicht nur allein für sich bedacht wäre, sondern auch der heutigen Zeit entsprechend seinen Nebenmenschen das zu Theil werden ließe, wozu eine gewisse Berechtigung vorhanden: dann könnte man sehr wohl mit der betreffenden Gewerbe-Gesetzgebung (außer einigen nothwendigen Veränderungen) sehr viel zu erreichen im Stande sein.

Außerdem ist aber auch nach dem Entwurf noch zu bedenken: wie soll sich die Gesetzgebung zu den Innungen stellen, deren sich verschiedene ergeben würden, als erstens die bestehenden, zweitens die nach dem Entwurf zu bildenden, bestehend aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern, drittens solche, welche den freien Verbänden angehören, und viertens solche, welche sich zu Nichts entschließen mögen. Soll die Gesetzgebung bestimmen, daß sie alle zu einer einzigen, der neu zu bildenden Innung gehören müssen, so dürfte das jedenfalls schwer zu erwarten und auch fast kaum mehr möglich sein; ist das aber nicht der Fall, dann wird auch Das nicht erreicht werden, was erreicht werden soll. Würde z. B. die Hälfte der Arbeitgeber freiwillig sich einer solchen neu zu bildenden Innung anschließen (was schon viel sein dürfte) und dieselben nun unter sich den bindenden Beschluß herbeiführen, Niemand ohne Legitimation in Arbeit zu nehmen, so würden die außer derselben stehenden Arbeitgeber davon wenig oder gar keine Notiz nehmen, sondern sie würden Arbeitnehmer, wie dieselben es ja gerne wünschen, ohne Legitimation aufnehmen, und die in der Innung stehenden würden, zumal wenn viel Arbeit am Platz und nicht genügende Kräfte zu deren Erledigung vorhanden, den größten Nachtheil dadurch haben. Weiter auf die ganze Vorlage im Einzelnen bei dieser Gelegenheit einzugehen sind wir außer Stande, da die Beantwortung zu umfangreich werden dürfte.

VI.

Gutachten

erstattet von

C. Koeppen in Berlin.

Ich erlaube mir, die vorgelegten Fragen meiner Erfahrung gemäß zu beantworten, wenn ich auch durch Krankheit zur verspäteten Zusendung genöthigt bin.

I. **Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?**

Seit Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 ist eine Zuchtlosigkeit in dem Lehrlingswesen entstanden, wie nie zuvor dagewesen. Ein großer Theil der Lehrlinge erfüllt die contractlich eingegangene Lehrzeit nicht, sondern verläßt schon Jahre vor Beendigung derselben die Lehre und sucht ohne genügende Ausbildung sein Brod als Geselle. Dieses kann er nur bei solchen Meistern finden, die nur die allerordinärsten Arbeiten machen, da er bei solchen, welche gute Arbeit liefern, nicht gebraucht werden kann, oder aber nicht das Salz auf's Brod verdienen würde, weil er zu schwach in der Vorbildung; solcher Fälle habe ich im Jahre 1873 schon 39 und im Jahre 1874 schon 45 in meinem Gewerbe erlebt, und frägt man sich, woher das kommt, so ist die Antwort von Gesellen wie auch Lehrlingen: es ist ja Gewerbefreiheit, der Zwang hat aufgehört, es kann ein Jeder leben, wie er will! Zu dieser Ansicht bringen viele Gesellen die Lehrlinge, was wir oft genug hören müssen. Ich jedoch bin der Ansicht, es ist der Geist der Zuchtlosigkeit, welcher von Jahr zu Jahr immer mehr um sich greift, so daß der Sohn nicht dem Vater, der Schüler nicht dem Lehrer, der Diener oder das Dienstmädchen nicht mehr der Herrschaft gehorchen wollen — und so geht es durch alle Klassen der Gesellschaft.

Bei der Großindustrie dagegen werden meiner unmaßgeblichen Ansicht nach die Folgen auch nicht ausbleiben in Betreff des Lehrlingswesens; denn die deutsche Großindustrie hätte nie einen solchen rapiden Aufschwung genommen, wenn dieselbe nicht einen solchen gut ausgebildeten Handwerkerstand vorgefunden hätte, welcher nicht einseitig, sondern allseitig in seinem Fache vorgebildet war; aber dadurch, daß selbst die Großindustrie in der letzten Zeit viele aus der Lehre entlaufene Lehrlinge in ihren Fabriken als Gesellen

beschäftigte, wird die Leistungsfähigkeit in den Fabriken wahrlich nicht gefördert, sondern beeinträchtigt, und die Leistungswilligkeit verringert. Jeder genaue Beobachter der Strikebewegungen wird genügend erkennen, daß gerade die schwächsten Arbeiter sowie die trägsten die Hauptstriker sind, also die Unzufriedensten! So auch bei den Handwerkern.

Noch ein anderer Punkt ist nicht zu übersehen. Seitdem jede Aufsicht über das Lehrlingswesen aufgehört hat, kommt es häufig vor, daß ein Lehrling, der vielleicht 20, 30 bis 100 Meilen von seiner Heimath entfernt seine Lehrzeit durchzumachen hat und um den sich weder Vater noch Mutter oder Vormund kümmern, während seiner Lehrzeit als Laufbursche oder Hausknecht gebraucht wird, was demselben auch ganz gut gefällt, weil er sich freier bewegen kann und nicht die Ueberlegung hat, seine Zukunft und späteres Fortkommen im Auge zu haben; nach beendeter Lehrzeit wird ein solcher Lehrling, ohne etwas Tüchtiges gelernt zu haben, entlassen und ist um mehrere Jahre seines Lebens betrogen. In welcher Lage steht nun ein solcher junger Mann der menschlichen Gesellschaft gegenüber da; wo ist in der Gewerbe-Gesetzgebung ein Paragraph, der dem Lehrling in solcher Beziehung Schutz gewährt?! Es giebt aber auch Meister, die sagen: was nützt es denn, daß ich auf den Unterricht des Lehrlings so viel Zeit und Sorgfalt verwende, habe ich denselben zum tüchtigen Arbeiter herangebildet, so läuft er aus der Lehre und ich habe alle Zeit und Kosten umsonst geopfert! Dieses Alles sind Dinge, die sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in erschreckendem Maße zeigen, aber nicht alle aufzuführen sind, des Raumes wegen.

II. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?

Verbesserungen können von einzelnen Arbeitgebern nur im Kleinen dadurch angestrebt werden, daß ein Jeder dahin strebt, seine Pflicht in jeder Beziehung seinem Lehrlinge gegenüber zu erfüllen in dem Bewußtsein, damit dem großen Ganzen zu dienen; jedoch einen vollständigen Erfolg wird derselbe nicht erzielen, wenn nicht Alle von diesem Geiste beseelt sind; wohl aber ist von Arbeiter- wie von Arbeitgeber-Vereinen mehr Erfolg zu erwarten, wenn dieselben in ihren Vereins-Statuten Maßnahmen feststellen, welche die ad I besagten Uebelstände beseitigen können, so daß jedes Mitglied eben auch zur strengen Erfüllung der angegebenen Bestimmungen verpflichtet ist und ein Zuwiderhandeln mit Conventionalstrafe nach dem Ermessen des Vereins belegt wird. Es müßten aber nicht nur die Kleingewerbtreibenden, sondern auch die Großindustriellen sich der allgemeinen Verbindung in Betreff der Grundsätze und Maßnahmen anschließen, weil diese meiner Ueberzeugung nach ebensowohl Interesse an der besseren Ausbildung des Arbeiters haben, wie der Handwerker. Letztere sind eigentlich Diejenigen, welche der Großindustrie die tüchtigsten und nicht nur einseitig ausgebildeten Arbeitskräfte liefern, welche für jene in jeder Art und Weise zu verwenden sind. Somit müssen auch die Großindustriellen ihren Theil zum allgemeinen Erfolge beitragen, um tüchtigere

Ausbildung in der Lehre zu erzielen und somit die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu fördern.

Was nun die Arbeitervereine anbetrifft, so ist ja nicht wegzuleugnen, mit welcher Ausdauer die Gewerke oder Orts-Vereine (Hirsch-Duncker) sich der Lehrlingsfrage und deren Förderung gewidmet haben, auch mit den Arbeitgeber-Vereinen in Verbindung getreten sind, um auf dem Wege der Vereinigung nicht allein im Lehrlingswesen, sondern in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein besseres Verhältniß herbeizuführen, welches trotz Entgegenkommen von beiden Seiten noch nicht hat gelingen wollen. Die Schuld, daß solches noch nicht gelungen, liegt aber darin, daß der größte Theil der Arbeitnehmer oder Gesellen, sowohl den Hirsch-Duncker-schen Orts-Vereinen wie auch den Arbeitgeber-Vereinen mit dem bittersten Hasse und Feindschaft gegenübersteht; aus diesem einfachen Grunde wird ohne eine Veränderung in der Gewerbegesetzgebung der Erfolg kein vollständiger werden trotz des guten Willens der vorhergedachten Vereine.

III. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Verein giebt den Gutachtern anheim, sich bei dieser Gelegenheit über neue Gewerbeordnungs-Entwürfe, namentlich den von Hamburg ausgegangenen, auszusprechen.

Durch das Gewerbegesetz könnte wohl manches in dieser Angelegenheit verbessert werden, wenn der § 108, welcher von gewerblichen Schiedsgerichten handelt, nicht nur auf dem Papier stände, d. h wenn Schiedsgerichte thatsächlich ins Leben gerufen würden, und zwar zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedenen Gewerbe; solche müßten jedoch unter Vorsitz eines Juristen verhandeln und ihre Urtheile müßten executive Wirksamkeit haben, um Strafen wie Forderungen mit Kraft und Strenge einziehen zu können. Zugleich müßten Aufseher über die Lehrlinge von den Schiedsgerichten bestellt werden, welche berechtigt sind, die Werkstätten der Meister zu besuchen, bei etwaigen Beschwerden den Lehrling zu ermahnen, sowie auf seine Pflichten aufmerksam zu machen; im entgegengesetzten Falle aber auch den Meister zur Pflichterfüllung gegen den Lehrling aufzufordern, und nöthigenfalls bei Nichterfüllung seiner Pflicht durch Beschluß ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen von Seiten des Schiedsgerichts.

Ferner müßte in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden:

I. Jeder Lehrling ist verpflichtet, seine auf Grund abgeschlossener Contracte bestimmte Lehrzeit durchzuführen. Die Lehrzeit kann, ohne daß ein anderer gesetzlich feststehender Grund dazu berechtigt, nur unterbrochen oder beendet werden, wenn ein Zeugniß des Lehrherrn die legale Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses bescheinigt. Ohne ein solches Attest darf das Lehrverhältniß bei einem anderen Lehrherrn desselben Geschäfts weder fortgesetzt, noch darf dem Lehrlinge von irgend einer Behörde eine Legitimation als Geselle oder Gehülfe ausgestellt werden. Dieses muß deshalb geschehen, weil sehr häufig die Erklärung abgegeben wird, der Lehrvertrag werde aufgehoben, weil der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen wolle, welche Erklärung

aber nur fingirt wird; der Lehrling arbeitet vielmehr nachträglich als Geselle in demselben Gewerbe und der Lehrherr wird auf diese Weise betrogen.

II. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, damit derselbe sein Brod als solcher redlich verdienen kann, und darf ihm hierzu die nöthige Zeit und Gelegenheit nie vorenthalten. Sollte durch des Meisters Schuld der Lehrling während der Lehrzeit nicht die nöthigen Kenntnisse erlangt haben, so ist der Meister verpflichtet, demselben einen mäßigen Gesellenlohn zu zahlen bis zur Erlangung derselben. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiedsgerichte zu, welches bei Wiederholung das Recht, Lehrlinge zu halten, aberkennen kann.

III. Der Lehrlings-Contractbruch ist insoweit gesetzlich zu bestrafen, als, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Verhältniß legal geregelt hat, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich zu machen sind, welcher dem früheren Lehrherrn etwa noch verursacht worden ist.

Bei Aufhebung des Lehrverhältnisses aus gesetzlichen Gründen ist dem Lehrlinge ein Entlassungszeugniß vom Lehrherrn sofort auszuhändigen.

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Ordnung betrifft, so stellt derselbe ganz neue Principien auf, die theilweise sehr ideal sind und sehr schön wären, wenn sie im praktischen Leben auszuführen wären. Man hat zwar bei zwei kleinen Innungen in Hamburg den Versuch gemacht, welcher sich bis jetzt auch bewährt hat, jedoch glaube ich nicht, daß sich derselbe bei großen Corporationen so leicht durchführen ließe. Wir haben denselben zwar als Grundlage betrachtet, aber verschiedene Aenderungen in demselben vorgenommen, was meiner Ueberzeugung nach auch vom Gesetzgeber geschehen wird und muß. Die Abänderung beizufügen mangelt es an Raum.

VII.

Gutachten

erstattet von

Prof. Lujo Brentano in Breslau.

Die Mißstände, welche sich in unserm heutigen Lehrlingswesen finden, sind viel früher als bei uns in England hervorgetreten. Auch hat die Beseitigung der alten Gewerbeverfassung, wodurch das Entstehen dieser Mißstände erleichtert wurde, dort viel früher stattgefunden als in Deutschland. Begreiflicher Weise sind auch dort früher Versuche in's Leben getreten, um diesen Mißständen entgegenzuwirken und auch diese Gegenmittel sind dieselben, wie die, welche heute in Deutschland schon vielfach in Anwendung kommen. Obwohl der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik seine Fragen über das Lehrlingswesen auf Deutschland beschränkt, schien es dem Schreiber dieser Zeilen daher angezeigt, der Betrachtung der deutschen Verhältnisse eine kurze Betrachtung der englischen vorherzuschicken. Denn durch gleichzeitige Betrachtung der englischen und deutschen Verhältnisse werden die letzteren erst in's rechte Licht gesetzt. Die Uebereinstimmung der Entwicklung der Mißstände in beiden Ländern zeigt, daß wir es hier keineswegs mit etwas Zufälligem zu thun haben; das spontane Hervortreten derselben Gegenmittel in beiden Ländern deutet auf eine innere Berechtigung derselben, und die viel ältere Entwicklung Englands, wo zuerst die Lehren, welche für Beseitignng der alten Gewerbeverfassung wirkten, vorgetragen wurden und zur Geltung gelangten, gestattet eine viel sicherere Beurtheilung dieser Lehren, ebenso wie sie der Kritik der genannten Gegenmittel feste Anhaltspunkte bietet.

I. Die Lehrlingsverhältnisse in England.

Durch den Act 5. Elizabeth c. 4 vom Jahre 1562, das sog. Lehrlingsgesetz (Statute of Apprenticeship), wurden in England, — abgesehen von dem, was das Gesetz bezüglich der ländlichen Arbeiter bestimmte, — die Bestimmungen der englischen Zünfte über das Lehrlingswesen codificirt, und, wie Adam Smith schon gesagt hat, „was bisher die Ordnung vieler Zünfte gewesen, wurde in England das allgemeine und öffentliche Recht aller in Marktstädten betriebenen Gewerbe". Auf die an anderen Orten betriebenen und nach 1562 aufgekommenen Gewerbe wurden diese Bestimmungen durch die Gewohnheit ausgedehnt, und gelangten sonach auch hier thatsächlich zur

Geltung, wenn sie auch hier des gesetzlichen Schutzes entbehrten. Nach sectio 31 dieses Gesetzes sollte Niemand ein Gewerbe betreiben, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht. Die Lehrzeit sollte nach sectio 36 nicht nach dem 21. Jahre beginnen und nach sectio 26 nicht vor dem 24. Jahre aufhören. Jeder Haushälter, der eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht und das 24. Jahr vollendet hatte, durfte wieder Lehrlinge annehmen. Auf drei Lehrlinge sollte er jedoch gemäß sectio 33 einen Arbeiter (Gesellen) halten und für jeden Lehrling über drei wieder einen Arbeiter.

Durch diese Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes fühlte sich die moderne Großindustrie, als sie sich zu entwickeln anfing, besonders in zweifacher Weise gehemmt. Das Erforderniß der zurückgelegten Lehrzeit zum selbstständigen Gewerbebetrieb war denen eine unbequeme Schranke, welche, im Besitz von Vermögen, ein Gewerbe betreiben wollten, nicht so sehr um ihre eigene Arbeitskraft nutzbar zu machen, als um ihre Capitalien gewinnbringend anzulegen. Ferner fanden diejenigen, welche in dem Gewerbebetrieb nur eine Capitalanlage sahen, durch die Bestimmungen über die Lehrzeit und durch die Beschränkung der Lehrlingszahl den Arbeitsmarkt beschränkt und vertheuert und demgemäß den Gewinn und die Ausdehnung ihres Geschäftes beeinträchtigt. Dem entsprechend treffen wir mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die erwachende Großindustrie in einem Kampfe mit den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes, welcher theils vor den Gerichten, theils vor dem Parlamente, theils mit Arbeitercoalitionen, die zur Aufrechterhaltung der überkommenen Lehrlings-Bestimmungen entstanden, geführt wurde.

Einen mächtigen Bundesgenossen in diesem Kampfe erhielt die Großindustrie in Adam Smith, welcher das Lehrlingsgesetz gleichfalls, wenn auch von anderem Standpunkte, bekämpfte. „Wie das Eigenthum," schrieb er (Wealth of Nations II. 10 part. 2), „das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Quelle jeglichen Eigenthums ist, so ist es auch das heiligste und unverletzlichste. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände. Ihn zu hindern, diese, in welcher Weise ihm gutdünkt, ohne Benachtheiligung seines Nächsten zu gebrauchen, ist eine offene Verletzung dieses heiligsten Eigenthums. Es ist ein offenbarer Eingriff in die berechtigte Freiheit sowohl des Arbeiters, als auch Jener, die geneigt sein mögen, ihn zu beschäftigen. Wie es den Einen verhindert, das zu arbeiten, was ihm für gut dünkt, so verhindert es die Andern, die zu beschäftigen, die sie für geeignet halten. Die Beurtheilung, ob Jemand zu einer Arbeit sich eignet, kann doch ohne Zweifel dem Gutdünken des Arbeitgebers überlassen werden, dessen Interesse es so stark angeht. Die affectirte Besorgniß des Gesetzgebers, die Arbeitgeber möchten eine ungeeignete Person beschäftigen, ist offenbar ebenso unverschämt wie bedrückend." Und nach diesem allgemeinen, principiellen Angriff gegen das Lehrlingsgesetz bemerkt A. Smith im Einzelnen gegen dasselbe:

1) Lange Lehrzeit schütze nicht gegen schlechte Waare, denn Schlechtigkeit der Waare habe mehr ihre Ursache in Betrug als in Ungeschicklichkeit; gegen Betrug aber könne die längste Lehrzeit keine Sicherheit geben.

2) Uebrigens habe lange Lehrzeit keineswegs die Wirkung, junge Leute zum Fleiße zu erziehen. Ein gegen Stücklohn beschäftigter Arbeiter sei fleißig, da er von seinem Fleiße Vortheil habe; der ohne Lohn arbeitende Lehrling dagegen sei träge, da er keinerlei unmittelbaren Anlaß habe, anders zu sein.

3) Ueberhaupt sei lange Lehrzeit völlig unnöthig, da die Technik des Gewerbes in wenigen Wochen, vielleicht in wenigen Tagen erlernt werden könne; die nöthige Uebung und Fertigkeit aber werde ein junger Mann, der entsprechend der von ihm wohlgeleisteten Arbeit bezahlt werde und das durch Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit Verdorbene ersetzen müsse, viel rascher erlangen als ein Lehrling, der kein Interesse habe, fleißig zu sein.

4) Auch verhindere das Erforderniß, daß Jeder, der ein Gewerbe betreiben wolle, eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht haben müsse, daß Arbeiter von einem zurückgehenden zu einem blühenderen Gewerbe übergingen und verweise deshalb die Arbeiter zurückgehender Gewerbe auf die Armenunterstützung.

Deshalb solle das Erforderniß der siebenjährigen Lehrzeit abgeschafft werden. Die Heranbildung junger Leute zu den Gewerben würde dann im Allgemeinen wirksamer und stets weniger langweilig und kostspielig stattfinden. Die Meister allerdings würden verlieren, indem sie dann sieben Jahre lang den Lehrlingen den Lohn zahlen müßten, den sie jetzt sparten. Schließlich werde der Lehrling vielleicht auch verlieren; denn wenn die Erlernung des Gewerbes weniger kostspielig geworden, werde er als ausgelernter Arbeiter mehr Concurrenten haben und sein Lohn würde geringer sein. Allein das Publikum würde gewinnen, indem nun alle Gewerbsarbeit billiger zu Markt kommen würde.

Dies die Angriffe Adam Smith's gegen die Lehrzeit; da er danach mit dem ganzen Lehrlingssystem aufräumen wollte, bedurfte es keines besonderen Angriffs gegen die in der 33. Section des Lehrlingsgesetzes enthaltene Beschränkung der Lehrlingszahl, wenn man nicht etwa annehmen will, er habe bei seiner oben angeführten Ausführung über die Heiligkeit des Eigenthums, das Jeder an seiner Arbeit hat, an diese Beschränkung besonders gedacht.

Im Jahre 1776, also zu einer Zeit, da der erwachende Großbetrieb den Kampf gegen das Lehrlingsgesetz, das ihn hemmte, zwar längst begonnen [1]), da die Erfindungen von Hargreaves, Arkwright und Watt den ganzen Gewerbbetrieb jedoch noch nicht revolutionirt hatten und die alte gewerbliche Ordnung noch vorherrschend war, hatte Adam Smith diesen Angriff auf das Lehrlingsgesetz zum ersten Male veröffentlicht. Schon aus dieser Erwägung der Zeit, in der A. Smith schrieb, geht hervor, daß derselbe die Lehrlingsverhältnisse, wie sie sich nach Beseitigung der von ihm angefochtenen gewerblichen Ordnung und unter dem prädominirenden Einfluß des Großbetriebes entwickelten, nicht kannte, daß er bei Abfassung seiner Schrift nur das damalige verkommene Kleingewerbe vor Augen hatte. Noch mehr aber zeigen dies seine Argumente. Obwohl zu seiner Zeit, wie die Parlamentsjournale

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. Capitel 1.

des 18. Jahrh. zeigen, in einzelnen dem Großbetriebe frühzeitig zustrebenden Gewerben die Unternehmer bereits in einem Kampfe gegen das Lehrlingsgesetz begriffen waren, finden wir in dem ganzen Werke A. Smith's keine Stelle, aus der hervorginge, daß er davon Kenntniß genommen; nirgends ein den Interessen des Großbetriebs entlehntes Argument gegen das Lehrlingsgesetz, obwohl solche Argumente an sich so naheliegend und für jene Zeit ökonomisch so einleuchtend waren. A. Smith kennt nur Meister des Kleingewerbes, die, pochend auf eine veraltete gewerbliche Ordnung, ihre Rechte zum Nachtheile des unbemittelten Arbeiters und des Publikums mißbrauchen. Nicht im Interesse der neu entstehenden Großindustriellen bekämpft er die alte gewerbliche Ordnung, sondern weil dieselbe durch Erschwerung der Niederlassung und des Gewerbbetriebes das „Vermögen der Armen: das heiligste und unverletzlichste Eigenthum, das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat", beeinträchtigte und die dadurch bewirkte Beschränkung der Concurrenz dem Publikum die Waare vertheuerte. Es ist dies wohl im Auge zu behalten, weil gegen eine reformirte Ordnung der Lehrlingsverhältnisse bei großindustriellen Verhältnissen häufig noch A. Smith's aus ganz anderen Gesichtspunkten und Zuständen geschöpfte Argumente in's Feld geführt werden.

Müssen wir demnach bei Prüfung der Argumente A. Smith's festhalten, daß er dieselben im Interesse der vermögenslosen Arbeiter und der Consumenten gegen den engherzigen Geist der damaligen kleincapitalistischen Meister richtete, so müssen wir uns, um diese Argumente zu verstehen, ferner gewisser philosophischer Anschauungen erinnern, denen A. Smith [1]) ebenso wie die meisten seiner Zeitgenossen huldigte. Es ist dies die Lehre, daß alle Menschen von Geburt völlig gleich seien, und daß spätere Unterschiede, welche die Menschen zeigen, lediglich die Folge der Erziehung und der besonderen Umstände seien, unter denen sie aufgewachsen. Bei Annahme dieser beiden Sätze läßt sich die oben unter 3 angeführte Anschauung Adam Smith's, daß eine Lehrzeit überflüssig, ja verderblich sei, völlig begreifen. Denn daß ausgezeichnete Menschen auch ohne Lehrzeit ein Gewerbe erlernen und vorwärts kommen können, ist unbestreitbar. Sind aber alle Menschen gleich, so gilt dies nicht blos für besonders Ausgezeichnete, sondern für Alle.

Finden sich nun auch bei einzelnen neueren Philosophen, z. B. bei J. St. Mill in seiner Selbstbiographie, noch Spuren der Lehre des 18. Jahrh. von der natürlichen Gleichheit der Menschen, so würden in unserem Zeitalter der Darwin'schen Anschauungen die Meisten es doch als Verschwendung von Raum und Zeit betrachten, wollte man heute noch bei Widerlegung dieser Lehre verweilen. Die Menschen, dies wird heute ziemlich allgemein anerkannt, sind von Geburt nicht gleich. Die große Masse gehört, wie schon das Wort „die Ausgezeichneten" sagt, nicht zu den Letzteren, sondern bildet den Mittelschlag. Sich selbst überlassen und ohne Erziehung würde sie, statt die größtmögliche Vollkommenheit zu erreichen, auch nie nur zu mittelmäßiger Tüchtigkeit gelangen. Ist es aber unzweifelhaft verdammungs-

---

[1]) Wealth of Nations B. I. ch. 2. Vgl. auch Knies polit. Oekon. S. 178 ff.

würdig, den Ausgezeichneten durch künstliche Einrichtungen Hemmnisse in ihrer Entwicklung zu bereiten, so wäre es doch zum Mindesten ebenso Unrecht und von viel schlimmeren Folgen für das Gemeinwohl begleitet, wollte man die große Masse des Volks nicht durch besondere Einrichtungen zu der größten ihr möglichen Tüchtigkeit bringen. Ohne weitere Anleitung, sich selbst überlassen, würde sie verkommen. Sie bedarf nothwendig der besonderen Erziehung zu den verschiedenen Gewerben, und der schnellste und ökonomischste Weg, um irgend Etwas zu lernen, ist für sie die Annahme eines Lehrers, der direct und systematisch das zu Lernende lehrt

Damit ergiebt sich aber für die große Masse das Lehrlingsverhältniß von selbst. Denn begiebt sich ein Junge, um ein Gewerbe zu erlernen, zu einem Lehrer, so muß dieser Lehrer remunerirt werden. Welches Entgelt aber kann ein armer Junge, der Sohn armer Eltern, ihm anbieten? Er hat kein Geld; wohl aber hofft er eines Tages, wenn er sein Gewerbe erlernt hat, Geld zu verdienen. Er verpfändet daher seinem Lehrer oder vielmehr beim Großbetriebe dem Unternehmer, der ihn einem Arbeiter zum Unterricht zuweist, seine zukünftigen Arbeitsjahre in einem Lehrvertrage. In diesem Vertrage verpflichtet sich der Unternehmer, einen Jungen zu lehren, und als Entgelt verpflichtet sich der Junge, für eine gewisse Zeit für den Unternehmer zu arbeiten. Nun ist es allerdings thöricht, wenn dieser Zeitraum, wie dies nach dem alten englischen Lehrlingsgesetz der Fall war, für alle Gewerbe gleich ist. Es muß in den verschiedenen Gewerben im Verhältniß zu dem Grade, in dem Geschicklichkeit nöthig, natürlich verschieden sein. In allen Gewerben aber läßt sich dieser Zeitraum in zwei Perioden eintheilen: in die erste, in welcher der Unternehmer umsonst lehrt, resp. lehren läßt; sie endet gerade an dem Punkte, an dem die Arbeit des Lehrlings werthvoll zu werden beginnt; und in die zweite, in welcher der nun schon vorgeschrittene Lehrling umsonst arbeitet; sie endet naturgemäß, wenn dem Unternehmer ein Aequivalent für die auf die Lehre verwendete Mühe oder Summe Geldes durch Arbeit gegeben ist. Diese Periode wird aber noch etwas länger dauern müssen, so lange nämlich, bis die Arbeit des Lehrlings dem Unternehmer auch den von demselben während der Lehrzeit empfangenen Lohn ersetzt hat. Der Unternehmer bezahlt nämlich zweckmäßig seinem Lehrling während der Lehrzeit auch Lohn, um ihm den Antrieb zu geben, fleißig zu sein. Anfänglich ist dieser Lohn rein nominell; aber er wächst allmählich; bis er am Schlusse der Lehrzeit die Hälfte oder zwei Drittel des Lohnes eines ausgelernten Arbeiters erreicht. Hiedurch wird auch der oben unter 2 angeführte Einwand A. Smith's gegen das Lehrlingssystem, daß es junge Leute nicht zum Fleiße erziehe, beseitigt.

Diese Erwägungen führen aber auch zur Verwerfung des oben unter 4 angeführten Argumentes A. Smith's gegen das Lehrlingssystem, daß es nämlich den Uebergang der Arbeiter von zurückgehenden zu blühenden Gewerben hindere. Denn, ist die Zurücklegung einer Lehrzeit für die große Masse nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so liegt, — sobald nur Vorsorge getroffen ist, daß Ausgezeichnete, welche ohne Zurücklegung einer Lehrzeit,

ein Gewerbe erlernt haben, von dessen Betrieb nicht ausgeschlossen sind, — das Hinderniß solchen Uebergangs nicht so sehr in der Nothwendigkeit, eine Lehrzeit zurücklegen zu müssen, als in der mangelnden Fertigkeit in dem blühenderen Gewerbe zu suchen.

Ist endlich für die große Masse der Menschen die Zurücklegung einer Lehrzeit nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so ist das Lehrlingssystem auch im Interesse des Publikums. Den oben unter 1 angeführten Einwand A. Smith's, daß die Schlechtigkeit der Waare ihre Ursache mehr in Betrug als in Ungeschicklichkeit habe, dürfte heute Niemand mehr gelten lassen. Und wenn die gute Waare, die das Publikum verlangt, nur durch das Lehrlingssystem zu erreichen ist, so kann es kein Einwand gegen dieses sein, daß es den Preis der Waare vertheuere.

Eine Reform des Lehrlingssystems, nicht eine Beseitigung desselben, wie A. Smith sie befürwortete, wäre also zu seiner Zeit am Platze gewesen. Dabei bleibt es allerdings fraglich, ob der Staat die Zurücklegung einer Lehrzeit zum gesetzlichen Erforderniß des Gewerbebetriebes machen solle. Diese Frage wird für verschiedene Zeiten und Länder verschieden beantwortet werden müssen. Wie sie in England beantwortet wurde, wird die folgende Darstellung der englischen Entwicklung zeigen.

Bei völliger Theilnahmlosigkeit aller Nichtinteressenten wurde auf Antrieb der neu emporgekommenen und emporkommenden Großindustriellen am 18. Juli 1814 durch den Act 50 George III. c. 96 das Lehrlingsgesetz der Elisabeth abgeschafft [1]). Doch damit war das Lehrlingssystem nur seines gesetzlichen Schutzes beraubt, nicht wirklich beseitigt. Denn an die Stelle des Lehrlingsgesetzes traten die Coalitionen der durch seine Abschaffung in ihren Interessen bedrohten Arbeiter, und die oben angeführten Lehrlingsbestimmungen des Statuts der Elisabeth wurden, modificirt, durch die englischen Gewerkvereine bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten.

Statt daß nämlich, wie Adam Smith 40 Jahre früher erwartet hatte, die „Armen" durch Beseitigung des Lehrlingsgesetzes die freie Verfügung über das „heiligste und unverletzlichste Eigenthum", ihre Arbeit, erhielten, wurde durch diese Beseitigung ihre Fähigkeit, von ihrem „Vermögen", wie A. Smith die „Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände" nennt, zu leben, äußerst bedroht. A. Smith hatte nämlich erwartet, daß mit Beseitigung der Bestimmung des Lehrlingsgesetzes, daß Niemand ein Gewerbe selbständig betreiben solle, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht, eine vermehrte Niederlassung selbständiger Gewerbtreibender erfolgen würde, und da er nur kleingewerbliche Verhältnisse vor Augen hatte, begreift sich diese Erwartung. Allein eine größere Schranke der selbständigen Niederlassung, als die verhältnißmäßig geringen durch die Lehrzeit bedingten Erziehungskosten waren, erwuchs mit der Entstehung des Großbetriebs in dem Erforderniß eines beträchtlichen Gewerbcapitals. Statt daß die Zahl der selbständigen Gewerbtreibenden nach Beseitigung des Lehrlingsgesetzes sich vermehrt hätte, nahm diese Zahl

[1]) Brentano, Arbeitergilden, I. 123.

ab und zwar nicht ohne daß jene Beseitigung dazu mitgewirkt hätte: denn durch sie wurden alle gesetzlichen Schranken, welche der unbedingten Entfaltung der Kräfte des großen Capitals entgegenstanden, beseitigt, und das entfesselte große Capital erdrückte seine kleineren Concurrenten. Eine Menge kleiner Meister wurde in die Lage von Arbeitern herabgedrückt und Andre, die ehedem Meister geworden wären, blieben nun ihr Lebenlang unselbständige Arbeiter.

Wie gestalteten sich bei solchen Veränderungen nun die Verhältnisse der Lehrlinge? Dieselben verschwanden keineswegs überhaupt, wie A. Smith erwartet hatte. In allen Gewerben, deren Betrieb noch gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzte, wurden nach wie vor Lehrverträge abgeschlossen. Aber abgesehen von der immer mehr zusammenschrumpfenden Zahl der im kleinen Maßstab betriebenen Gewerbe, in denen nach wie vor der Unternehmer, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, auch der Lehrende war, war nun der Geschäftsherr nicht mehr der Lehrmeister. In allen im großen Maßstab betriebenen Gewerben wurden die Lehrverträge entweder mit einem Arbeiter abgeschlossen, der sich verpflichtete, einen Jungen zu lehren, — allerdings der seltenere Fall, — oder als Regel wurde der Lehrvertrag mit dem Unternehmer zwar abgeschlossen, dieser aber lehrte den Jungen nicht selbst, sondern überwies ihn an einen Arbeiter, der ihn gegen eine Remuneration oder ohne solche zu lehren übernahm. Bei allen Lehrverträgen, sowohl bei denen mit kleinen Meistern, als auch bei denen mit größeren Unternehmern, kam es immer mehr außer Gebrauch, so wie unter dem frühern Gesetze eine Urkunde (indenture) über den Abschluß des Lehrvertrages aufzunehmen. Der Vortheil eines urkundlichen Lehrvertrages war aber der, daß die beiderseitigen Verpflichtungen von Unternehmer und Lehrling dadurch so fixirt wurden, daß sie gerichtlich eingeklagt werden konnten. Der Unternehmer war verpflichtet, zu lehren resp. lehren zu lassen, der Junge zu arbeiten, jeder unter Strafandrohung. Der Unternehmer war also seines Entgeldes sicher; in wenigen Jahren hatte er dem Jungen das Gewerbe gelehrt, und für den Rest der Lehrzeit erhielt er von ihm die Arbeit eines Gesellen für den Lohn eines Lehrlings. Es lohnte den Unternehmer daher, zu lehren und lehren zu lassen, und alsdann war auch Aussicht, daß der Junge das Gewerbe erlernte.

Nachdem mit Beseitigung des Lehrlingsgesetzes die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß urkundlicher Lehrverträge weggefallen, wurden solche Verträge immer seltener abgeschlossen. Wo aber solche Verträge fehlen, sind meist Verhältnisse der schlimmsten Art die Folgen dieses Mangels [1]). Es besteht alsdann keinerlei rechtliches Band zwischen Unternehmer und Lehrling. Der Unternehmer kann nach Belieben den Jungen entlassen, der Junge das Verhältniß aufkündigen. Der Unternehmer hat keine rechtsgültige Verpflichtung zu lehren, resp. lehren zu lassen, der Lehrling keine, zu arbeiten. Und eben wegen des letzteren Mangels ist es nicht wahrscheinlich, daß der Unternehmer

---

[1]) Vgl. Godfrey Lushington, Should apprenticeship be under indenture? Social Science Transactions 1862, p. 726.

auch nur versuchen werde, zu unterrichten, da er nichts dabei gewinnt: denn sobald der Junge etwas zu können vermeint, eilt er fort, um einen andern Arbeitgeber und höheren Lohn aufzusuchen. Aber die Sache ist die, daß Jungen, mit denen kein Lehrvertrag eingegangen wird, gar nicht als Lehrlinge angenommen werden, um ihnen das Gewerbe zu lehren. Ihre Arbeitgeber gehören zu jenen Unternehmern, welche, ohne festen Fuß im Gewerbe, diesen zu erlangen suchen, indem sie ihre Nachbarn durch Lieferung schlechterer Waare zu geringerem Preise und Verwendung der schlechteren und billigeren Arbeit der Lehrlinge unterbieten. In beliebiger Anzahl nehmen sie Lehrlinge an, entlassen sie bei rückgehender Conjunctur, um sie bei Wiederbelebung des Gewerbes durch frische Mengen zu ersetzen. Der Lehrling findet daher bald, daß er nicht angenommen wurde, um gelehrt, sondern um ausgenutzt zu werden; daß der Zweck seines Arbeitgebers nicht der ist, ihn in's Gewerbe einzuführen, sondern soviel Vortheil wie möglich aus ihm zu ziehen. Er muß gewöhnliche Arbeit verrichten und lernt die feinere Arbeit nie kennen. Er wird frühzeitig gegen Stücklohn beschäftigt und erlernt deshalb sein Gewerbe nie ganz, da er dadurch veranlaßt wird, nur gewisse einzelne Fertigkeiten im Gewerbe zu erlangen.

Besitzt dann ein Lehrling eine Uebung von zwei oder drei Jahren, so wird der Junge durch seine bei Stücklöhnung verhältnißmäßig hohe Einnahme oft übermüthig und es ergreift ihn die Lust nach Veränderung. Bewirbt er sich alsdann um eine andere Stelle, so ist er durch die Aussicht auf höheren Lohn zu der Angabe versucht, er habe eine längere Lehrzeit durchgemacht, als wirklich der Fall ist. Beweisende Papiere führt er nicht bei sich, und so wird er Betrüger, und für's Erste wenigstens sehr oft mit Erfolg. Oft aber bieten solche Lehrlinge auch sofort ihre Arbeit zu geringerem Lohne aus als die ausgelernten Arbeiter, und, da sie als ausgelernt gelten, wird dann ihr Angebot zu geringerem Lohne den Unternehmern ein Mittel, um eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Sehr häufig aber ist es nicht Uebermuth allein, der den Lehrling vor Ablauf seiner Lehrzeit zum Verlassen seines Lehrherrn bewegt [1]). Es giebt nämlich in jedem Gewerbe, insbesondere aber, wie es scheint, im Buchdruckergewerbe, Arbeitgeber, welche sich nie damit befassen, Jungen als Lehrlinge anzunehmen, sondern dies den größeren Unternehmern überlassen. Haben diese einen Jungen in die nothdürftigste Kenntniß des Gewerbes eingeführt und hat sich der Junge einigermaßen Uebung im Nothwendigsten erworben, so veranlassen solche Arbeitgeber denselben, durch das Gebot eines nur wenig höheren Lohnes seinen ursprünglichen Herrn zu verlassen. Die Arbeit solcher in den letzten Jahren ihrer Lehrzeit befindlichen Jungen ist den kleinen Unternehmern für die gewöhnlichen Arbeiten, die sie allein herstellen lassen, ebensoviel werth, wie die Arbeit gelernter Arbeiter, und der geringere Lohn, den sie dafür zahlen, setzt sie in Stand, mit den größeren Häusern zu concurriren. Ist

[1]) Vgl. A plea for short apprenticeships, by James Wilkie, printer. Social Science Transactions 1863, p. 646.

die Lehrzeit dieser Jungen vorbei und verlangen sie nun denselben Lohn, wie die ausgelernten Arbeiter, so werden sie entlassen. Da sie nur Stümper im Gewerbe sind, wird ihnen dieser höhere Lohn auch von keinem Andern gezahlt, bis sie ihre Arbeit zu geringerem Lohne anbieten und dadurch, wie schon gesagt, den Unternehmern ein Mittel an die Hand geben, eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Selbst wenn die Lehrlinge aber die ganze Lehrzeit bei dem Unternehmer, der sie in die Lehre genommen, ausharren, wird ihr endliches Schicksal nicht selten das geschilderte sein. Da sie ihre ganze Lehrzeit hindurch gegen Stücklohn nur gewöhnliche Arbeit verrichteten, ohne das ganze Gewerbe zu erlernen, werden sie nach überstandener Lehrzeit oft sofort entlassen, und ihre mangelhafte Ausbildung bringt ihrer weiteren Beschäftigung die geschilderten Schwierigkeiten.

Die in dem Gesagten schon angedeuteten Folgen dieses Systems werden von einem Engländer folgendermaßen geschildert [1]:

Das Gewerbe wird in Folge desselben angefüllt mit Arbeitern, die „Männer sind der Größe, aber nicht der Kenntniß nach"; mit Männern, die nichts gelernt haben und nichts mehr lernen werden, denn die Jugend, und im Allgemeinen die Jugend allein, ist die Zeit des Lernens; mit Männern, welche ihre Arbeit verabscheuen, wie schlechte Arbeiter dies immer thun, die mit sich selbst und mit ihren Arbeitgebern stets unzufrieden sind, deren Arbeit nicht tüchtig und die deshalb den Lohn eines tüchtigen Arbeiters nicht werth sind; mit Männern, die ihren Mitmenschen zur Last werden. Das Publikum gewöhnt sich an billige Waare und giebt sich allmählich mit Geringerem zufrieden; die besten Arbeiter sehen, daß die Nachfrage nach guter Arbeit abnimmt und erleben, daß ihr Lohn auf das Niveau der schlechtesten herabsinkt. Die Arbeit wird schlechter; die besten Unternehmer werden vom Markte vertrieben; das ganze Gewerbe verfällt.

Dies die Folge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, was die Heranbildung von jungen Leuten zu den Gewerben angeht. Die Nachtheile, welche, wie das Vorstehende zeigt, auch den wirklich ausgelernten Arbeitern aus diesen Verhältnissen erwachsen, haben dazu geführt, daß die Organisationen dieser Arbeiter, die Gewerkvereine, die Tüchtigkeit im Gewerbe zur Aufnahmebedingung in den Verein gemacht haben. Zum Nachweis dieser Tüchtigkeit wird insbesondere der Nachweis der richtig zurückgelegten Lehrzeit, — deren Dauer in den verschiedenen Gewerben verschieden ist, — verlangt und zu dem Zwecke der Abschluß urkundlicher Lehrverträge als wünschenswerth bezeichnet. In Folge des Einflusses der Gewerkvereine wird denn auch heute, sechzig Jahre nach Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, in England in allen Gewerben allgemein eine Lehrzeit zur Erlernung derselben zurückgelegt.

Die andere Hauptfolge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes wurde in dem Vorstehenden bereits berührt. Nach dem Lehrlingsgesetze sollte die Zahl der Lehrlinge, die ein Unternehmer beschäftigte, nie in einem größeren als in

[1]) Godfrey Lushington, a. a. O. p. 732.

einem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse stehen. In allen Gewerben, in denen diese gesetzliche Beschränkung wegfiel, trat alsbald die Thatsache hervor, daß nun nicht etwa mehr erwachsene Arbeiter wie früher beschäftigt wurden, sondern die ausgelernten Arbeiter, welche den vollen Lohn eines Arbeiters erhielten, wurden nun massenhaft entlassen und durch ebenso große Mengen von Lehrlingen, die nur Lehrlingslohn erhielten, ersetzt, welche ihrerseits wiederum, „nachdem sie", um Sheridan's Worte [1]) zu gebrauchen, „zum Ruine ihrer Gesundheit sieben Jahre der Erlernung eines Gewerbes gewidmet", entlassen und entweder auf Beschäftigungen verwiesen wurden, „für welche ihr körperlicher Zustand (eben in Folge der zurückgelegten Lehrzeit) sie gänzlich ungeeignet machte", oder „jeglicher Beschäftigung beraubt auf die Gesellschaft losgelassen wurden, der Mildthätigkeit zur Last oder zur Gefahr des Eigenthums ihrer Nachbarschaft". Dieser Mißbrauch der Freiheit seitens der Arbeitgeber hat vielleicht mehr wie alle anderen ähnlichen Mißbräuche derselben zu Coalitionen der englischen Arbeiter geführt, und in allen Gewerben — außer in den so sehr im Fortschreiten begriffenen, daß sie die überschüssige Arbeit aller anderen Gewerbe zu absorbiren im Stande sind, — machen es die englischen Gewerkvereine [2]) ihren Mitgliedern zur Pflicht, in keiner Werkstätte zu arbeiten, in der die Zahl der Lehrlinge in einem größeren als einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der ausgelernten Arbeiter steht. Bei den angeführten thatsächlichen Verhältnissen empfinden die Arbeiter A. Smith's gegen das Lehrlingssystem gerichtete Berufung an das heiligste und unverletzlichste Eigenthum eines Jeden an der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände als bittere Ironie. Statt zu einem Eingriffe in dieses Eigenthum ist ihnen die herkömmliche Lehrlingsbeschränkung vielmehr zu dessen Bollwerk geworden gegenüber dem Mißbrauch der Uebermacht. Auch findet man die Klagen über diese Beschränkung und die Berufung auf jene natürlichen Menschenrechte nicht bei etwa durch die Beschränkung beeinträchtigten Arbeitern, sondern bei Arbeitgebern, welche von dem Standpunkte ihres speciellen Erwerbs und Geschäfts die Beseitigung jeglicher Schranken verlangen, welche, wenn auch dem Gemeinwesen zum Segen, doch ihrer ungezügelten Gewinnsucht zum Schaden gereichen [3]).

Gegen die bezeichnete Politik der Gewerkvereine ist nun der Schrei erhoben worden, die Gewerkvereine störten damit die Arbeitgeber in der freien Verfügung über ihr Eigenthum und hinderten sie in der Ausübung ihres Rechtes, die ihnen nutzbringendsten Arbeitskräfte zu verwenden. Allein die Gewerkvereine erkennen diese Berechtigung der Arbeitgeber im Princip völlig an. Nur erwidern sie ihnen: „Wir sind dagegen, wie Ihr Euer Recht systematisch gebraucht, und ebenso berechtigt wie Ihr, sind wir, wenn Ihr eine größere Anzahl von jungen Burschen beschäftigt, als wir für geeignet halten, Euch zu sagen, daß wir nicht für Euch arbeiten wollen." Und ohne

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. 116. — [2]) Brentano, Arbeitergilden, II. 159. — [3]) Den vollen Beleg für die Richtigkeit dieses Satzes siehe: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, II. 164 ff.

Zweifel sind die Arbeiter juristisch ebenso berechtigt, nur unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten, wie die Arbeitgeber, nur unter bestimmten Bedingungen sie zu beschäftigen.

Allein die Gewerkvereine behaupten auch die ökonomische Berechtigung ihrer Politik. „Wir sind der Ansicht", sagen sie[1]), „daß, wenn in einem Gewerbe eine Stelle frei ist, der unbeschäftigte erwachsene Arbeiter, der bis in die Mitte seines Lebens für dieses Gewerbe gearbeitet und Weib und Kind hat, welche für ihren Unterhalt auf ihn angewiesen sind, einen Anspruch auf diese Stelle habe, bevor neue Kräfte in das Gewerbe eingeführt werden. So lange es unbeschäftigte Arbeiter in einem Gewerbe giebt, sollte die Zahl der ihm angehörigen Arbeiter nicht durch neue vermehrt werden, oder es würde ein größeres Angebot entstehen, als die Nachfrage erheischen würde. Wir sind bestrebt, durch Beschränkung der Lehrlingszahl auf unserem Markte einen Ueberschuß von Arbeit über die Nachfrage zu verhindern, und als Arbeiter, welche zu einem Gewerbe herangebildet wurden und eine Anzahl Jahre seiner Erlernung gewidmet haben, sind wir in gewissem Maße zu einer Anpassung des Angebots an die Nachfrage berechtigt."

Und in der That vom ökonomischen Gesichtspunkte aus sind die Arbeiter ebenso wie die Verkäufer anderer Waaren als Arbeit zu einer Anpassung des Angebots ihrer Waare an die Nachfrage nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Ein Unterschied besteht indeß zwischen der Arbeit und anderen Gütern, sowohl solchen, welche der Substanz nach, als auch solchen, deren Nutzungen allein verkauft werden. Andre Güter werden nur zu dem Zwecke producirt, um dem Producenten Nutzen abzuwerfen. Da ihre Verkäufer ihre Production demnach in ihrer Willkür haben, können sie auch das Angebot derselben mehr oder minder genau nach der Nachfrage regeln. Sie sind deshalb auch für ein etwaiges zu großes Angebot verantwortlich, und bei zu großer Production trifft sie im Sinken des Preises die verdiente Strafe ihrer verfehlten Speculation. — Die Arbeitskraft dagegen, deren Nutzung verkauft wird, ist identisch mit dem Menschen. Der Mensch aber ist Selbstzweck; er wird zu keinem Zwecke außerhalb sich selbst producirt; ja anders, wie bei dem Angebot von zu nutzenden Capitalien oder anderer Waaren außer Arbeit ist derjenige, der die zu nutzende Arbeitskraft anbietet, nicht deren Producent. Ganz ohne sein Zuthun kam er und sie mit ihm in die Welt, während die Selbsterhaltung ihn zwingt, sie auf den Markt zu bringen. Wie er aber nicht einmal Einfluß hat auf das eigene Angebot und dafür nicht verantwortlich ist, so ist er es auch nicht für das seiner Concurrenten. Jeder von diesen kam, wie er selbst, ohne eignes Zuthun zur Welt und mit ihm seine Arbeitskraft, und Jeder wird wie er durch die Selbsterhaltung gezwungen, zu Markte zu kommen. Jeder von ihnen ist absolut einflußlos auf die Zahl der gleichzeitig mit ihm vorhandenen Arbeitskräfte. Der Einfluß, den Jeder auf diese Zahl üben kann, erstreckt sich nur auf den zukünftigen Markt. Aber selbst für die Zukunft kann und wird das ver-

[1]) Brentano, Arbeitergilden, II. 166.

nünftige Verhalten Einzelner in Bezug auf die Ehe durch das entgegengesetzte Verhalten Anderer völlig paralysirt werden. Da die nicht organisirten Arbeiter sonach absolut außer Stand sind, die Summe der Arbeitskräfte der Nachfrage nach Arbeit anzupassen und für ein zu großes Angebot von Arbeit demnach unverantwortlich sind, trifft sie das Sinken des Preises der Arbeit in Folge eines zu großen Angebotes als unverdientes Unglück. Dasjenige aber, was die Arbeitsverkäufer den Verkäufern andrer Waaren als Arbeit auch in dieser Beziehung gleichgestellt hat, ist die Organisation derselben in Gewerkvereinen. Durch sie erhalten die Arbeiter die Fähigkeit, nicht nur durch Zurückziehung ihrer Waare vom Markte in einem gegebenen Augenblicke das Angebot der vorhandenen Nachfrage anzupassen, sondern durch die Lehrlingsbeschränkungen werden sie auch zu einer solchen Anpassung des zukünftigen Angebots an die zukünftige Nachfrage befähigt, und zugleich werden durch diese Beschränkungen diejenigen, welche sich vernünftig in Bezug auf die Ehe verhalten, gegen die Folgen des entgegengesetzten leichtsinnigen Verhaltens Andrer geschützt.

Gerade vom Standpunkt der Nationalökonomie also, welche von allen Verkäufern ohne Unterschied ein Anpassen des Angebots ihrer Waare an die Nachfrage verlangt, ist die erörterte Lehrlingspolitik der englischen Gewerkvereine unter den zur Zeit gegebenen Verhältnissen zu billigen. Dies ist ferner um so mehr der Fall, einmal, weil die Arbeiter selbst es sind, welche die Lehrlinge in ihrem Gewerbe — und zwar meist ohne besondere Remuneration zu empfangen, — unterrichten müssen[1]), und es gewiß sehr thöricht von ihnen wäre, sich Concurrenten zu schaffen, die sie selbst vom Markte verdrängten; und zweitens, weil die Gewerkvereine enorme Summen auf die Unterhaltung ihrer beschäftigungslosen Mitglieder verwenden und dadurch die Armenlast beträchtlich erleichtern. Da wir die brodlosen Mitglieder unseres Gewerbes unterhalten, sagen sie, beanspruchen wir auch das Recht, die Zahl der in das Gewerbe eintretenden Arbeiter nach der Nachfrage nach ihnen zu regeln.

Endlich müssen die letzten allenfallsigen Bedenken gegen die in Frage stehende Beschränkung der Lehrlingszahl schwinden, da selbst Arbeitgeber zugeben[2]), daß dieselbe das Wachsen des Angebotes im Verhältniß zur Nachfrage nicht gehindert habe, und da auch der Einwand, daß durch beregte Beschränkung Arbeiter, welche besondere Anlagen gerade zu bestimmten Gewerben hätten, von der Verfolgung ihres Berufes abgehalten werden könnten, und daß man es einem Jeden selbst überlassen könne, zu beurtheilen, ob ein Gewerbe bereits zu sehr überfüllt sei, bei näherer Prüfung sich als hinfällig zeigt. Wie nämlich bereits J. G. Hoffmann[3]) und G. Schmoller[4]) ausgeführt haben, wird der bei Weitem größte Theil der Menschen überhaupt gar nicht durch eine bestimmte Neigung oder durch eine verständige Würdigung

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 168. — [2]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 167. — [3]) J. G. Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe, 394. 400. — [4]) G. Schmoller, Kleingewerbe, 344.

des möglichen Erfolges zu der Wahl derjenigen Beschäftigung geleitet, wodurch er lebenslänglich seinen Unterhalt zu erwerben hofft. Diese Wahl trifft der Arbeiter nicht einmal selbst, sondern seine Eltern für ihn. Diese aber bestimmen ihren Sohn durchaus nicht immer mit klarer Erkenntniß für einen der Berufe, in denen im Augenblicke die größte Nachfrage besteht. Die Hauptrücksicht, von der sie geleitet werden, ist die, daß der Junge so bald wie möglich etwas verdiene, ferner ihre größte Bequemlichkeit und ähnliche Motive. Die Eltern befördern also selbst die zu große Beschäftigung von Unerwachsenen und das fortwährende Wachsen der Anzahl unbeschäftigter, gelernter Arbeiter in einem Gewerbe. Desto nothwendiger, daß die erwachsenen Arbeiter die Eltern der Lehrlinge zur klarern Erkenntniß bringen und gegen die üblen Folgen des unwirthschaftlichen Verhaltens derselben sich schützen.

Das Verhalten der englischen Gewerkvereine in der Lehrlingsfrage erscheint sonach durch die gegenwärtigen Verhältnisse völlig gerechtfertigt. Mit der Anerkennung dieser relativen Berechtigung soll aber nicht im geringsten gesagt sein, daß diese Lösung der Frage eine dauernd befriedigende oder auch nur zur Zeit eine idealen Ansprüchen genügende sei. Sie ist dies weder, was die Heranbildung der jungen Leute zum Gewerbe, noch auch, was die Beschränkung der Lehrlingszahl angeht. Die Aenderungen, die in ersterer Beziehung nöthig sind, werden weiter unten besprochen werden bei Erörterung der Reformen, die in Deutschland, für welches dasselbe gilt wie für England, nothwendig sind. Was aber die Beschränkung der Lehrlingszahl in den einzelnen Gewerben betrifft, so ist offenbar, daß die Regelung der Arbeiterverhältnisse durch die Gewerkvereine mit einseitiger Berücksichtigung der Arbeiterinteressen ebenso wenig befriedigen kann, wie der ihr vorhergehende Versuch der Arbeitgeber, nach gesetzlicher Beseitigung des Lehrlingsstatuts dieselben im einseitigen Interesse der Arbeitgeber zu ordnen.

Der aus dem Widerstreit der Interessen beider Parteien hervorgehende Kampf zwischen Gewerkvereinen und Arbeitgebern brachte indeß — wenigstens in einer Reihe von Gewerben bereits — die Arbeitgeber zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Festsetzung der Verkaufsbedingung ihrer Waare mitzureden. Diese Anerkennung führte zur Einsetzung von Einigungsämtern, d. h. eine Anzahl von den Arbeitern eines Gewerbes gewählter Delegirter tritt mit einer gleichen Anzahl Delegirter der Arbeitgeber periodisch zusammen, um für eine bestimmte kommende Periode entsprechend den concreten gewerblichen Verhältnissen sämmtliche Arbeitsbedingungen festzusetzen. Zu diesen Arbeitsbedingungen gehören auch die Lehrlingsverhältnisse [1]). Die Einigungsämter treffen Bestimmungen nicht nur über die Lehrzeit, sondern auch über die Zahl der Lehrlinge, die ein Arbeitgeber beschäftigen soll. Kommt ein Fall vor, daß ein bereits erwachsener Arbeiter von einem Gewerbe zu einem andern übergehen will, so gestattet eine Verhandlung desselben vor dem Einigungsamt die nothwendige Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und beugt etwa daraus entstehenden Streitig-

---

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 169. 278.

keiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vor. In Streitigkeiten wegen angeblicher Nichterfüllung des Arbeitsvertrags dient das Einigungsamt als Schiedsgericht.

Wo Einigungsämter bestehen, hängt also die Regelung der Lehrlingsverhältnisse nicht mehr ab von der rohen Uebermacht, sondern von einer vernünftigen Erwägung der Verhältnisse des Gewerbs. Eine derartige Regelung der Lehrverhältnisse ist aber gewiß viel wünschenswerther, als die frühere durch den Staat. Gesetzliche Bestimmungen in gewerblichen Fragen sind nothwendig immer starr, können sich veränderten Verhältnissen nicht elastisch anschmiegen und schließen die Berücksichtigung besonderer individueller Fälle stets aus. Bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Einigungsämter kann nicht nur jeder Wandelung der allgemeinen gewerblichen Verhältnisse, sondern auch der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falls mit Leichtigkeit Rechnung getragen werden.

II. Das Lehrlingswesen in Deutschland.

Wenden wir uns nach diesem Ueberblick über die Entwicklung der Lehrlingsverhältnisse in England zur Betrachtung des Lehrlingswesens in Deutschland. Die früher bestehende zünftige Lehrlingsordnung enthielt hier ganz ähnliche Bestimmungen wie das Lehrlingsgesetz der Elisabeth. Durch das Eingreifen der absoluten Regierungen des 18. Jahrh., insbesondere der preußischen, waren indeß hier früher als in England gewisse veraltete Bestimmungen beseitigt worden, ohne indeß durch einen radicalen Act, wie das englische Gesetz von 1814, die überkommene gesetzliche Gewerbeverfassung auf einen Schlag zu beseitigen. Unter dem Einfluß der zu immer größerer Anerkennung gelangenden Lehren A. Smith's wurde diese allmählich reformirende Thätigkeit im 19. Jahrh. fortgesetzt. Die letzten Reste der früheren Lehrlingsordnung beseitigte erst die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von 1869.

Der Entwurf der Gewerbeordnung, den die Regierungen dem Reichstag vorgelegt hatten, enthielt noch Anklänge an die frühere Ordnung des Lehrlingswesens. Insbesondere gilt dies von den §§ 121 und 123 des Regierungsentwurfs. § 121 lautete: „Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Gemeindebehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde", und der § 123 bestimmte: „die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen". Es wurde also eine besonders feierliche Aufnahme als Lehrling und schriftliche Abfassung des Lehrvertrags gefordert. Was den § 122 angeht, so war seine Hauptbestimmung, daß der Lehrling vor der Aufnahme darthun mußte, daß er lesen, schreiben und rechnen könne und daß er eine Bescheinigung seines Religionslehrers beibringen mußte, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Allein die Abgeordneten

Dr. Stephani und Dr. Weigel stellten den Antrag, der besonders lebhaft durch Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt wurde, die §§ 121—123 zu streichen. Was die Aufnahme als Lehrling bei Genossen einer Innung angehe, sagte man, so könnten die Innungsstatuten darüber Bestimmungen treffen; die Aufnahme als Lehrling vor den Behörden würde diesen eine zu große Geschäftslast aufbürden. Was ferner die geforderte Schriftlichkeit des Lehrvertrags angehe, so verneine die moderne Gesetzgebung die Schriftlichkeit als Erforderniß eines giltigen Vertrages, und nur ausnahmsweise sei die schriftliche Beurkundung noch erforderlich, nämlich bei solchen Verträgen, die streng formeller Natur seien, wo das Geschäft lediglich in der Form liege und nicht in einem specifischen Inhalte. Bei dem Lehrvertrage lägen aber keine technisch-juristischen Gründe vor zu einer besonders formellen Solennität. Endlich seien die Erfordernisse der §§ 122 und 123 auch überflüssig, da jeder verständige Meister, Vater und Vormund ihnen von selbst nachkommen werde. „Die Interessenten mögen von selbst dafür sorgen“ [1]).

Der Bundescommissar Dr. Michaelis wollte diese Gründe gegenüber den wichtigen Zwecken, welchen zu dienen die Vorschriften der §§ 121—123 bestimmt waren, allerdings nicht als durchschlagend anerkennen. Er meinte, es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrverträge in einer erschöpfenden und vollständigen Form und Fassung aufgenommen würden, damit sehr häufig eintretende weitgehende Streitigkeiten vermieden würden. Um der Sorglosigkeit der Eltern und Vormünder in der Sorge dafür, daß die Kinder gehörigen und erfolgreichen Schulunterricht genießen, zu steuern, sei es nöthig, eine Controle eintreten zu lassen, damit, wenn ein Erfolg des Schulbesuches nicht vorhanden, Nachhilfe eintrete. Diese Vorschriften seien aber nicht blos im Interesse der Lehrlinge und Lehrherren, sondern im allgemeinen Interesse, und gegen die Sicherung dieses Interesses könnten die angeblichen möglichen Belästigungen der Gemeindebehörden nicht in Rechnung kommen.

Die Gegenargumente des Dr. Braun (Wiesbaden) erfochten indessen im Reichstag den Sieg: die §§ 121—123 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen. Dagegen zeigen die in allen Theilen Deutschlands herrschenden Klagen über den Mangel an Kenntnissen und die zunehmende Ungelehrigkeit und Unfolgsamkeit der Lehrlinge und über die Nichtbeachtung der Lehrverträge seitens derselben, daß die Bedenken des Bundescommissars nur zu gerechtfertigt waren. Allerdings dürfte nicht so ohne Weiteres als feststehend angenommen werden, daß alle die schlimmen Lehrlingsverhältnisse, welche die Handwerksmeister jetzt so laut beklagen, gerade vom Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 datiren. Die Handwerksmeister waren bekanntlich auch früher schon unzufrieden und klagend und, wie zurückkommende Menschen so oft eines Sündenbocks bedürfen, den sie für alles Widerwärtige, das ihnen begegnet, verantwortlich machen, liebten sie stets jede Neuerung in der Gesetzgebung, in Folge deren größere Ansprüche an ihre Tüchtigkeit und Energie gestellt

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Session 1869. 622 ff.

wurden, als den Urquell alles Uebels zu beschuldigen. Darf man dies bei Beurtheilung der Klagen der Handwerksmeister nicht aus dem Auge verlieren, so kann indeß auch nicht geleugnet werden, daß die Auflösung der alten Gewerbeverfassung das Einreißen einer Menge von Mißbräuchen im Lehrlingswesen ermöglicht und erleichtert hat und daß die Neuerungen der Gewerbeordnung von 1869 insbesondere auch den Principalen diese Mißstände fühlbar gemacht haben. Hören wir eine Schilderung dieser Mißstände zunächst aus dem Munde eines eifrigen Vertheidigers der Meisterinteressen und gründlichen Kenners des deutschen Handwerks, des Redacteurs J. F. H. Dannenberg in Hamburg.

Nach Dannenberg's Darstellung in seiner Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage" ist, ebenso wie in England, bei uns der Einfluß des Lehrgeldes auf das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling unbedeutend. Die Eltern der Lehrlinge sind höchst selten im Stande, für ihre der Schule entwachsenen Jungen auch noch Lehrgeld zu zahlen. Statt des Lehrgeldes verspricht der Junge dem Lehrherrn, eine größere Zeit als Lehrling zu dienen und der Lehrherr findet seine Entschädigung für die Lehre in dem geringern Lohne, den er dem Lehrling für Arbeit eines gelernten Arbeiters bezahlt. In diesem Verhältnisse ist nichts Neues. Es war vielmehr längst schon die Regel. Auch standen sich die Meister früher dabei recht gut. „Der Lehrling," sagt J. G. Hoffmann [1]), „blieb immer der wohlfeilste Gehülfe und jeder Meister hielt fortwährend wenigstens einen, wenn die Zunftgesetze nicht mehr gestatteten."

Dies hat sich seit der Gewerbeordnung von 1869 geändert. Demnach ist das Lehrverhältniß Gegenstand völlig freier, formloser Uebereinkunft und der Lehrherr, dem ein Lehrling entlaufen, hat kein Mittel, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen oder ihn zu bestrafen; er kann nur — und zwar meist vergeblich — auf Schadenersatz klagen. Hiedurch tritt an den Lehrling eine große Versuchung heran. Sobald er nämlich etwas gelernt hat und die Zeit beginnt, wo er als Ersatz für die Lehre dem Lehrherrn Vortheil bringen sollte, indem er für Lehrlingslohn die Arbeit gelernter Arbeiter leistet, wird es für ihn vortheilhaft, dem Lehrherrn zu entrinnen, um sich von einem andern Arbeitgeber gegen vollen Lohn oder wenigstens höheren Lohn anwerben zu lassen.

Das häufige Vorkommen solchen Vertragsbruchs hat wiederum schlimme Folgen für die Lehrlinge gehabt. Es rentirt sich nämlich für tüchtige Meister nicht mehr, Lehrlinge anzunehmen, und diejenigen, die noch Lehrlinge annehmen, denken nicht mehr daran, sie zu lehren. Sie beschäftigen vielmehr den Lehrling während der ganzen Lehrzeit mit einer und derselben Arbeit, und ziehen so alsbald aus seiner Arbeit Nutzen, indem sie den Lohn eines gelernten Arbeiters, der die Arbeit sonst verrichten müßte, sparen. Dafür lernt der Lehrling aber nicht mehr das ganze Gewerbe, wie früher, sondern nur einen Theil desselben, und häufig einen recht winzigen. So sind, wie Dannenberg

[1]) Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, 133.

angiebt, Schneidergesellen vorgekommen, welche in ihrer ganzen sog. Lehrzeit ausschließlich mit dem Annähen von Knöpfen beschäftigt wurden!

Ein solcher Lehrling bleibt dann nothwendig sein Leben lang ein halber und mißvergnügter Mensch. Da er thatsächlich kein gelernter Arbeiter ist, wird er entlassen, sobald er den Lohn eines solchen verlangt. Sucht er anderswo Arbeit, so findet er sie gleichfalls nur zu niedrigerem Lohne. Die Gesammtheit aber leidet unter dem Nachtheil, daß die Durchschnittsfähigkeit der Arbeiter überhaupt sinkt.

Diese Schilderungen des verdienstvollen Verfechters der Interessen der Handwerksmeister bedürfen einer Ergänzung durch die Schilderung der Lehrlingsverhältnisse seitens der Arbeiter. Eine solche geben die Klagen der deutschen Buchdruckergehilfen über die Zustände in ihrem Gewerbe. Auch sie klagen über die große Anzahl untüchtiger Arbeiter, in Folge mangelhafter Lehre, die den Markt überfüllen. Allein sie betrachten diese Erscheinung nicht als die bloße Folge nicht eingehaltener Lehrverträge, als welche Dannenberg sie schildert. In einem vom 12. März 1869 datirten Aufruf an die Eltern und Erzieher, also bereits vor Erlaß der Gewerbeordnung, bezeichnen sie als die Ursache jener Erscheinung, daß die Druckereibesitzer der Versuchung einer zu starken Anwendung sog. Lehrlinge, d. h. unerwachsener Arbeiter, nicht widerstehen, statt der alten Geschäftssitte treu zu bleiben, auf 3 Gehilfen 1, auf 9 Gehilfen erst 2 Lehrlinge zu halten. Solche Lehrlinge werden, wie bereits geschildert, mit gewissen Arbeiten beschäftigt, die sie, weil sie nichts Anderes erlernen, bald ebenso gut verrichten wie gelernte Arbeiter. Der Druckereibesitzer zahlt ihnen aber geringern Lohn als diesen, und sobald sie nach vollendeter Lehrzeit den Lohn gelernter Arbeiter verlangen, werden sie entlassen und durch andere Lehrlinge ersetzt. So entsteht eine Ueberfüllung des Marktes mit erwachsenen Arbeitern, die nichts gelernt haben, sich aber als gelernte Arbeiter ausgeben und deren Angebot dazu benutzt wird, den Lohn der wirklich gelernten Arbeiter zu drücken.

Vor Allem muß es überraschen, wie sehr diese Angaben über die Folgen der Beseitigung der alten Lehrlingsordnung in Deutschland mit den oben wiedergegebenen Angaben der Engländer über die Folgen der Beseitigung der alten Gewerbeverfassung übereinstimmen [1]). Außerdem aber ersehen wir aus diesen Angaben, daß die Mißbräuche im Lehrlingswesen nicht erst seit dem Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung datiren, wie die Meister und die Vertheidiger ihrer Interessen angeben; höchstens läßt sich sagen, daß die Mißbräuche seitdem auch den Meistern fühlbar wurden, während früher die Arbeiter allein darunter litten. Der Thatsache, daß die Arbeiter länger und empfind-

---

[1]) In einer kürzlich erschienenen Schrift: „Zur Reform der Handwerksverfassung", Berlin 1875 sagt Dr. F. Kleinwächter: „In Oesterreich, wo die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 20. December 1859, also um beinahe zehn volle Jahre früher eingeführt wurde als in Deutschland, wurden die nämlichen Klagen, und zwar beinahe Wort für Wort wie sie Dannenberg ausspricht, schon im Beginne der sechziger Jahre unzählige Male laut."

licher unter diesen Zuständen leiden, entspricht es aber, daß, wie Dannenberg (a. a. O. S. 63) angibt, aus der Initiative der Arbeiter zuerst wirksame Versuche hervorgingen, den geschilderten Uebelständen zu steuern. Diese Versuche sind dieselben wie die geschilderten der englischen Arbeiter. Ebenso wie diese haben in einzelnen Gewerben die deutschen Arbeiter ziemlich strenge Vorschriften auf eigene Faust wieder eingeführt über die Zahl der Lehrlinge, welche ein Principal gleichzeitig in die Lehre nehmen darf, und verlangen, daß Jeder, der als Geselle arbeiten will, einen ordnungsmäßigen Lehrbrief beibringe, um dem vorzeitigen Verlassen der Lehre vorzubeugen. Das Mittel, mit dem sie diese Vorschriften durchsetzen, ist die Weigerung, mit einer größern als der bestimmten Anzahl von Lehrlingen und mit nicht ordnungsmäßig Ausgelernten zu arbeiten.

Die Meister dagegen haben sich bis jetzt auf Klagen und Seufzer nach den vergangenen Zuständen beschränkt. Viele von ihnen verlangen Wiedereinführung der Meisterprüfung; andere wollen die Meisterprüfungen wenn auch nicht obligatorisch, so doch facultativ wieder einführen, und von dem Bestehen dieser Prüfung wenn auch nicht den Betrieb des Gewerbes so doch das Recht, Lehrlinge zu halten, abhängig machen. Wieder andere sind für Wiedereinführung der Prüfungspflicht für Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit. Außerdem verlangen sie schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Bestrafung des Lehrvertragsbruchs.

Keine Seufzer und Klagen werden indeß die Prüfungen, weder die der Meister, noch auch die der Lehrlinge aus dem Grabe zurückrufen. Die Meisterprüfung in der einen wie in der andern Gestalt widerspricht den fundamentalsten Principien unserer Zeit. Mit der Beseitigung der Meisterprüfung fällt aber auch die Lehrlingsprüfung; denn was soll sie für einen Sinn haben, wenn auch der Lehrling, der sie nicht besteht, das Recht hat, als Meister sich niederzulassen! Für die obligatorische schriftliche Abfassung der Lehrverträge sprechen dagegen alle im Vorigen bereits angeführten Thatsachen. Auch verdient der Gesetzesvorschlag Billigung, welchen eine freie Commission des Reichstags vorbereitet hat: jeder Arbeitgeber, welcher einen jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen will, hat danach in dem Falle, daß dieser bereits in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnisse gestanden, das obrigkeitlich beglaubigte Lehr-, beziehungsweise Arbeitszeugniß desselben, bei Strafe sich vorlegen zu lassen und bis zur Beendigung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu behalten. Mit Recht heben die diesem Gesetzesvorschlag beigegebenen Motive hervor, daß die Beschränkungen in der Selbstbestimmung und Zugfreiheit bei Unmündigen nicht den gleichen Bedenken unterliegen, wie bei Erwachsenen, daß dagegen bei Ersteren das Bedürfniß der Erziehung und der Gewöhnung an Gesetz und Ordnung die vorgeschlagenen Bestimmungen dringlich erscheinen lassen. Und dieselben Rücksichten lassen die Bestrafung des Bruches des Lehrvertrags angezeigt scheinen.

Mit Vorschriften über die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Strafbestimmungen wegen Bruchs des Lehrvertrags und Beschäftigung contractbrüchiger Lehrlinge kann indeß nur die Beachtung des Lehrvertrags erreicht

werden. So wünschenswerth diese Errungenschaft nun auch sein würde, so wären damit doch noch keineswegs die Mißstände des heutigen Lehrlingswesens beseitigt. Es wäre damit weder für eine genügende Vorbildung des Lehrlings zum Gewerbe, noch auch gegen die Beschäftigung einer zu großen Anzahl Lehrlinge Vorsorge getroffen.

Das Lehrlingssystem hatte bis jetzt einem doppelten Bedürfniß zu dienen. Es war dem Jungen einmal gewerbliches Unterrichtsmittel und sodann Mittel, um in die Praxis eingeführt zu werden und die nöthige Routine zu erwerben. In beiden Beziehungen bedarf es einer Reform. Was die Bedeutung des Lehrlingssystems als eines Unterrichtsmittels angeht, so ist klar, daß ein Lehrling, der einen Meister oder, wie heute immer mehr der Fall, einen Arbeiter zum Lehrer hat, von diesem offenbar nicht mehr lernen kann, als dieser selbst weiß. Dieses Wissen wird sich in der großen Mehrzahl von Fällen auf die herkömmliche Praxis des Gewerbes beschränken und diese Praxis wird sehr häufig hinter dem von den technischen Wissenschaften bereits als richtig Erkannten weit zurückstehen. Was also nothwendig erscheint, ist die Beseitigung des Lehrlingssystems als Unterrichtsmittel, die Verkürzung der Lehrzeit, soweit sie als Unterrichtszeit dient, und ihre Ersetzung durch Unterricht in gewerblichen Schulen. Auch ist die Klage, daß der Lehrling bei der heutigen Lehrweise nicht sein ganzes Gewerbe, sondern nur wenige, und häufig sehr untergeordnete Manipulationen erlerne, daß ein Arbeiter, der seine Lehrzeit richtig zurückgelegt hat, sein Gewerbe noch nicht verstehe, ganz allgemein; der Schreiber dieser Zeilen hat sie ebenso in England wie in Deutschland gehört. Die Ersetzung eines Theiles der Lehrzeit durch Unterricht in technischen Schulen würde aber, wie schon Schmoller [1]) hervorgehoben hat, ein Gegengewicht bieten gegen solche durchaus einseitige, keine technische und menschliche Erziehung gewährende Beschäftigung unsrer vierzehn- bis achtzehnjährigen jungen Leute. Sie würde dem von vielen einsichtigen Fabrikanten betonten Bedürfniß nach Hebung der Vielseitigkeit der Arbeiter entgegenkommen. Sie würde es ferner denen, welche in dem einmal ergriffenen Gewerbe nicht vorwärts kommen, erleichtern, zu einem andern Gewerbe überzugehen. Es erscheint demnach die Errichtung gewerblicher Schulen, ähnlich den in Belgien bestehenden [2]), angezeigt, in denen hauptsächlich Unterricht im Zeichnen, sodann in den Elementen der Geometrie, Mechanik, Physik und Chemie, und ebenso bereits in den Elementen der einzelnen Gewerbe, welche die jungen Leute erlernen wollen, ertheilt werden müßte. Jeder Lehrling aber müßte gesetzlich verpflichtet werden, während seiner Lehrzeit eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in einer solchen gewerblichen Schule zu besuchen. Und hier mag man denn durch Prüfungen, Preise und Ehrendiplome den Lerneifer anspornen.

Die Lehre beim Meister bliebe sonach nur mehr das Mittel zur Einführung des Lehrlings in die Praxis und zur Erwerbung der nöthigen Routine.

---

[1]) Schmoller, Kleingewerbe, 699. 354—5. — [2]) Vgl. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. Stuttgart 1853.

Soll sie als solches wirksam sein, so scheint aber die Befolgung des Adam Smith'schen Rathes, wo er noch nicht befolgt ist, am Platze, dem Lehrling einen geringen Lohn zu geben und ihn für Beschädigungen durch Ungeschick oder Leichtsinn aufkommen zu lassen. Während der Lehrling in der Gewerbeschule wirklich unterrichtet würde, würde hierdurch dafür gesorgt sein, daß er auch wirklich arbeite. Bei einem so combinirten Lehrsysteme würde der Lehrling also auch wirklich etwas lernen.

Was endlich die Frage wegen der zu beschäftigenden Lehrlingszahl [1]) angeht, so wurde schon oben erwähnt, daß ebenso wie in England auch in Deutschland die Arbeiter begonnen haben, sie einseitig zu lösen, indem sie es verweigern, mit einer größern als einer bestimmten Anzahl von Lehrlingen zu arbeiten. Dieser Versuch hat indeß nur so lange Berechtigung, als ihm der Versuch der Arbeitgeber gegenübersteht, die Lehrlingszahl einseitig ihrem Interesse gemäß festzustellen. An und für sich und dauernd kann er ebensowenig befriedigen wie überhaupt der Versuch der Gewerkvereine die Arbeitsbedingungen gemäß den Interessen der Arbeiter einseitig zu regeln. Auch giebt es keinen Vertheidiger der Gewerkvereine, der in ihnen etwa eine dauernd befriedigende Lösung der Arbeiterfrage erblickte; keinen, der in ihnen etwas Anderes sähe als das einzige Mittel, das den Arbeitern zur Zeit zu Gebote steht, um die Festsetzung der Arbeitsbedingungen wirklich zum Gegenstand eines Vertrags zu machen, statt sie, wie bisher, in den alleinigen Willen des Arbeitgebers zu stellen; keinen, der in ihnen etwas Anderes sähe als den ersten Schritt zu einer Organisation, in welcher beide Interessengruppen friedlich zusammenwirken. Als solche gemeinsame Organisation, welche die Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber umfaßt, hat sich in England, wie oben gezeigt wurde, aus den Bedürfnissen des Lebens das sog. Einigungsamt entwickelt. Und nach diesem englischen Vorbild sind auch in Deutschland bereits eine Anzahl von Einigungsämtern entstanden, in denen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Interessestreitigkeiten friedlich zum Austrag bringen, und die ebenso wie die englischen auch in der Frage über die zu beschäftigende Anzahl von Lehrlingen eine die Interessen beider Theile berücksichtigende Lösung herbeizuführen im Stande sind.

Abgesehen von diesen Einigungsämtern, welche in Nachahmung der englischen, in Deutschland ins Leben getreten sind, und für welche Dr. Max Hirsch und die von ihm ins Leben gerufenen Gewerkvereine besonders agitiren, ist neuerdings auf Anregung J. F. H. Dannenberg's von Hamburg aus der Vorschlag ergangen, unter dem Namen „Neue Innungen" Organisationen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse ins Leben zu rufen, welche Arbeiter und Arbeitgeber umfassen. Diese „Neue Innungen" sollen in allen aus abgeschlossenen Arbeitsverträgen hervorgehenden Streitigkeiten schiedsrichterliche

[1]) Es muß in hohem Maße auffallend erscheinen, daß die von dem Reichskanzleramte versendeten Fragebogen über Lehrlingsverhältnisse diese für die Arbeiter so äußerst wichtige Frage mit keiner Sylbe berühren und nach der Methode unsrer Enquêten den Arbeitern somit keinerlei Gelegenheit bieten, sich über dieselbe zu äußern.

Functionen ausüben; ferner sollen u. A. in ihre Sphäre fallen die Bildung von Einigungsämtern und die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens. Sieht man davon ab, daß diese „Neue Innungen" ihre Competenz auch auf Nichtinnungsgenossen ausdehnen sollen, so scheinen sie demnach in ihrer Bedeutung ziemlich dasselbe sein zu sollen wie die Schieds- und Einigungsämter, welche der englische Grafschaftsrichter Rupert Kettle ins Leben gerufen hat. Auch hier werden aus Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter Schiedsgerichte gebildet, welche außerdem als Einigungsämter functioniren und als solche neben andern Arbeitsverhältnissen auch das Lehrlingswesen regeln. Mit Recht erklärte deshalb der diesjährige Verbandstag der deutschen Gewerkvereine in einer Resolution, daß diese hamburger Neuen Innungen ihrem innern Princip nach mit dem von den deutschen Gewerkvereinen angestrebten Einigungsamt übereinstimmten. Ein Unterschied der Neuen Innungen von diesem erhellt erst aus den von Dannenberg verfaßten Motiven, welche dem Entwurfe eines neuen Innungsgesetzes beigegeben sind. Dieser Unterschied besteht vornehmlich darin, daß der Verfasser desselben glaubt, daß die nach seinem Vorschlage organisirten Innungen socialen Frieden herbeiführen würden, ohne die Thätigkeit des Einigungsamtes häufig in Anspruch zu nehmen [1]), sowie daß er die Nothwendigkeit des Bestehens besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auch nach Einführung der Neuen Innungen verkennt.

Was den erstern Irrthum angeht, so ist er dasselbe, wie wenn Jemand sagen wollte: wenn erst Streitigkeiten zwischen Kaufleuten wegen angeblicher Nichterfüllung eines Kauf- und Verkaufvertrags unter Zuziehung von Kaufleuten entschieden werden, wird es nur mehr wenig Differenzen geben über die Bedingungen, zu denen eine Waare verkauft werden soll! Die Streitigkeiten deren Schlichtung in die Sphäre der Einigungsämter fällt, sind Streitigkeiten über die Bedingungen, unter denen künftig gearbeitet werden soll. Es sind dies die erbitterten Streitigkeiten, deren Austrag durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen den socialen Frieden stört. Die Aufgabe, um die es sich handelt, ist die, diesen Austrag auf gesittetem Wege ohne die Wunden und Schmerzen herbeizuführen, welche jene Kämpfe den Betheiligten wie der ganzen Gesellschaft schlagen. Es ist nun weder einzusehen, wie die Einsetzung eines Gerichtes für Entscheidung von Streitigkeiten wegen Nichterfüllung von abgeschlossenen Verträgen Streitigkeiten über abzuschließende Verträge verhüten soll, noch auch läßt sich begreifen, wie man von einer Organisation, welche den Hauptpunkt, um den der sociale Kampf wüthet, als Nebensache behandeln würde, socialen Frieden erwarten kann. Zum Glück aber ist das vorgeschlagene Innungsgesetz in diesem Punkte besser als die Motive. Es läßt den Einigungsämtern vollen Spielraum zu ihrer Entwicklung, und sollten die Neuen Innungen praktisch und lebenskräftig werden, so wird die Macht der Verhältnisse die Function als Einigungsämter zu ihrer Hauptfunction machen.

Der zweite Irrthum Dannenberg's beruht auf einer irrigen Vorstellung

---

[1]) Siehe den von einer freien Commission der hamburgischen Gewerbekammer ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbenovelle. Als Mscr. gedruckt 1874. S. 28.

von dem vergangenen Zunftwesen. Er meint, die früheren Zünfte hätten Meister und Gesellen in einer Organisation vereinigt, ohne daß besondere Organisationen der Gesellen vorhanden gewesen seien. Allein von dem Augenblicke an, wo ein besonderer Gesellenstand mit besonderen Interessen zu entstehen begann, finden wir besondere Organisationen der Gesellen in den Gesellenladen; die Gesellen gehören zwar noch nach wie vor zur Zunft, aber sie haben in Zunftangelegenheiten nicht die gleiche Stimme wie die Meister; die Zunft ist vielmehr recht eigentlich zur Organisation der Meister geworden und beansprucht Aufsichtsrecht über die Organisation der Gesellen. Dieses Verhältniß finden wir so allgemein in allen Ländern in allen Gewerben, in denen eine Trennung der Interessen der Meister und Gesellen stattfand, daß wir, wo wir keine besondern Gesellenladen finden, annehmen dürfen, daß die Verhältnisse des betr. Gewerbes so wenig entwickelt waren, daß keine derartige Interessensonderung stattfand. Daß aber, wo eine Verschiedenheit der Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber stattfindet, auch heute innerhalb der auf Gleichberechtigung beruhenden gemeinsamen Organisation besondere Organisationen beider Parteien nothwendig sind, zeigen die Erfahrungen Mundella's und Rupert Kettle's, der beiden Begründer der englischen Einigungsämter. Auch in den Statuten ihrer Einigungsämter ist nirgends etwas von Gewerkvereinen der Arbeiter oder Arbeitgeber zu lesen. Trotzdem haben Beide wiederholt erklärt [1]), daß insbesondere ohne Gewerkvereine der Arbeiter das Functioniren der Einigungsämter unmöglich wäre. Die Gewerkvereine nämlich sind es, welche die Beschlüsse der Einigungsämter bei den einzelnen Arbeitern zur Anerkennung bringen, und es ist auch nicht denkbar, wie diese Beschlüsse seitens der Menge täglich kommender und gehender Arbeiter Beachtung finden sollten, wenn sie nicht von einer bleibenden Organisation derselben anerkannt würden. Uebrigens scheint auch der hamburger Vorschlag eines Innungsgesetzes besondere Organisationen der beiden Parteien vorauszusetzen, indem an einer Stelle [2]) bemerkt wird, daß „über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam" bezeichneten Angelegenheiten jeder Theil selbständig nach eigenem Ermessen zu beschließen habe". Jedenfalls aber schließt der hamburger Vorschlag das Bestehen besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber nicht direct aus, und so wird die Macht der Verhältnisse, falls die Neuen Innungen praktisch werden sollten, auch in diesem Falle die Anschauungen des Verfassers der Motive über die Nothwendigkeit von Gewerkvereinen berichtigen.

Trotz dieser Ausstellungen an den Anschauungen des Verfassers der Motive des hamburger Gesetzvorschlags, glaubt Schreiber dieser Zeilen von den vorgeschlagenen „Neuen Innungen" die besten Wirkungen erhoffen zu dürfen. Diese Wirkungen werden, wenn die „Neuen Innungen" ins Leben treten, dieselben sein wie die der englischen Schieds- und Einigungsämter, mit denen sie dem Wesen nach gleich sind; und so ist zu hoffen, daß auch

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden, II, 296, 297, und Brentano, Die wissenschaftl Leistung d. H. L. Bamberger, 97. — [2]) A. a. O. 26.

die glückliche Regelung des Lehrlingswesens den „Neuen Innungen“ ebenso wie den englischen Einigungsämtern gelingen werde.

Mit diesen Ausführungen hat der Verfasser auf die von dem Ausschusse des Vereins für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten Fragen geantwortet. Um seine Antwort auf die Frage nach den Mitteln, durch welche den gegenwärtigen Mißständen im Lehrlingswesen entgegengewirkt werden soll, kurz zu recapituliren, so geht seine Ansicht dahin, daß es wünschenswerth erscheint, daß gesetzlich die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags verlangt und Strafen für Arbeitgeber, welche Arbeiter unter 18 Jahren, die bereits in Arbeit waren, ohne Entlassungszeugniß annehmen, sowie für vertragsbrüchige Lehrlinge festgesetzt werden. Ferner scheint es ihm wünschenswerth, daß gewerbliche Schulen zum technischen Unterricht der Lehrlinge geschaffen werden und gesetzlich verlangt werde, daß jeder Lehrling wöchentlich eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in denselben besuche. Die Regelung der zu beschäftigenden Lehrlingszahl ist nach der Ansicht des Verfassers der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeiter und Arbeitgeber in Einigungsämtern oder „Neuen Innungen“ zu überlassen. Die Stellung der Gesetzgebung zu solchen Einigungsämtern wurde bereits auf der Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik von 1873 erörtert.

Breslau, den 5. Mai 1875.

VIII.

Gutachten

erstattet von

Schriftsetzer Ganguin in Berlin,

bearbeitet im Auftrag von Richard Härtel.

Bürgerliche Freiheit ist abhängig von
dem Grade der Cultur des Volkes.
Zschokke.

Ueberall, wo entweder durch besondere Verhältnisse, oder aber durch langsame, naturgemäße Entwickelung der Sachen bedingt, Veränderungen im öffentlichen Verkehre Platz greifen, Freiheiten im staatlichen wie communalen Leben sich Bahn brechen, werden diese Ereignisse Veränderungen in allen bisherigen Existenzbedingungen, in den vielen großen und kleinen Lebensgewohnheiten, in unserer Anschauungsweise hervorrufen, die wir anfänglich kaum begreifen, die uns unbequem sind und an welche wir uns erst nach und nach gewöhnen müssen. Ja, häufig genug kommt es vor, daß, wenn wir eine Veränderung getroffen, uns mit dieser erst der Verlust aufgegebener Annehmlichkeiten fühlbar wird, die zu ergänzen oder ganz wieder herzustellen nun unser eifrigstes Bestreben ist.

Mit dieser Beobachtung hängt eng zusammen, da nicht alle Menschen dieselbe Anschauung, dieselben Gewohnheiten, dieselben Lebensbedingungen haben, daß solche reformatorische Begebenheiten die verschiedenartigsten Beurtheilungen finden, weil eben jedes Licht auch Schatten wirft. Ein Jeder urtheilt von seinem Standpunkt aus, und jedes Einzelnen Standpunkt ist vom Egoismus begrenzt, vom Ich eingegeben.

Demnach wird es schwierig sein, für Jemand, der nur in Fabrikstädten gelebt hat, ein Urtheil über das Kleingewerbe zu fällen; noch schwerer aber für den Bürger einer Ackerstadt, dem Groß-Industrie-Betriebe seine Eigenheiten, seine Licht- und Schattenseiten abzulauschen und vorurtheilsfrei zu betrachten. Der Landwirth wird das kranke Aussehen der Fabrikarbeiter auf Unmäßigkeit und Faulheit (Verminderung der Arbeitszeit) zurückführen; der Fabrikarbeiter das frische, kräftige Aussehen des Landmannes der besseren, weil billigeren, Nahrung — dem selbsteingesalzenen Speck und dem eigengebackenen Brod — allein zuschreiben.

Man möge deshalb gütigst Nachsicht üben, wenn die nachfolgenden Streiflichter, selbst da, wo sie Allgemeines zu beleuchten sich bestreben, doch immer wieder auf die zunächst gelegenen Verhältnisse reflectiren. Der Verfasser beabsichtigte keinesweges, die Verhältnisse der Buchdrucker in grellen Farben zu malen; er weiß sehr wohl, daß es viele Arbeitsbranchen (Krämer, Kellner, Bäcker, Schornsteinfeger, Bauhandwerker u. s. w.) giebt, die der gesetzlichen Hülfe in viel größerem Grade bedürftig sind. Eine besondere Schrift über die Angelegenheiten des Buchdrucker-Gewerbes soll später erscheinen.

Haben diese Gedanken also keinen Anspruch darauf, dem Wunsche des Vereins nach einem Gutachten über die Lehrlingsfrage auch nur im Geringsten zu genügen, so lebt der Verfasser doch der Hoffnung, daß das eine oder andere Körnchen würzig genug erscheinen möge, um das Ganze schmackhaft, genießbar und verdaulich zu machen.

I.

Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?

Als wesentliche Veränderungen gegen früher dürften wohl genannt werden, daß die oft übermäßig lange Lehrzeit (4—5 – 7 Jahre) jetzt in eine bedeutend kürzere umgewandelt worden ist (2—3—5 Jahre); diese Veränderung ist Hand in Hand gegangen mit dem Fortfall des sonst üblichen Lehrgeldes, trotzdem man durch die erstere Aenderung gerade eine Erhöhung des Lehrgeldes oder aber eine allgemeine Einführung desselben hätte erwarten sollen.

Dagegen haben die Lehrherren auch ihre Verpflichtungen herabgemindert. Für ein hohes Lehrgeld übernahmen sie die Verpflichtung, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Hatte man gegen die Nichterfüllung dieser Bedingung keine fest normirten Strafen (über Anwendung des §. 185 Preuß. Gew.-Ordn. ließe sich in vorliegendem Falle streiten, ebenso wie über §. 148 Nr. 9 Reichs-Gew.-Ordn.), so gab doch die vom Lehrlinge zu bestehende Prüfung beim Eintritt in den Gesellenstand einen Anhalt dafür, daß der Lehrherr es an Energie und Lust zur Ausbildung des Lehrlings nicht werde fehlen lassen, da bei schlecht bestandener Prüfung das Ansehen des Lehrherrn bei seinen Geschäftsgenossen in die Brüche kam, während andererseits die Prüfung des Gesellen zum Meister dem Publikum die Garantie gab, daß es seinen Nachwuchs nur wirklich erprobten Leuten anvertraue.

Der Lehrherr übernahm aber auch für eine möglichst lange Lehrzeit (d. h. Monopol auf die Arbeitskräfte des Lehrlings) oder für eine zu zahlende Entschädigung (Lehrgeld) die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrlings, sowohl in körperlicher wie geistiger Beziehung; er hatte ihn zu beherbergen, zu kleiden, zu ernähren, ihn theilweise nach den Arbeitsstunden über sein Gewerbe zu unterrichten, ihn im Verkehre mit seiner Familie zum gesellschaftlichen Menschen heranzubilden, seine Lectüre und Erholungen zu überwachen, ihn

zum Kirchenbesuch anzuhalten, genug, den Lehrling wie ein Familienglied zu behandeln.

In großen Städten namentlich, oder in Städten mit besonders großem Fabrikbetriebe hat die Verkürzung der Lehrzeit oder der Wegfall des Lehrgeldes alle diese Verpflichtungen an die Familie überwiesen, welchen damit bei der Theurung der Lebensmittel eher eine Last aufgebürdet, als eine Erleichterung zu Theil wurde.

Durch die gänzliche Umgestaltung sehr vieler Gewerbe in fabrikmäßigen Betrieb ist das Lehrlingswesen überhaupt bedeutend geschwunden, indem die Groß-Industrie, deren fabrikmäßiger, oft mehrere Kleingewerbe vereinigender Betrieb keine Zeit und kein Interesse hat, sich mit der Bildung von Handarbeitern abzugeben, sondern vielmehr für die Handarbeit Ersatz in der möglichsten Ausbildung mechanischer Einrichtungen oder in der Ausnutzung jugendlicher Arbeiter sucht. Dadurch sind schon viele Arten von Handarbeitern fast ganz verschwunden (Tuchmacher, Raschmacher, Kammmacher u. s. w.). Neu aufgetauchte Industriezweige nehmen den Charakter von Gewerben erst gar nicht mehr an (Blumen-, Knopf-, Posamentier-, Papier-Fabrikation); sie bilden keine an ihren Beruf gebundene gewerbliche Arbeiter aus, sondern verbrauchen nur die vorhandenen Kräfte des Kindes- und Jünglings- (Jungfrauen-)Alters, um dadurch dem Proletariat des Mannes- und Greisen-Alters immer größeren Zuwuchs zuzuführen, und durch Entkräftung der Frau, durch Ueberanstrengung der Mutter das Siechthum schon in die Keime der jüngeren Generationen hineinzulegen und fortzupflanzen. Die Kinder werden dann wiederum in den Fabriken zu mechanischen Arbeitsmaschinen „hergerichtet", und einförmig, wie die sie umgebenden, ihre stete Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Maschinen, wird ihr Gesichtskreis, gestaltet sich ihre ganze Lebensbestimmung. Daß diese Uebelstände für die Staatswohlfahrt drohend, ja gefährlich wurden, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Gesetzgebung auf ihre Beseitigung resp. Verminderung sann, daß sie „Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter" schuf. Die Lehrlings-Heranbildung bleibt somit nur noch dem Kleingewerbe überlassen, welches sich in verhältnißmäßig bedeutendem Umfange nur noch in den kleineren Städten vorfindet. Von Seiten der Kleinmeister in Fabrikstädten werden Klagen über Mangel an Lehrlingen laut, während uns von den Gesellen und Gehülfen die Versicherung wird, daß an Lehrlingen ein arger Ueberfluß vorhanden ist, deren planmäßige, oft übernatürliche und übermenschliche Ausnutzung die Gesellen zum Feiern, zur Arbeitslosigkeit zwingt.

Aber gerade der Fabrik-Betrieb hat den jungen Leuten aus dem Arbeiterstande, sowohl in physischer wie moralischer Hinsicht, bedeutenden Schaden zugefügt. Der Schulknabe tritt nicht in ein ferneres abhängiges Lehrverhältniß, sondern er wird von dem Fabrikherrn als „Arbeiter", als schätzenswerthe „Waare" erhandelt; der jugendliche Arbeiter verdingt sich, bestimmt seinen Lohn, löst nach Belieben das Verhältniß, um sich andere „bessere" Arbeit zu suchen; er ist nicht mehr der von den Eltern dem Lehrherrn zu einem bestimmten Zwecke übergebene „Lehrjunge".

Aus diesen Aenderungen resultirt nun, daß der ganze Charakter der heutigen Generation, wie in allen Verhältnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens, so auch in den hier unserer Beobachtung unterstellten Sphären ein wesentlich anderer, sagen wir, freierer geworden ist. Der zwölfjährige Knabe, welcher in der Fabrik arbeitet, oder als Lehrling gegen wöchentliches Kostgeld „in das Geschäft geht", wird auf seine ehemaligen Schulkameraden geringschätzend herabblicken, sie sind ja eben, obgleich vielleicht älter als er, „Schuljungen"; er wird seinen Mitmenschen, ja selbst seinen Eltern gegenüber ein ganz anderes, selbstbewußtes Auftreten geltend machen, als dies der 14- bis 16jährige Jüngling im Stande ist, der hinsichtlich seines Lebensunterhalts und seiner Erziehung von den Eltern noch ganz abhängig ist; der jugendliche Arbeiter *erwirbt* sich *seinen* Lebensunterhalt, er will in Folge dessen auch über *sich* und seinen Verdienst frei verfügen; wird ihm diese freie Verfügung geschmälert oder ganz untersagt, so wird er zu List und Betrug greifen, entweder seinen Verdienst geringer angeben, oder etwaige Nebeneinkünfte (Trinkgelder) oder Ueberarbeits-Verdienst verschweigen. Genau dasselbe in vielleicht noch größerem Maße, zeigt sich bei den Lehrlingen, weil hier die Controle der Eltern noch unwirksamer ist. Daher klagen auch Lehrherren, Besitzer von Fabriken über Arroganz, Widerspenstigkeit, Unverschämtheit der jungen Leute, welche Untugenden in ihrem Ende zur selbstständigen Lösung des Arbeits- resp. Lehr-Verhältnisses (Contractbruch) häufig genug führen.

Daß an dieser Misère zum nicht geringen Theile auch brutale Behandlung, Gleichgültigkeit, Beobachtungsunlust oder auch Unverständniß für die körperlichen wie geistigen Anlagen der Lehrlinge und für deren Weiterbildung, endlich übermäßige Anstrengungen und unverschämte, entwürdigende Anforderungen seitens der Lehrherren oder Arbeitsherren resp. deren Vertreter Schuld sind, soll nicht in Abrede gestellt, sondern sogar hervorgehoben werden, und wünschten wir dem Worte Freiherrn von Knigge's über die Lehrer, welches auch auf unsere Lehrherren paßt, aufrichtig mehr Beherzigung:

„Der geringste Dorfschulmeister, wenn er seine Pflichten treulich erfüllt, ist eine wichtigere und nützlichere Person im Staate, als der Finanzminister, ... da ersterer, wenn er seinen Platz ganz erfüllt, als der wichtigste Wohlthäter der Familie angesehen werden sollte."

II.

Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Dem Wirkungskreis der Arbeitgeber wäre hier ein bedeutendes Feld geöffnet, das, gut beackert, jedenfalls reiche Früchte tragen würde. Es bieten sich ihnen hier zwei Wege:

1) Einfluß auf Moral und Bildung; Entwickelung und Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten der Lehrlinge;

2) Schonung der geistigen und körperlichen Kräfte der Lehrlinge.

Zunächst hat der Arbeitgeber durch sein äußeres Verhalten, sowohl in geschäftlicher wie in gesellschaftlicher Beziehung, auf ein gutes Benehmen der Arbeitnehmer einzuwirken.

„Wie der Herr, so der Knecht."

Hierher gehören: Erweckung von Achtung und Liebe für den erwählten Beruf, indem derselbe und seine gründliche Erfassung als sicherster Weg, wenn auch zu bescheidenem, doch lohnendem Ziele gezeigt wird, vor Allem praktische Einprägung des homerischen:

„Immer der Beste zu sein und vorzustreben vor Andern"

in jeder Beziehung, sowohl, was die eigentliche Berufsthätigkeit, als auch die geistige Förderung betrifft; jeder Lehrherr sollte selbst so hoch stehen, um in letzterer Hinsicht auf den Lehrling anregend zu wirken, sein Beispiel würde am meisten nützen. Bestimmte Forderungen an gewisse Geschäfts- und Lebensbräuche oder Gewohnheiten, die jedoch nicht in Intoleranz und Pedanterie, oder in Despotie und Autoritätssucht ausarten dürfen, wird gewiß Jedermann billigen; dagegen darf nicht einem jungen Menschen, geschweige denn einem erwachsenen Arbeiter, der Beitritt zu diesem oder jenem Vereine untersagt werden, während der Arbeitgeber sich öffentlich über höhere Behörden beklagt, welche dieses oder jenes Gesetz erlassen, welches ihn vielleicht vermeintlich schädigt oder hoch besteuert; oder wenn sie eine Zeitung, die der Arbeitgeber gerne liest, verfolgen. — Zeitgemäße Einrichtungen in den Fabriken zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben die Arbeiter längst stillschweigend sanctionirt; dagegen darf man nicht von dem Arbeiter Ordnung verlangen, wenn man, rücksichtslos, ihm zum Aufbewahren seiner Kleider, die er auf dem Gange zu und von der Fabrik trägt, den nöthigen Raum oder die Nägel zum Aufhängen versagt oder nicht freiwillig gewährt.

Dieses Thema könnte aus der Praxis heraus bis ins Unendliche ausgedehnt werden, da, wie Bogumil Goltz, leider sehr zutreffend, sagt:

„Von dem Verbum der Freiheit begreift Jeder nur den Anfang: „ich bin frei!" — Das „Du, Er, Wir, Sie sind frei" bleibt uns im Halse stecken oder ist gar nicht in der Brust vorhanden."

Zweitens würde es Sache der Arbeitgeber sein, durch Unterstützung resp. Einrichtung von Unterrichts-Anstalten, sowohl in technischer wie allgemeiner Beziehung, zur Ausbildung der Arbeiter beizutragen.

Da die Arbeitgeber jedoch, wie ad 1 ausgeführt, ihre erziehende Thätigkeit schon längst als unbequem aufgegeben haben, so läßt sich auf diesem Gebiete nach den bisher gemachten Erfahrungen wenig oder gar nichts erhoffen. Es ist auch bequemer und einträglicher, über die Unwissenheit, Unmoralität und Verderbtheit der Arbeiter zu eifern, als durch Mühe und Kosten seinen eigenen Theil zur Besserung und Besserstellung der Geschmähten beizutragen.

Andererseits sind die Arbeitgeber zu sehr Kaufleute, ja zu sehr von Herrschgelüsten durchdrungen um in dem Arbeiter etwas Anderes als „Mittel

zum Zweck" zu erblicken. Für die „Herren" ist der Arbeiter eben nur „Waare" oder „Untergebener", jedoch nicht Staatsbürger, Mitmensch oder Nächster, den er lieben soll, wie sich selber. „Waare", die er je nach den Fluctuationen theuerer oder billiger kauft; „Untergebener", dem die Staatsgesetze zu viel Recht gewähren, und für den er als „Herr in seinem Hause" noch Special=Gesetze (Haus= und Fabrik=Ordnungen) schaffen will.

„Wenn bei plötzlich eintreffender schleuniger Arbeit unerwartet Verlängerung der Arbeitszeit bestimmt werden muß, so ist dem Folge zu leisten, da die Förderung der Arbeit dem Privat=Interesse vorgeht."

Dieser charakteristische Satz, welcher sich in fast allen Haus= und Fabrik=Ordnungen findet, kommt nicht nur bei erwachsenen, sondern auch bei jugendlichen Arbeitern zur Anwendung, da diese zu gegebenen Zeiten wohl ebenso brauchbar aber bedeutend billiger sind als die erwachsenen. Vor Allem aber ist das der Fall bei Lehrlingen, weil diesen nicht die schützenden Gesetze gegen Ausbeutung ihrer jugendlichen Kräfte zur Seite stehen, wie den „jugendlichen Fabrikarbeitern".

Die Arbeiter selber werden erzählen können von Zuständen, nach welchen jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bis in die Nächte hinein und ganze Sonntage in den Fabriksälen festgehalten werden gegen eine geringe Entschädigung, die von den Arbeitern, wie von deren Eltern, da diese sich in Noth befinden, gern eingestrichen wird. Den Herren Fabrikinspectoren dürften diese Zustände freilich entgehen, da sie Sonntags sowie Nachts den Arbeitsgebäuden wohl schwerlich ihre Besuche abstatten. Lehrlinge, die zu ihrer ferneren Ausbildung die Fortbildungs= (Sonntags=) Schulen besuchen wollten, mußten diesen Besuch periodenweise aufgeben, um des Sonntags zu arbeiten. In einem anderen Geschäft erlitt ein junger Mensch (Lehrling) von 14 oder 15 Jahren eine körperliche Züchtigung, weil er auf Anrathen seines Vaters sich weigerte, als Schriftsetzerlehrling bis in der Nacht um 2 Uhr im Geschäft zu verbleiben, um daselbst Zeitungen zu falzen.

Die Buchdruckerei=Besitzer Leipzigs hatten vor einigen Jahren eine Fortbildungs=Schule für Lehrlinge errichtet, in welcher denselben Unterricht in Sprachwissenschaften und anderen Disciplinen ertheilt werden sollte.

Nachdem die Lehranstalt zwei Jahre angeblich „segensreich" bestanden, kam die Aussperrung der Buchdrucker in Leipzig (1873). Man sistirte die Schule, um die Lehrlinge zur Ueberarbeit benutzen zu können. Da zugleich der Director der Schule abging und dadurch die Beschaffung eines neuen Locals u. s. w. nöthig wurde, ließ man es auch nach der Arbeitseinstellung bei der Sistirung bewenden, wenigstens ist uns bis heute Nichts davon bekannt geworden, daß man sich irgend welche Mühe gegeben hätte, die Anstalt von Neuem ins Leben zu rufen.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele und Gründe lassen wohl kaum darauf schließen, daß durch Arbeitgeber persönlich oder durch Arbeitgeber=Vereine etwas Nachhaltiges in dieser Richtung geschehen wird oder kann.

Noch weniger dürften die Arbeiter=Vereine geeignet sein, in dieser

Beziehung helfend einzugreifen. Für's Erste haben sie mit ihren eigenen Mitgliedern, falls sie auf Ausbildung derselben Werth legen, vollauf zu thun. Ferner aber ist nicht zu leugnen, daß alle Arbeiter- resp. Gewerkschafts-Vereine neben ihren instructiven Bestrebungen auf bestimmte Agitationen für die Emancipation des Arbeiterstandes ihr besonderes Augenmerk richten. Der reine Parteimensch könnte wünschen, die Lehrlinge so früh wie möglich mit dem Wesen und den Tendenzen dieser Vereine bekannt zu machen, um sich so bei Zeiten gute Parteigänger zu erziehen. Im Interesse der Lehrlinge wäre dies nicht zu wünschen, da sie für solche Bestrebungen erst dadurch reif werden, daß sie die Lehrzeit und das ihnen während derselben Gebotene dazu benutzen, um sich zu tüchtigen Arbeitern nach jeder Richtung hin auszubilden, die dann sich später nach der einen Seite hin nicht überschätzen, nach der anderen Seite aber ihre Forderungen auf jeden Einwand hin rechtfertigen und motiviren können. Um dies zu erreichen, ist es aber eben nöthig, in ihrem zarten Alter ihnen nur das aufzubürden, was sie tragen und ertragen können, was ihrem Begriffsvermögen erreichbar ist, daß man sie nicht überlade; daß man sie nur zu dem anhalte, was bei der Anschauungsweise von ihrem neuen Berufe als vorläufig zu erreichen sich ihnen aufdrängt. Hat der junge Mann erst einen Ueberblick von dem Allem, was nothwendig ist, um in seinem neuen Berufe vorwärts zu kommen, fühlt er dagegen jetzt schon eine Leere, einen Mangel an diesen nothwendigen Kenntnissen, so wird es leicht sein, ihn für den Besuch von Unterrichts-Anstalten zu bestimmen, wenn ihm derselbe kostenlos und ohne zu große Anstrengung seiner körperlichen und geistigen Kräfte geboten wird.

Wohl könnten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereine gemeinsam auf diesem Felde operiren, durch gemeinsame Leitung, gemeinsame Kosten u. s. w. solche Institute im Interesse sowohl der jungen Leute wie des gemeinsamen Berufes schaffen und pflegen, wie solches schon in Oesterreich und der Schweiz theilweise geschieht. Die vorweg angeführten Beispiele lassen aber auch hierbei keinen Nutzen ersehen, da, wie gesagt, die Lehrherren ein warmes Herz für die Ausbildung ihrer Lehrlinge nicht haben. Ihnen genügt, dem jungen Menschen die nothgedrungensten Handgriffe zum „Arbeiten" beizubringen, um dann durch Bietung von Geldprämien ein möglichst hohes Quantum billiger Arbeit zu bekommen. Schlägt ein solcher Lehrling nicht ein, so hat man für sein geringes Kostgeld in den wenigen Jahren der Lehrzeit immerhin bei irgend welcher Beschäftigung den Lehrling angestrengt, seine Procente herausgeschlagen und — nach der thatsächlichen Aeußerung eines solchen Lehrherrn — wenn er nichts gelernt hat, und seine Lehrzeit ist um, dann läßt man ihn laufen, da er doch zu Weiterem nicht zu gebrauchen ist.

Ein anderer Hinderungsgrund wäre der, daß die Arbeitgeber ihren Arbeitern wohl nicht das Recht der Mitverwaltung zugestehen würden. Es ist dies keineswegs zu viel behauptet, da die Erfahrung dieselbe Thatsache auf dem Gebiete des gewerblichen Hilfskassenwesens documentirt hat. Die Arbeiter würden aber ganz besonders darauf dringen müssen, bei Einrichtung und Verwaltung solcher Institute ein entscheidendes Wort mitzureden, da die

Arbeiter wiederum darüber zu wachen hätten, daß die Verträge von den Principalen nicht gebrochen werden; da ferner es sich häufig findet, daß seitens der Arbeitgeber Leute in die betreffenden Verwaltungen gewählt werden, die Alles verstehen, nur das Geschäft nicht, welches sie betreiben und somit auch nicht — wie allerdings der praktische Arbeiter — im Stande sind, über Einrichtungen zu beschließen, die zum Wohle und Nutzen der Lehrlinge und des Berufes erforderlich sind.

Die in fast allen größeren Städten bestehenden sogenannten Handwerker-Vereine oder auch Bildungs-Vereine u. s. w. nehmen junge Leute mit dem 17. Lebensjahre auf, bieten ihnen Vorträge, Lectüre und allgemeinen wie fachwissenschaftlichen Unterricht; ferner Gelegenheit zu geselligem Umgang unter Aufsicht von Vorstandsmitgliedern resp. unter Betheiligung der Familien. Hier wäre leicht eine Einrichtung zu treffen, jüngeren Personen Betheiligung am Unterricht, an der Bibliothek und — wie dies ja schon thatsächlich geschieht — an den geselligen Vergnügungen zu gewähren. Von einer Theilnahme an den sonstigen Versammlungen, an den Vorträgen und Discussionen, wie dies von Einigen schon gewünscht wurde, möchten wir auch hier aus den schon oben angeführten Gründen entschieden abrathen; um so mehr, da gerade diese Vereine bei der verschiedenartigen Zusammensetzung ihrer Elemente und der damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden gemischten Nahrung ihren Schülern oft eine halbe, Viertel-, Achtel- oder vielleicht nur Vierundsechzigstel-Bildung geben, durch diese ihnen aber ihre ganze Bescheidenheit nehmen, die den wahrhaft Unterrichteten im Hinblick auf das, was ihm immer noch zu erstreben bleibt, niemals verläßt. Daraus ergiebt sich denn das in heutiger Zeit so üppig wuchernde Theoretisiren, das mit seinen halbverdauten Allapotrida-Rudimenten oft komisch wirkt, aber doch auch seine sehr ernste Seite hat, und dahin führt, um wieder mit Knigge zu reden:

„Menschen zu schaffen, deren Phantasie mit ihrem gesunden Menschenverstand unzüchtigen Umgang treibt.“

III.

Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Gesetzgebung allein ist es vorbehalten, hier die Dämme anzulegen, welche dem Ueberhandnehmen der in den beiden ersten Abschnitten behandelten Uebelstände wirksam Einhalt gebieten können.

Daß vor Allem die Schonung der jugendlichen Arbeitskräfte nothwendig ist, ist wohl aus den Kreis-Ersatz-Listen genügend zu ersehen. Als ferneres Beispiel setzen wir die Sterbe-Statistik zweier Berliner Gesellen-Kassen auf zwei Jahre nach ihren amtlichen Rechnungs-Abschlüssen hierher, und bitten, auf die Altersgrenze der Sterbefälle genau zu achten:

A. Schneidergesellen-Kasse.

Jahrgang.	Mitgliederzahl.	Sterbefälle nach dem Sterbealter. Jahre bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	über 70	Summa.
1868/69	3350	2	9	12	12	2	2	3	2	1	1	—	46
1871/72	2790	3	8	12	10	14	5	5	2	6	2	1	68
	6149	5	17	24	22	16	7	8	4	7	3	1	114.

B. Buchdrucker-Gehilfen-Kasse.

Jahrgang.	Mitgliederzahl.	Sterbefälle nach dem Sterbealter. Jahre bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	über 70	Summa.
1868/69	1455	4	5	5	2	2	1	2	1	1	2	1	26
1871/72	1660	1	9	7	4	4	3	3	4	1	2	2	40
	3115	5	14	12	6	6	4	5	5	2	4	3	66

Der Extract dieser Tabelle stellt sich folgendermaßen heraus:

Bei der Kasse der	1868/69		1871/72		Im Durchschnitt	
	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %
Schneidergesellen	1,37	76,09	2,44	48,53	1,90	59,65
Buchdruckergehilfen	1,87	61,58	2,41	52,50	2,12	57,52

Daß im Jahre 1871—72 eine unverhältnißmäßig hohe Zahl von Sterbefällen über 35 Jahre hinaus vorgekommen sind, findet seine Erklärung in vorstehender Tabelle, wenn wir berücksichtigen, daß in genanntem Jahre in Berlin die Pocken-Epidemie grassirte. Wir finden bei der Schneidergesellen-Kasse 50 % der Pocken-Sterbefälle über 35 Jahre; während die Pocken-Sterbefälle zur Gesammtzahl der Sterbefälle 29,412 % ausmachen. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß sich gegen 1868/69 die Mitgliederzahl um 16,716 % verringert hat.

Bei den Buchdruckern zeigt sich nun ein gleiches Verhältniß nicht; indeß zeigen uns hier die Zahlen, daß trotzdem das Verhältniß der Sterbefälle unter 35 Jahren bei entsprechend erhöhter Mitgliederzahl ziemlich das gleiche geblieben ist.

Uebersicht der Pocken-Sterbefälle pro 1871/72.

a. bei der Schneidergesellen-Kranken-Kasse in Berlin.

Jahre	bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	über 70	Summa
Zahl der Todesfälle	2	3	2	3	3	1	3	2	1	—	—	—	20

b. bei der Buchdruckergehilfen-Kasse in Berlin.

Jahre	bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	über 70	Summa
Zahl der Sterbefälle	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5

Doch haben die Krankheiten hier augenblicklich keine Bedeutung; uns genügt, gezeigt zu haben, daß von den Mitgliedern zweier Gewerke ein bedeutender Procentsatz in ganz jungen Jahren dem Staate durch den Tod entzogen wird. Haben wir auch keine Hülfsmittel, um beweisen zu können, wie viel an diesen Mißständen der frühe und bedeutende Verbrauch von jugendlichen Arbeitskräften verschuldet, so wird man doch nicht fehl greifen, hierauf den größten Theil dieser Mißstände abzuwälzen.

Eine gleiche Beweiskraft in Bezug auf das Unterrichtswesen steht uns leider augenblicklich ebenfalls nicht zu Gebote. Wir hoffen indeß, daß andere Gutachter sie in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen werden und erlauben uns nur noch die Bemerkung, daß wir der Ansicht sind, eine genaue Feststellung lasse sich hier kaum erzielen, indem man für den Grad der Bildung keinen Generalnenner hat, eine bloße Aufzählung der sog. Analphabeten jedoch auch nicht nur annäherungsweise ein brauchbares Material liefern kann.

Der Gesetzgebung blieben zur Ausführung der erforderlichen Maßregeln zwei Wege. Erstens: der Erlaß von Ausführungs-Gesetzen oder Orts-Statuten, wie sie im §. 142 der Reichs-Gew.-Ordn. generell, in §§. 23, 106 a. a. O. speciell vorgesehen sind; oder zweitens durch Erlaß besonderer Gesetze über die gegebene Materie.

Wir beschäftigen uns hier hauptsächlich mit dem zweiten Punkte.

Die Gesetzgebung könnte in Ausführung der Bestimmungen Tit. VI., VII sog. „Arbeits-Aemter“ einsetzen, die dann, ähnlich wie die Handelskammern mit Industrie-, Handels- 2c. Verhältnissen sich beschäftigen, sich mit den Arbeiter-Angelegenheiten vollständig vertraut zu machen hätten. Durch statistische Erhebungen, durch officielle Mittheilungen derselben an die Regierungsbehörden, durch öffentliche Publikationen endlich könnten sie Zeugniß von ihrer Thätigkeit, von ihrer Nothwendigkeit und von ihrer Unentbehrlichkeit geben.

Zwar wird man uns einwenden, daß das, was wir eben als Wunsch ausgesprochen haben, heute schon durch die Handelskammern geschieht. Wir erlauben uns darauf die Aeußerung, daß die Elaborate der Handelskammern

sich äußerst wenig mit den beregten Angelegenheiten beschäftigen, daß aber, wo sie es dennoch thun, es in einer den Arbeiterstand geradezu schädigenden Weise geschieht.

Wir werden versuchen, an einigen Beispielen den Beweis dieser Behauptung zu statuiren.

Da wird in „Preußische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen"' XI. pro 1865 aus Stolberg geschrieben:

„Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter erschwert unserer Industrie, namentlich der Glasfabrikation und der Streichgarn-Spinnerei, die Concurrenz mit dem Auslande, welches derartige Hemmnisse nicht kennt. Der durch die Handelsverträge angebahnte größere internationale Verkehr erheischt eine Revision des bezüglichen Gesetzes."

Daselbst XX. pro 1867 wird aus Aachen berichtet:

„In Frankreich und Belgien werden fast in allen Gefängnissen Handschuhe genäht, wodurch der Nählohn sich dort viel billiger stellt. Eine gleiche Einrichtung in Preußen wird empfohlen."

Daselbst XI. pro 1865:

„Aachen: Wiederholt macht die Kammer auf die Folgen aufmerksam, welche in ihrem Bezirk die rigorose (!) Ausführung des Schulzwanges und der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken veranlaßt hat. . . . . . Sie befürwortet, daß die Schulpflicht der zwölfjährigen jugendlichen Arbeiter sistirt und für ihren Bezirk (!) die Arbeitszeit allgemein und unbedingt auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werde." Nach Angaben in demselben Jahrgange beschäftigt Aachen (ca. 57,000 Ew.) 320 jugendliche Arbeiter von 12—14 Jahren, und 1860 solcher Arbeiter von 14—16 Jahren.

Daselbst XIII. pro 1866 erneuerter Antrag aus Aachen um Verminderung der Schulpflicht der arbeitenden Kinder.

Daselbst XXII. pro 1868 wird von Aachen sogar zweimal, S. 30, 34, die Aufhebung der 6stündigen Arbeitszeit für Kinder von 12—14 Jahren gewünscht.

Auch die Plauener Handelskammer richtete 1872 an die Sächsische Regierung einen Antrag, dahin zu wirken, daß in der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Erhöhung der Arbeitszeit von 6 auf 7 Stunden pro Tag für Kinder von 12—14 Jahren; von über 10 Stunden für junge Leute von 14—16 Jahren; daß die Vorschrift wegen Bewegung in freier Luft an die Möglichkeit der Ausführbarkeit geknüpft; daß der Beginn der Arbeitszeit um $^1/_2$ Stunde früher (also um 5 Uhr) angesetzt; und daß endlich die Sonntags- und Festtagsarbeit, sowie der Ausfall des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts gestattet werde.

Es ist nun männiglich bekannt, daß in England zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung eine bedeutend energischere Gesetzgebung und weit rigorosere Durch-

führung derselben gehandhabt wird, sowohl in Bezug auf diese Frage wie auch auf die Frauen- und Mädchen-Arbeit; daß auch die Arbeitslöhne nicht nur positiv, sondern auch relativ höher sind. Die Concurrenzunfähigkeit unserer Industrie ist demnach wenigstens noch mit in anderen Ursachen zu suchen, z. B. im Markenschutz, Patentgesetzgebung, Zollgesetze, und vor allen Dingen in den günstigeren Capitalverhältnissen u. dgl. m., was denn auch in andern Handelskammerberichten zugestanden wird.

Auch das Unterrichtswesen wird nicht besser behandelt.

Die Verbesserungswünsche resp. Anträge betreffen Hochschulen, Gymnasien, Realschulen (Berechtigung zur Ertheilung des Zeugnisses zum Einjährigfreiwilligen-Dienst), Handels-, Navigations- und Gewerbeschulen — und ganz schüchtern gedenkt man — fern von dem geräuschvollen Treiben — in irgend einem idyllischen Winkel einmal der Bürger- oder gar der Volksschulen, der Fortbildungs- und Handwerkerschulen. Oder man redet auch einmal der Verkürzung der Arbeitszeit das Wort; aber nicht im Interesse des Arbeiters oder des Schulbesuchs der Jugend, — sondern im Interesse des eigenen Geldbeutels, im Interesse der höheren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, der Industrie (vgl. XIII. pro 1866 S. 30 Gladbach).

Die Handelskammern vertreten überhaupt nur locale, sogar divergirende Interessen. So wird z. B. in XX. pro 1867 auf S. 29 die Einführung der Zuchthausarbeit von Aachen beantragt; dagegen wünschen Iserlohn und Elbing deren Beseitigung; in XXII. pro 1868 S. 30 wiederholt Iserlohn seinen 1867 geäußerten Wunsch; ihm schließt sich Neuß an, während Hannover über Aufhebung der Zuchthausarbeit klagt.

Aehnlich verhält es sich mit den Staatsgewerben. In XIII. pro 1866 S. 32 wünschen mehrere Kammern Monopol-Aufhebungen, während man solche in Saarbrücken (Kgl. Steinkohlen-Gruben) nur bedingt zugestehen würde; an einigen Orten plaidirt man für Einführung der Staatsgewerbe (Eisenbahnen), an anderen Orten fordert man deren Beseitigung (Salz, Lumpen u. s. w.), nicht sich danach richtend, wie es für das Wohl des Gesammtstaates paßt, sondern, wie es der augenblickliche Vortheil des betreffenden Ortes und dessen Industrie erheischt; so daß die Landesvertretung für jeden Kirchthurm alljährlich zwölf besondere Gesetze machen könnte.

Wir glauben genügend dargethan zu haben, daß die Handelskammern weniger an allgemeine Interessen der Staatsbürger denken, als an wohnliche Einrichtungen des eigenen Hauses mit Nichtbeachtung des Arbeiterstandes, ja daß sie geradezu sich oder dem durch sie vertretenen Handelsstand Annehmlichkeiten auf Kosten des Arbeiterstandes zu verschaffen sich bestreben. Und wie die Landwirthschaft vor einigen Jahren eine besondere Vertretung innerhalb der Legislative verlangte, so kann man dem Arbeiterstande wohl eine Vertretung außerhalb der Gesetzgebung — wie dem Handelsstande — zum Vortheil des ganzen Staatsgemeinwohls gestatten.

Den Arbeits-Aemtern könnte ferner aufgegeben werden, für gewisse Zweige der Arbeiter-Gesetzgebung (Vertrags- resp. Kündigungswesen, Lohnsätze, Arbeitszeit, Schutz-Vorrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, Lehrlings- und

Prüfungswesen, Hilfskassenwesen u. s. w. u. s. w.) Normativ-Bestimmungen aufzustellen, und die Ausführung derselben, sowie der Bestimmungen der übrigen Gesetze durch eigens einzusetzende Beamte zu überwachen. Sie würden also zunächst die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zu entwerfen haben, wenn ihnen nicht durch geeignete Vertretung in der Gemeinde-Behörde noch weitere, selbständigere, Machtbefugnisse eingeräumt werden könnten.

Die Zusammensetzung der Arbeits-Aemter dürfte jedoch nur zu gleichen Theilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschehen, da es sich hier um wesentlich andere Dinge handelt, als bei den Handelskammern.

Sollte die Ausführung dieses Vorschlages, also die Creirung von „Arbeits-Aemtern", jedoch auf Hindernisse stoßen, oder sich, wie so viele versprochene oder erwartete Gesetze, in die Länge ziehen, so wäre vor allen Dingen eine ausführliche Aenderung der jetzigen Gewerbe-Ordnung zu erstreben, welche dahin geht, daß die Bestimmungen der §§. 127 bis 139 in ihren generellen Festsetzungen auch auf die Lehrlinge ausgedehnt werden.

Wir setzen die hauptsächlichsten, die Lehrlinge berührenden Bestimmungen hierher:

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{16. April 1871}}$ bestimmt:

§§. 105 – 108. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge im Allgemeinen:

§. 106: „Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. — Durch Orts-Statut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden."

§§. 109 bis 114 setzen die Verhältnisse fest der Gesellen und Gehilfen insbesondere, welche nach § 147 auch auf Fabrikarbeiter anwendbar sind.

Von diesen Bestimmungen gelten für Lehrlinge: § 108: Streitigkeiten mit dem Lehrherrn betreffend; § 111. Sofortige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn bei Vergehen des Lehrlings.

§§. 115 bis 126 regeln die Verhältnisse der Lehrlinge insbesondere.

§. 115: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. — Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§§. 116, 117 handeln von den Formen der zeitweisen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

§. 118: „Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zu Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren."

Demgemäß unterwirft §. 119 den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn.

§§. 120 bis 125 enthalten Formen über Schließung und Lösung des Lehrverhältnisses resp. dessen Folgen.

§. 121 Abs. 1: „Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht."

§. 126 schafft Ausnahmen für Apotheker und Kaufleute, jedoch mit erneuter Ausnahme des §. 106 Abs. 2.

§. 148 Nr. 9 endlich setzt eine Strafe bis zu 50 Thlrn. event. 4 Wochen Gefängniß auf die Uebertretung des §. 118 fest.

Wir kommen jetzt zu dem ungleich wichtigeren Abschnitt: „Verhältnisse der Fabrikarbeiter: §§. 127 bis 139. Ohne der vielen Formen zu gedenken, wollen wir hier nur die charakteristischen Unterschiede zu dem vorhergehenden Abschnitte, Lehrlinge betreffend, markiren.

§§. 127 bestimmt, daß die §§. 105 bis 114 auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden.

§. 128 setzt fest:

1) daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen;

2) daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre täglich nur 6 Stunden arbeiten dürfen und einen täglichen dreistündigen Unterricht erhalten sollen;

3) daß junge Leute nach zurückgelegtem 14., jedoch vor vollendetem 16. Lebensjahre, nicht über 10 Stunden arbeiten dürfen;

4) daß bei Natur-Ereignissen und Unglücksfällen die Orts-Polizei-Behörde auf 4 Wochen die tägliche Arbeitszeit um 1 Stunde (also 7 resp. 11 Stunden) erhöhen kann.

§ 129 garantirt den jugendlichen Arbeitern:

1) täglich eine zweistündige Pause, und innerhalb dieser

2) die Bewegung in freier Luft;

3) beschränkt er die Arbeitszeit von $5^1/_2$ Uhr früh bis $8^1/_2$ Uhr Abends;

4) verbietet er die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

§. 132 enthält dann Bestimmungen über Fabrik-Revisionen (durch die sog. Fabrik-Inspectoren) cfr. §. 11 des Preuß. Ges. vom 16. Mai 1853 nebst Circular-Verfügungen vom 18. August 1853, 12. August 1854.

§. 150 setzt endlich hinsichtlich der Uebertretung der §§. 128, 129 (An-

meldungsformalitäten) Strafen fest, die in ihrer höchsten Potenz in Entziehung der Berechtigung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, für immer, bestehen.

Es springt bei Vergleichung dieser Bestimmungen in die Augen, daß, ebenso bestimmt, klar und fest die Beziehungen der jugendlichen Arbeiter präcisirt sind, ebenso unklar, dehnbar und verschwommen die Bestimmungen über die Lehrlinge sich ausnehmen. Da nach der Gewerbe-Ordnung ein Unterschied zwischen „Fabrikarbeitern" und „jugendlichen Arbeitern" überhaupt nicht gemacht ist, so war es nöthig, die §§. 105 bis 114 für die Verhältnisse der männlichen Fabrikarbeiter zu statuiren, was durch §. 127 geschehen ist. Derselbe §. 127 vergünstigt jedoch den jugendlichen Arbeitern die Vortheile der §§. 105 bis 108, in specie §. 106 und mit diesem §. 148 Nr. 9. Während also die Fabrikarbeiter alle übrigen Vortheile genießen, die die Gewerbe-Ordnung den Arbeitern überhaupt zuwendet, sind die Lehrlinge wie von einer chinesischen Mauer umgeben, durch §. 115 als gänzlich exclusive Klasse hingestellt. Durch die verschiedenartigsten Preußischen Ausführungs-Gesetze: Regulativ vom 9. März 1839, Gesetz vom 16. Mai 1853, und die beiden Circular-Verfügungen vom 18. August 1853 und 12. August 1854, sowie in Sachsen durch die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung §. 49, sind diese Unterschiede noch mehr fixirt, noch haltbarer geworden.

Endlich läßt auch §. 127 durch Herüberziehung des §. 106 die Strafvorschrift in § 148 Nr. 9 für Vergehen gegen die Bestimmungen über jugendliche Arbeiter zu; diese besteht in Geldstrafe bis 50 Thlr. Die in der alten Preußischen Gewerbe-Ordnung §. 129 so wirksame Strafandrohung der Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen ist für diese aufgehoben, zum Schutze der jugendlichen Arbeiter jedoch beibehalten worden.

Es ist nun absolut nicht einzusehen, welche Gründe hier geltend gemacht werden können,

daß Lehrlinge von 12 bis 14 Jahren täglich 10 und mehr Stunden,

daß sie ferner des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie des täglich dreistündigen Unterrichts verlustig gehen sollen;

daß ferner 14- bis 16jährige Lehrlinge über 10 Stunden täglich, und zwar über 8½ Uhr Abends hinaus,

daß auch sie des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie täglich die 2stündige Pause und die Bewegung in freier Luft entbehren sollen;

daß endlich die Fabrikinspectoren nicht auch die Verhältnisse der Lehrlinge in den Kreis ihrer Beobachtungen ziehen sollen;

daß mit einem Worte die Lehrlinge nicht alle die gesetzlichen Schutzrechte genießen sollen, welche für die mit ihnen sich in gleichem Alter, auf gleicher Culturstufe, ja in gleicher gesellschaftlicher Lage befindlichen „jugendlichen Arbeiter" festgesetzt sind und gehandhabt werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend beschloß der IV. Deutsche Buchdruckertag zu Dresden am 21. bis 26. Juni 1874, bei dem Deutschen Reichstage eine Petition einzureichen, welche eine Abhülfe in der oben angedeuteten

Richtung anbahnen, event. die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zur Ausführung zu bringen anregen soll.

Die Petition, sowie der etwa einschlägige Gesetz-Entwurf, sind zur Zeit noch nicht fertig gestellt und werden noch im Sommer d. J. erscheinen und eingereicht werden.

IV.

Die auch auf die Lehrlinge zum Theil ausgedehnte oder stillschweigend übergegangene wirthschaftliche und politische Freiheit hat dieselben in gewisser Beziehung auf einen gesellschaftlich höheren Standpunkt gehoben, der — wenn von ihnen falsch aufgefaßt — als ein Rückschritt in Cultur und Moral bezeichnet werden könnte. Dagegen haben die Lehrlinge durch Auflösung des patriarchalischen Verhältnisses wie durch den immer mehr um sich greifenden Fabrikbetrieb der Industrie die nöthige Stütze für ihre gewerbliche Erziehung eingebüßt; die Lehrherren haben das Interesse für einen Menschen verloren, der nicht mehr — wie früher — Glied der Familie, sondern ein fremder Mensch ist, der die Arbeitsstätte benutzt, um am Tage ein Unterkommen zu haben, um Geld zu verdienen, um sein Leben durch höchste Anspannung seiner jungen, unentwickelten Kräfte — Verwerthung **seines einzigen Capitals**, wie die Freihandels-Schule es nennt — zu fristen.

Haben aber die Lehrherren diese ihre erziehende Thätigkeit einmal aufgegeben, so ist nicht zu ersehen, wie Arbeitgeber-Vereine hier irgendwie praktisch eingreifen können. Die Entwicklung der Industrie zur Welt-Industrie, zum Welt-Handel läßt Fabrikanten und Kaufleute nicht mehr in den engen Rahmen des früheren Gewerbes zurücktreten, und damit fallen auch von selbst die Bedingungen des alten Lehrlingswesens.

Arbeiter-Vereine sind ihrer mehr oder weniger destructiven, theoretisirenden Tendenzen wegen, deren sie sich bei allem guten Willen nicht immer ganz erwehren können, die auch für Männer unter einer besonnenen Anwendung eine Nothwendigkeit sein können, auf junge, unerfahrene Leute jedoch nur demoralisirend wirken müssen, — ebensowenig geeignet zur Anbahnung resp. Erhaltung fördernder Institutionen; ihnen fehlen Mittel und Zeit, wenn auch der gute Wille hier vorherrscht, denn gut erzogene, wohlausgebildete Lehrlinge sind später die schönste Zierde, die kräftigste Stütze der Vereine.

Beide Vereinigungen, wenn sie zu diesem Zwecke zusammengehen wollen, haben aber auch nicht die Kraft, nicht den Muth, noch das gegenseitige Zutrauen, um an solchen Institutionen nachhaltig zu arbeiten, da — mag man darüber denken, wie man will, mag man es beklagen, mag man es bezweifeln oder bestreiten, der Beweis liegt aller Stunden zu klar zu Tage — da die Grundlagen ihrer jeweiligen Existenz darauf beruhen, daß sie in steter Feindschaft gegeneinander leben, daß sie — heute durch einen glücklichen Zufall vereint — sich bei der nächsten Gelegenheit wieder überwerfen, sich mit versteckten Rancünen entweder das Leben schwer machen, oder in offenem Krieg sich gegenseitig so lange bekämpfen, bis einer von ihnen wieder auf unbestimmte

Zeit als Sieger dem Andern den Fuß auf den Nacken setzt, ihn durch sein Joch gehen läßt.

Somit bleibt nur übrig, daß der Staat eingreift und Gesetze schafft, die es ermöglichen, ihm selber, dem Staat, den jungen Nachwuchs so kräftig, so intelligent zu machen und zu erhalten, wie es nöthig ist, will er sich tüchtige Wehrkräfte, will er sich fruchtbare Nährkräfte, brauchbare Soldaten und tüchtige, arbeitsame und arbeitsfähige Bürger heranziehen.

Um dies zu erreichen, wird vorgeschlagen, besondere Aemter einzuführen, die über die einzelnen Verhältnisse des gewerblichen Lebens Enquêten vorzunehmen und deren Resultate zusammenzutragen hätten, woraus dann die Gesetzgebung ihr Material für die zu schaffenden Staatsgesetze zu schöpfen hätte. Diese Untersuchungen werden um so segensreicher ausfallen, wenn man nicht nach der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande die Angelegenheiten in büreaukratischer Manier betreibt, sondern dem zunächst Betheiligten — dem Arbeiterstande in seinen Vertretungen: den Fach-Vereinen, die, gleich den Innungen, Corporationsrechte erhalten müßten — ein freies Wort, eine thätige Mitwirkung an der Beförderung und Entwicklung des gewerblichen Lebens gestattet, ihm als gutes Recht sichert.

Die Gesetzgebung in dieser Materie muß durch ihre Praxis in den betreffenden Kreisen die Ueberzeugung befestigen, daß sie jedes Recht derselben ebenso energisch schütze, als jede muthwillige oder gar boshafte Verletzung des anderen Theiles streng bestrafe. Am allerbesten wäre es freilich, die Gesetzgebung brauchte sich um dieses Thema gar nicht zu bekümmern, denn erfahrungsmäßig vermehren sich mit den Gesetzen auch die Uebertretungen, wie mit den Aerzten die Krankheiten; aber leider ist es schon sehr lange her, daß ein ganzes Volk durch die zehn Gebote konnte in Ordnung gehalten werden, und ebenso ist man leider jetzt überall bestrebt, die Blitze, mit denen sonst die himmlischen Mächte den Frevler zerschmetterten oder erzittern machten, in irdische Hände zu legen, welche dieselben weder zu erzeugen, noch zu schleudern verstehen und die Kraft haben.

V.

Mit unserer Arbeit zu Ende, gelangen wir in den Besitz einiger Nummern der „Concordia", in welcher der Hamburger Gesetzentwurf zur Gewerbe-Ordnungs-Novelle enthalten ist.

In der Einleitung wird betont, und kehrt dieser Klageruf immer wieder: die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit unserer Lohnarbeiter ist seit einer Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen.

Wir haben augenblicklich ebenso wenig Zeit, wie Mittel, eine Controverse gegen die dort gemachten Ausführungen unternehmen zu können, glauben aber, in Vorstehendem einige andere Gesichtspunkte angedeutet zu haben, welche ebenfalls wohl nicht zum geringen Theil an der — übrigens gern zugestandenen — Verringerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter Schuld sind.

Indeß dürfte es auch wohl nicht zu weit gegangen sein, wenn wir den größten Theil dieser Schuld auf die heute im gewerblichen Leben herrschende maßlose Concurrenz abwälzen.

Ohne theoretisirend hierauf einzugehen, erlauben wir uns, nur in einigen Fragen Material für die Discussion dieses Satzes zu bieten.

Man frage z. B. einen Tischlergesellen, woher es komme, daß eine Kommode, vor 50 bis 80 Jahren gefertigt, heute noch, nachdem sie im Laufe der Zeit mehrere Male von einer Stadt zur anderen, auf Land- und Schienenwegen, transportirt worden ist, fest im Zimmer steht und der Hausfrau nicht nur ihren Zwecken, sondern auch noch, ohne minder fest zu werden, oder geworden zu sein, den jungen Sprößlingen als Turngeräth dient oder gedient hat? während heute der Tischler nach dem ersten Transport aus dem Magazin nach der Wohnung in letzterer bereits seine Doctorkünste an der armen halbverstauchten Kommode versuchen muß?

Man frage einen Schneider, wie es zugehe, daß von einer gekauften Hose in der ersten Stunde die Hälfte der Knöpfe abspringen? Nähte der Geselle wirklich so schlecht?

O nein! Man sehe nur die Knöpfe genauer an, und man findet nur 2 Löcher in denselben, während die Knöpfe aus guter, alter Zeit 4, auch 5 Löcher hatten; nun ist es leicht erklärlich, daß, wenn der Faden zu wiederholten Malen durch 4 Löcher kreuzweis gezogen wird, der Knopf fester sitzen wird, als dies bei unseren zweilöcherigen Knöpfen geschehen kann. Aber, war denn auch hier nur der Knopfmachergeselle zu faul, um 4 Löcher zu machen?

Oder hält das heutige Eisengarn auch nur annäherungsweise einen Vergleich mit dem früheren Zwirn aus?

Wenn die „Kölnische Zeitung" heute mit derselben Präcision gesetzt und gedruckt werden sollte, wie noch vor 20—30 Jahren — wie stellenweise auch heute noch — ein Werk, ein Buch behandelt wurde: sie könnte thatsächlich höchstens alle 2 oder 3 Tage erscheinen.

Die Concurrenz, um sich zu überbieten: verschlechterte sämmtliche Materialien, drückte die Arbeitslöhne, weshalb für schlechteren Arbeitslohn auch schlechtere Arbeit geliefert wurde; oder die Concurrenz gab dem Arbeiter nicht mehr die nöthige Zeit, um accurat und tüchtig zu arbeiten, weil viel und billig gearbeitet werden mußte.

Oder sind wirklich die heuer in so erschreckend großer Zahl vorkommenden Eisenbahnunfälle und Häusereinstürze u. dgl. m. nur oder überhaupt auf die Leistungsunwilligkeit der Beamten oder der Arbeiter zurückzuführen.

Ueberall hat man seit Jahren über die Fortschritte unserer Industrie gejubelt, und jetzt auf einmal diese Klage über kolossalen Rückschritt?

Als zweiter zu bekämpfender Grund werden die Arbeitervereinigungen angeführt.

Es ist hier nicht unsere Sache, eine Geschichte solcher Vereinigungen zu schreiben; aber, will man in den Vereins-Archiven diesen Gründungen nachspüren, so wird man in 99 von 100 Fällen erfahren, daß die Gründung eines solchen Vereins — und wir sprechen hier nur von Fach-Vereinen — die Folge der größten Verzweiflung, der sogenannte „letzte Versuch“ gewesen ist. Die leider nicht zu bestreitenden Ausschreitungen, welche hier und da vorgekommen sind, waren sie nicht hervorgerufen durch den maßlosen Haß, welchen man solchen Vereinigungen entgegenbrachte? Standen die Arbeiter in ihren Vereinen ihren Arbeitgebern etwa anders gegenüber, als ein auflebendes Volk seiner Regierung zur Zeit der blühendsten Reaction?

Als Abhülfe wird endlich ein Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, der sich mit der Bildung von Innungen beschäftigt.

Hier wird in §. 97 gegen die bisherige Fassung auch den Arbeitern der Eintritt in die Innung gewährleistet.

Corporationsrechte haben die Innungen seit immer besessen, in allen Staaten; den Arbeitervereinigungen nur waren sie versagt; in jüngster Zeit gewährte man sie den letzteren in einigen Staaten, z. B. Sachsen, und man hat noch keinen Grund zu irgend welchen Klagen gehabt. Im Gegentheil haben diese Institute wohlthätig auf die Moral wie auf die materiellen Verhältnisse der Arbeiter eingewirkt; das Gleiche gilt von der Genossenschaftsgesetzgebung, deren zahlreich lebende Zeugen Kenntniß davon geben, daß alle die Befürchtungen, die man bei der Forderung dieser Gesetze ihnen entgegensetzte, in Nichts zerfallen sind.

§. 103 b. kommt unseren vorstehend über „Arbeits-Aemter“ geäußerten Wünschen entgegen.

§. 103 d. Al. 3 statuirt einen durch Nichts gebotenen, zu Gehässigkeiten Anlaß gebenden Rang-Unterschied, der ohne directe Forderung jedoch in praxi wohl überall geübt werden würde. Das Statut der Kranken- und Sterbe-Kasse der Berliner Buchdrucker hat eine solche Bestimmung noch nie enthalten und doch hat bis auf den heutigen Tag stets ein Buchdruckerei-Besitzer das Vorsteher-Amt, als Ehrenamt, inne gehabt; die mit Arbeiten verknüpften Aemter befinden sich in den Händen der Gehilfen.

Der Gewerbegesetz-Entwurf geht weiter auf das Hülfskassenwesen über, und findet die Benutzung der Hülfskassen als Agitationsmittel inopportun.

Wir wollen hier einige analoge Beispiele anführen, um zu zeigen, daß nicht so etwas gar Verbrecherisches, ja nicht einmal etwas Neues, von den Arbeitern geübt wird.

Wenn ich aus einem Staatsverbande austrete, oder ausgewiesen werde, fragt die Regierung etwa nach meinen langjährig gezahlten Steuern? kümmert es sie, daß ich in einem anderen Staate die Rechte des Bürgerthums, der Ortsangehörigkeit, der Armenversorgung nicht erhalte, die ich in dem aufgegebenen

oder mir geraubten Domicil doch erlangt, mir doch erworben hatte? Ja, noch mehr! Haben denn die Arbeitgeber nicht genau ebenso gehandelt durch Gründung von sog. Haus- und Fabrik-Kassen, in welche sie sogar mitunter nicht einmal Zuschüsse zahlten? Wurden diese Haus- und Fabrik-Kassen, werden die sog. Arbeiter-Wohnungen nicht noch heute dazu benutzt, um von dem Arbeiter — unter Androhung der Entlassung, d. h. unter Verlust der durch gezahlte Steuern erworbenen Rechte an die Haus- und Fabrik-Kassen, unter Obdachlosmachung — Alles zu verlangen, was man von ihm erlangen will: Lohnreduction, Enthaltsamkeit von diesem oder jenem Vereine, Stimmabgabe für diesen oder jenen Candidaten? Haben hier nicht so recht die Arbeiter von den Arbeitsherren gelernt? Und ist der Grundsatz denn gar so verwerflich, daß man in schlimmen Zeiten auch nur die kennen will, die mit uns die guten genossen haben? daß man die nicht unterstützen will, wenn sie in Noth sind, die uns in der Noth, in der Zeit der Sorgen und des Kampfes verlassen, ja, die vielleicht selbst das Schwert des Kampfes gegen uns geführt haben? — Garantirten die alten Innungen ihren ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern etwa auch noch nach ihrem Ausscheiden oder nach ihrem Ausschluß besondere Rechte und Ansprüche? Die Preuß. Gew.-Ordn. schweigt darüber und die Reichs-Gew.-Ordn. §. 82 statuirt das gerade Gegentheil; denn keine Innung wird statutarisch den ausscheidenden Mitgliedern, wie es der Schlußsatz voraussetzt, noch fernerhin Rechte gewähren. — §. 82 der Reichs-Gew.-Ordn. bleibt aber nach der Hamburger Novelle unverändert.

Diese Erwägungen dem Ermessen Jedermanns anheimgebend, glauben wir nicht, daß die Innungen der Hamburger Novelle ihren Zweck zu erfüllen kräftig genug, daß sie mit einem Worte lebensfähig sein werden. Immerhin aber können wir ihnen das Wort reden, da wir nicht so kühn sind, zu hoffen, unser Vorschlag werde Eingang bei den gesetzgebenden Factoren finden. Wir würden also die Statuten der Hamburger Novelle als ein nothwendiges Uebergangsstadium ansehen, an welchem die Zeit ändern wird, was zeitgemäß wird. Wir begrüßen vorläufig in dem Gesetz-Entwurf einen Fortschritt der Zeit, der darin gipfelt, den Arbeiter bei den ihn berührenden Angelegenheiten hören zu wollen, ihn mitsprechen zu lassen, und das scheint uns für heute genug. Damit aber capituliren wir keineswegs, halten vielmehr unsere Ansicht aufrecht, daß das Wünschenswerthere sei, den Arbeiter- (d. h. Fach-) Vereinen dieselben Rechte (Corporationsrechte) zu gewähren, wie den Arbeitgeber-Vereinen (Innungen) und die Austragung der gewerblichen Angelegenheiten ruhig dem sich dann ergebenden gegenseitigen Uebereinkommen zu überlassen, wie es in Deutschland zwischen Buchdrucker-Principalen und Gehilfen in der Tarif- und Schiedsgerichtsfrage, wie es in genannten Corporationen in Oesterreich und der Schweiz in derselben Frage und in der Frage des Lehrlingswesens zum Theil angeregt, zum Theil als anfänglicher Versuch schon durchgeführt ist.

Besser noch, als wir es vermögen, ist jedoch der Hamburger Novelle das Urtheil gesprochen worden durch eine Notiz in der oben erwähnten „Concordia" 1874. Nr. 50 S. 205. Es heißt da:

„Berlin, 8. December. Der Hamburger Entwurf zur Abände-„rung des Tit. VI der Gewerbe-Ordnung hat bereits mehrseitige Beach-„tung gefunden .... Auch ist es keineswegs richtig, zu sagen, daß bis „jetzt ja nirgends Anläufe und Ansätze im Sinne des Hamburger Ent-„wurfs, also Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern zu einer und „derselben Gewerksgenossenschaft hervorgetreten seien .... Ferner erinnern „wir an den unlängst hier in Berlin begründeten neuen Buchdruckerver-„ein [1]), an welchem Principale und Gehilfen mit vollkommener Gleich-„berechtigung theilnehmen ....."

Sollte die Hamburger Novelle und ihre Innungen das Unglück haben, im Sinne dieses Vereines aufgefaßt zu werden, so ist ihr ein günstiges

---

[1]) Zum besseren Verständniß erlauben wir uns hier einige Bestimmungen des Statuts von 1874 herzusetzen:

§. 6. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellverteter, einem Rendanten (Darlehns- und Unterstützungs-Kassen-Verwalter, einem Secretair und drei Beisitzern; im Ganzen von 7 Mitgliedern. — Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Rendant müssen immer Principale sein; der Secretair und mindestens zwei Beisitzer stets Gehilfen. Gleichgültig ist es selbstverständlich, ob das siebente Mitglied Principal oder Gehilfe ist.

§. 8. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer und die Ausweisung der die Principien des Vereins verletzenden Mitglieder mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausweisung bedingt den Verlust aller Anrechte, jedoch kann gegen dieselbe Recurs bei der nächsten General-Versammlung ergriffen und muß dem Betreffenden zu diesem Zweck der Zutritt zu dieser gestattet werden; bei der schließlichen Abstimmung hat er sich aber zu entfernen.

Will ein Mitglied freiwillig ausscheiden, so hat es den Vorstand davon in Kenntniß zu setzen, und erlöschen mit dem Tage des Austritts alle seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Beiträge oder gemachte Geschenke werden in keinem Falle zurückgezahlt.

§. 9. Zur Bewilligung von Darlehnen und Unterstützungen ergänzt sich der Vorstand durch Beisitzer aus der Reihe der Mitglieder in der Weise, daß Principale und Ehrenmitglieder sich zu den Gehilfen verhalten wie 2 zu 1. (Anm. d. Verf. Zu dieser Kasse zahlen nur Principale und Ehrenmitglieder; auch werden aus ihr die Verwaltungskosten, wenn nicht anderweite Deckung bestimmt wird, bestritten. Diese Darlehns- und Unterstützungs-Kasse ist inzwischen aufgelöst worden.)

§. 22. Den Vorstandsmitgliedern steht es zu jeder Zeit frei, den Kranken zu besuchen, oder durch andere Vereinsmitglieder besuchen zu lassen. Der Kranke ist verpflichtet, dem Besuchenden jede verlangte Auskunft über seine Krankheit zu ertheilen.

Der Vorstand ist angewiesen, den Kranken von denjenigen Mitgliedern besuchen und controliren zu lassen, die ihm zunächst wohnen. Mitglieder, welche sich weigern, diese Besuche zu vollziehen, können vom Vereine und seinen Kassen ausgeschlossen werden (cfr. §. 8).

§§ 13, 30, die z. Z. bestandene Darlehns-Kasse betreffend, sagen, daß bei Statuten-Aenderungen die Stimme eines Principals soviel gilt, als die Division der Zahl der anwesenden Principale in die der anwesenden ergiebt; ferner, daß wer mit 4 Beiträgen restirt, ausgeschieden wird und „sämmtlicher Rechte an dem Verein und seinen Kassen verlustig geht.

Prognostikon unbedingt nicht zu stellen, denn es ist zu beachten, daß der fragliche Verein gegründet wurde, weil man sich dem aus Prinzipalen und Gehülfen gemeinsam gebildeten Schiedsgericht für Tarif-Streitigkeiten nicht fügen wollte, und daß der größte Theil der Gründer und der Vorstandsmitglieder solche Prinzipale waren resp. noch sind, die, dem Spruche des Schiedsgerichts zuwider, ihren Gehülfen die vereinbarten Tarifsätze zu zahlen sich dennoch weigerten.

Haben wir bei Beantwortung der zweiten Frage von der Undurchführbarkeit des Zusammengehens von Arbeiter-Vereinen und Arbeitgeber-Vereinen gesprochen, so könnte uns der Beweis wohl nicht leichter geworden sein, als durch Citation des letztgenannten Vereins.

Anhang.

Ansprache an Eltern und Erzieher

abgefaßt laut Beschluß des zu Ostern 1868 in Berlin stattgefundenen zweiten deutschen Buchdruckertags von Richard Härtel.

Zur Lehrlingsfrage.

Es soll und muß die Aufgabe nicht nur des Deutschen Buchdruckerverbandes, sondern eines jeden rechtlich denkenden Menschen sein, vorhandene Schäden, da wo sie sich finden, aufzudecken und auf deren Beseitigung hinzuwirken, ganz besonders dann, wenn es sich um die Zukunft junger Leute handelt, die bestimmt sind, inmitten des nachfolgenden Geschlechts auf den gegebenen Grundlagen fortzuarbeiten und sich eine würdige Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu erringen. Das kann aber nur geschehen, indem wir entschieden Front machen gegen die herrschende Verfahrungsweise, nach welcher man seitens der meisten Arbeitgeber den anzunehmenden Lehrling nicht als eine Person betrachtet, für deren Zukunft zu sorgen Aufgabe des Arbeitgebers ist, sondern als eine Sache, die man des bloßen Geldgewinnes halber benutzt, unbekümmert darum, ob derselbe später im Stande ist, die Kosten, die für ihn bis zum Eintritt in das öffentliche Leben aufgewendet wurden, wieder zu ersetzen.

Die gründliche Regelung resp. Verbesserung des Lehrlingswesens gehört demnach zu den Hauptaufgaben des Buchdruckerverbandes. Diese Aufgabe möglichst umfassend zu lösen, das liegt ebensowol im Interesse der Principale wie Gehilfen, aber ganz besonders in dem der anzulernenden jungen Leute selbst, resp. deren Eltern und Erzieher.

Durch die gewissenlose Lehrlingsannahme, ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnißfrage, und die ebenso gewissenlose „Ausbildung" derselben werden die mannichfaltigsten Mängel erzeugt, so z. B.: die Schmutzconcurrenz der Principale unter sich, der Ruin jedes rechtlichen Geschäftsmannes; die

mangelhafte Befähigung der Gehilfen in geschäftlicher Hinsicht; die Herabdrückung der Arbeitslöhne und vielfach sonst ausgeübter Druck im Geschäft wie außerhalb desselben; die Entfremdung der ausübenden Kräfte unter einander und dadurch Benachtheiligung des Gewerks in jeder Hinsicht u. s. w.

* * *

Betrachten wir zunächst die näheren Umstände, wie das „Lehrlingsgeschäft" fast ohne Ausnahme betrieben wird. Schon dies dürfte genügen, jeden Erzieher ernstlich zu veranlassen, den ihm anvertrauten Zögling solchem Gebahren zu entziehen.

Sobald auch nur ein scheinbares Bedürfniß nach Arbeitskräften vorhanden, ist der nächste Gedanke die Jagd nach Lehrlingen. Man nimmt sie, wo man sie haben kann, gleichviel ob dieselben die geistigen und körperlichen Erfordernisse, die zu dem Geschäft gehören, besitzen oder nicht. Im Anfange verrichten dieselben in kleineren Geschäften die Arbeiten der Dienstboten, in größeren werden sie zu Laufburschen oder dergl. verwendet. Nachdem sie ein Jahr damit hingebracht, welches vielfach als Probezeit betrachtet wird, (zum Theil geschieht das Letztere deshalb, um das übliche Wochengeld, das meist Einen Thaler beträgt, für diese Zeit zu ersparen), stellt man den Lehrling in die Druckerei, weist ihm eine beliebige Arbeit an und da heißt es nun: „Hilf dir selbst" — es findet sich in den meisten Fällen Niemand, der dem Uneingeweihten auch nur die Grundregeln eines guten Satzes oder Druckes beizubringen für nothwendig fände.

In Zeitungsdruckereien, wo die Quantität des gelieferten Satzes den Maßstab für die Brauchbarkeit des angestellten Setzers abgiebt, wird der Lehrling ohne Weiteres diesen lebenden Maschinen beigefügt, in Accidenzdruckereien wird er zu allerhand technischen Spielereien verwendet und in Werkdruckereien findet er keine Gelegenheit, die beiden anderen Zweige kennen zu lernen. Setzer wie Drucker werden in den meisten Fällen einseitig ausgebildet: wenn sie dem Principal so viel wie irgend möglich verdienen, so haben sie diesem gegenüber ihre Schuldigkeit gethan, mögen sie nun außerhalb des Geschäfts thun und lassen, was sie wollen, mögen sie sich bestreben, sich die nothwendigsten Kenntnisse anzueignen oder nicht, das ist dem Lehrherrn ziemlich gleichgültig: So lange, wie er sie braucht, weiß er es auch einzurichten, daß sie ihm Geld verdienen.

Interessant sind die Lehrmethoden, die man in neuerer Zeit einzuführen beliebt hat.

Früher war es Regel, daß man jeden Lehrling einem Gehilfen übergab, dessen Lohn fixirt war; dieser Gehilfe war gewissermaßen für den Lehrling verantwortlich. Außerdem sorgte der Principal nicht nur für die nöthige Ueberwachung in geschäftlicher wie sittlicher Hinsicht, sondern er gab auch dem Lehrling die nöthigen Anweisungen, sich die besonders für den Setzer nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen.

Jetzt läßt man die Lehrlinge ihre Arbeit berechnen und bestimmt sie dadurch geradezu, ihr Augenmerk ausschließlich auf die Quantität zu rich-

ten. In einigen Druckereien Leipzigs und vielleicht auch anderen Orten giebt man ihnen die Hälfte des für die Setzer üblichen Preises und gesteht damit ganz offen ein, daß man den Lehrling nur anstellt, um eine billige Arbeitskraft zu haben. Bei diesem Verfahren kommt es denn vor, daß man die Lehrlinge zusammen arbeiten, also den Einen durch den Andern beaufsichtigen läßt. Ein anderer Modus ist der, daß für eine größere Anzahl Lehrlinge ein Gehilfe angestellt wird, dessen Aufgabe es ist, darauf zu sehen, daß die ersteren ihre gehörige Quantität liefern; die Ueberwachung, wie sie für die Ausbildung der Lehrlinge nothwendig wäre, ist einfach deshalb illusorisch, weil dem betreffenden Gehilfen eine Menge von Arbeiten aufgebürdet wird, die er meistens deshalb übertragen bekommt, damit die Lehrlinge im regelmäßigen Arbeiten nicht gestört werden. Weiter ist es vorgekommen, daß man den Lehrlingen sogar Prämien deshalb gegeben hat, weil sie viel gearbeitet; ob die viele Arbeit auch gut war, ist Nebensache. In einigen Druckereien vertheilt man allerdings die Lehrlinge noch an einzelne Gehilfen. Diese müssen dem Geschäft allwöchentlich jedoch etwas abgeben und außerdem den Lehrling entschädigen, das Uebrige gehört ihnen — eine Ausbeutung, von der ein Theil auf Rechnung der Gehilfen geht. Endlich tragen nun auch noch die Gehilfen direct bei, den Lehrling auszunutzen, indem sie denselben nach der 10—11-stündigen Geschäftszeit für ein geringes Entgelt für sich arbeiten lassen.

Wie ein rother Faden zieht es sich durch alle diese Arbeitsmethoden: Mangel an Ausbildung, erzeugt durch die beabsichtigte Ausnutzung für Privatzwecke. Wir gestehen gern zu, daß es noch Principale giebt, die den guten Willen haben, ihren übernommenen Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber nachzukommen und diesen guten Willen auch theilweise in Ausführung bringen — die Mehrzahl thut dies aber entschieden nicht. Wir wollen hier den Ausspruch eines dieser Herren hersetzen, der im großen Ganzen die bezeichnete Klasse von Principalen repräsentirt; er lautet: „Ich gehe meinen eigenen Weg und habe, da man jetzt ganz Kaufmann sein muß, meinen Vortheil im Auge; wenn ich in der Annahme vieler Lehrlinge meinen Vortheil sehe, so nehme ich solche an, unbekümmert um alles Uebrige!" Trotz dieses Ausspruches haben sich Eltern gefunden, welche diesem Mann ihre Kinder als Lehrlinge anvertrauten, deren er stets eine stattliche Anzahl aufzuweisen hat. Man sieht, die Gewissenlosigkeit ist überall zu Hause.

Nachdem man einen solchen Lehrling fünf lange Jahre nach Kräften ausgebeutet, dann erklärt man ihn zum „freien Mann", d. h. er kann nun gehen wohin er will, denn in dem Geschäft, wo er fünf Jahre lang sehr oft nur allzuviele Beschäftigung fand, giebt es für ihn nichts mehr zu thun, er muß Anderen Platz machen, die in gleicher Weise ausgenutzt werden; ja es ist sogar vorgekommen, daß man die Lehrlinge sofort nach überstandener Lehrzeit entließ, weil — man sie als Gehilfen nicht brauchen konnte, denn sie hatten Nichts gelernt. Ebensowenig wie man sich um die geistige und technische Ausbildung kümmert, ebensowenig, ja theilweise noch weniger, scheert man sich darum, ob der aufzunehmende Lehrling auch die

körperliche Befähigung hat, die zu dem Berufe nothwendig. „Fünf Jahre lang geht es schon!“

Man weiß recht gut, daß der junge Mann 10, 11 und mehr Stunden pro Tag, ja theilweise auch des Nachts, auf einem Platze stehend zubringen muß und daß dadurch nicht allein die Beine, sondern bei dem Mangel an Bewegung und bei gleichzeitiger geistiger Anstrengung der ganze Organismus übermäßig ermüdet und erschlafft wird, weshalb man auf gesunden und kräftigen Körperbau sehen müßte; man weiß, daß durch das gleichmäßige und dauernde Ausstrecken und Anziehen der Arme bei dem Setzen die Brust sehr in Anspruch genommen, resp. auf dieselbe höchst nachtheilig eingewirkt wird, weshalb eine gesunde Brust zu den Haupterfordernissen des Setzers gehört; man weiß, daß ohne gute Augen ein Setzer fast kaum zu gebrauchen ist, — aber in wie vielen Fällen mag man darnach gefragt haben?

Wir haben dieser Darlegung einige Zahlen beigefügt, welche das Krankheits- und Sterbeverhältniß, sowie die Beschaffenheit der Augen der Buchdrucker und Schriftsetzer zur Genüge darthun. Es ist hiernach ein Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft, gegenüber diesen Thatsachen noch solche Kräfte anzustellen, die den Keim der an und für sich unausbleiblichen Uebel schon in sich tragen.

* * *

Beschäftigen wir uns nun mit der Frage: Was hat ein Gehilfe, wenn er die fünf Lehrjahre überstanden, zu erwarten?

Besitzt er nicht so viel Energie, sich selbst in allen Fällen fortzuhelfen, resp. auszubilden, so ist er wegen Mangels an technischer Brauchbarkeit auf die untergeordnetsten Buchdruckereien angewiesen, er muß sich mit einem Lohne abfinden lassen, der ihn geistig total darniederdrückt und ihn einem langsamen Hungertode entgegenführt; er sinkt immer tiefer und tiefer und daraus recrutirt sich dann die ansehnliche Zahl Derjenigen, welche allwöchentlich an Verpflichtungen erinnert werden, die sie hier und da hinter sich ließen. Diese Zahl betrug in dem Zeitraume von 6 Jahren nach von uns veranlaßten Aufzeichnungen sieben Procent aller vorhandenen Buchdrucker. Es ist hieraus ersichtlich, daß die Sache eine sehr ernste, sittliche Seite hat.

Durch schlechte, finstere Locale, schlechte Beleuchtung, übermäßige Arbeitszeit u. s. w. wird der Buchdrucker körperlich und geistig ruinirt, davon zeugen die Krankheits- und Sterbeziffern. (Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß bei der unten angeführten Tabelle aus Leipzig zu berücksichtigen ist, daß hier die Locale verhältnißmäßig gut beschaffen und daß die Nachtarbeit nur in seltenen Fällen stattfindet, wodurch die Thatsache nur um so greller hervortritt.)

Und hat er sich nicht körperlich zu Grunde gerichtet, ist er nicht moralisch verloren gegangen oder an Lungenschwindsucht gestorben — so vegetirt er sein ganzes Leben hindurch als Fabrikarbeiter, den Launen seines Arbeitgebers Preis gegeben wie jeder andere Fabrikarbeiter, denn an ein Selbständigwerden ist nicht zu denken, da hierzu ein ziemlich großes Capital gehört,

und der Verdienst — der ist auf den ersten Blick zwar höher als der vieler anderer Gewerbszweige, zieht man aber die Zeit der Verdienstlosigkeit, hervorgerufen durch unregelmäßigen Geschäftsgang, Krankheiten u. s. w., in Betracht, so dürfte er den anderer Fabrikarbeiter kaum übersteigen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Buchdrucker eine Berechnungsweise eingeführt haben, die der Uebervortheilung seitens der Arbeitgeber Thür und Thor öffnet. Es kommt vor, daß Tage lang geradezu umsonst gearbeitet werden muß, so daß z. B. der jährliche Durchschnittsverdienst in einer größern Buchdruckerei, nach Mittheilungen, die wir vom betr. Principal erhielten, nicht viel über 150 Thlr. betrug. Im Allgemeinen mag der durchschnittliche Verdienst etwa 200—250 Thlr. betragen, er steht sonach in keinem Verhältniß zu den geforderten Leistungen. (Heute ist derselbe etwa um 50—75 Proc. gestiegen.)

Schließlich wäre hier noch zu berücksichtigen, daß der Buchdrucker, wenigstens der Setzer, fast ausnahmslos auf Deutschland beschränkt ist. Im Auslande sind die Anforderungen wesentlich andere, die Verschiedenheit der Sprache führt andere Arbeitsmethoden im Gefolge und so muß ein Setzer, der nicht vollständig durchgebildet, resp. nicht im Stande ist, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit alles Erforderliche anzueignen, sich lediglich auf Deutschland beschränken, während andere Gewerke fast durchgehend im Stande sind, sich ihr Brod in jedem Lande zu verdienen.

* * *

Nachdem wir nun die Art und Weise der Heranbildung der Lehrlinge, sowie die Aussichten kennen gelernt haben, welche sich für den Gehilfen eröffnen, gehen wir zu einigen statistischen Nachweisen über, die das Vorhergesagte vollkommen bestätigen.

Bei einer Anfang 1867 vorgenommenen Zählung ergab sich, daß in ganz Deutschland etwa 9000 Gehilfen und ca. 4000 Lehrlinge vorhanden sind. Es würde dieses Mißverhältniß in Hinsicht auf die Lohnverhältnisse schon mehr in die Augen gefallen sein, wenn, abgesehen von dem Umstande, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl von Buchdruckern alljährlich zu anderen Geschäftszweigen übergehen, nicht mindestens der dritte Theil der Buchdrucker je vier bis fünf Wochen alljährlich krank wäre, wie folgende Nachweise darthun.

Die Leipziger Buchdrucker-Krankenkasse zählte in dem Zeitraume vom März 1857 bis Juni 1868 durchschnittlich 850 Mitglieder. Denselben sind durch Krankheit in 12 Jahren 87,360 Arbeitstage verloren gegangen, das macht für dieselben einen Lohnausfall von 58,240 Thlrn., wenn wir den Tagesverdienst zu 20 Sgr. anschlagen. Es hat demnach jeder Einzelne einen jährlichen Tribut von ca. 6 Thlrn. infolge von Krankheiten zu zahlen, was im Wesentlichen mit den geforderten Beiträgen übereinstimmt, abgesehen von den Opfern, welche er in wirklich eintretendem Krankheitsfalle noch außerdem zu bringen hat. Ein Vergleich mit anderen Kassen hat dargethan, daß das Krankheitsverhältniß bei den Buchdruckern ein entschieden größeres ist. Während bei den Letzteren im 27jährigen Durchschnitt von 100 durchschnittlich

41 krank waren, kommen bei einer Menge anderer, ebenfalls in Leipzig existirender Kassen nur 13 bis 26 Kranke auf je 100 Mitglieder. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Krankheitsdauer. Gestorben sind nach vorstehender Aufstellung in 12 Jahren 259, also nahezu $2_{,5}$ pCt.

Noch auffallender ist dieses Verhältniß in Berlin. Es liegen uns hier Mittheilungen über 5 Halbjahre (vom März 1866 bis September 1868) vor, denen zugleich die Sterbefälle an Lungenschwindsucht beigefügt sind.

	Mitgliederzahl.	Krankenwochen.	Sterbefälle.	Lungenschwindsucht.
1. Halbjahr	1285	962	28	13
2. =	1363	916	15	6
3. =	1324	947	12	9
4. =	1409	974	18	10
5. =	1422	1272	21	14

Zur Vergleichung führen wir an, daß, während bei den Berliner Buchdruckern der Procentsatz an Krankenwochen im halbjährlichen Durchschnitt $72_{,4}$ betrug, derselbe bei der Berliner Schneidergesellen-Krankenkasse, nach einer für zwei Jahre angestellten Berechnung, nur $34_{,3}$ beträgt. Die Sterblichkeit bei den Buchdruckern war im Durchschnitt $1_{,4}$ pCt., bei den Schneidern nur $0_{,75}$ pCt.

Aus Hannover liegen uns vier Jahrgänge (Juli 1863 bis dahin 1867) vor. Die Mitgliederzahl betrug ca. 220.

1. Jahr	69 Kranke	= 367 Wochen.	Gestorben	13.
2. =	61 =	= 339 =	=	8.
3. =	51 =	= 284 =	=	6.
4. =	45 =	= 343 =	=	10.

In Hamburg (circa 330 Mitglieder) finden wir in $2^1/_2$ Jahren (Januar 1866 bis ultimo Juni 1868) 1000 Krankenwochen und 18 Sterbefälle.

In Breslau (ca. 200 Mitglieder) sind in 13 Jahren (1850—1862) 415 krank gewesen, gestorben 51.

Es ist schon aus diesen wenigen Notizen zu ersehen, daß die Buchdrucker hinsichtlich ihrer Krankheitsanlage und Sterblichkeit zu denjenigen Gewerbsgenossen gehören, welche in dieser Beziehung den ersten Rang einnehmen. Hoffentlich wird es uns später ermöglicht, diese Notizen in größerm Umfange veröffentlichen zu können.

Hr. Dr. Hermann Cohn in Breslau hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die Augen der Breslauer Schriftsetzer zu untersuchen Von 144 im October 1868 in Breslau conditionirenden Setzern wurden 132 untersucht. Indem wir auf einen bezüglichen, im „Correspondent" Nr. 5 vom Jahre 1869 enthaltenen Artikel hinweisen, führen wir hier nur kurz die Ergebnisse der Untersuchung an.

Hr. Dr. Cohn fand unter den 132 Setzern $38_{,7}$ pCt. Normalsichtige, $51_{,5}$ pCt. Kurzsichtige, $7_{,6}$ pCt. Uebersichtige und $2_{,2}$ pCt. Augenleidende. Es konnten hiernach nur die Augen von 51 Setzern als normal bezeichnet werden, während 81 Setzer kranke Augen hatten. Ueber die

Hälfte aller untersuchten Setzer war kurzsichtig. Dieses Resultat wurde nur von den Primanern der Gymnasien und den Studenten übertroffen. Nach den Angaben der 68 Kurzsichtigen konnten bei Beginn der Lehrzeit 51 vorzüglich sehen, worin der Beweis liegt, daß die Kurzsichtigkeit stetig zunimmt. 17 Setzer waren schon bei Beginn der Lehrzeit kurzsichtig. Das mag zugleich als Beweis für unsere Behauptung dienen, wie sorglos die Herren Principale bei Annahme von Lehrlingen verfahren.

Diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um die Schädlichkeit des Setzerberufs auch für die Augen darzuthun. Daß in dieser Beziehung Vieles gethan werden könnte, um das Resultat zu vermindern, daran ist nicht zu zweifeln, aber die eine Aenderung wollen, können nichts thun, und die es könnten, wollen es nicht.

* * *

Untersuchen wir nun zunächst, was bisher seitens der Principale und Gehilfen geschehen ist, um diesen Mißständen abzuhelfen.

Daß die Principale nicht allzu eifrig sich bei diesen Bestrebungen betheiligen, liegt auf der Hand. Es ist ihr eigenstes Interesse, die Arbeitskräfte so billig als nur irgend möglich zu beschaffen: Sie sind Kaufleute und betreiben ihr Geschäft kaufmännisch und unter den heutigen Verhältnissen wäre es eine Thorheit, von gebotenen Vortheilen keinen Gebrauch zu machen. Die Principale werden uns deshalb nur insoweit unterstützen, als es in ihrem Interesse liegt, und das ist zum Glück theilweise der Fall. Kann z. B. infolge einer Agitation einer ihrer Concurrenten unschädlich gemacht werden, oder gilt es, einer sich überlebt habenden Vereinigung (wie u. A. den früheren Innungen) Boden zu schaffen, so werden wir auch von dieser Seite unterstützt, ja man wird vielleicht sogar in diesem Falle dem größern Publikum ausnahmsweise ungescheut die Wahrheit sagen — dies geschieht aber nicht aus humanen Gründen, sondern lediglich um des eigenen Vortheils willen, und aus diesem Grunde haben wir, die Gehilfen und die wenigen Principale, die sich uns überhaupt angeschlossen, mit den vereinzelten Bestrebungen von jener Seite nichts zu thun.

Es ist also lediglich die Aufgabe der Gehilfen, sich zu diesem Zwecke zu verbinden. Und diese haben denn auch seit einer langen Reihe von Jahren sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Freilich sind die meisten Vorschläge nicht durchführbar. Das kann uns indeß nicht Wunder nehmen, da alle diese Vorschläge zu einer Zeit gemacht wurden, welche den Uebergang von dem alten Innungswesen in die Neuzeit bildete. Es zieht sich aus diesem Grunde durch fast alle angerathene Maßnahmen zwar das Bestreben, der neuen Zeit Rechnung zu tragen, aber man kann sich von dem Alten noch nicht ganz lostrennen, und sucht daher einzelnes Gute mit herüberzuziehen, ohne zu bedenken, daß der äußere Rahmen in Wegfall gekommen ist, mit dessen Hülfe derartige Bestrebungen nur Erfolg haben konnten.

Vor Allem war es die Normirung der Zahl der Lehrlinge, die

man von jeher aufstellte und zum Theil noch heute mit Recht vertheidigt. So verlangte man, daß auf drei Gehilfen nicht mehr wie ein, auf neun Gehilfen zwei und auf je weitere neun Gehilfen je ein Lehrling gehalten werden darf. Beschlossen wurden derartige Normirungen schon viele Male, aber ausgeführt nur in den seltensten Fällen. Jedenfalls ist auf diesem Wege eben nichts zu erreichen: So lange die Principale nicht überzeugt werden können, und sie werden sich, um ihres Vortheils willen, nicht überzeugen lassen, so lange sind wir auch auf die bloße Macht angewiesen, und diese erlaubt bekanntlich nur einen sehr beschränkten Gebrauch. — Ferner hat man die Gehilfenprüfungen auch bei uns einführen und Denjenigen, der diese Prüfung nicht bestand, von allen Kassen und Vereinen ausschließen wollen. Da man durch dieses Mittel jedoch Niemand aus der Welt schaffen kann, so ist der Betreffende trotz alledem da und wird als „billige Arbeitskraft" auch seine Verwendung finden. Die Lehrlingsprüfung dagegen wird, wenn man sie in der richtigen Weise vornimmt, schon mehr Anhänger finden und wir kommen deshalb weiter unten darauf zurück. — Viele Eltern werden ohne Zweifel durch das übliche Wochengeld veranlaßt, ihre Kinder einem solchen Geschäfte zuzuführen; die Abschaffung des Wochengeldes, die man von einigen Seiten verlangte, würde diesen Umstand allerdings vereiteln, — aber dem Lehrling gar nichts zahlen, das würde den Vortheil des Principals nur vergrößern, und, wie früher, denselben in Kost und Logis nehmen — diese patriarchalischen Verhältnisse, so gut wie sie zu ihrer Zeit gewesen sein mögen, sind heute nicht mehr am Platze und nach unserer Meinung würde auch dadurch die Zahl der Lehrlinge nicht vermindert werden, denn bei unseren heutigen Verhältnissen sind leider die Eltern schon zufrieden gestellt, wenn sie nur überhaupt einen Kostgänger weniger haben, ja wir möchten fast behaupten, daß es nur im Interesse der Principale gelegen hat, diesen früher allgemein gehandhabten Modus in Wegfall zu bringen, weil ihnen der Lehrling zu theuer zu stehen kam. Uebrigens reicht das übliche Kostgeld nicht einmal hin, dem Lehrling den nöthigen Unterricht geben zu lassen, es kann also von einem Vortheil für die Eltern keine Rede sein, vorausgesetzt, daß dieselben ihre Pflicht dem Sohne gegenüber erfüllen wollen. — Weiter wollte man das Reisegeld abschaffen oder den Ausgelernten hohe Einkaufsgelder auferlegen. Es ist wohl kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß sich ein Erzieher nicht darum kümmert, ob seinem Zögling später Hindernisse bereitet werden, die ja doch nur in gewissen Fällen eintreten. Wenn derselbe sich um den ihm anvertrauten jungen Mann so wenig kümmert, daß er ihm unter Umständen seine ganze Zukunft verdirbt, so wird er sich auch nicht wegen solcher Kleinigkeiten bemühen. — Endlich will man es so weit bringen, daß den in Burschenfabriken (d. h. in solchen Druckereien, welche fast ausschließlich nur Lehrlinge beschäftigen) Ausgelernten der Eintritt in unsere Gemeinschaft versagt wird. Ebenso sollen die Gehilfen ein für allemal in solchen Druckereien nicht conditioniren. Die Gründe gegen den erstern Vorschlag haben wir schon oben erörtert, man schafft dadurch die Betreffenden nicht hinweg, ja man macht das Uebel nur noch größer, weil

denselben nichts Anderes übrig bleibt, als mit den übrigen Gehilfen zu concurriren. Der letztere Vorschlag ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner Erörterung: Wer gegen ein Uebel ankämpft, und das ist Pflicht der Gehilfen, soll und darf dieses Uebel durch seine Unterstützung nicht noch vergrößern.

* * *

Das wären die hauptsächlichsten Vorschläge, die bisher bezüglich dieser Frage auftauchten. Wir haben dieselben der Vollständigkeit wegen hier angeführt und gehen nun zu Dem über, was in dieser Frage für jetzt zu thun ist.

Alle Forderungen, die wir aufstellen, müssen vom humanen Standpunkte aus zu vertheidigen, sie müssen so beschaffen sein, daß jeder rechtschaffene Mensch ihnen ohne Weiteres nicht allein seine Zustimmung giebt, sondern auch nach Kräften zu deren Verwirklichung beiträgt.

Freilich mag hier und da die individuelle Freiheit der Arbeitgeber beschränkt werden. Aber Freiheit setzt gleiches Recht voraus: Wir können und dürfen deshalb nicht dulden, daß ein Theil, die Arbeitgeber, *ihre* Freiheit in so ausgedehntem Maße gebrauchen, daß für den andern Theil, die Lehrlinge, so gut wie nichts übrig bleibt. Und da ferner der letztere Theil sich nicht selbst helfen kann und deren Erzieher von den herrschenden Uebelständen nicht unterrichtet sind, so muß die Gesammtheit dafür eintreten, indem sie folgende leitende Gesichtspunkte aufstellt:

1) Jeder aufzunehmende Lehrling muß die nöthige geistige und körperliche Befähigung zu dem zu erlernenden Berufe besitzen; es ist also darauf Bedacht zu nehmen, daß er
   a. eine *gute Schulbildung*;
   b. einen *gesunden Körper*, vor Allem eine gesunde Brust und gute Augen besitzt.
2) Der Erzieher ist verpflichtet, sich genau nach dem Geschäftsbetriebe der betr. Officin zu erkundigen; er muß sich vor Allem überzeugen:
   a. ob die Möglichkeit gegeben ist, den Lehrling *allseitig auszubilden*;
   b. daß die regelmäßige *Arbeitszeit* eine die Kräfte des Lehrlings nicht übersteigende ist.
3) Durch Vermittelung des Deutschen Buchdruckerverbandes sind an jedem größeren Orte Commissionen, event. unter Betheiligung einiger Principale, zu bilden, diesen Commissionen fällt die Aufgabe zu:
   a. den Erziehern mit Rath und That an die Hand zu gehen, resp. über alles Erforderliche Auskunft zu geben;
   b. den Lehrling theils vor der Aufnahme, theils während der Dauer des ersten Lehrjahres, in der sogenannten Probezeit, zu prüfen;
   c. denselben während der Lehrzeit zu controliren.
4) Alljährlich sind für das größere Publikum bestimmte Berichte zu veröffentlichen, die, gleich dem vorliegenden, die herrschenden Uebelstände, nöthigenfalls mit Nennung der betr. Firmen, besprechen und so direct auf diejenigen Kreise einwirken, die einzig und allein noch ein Interesse daran haben können: auf die Eltern und Erzieher.

Die Lehrherren haben die Pflicht, die Thätigkeit des Lehrlings streng zu beaufsichtigen, seinen Wirkungskreis nach jeder Seite hin zu erweitern, ihn zur Selbständigkeit zu erziehen, auf die Fortbildung anregend zu wirken u. s. w.

Die meisten dieser Herren thun das aber nicht; sie tragen vielmehr täglich dazu bei, die ihrer Obhut anvertrauten Zöglinge intellectuell und materiell zu Grunde zu richten.

Es bleibt uns sonach nichts übrig, als diese Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Wir werden demnach vor Allem in jedem Bezirke Fachcommissionen bilden, welche das, was eigentlich den Lehrherren zukäme, selbst besorgen und dadurch die letzteren zwingen, dem Humanitätsgefühl mehr Rechnung zu tragen, als dies bisher geschah.

Die Aufgabe dieser Commissionen wird es sein, die Eltern und Erzieher, welche gesonnen sind, ihre Kinder und Zöglinge unserm Berufe zuzuführen, auf die Schäden und Mängel, wie sie in einzelnen Buchdruckereien und überhaupt auftreten, aufmerksam zu machen. Als Grundlage werden diesen Commissionen die alljährlich zu veröffentlichenden Zusammenstellungen dienen, die sich später, wie schon erwähnt, darauf beschränken sollen, die einzelnen Geschäfte, resp. Druckorte zu bezeichnen, welchen im Interesse des heranwachsenden Geschlechts keine Lehrlinge zugeführt werden dürfen, ferner statistische Nachweise über die wachsende Zahl der Buchdrucker im Verhältniß zu dem Geschäftsgange, über Krankheits- und Sterbefälle u. dergl. zu bringen.

Weiter wird es diesen Commissionen zufallen, vor Beginn der Lehrzeit darauf zu sehen, daß die nöthige Schulbildung, sowie der erforderliche Gesundheitszustand vorhanden ist. Dies soll erreicht werden durch anzustellende Prüfungen, denen die betr. Lehrherren activ oder passiv beiwohnen können.

Eine fernere Aufgabe dieser Commissionen liegt darin, daß sie die etwaigen Lehrcontracte prüfen, wie überhaupt ihr Augenmerk darauf richten, daß von beiden Seiten, Lehrherrn und Lehrling, die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Sobald diese Einrichtung in's Leben getreten, werden sich noch mehr Anforderungen geltend machen, welche derartige Commissionen zu erfüllen haben. Auf jeden Fall können sie nur nutzbringend wirken, sowohl für das Geschäft im Allgemeinen, wie ganz besonders für solche junge Leute, die aus Unerfahrenheit sich dem Berufe zuwenden und erst zu spät erfahren müssen, welcher Nachtheil ihnen dadurch erwachsen ist.

Diese Forderungen mögen für die Herren Arbeitgeber hart klingen, ein Theil von ihnen wird uns auch auf diesem Gebiete bekämpfen, aber wir können nicht den materiellen Vortheil Einzelner berücksichtigen, wo es sich um die Rettung junger Männer handelt, die aus Unwissenheit oder weil man ihnen eine glänzende Zukunft vorspiegelt, sich diese ihre Zukunft gründlich verderben. Wir wollen Wahrheit, wir wollen Erkenntniß des Bevorstehenden. Ist diese da, so hat es sich der Betreffende dann lediglich selbst zuzuschreiben, wenn seine Hoffnungen nicht erfüllt werden, und das ist das allein Richtige, denn „Jeder ist seines Glückes Schmied!"

Bisher hat man nur die Arbeitgeber um Rath gefragt. Diese waren im betreffenden Falle Partei. Und sie haben wohl kaum je die Wahrheit gesagt — ein großer Theil des Publikums ist sich darüber schon jetzt klar, man ist im Allgemeinen, wenigstens in größeren Städten, bei Weitem vorsichtiger geworden; die meisten Lehrlinge werden ohne Ausnahme von den Dörfern recrutirt. Ein Beweis, daß es nur an der nöthigen Aufklärung gefehlt hat. Suchen wir also mit allen Mitteln diese Aufklärung zu schaffen, so wird an die Stelle der Ausbeutung zu Gunsten Einzelner die Gerechtigkeit treten, d. h. ein jeder Arbeitgeber wird sich dann gezwungen sehen, den übernommenen Verpflichtungen auch nachzukommen. Wer nicht das Geschick dazu hat, oder wer nicht ehrlich genug ist, dies zu thun, dem dürfen keine Lehrlinge anvertraut werden, und das zu verwirklichen ist unsere Aufgabe.

* * *

Wiederholen wir in Kürze das im Vorstehenden näher Ausgeführte.

Die Aufnahme der Lehrlinge geschieht meistes nur, um billige Arbeitskräfte zu schaffen — die Ausbildung derselben erfolgt nur insoweit, als der pecuniäre Gewinn des Arbeitgebers dies erheischt — auf die Entwickelung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten wird nur Obacht genommen, soweit es der Geschäftsgewinn erfordert.

Die Folgen dieser Verfahrungsweise ergeben sich von selbst: Ueberzahl an Arbeitskräften, welche sich gegenseitig unterdrücken helfen — unvollkommene technische Ausbildung — Mangel an Charakterfestigkeit — schlechter Verdienst — ungenügende Ernährung — Krankheiten aller Art und schließlich moralischer und physischer Tod.

Die Zahl der hier geschilderten Buchdrucker ist täglich im Wachsen, aus dem einfachen Grunde, weil die Gewerbefreiheit 2c. ausschließlich zu Gunsten der Arbeitgeber ausgebeutet wird.

Was bedürfte es noch weiterer Auseinandersetzungen? Das Vorstehende ist hinreichend, um Veranlassung zu geben, daß Eltern und Erzieher erst mit sich zu Rathe gehen, ehe sie die Zukunft der ihnen anvertrauten jungen Leute bestimmen.

Wir sehen recht wohl, daß die meisten anderen Gewerke ebenfalls Mängel und Gebrechen zu verzeichnen haben, aber trotzdem wäre ein besserer Ausgleich möglich, wenn man mit etwas weniger Gedankenlosigkeit zu Werke ginge; wenn dadurch weiter Nichts zu erreichen ist, so würde doch erreicht werden können, daß Jeder an den richtigen Platz gestellt wird, und das muß die Hauptaufgabe aller Derjenigen werden, welche sich berufen glauben, im allgemeinen Interesse zu wirken.

Diese Hauptaufgabe kann freilich erst ganz und voll erreicht werden, wenn seitens der Arbeiterparteien die herrschenden Mißstände mehr an's Tageslicht gezogen werden — und dazu dienen besonders die statistischen Nachweise — und wenn seitens der einzelnen Arbeiter etwas mehr in Praxis als in Theorie gemacht wird. Wissen wir, welche Verhältnisse in jedem einzelnen

Gewerk walten und bringen wir diese Verhältnisse in ein Gesammtbild, so lassen sich auch sehr leicht die Mittel und Wege finden, wie verschiedenen Mißständen abgeholfen werden kann.

Gedankenlosigkeit hier und dort — Arbeitgeber, Arbeiter, Eltern und Erzieher, Alle tragen gleichmäßig ihren Theil bei. Möge man bestrebt sein, an deren Stelle Erkenntniß zu setzen, dann wird man viel weniger Grund zu Klagen haben.

Unwissenheit ist der Feind aller Bestrebungen der Neuzeit — setzen wir an deren Stelle Wissen und ruhige, klare Ueberlegung, und man wird bald die Wahrheit von dem Schein unterscheiden lernen.

Vor Allem ist es die Aufgabe der Gewerksgenossenschaften, in diesem Sinne zu wirken. Man unterstütze diese nach Kräften und strebe vornehmlich dahin, daß dieselben durch Ziffern den Nachweis der verschiedenen Mängel führen und auf diese Weise sich eine feste Basis für ihre Bestrebungen bilden. Der Erfolg wird nicht ausbleiben. Haben wir alle Schäden schonungslos aufgedeckt, so giebt es für unsere wirthschaftlichen Gegner nur zwei Wege: Entweder sie müssen gegen uns direct Front machen und dadurch bekunden, daß sie es jetzt und immer mit dem Wohle der arbeitenden Klasse unehrlich gemeint haben, oder sie müssen sich unseren Bestrebungen anschließen und dadurch in die Reihe der ehrlichen Verfechter für gleiches Recht für Alle eintreten.

So lange die solide Basis nicht geschaffen, wende man sich an die Arbeitervereine um Auskunft. Diese allein sind befähigt, ein gerechtes Urtheil über die einschlagenden Verhältnisse abzugeben.

Möge das Vorstehende wenigstens in etwas dazu beigetragen haben, uns dem oben bezeichneten Ziele näher zu führen, dann ist der Zweck dieser Zeilen zur Genüge erfüllt.

Leipzig, im März 1869.

Da der Ausschuß des „Vereins für Socialpolitik" Werth darauf legte, aus einzelnen Gewerken Stimmen über die in denselben herrschenden Lehrlingsverhältnisse zu veröffentlichen und das Gutachten des Hrn. Ganguin mehr allgemein gehalten ist, so glaubte der Verf. der vorstehenden „Ansprache" der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn er dem genannten Ausschuß die Aufnahme dieser Arbeit besonders empfahl und dadurch dieselbe der Vergessenheit entriß, zumal die geschilderten Verhältnisse im großen Ganzen noch heute vorhanden sind, zum Theil sogar in erhöhtem Grade, ohne daß bis jetzt irgend eins der vorgeschlagenen Mittel zur Ausführung gekommen wäre.

IX.

Gutachten

erstattet vom

Ständigen Ausschuß des Verbandes der deutschen Baugewerksmeister.

Die von dem Verein für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten drei Fragen beehrt sich der Verband der Deutschen Baugewerken-Vereine auf Grundlage der von den Deutschen Baugewerken-Vereinen erforderten und erstatteten Gutachten ganz ergebenst dahin zu beantworten:

1. Seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung hat sich im Baugewerbe nicht allein eine erstaunliche Zunahme des Bruchs von Lehrverträgen Seitens der Lehrlinge, sondern auch eine Abnahme der Lust, etwas Tüchtiges zu erlernen, herausgestellt. Das Streben der Lehrlinge, ihrer Eltern und Vormünder ist dem Uebergewicht nach weniger auf die Erreichung einer guten Fachbildung, als auf die Gewinnung eines möglichst hohen Lohnes bei möglichst geringer Leistung gerichtet. Die Lehrlinge haben aufgehört, wie früher es war, es als Ehrenpunkt zu betrachten, bei demselben Meister, bei dem sie ihre Lehrzeit begonnen haben, dieselbe zu beendigen. Mit Gleichmuth gehen sie einem Wechsel entgegen. Namentlich legen sie auch auf die Form, unter der die Lösung des Lehrlingsverhältnisses geschieht, keinen Werth mehr. Mit dieser Schwächung des Ehrgefühls geht das Schwinden der Lust, seine Schuldigkeit zu thun, Hand in Hand. Dazu mehren sich täglich die Anzahl der Fälle, daß Eltern und Vormünder der durch Lehrvertrag auf bestimmte Zeit gegen vorher vereinbartes Lohn gebundenen Lehrlinge noch im Laufe der Lehrzeit — zumeist im dritten und vierten Lehrjahre — an die Lehrherren mit dem Verlangen herantreten, das Kostgeld der Lehrlinge der Lohnabrede entgegen zu erhöhen, widrigenfalls sie dieselben nicht ferner bei ihnen belassen würden, und daß bei Weigerung dieser Kostgelderhöhung diese Drohung zur Wahrheit gemacht wird.

Eine Verfolgung derartiger, nicht vereinzelt unter der Autorität von Vormundschaftsbehörden verübten Rechtsverletzungen wird erschwert, weil die Gerichte über die Competenzfrage streiten. So liegen Fälle vor, in denen die Recursinstanz die zur Entscheidung einer Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Eltern des Lehrlings angerufenen ordentlichen Gerichte auf Grund des §. 108 Gew.-Ordn. für unzuständig erklärt hat, weil der Fall vor die Gewerbegerichte gehöre, während das Gewerbegericht seine Thätigkeit ablehnt,

weil es sich um keine Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Lehrling selbst handele. Erlangt der Lehrherr aber selbst ein obsiegliches Erkenntniß, so fehlt es an der nöthigen Rechtshülfe, solches zur Vollstreckung zu bringen. In den seltensten Fällen gelingt es, durch Personalzwang den Lehrling dem Lehrherrn zurückzuführen, für welchen dann immer noch keine weitere Wirkung davon entsteht, als daß der Lehrling absichtlich Alles verdirbt, um sich so bei dem Lehrherrn unleidlich zu machen und seine Entlassung zu erreichen.

In den bei Weitem meisten Fällen weiß sich indeß der Lehrling durch Wechsel seines Wohnortes jeder Executionsmaßregel zu entziehen. Entschädigungsklagen sind theils wegen der Mittellosigkeit der Lehrlinge und deren gesetzlichen Vertreter, theils aus der irrigen Auffassung mancher Richter, der Anspruch könne sich nach Gew.-Ordn. §. 108 nur auf das halbjährige Lehrgeld erstrecken, so daß, wo Lehrgeld nicht vereinbart, ein Schadensersatzanspruch wegen Lehrvertragsbruchs nicht bestehe, undurchführbar.

Es hat sich deshalb im Berliner Baugewerbe die bedauerliche Praxis herausgestellt, daß einerseits wegen der Weitläufigkeit und Unzuverlässigkeit des Rechtsverfahrens, andererseits wegen der Resultatlosigkeit von Executionsmaßregeln die Verfolgung von Lehrvertragsbrüchen fast ausnahmslos unterbleibt.

Diese Nichtverfolgung resp. Unverfolgbarkeit der Rechte des Lohnherrn gegen den Lehrling und dessen gesetzliche Vertreter auf Vollendung des Lehrverhältnisses resp. Schadensersatz wegen früherer Unterbrechung desselben trübt in weiterem Verfolg insofern das allgemeine Rechtsbewußtsein, als die Betheiligten sich bei ihrem Contractbruch im Rechte glauben und so eine Rechtsverletzung immer wieder neue nach sich zieht, so daß allmählich für Recht gehalten wird, was unrecht ist.

Die Neigung der Lehrlinge zum Contractbruch droht aber in weiterem Verfolg für die Entwickelung der Bauindustrie auch dadurch nachtheilige Wirkung zu äußern, daß mit Zunahme der Ungewißheit, ob der Lehrling seinen Vertrag aushalten und sein Lehrverhältniß beenden werde, die schon vereinzelt auftauchende, an sich nicht ungerechtfertigte Anschauung in den Lehrherrnkreisen weitere Verbreitung finden möchte, es sei unklug, den Lehrling möglichst gründlich auszubilden. Denn da der tüchtige, geschulte Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit leichter als Geselle Arbeit finden wird, als der minder geschulte, so wird selbstredend der auf Ausbildung des Lehrlings gerichtete größere Fleiß für den Lehrherrn die ihm nachtheilige Wirkung äußern, daß der Lehrling ihm nur desto früher entläuft. Die Klugheit dürfte deshalb leicht zu dem der Industriefachentwickelung nachtheiligen Praxis führen, den Lehrling erst möglichst spät zur vollkommenen Ausbildung zu bringen, deshalb die Beibringung gewisser Handgriffe, Fertigkeiten und Arbeiten sozusagen bis zur letzten Stunde zu verschieben, so daß es leicht kommen kann, daß der eintretende Ablauf der Lehrzeit Lehrling und Lehrherrn überrascht, bevor die vollständige Ausbildung gelungen ist. Mit einem Wort, die Zunahme des Lehrlingsvertragsbruchs birgt die Gefahr einer Abnahme der Lust, Lehrlinge auszubilden. Sehen wir ja jetzt schon viele bewährte Arbeitgeber der Aus-

bildung von Lehrlingen sich principiell enthalten. Von nicht minderer Tragweite ist die Erwägung, daß die ohne genügende Ausbildung entlaufenen Lehrlinge das Contingent der unbrauchbaren Gesellen vermehren; daß grade bei den unbrauchbaren Gesellen Lohnforderung und Leistung nicht im richtigen Verhältnisse stehen; daß deshalb sie bei eintretendem Ueberfluß des Angebotes über die Nachfrage nach Arbeitskraft zunächst brodlos werden und damit in das Lager der über die gesellschaftliche Lage Unzufriedenen geführt werden, so daß die durch die Gewerbeordnung geschaffene gesetzliche Begünstigung des Lehrvertragsbruchs jedenfalls also auch moralisch nachtheilig wirkt. Insofern nur zur sachgemäßen Ausführung einer Arbeit die Aneignung eines gewissen Grades von Fertigkeiten nothwendig ist, folgt weiter, daß, sofern die späteren Arbeitnehmer diesen Fertigkeitsgrad nicht schon während des Lehrverhältnisses sich angeeignet haben, sie sich denselben in der Zeit, wo sie als Arbeiter Beschäftigung nehmen, also auf Kosten des Arbeitgebers aneignen müssen und so eine Vertheuerung der Productionskosten bewirken. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß namentlich im Baufach selbständige Thätigkeit ohne technische Vorkenntnisse leicht zur Gefährdung von Leben und Gesundheit führen kann. Als weitere Folge der Abschaffung eines Fähigkeitsnachweises zur Gesellenarbeit ist endlich die Thatsache nicht unberührt zu lassen, daß die Lehrlinge überwiegend die Gelegenheit zur tüchtigen Ausbildung der Lohnfrage nachsetzen. Dort, wo der höchste Lohn gezahlt und die kürzeste Lehrzeit gefordert wird, ist Andrang von Lehrlingen. Lehrlingsbildungsanstalten werden mit Widerwillen besucht. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin hat drei Fachschulen für Lehrlinge seiner Mitglieder eingerichtet. Hier stößt man bei Lehrlingen, mit welchen vor Einrichtung der Schulen Vertrag abgeschlossen, also der regelmäßige Schulbesuch noch nicht zur Vertragsbedingung gemacht werden konnte, nicht selten auf einen von Eltern und auch Vormündern begünstigten Widerstand, die Schulen zu besuchen, indem sie darauf pochen, vertragsgemäß zum Besuch nicht verpflichtet zu sein.

Im Großen und Ganzen läßt sich also das Gesagte dahin zusammenfassen,

> daß seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in Deutschland in der Lage der Lehrlinge sich einerseits zwar eine bessere Löhnung der Lehrlinge, andererseits aber eine unverkennbare Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühls und des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit vollzogen habe.

2. Daß diese Uebelstände durch freie Thätigkeit von Arbeitern und Arbeitgeber-Vereinen ohne Mitwirkung, beziehentl. Eingreifen der Staatshülfe wirksam behoben werden könnten, ist so lange zu bezweifeln, als engherzige Ausgabescheu und kurzsichtige Selbstsucht vieler Arbeitgeber von einem Anschließen an die anderen zu gemeinsamem Wirken abhalten wird, ohne daß jedoch geleugnet werden soll, daß diese jetzt bestehenden Vereinigungen bis zu gewissem Grade nützlich wirken können. Es ist bereits unter 1 hervorgehoben, daß Seitens des unter dem Namen „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" bestehenden Bau-Arbeitgeber-Vereins drei Fortbildungsschulen

für die Lehrlinge errichtet sind, deren Besuch für die seit 1. Juli 1874 angenommenen Lehrlinge ein obligatorischer ist. Auch stellt dieser Verein und stellen alle anderen Baugewerken-Vereine ihren Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Lehrbriefe aus. Sie regeln das Lehrverhältniß nach einheitlichen, die beiderseitigen Interessen in humaner Weise regelnden Verträgen. Die Mitglieder dieser Vereine werden in Zukunft den mit Lehrbriefen ausgestellten Arbeitnehmern auf ihren Bauplätzen vor allen anderen den Vorzug geben. Die Namen contractbrüchiger und entlaufener Lehrlinge werden auf zweckdienliche Weise den Vereinsmitgliedern angezeigt, ohne daß denselben selbstredend versagt ist, solche unausgelernte, entlaufene Burschen in Arbeit zu nehmen, während andererseits allerdings annehmbar ist, es werde kaum Jemand große Neigung zur Beschäftigung Contractbrüchiger verspüren, von denen er sich zu versehen hat, ähnlich behandelt zu werden, also Aerger und Undank als unvermeidliche Folge vor Augen hat.

Da indeß der bei Weitem größere Bruchtheil von Arbeitgebern außerhalb der Vereine steht, wird die vorberegte freie Thätigkeit der Arbeitgeber-Vereine für die nächste Zeit wenigstens nur einen geringen Erfolg gewähren, der sich indeß heben müßte, sobald Arbeitnehmer-Vereine in der Weise mit den Arbeitgeber-Vereinen Hand in Hand gehen würden, daß jene die Mitgliedschaft solchen Arbeitnehmern versagen, welche vor beendeter Lehrzeit contractbrüchig ihr Lehrverhältniß gelöst haben.

Durch ein solches gemeinsames Wirken von beiderlei Vereinigungen würden beide gewinnen: Die Arbeitnehmer-Vereine würden den besser vorgebildeten Theil der Arbeitnehmerschaft in sich vereinigen und könnten so für die Arbeitgeberschaft unverwendbare Personen in ihrer Mitte nicht haben. Dann würde eine Verständigung beider in der Art anbahnbar sein, daß Arbeitgeber-Vereine die Mitglieder der beregten Arbeitnehmer-Vereine ausschließlich, oder, falls sie mehr Arbeitskraft als diese stellen können, bedürfen, vorzugsweise vor andern Arbeitnehmern zu beschäftigen sich verpflichten, und jedenfalls Mitglieder jener Vereine nie von der Arbeit zurückweisen, so lange solche überhaupt noch vorhanden ist.

Gegenwärtig, wo contractbrüchige Lehrlinge Mitglieder aller Arbeitnehmer-Vereine sein können, verbietet sich selbstredend für die Arbeitgeberschaft ein Beschluß, ausnahmslos nur Mitglieder bestimmter Vereine zu beschäftigen, indem es dann ja kommen könnte, daß auf diese Weise Jemand zur Beschäftigung seines eigenen entlaufenen Lehrlings als Geselle verpflichtet sein könnte.

3. Jede Cur besteht in der Beseitigung der Wurzel, aus dem die Krankheit entsprungen, und muß am Sitze der Krankheit beginnen. Demnach läßt sich Beseitigung des im Lehrlingswesen eingeschlichenen Uebels auch nur durch Beseitigung seiner Ursachen, d. h. Wecken des Rechtsbewußtseins und der Erkenntniß des Unrechtes, das im Contractbruch liegt, Anspornen des Lerntriebes, Belohnen des Lerneifers erwarten. Höchstens das Letztere, die Belohnung des Lerneifers, ist der freien Thätigkeit allein möglich, zu den anderen beiden Umgestaltungen ist die Mitwirkung der Gesetzgebung unentbehrlich.

Demnach sind also bei Lage der Verhältnisse ohne Mitwirkung der Gesetzgebung durch freie Thätigkeit von Arbeiter= und Arbeitgeber=Vereinen die entstandenen Krebsschäden im Lehrlingswesen nicht beseitigbar. Ersprießliche Aeußerungen der Thätigkeit der Gesetzgebung würden sein müssen

a. durch strafrechtliche Ahndung des dolosen Lehrlings=Contractbruchs an dem Thäter, dessen Anstifter (Eltern, Vormund), Theilnehmer und Begünstiger (zukünftige Arbeitgeber),
b. oder doch mindestens durch Gewähren einer Personalhaft gegen den entlaufenen Lehrling auf die Dauer des Lehrverhältnisses im Wege des Civilrechtsverfahrens und
c. Schaffen einer Schadloshaltungspflicht der Eltern und Vormünder, sofern sie Anstifter und Mitwisser des Contractbruchs sind,

das verloren gegangene allgemeine Rechtsbewußtsein wiederherzustellen; ferner durch Feststellen einer

d. Pflicht des Lehrlings zum Besuch der Lehrlingsschulen, wo solche bestehen, und eines Verbotes der Lehrherren, sie von diesem Besuche abzuhalten,
e. Nachweispflicht für die Arbeitnehmer, ihre Lehrzeit vertragsgemäß beendet zu haben, also obligatorische Einführung von Lehrbriefen

die Nothwendigkeit, Kenntnisse sich aneignen zu müssen, zu schaffen;

f. durch Aufstellen einer Hauptvoraussetzung für die staatliche Anerkennung von Arbeiter=Vereinen, ihre Mitgliedschaft auf Personen zu beschränken, welche den Nachweis rite absolvirter Lehrzeit führen,
g. durch Schaffen sowohl einer Gelegenheit für die Lehrlinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung vor einer staatlich anerkannten Behörde den Befähigungsnachweis zu führen, als
h. eines Prämienfonds zur Belohnung hervorragender Leistungen den Ehrgeiz der Lehrlinge und damit den Lernbetrieb wieder zu beleben.

Die letztere Forderung anlangend kann, was für die Arbeitnehmerschaft auf wissenschaftlichem Gebiete fortwährend mit Erfolg geschieht, nämlich die Ertheilung von Staatsprämien für gelöste Preisschriften, von Reisestipendien bei nachgewiesener Würdigkeit, von Ehrenmedaillen und Aehnliches mehr, für die Arbeitnehmerschaft im Handwerksgebiete unmöglich nachtheilig sein. Einem Mißbrauch, daß die Gesellennachweise ebenso verkäuflich sein möchten, wie die Doctordiplome in Göttingen, Gießen, Heidelberg, Rostock es längere Zeit waren, ist dadurch vorzubeugen, daß man die Examengebühr möglichst gering bemißt und so den Prüfungscommissionen die Lust benimmt, einer reichen Nebenrevenue wegen, also aus Liebe zum Erwerb den Ernst der Sache herabzuwürdigen und ihre Vorrechte zu mißbrauchen.

Unerwähnt darf schließlich nicht bleiben, daß der Braunschweiger und der Thüringer Baugewerken=Verein in der Einführung von Schiedsgerichten mit staatlicher Execution eine wirksame Maßregel für Hebung des Lehrlingswesens finden zu dürfen meinen und letzterer sogar zur Hebung des Lehrlingswesens:

a. Schutz der Arbeitgeberschaft bei Führung des Meisterprädikats,
b. Gesellen=Arbeitsbücher oder Arbeitskarten und Entlassungsscheine,

c. Gewerbekammern,
d. Gewerbegerichte

verlangt.

So sehr wir das Ersprießliche dieser angestrebten Veränderungen im Gebiete des Gewerbewesens und der Gewerbegesetzgebung behufs allgemeiner Hebung des Gewerbestandes vielleicht zu vertreten im Stande sein möchten, können wir doch nicht umhin, auszusprechen, daß ein Causalzusammenhang zwischen Lehrlingswesen und jenen angestrebten Gesetzesänderungen uns nicht erkennbar ist und wir die gebotene Gelegenheit nicht für angethan halten, auf jene Wünsche weiter einzugehen.

Berlin, im Mai 1875.

Der ständige Ausschuß des Verbandes der Deutschen Baugewerksmeister.

(Folgen die Unterschriften.)

X.

Gutachten

erstattet von

Julius Schulze,
Handelskammersecretär in Mainz.

I.

Die Verschiedenheit des heutigen Lehrlingswesens im Vergleich zu dem früheren stellt sich als eine solche dar, welche in ungemein hohem Grade „von innen heraus" sich vollzogen hat. Nicht gegebene oder aufgehobene Gesetze, nicht bestimmte Einrichtungen und Gewöhnungen, ja nicht einmal eine andere Auffassung vom Wesen und Zweck der Sache haben hier einen entscheidenden Einfluß geübt; sondern, den Trägern des Gewerbebetriebs fast unbewußt, gestaltete sich die Art von Grund aus anders, in welcher Lehrlinge angenommen, behandelt und unterrichtet zu werden pflegten. Es muß daher wohl unterschieden werden zwischen dem eigentlichen „letzten Grunde", welcher diese Umwälzung bedingte, und den äußeren, der Hauptsache nach nur symptomatischen Erscheinungen, welche hierdurch veranlaßt worden sind. Die Frage 1 kann offenbar nur auf letztere bezogen werden. Da aber, nach meiner Auffassung, ihre Beantwortung in diesem Sinne nur eine ungenügende, für die Fragen 2 und 3 keine hinreichenden Anhaltspunkte darbietende sein könnte. so soll nachstehend der Versuch gemacht werden, vor Allem den erwähnten letzten Grund ausfindig zu machen und seine Bedeutung kurz zu charakterisiren.

Als solchen erkenne ich die gänzliche Loslösung des modernen Lehrlingswesens vom inneren Zusammenhange mit dem betr. Gewerbe in seiner Gesammtheit. Früher ging die leitende Idee dahin, daß eigentlich das ganze Gewerbe den Lehrling aufnehme, und daß der Meister, welchem derselbe übergeben wurde, gewissermaßen nur als Vertrauensmann einer gewerbepolitischen Organisation fungire, während der Lehrling seinerseits, um in das „Gewerbe" recipirt werden zu können, seine Befähigung hierzu durch die Lehrlings- und später noch die Gesellen- oder Meisterprüfung nachzuweisen hatte. So schwer verdunkelt dieser Gesichtspunkt auch geworden war, so bildete er doch sicherlich eine der Quellen, aus denen das Zunftwesen noch bis tief in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und insofern auch Existenzberechtigung gezogen hat. — Nun kann schwerlich verkannt werden, daß, um bei

dem Gleichniß zu bleiben, diese Quelle abgegraben worden ist, so daß dem Zunftwesen ein directer Vorwurf aus seiner Unfähigkeit, dieselbe besser zu benutzen, nicht erwächst. Die Auffassung der einzelnen Gewerbe als organischer Gesammtheiten war nicht nur der Zeitanschauung total zuwider, derart, daß kaum gegen einen Punkt mit solcher Erbitterung und Hartnäckigkeit Sturm gelaufen wurde als gegen diesen, sondern es war in der That unmöglich, die alte Gliederung aufrecht zu erhalten oder auch nur sie als Grundlage einer neuen Gestaltung zu benutzen. Ganze Gewerbe verschwanden oder gingen in anderen auf; andere erhoben sich auf ganz neuer Grundlage, unter neuen Voraussetzungen; wieder andere nahmen Elemente in sich auf, die ihnen früher ganz fremd gewesen waren; die Verbindung mit dem Handel, mit dem Maschinenwesen, mit genossenschaftlichen Betriebsformen wirkte vielfach völlig umgestaltend; die Großindustrie schuf nicht nur ihre eigenartigen Verhältnisse und Existenzbedingungen, sondern übte auch, direct oder indirect, gewichtigen Einfluß auf die einschlägigen Zweige des Kleingewerbes. Das alte Gewerbe, das „Handwerk“ in seinem concreten Sinne, existirte nicht mehr — es konnte also auch das Lehrlingswesen nicht mehr in ihm wurzeln.

So ist das Lehrlingsverhältniß, ganz von innen heraus, ein privates, mit gesammt-gewerblichen Zwecken nicht mehr im Zusammenhange stehendes geworden. Es hat nicht mehr den Charakt er einer Einrichtung, sondern ausschließlich den eines Vertrags; ob und inwieweit der letztere erfüllt ist, geht nur die Contrahenten etwas an, und von öffentlichen Einrichtungen, welche hierüber eine Garantie gewähren sollen (Lehrlingsprüfungen 2c.), kann natürlich keine Rede mehr sein. Sehen wir nun zu, welche Erscheinungen sich an diese Veränderung knüpfen.

II.

Auch hier haben wir wieder zu unterscheiden zwischen Primärem und Sekundärem, d. h. zwischen Solchem, was allgemein und mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit hervortritt, und Solchem, was als gelegentliche Nebenerscheinung, deren äußere Ursachen sich übersehen und verfolgen lassen, sich geltend macht. In ersterer Hinsicht sind es namentlich die Lehrlingslöhne, die Ausbildung von Lehrlingen durch die Großindustrie und das Gewerbeschulwesen, womit wir uns zu beschäftigen haben; in letzterer die Schwäche der durch das moderne Lehrlingsverhältniß begründeten Vertragsrechte, das beinahe gänzliche Fehlen eines, durch dieses Verhältniß auf den Lehrling selbst ausgeübten moralischen Einflusses und folgerecht einerseits der allgemeine Rückgang der Arbeitsqualität, andererseits die starke Disposition des heranwachsenden Geschlechts zu Turbulenz, Meisterlosigkeit und Genußsucht. Natürlich wird kein Vernünftiger behaupten wollen, die jetzige Gestaltung des Lehrlingswesens trage allein die Schuld an den letzterwähnten Punkten. Daß aber hier ein Zusammenhang obwaltet, kann, meines Erachtens, nicht in Abrede gestellt werden. — Ehe nun zu einer Durchsprechung dieser einzelnen Punkte übergegangen wird, möge eine kurze Rechtfertigung des, trotz gänzlich fehlenden verlässigen Materials, unternommenen Versuches hierzu an dieser

Stelle ihren Platz finden. Es ist ohne Zweifel richtig, daß Vieles, was ich nachstehend als allgemein hinstelle, in Wirklichkeit nur auf einzelnen Wahrnehmungen beruht; daß andere Beobachter zu anderen Resultaten gelangt sein können, und daß das Gesammtresultat, wenn es sich ermitteln ließe, wahrscheinlich nicht unerheblich von dem Bilde abweichen würde, welches ich hier entwerfe. Indessen wird schwerlich zu bestreiten sein, daß die nachstehend geschilderten Verhältnisse massenhaft vorkommen und in manchen Theilen Deutschlands überwiegen; und es bleibt für Denjenigen, welcher die Verhältnisse schildern möchte, wie sie sind, nichts Anderes übrig, als seine Erfahrungen und Beobachtungen, mangelhaft wie sie nothwendiger Weise nur sein können, zu Rathe zu ziehen.

Man kann unter dem Gesichtspunkte des Lehrlingslohnes die Lehrlinge heutzutage fast nur noch in zwei Kategorien theilen: die einen erhalten sofort, die anderen erst nach einer gewissen Zeit eine Bezahlung. Jene alten Lehrlingsverhältnisse, bei denen ein ansehnliches Lehrgeld bezahlt wurde und der Lehrling nur im letzten Jahre, wenn es hoch kam, eine Art Taschengeld erhielt, haben sich mit reißender Schnelle dem völligen Verschwinden genähert, und nehmen an Zahl und Werth noch fortwährend ab. Der Lehrlingslohn ist allerdings durchgehends ein solcher, daß der Lehrling nicht davon zu existiren vermag — wiewohl es auch vorkommt, daß der Lohn in den späteren Jahren allenfalls ausreichen würde —, aber doch über einen Betrag, der als ein sachgemäßes Taschengeld anzusehen wäre, entschieden weit hinausgehend. Es wird daher dieser Lohn mindestens als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten angesehen. Hiermit steht es weiterhin im Zusammenhange, daß der Lehrling nur noch in seltenen Fällen Kost und Wohnung bei seinem Lehrherrn hat; höchstens wird, je nach der Eigenart des Geschäftes, ein theilweises Arrangement in dieser Hinsicht getroffen. Hier und da beginnt man, zur Errichtung eigener Anstalten für die Unterbringung, Beköstigung &c. der Lehrlinge überzugehen; doch ist dies noch viel zu vereinzelt der Fall, als daß in Anknüpfung hieran schon bestimmte Gewohnheiten sich hätten herausbilden können. — Auf dem Lande und in industrielosen Gegenden dauern zwar großentheils die früheren Verhältnisse noch fort, aber von entscheidendem Gewichte ist dies in keiner Hinsicht.

Daß die Großindustrie sich mit der Ausbildung von Lehrlingen nicht abgeben könne, ist ein in letzter Zeit oft gehörtes, jedoch nur theilweise wahres Wort. Wohl liegt ein tiefer Sinn in jener altpreußischen Auffassung, wonach Großindustrie diejenige Art eines Betriebes ist, bei welcher eine Erlernung dieses Betriebes in seiner Gesammtheit, eine Ausbildung für denselben, nicht stattfindet; es ist in der That wahr, daß ein wesentliches Kriterium für den Begriff einer „Fabrik“ in der Zusammenfassung einer Anzahl, mehr oder weniger mechanisch betriebener Einzelthätigkeiten liegt, und weder diese Zusammenfassung, die ja gar nicht mehr eigentlich gewerblicher, sondern im engeren Sinne des Wortes technischer Art ist, noch die Einzelthätigkeiten, bei denen sich ja unter allen Umständen die mechanische Eingliederung in die Fabrik als unerläßlich darstellt, bieten ein geeignetes Feld für gewerbliche Erlernung.

In diesem Sinne läßt sich vielleicht auch die Fassung der Frage anfechten; denn lange Zeit dachte man in denjenigen Branchen der Großindustrie, welche dem kleingewerblichen Betriebe verwandt sind, nicht an ein eigenes Lehrlingswesen, und wo sich jetzt ein solches herausbildet, da läßt sich also im Allgemeinen von einer gegen früher eingetretenen „Veränderung" desselben nicht sprechen. Indessen ist es Thatsache, daß neuerer Zeit die Verhältnisse sich in vielen Gewerben hinlänglich entwickelt haben, um von einem großindustriellen Lehrlingswesen sprechen zu können. Der Grund hiervon ist ein doppelter. Für's Erste ist in manchen Gewerben — so bei der Maschinenschlosserei und Eisengießerei, bei der Bijouterie, der Uhren-Industrie u. s. w. — der Großbetrieb in solchem Umfange an die Stelle des Kleingewerbes getreten, daß eine Heranbildung von Lehrlingen unerläßlich geworden war. Aehnlich verhält es sich in denjenigen Branchen, wo eine Großindustrie auf ganz neuen gewerblichen Gebieten — so namentlich auf dem der Textil-Industrie — sich herausgebildet hat; hier ist jedoch eine Ausbildung, welche nur einigermaßen an die des gewerblichen Lehrlingswesens erinnerte, meistens nicht erforderlich. Für's Zweite hat die Großindustrie einen starken, theils in wirklichem Interesse, theils in innerer Abneigung beruhenden Drang, sich von den „gelernten Arbeitern" thunlichst freizumachen, und sie sucht dieses Ziel u. A. auch dadurch zu erreichen, daß sie für ihre jeweiligen Specialbedürfnisse sich selbst Lehrlinge heranzuziehen bestrebt ist. — Mit Letzterem ist die wesentlichste Eigenthümlichkeit des großindustriellen Lehrlingswesens charakterisirt. Man kann zwar keineswegs so schlechthin sagen, die großindustrielle Lehrlings-Ausbildung stehe qualitativ hinter der kleingewerblichen zurück; der Großbetrieb bietet so mancherlei Vortheile, es giebt bei ihm so Vielerlei zu lernen und die kleinste Arbeit kann so sehr vom Hauche der fortgeschrittensten modernen Technik durchweht sein, daß eine, wenn auch anders geartete, so doch eben so große und selbst größere Tüchtigkeit des von ihr Ausgebildeten gegenüber dem kleingewerblichen Lehrling sehr wohl denkbar ist, und wenn ordentlicher gewerblicher Unterricht und Gelegenheit zur Erlangung größerer Vielseitigkeit (z. B. durch Aufenthalt in mehreren, in ihren Betriebs-Einrichtungen abweichenden, aber doch mit einander verwandten Etablissements) hinzutreten, so kann hier ein Grad von Tüchtigkeit erlangt werden, wie das Kleingewerbe ihn nie und nimmer zu bieten vermag oder vermochte. Aber solche Ausnahmefälle können nicht entscheidend sein. Die Regel ist, daß es dem „Lehrherrn" gar nicht darauf ankommt, den Lehrling zu irgend einem selbständigen Geschäftsbetrieb zu befähigen; er will ihn entweder zu einem Meister des Etablissements (Aufseher) heranbilden, in welchem Falle er ihn allerdings bis zu einem gewissen Punkte mit der Gesammtheit des Betriebes vertraut zu machen sucht, aber eben doch nur im Hinblick auf das betreffende einzelne Etablissement, oder er will einen tüchtigen Arbeiter für eine bestimmte, nach den Bedürfnissen des Etablissements abgegrenzte Hantierung gewinnen, was doch immer mehr oder weniger auf bloße Abrichtung hinauslaufen wird. Allerdings giebt es noch verschiedene andere Verhältnisse. In manchen Gewerben muß eben doch die Erlernung eine stufenweise fortschreitende und allmählich das ganze Gebiet

derselben umfassende sein; übrigens sind dies zum Theil wieder solche, wo (wie bei der Bijouterie) jede Stufe der Erlernung durch eine besondere Beschäftigungsart repräsentirt wird, von denen auch die unterste sofort eine Bezahlung empfängt. Weiterhin kommt es vor, daß in Fabriken Lehrlinge ausgebildet werden, ohne daß die Fabrik als solche hiermit Etwas zu thun hat; theils im Auftrage der Fabrik, theils aber auch auf eigene Faust und unter bloßer (oft sogar nur stillschweigender) Zustimmung der Leiter des Etablissements, nimmt ein gelernter Arbeiter einen Lehrling an und ist einerseits dessen Lehrherr, andererseits, der Fabrik gegenüber, gleichsam Gerant für ihn. Es giebt Branchen des Fabrikbetriebs, bei denen diese Art der Erlernung der regelmäßigen Lehrlingsausbildung ganz gleichwerthig sein kann, weil so ziemlich alle einschlägigen Arbeiten vorkommen; dies gilt z. B. von dem Schmiede-Gewerbe auf Bergwerken, in Wagenfabriken u. s. w. Je nachdem kommt es auch vor, daß solche junge Leute einfach als Arbeiter betrachtet werden und wie andere ihren Arbeitslohn beziehen. Sei dem nun, wie ihm wolle, so wird doch jedenfalls durch dergleichen Verhältnisse an dem wesentlichen Charakter des Fabrik-Lehrlingsthums Nichts geändert. Dasselbe bleibt, der maßgebenden Hauptsache nach, eine nicht sowohl auf das Erlernen des ganzen betr. Gewerbes, als vielmehr auf Befriedigung der in dem betr. Etablissement gerade obwaltenden Bedürfnisse gerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung kann in ihrer Art eine sehr intensive und sehr gründliche sein, und kann insofern für einen ganz zweckmäßigen Ausdruck des großen Grundsatzes der Arbeitstheilung gelten. Was sie aber nur unter gewissen Umständen kann und meistens auch gar nicht beabsichtigt, das ist eine Erziehung des Lehrlings zu gewerblicher Selbständigkeit. Hier liegt der springende Punkt. Der Fabriklehrling ist durchgehends ein künftiger Fabrik-Angestellter oder Fabrikarbeiter.

Das Gewerbeschulwesen, zu welchem wir nunmehr kommen, hat eine doppelte Bedeutung: es verwischt die Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben, es zieht aber seinerseits eine neue Grenzlinie zwischen Denjenigen, welche gleichsam die erste Stufe polytechnischer Ausbildung erklommen haben, und Denjenigen, welche innerhalb der Schranken einer blos empirischen (von Vielen auch „praktisch" genannten) Erlernung stehen geblieben sind. — Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß nach beiden Richtungen hin die Gewerbeschule unendlich segensreich gewirkt hat. Die alte Abgrenzung ist nicht aufrecht zu erhalten; neue Formen des Betriebs bilden sich überall heraus, und es ist für eine wirthschaftliche Entwicklung in unserer Zeit unerläßlich, daß der Gewerbetreibende es nicht nur verstehe, alle Fortschritte der Technik und des Verkehrs für sein Gewerbe nutzbar zu machen, sondern hierin auch Aenderungen treffe, so viel und so oft es ihm beliebt. Hierzu giebt ihm die Gewerbeschule die Mittel an die Hand, indem sie ihn über die Handgriffe und mechanischen Fertigkeiten seines Gewerbes und über die Kenntniß einzelner Artikel und einzelner physikalischer Thatsachen emporhebt zur Kenntniß allgemeiner Wahrheiten und zur Ausübung von Fertigkeiten, welche gleichzeitig ein treffliches formales Bildungsmittel und ein Hülfsmittel

zur besseren Beherrschung jeder Art gewerblicher Thätigkeit sind. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Punkt. Es mag offen herausgesagt werden, daß das Zurücksinken eines Theils unserer heutigen gewerblichen Arbeiter in den Taglöhnerstand nur noch eine Frage der Zeit ist; und zwar bezieht sich dies nicht nur auf solche Fälle, in denen junge Leute aus Trägheit oder Mangel an Gelegenheit oder in Folge bösen Willens ihrer Lehrherren keine Gewerbeschule besuchen, sondern auch darauf, daß gewisse Gewerbe, für welche dieselbe kaum andere als ihre allgemein bildenden Zwecke hat, sich mehr und mehr als untergeordnete, vom Taglöhnerthume nicht wesentlich unterschiedene Gewerbe herausstellen werden. Auch das ist sehr denkbar, daß innerhalb einzelner Gewerbe eine höhere, an den Gewerbschul-Unterricht sich anlehnende, und eine geringere, taglöhnerartige Form des Betriebs zur Abscheidung von einander kommen. Unter allen Umständen ist es durchaus zweck- und zeitgemäß. Dasjenige, was wirklich ein Wissen und darum auch der Weiterentwicklung und der Eingliederung in den großen Bildungsgang unserer Zeit fähig ist, von Dem zu scheiden, was in Wahrheit nur die Aneignung einiger, mehr oder weniger rohen mechanischen Fertigkeiten repräsentirt, wenn es sich auch noch so sehr als Gewerbe oder wohl gar als „Kunst" berühmt. Und die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes ist eine so große, daß viele Leute zu der Schlußfolgerung gekommen sind, die Gewerbeschule biete den einzigen, in unserer Zeit noch berechtigten Unterscheidungsmaßstab; in Bezug auf sie sei eine Wiederherstellung der Lehrlingsprüfungen nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth, während es ein erkennbares Moment für solche Prüfungen im einzelgewerblichen Sinne gar nicht mehr gebe. Hieran hat man sogar die weitere Idee gereiht, daß eine glänzende, durch Prüfungen rc. beglaubigte Absolvirung der Gewerbeschule zu denjenigen Dingen gehören solle, welche ein Recht auf gewisse Ermäßigungen der Militärdienstzeit, gleichsam auf ein Einjährig-Freiwilligenthum zweiter Klasse und vielleicht auch auf sonstige Berücksichtigungen (in einer neuen Socialgesetzgebung z. B.) verleihen — ein Gedanke, welchem ich in dem Sinne vollkommen beistimme, daß die theils schon thatsächlich vollzogene, theils in der Strömung und den Bedürfnissen der Zeit liegende Abscheidung des höheren Gewerbebetriebs vom niederen auch ihre äußere Anerkennung wird finden müssen. — Jedoch soll nicht verkannt werden, daß die Entwicklung des Gewerbeschulwesens auch minder erfreuliche Einflüsse geübt hat. Vor Allem hat dieselbe der Tendenz großen Vorschub geleistet, eine gediegene einzelgewerbliche Ausbildung gering zu achten und die Schaffung der hierfür erforderlichen Organe ganz aus dem Auge zu verlieren. Sie hat, mit einem Worte, dazu beigetragen, laxe Begriffe über das Lehrlingswesen überhaupt zu verbreiten; und die Gewerbeschule selbst hat hiervon die Frucht geerntet, daß ihr theoretischer Unterricht sich bei Weitem nicht in dem wünschenswerthen Maße an die praktischen Bedürfnisse anlehnt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möge an dieser Stelle Folgendes bemerkt werden. Unser gegenwärtiges Gewerbeschulwesen ist ein so buntes und mannigfaltiges, daß es kaum unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht werden kann; ich habe mich daher im Obigen so allgemein wie

möglich halten müssen. Es fehlt nicht an Anstalten, welche thatsächlich Gewerbeschulen sind, während sie sich Fortbildungsschule oder höhere Bürgerschule tituliren, und es giebt Anstalten unter dem Namen von Gewerbeschulen, welche sich nur durch Aufnahme des einen und anderen Unterrichtsfaches von der Fortbildungsschule unterscheiden. Hiermit hängt einer der schwersten Mißstände unserer Zeit, der Mangel eines in sich geschlossenen mittleren Bildungsganges nämlich, zusammen. Im Uebrigen weiß ich sehr wohl, daß einerseits die vorhin geäußerten Bedenken auf manche Gewerbeschulen keine Anwendung finden, andererseits bei Weitem nicht alle Gewerbeschulen die einschneidende Wirkung üben, die ich oben kurz zu charakterisiren suchte.

Ziehen wir nun aus den Aenderungen, die sich uns unter diesem dreifachen Gesichtspunkte ergeben, zunächst das Facit. Die Lehrlinge sind von der Familien-Gemeinschaft mit dem Lehrherrn der Hauptsache nach losgelöst und die wirthschaftliche Gemeinschaft mit ihm ist eine rein äußerliche; letztere beruht fast nur noch auf der Vorstellung, daß für die Arbeit des Lehrlings, so lange dieselbe eine geringwerthige ist, wenig oder nichts bezahlt wird. Von einer Vergütung des Lehrens ist eigentlich gar nicht mehr die Rede, sondern diese wird darin gefunden, daß der Lehrherr mehrere Jahre hindurch eines, wenn auch anfangs wenig zu gebrauchenden, Gehilfen sicher ist. Weiterhin ist die Vorstellung sehr abgeschwächt worden, daß das Erlernen sich auf den Gesammtinhalt einer gewerblichen Branche beziehe und eine innerhalb derselben zu erlangende wirthschaftliche Selbständigkeit zum Ziel habe, indem die Fabriklehrlinge — möge auch der Lernstoff und die Lerngelegenheit für dieselben qualitativ oft höher stehen als bei kleingewerblichen Lehrlingen — doch betreffs jener beiden Punkte mindestens vernachlässigt werden. Der eigentliche Zweck der Anlernung ist bei ihnen ja nicht die künftige gewerbliche Selbständigkeit, sondern die Befähigung, ein bestimmtes Maß vorgesehener Arbeit zu leisten. Endlich hat die mehr und mehr in den Vordergrund tretende, theoretische und allgemein-technische Gewerbeschul-Ausbildung zwar die letzten Reste zünftlerischer Absperrung und Abgrenzung zerstört und den nothwendigen Proceß einer Scheidung der gewerblichen Arbeiter in solche von höherer und von geringerer Qualität beschleunigt, aber auch wieder dazu beigetragen, die Würdigung des gewerblichen Lernstoffes herabzudrücken. — Diese Resultate, verbunden mit verschiedenen anderen Einflüssen moderner Verhältnisse, die wir an dieser Stelle nicht zu untersuchen haben, kommen in nachstehend darzulegender Weise zum Ausdruck.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein Lehrlingsvertrag nicht schlechthin bindend sein kann. Der Lehrling mag, selbst bei gutem Willen, zu dem betr. Gewerbe keine Neigung und keine Befähigung haben; der Lehrherr mag der zur zweckmäßigen Behandlung eines halbwüchsigen Burschen nöthigen Eigenschaften ermangeln, zu hart oder zu nachsichtig sein, oder auch in Verhältnisse kommen, die eine Fortdauer des Lehrvertrags als unthunlich erscheinen lassen. Man wird vielleicht einwenden, daß alles dies früher auch der Fall gewesen sei, und gleichwohl kaum Jemand daran gedacht habe, einen einmal abgeschlossenen Vertrag wieder rückgängig zu machen. Aber die humane

Rücksichtnahme, welche zum Geiste unserer Zeit gehört und welche gewiß, wenn auch zu Uebertreibungen neigend und hie und da wirklich in solche verfallen, für sich allein schon einen gewichtigen Fortschritt in sich schließt, duldet eben solches starre Festhalten, solche rücksichtslose Durchführung einer Sache nicht um des damit verbundenen Zweckes, sondern nur noch um ihrer selbst willen, nicht mehr. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Dauer des Lehrvertrags nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet werden kann, und es ist nicht zu umgehen, bei der Erwägung, ob diese Voraussetzungen noch zutreffen oder nicht, auch dem Lehrling selbst eine Stimme einzuräumen. Steht letzterer unter starken moralischen Einflüssen, fühlt er sich als Glied eines Ganzen, welches auch für seine spätere Existenz von Bedeutung ist, so wird es hiermit auch keine Gefahr haben; denn es wird für dasjenige Maß von Selbstbestimmung, welches vernünftiger Weise dem Lehrling zuzuweisen ist, schon starker Antriebe bedürfen, um es einmal in Wirksamkeit treten zu lassen, vorausgesetzt, daß ein einigermaßen ausgiebiges Gegengewicht vorhanden ist. Gegenwärtig aber ist ein derartiges Gegengewicht überhaupt nicht vorhanden. Es giebt lediglich keinen Factor mehr außerhalb der Angehörigen und des Lehrherren, welcher für den Lehrling von Wichtigkeit wäre, und diese beiden Factoren sind in sehr vielen Fällen nicht dazu angethan, die Selbstbestimmung des Burschen innerhalb vernünftiger Schranken zu halten; ja, die in manchen Gewerben förmlich zur Gewohnheit, zur „Ueblichkeit" gewordene abscheuliche Unsitte, vorgeschrittene Lehrlinge unter Zusage besseren Lohnes in ein anderes Geschäft — also zum Bruche des Lehrvertrags — zu verlocken, muß nothwendig die Wirkung üben, dem letzteren Factor zu ungemessener Geltung zu verhelfen, die beiden anderen aber in der Werthschätzung des Lehrlings vollends zu Grunde zu richten. Sobald also nunmehr der Vordersatz feststeht, daß der Lehrling selbst eine Stimme haben soll bei Beantwortung der Frage, ob der Lehrvertrag fortdauern soll oder nicht, so ist der Nachsatz, daß sehr häufig Erwägungen der zweifelhaftesten Art zum Bruche des Lehrvertrags führen müssen, nicht mehr zu umgehen.

Hier haben wir zugleich den Uebergang gefunden zu der weiteren Wahrnehmung, daß im Lehrverhältnisse selbst nur mehr in seltenen Fällen ein kräftiger moralischer Einfluß auf den Lehrling geübt wird. Der Lehrherr besitzt nur eine sehr zweifelhafte, weder rechtlich unbedingt feststehende, noch durch die Art und Weise des Beisammenlebens oder durch die Aussicht auf spätere Beziehungen sonderlich gekräftigte Autorität; der Lehrling hingegen hat das Bewußtsein, daß das ganze Lehrverhältniß nur ein vorübergehendes und dabei auflösbares ist, und keine Rücksicht auf die Stimme der Gewerbsgenossen oder eine sonstige, für den jungen Menschen wahrnehmbare Form der öffentlichen Meinung ist da, um dieses Bewußtsein abzuschwächen. So mußte es denn kommen, daß tüchtige, gewissenhafte Leute mehr und mehr die Lust verloren, sich mit der undankbaren, von Widerwärtigkeiten aller Art durchtränkten und schließlich wohl gar unvollendet bleibenden Lehrlings-Ausbildung abzugeben, und daß dieses Geschäft großentheils in die Hände von Leuten kam, die, so gut oder so schlecht es gehen wollte, eben doch noch ein „Geschäft" dabei heraus-

zuschlagen suchten; sicherlich nicht mit dem Erfolge, den moralischen Einfluß des Lehrverhältnisses zu erhöhen. Der Lehrling seinerseits lernte es als sein Recht ansehen, das ganze Verhältniß zu brechen, sobald sich für ihn ein Vortheil hierbei zu ergeben schien, und lernte alle Versuche, die etwa Seitens des Lehrherrn gemacht wurden, sich um seinen Geist und sein Gemüth zu kümmern, als Zopf und Unterdrückung betrachten. Soweit das Lehrverhältniß die Natur eines Rechtsverhältnisses hatte, wurde es dem Lehrling, je nach seiner Fähigkeit sich darüber hinauszusetzen, entweder zur drückenden Fessel oder zum Spotte. Es erzog ihn nicht mehr zur freien Einfügung in geordnete Rechtsverhältnisse, sondern geradezu zum Hasse und zur Verachtung derselben.

Wenn es nun wahr ist, daß nicht allein die öffentlichen Zustände, sondern auch das intellektuelle und selbst das wirthschaftliche Leben des Einzelnen durch das Maß der in ihm vorhandenen moralischen Qualitäten bedingt werden — und dies ist meines Erachtens eine Wahrheit, die nur von der gröblichsten Oberflächlichkeit geleugnet werden kann, da ja die kleinste, auf gesellschaftlicher Grundlage vollbrachte persönliche Thätigkeit ein gewisses Maß von moralischer Kraft voraussetzt —, so kann es hiernach nicht Wunder nehmen, daß einerseits die wirthschaftliche Tüchtigkeit, andererseits die Festigkeit der Gesellschafts-Grundlagen unter den geschilderten Einflüssen Noth gelitten hat. Der junge Mensch, dem die Erlernung eines Gewerbes nicht mehr als Mittel zukünftiger wirthschaftlicher Selbständigkeit, sondern nur noch als Mittel zu möglichst frühzeitigem und reichlichem Geldverdienen sich darstellte, und der dabei während der Erlernung in seiner sittlichen Auffassung und Haltung eher geschwächt als gekräftigt worden war, hatte ja lediglich kein Interesse, sich um allgemeiner Zwecke willen in seinem Gewerbe thunlichst zu vervollkommnen; ihm kam es nur darauf an, die erworbene Fertigkeit bestens zu verwerthen, und wenn er hierbei unbefriedigende Resultate erzielte, so war er schwerlich geneigt, sich und seiner mangelhaften Ausbildung die Schuld zuzuschreiben und wohl gar das Versäumte jetzt noch nachzuholen, wohl aber, alles Mögliche und Unmögliche seines unzureichenden Verdienstes wegen anzuklagen. Der Rückgang der Arbeitsqualität während der letzten Jahrzehnte ist eine Erscheinung, deren Realität mir noch von keinem, mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten Manne bestritten worden ist. Gesellen von einer bestimmten Fertigkeit oder Leistungsfähigkeit, die vor Zeiten häufig vorkam oder selbst als normal betrachtet wurde, sind ungleich seltener, ja in manchen Gewerben geradezu zur Seltenheit geworden; und im Zusammenhange hiermit hat das Uebergewicht, welches früher deutsche Arbeiter im Auslande behaupteten, gegenwärtig aufgehört oder sich doch sehr vermindert. Daher kommt es denn auch, daß die Schweiz, Frankreich ꝛc. bei Weitem nicht mehr in dem Maße das Eldorado der deutschen Arbeiter sind wie früher. Nur solche Fälle, bei denen eine höhere technische Ausbildung durch die Gewerbeschule gefördert worden ist, bilden Ausnahmen. — Was die gesellschaftlichen Verhältnisse betrifft, so kann ich mich hierüber kurz fassen. Es ist mit Händen zu greifen, daß erstens die Mangelhaftigkeit der wirthschaftlichen Qualität von selbst Unzufriedenheit und Auflehnung gegen die bestehende Ordnung erzeugen muß — denn wer die Erlangung hohen

Lohnes für sein Recht hält, ihn aber trotzdem nicht zu erlangen vermag, der muß nothwendig der Armee der Weltverbesserer anheimfallen, — und daß zweitens der dem heutigen Lehrling anerzogene Mangel an Rechtsachtung und Vertragstreue in seine ganze Anschauungsweise, „in Fleisch und Blut", übergehen wird. Die moralische Qualität des ganzen Menschen ist zurückgegangen, weil dem Lehrlingswesen keine sittigende Kraft und kein erzieherisches Princip mehr innewohnt. Und in höhnischer Rechtsverachtung, in wildem Hasse gegen Staat und Gesellschaft, im Ersatz alles höheren Strebens durch rohe Genußsucht und aller ernsten Fortschrittsthätigkeit durch impotentes Agitiren und Demonstriren, findet dieser Rückgang seinen Ausdruck. — Daß hierzu allerdings auch noch andere, an dieser Stelle nicht zu besprechende Umstände mitgewirkt haben, ist oben schon bemerkt worden.

III.

Die Frage 2 glaube ich in wesentlich negativem Sinne beantworten zu müssen. Die freie Thätigkeit kann grade das nicht schaffen, was meines Erachtens den Kern jeder wirksamen Reform bilden muß: einen inneren Zusammenhalt des gewerblichen Lebens, eine moralische und den Umständen nach auch zu reeller Machtausübung befähigte Autorität, und eine Allgemeinheit der zu schaffenden Einrichtungen. Es darf, Angesichts der vielfachen Verweisungen auf englische Zustände (die merkwürdiger Weise immer nur auftauchen, wo sie den Gegnern unserer Anschauung in den Kram passen, während, so oft wir uns auf englische Zustände berufen wollen, dies als unwissenschaftliches Verfahren entrüstet zurückgewiesen wird), nicht aus dem Auge gelassen werden, daß England wenigstens der Idee und dem Wesen nach sich jenen Zusammenhalt der Gewerbsgenossen bewahrt hat, der uns so vollständig verloren gegangen ist. Die gewaltige, zähe Kraft der englischen Gewerkvereine liegt ja gerade darin, daß sie eine moralische ist und sein kann, weil das die Gewerbs- bezw. Vereinsgenossen umschlingende Band nicht nur in den praktischen Interessen, sondern auch in den Anschauungen, in der Denk- und Gefühlsweise, in dem ganzen Wesen der Leute wurzelt. Bei uns zerflattert die wirthschaftliche Vereinigung darum so leicht in haltlosen Allgemeinheiten, weil eben diese unbewußte Gemeinsamkeit der Anschauungsweise nicht vorhanden ist. Der deutsche Arbeiter fühlt sich nur in den verschiedenen äußerlichen Beziehungen, die ihm nach Lage seiner Lebensverhältnisse erwachsen, als Angehöriger seines Gewerbes; im Uebrigen ist er einfach „Arbeiter", der sich als solchen fühlt und als solcher handelt. Bei dem englischen Arbeiter wachsen die allgemeinen Bestrebungen aus den praktischen Bedürfnissen seines Gewerks heraus; bei dem deutschen erscheint umgekehrt die praktische Inhandnahme der unmittelbar gewerklichen Interessen nur als Ausfluß seiner allgemeinen Bestrebungen. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung oder über die Frage: welche von beiden Richtungen die zukunftsvollere und die sittlich höherstehende ist, sich auszusprechen, dazu ist hier der Platz nicht. Aber es darf constatirt werden, daß, wo die gewerbliche Zusammengehörigkeit und die Gleichartigkeit bestimmter praktischer Interessen nicht ein kräftiges, selbstthätiges

Motiv für den Menschen abgeben, es unnütze Arbeit sein würde, auf dem Wege freier Vereinigungen die Formen herstellen zu wollen, welche uns abhanden gekommen sind.

Es bleibt somit auf dem Gebiete freier Selbstthätigkeit nichts übrig, als eine zeitgemäße Ideen-Entwicklung nach drei Seiten hin thunlichst zu fördern: nach der Seite des Lehrlingswesens im engeren Sinne, indem das Lehrlingsverhältniß nicht mehr als bloßer, obendrein sehr lockerer Vertrag, sondern als die Uebernahme ernster Verpflichtungen, als Ausübung eines gesellschaftlichen Ehrenamtes angesehen werden sollte; nach der Seite der persönlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern und Lehrlingen, indem dieselben nach Kräften gepflegt und die Vorstellung geweckt werde, daß hier Verhältnisse nicht blos des privaten, sondern des öffentlichen Rechts obwalten; und nach der Seite des öffentlichen Lebens, indem die Nothwendigkeit fester, nicht äußerlich zusammengewürfelter, sondern auf innerer Gemeinsamkeit beruhender Vereinigungen auf gewerblichem Gebiete für immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein gebracht werde. Dies ist der Punkt, wo ein wesentlicher Theil der den deutschen Gewerkvereinen innewohnenden Bedeutung gesucht werden muß. Die Abneigung, die sich diesen Vereinen seither so vielfach entgegenstellte, beruht in der That darin, daß man unwillkürlich die Empfindung von dem Bruche mit den eingelernten, jeder festen Form des gewerblichen Lebens feindlichen Anschauungen hatte, den diese Vereine repräsentirten. Aber gerade diesen Bruch gilt es zu vollziehen. Die öffentliche Meinung muß dahin gebracht werden, daß sie gewerbliche Organisationen nicht mehr mißtrauisch als etwas von den modernen Grundsätzen Abweichendes betrachtet, sondern in ihnen wieder etwas Naturnothwendiges, ja eigentlich Selbstverständliches erkennt. Die Gewerkvereine haben das anfängliche Odium auf sich genommen, haben das Eis gebrochen, und hierfür vor Allem muß man ihnen dankbar sein. Einstweilen wird daher auch ihre Weiterentwicklung noch eine Förderung des neuen Ideenganges, welcher den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen bezw. dem klareren Hervortreten derselben entspricht, in sich schließen.

IV.

Die Aufgabe der Gesetzgebung muß unter den dargelegten Umständen eine doppelte sein: eine auf die Erreichung allgemeiner Ziele, hier einer Wiederherstellung irgend welcher fester und — äußersten Falles wenigstens in moralischem Sinne — mit autoritativer Gewalt bekleideter Formen gerichtete; und eine ihrem Zwecke nach mehr negative, zur Bekämpfung von Mißständen, welche den eigenthümlichen Erscheinungen und Schwierigkeiten der Gegenwart entspringen.

Für durchaus nöthig halte ich es, daß der Auffassung, wonach das Lehrlingswesen nicht eine Summe bloßer Privatverhältnisse, sondern eine gesellschaftliche Einrichtung darstelle, Ausdruck verliehen werde. Es muß also eine Instanz ins Leben gerufen werden, welche das Lehrlingsverhältniß zu überwachen und eine gewisse Jurisdiction demselben gegenüber auszuüben, und

welche fernerhin den Uebergang aus dem Lehrlingsstande in die Ausübung des Gewerbebetriebs in irgend einer, mit öffentlicher Autorität bekleideten Weise zu sanctioniren hat. Fragen wir zuerst, wie diese Instanz beschaffen sein soll, so wird die Antwort lauten: sie kann keine Staatsbehörde sein — aus Gründen, die näher darzulegen wohl nicht erforderlich ist —; auch keine Gemeindebehörde, weil die gewerberechtlichen Verhältnisse zu wenig Beziehung zu denjenigen Gebieten des öffentlichen Rechts haben, welche allen Gemeinden mehr oder weniger gemeinsam sind und daher eine Regelung unter gemeinderechtlichem Gesichtspunkte ertragen; endlich auch keine einseitig aus Arbeitgebern zusammengesetzte, weil die Zeitbegriffe dies nicht mehr als gerecht und zweckmäßig erscheinen lassen, und eine Wiederbelebung des Geistes zünftlerischer Ausschließlichkeit unmöglich gewünscht werden kann. Somit bleibt nichts übrig, als eine aus Gewerbetreibenden und Gewerbsgehilfen gemischte Körperschaft hiermit zu betrauen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Staatsgewalt solchen Körperschaften ein gewisses Maß executivischer Gewalt und öffentlichen Beurkundungsrechtes einräumen will. Die Einzelnheiten eines solchen Systems gesellschaftlicher, vom Staate sanctionirter Neuschöpfungen dürften erst dann in das Gebiet der Discussion zu ziehen sein, wenn im Princip anerkannt ist, daß derartige körperschaftliche Vereinigungen nothwendig und ausführbar sind. Was Letzteres betrifft, so scheint mir nach den unter den ungünstigsten Umständen schon gemachten Erfahrungen ein Zweifel kaum obzuwalten. — Das Ueberwachungsrecht der in solcher Weise geschaffenen Instanz denke ich mir 1) als Controlirung und Registrirung der Lehrverträge; 2) als Ausübung einer Lehrlingspolizei, einerseits dem Lehrlinge, andererseits auch dem Lehrherrn (Einrichtung der Arbeits- und Schlafräume, Besuch der Gewerbeschule 2c.) gegenüber; 3) als Constituirung zu einem ständigen Schiedsgerichte ad hoc, an welches beide Theile sich nach Bedürfniß wenden können. In allen diesen Hinsichten müßten diejenigen Punkte festgesetzt werden, in denen die Körperschaft ihren Beschlüssen ohne Weiteres Nachdruck verschaffen kann, und diejenigen, in denen diese Beschlüsse, bezw. die Aussprüche oder Ermittelungen der Körperschaft, nur als Beweismaterial für das Vorgehen der ordentlichen Behörden zu dienen haben. — Was endlich den regelmäßigen Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gehilfen- oder Arbeiterstand betrifft, so dürfte eine eigentliche gewerbliche Prüfung kaum ausführbar sein. Das moderne Gewerbewesen ist von einer zu großen Vielgestaltigkeit und seine Entwicklung ist zu sehr im Flusse begriffen, als daß es möglich scheint, einer solchen Prüfung den Charakter des Willkürlichen und dabei des Beschränkenden zu nehmen. Aber zweierlei dürfte sich constatiren lassen: die Innehaltung der contractlichen Lehrzeit, und der befriedigende Besuch der Gewerbeschule. Letztere könnte und sollte ihre Curse jeweils mit förmlichen Prüfungen abschließen, welche dann weiteres Material an die Hand geben würden.

Gegen Vorstehendes werden voraussichtlich zwei Haupteinwendungen erhoben. Das Lehrlingswesen in Fabriken und auch in manchen Hausgewerben, wird man sagen, ist so ganz anders geartet wie das kleingewerbliche Lehrlingswesen, daß es nicht mit diesem gleichartig behandelt werden kann.

Es ist dies vollkommen richtig; aber es ist auch durchaus nicht abzusehen, warum die in Vorstehendem vorausgesetzten gewerblichen Körperschaften nicht den guten Willen und die Fähigkeit haben sollen, alle Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. Im Allgemeinen werden es ja doch die Angehörigen gleicher oder wenigstens verwandter Branchen sein, die zu solchen Körperschaften zusammentreten. Daß es aber so schwierig sein soll, die Frage zu entscheiden, ob in diesem oder jenem Falle ein Lehrverhältniß vorliege oder nicht, vermag ich um so weniger einzusehen, als ich allerdings eine bedeutende Ausdehnung dieses Begriffes für geboten erachte. — Sodann wird geltend gemacht werden, die Ausstellung von Beglaubigungen über ein regelmäßig absolvirtes Lehrverhältniß biete nur eine sehr unzureichende Garantie dafür, daß nun auch wirklich eine ausreichende Aneignung der für den betreffenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stattgefunden habe, da einestheils bei dem Lehrherrn kein sonderliches Interesse für gewissenhafte Ausstellung vorausgesetzt werden könne, anderntheils Aushalten der Lehrzeit und Erlernung des Geschäfts keineswegs identisch seien. Hierauf ist zu erwiedern, daß die fragliche Maßregel allerdings nicht sowohl technische als vielmehr polizeiliche — oder, wenn man lieber will, disciplinarische — Bedeutung haben soll; die gewerbetechnische Ausbildung läßt sich freilich nicht dirigiren und reglementiren, aber die socialen und moralischen Hindernisse, die einer solchen gegenwärtig entgegenstehen, lassen sich beseitigen. Und was gewissenhafte Ausstellung der Lehrbriefe betrifft, so darf die, gewiß nicht haltlose Voraussetzung nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Wiederherstellung gewerblicher Organe auch das Ehr- und Solidaritätsgefühl der Gewerbetreibenden neu beleben würde. Uebrigens würde die Ausstellung der Lehrbriefe, soweit in denselben thatsächliche Verhältnisse zu constatiren sind, unter der Controle der zu schaffenden Körperschaften stehen, durch welche ja die Beurkundung erfolgen soll.

Ueber die Organisation selbst werden sich einstweilen folgende Andeutungen geben lassen. Arbeitgeber und Arbeiter desjenigen Geschäftszweiges oder derjenigen Kategorie von Geschäftszweigen, für welche eine „Innung" gebildet werden soll, constituiren sich als Wahlkörperschaft, und zwar, sobald die Zahl der bezüglichen Geschäfte oder diejenige der Arbeiter eine gewisse Grenze überschreitet, als indirecte. Wo nach dem Ermessen der Behörde ein Bedürfniß vorliegt, da kann dieselbe die Organisation von sich aus für bestimmte Kreise ins Leben rufen; andernfalls ist es dem freien Willen der Gewerbetreibenden anheimzugeben, ob und in welcher Form — innerhalb der gesetzlichen Normen — sie selbst dies thun wollen, und ist die Grenze freiwilliger Betheiligung festzusetzen, jenseits deren sich auch Nichtmitglieder der Jurisdiction dieser freiwilligen Organisation zu unterwerfen haben. Es wird thunlich sein, sich bei Festsetzung dieser Grenze auf die Arbeitgeber zu beschränken, da ja ein specielles Arbeiterinteresse, welches durch strengere Handhabung des Lehrlingswesens und durch Schaffung einer innergewerblichen schiedsgerichtlichen Instanz verletzt werden könnte, thatsächlich nicht vorliegt. Die (active und passive) Wahlberechtigung der Arbeiter dürfte auf diejenigen

zu beschränken sein, welche an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben, und nach Ablauf einer Uebergangsfrist fernerhin auf diejenigen, welche ihr Lehrlingsverhältniß ordnungsmäßig absolvirt oder aber in einer nachträglichen Specialprüfung bestanden haben.

Ueber den letzten Punkt: die Bekämpfung der Mißstände, welche aus den besonderen socialen Verhältnissen unserer Zeit entspringen, kann ich mich kurz fassen. Die Contractbrüchigkeit der Lehrlinge hat ihre Wurzel und ihre Nahrung in derjenigen der Arbeiter; principielle Bestrafung des Contractbruches halte ich schon aus diesem Grunde für unerläßlich. Ebenso bin ich der Meinung, daß, ohne daß Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit angetastet zu werden brauchen, doch eine schärfere Handhabung der Gesetze gewissen Dingen gegenüber möglich und nöthig ist. Andererseits aber wird es auch erforderlich sein, begründeten Beschwerden der Arbeiter in Sachen des Kassenwesens, der in Fabriken ꝛc. obwaltenden Rechtsverhältnisse, der Sicherung von Leben und Gesundheit ꝛc. abzuhelfen. So lange die verderblichste Agitation noch Vorwände findet, auf welche sich in Wahrheit kaum Etwas antworten läßt, so lange wird es mit unseren Arbeiter- und so lange wird es auch mit unseren Lehrlingsverhältnissen nicht ernstlich besser werden. Was hierüber zu sagen wäre, läßt sich kurz in dem Worte ausdrücken, daß der Standpunkt zur ganzen Arbeiterfrage ein anderer und zwar vor Allem ein aufrichtigerer werden muß als er zur Zeit in den maßgebenden Kreisen des Publikums zu sein pflegt, ehe die Lehrlingsfrage in befriedigender Weise erledigt werden kann.

XI.

Einige Beiträge zur Lehrlingsbildungsfrage

von

J. Meßmer,

früherem Director der Maschinenwerkstätte in Graffenstaden bei Straßburg.

Vorbemerkung.

Die Leser der „Concordia" erinnern sich der Schilderung, welche eine geschickte Feder in Nr. 5 und 6 des Jahrgangs III dieser Zeitschrift von der Maschinenfabrik in Graffenstaden und ihrer trefflichen Schule gab, die eines der glänzendsten Beispiele ist, wie heilsam nicht blos Fabrikschulen für unerwachsene Kinder sind, sondern wie vor Allem Schulen für die 14—20jährigen, in Fabriken beschäftigten Leute wirken, wie nothwendig solche sind, wenn nicht der ganze Arbeiterstand zurückgehen soll. In der erwähnten Beschreibung heißt es: „In den dreißiger Jahren erwarb der während der Belagerung Straßburgs vielgenannte Baron Renouard de Bussières auf der Robertsau bei Straßburg, in Gemeinschaft mit einigen Mühlhäuser Herren, die Betriebs-Einrichtungen einer älteren Werkzeugfabrik, welche indessen hauptsächlich in Straßburg selbst betrieben worden war. Aus verschiedenen Gründen entschloß man sich, den gesammten Betrieb nach Graffenstaden zu verlegen, oder vielmehr zwischen die in geringer Entfernung von einander gelegenen Orte Illkirch und Graffenstaden, etwa 1½ Stunde südlich von Straßburg. Die Hauptschwierigkeit bestand nun in der Gewinnung eines tüchtigen Personals, da die meisten Arbeiter des früheren Geschäfts Straßburg nicht verlassen wollten. Mit 37 Arbeitern begann das neue Unternehmen seine Thätigkeit, und das eifrigste Streben wurde jetzt vor Allem dahin gerichtet, brauchbare junge Leute aus der Umgegend durch diese älteren Leute anlernen zu lassen. Dies genügte aber nicht; es stellte sich vielmehr sofort die Nothwendigkeit heraus, auch einen Grundstock mehr theoretisch ausgebildeter Leute heranzuziehen. Etwa 30 fähige Jünglinge aus der Umgegend wurden demnach zu einem förmlichen Lehrcursus vereinigt, dessen Dirigent, zugleich Lehrer, Hausvater ꝛc., kurz Alles in Allem, der Fabrikdirector Meßmer selbst (früher Gewerbelehrer zu Karlsruhe) war. Ein ungemein herzliches Verhältniß, welches bis heute fortdauert, entwickelte sich zwischen dem Lehrer und seinen Zöglingen; praktische Uebungen, Studium und häusliches Leben

gingen Hand in Hand, und nicht nur der Geist, auch Herz und Gemüth wurden gebildet. Der jetzige Director des Etablissements, Herr Brauer, ist einer der Dreißig; es ist eine Familienverbindung zwischen ihm und seinem ehemaligen ehemaligen Lehrer und Erzieher hergestellt worden, und Herr Meßmer hat, als er sich in die wohlverdiente Ruhe (deren er heute noch genießt) zurückzog, seine Schöpfung ohne Besorgniß einer jüngeren Kraft anvertrauen können. Von den Uebrigen sind Einige auf der Fabrik angestellt, die Meisten aber haben gute, zum Theil sogar glänzende Stellungen auswärts erhalten; Mehrere sind selbst Directoren bedeutender Etablissements, Andere hervorragende Eisenbahntechniker geworden, und der Ruf der Graffenstadener Schule ist durch sie in die fernsten Länder getragen worden."

Von dem Verein für Socialpolitik aufgefordert, sich über die Lehrlingsfrage und über seine Schule auszusprechen, hat der liebenswürdige frische alte Herr sich sofort dazu bereit erklärt und die folgenden Notizen zu unserer Verfügung gestellt, die wir mit dem besten Danke hier abdrucken.

1.
Ueber die Erziehung tüchtiger Arbeiter in der Klein- und Großindustrie.

Wer sich zum tüchtigen Arbeiter in der Industrie ausbilden will, muß seinen Weg durch die Werkstätte nehmen und darf seinen Eintritt nicht durch einen zu lang fortgesetzten Schulbesuch verzögern. Die geeignetste Zeit ist nach Beendigung eines tüchtigen Elementar-Unterrichts, was mit dem 14. oder im längsten mit dem 15. Jahre geschehen kann.

Die industrielle Kunst ist nur den ausgezeichneten Praktikern bekannt, welche sie schon lange mit Erfolg ausüben. Die Kunst der Werkstätte ist im Allgemeinen weit höher als der technische Theil der Wissenschaft. Der junge Mann muß daher bei einem tüchtigen und wohlwollenden Meister Dienst in der Werkstätte nehmen. Hier übt er sich unter den Augen des Meisters an der Seite geschickter Arbeiter in der Arbeit, gewöhnt sich an die so nothwendigen Disciplinen des Metiers, lernt dem Meister gehorchen und mit seinen Kameraden gut zu leben. Indem er sich streng seiner Lehre widmet, sucht er die Vervollständigung seiner geistigen und wissenschaftlichen Erziehung, deren Nothwendigkeit die tägliche Praxis geltend macht, in einer vorzüglichen gewerblichen Fortbildungsschule. Diejenigen, welche auf diesem Wege sehr gut vorgebildet sind, mit den nöthigen Anlagen ausgestattet und nach Beendigung ihrer Lehre in der Werkstätte, noch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erhalten wollen, werden sich gewiß hierzu Gelegenheit auf höheren technischen Lehranstalten und auf Reisen zu verschaffen suchen (s. Nr. 5). Für die größere Anzahl der Lehrlinge und besonders der unbemittelten, sei es in der Klein- oder Großindustrie, hat ein zu später Eintritt in die Werkstätte den Nachtheil, daß die Handgeschicklichkeit und im Allgemeinen die speciellen Fähigkeiten beeinträchtigt werden, welche in diesen Künsten ein bedeutendes Element

des Erfolges sind. Die Schule allein wird dem Arbeiter als Compensation keine substantielle Erziehung geben. Der späte Eintritt in die Werkstätte hat noch den weitern Nachtheil, daß er das Salair (Lohn) in gleicher Proportion als die professionelle Geschicklichkeit verringert, indem er die Epoche verzögert, wo die Arbeit schon productiv sein sollte.

In der Großindustrie ist es eine Lebensbedingung, daß der Grundstock (die Cadres) des Personals durch fortwährendes Nachziehen von intelligenten und geschickten Arbeitern erhalten werden. Die Usine von Graffenstaden hat zur Erreichung dieses Zweckes eine gewerbliche Fortbildungsschule in ihren Werkstätten selbst gegründet, welche seit ihrem Bestand vorzügliche Resultate geliefert hat. Diese Schule wurde in dem Bericht der Commission für technischen Unterricht (von General Morin erstattet) mit dem Bemerken erwähnt, daß ihre Reglements als Modell (type) für Gründung ähnlicher Schulen dienen können (s. die Nr. 4, über die Schule).

Bei dem Besuch der vorzüglichsten industriellen Etablissements in England, Frankreich, Deutschland und Belgien habe ich mich überzeugt, daß die Eigenthümer die Leitung ihrer Werkstätten größtentheils Denjenigen übertragen, welche als Lehrling in der Werkstätte debütirt, gezeigt haben, daß sie mit geistiger und moralischer Tüchtigkeit ausgerüstet sind und ihr Leben meist in der Werkstätte zugebracht haben. Sie verlangen von diesen Chefs nicht die Theorie der Arbeit, wie die Schule behauptet solche zu lehren, sondern die vollständige Kenntniß des Metiers.

2.

Beitrag zur Beantwortung der drei Fragen über das Lehrlingswesen, welche der Verein für Socialpolitik aufgestellt hat.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Lage des Lehrlingswesens sich eher verschlimmert als verbessert hat. Man hört heute weit mehr Klagen, daß es an tüchtigen Arbeitern fehlt, als ehedem, besonders in der Kleinindustrie, die aber auch auf die Großindustrie rückwirkend sind, da erstere letzterer eine nicht unbedeutende Zahl vielseitig gebildeter Arbeiter lieferte.

Die Meister nehmen seit der Einführung der Gewerbefreiheit die jungen Leute mehr in der Eigenschaft als Tagelöhner, bezahlen ihnen gleich einen kleinen Lohn, wodurch sie sich aller Verpflichtungen eines Meisters zum Lehrling enthoben sehen, insbesondere dem für sie so lästigen, aber heute so nothwendigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen. Da konnte von einer Erziehung tüchtiger Lehrlinge keine Rede mehr sein, umsomehr, als die jungen Leute nicht mehr wie früher beim Meister in Kost und Logis sind, wo sie meist als Mitglieder der Familie angesehen und behandelt wurden. Heute sind die jungen Leute ohne alle Aufsicht außerhalb der Werkstätte, von dem

Besuch der Fortbildungsschule ist nicht mehr die Rede, und dies Alles findet statt in den für die Erziehung wichtigsten Jahren [1]).

Nun stellte es sich aber bald heraus, daß diese Nachzucht von jungen Taglöhnern mehr ein Contingent zum Proletariat, als zur Fortentwicklung einer intelligenten, lebens- und concurrenzfähigen Industrie lieferte. — Englands industrielle Kraft besteht vorzugsweise in der Nachzucht von tüchtigen Arbeitern, die in ihrem Metier sehr gut, geschwind und ausdauernd arbeiten. Die Lehrlinge haben dort eine strenge Lehre von 5—7 Jahren durchzumachen, ehe sie von dem Arbeiter als ebenbürtig angesehen werden. Ich glaube, man wird früher oder später darauf zurückkommen müssen, von den alten Zunfteinrichtungen zu benutzen, was gut war.

Im Jahr 1836 war ich Mitglied einer Commission des Gewerbevereins in Karlsruhe, welche mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit beauftragt war. In dieser Commission waren auch eine Anzahl unserer besten und aufgeklärtesten Gewerbsleute, die Lehrlingsfrage wurde sehr ausführlich besprochen; von den dort festgesetzten Satzungen giebt Nr. 3 eine Abschrift.

3.

Auszug aus dem Gutachten über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit.

Von der Lehrzeit und Erziehung der Lehrlinge, — den Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

(Gewerbeverein von Karlsruhe, 1836.)

1) Die Lehrzeit soll bei den verschiedenen Gewerben in Hinsicht der Dauer, den zu erlangenden nöthigen Fertigkeiten, um als Gehilfe selbstständig fortkommen zu können, angemessen sein.

2) Sie beginnt mit dem Eintritt und dauert ununterbrochen fort bis zur Vollendung der gesetzlich bestimmten Jahre.

3) Kein Meister ist berechtigt, diese gesetzliche Lehrzeit zu seinem eigenen

---

[1]) Der jüngst verstorbene 85jährige Sainbairn zu Manchester sagt in seinem vortrefflichen Aufsatz über Volks-Erziehung (4. Abschnitt. Erziehung der Erwachsenen vom vierzehnten bis zwanzigsten Jahre):

„Diese erste Stufe geistiger Erziehung ist wahrscheinlich die meist wichtige in „der ganzen Leiter des geistigen Fortschrittes. In dieser Zeit müssen die wilden „Leidenschaften der Jugend controllirt und in die Grenzen der Mäßigung gebracht „werden. In dieser Periode endigt der erste Schulunterricht und die Berufs- „bildung beginnt. Dies ist eine Hauptperiode für die Jugend, wann ein Leben „von Arbeit durch Studium soll unterstützt werden, indem es zum Gegenstand die „Erwerbung von Kenntnissen zur Verfolgung seines Berufes hat, und berechnet ist, „die Fähigkeiten des Geistes zu erweitern. — Es ist erstaunenswerth, was ein junger „Mann auf diesem Weg selbst ohne Leitung und Beistand und Lehrer (durch Selbst- „studium) erlangen kann. Um ein erfahrener Arbeiter in jeder Handarbeit zu wer- „den, ist es nicht allein die Anwendung der Hand bei der Arbeit, im Gegentheil, „der Kopf ist Führer der Hand, bei jeder Bewegung, und um diese geschickt zu „führen, muß er die Naturgesetze kennen."

oder seines Lehrlings vermeintem Vortheil willkürlich abzukürzen; von Seite des Lehrlings kann dies gar nie stattfinden. Stirbt der Meister oder wird derselbe unfähig, die Lehre zu vollenden, so soll dieselbe in einer andern Werkstätte vollendet werden.

4) Die Summe des Lehrgeldes unterliegt der Uebereinkunft des Lehrherrn und der Eltern (resp. Vormünder) des Lehrlings, die Entrichtung aber allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5) Lange andauernde Kränklichkeit und daraus entstehende Unfähigkeit, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, von der einen oder andern Seite, giebt ein Recht, den eingegangenen Vertrag aufzulösen.

6) Mangelt dem Lehrling die geistige oder körperliche Fähigkeit zur Erlernung des Gewerbes, so kann er zur Erstehung der Lehrzeit nicht angehalten werden, jedoch hat der Lehrmeister beim Austritt des Lehrlings für die abgelaufene Zeit eine dem Gesammtlehrgeld entsprechende Vergütung zu fordern.

7) Ebenso wird unwürdige, unmenschliche oder ungeeignete, unerlaubte, zweckwidrige Behandlung und Verwendung des Lehrlings von Seiten des Lehrherrn dem ersteren ein Recht begründen, den eingegangenen Vertrag aufzuheben. Auch begründen erwiesene Unverbesserlichkeiten, Diebstahl ꝛc. des Lehrlings ein Recht von Seiten des Meisters, denselben zu entlassen.

8) Lehrlinge, welche aus Unvermögen kein Lehrgeld zu zahlen im Stande sind, haben dafür eine angemessene längere Lehrzeit zu erstehen, dürfen aber deshalb von dem Meister nie unwürdig behandelt oder zu andern zwecklosen, den Gewerben fremden Geschäften verwendet werden.

9) Mit dem Anfang der Lehrzeit wird der Lehrling von den Vorstehern der Zunft oder Innung in ein besonderes nach Nummern fortlaufendes Buch eingetragen, der Lehrcontract bei denselben niedergelegt, oder ihnen die Hauptpunkte desselben über Lehrgeld ꝛc. angegeben, von denselben schriftlich aufgesetzt, gegenseitig unterschrieben und aufbewahrt.

10) Mit dem Eintritt in die Lehre steht der Lehrling unter der besondern Aufsicht des Lehrherrn, und erhält, um diese Aufsicht über ihn stets ausüben zu können, wo möglich Kost und Wohnung am Tisch und im Hause desselben.

11) Der Lehrherr hat die besondere Verpflichtung, die moralische und religiöse Bildung seines Lehrlings zu befördern, seine jugendlichen Verirrungen zu überwachen, auf die Ausbildung und Stärkung seiner körperlichen Kräfte wohl zu achten, überhaupt seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand sich besonders angelegen sein zu lassen.

12) Im eigenen Interesse und in der besondern Verpflichtung des Lehrherrn muß es liegen, daß sein Lehrling die gesetzlich bestimmten Stunden der Gewerbschule regelmäßig und pünktlich besuche, ohne an die Nachtheile und Verantwortlichkeit zu denken, die aus der Versäumniß derselben für beide Theile entspringt.

13) Neben diesem liegt es eben so sehr im Interesse und in der besonderen Verpflichtung des Lehrherrn, seinen Lehrling so viel als möglich in der Werkstätte zu beschäftigen, ihm alle Handgriffe und Vortheile seines Gewerbes

selbst zu zeigen, oder durch geschickte Gehilfen zeigen zu lassen und nach Kräften und bestem Wissen dazu beizutragen, daß derselbe nach erstandener Lehrzeit als brauchbarer Gehilfe in eine andere Werkstätte einzutreten befähigt sei.

14) Der Lehrling hat seinem Lehrherrn in allen erlaubten Dingen willig Gehorsam zu leisten, besonders seine Befehle und Anordnungen im Gewerbe selbst treulich zu befolgen, ihn als den Stellvertreter seiner Eltern zu achten und den erlaubten Vortheil desselben nach seinen Kräften zu fördern.

15) Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling eine Probe seines erlernten Gewerbes abzulegen, um dadurch zu zeigen, daß er zum Gehilfen hinlänglich befähigt ist, um in einer andern Werkstätte als Arbeiter eintreten zu können. Auch muß er eine schriftliche Bescheinigung über den fleißigen und nützlichen Besuch der Gewerbeschule beibringen; ohne diese beiden Erfordernisse sollte er der Lehre nie entlassen werden; denn eine gut zugebrachte Lehrzeit ist die Grundlage für sein künftiges Leben; und Meistern, welche die Lust oder Eigenschaft nicht haben, einen Lehrling gehörig heranzubilden, sollte es auch nie erlaubt werden, einen solchen anzunehmen.

Vom Reisen und Wandern der Gewerbsgehilfen.

1) Nach zurückgelegten Lehrjahren kann es nur von dem größten Nutzen für den jungen Handwerker sein, wenn er die verschiedenen Producte seines Gewerbes auf die mannigfaltigste Weise und nach den verschiedenen Stoffen und den Bedürfnissen einzelner Länder und Gegenden an Ort und Stelle selbst verfertigen sieht und verfertigen hilft. Seine Einsichten in sein Gewerbe müssen sich dadurch bedeutend erweitern und seine manuelle Fertigkeit sich vermehren, und von ihm darf man bei gehöriger Benutzung der Wanderjahre auch einen geschickten Meister und tüchtigen Bürger erwarten.

2) Nebst diesem trägt aber das Reisen in fremde Länder auch besonders dazu bei, sich allgemeine Lebenserfahrungen zu sammeln; es befördert den für den Gewerbsmann so nöthigen Umgang mit verschiedenen Klassen von Menschen, verschafft ihm Gelegenheit, fremde Sprachen zu erlernen; es lehrt ihn manche Widerwärtigkeiten des Lebens ertragen und macht ihn dadurch fähiger, sich einen bestimmten Lebensplan zu machen und mit seinem Schicksale zufrieden zu sein.

3) Doch soll zum Wandern kein Handwerker gezwungen oder Versäumniß desselben von irgend einer Stelle zu einer Strafe angehalten werden können.

4.

Die Fortbildungsschule der Usine von Graffenstaden.

Diese Schule wurde durch den Director Meßmer unter der Protection des Herrn Baron von Bussière, Eigenthümer der Usine, gegründet; sie ist bestimmt, den Kindern aus der Gemeinde Illkirch=Graffenstaden, den nächstliegenden Dörfern, aus welchen sie ihre Arbeiter=Population recrutirt, und den Kindern der Arbeiter der Usine selbst Gewohnheiten für Ordnung und

von Moralität zu geben, sowie die Elemente von hinreichender Instruction, um sie in den Stand zu setzen, ihre industrielle Laufbahn nach ihrer Intelligenz und ihren Fähigkeiten zu verfolgen.

Auszug aus dem Schulreglement.

Jeder junge Mann, welcher sich vorstellt, um zugelassen zu werden, in der Usine seine Lehre zu machen, soll folgende Bedingungen erfüllen:

1) das Alter von wenigstens 14 Jahren haben;
2) bestätigen durch ein Zeugniß des Pfarrers, daß er zur ersten Communion gegangen;
3) ein Zeugniß einer guten Aufführung von seiner Ortsbehörde aufweisen.

Die Dauer der Lehre ist vier oder sechs Jahre, während welcher die jungen Leute verpflichtet sind, die Curse der Fortbildungsschule der Fabrik zu besuchen. Nach dem ersten Jahre erhalten Diejenigen unter ihnen, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fortschritte auszeichnen, als Aufmunterung einen Lohn, welcher auf folgende Art abgestuft ist:

während des zweiten Jahres von fr. 0,50 bis fr. 0,75,
während des dritten Jahres von fr. 1,00,
während des vierten Jahres von fr. 1,25,
während des fünften und sechsten Jahres nach Verdienst.

Da die Erfahrung bestätigt hat, daß die Curse, um mit Erfolg besucht zu werden, nicht ganz frei sein sollen, so wird den Lehrlingen der Abzug eines Zehntels ihres Verdienstes zum Vortheil der Schulkasse gemacht und ein zweites Zehntel wird zurückgehalten als Garantie für die pflichtmäßige Erfüllung des Lehrvertrages. Es wird in der Sparkasse angelegt und nach Beendigung der Lehre das Ganze mit den Zinsen dem Zögling eingehändigt.

Organisation der Schule.

Die Fortbildungsschule zählt fünf Abtheilungen, deren Unterricht von einer Abtheilung zur andern steigt, und einem besonderen Lehrer anvertraut ist, welcher vom Director und den Angestellten der Fabrik unterstützt wird.

Die Unterrichtsgegenstände sind folgende: Kalligraphie, — französische und deutsche Grammatik, — Dictat, Orthographie, — Aufsätze, — Freihand- und geometrisches Zeichnen und von Maschinen, — Arithmetik bis zu den Logarithmen und Zinsrechnung einschließlich, — Elementar-Geometrie vollständig, — Algebra bis einschließlich der Gleichungen vom zweiten Grade, — Physik und Mechanik, einfache Maschinen.

Die Curse finden jeden Morgen von 6 bis 8 Uhr statt ohne Ausnahme des Sonntags; die fünf vereinigten Abtheilungen folgen dort dem Zeichenunterricht, und alle Abende von 5—7 Uhr mit Ausnahme von Dienstag und Sonntag, so daß die drei unteren Abtheilungen sechs Klassenstunden und die beiden oberen Abtheilungen jede 8 Klassenstunden zählen.

Man giebt hier als nützliches Renseignement das Tableau über die Verwendung der Zeit für die fünf Abtheilungen:

Klassen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Klasse am Morgen von 6—8 Uhr im Sommer, und von 7—9 Uhr im Winter.							
1.	Arithmetik Französisch	—	—	—	Geometrie Kalligraph.	—	Zeichnen
2.	—	Arithmetik Geometrie	—	Kalligraph. Französisch	—	—	Zeichnen
3.	—	—	Arithmetik Geometrie	—	—	Kalligraph. Französisch	Zeichnen
Klasse am Abend von 7—9 Uhr.							
4.	—	Algebra Geometrie	—	Französisch Zeichnen	—	Arithmetik Physik	Zeichnen
5.	Algebra Geometrie	—	—	Französisch Zeichnen	Arithmetik Mechanik	—	Zeichnen

Arbeit des Abends. Um den jungen Zöglingen während der Winterabende alle Leichtigkeit zu geben, die Abendstunden nützlich anzuwenden, so wird jeder von ihnen, der hierzu an den Lehrer das Begehren stellt, in den Schulsaal zugelassen, welcher zu diesem Zweck gewärmt und erleuchtet wird.

Eine kleine Bibliothek von lehrreichen und unterhaltenden Büchern steht den Zöglingen zur Benutzung.

Disciplin. Ein tägliches Bulletin setzt den Director in Kenntniß der Abwesenheiten und solcher Vorfälle, welche wichtig genug sind, um angezeigt zu werden.

Die Strafen, welche die Zöglinge sich zuziehen können, sind nach dem Grad des Vergehens: Verweis der Direction, Geldstrafe oder Entlassung aus der Fabrik.

Monatliches Examen und vierteljähriges Bulletin. — Examen am Ende des Jahres. Jeden Monat, am Nachmittag des Montags, welcher dem Zahltag der Arbeiter folgt, findet zum Classement der Zöglinge eine Prüfung statt, bestehend in mündlichen Fragen, in einer geschriebenen Composition (Dictat, Aufgaben der Arithmetik und Geometrie) und zwar abwechselnd in französischer und deutscher Sprache.

Die Resultate dieses Concurses, wovon eine Copie dem Director zugestellt wird, werden in ein Register eingeschrieben, wo sich gleichfalls alle auf jeden Zögling bezügliche Noten finden.

Am Ende jedes Trimesters wird an die Eltern der Zöglinge ein Bulletin geschickt, welches ihnen Bericht über die Aufführung, die Fähigkeiten, die Geschicklichkeit und Fortschritte ihrer Söhne giebt. Diese monatlichen Prüfungen sind gekrönt durch eine entscheidende Prüfung am Ende des Jahres, in Gegenwart einer Commission aus höheren Angestellten der Usine, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. In Folge dieser Prüfung findet eine Austheilung von Preisen, bestehend in nützlichen Büchern, statt. Diese Austheilung wird gewöhnlich mit einer gewissen Feierlichkeit gemacht.

Die Zahl der Zöglinge, welche heute die fünf Abtheilungen der Schule besuchen, beträgt 70. Gegen 300 junge Leute haben seit der Gründung der Schule die verschiedenen Klassen besucht.

Ausgaben. Die Ausgaben, welche den Unterricht betreffen, sind 3500 fr. ohngefähr oder im Mittel 50 fr. per Zögling und per Jahr.

Resultate. Wenn man den geringen Grad von Unterricht in Betracht zieht, welchen die meisten der Zöglinge bei ihrem Eintritt in die Schule besitzen, so kann man mit den Resultaten, welche die Schule seit ihrer Gründung geliefert hat, zufrieden sein, und deren Folgen, welche sie für die Usine und für die Arbeiterbevölkerung haben kann.

Diejenigen, welche von der Natur begünstigt sind, wissen über ihre Mitschüler den Rang zu behaupten, welchen sie schon bei den ersten Prüfungen sich erworben haben, und sind dann auch berufen, die ersten Plätze in dem Bureau sowohl, als in der Werkstätte einzunehmen. Der Fonds von Kenntnissen, welche sie in den fünf Abtheilungen haben erwerben können, wird genügen; Dank dem Studium und Dank ihren Beziehungen zu dem Personal der Direction, sowie zu den Eleven, deren sowohl Fremde als Franzosen aus höheren technischen Schulen in Graffenstaden sind, erhalten sie eine ausreichende praktische Ausbildung und die Möglichkeit, selbst ohne die Hülfe von anderen Lehrern das Feld ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Sie finden zu diesem Zwecke große Hilfsmittel in der Bibliothek der Usine, welche von wissenschaftlichen und technischen Werken das Beste enthält, was in der französischen, deutschen und englischen Sprache erschienen ist.

Alle können überdies, indem sie einen Unterricht erwerben, der ihren Fähigkeiten proportionirt ist, außerdem durch die Lectionen des Meisters und im Umgang mit ihren Mitschülern die Grundsätze von Ordnung und Moral schöpfen, welche die Würde des Menschen ausmachen.

I. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisaustheilungsfeier im September 1857.

Hochgeehrtester Herr Baron!

Wir begrüßen Sie und Ihre hochgeschätzte Familie und danken Ihnen nochmals, daß wir durch Ihre liberale Unterstützung von 3½ Jahren in den Besitz einer Gewerbschule gekommen sind. Die Ehre, die Sie der Schule erweisen, daß Sie und Ihre hochgeschätzte Familie selbst die Preisaustheilung an die preiswürdigsten Zöglinge vornehmen, giebt uns einen Beweis, welches Interesse Sie an der Schule nehmen. Es wird auch die herrlichsten Früchte tragen. Die Lehrer und Zöglinge wird es zu neuem Eifer aufmuntern. — Ihre zweimalige Anwesenheit giebt uns heute die Ueberzeugung, daß wir alle Jahre diesen Tag als einen Familienfesttag begrüßen können. Wir wünschen deshalb von Herzen, daß es Ihnen und den Ihrigen noch lange gestattet bleiben möge, uns diesen Festtag mit Ihrer Gegenwart zu verherrlichen.

Bevor Sie, hochverehrtester Herr Baron, die Austheilung eröffnen, bitte ich mir zu gestatten, einige Worte über die Schule zu sagen.

Schon im vorigen Jahre hat die erste Prüfung stattgefunden. Dieselbe hatte, obgleich die Schule aus den heterogensten Elementen recrutirt wurde, sehr lobenswerthe Resultate geliefert, daß wir schon damals Ihrem Wunsche gemäß und in Ihrer Gegenwart an die Preiswürdigsten Belohnungen und Belobungen zur Aufmunterung zu neuem Fleiß austheilen konnten.

In der letzten Osterwoche haben nun die zweiten Prüfungen stattgefunden. Diese Prüfungen waren durch einen überraschenden Erfolg gekrönt.

Von 93 eingeschriebenen Zöglingen nahmen 91 an den Prüfungen theil. Die Prüfungen wurden mit großer Umsicht, Strenge und Unparteilichkeit von der dazu ernannten Prüfungscommission durchgeführt.

In den theoretischen Lehrgegenständen wurde mündlich und schriftlich examinirt, und in den Werkstätten unter den Augen der Commission und der Leitung der betreffenden Contremaîtres Arbeiten ausgeführt.

Ueber Alles wurde genaues Register geführt und das Ergebniß für jeden Unterrichtsgegenstand in Zahlen ausgedrückt und geordnet in einem Cahier niedergeschrieben.

Die Eleven sind in vier Klassen eingetheilt und wurden klassenweise in der Schule in folgenden Lehrgegenständen examinirt:

1) Mathematik, als:
   Arithmetik und
   Geometrie,
2) Zeichnen und Linienzeichnen,
3) Orthographie, } beides in französischer und deutscher Sprache,
4) Kalligraphie, }
5) in den Werkstätten alle Klassen vereint waren.

Ich selbst bin den Prüfungen mit größter Aufmerksamkeit und Interesse gefolgt, und muß gestehen, daß die erlangten Resultate mir zur größten Satisfaction gereichten.

Die vorliegenden Arbeiten, wie die numerischen Resultate beweisen klar, daß die Schule seit einem Jahr einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat. Es hat in jeder Klasse und insbesondere in der Werkstätte ein großer Wettkampf stattgefunden, Jeder suchte zu leisten, was ihm seine Kräfte und Anlagen erlaubten. Es war in vielen Fällen schwer, den Preiswürdigsten zu finden, deshalb habe ich es auch gewagt, Ihnen eine größere Anzahl, als dies gewöhnlich der Fall ist, nicht sowohl zur Belohnung, als zur Aufmunterung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Den Herren Lehrern und Allen, die bei der Schule mitgewirkt, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus, Jeder hat mehr als seine gewöhnliche Pflicht geleistet.

Und nun noch einige Worte an unsere jungen Leute.

„Ich bin mit Euerem Fleiß und dem Erfolg des vergangenen Jahres „sehr zufrieden; daß der Nutzen der Schule von Jedem von Euch selbst erkannt und gewürdigt wird, beweisen gerade die Fortschritte und Liebe zu „Euerem Beruf. Dieser Nutzen wird auch in dem Maß noch mehr von

„Euch erkannt werden, je mehr Ihr Euch zu tüchtigen und intelligenten Ar-
„beitern ausbilden werdet."

„Ich bin überzeugt, daß der größte Nutzen in der Schule noch darin „bestehen wird, daß die Schule Euch natürlicher an das Etablissement und „seinen Herrn knüpfen wird."

„Es wird durch die Schule ein gerechter Ehrgeiz und richtiges Pflicht-„gefühl in Jedem erweckt und Alle werden treu an Graffenstaden's Fahnen „halten und Alles aufbieten, daß solche überall geachtet werden."

„Jeder wird, wenn auch nicht heute, doch in Jahren einsehen, was er „dieser Schule zu danken hat."

II. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisaustheilungsfeier am 8. Septbr. 1861.

Hochverehrtester Herr Baron!

Ich danke Ihnen und Ihrer hochwerthen Familie für die Ehre, die Sie unserem kleinen Feste heute zum drittenmale durch Ihre Gegenwart erweisen.

Bevor Sie, hochgeehrtester Herr Baron, die Krönung der Preiswürdigen eröffnen, sei es mir erlaubt, einige Worte über die Schule selbst zu bemerken:

„„Unsere Gewerbschule wurde vor sechs Jahren unter Ihrer liberalen Protection durch den Director gegründet, die ausgestellten Arbeiten der Zöglinge rechtfertigen hinlänglich, daß dies Institut bereits gute Früchte getragen, und sicherlich wird dies von Jahr zu Jahr noch schlagender hervortreten in dem Verhältniß, als es uns gelingen wird, Werkstatt und Schule innig mit einander zu verbinden.

Letztere wurde in der Absicht in's Leben gerufen, vor Allen den Söhnen der Contremaîtres, Arbeiter und Landleute der Umgegend Gelegenheit zu verschaffen, neben der praktischen Lehrzeit sich im Schreiben, Zeichnen, der Mathematik, im französischen und deutschen Aufsatz fortzubilden. Das Unterrichtsmaterial ist in der Art gewählt worden, daß das hier Erlernte zur genaueren Einsicht und logischen Beurtheilung der Arbeiten in der Werkstatt dienen wird.

Hierdurch hilft eins dem andern, und ist der Zögling erst in der 3., 4. oder 5. Klasse angelangt, so wird ihm täglich der wirkliche Werth des Unterrichts deutlicher.

Diese Erkenntniß wird sogar ein natürlicher Sporn für ihn bleiben, auch nach Beendigung seiner Lehrzeit, sich durch gut gewählte Lecture und im Umgang älterer, gebildeter Fachgenossen weiter fortzubilden; auch für die jüngeren wird es eine Aufmunterung sein, zu sehen, wie die älteren Kameraden in Folge ihrer Leistungen ihren Weg machen, theils in der Usine selbst, theils in fremden Industrieen oder beim Militär. Jedem ohne Ausnahme ist durch diese Erziehungsweise das Mittel geboten, ein tüchtiger Arbeiter, Contremaître, Ingenieur 2c. 2c., vor Allem aber ein achtungswerther Ortsbürger zu werden!

Auf diesem Wege sind in allen Fächern der Industrie und insbesondere

in der mechanischen, die viel manuelle Geschicklichkeit erfordert, die meisten unserer größten Heroen heraufgestiegen, sowohl in Frankreich, als in England und Deutschland.

Männer, wie Watt, die beiden Stephenson, Richard Roberts, Fox, Maudsley, Whitworth, Nasmyth, Braitwaite, Bramah, die beiden Fairbairn, Ramsden, Dollond, Fortin, Lenoir, Gambey, Bourdon, Cavé, Schwilgué, Reichenbach, Frauenhofer, Borsig rc. rc., haben alle einen ähnlichen Weg gegemacht; ihnen haben wir die außerordentliche Höhe der heutigen mechanischen Industrie zu verdanken; sie haben den Ausspruch des großen Philosophen Leibnitz zur That gemacht:

„Mit dem Mechanischen soll der Mensch beginnen und mit dem Geistigen schließen."

Auch unsere Usine selbst giebt hiervon ein Beispiel: Als ich vor 23 Jahren beauftragt war, den technischen Theil zu gründen, begann ich mit einem Personal von ca. 35 Arbeitern, heute ist dagegen unser Gesammtpersonal über 1300 gestiegen.''"

Euch Zöglingen sage ich:

„Sehet Euch um, junge Leute, und Ihr werdet finden, daß sich der „ganze Generalstab der Usine von Graffenstaden und unsere besten Arbeits„kräfte mit wenigen Ausnahmen in der Usine selbst gebildet haben; Ihr „werdet weiter finden, daß nicht Geburtsrang, sondern Kenntnisse, Geschick„lichkeit, Fleiß und Rechtlichkeit als einzige Mittel zum Avancement dienen."

„Zöglinge, ich gebe Euch heute wiederholt den väterlichen Rath, daß „Jeder die ihm gebotene Gelegenheit, sowohl in der Werkstatt, als in der „Schule mit Fleiß und Liebe benutze, und auch nach Beendigung seiner Lehre „fortfahren möge, sich ferner auszubilden, denn das ganze Leben muß als „eine Lehre betrachtet werden, will man durch die Nachfolgenden nicht über„sprungen werden."

„Nur zu wahr sind die Worte Fairbairn's, unseres Doyen in der „Mechanik:

„„The Society never stand still!"" —

(Die Gesellschaft steht nie still!)

„Alles ist in stetigem Fortschritt begriffen, und wer diesem nicht Rechnung „trägt, der wird zurückbleiben!"

III. Anhang zu 4.

Ueber den technischen Zeichenunterricht in Graffenstaden.

Auf die Anfertigung von Entwürfen, Uebersichts- und Detail-Zeichnungen zu auszuführenden Arbeiten, wurde gleich anfangs große Aufmerksamkeit gewendet.

Alle in den Werkstätten zur Ausführung kommenden Arbeiten wurden nach genau cotirten Arbeitszeichnungen gemacht, welche vom Zeichner und Director unterschrieben waren.

Von jeder zusammengesetzten Arbeit wurde ein genau cotirter Ueber-

sichtsplan und so viel Durchschnitte und Detail-Zeichnungen gemacht, als zum Verständniß und Vermeidung von Fehlern nöthig waren.

Diesen Plänen war ein Verzeichniß aller unzerlegbaren Stücke (liste de pièces) beigelegt. — Dieses Verzeichniß war nach einem gewählten Schema gemacht, mit verschiedenen Colonnen, — 1. Col. die Nummern der Stücke, 2. Col. Stückzahl, 3. Col. Benennung des Stückes, 4. Col Croquis der Form, 5. Col. besondere Bemerkungen. — Diese Methode erleichterte die Verification bei der Versendung, daß nichts fehlt; der Rechnungsführer, der die gleiche Liste erhielt, mußte sich der gleichen Namen der Stücke bedienen, die ihnen im Zeichenbureau gegeben wurden. Es war nöthig, die Zeichenmethode so zu gestalten, daß die jungen Eleven so schnell als möglich sich in dieselbe hineinarbeiten konnten.

Da man ferner in der Fabrik in den ersten Jahren mit einfachen Arbeiten (die articles courants), als: Wagen jeder Art, Winden, Pressen, Pumpen, Feuerspritzen, einfache Werkzeuge und Transmissionen ꝛc., angefangen hatte, und erst später zu den zusammengesetzten größeren Arbeiten, als: Maschinen-Werkzeugen, Tabakfabrikations-Maschinen, Eisenbahnwagen, Tender und zuletzt zum Locomotivenbau überging, so hat sich eine große Anzahl von Uebersichtsplänen angesammelt, welche in großen Büchern für jede Fabrikation mit Inhaltsverzeichniß eingeleimt wurden und dann dem jungen Zeichner ein vorzügliches Material zu seiner Ausbildung und Leitung an die Hand gaben. Es hat sich auch in einer Reihe von Jahren eine vollständige Zeichenmethode ausgebildet, welche sich durch Klarheit, Genauigkeit, Bestimmtheit und gewisse Eleganz der Formen auszeichnete.

Die meisten Eleven mußten das erste Jahr, in dem sie noch schwach von Körperbau waren, durch das Zeichenbureau gehen, wo sie mit dem Copiren und Anfertigen der Detailzeichnung beschäftigt wurden.

Alle Lehrlinge ohne Ausnahme mußten während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit den Zeichenunterricht besuchen, welcher Sommer und Winter jeden Sonntag von Morgens 6—8 Uhr gegeben wurde, so daß jeder seinen Gottesdienst besuchen konnte, der gewöhnlich um 9 Uhr Morgens anfing. —

Bei diesem Unterricht, der im Freihandzeichnen und geometrischen Zeichnen bestand, bediente man sich gut gewählter Originale. Für das geometrische Zeichnen einer Sammlung, die ich, zu diesem Behuf entworfen, im Zeichenbureau habe anfertigen lassen.

Da alle Schüler der fünf Klassen in einem großen Saale zu diesem Unterricht vereinigt waren, so fand auch ein großer Wetteifer statt. Man erkannte bald die Talentvolleren, die sich auch später dieser Specialität mehr zuwendeten. Gewiß ist der Zeichenunterricht am meisten dazu geeignet, am schnellsten die individuellen Anlagen jedes Schülers kennen zu lernen und jeden nach seinen Anlagen und seinem Fleiß vorwärts zu bringen.

Zu Anfang ist es nothwendig, eine höchst pedantische Strenge auszuüben, um den jungen Mann an Reinlichkeit, Genauigkeit zu gewöhnen, und dann nachher auf die Entwicklung und Ausbildung seines Schönheitssinns zu wirken. — Außerdem muß der Lehrer darauf achten, daß das angenommene

Format richtig eingehalten wird, daß das Zeichenmaterial in bester Ordnung sei; besonders gilt dies von den Reißfedern beim geometrischen Zeichnen.

Jedem Zögling muß gezeigt werden, wie er seine Reißfeder zu schleifen hat, damit er reine und weiche Linien von jeder Dicke ziehen könne. Wie man sich von Anfang gewöhnt, so hat man sich in Zukunft. — Ich erinnere mich noch sehr gut an meine Studienjahre an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, während bei einem Lehrer vorzüglich gezeichnet wurde, wurde bei einem andern nachlässig gezeichnet, und ich hatte mich damals schon überzeugt, wie nothwendig gleich anfangs an den angeführten Disciplinen festgehalten werden müßte.

Aber vor Allem darf man den jungen Mann nicht zu viel Zeit mit Künsteleien verlieren lassen, man muß ihn so schnell als möglich in die Materie einführen, bei jeder Arbeit ihn streng auf seine Schwächen aufmerksam machen, indem man seine Zeichnung neben dem Original einer strengen Kritik unterwirft, damit er sich dann bei der nächsten Aufgabe bemühe, seine Fehler zu verbessern. Er muß dann bald anfangen, nach der Natur zu zeichnen. Croquis zu machen von ausgeführter Arbeit und mit den eingeschriebenen Maßen; diese sind dann wieder mit den Instrumenten nach einem angenommenen Maßstabe zu zeichnen und denselben ein Farbenton zu geben. — Nach diesem ist es gut aus dem Gedächtniß zeichnen zu lassen; immer vom Einfachen zum Schwierigeren übergehend! Ich habe diese Methode bei meinen Zöglingen sehr bewährt befunden und mancher hat derselben später eine vorzügliche Stellung zu danken gehabt.

Ich selbst wurde frühe von meinem Vater an diese Methode gewöhnt, auf meinen Reisen bin ich selten zu Bette gegangen, ohne das Wichtigste, was ich gesehen, zu Papier gebracht zu haben. Nur selten erhält man Erlaubniß, Croquis aufzunehmen.

5.

Jakob Meßmer's Bildungsgang,

als Beitrag zu einigen Noten, die Erziehung tüchtiger Arbeiter der Kleingewerbe und Großindustrie betreffend.

Schon seit dem Jahre 1831 war das Studium des technischen Fortbildungs-Unterrichts eine meiner Lieblingsbeschäftigungen und kamen außerordentliche Umstände, die auf meinen Bildungsgang einwirkten, mir hierbei sehr zu statten; von frühester Jugend waren der Werkstätte, Schule und Bildungsreisen der größte Theil meiner Zeit und Thätigkeit gewidmet.

Mein Vater war seiner Profession nach ein gelernter Zimmermann, war von Natur körperlich und geistig begünstigt und vereinigten sich bei ihm große Geschicklichkeit und Erfahrungen, die er sich auf seiner 15jährigen Wanderschaft im Ausland im Hochbau und Mühlenbau erworben hatte.

Bei dem Bau des Karlsruher Hoftheaters (1807) war er mit der Leitung der Zimmerarbeit und Installation der Theatermaschinerie betraut; nach

Vollendung des Ganzen wurde er als Hoftheatermeister angestellt, welche Stelle er bis zu seinem Tode (1837) inne hatte.

Bereits unter seiner Leitung hatte ich reichlich Gelegenheit, mich zum geschickten Holzarbeiter auszubilden, während ich gleichzeitig bis Mitte des 15. Jahres die katholische Elementarschule, und bis zum 19. Jahre das Lyceum und die obere Realklasse besuchte.

Nachdem ich in den Jahren 1824—1828 bei Eccard in Karlsruhe, einem geschickten mathematischen Instrumentenmacher aus der Ramsdon'schen Schule, bei dem ich in Kost und Logis war, eine vollständige Lehre durchgemacht, an der Seite gebildeter und geschickter Arbeiter aus verschiedenen Ländern mit großem Fleiß gearbeitet, und in den letzten drei Jahren meiner Lehre in den frühesten Morgenstunden von 4—5 Uhr mathematischen Unterricht durch den Oberbaurath Weller, damals Student der Ingenieurschule, erhalten, war ich hinreichend vorbereitet, um mein Aufnahme-Examen in die polytechnische Schule (1828) mit Erfolg machen zu können.

Schon im ersten Jahre meines Studiums wurde ich von unserem damaligen Director, Geheimen Hofrath Wucherer, der zugleich Professor der Physik war, zum Mechaniker des Großherzogl. physikalischen Kabinets ernannt und bald darauf zum Mechaniker der ganzen Schule; hierdurch kam ich auch außerhalb des Collegiums in die angenehmsten und lehrreichsten Beziehungen mit den Professoren der Schule.

Meine im Jahr 1830 erfolgte Ernennung zum Mechaniker des Markgrafen Wilhelm Hoheit verschaffte mir Gelegenheit, einige hydraulische und landwirthschaftliche Einrichtungen auf dessen Gute zu Rothenfels zu machen.

Nach Beendigung meiner Studien im November 1831 führte mich eine Reise über Stuttgart und Tübingen nach München, wo ich die fünf Monate meines Aufenthalts dazu benutzte, die Maschinerie des königlichen Hoftheaters, damals eine der besten, sowie die berühmten Werkstätten von Reichenbach und Frauenhofer, ihre Arbeiten, sowie ihre Ausführungsmethoden gründlich zu studiren. Einen Theil meiner Zeit verwendete ich auch auf den Besuch von Collegien an der polytechnischen Schule, sowie ihrer reichen Modellsammlung und des physikalischen Kabinets der Universität.

Das Zusammenwirken von Gelehrten, Industriellen und Künstlern, sowie die allseitige freundliche Aufnahme eines lernbegierigen jungen Mannes machten mir den Aufenthalt in München zu einem äußerst angenehmen und lehrreichen.

Einige Monate nach meiner Rückkehr aus München machte ich eine weitere Reise an den Unterrhein über Mannheim, Darmstadt, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Mainz und Köln und lernte in diesen Städten die technischen Lehranstalten und industriellen Etablissements kennen.

Bald nach meiner Rückkehr nach Karlsruhe übertrug mir der Staatsrath Nebenius, der Reformator der polytechnischen Schule, die Lehrstelle der praktischen Mechanik und die Einrichtung einer mechanischen Werkstätte an der Schule selbst. — Die Werkstätte wurde Anfangs Januar 1833 mit einer kleinen Ansprache von mir eröffnet. — Da für den Unterricht in der praktischen Mechanik und für das Arbeiten in der Werkstätte täglich nur zwei

Stunden bestimmt waren, so suchte ich meinen Zöglingen eine weitere Gelegenheit zu verschaffen, und errichtete zu diesem Zwecke zu Anfang des Jahres 1833 und in Verbindung mit meinem Lehrkameraden Joseph Berchmüller eine Privatwerkstätte zur Anfertigung von mathematischen Instrumenten, physikalischen Apparaten, Modellen und kleineren industriellen Einrichtungen.

Während der Jahre 1833—1836 war mein Wirkungskreis ein sehr ausgedehnter und erforderte eine außerordentliche geistige und physische Thätigkeit. Mehrere größere Reisen verschafften mir vielfache Gelegenheit, meine Kenntnisse und objectiven Urtheile, sowie den Kreis persönlicher Bekanntschaften zu erweitern.

Mitte des Jahres 1833 machte ich mit meinem Studienkamerad und Zögling in der praktischen Mechanik, Emil Keßler, dem später berühmt gewordenen Locomotivfabrikanten, eine viermonatliche Reise nach Paris über Metz und Chalons s. M.

Die freundliche Aufnahme in Metz und Chalons s. M. veranlaßten uns zu einem mehrtägigen Aufenthalt, um an ersterem Orte die schönen Sammlungen der Ecole d'application unter Poncelet's liberaler Führung zu besichtigen, und an letzterem Ort die Organisation der Ecole des arts et métiers kennen zu lernen.

In Paris mit dem Hoftheaterintendanten, dem Grafen von Leiningen und dem Hoftheatermaler Gaßner aus Karlsruhe zusammengetroffen, wurde mir durch meinen Fürsten der Auftrag, die Einrichtungen der größeren Theater einzusehen und den Vorstellungen beizuwohnen; gleichzeitig besuchten wir auch mit diesen Herren die merkwürdigsten Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt.

Durch unsern Gesandten bei den damaligen Sternen erster Größe, Arago, Dulong, Pouillet, eingeführt, wurde es uns durch deren liberale Unterstützung erleichtert, die Apparate, Modelle und Instrumente der polytechnischen Schule, der Sorbonne, des Observatoire, des Conservatoire des arts et métiers und die vorzüglichen Einrichtungen dieser Anstalten zu studiren; Pouillet und Le Blanc machten uns mit dem Stand der Industrie bekannt und verschafften uns Eintritt zu den sehenswerthesten, mechanischen und industriellen Etablissements. Durch Neubert aus Hannover, an dessen Seite ich bei Eccard gearbeitet habe, wurde ich mit vielen Klein- und Kunstgewerben bekannt gemacht.

Meines späteren Freundes, des berühmten Mechanikers Gambey, sowie dessen humanen Eigenschaften, muß ich hier auch gedenken; überhaupt wurde der damalige Aufenthalt in Paris durch Zusammenwirken einer großen Anzahl Jugend- und Schulfreunde, sowie der weiteren Bekanntschaften von anderen Ländern, die den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Kunst und Technik angehörten, ein äußerst nutzbringender und angenehmer.

Im Jahr 1834 wurde ich mit dem Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, von der badischen Regierung nach England geschickt, wo ich während viermonatlichen Aufenthalts nicht nur die landwirthschaftlichen Maschinen und Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftlichen, technischen Lehranstalten, die großen Staats-Etablissements Wool-

wich, Portsmouth, Gosporth ꝛc. und die besten damaligen Maschinenfabriken und Fabrikeinrichtungen sehen konnte; auch fand ich vielfache Gelegenheit, die Kleingewerbe kennen zu lernen.

Die Rückreise führte mich abermals über Paris, wo mich das Studium der damals stattfindenden großen Industrie-Ausstellung und der neuen Mahlmühlen in St. Denis und St. Maur im Auftrag des Markgrafen Wilhelm Hoheit zu sechswöchentlichem Aufenthalte veranlaßte.

Diese Reise gab meinem Geiste eine andere Richtung und jetzt wurde ich mehr zum großen Maschinenwesen hingezogen, wozu sich auch bald Gelegenheit bieten sollte. Ich überließ nun meinem Associé Berchmüller meinen Geschäftsantheil und machte, von Keßler unterstützt, den Civil-Ingenieur.

Durch meine Ernennung in das Comité des Gewerbevereins und als Mitglied der Gewerbeschulen-Commission trat ich immer mehr ins öffentliche Leben ein und kam mit den ersten Industriellen und Meistern aus allen Gewerben in fortwährende Berührung.

Im Jahre 1835 wurde ich zur Gründung einer neuen Privatwerkstätte durch den Director und die Professoren der polytechnischen Schule veranlaßt. In derselben wurden Modelle für die Gewerbeschulen, mathematische und physikalische Instrumente und Apparate für die polytechnische Schule ꝛc. angefertigt; und bald war Arbeit genug für eine größere Anzahl Arbeiter vorhanden. Durch den Eintritt der drei geschickten Mechaniker Martinson aus Rostock, Trute aus Braunschweig, Mündler aus Kempten hatte die Werkstätte drei tüchtige Kräfte gewonnen.

Bei Gelegenheit der Errichtung der großen Spinnerei und Weberei zu Ettlingen wurde ich vom Banquierhaus von Haber beauftragt, die großen Spinnereien des badischen Wiesenthals, der Schweiz, des französischen Oberrheins, sowie die berühmten Maschinenwerkstätten von Escher, Wys u. Co., André Koechlin, Schlumberger zu besuchen; die Resultate und Erfahrungen dieser Reise legte ich bald nach meiner Rückkehr in einem ausführlichen Bericht vor.

Im Jahre 1836 wurde ich mit der Anfertigung der Pläne, Leitung des Baues und Installation der Maschinen und Apparate der Zuckerfabrik zu Ettlingen nach Schutzenbach's System beauftragt, und entledigte mich des Auftrages zur vollkommenen Zufriedenheit der Gesellschaft.

Schon im Jahre 1835 führte mich ein Auftrag unserer Zolldirection nach Straßburg, um in der berühmten Fabrik von Rollé & Schwilgué eine große Anzahl von Brückenwaagen zu prüfen und zu übernehmen.

Während eines 14tägigen Aufenthalts hatte ich Gelegenheit, die genauere Bekanntschaft des Hrern Schwilgué, meines späteren Schwiegervaters, zu machen.

Der nähere Umgang mit diesem hervorragenden Mann, die Mittheilung seiner interessanten Arbeiten und besonders seine Art, technische Arbeiten der strengsten wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, waren nicht nur von hohem Interesse, sondern machten auch den Wunsch in mir rege, einige Zeit an seiner Seite zu arbeiten.

Dieses Gefühl mochte wohl gegenseitig sein, denn einige Monate später

ward mir der ehrenvolle Antrag zu Theil, in die Anstalt zur Unterstützung des Herrn Schwilgué einzutreten.

Nach Einholung der Genehmigung meines hohen Fürsten und Protectors und nach schwerem Abschied vom elterlichen Hause und zahlreichen Freunden und Gönnern trat ich Anfangs des Jahres 1837 in das Geschäft von Rollé & Schwilgué ein.

Um meiner Vaterstadt das von mir gegründete mechanische Etablissement zu erhalten, trat ich dasselbe an Martinson aus Rostock mit der Bedingung ab, daß er dasselbe mit Emil Keßler fortführe, der seit dem Jahre 1836 wieder einen thätigen Antheil an unseren Arbeiten genommen hatte.

In Straßburg an der Seite des Vaters Schwilgué als Ingenieur und Mechaniker thätig, war ich nicht nur mit Ausarbeitung neuer Entwürfe, sondern auch mit deren Ausführung bis Anfangs October beschäftigt, wo mich eine Reise durch Rheinbayern, Rheinpreußen, Belgien, Nordfrankreich abermals nach Paris führte.

Bald nach meiner Ankunft in Paris erhielt ich die Nachricht, daß Vater Schwilgué nun definitiv von der Stadt Straßburg beauftragt worden sei, die Münsteruhr in Angriff zu nehmen, zu welcher er schon seit vielen Jahren die Vorstudien gemacht hatte. Der Wunsch sich ausschließlich dieser Arbeit widmen zu können, sowie das Bedürfniß des schon bejahrten Rollé nach Ruhe, veranlaßten beide Herren, ihren gerade zu Ende gegangenen Geschäftsvertrag nicht mehr zu erneuern; sie traten ihr Geschäft an eine Gesellschaft ab und behielten nur einen Antheil als Actionäre.

Von meinen Chefs der neuen Gesellschaft zum Director vorgeschlagen, kehrte ich bald nach Straßburg zurück, um mich mit der neuen Gesellschaft zu verständigen.

Ich nahm den Antrag an, obgleich ich mir wohl veranschaulichte, welche Schwierigkeiten sich meiner Mission darbieten mußten: durch den Ankauf der alten Quincaillerie-Fabrik von Graffenstaden, 8 Kilometer von Straßburg, durch Uebersiedlung des Rollé & Schwilgué'schen Geschäfts und einen Theil der Arbeiter dorthin, und welche Ausdauer und Opfer es bedürfen würde, eine Fabrikation im genannten Orte einheimisch zu machen.

Sind seitdem Resultate erlangt worden, wie sie aus den beigeschlossenen Documenten[1]) hervorgehen, so war dies nur möglich durch einen Bildungsgang, der von früher Jugend an objective Anschauung gewöhnt und Gelegenheit gab, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Erfahrungen zu erwerben, die es möglich machten, Einrichtungen und Schulen ins Leben zu rufen, in denen junge Leute sich zu geschickten Arbeitern und Mechanikern, zu moralischen Menschen und achtbaren Mitbürgern heranbilden konnten.

---

[1]) Die Documente sind Berichte über die Entwicklung und die Erfolge der Fabrik zu Graffenstaden, die wir hier nicht zum Abdruck bringen, weil sie mit der Lehrlingsfrage in keinem directen Zusammenhang stehen. D. Red.

XII.

Gutachten

erstattet von

Franz Bujarsky

in Berlin.

Der Verein für Socialpolitik hat der öffentlichen Beurtheilung drei Fragen über das Lehrlingswesen unterbreitet. Es ist dies ein Thema, dessen Behandlung mehr praktische als theoretische Erfahrung bedingt und da überdies ausdrücklich gewünscht worden ist, daß sich auch Arbeitnehmer über betreffende Fragen gutachtlich äußern mögen, so erlaube ich mir, in Nachstehendem den Ansichten und Erfahrungen Ausdruck zu geben, die ich im praktischen Leben gewonnen habe.

Bevor ich auf die Beantwortung der Fragen näher eingehe, muß ich mit einigen Worten meinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zur Gewerbegesetzgebung — mit welchen vorliegendes Thema doch untrennbar verknüpft ist — näher bezeichnen.

Es ist nun einmal unumstößliche Thatsache, daß die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und -Nehmer, der Lehrherren und Lehrlinge viel, sehr viel zu wünschen übrig lassen. Darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Ueber die Ursachen jedoch, welche die allbekannten, in allen Tonarten besprochenen Uebelstände zur Folge hatten, gehen die Meinungen, je nach der socialen Stellung des Einzelnen, himmelweit auseinander. Da will Niemand angefangen haben, Einer sucht immer die Schuld auf den Andern zu wälzen. — Wer ist denn aber der Urheber des allgemeinen Uebels? — der „sitten- und zügellose" Arbeiter? — der „Champagner zechende und Austern schlürfende" Bourgeois? — oder der Staat, der mit seiner modernen „übertriebenhumanen" Gesetzgebung all den „heillosen Wirrwarr" angerichtet hat? — Es mag ein Jeder sein Theilchen Schuld daran tragen, die eigentliche und wirkliche Ursache suche ich jedoch in der gänzlich veränderten Productions- und Verkehrsweise. Die Entwicklung der Industrie, die sogar der Politik neue Bahnen vorgezeichnet, hat auf socialem Gebiete wahrhaft revolutionär gewirkt. Die Calamitäten, unter denen das gewerbliche Leben gegenwärtig leidet, sind nur eine naturgemäße Folge der industriellen Entwicklung und alle Diejenigen, die in unbewußter oder eigensinniger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse die Rückkehr in die früheren „goldenen" Zeiten fordern

vnd betreiben, tragen zur Verschlimmerung des Uebels bei und müssen als Mitschuldige betrachtet werden.

Die Schuld der Betheiligten abzuwägen, ist hier nicht der Ort; doch kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß die bisher eingehaltene Praxis des Staates, die nothwendigsten Gesetze erst dann zu erlassen, wenn die „Bedürfnißfrage" gelöst ist, d. h. auf deutsch, wenn dem Drängen des Volkes nicht länger Widerstand geleistet werden konnte, in bedenklicher Weise zur Verschleppung und Verschlimmerung der Verhältnisse beigetragen hat. Allerdings mangelt es nicht an „Capacitäten", die behaupten, das Volk sei noch gar nicht reif für die Freiheit und darum seien ihm die Freizügigkeit, Gewerbe- und Coalitionsfreiheit vor der Hand noch schädlich, weshalb es Pflicht des Staates sei, durch beschränkende Bestimmungen diese Rechte wieder zu verkümmern. Von diesem Standpunkte aus beurtheilt, hätte die Sklaverei niemals abgeschafft werden dürfen, weil die freigelassenen Sklaven theilweise ihre plötzlich gewonnene Freiheit mißbrauchten. Pflicht jeder verständigen Regierung ist es, die Lücken und Fehler der Gesetzgebung möglichst im Voraus zu erkennen und zu beseitigen. Nie darf vorübergehender Mißbrauch einer freiheitlichen Regierung Veranlassung zur Reaction werden. Das möchten vor allem Diejenigen bedenken, denen die Beseitigung der staatlichen Vorsehung und der damit verbundenen Bevormundung des selbständigen und unselbständigen Gewerbe- und Arbeiterstandes einige Unbehaglichkeit verursacht hat.

Noch sei erwähnt, daß ich speciell der Stuhlarbeiter-Branche angehöre und daher die einschlägigen Verhältnisse einigermaßen genau kenne, aber auch die Lage der Lehrlinge anderer Berufszweige ist mir nicht unbekannt geblieben. Wo also in Nachstehendem die Textilindustrie nicht besonders angezogen ist, umfassen meine Ausführungen die allgemeinen Verhältnisse.

I. „Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?"

Durch die Auflösung der alten Gewerbeverfassung wurden bekanntlich die Innungen beseitigt, ein Institut, zu dessen Aufgaben es gehörte, die technische Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, während der Lehrzeit alle entstehenden Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und den befugten Vertretern der Lehrlinge zu schlichten und nach vollendeter Lehrzeit den Lehrling zu prüfen und seine Befähigung zum Gehilfen durch ein amtliches Zeugniß zu bestätigen. Die Innungen waren nicht allein im Besitz corporativer Rechte, sondern erfreuten sich eines nachhaltigen Schutzes der Gemeinde-Behörden. Unter diesem Schutze und gestützt auf ihre eigene Kraft — die Kraft geschlossener Vereinigung — haben die Innungen Jahrhunderte lang ihre Aufgabe den jemaligen Zeitverhältnissen entsprechend gelöst, nicht selten mit unerbittlicher Strenge vorgehend. Die Gesellschaft erhielt durch sie aber einen tüchtigen und fleißigen Handwerkerstand. Warum sind denn nun diese wohlthätigen Institute aufgelöst worden? hat nicht die Gesetzgebung durch Beseitigung derselben alles Unheil heraufbeschworen, das uns innerhalb der gewerblichen, besonders der

Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse belästigt? Keineswegs! Die Regierung vollzog durch Aufhebung der Innungen nur eine äußere Form, in Wirklichkeit waren sie längst abgestorben. Anstatt vor der Zeit oder wenigstens mit der Zeit einherzuschreiten, schleppten sie nur mit Widerwillen hinter der Zeit her, sich immer und immer wieder an die liebe Vergangenheit klammernd. Den gänzlich veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen genügte der enge Rahmen der Innungen nicht mehr, anstatt denselben zu erweitern, sich entsprechend zu reformiren, ging deren Thätigkeit zuletzt ausschließlich in peinlicher Pflege der althergebrachten Formen und mittelalterlichen Zunftgebräuche auf und so war auch von der Ueberwachung und Leitung des Lehrlingswesens nur noch ein Schein geblieben, eine höchst oberflächliche Prüfung des Lehrlings unter Einziehung der üblichen Gebühren. Was sich bis heute innerhalb der Lehrlingsverhältnisse zum Schlimmen geändert, das hat nur zum kleinen Theil die moderne Gesetzgebung — zum weitaus größten Theil aber der lässige, veraltete Geist verschuldet, der in den letzten Zeiten der alten Gewerbeverfassung die gänzliche Zersetzung der Innungen herbeigeführt hat.

Man klagt heute allgemein über ungeschickte, ungebildete Arbeiter, die während der Lehrzeit nichts gelernt haben. Wieviel Lehrlinge sind denn ausgebildet worden in den wenigen Jahren seit Aufhebung der alten Gewerbeverfassung? Doch nur eine verschwindend kleine Zahl im Verhältniß zu der großen Masse des Arbeiters, eine Minorität, die sich zudem noch in jenem Alter befindet, das nur als Fortsetzung der Lehrzeit betrachtet werden kann, in welchem der junge Arbeiter die in den Lehrjahren erworbenen Fähigkeiten erst ergänzen und vervollkommnen muß. Diejenigen aber, die in den letzten Jahren der alten Gewerbeverfassung unter der Leitung und Aufsicht der Innungen eine ungenügende, technische Bildung erlangt haben, deren Zahl eine sehr große ist, das sind die, um derentwillen die Klagen über untüchtige Arbeiter so allgemeine und leider berechtigte geworden sind. Aus dieser unleugbaren Thatsache geht das Irrige jener Behauptungen zur Evidenz hervor, daß die allgemeine Untüchtigkeit des Arbeiterstandes das Resultat unserer modernen Gewerbegesetzgebung und letztere daher für die Gesellschaft höchst nachtheilig sei.

Wenn ich mit wenigen Worten die einschneidendsten Veränderungen in der Lage des Lehrlings bezeichnen soll, so finde ich keinen passenderen Ausdruck dafür, als daß der Knabe, der ein Handwerk erlernen will oder soll, nicht in die L e h r e, sondern in „A r b e i t“ tritt, nicht Lehrling wird, sondern „Lohnarbeiter“. Der sogenannte Lehrherr, sei er Kleinmeister oder Fabrikant, nimmt sich heutzutage keinen Lehrling, um einen tüchtigen Handwerker, einen künftigen Berufscollegen aus ihm herauszubilden, sondern um eine billige Arbeitskraft in ihm zu gewinnen. Dieser Vorwurf ist schwer, aber ich will zu beweisen suchen, daß er gerecht ist.

In der Schule lernt der Knabe — ich sehe hier von den Kindern begüterter Eltern ab — herzlich wenig. Die Eltern, die in ihrer Jugend noch weniger gelernt, meinen, dies Wenige sei mehr als genug und erwarten mit Ungeduld den Austritt aus der Schule, um Schulgeld und Erhaltungskosten zu ersparen.

Was soll nun aus dem Jungen werden, soll er in die Fabrik gehen oder ein Handwerk lernen? Diese Frage beschäftigt schon lange vorher die Eltern. Fällt die Entscheidung zu Gunsten eines Handwerks aus, so treten alle andern Rücksichten in den Hintergrund vor der zweiten Frage: Welches Handwerk ist am billigsten zu erlernen? Neigung und Befähigung der Knaben werden nicht in Betracht gezogen. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wird bei der Wahl des Lehrherrn zu Werke gegangen. Wer die günstigsten Bedingungen stellt, ist der Beste. Die Geschicklichkeit dessen, dem man die Erziehung seines Kindes anvertrauen will, ist Nebensache. Nur in seltenen Fällen beliebt es den Eltern, für die Ausbildung der Knaben pecuniäre Opfer zu bringen, in der Regel erwartet man schon während der Lehrzeit klingenden Gewinn.

Mit solchen Erwartungen verläßt der Knabe das Elternhaus und tritt in die Lehre. Hier erwartet in gleicher Weise der Lehrherr den größtmöglichen Vortheil. Die Schmerzensrufe der Lehrherren, die in der Presse, in Vereinen und Versammlungen, in Petitionen und Vorstellungen bei den Behörden laut werden und fast regelmäßig in dem Satze gipfeln: „Nachdem uns die Ausbildung der Lehrlinge die größten Opfer gekostet, reißen sie uns aus“, sind großentheils Redensarten. Es giebt einzelne Gewerbe — beispielsweise die Textilindustrie — bei denen ein Lehrling in 4—6 Wochen schon sein Brod verdient und doch sind die Klagen dieselben. Die Textilindustrie ist selbstverständlich mit anderen Gewerben nicht zu vergleichen, doch ist's auch in anderen Gewerben heutzutage nicht so schlimm mit den gebrachten „Opfern“.

Der kleine Handwerker kann mit dem Großindustriellen nicht concurriren, er kann sich die Vortheile des Maschinenwesens, der Arbeitstheilung und der Massenproduction nicht aneignen, er bekommt keinen höhern Preis für seine Arbeit als der Fabrikant, aber er will mit den Seinigen leben, muß sehen, wie er durchkommt. Was bleibt ihm übrig, als sich billigere Arbeitskräfte zu verschaffen. Gesellen wollten beim Kleinmeister soviel verdienen als in der Fabrik — darum nimmt er Lehrlinge. Da nur unter günstigen Bedingungen für die Lehrlinge solche zu erhalten sind, hat er doppelte Ursache, mit der Arbeitskraft des Lehrlings speculativ umzugehen. Im ersten Jahre ist Letzterer nur Lauf- und Arbeitsbursche, zuweilen Küchenmagd und Kindermädchen, nur in der Zwischenzeit, oft wenn bereits Feierabend sein sollte, werden ihm die ersten Handgriffe beigebracht. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der älteste Lehrling frei, der letzte rückt eine Stufe höher und die Function des Lauf- und Arbeitsburschen wird einem neu engagirten Lehrling übertragen. Der Vorjährige steht nun am Schraubstock oder an der Hobelbank, damit dieser aber bald etwas verdient, werden ihm nur ein und dieselben Arbeiten übertragen und wird er endlich Geselle, so muß er zusehen, wie er mit seinen einseitigen Fertigkeiten sein Fortkommen findet. Weit schärfer tritt die einseitige Ausbildung in größeren Etablissements hervor. Der Fabrikant, den die Leitung des ganzen Geschäftes vollständig in Anspruch nimmt, überläßt die Ausbildung der Lehrlinge seinem Werkführer, dem die Zukunft des seiner Obhut anvertrauten Lehrlings doch wahrhaftig wenig am Herzen liegt und der in den meisten Fällen so sehr beschäftigt ist, daß er selbst bei gutem

Willen sich wenig um die Lehrlinge kümmern kann. Nun ist bekanntlich in größeren Fabriken die Arbeitstheilung in ausgedehntester Weise durchgeführt und nur wenige existiren, in denen dem Lehrlinge alle Zweige, ja auch nur die Elementarbegriffe des Berufes gründlich beigebracht werden.

In den meisten größeren Maschinenbau-Anstalten giebt es Arbeiter, die ihre richtige Lehrzeit bestanden haben und doch nichts weiter können, als eine Drehbank oder Hobelmaschine bedienen, eine Arbeit, die jeder gewöhnliche Tagelöhner in kurzer Zeit begriffen hat und die ein richtiger Schlosser oder Maschinenbauer sich zu machen schämt, weil sie zwar leicht und lohnend, aber nur rein mechanisch ist. Wollte nun Jemand behaupten, daß es einem solchen Hobler oder Dreher an den nöthigen Fähigkeiten gemangelt hat, um mehr zu lernen, so würde man in vielen Fällen dem Manne Unrecht thun, er hat eben nicht das Glück gehabt, einen tüchtigen Lehrmeister zu besitzen.

Zur bessern Illustration des eben Gesagten mögen hier noch zwei Beispiele aus meinen persönlichen Erfahrungen folgen. Ich hatte den Vorzug, die zwei ersten Jahre bei einem Meister von altem Schrot und Korn zu lernen, der mir — obgleich in der Werkstatt nur leichte Waaren gefertigt wurden — doch die Elementarkenntnisse meines Berufs gründlich beibrachte. Umstände halber mußte mein Lehrherr sein Geschäft aufgeben, ich selbst wurde seinem Sohne übergeben, der das gleiche Geschäft in größerem Maßstabe betrieb. Auch mein neuer Lehrherr war durchaus ein Ehrenmann und doch gelang es meinen wiederholten Bitten und Vorstellungen nicht, ihn zu bewegen, mich die im Geschäft producirten schwierigen Gewebe lernen zu lassen. Die einfachen Gewebe waren minder lohnend für den Arbeiter, weshalb sich Gesellen nicht gern mit ihnen beschäftigten, fanden indeß guten Absatz. Darum wurden wir Lehrlinge zur Herstellung derselben verwandt. Hier wie überall war das Geschäftsinteresse der einzig treibende Impuls. — In der Werkstatt des Tuchfabrikanten G. in der niederschlesischen Stadt Sagan wurden in den Jahren 1862—1866 und später durchschnittlich 12—14 Lehrlinge beschäftigt. Der Fabrikant kam wöchentlich nur mehrere Male in die Werkstatt, er hatte nicht einmal einen ordentlichen Werkführer, die älteren Lehrlinge mußten die jüngeren anlernen. Selbstverständlich war die Ausbildung nur eine oberflächliche, indeß verstand es der Lehrherr, durch ungewöhnlich hohe „Trinkgelder" den Eifer der Lehrlinge anzuspornen. Diese Trinkgelder, die sich je nach der Quantität der gelieferten Arbeit progressiv steigerten, schwankten — neben freier Station — zwischen 15 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. wöchentlich, wovon indeß nur die Hälfte ausgezahlt, das Uebrige notirt wurde. (Beiläufig gesagt, ist dies ein Ausbeutungssystem der jugendlichen Arbeitskraft, wie man es sich nicht schlimmer denken kann, das aber in der Tuchmacherei allgemein verbreitet ist.) Obgleich diese Lehrlinge zuweilen doppelt so viel, als die Gesellen — man stand Werktags von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends und Sonntag Vormittag am Webstuhl — lieferten, wobei natürlich der Lehrherr am besten seine Rechnung fand, mochte doch kein solider Meister die Ausgelernten gern in Arbeit nehmen, weil letztere ebenso roh und ungeschliffen als liederlich waren. Und das geschah unter den Augen einer großen und angesehenen

Innung, einer Innung, die sich freilich mit der Herabsetzung der Arbeitslöhne mehr beschäftigte, als mit der Ausbildung der Lehrlinge.

Zur Verwahrlosung der Lehrlinge hat ferner der Umstand beigetragen, daß es den Lehrherren, den Kleinmeistern wie den Fabrikanten beliebt hat, den Lehrling fast gänzlich von der Familie auszuschließen. Verhältnißmäßig sehr wenig Lehrherren mögen noch an einem Tische mit den Lehrlingen essen, entweder müssen diese mit der Magd in der Küche essen, oder erhalten Kostgeld, bei der Textilindustrie z. B. $^1/_2$—$^2/_3$ des Gesellenlohnes. Hat ein solcher Lehrling seine Lehrzeit vollendet, dann hat er nicht einmal gelernt, sich bei Tische anständig zu benehmen.

Man sucht jetzt mit der Laterne nach guten Lehrlingen, aber dürfte man nicht ebenso fruchtlos nach dem biederen, einfachen Handwerksmeister von ehedem suchen? Wenn es der Meister unter seiner Würde hält, den Lehrling zur Familie zu zählen, wenn er nicht nöthig zu haben glaubt, das Betragen des Lehrlings auch außerhalb der Werkstatt zu beaufsichtigen, wenn der Lehrling sieht, daß es seinem Lehrherrn nur um den leidigen Vortheil zu thun ist, wie soll er dann Anhänglichkeit an den Lehrherrn und Liebe zum Beruf erlangen? Er wartet die günstige Gelegenheit ab und läuft davon, ein andrer Meister nimmt ihn ja mit Freuden auf, falls er noch Lust verspürt zum Weiterlernen. In vielen Fällen ist bei Beginn der Lehre nicht einmal ein schriftlicher Contract abgeschlossen worden, nur mündliche Verabredung bindet ihn und was hat wohl ein 16—17jähriger Knabe mit höchst mangelhafter Erziehung für einen Begriff von der Heiligkeit eines Contractes oder gegebenen Wortes, zumal wenn ihm bereits ein anderer Lehrherr zuflüstert: „Du kannst zu jeder Stunde zu mir kommen und sollst es bei mir besser finden, als bei Deinem bisherigen Lehrherrn.“ Dieses Verfahren gewissenloser Arbeitgeber, das leider oft beliebt wird, ist ganz dazu geeignet, den Contractbruch der Lehrlinge großzuhätscheln.

Alles in Allem genommen, hat sich die Lage der Lehrlinge in neuerer Zeit pecuniär verbessert, leider auf Kosten der sittlichen und technischen Ausbildung. Dieser bedauerliche Zustand darf nicht fortdauern, ihm muß baldigst und energisch gesteuert werden.

II. „Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?“

Die Regierung hat schon früher eingesehen, daß eine Einmischung in die inneren gewerblichen Verhältnisse wenig ersprießlich sein dürfte, sie erließ daher nur allgemeine Bestimmungen und übertrug den Innungen die Ausführung derselben, den Behörden bezw. den ordentlichen Gerichten nur in besonderen Fällen die Entscheidung vorbehaltend. Die Innungen, mit Privilegien und corporativen Rechten ausgestattet, gewährten ihren Angehörigen gewisse Vortheile, so daß die Aufnahme in dieselben gleichsam als eine Gunst betrachtet wurde. Lange Zeit hindurch war die Aufnahme von der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Handwerkers abhängig, Eigenschaften, die im Voraus

die Heranbildung der Lehrlinge zu tüchtigen Gehülfen verbürgten. Noch heute sind Innungen vorhanden, aber das sind fast ausnahmslos nur Schattenbilder, ohne Einfluß und ohne Lebensfähigkeit. Und doch ist Niemand weder dazu berufen noch befähigt, eine Regelung der gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen, als gewerbliche Vereinigungen.

Obwohl man über unsere humanen Gewerbegesetze häufig Klage führt, giebt es doch keinen Zweig der Gesetzgebung, gegen welchen so allgemein von allen Seiten gesündigt wird, als gegen diesen. Daraus geht hervor, daß alle derartigen Gesetze, mögen sie den allseitigen Wünschen noch so sehr entsprechen, keinerlei Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben, so lange es an Organen fehlt, die Ausführung zu überwachen und zu erzwingen. Diejenigen Organe, die der Regierung auf diesem Felde bisher zur Verfügung standen, — die Polizeibehörden — haben sich als unzulänglich erwiesen. Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als daß sich die Gewerbtreibenden selbst zu Hütern der Gewerbegesetze machen.

Die Hauptaufgabe fällt natürlich den Vereinigungen zu, doch bleibt auch den einzelnen Arbeitgebern ein weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit. Diejenigen Arbeitgeber, die so lebhaft über den Mangel tüchtiger Arbeiter klagen, mögen in den eignen Werkstätten die Erziehung der Lehrlinge wieder energisch in die Hand nehmen. Der Egoismus des Einzelnen muß in den Hintergrund treten, wo das allgemeine Interesse gebietet. Der Lehrherr darf nicht jeden Pfennig mit peinlicher Aengstlichkeit abwägen, den er auf die Bildung des Lehrlings verwendet, aus purer Furcht vor dem Davonlaufen. Dem tüchtigen Lehrherrn läuft selten ein Bursche davon, und kommt dies ja 'mal vor, dann ist es ein solcher, hinter dem der Meister getrost ein Kreuz schlagen kann. Den minder tüchtigen Lehrherren möchte ich die Worte des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch ins Gedächtniß rufen: „Wollt Ihr, daß es besser werden soll, so werdet selbst besser!" Das eigene Besser- und Tüchtigwerden ist die erste und wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Betheiligten.

An gewerblichen Vereinigungen ist kein Mangel, aber alle sind auf diesem Gebiete mehr oder minder machtlos und werden das bleiben, so lange sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine feindlich gegenüber stehen. Nur von dem friedlichen Zusammenwirken aller Betheiligten ist eine durchgreifende Reform der gewerblichen, zumal der Lehrlingsverhältnisse, zu erhoffen. Versuche zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen sind oft genug gemacht worden, aber alle scheiterten an dem vorhandenen Kastengeist, der unter den selbstständigen Gewerbtreibenden durch die Innungen groß gezogen worden ist und von dem sich unser Jahrhundert noch nicht lossagen kann.

Sobald der Friede zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinen hergestellt ist, sobald die gegenseitige Thätigkeit nicht ferner durch den fortdauernden Kriegszustand gehemmt wird, muß es den vereinten Berathungen und Bemühungen ein Leichtes sein, eine Verständigung über die nöthigen Reformen herbeizuführen und die Durchführung solcher zu ermöglichen. Ich lasse hier einige Reformen folgen, die ich zur Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse, für Erziehung eines tüchtigen Arbeiterstandes für heilsam erachte.

Da ist zuerst die Prüfungsfrage, über welche die Ansichten sehr getheilt sind. Ich erkenne die Nothwendigkeit der Lehrlingsprüfungen vollständig an, nur bin ich entschiedener Gegner jeder todten Form, und darum verlange ich, daß die Prüfungscommissionen aus periodisch gewählten Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber zusammengesetzt sind. Mir genügt es nicht, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit einen „Schein" erhält, der nichts weiter ist als eine Bestätigung, daß der Bursche so und so lange gelernt und sich während dieser Zeit „treu, bieder und fleißig" aufgeführt hat. Ein solcher Schein ist kein Beweis für wirklich erlangte Fertigkeiten. Nur eine eingehende Prüfung zeigt, ob Lehrling und Lehrherr während der Lehrzeit ihre Schuldigkeit gethan. Soll indeß die Beaufsichtigung und Leitung des Lehrlingswesens durch die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitervereine ihren Zweck erreichen, so müssen schon während der Lehrzeit in bestimmten Zwischenräumen Lehrlingsprüfungen stattfinden, wodurch am leichtesten dem Mißbrauch der Verwendung des Lehrlings innerhalb der ersten Lehrjahre entgegengewirkt und eine einseitige Ausbildung vermieden werden kann.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist den Contracten zuzuwenden. Beinahe in der Mehrzahl der Fälle werden schriftliche Contracte nicht abgeschlossen, sondern nur mündliche Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit u. s. w. getroffen. Das wirkt höchst nachtheilig. Es mag vorkommen, daß auch der schriftliche Contract gebrochen wird, das sind indeß nur vereinzelte Fälle gegenüber denjenigen Contractbrüchen, denen nur ein mündliches Uebereinkommen zu Grunde lag. Ueberhaupt ist der Respect vor einem schriftlichen Contract auf beiden Seiten größer, als vor einer mündlichen Verabredung, die zwar den gleichen moralischen, jedoch nicht den gleichen juristischen Werth hat.

Mit den Schulkenntnissen der Eltern, nicht minder auch der Kleinmeister, ist es oft sehr schlecht bestellt, meist reichen dieselben zur Abfassung eines Lehrcontractes nicht aus. In diesen nicht selten vorkommenden Fällen wird — falls auf schriftlichem Contract bestanden wird — ein Winkeladvocat zu Hülfe genommen, der alsdann das Schriftstück mit allen denklichen Kniffen und Winkelzügen ausstattet. Ich habe dergleichen Contracte gesehen, die theils dem einen, theils beiden Theilen Hinterthüren offen ließen, durch die man jederzeit den übernommenen Verpflichtungen entschlüpfen konnte, ohne contractbrüchig zu werden. Darum ließe sich empfehlen, daß die Gewerbtreibenden ein Schema für Lehrcontracte erließen, das gewisse Normativbestimmungen enthält und nur diejenigen Punkte offen läßt, die der persönlichen Uebereinkunft der Contrahenten unterworfen sind, wie z. B. Dauer der Lehrzeit, Höhe des Lehrgeldes u. s. w. Erscheint aus diesem Grunde eine bestimmte Vorschrift für Lehrcontracte empfehlenswerth, so wird dieselbe von einem anderen Gesichtspunkte aus zum Gebot der Nothwendigkeit. Die deutsche Reichsgewerbeordnung enthält Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten. Wenn in den Fabriken oft, so wird in kleineren Werkstätten fast regelmäßig gegen diese Bestimmungen gefehlt. Würden jedoch vorschriftsmäßige Lehrcontracte zur Anwendung gebracht, bei deren Abfassung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung Rücksicht genommen ist, die z. B.

die Länge der täglichen Arbeitszeit feststellen, dann würde es kaum einer anderen Controle bedürfen. Die Bestimmungen des Contractes würden dem Lehrlinge bezw. dessen Angehörigen hinreichenden Schutz gegen eine Ueberanstrengung des jugendlichen Arbeiters im Sinne des Gesetzes gewähren.

Der Lehrcontract muß ferner für den Fall des Auflösung der Lehrverhältnisses in denjenigen Fällen, in welchen eine Lösung statthaft ist, eine bestimmte Kündigungsfrist festsetzen, was bisher fast gar nicht üblich war. Die meisten Lehrverhältnisse werden unter der augenblicklichen Einwirkung irgend welchen Zwischenfalls ohne vorhergegangene reifliche Erwägung gelöst. Eine bestimmte Kündigungsfrist, die unter allen Umständen festgehalten werden muß und deren Nichteinhaltung mit sichtbaren Nachtheilen verknüpft ist, dürfte den Betheiligten hinreichend Zeit zur Ueberlegung gewähren und vor manchem übereilten Schritt bewahren. Unter einem Monat dürfte die Kündigungsfrist nicht zu bemessen sein.

Eine mindestens vierwöchentliche Probezeit dünkt mir außerordentlich nothwendig. Erst nach Ablauf derselben dürfen die contractlichen Verbindlichkeiten in Kraft treten. Durch die Probezeit wird der Neigung des Lehrlings wenigstens einigermaßen Rechnung getragen — wie bereits erwähnt, berücksichtigen die Eltern nur selten Wunsch und Anlage des Knaben — ebenso kann sich während dieser Zeit der Lehrherr einen Einblick in die Fähigkeiten des Lehrlings verschaffen. Eine Lösung des Contractes dürfte unter Vorführung triftiger Gründe — die einer besonderen Prüfung unterworfen sein müssen — nur in der ersten Hälfte der Lehrzeit, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — die durch Vereinbarung der Vereinigungen vorher festzustellen sind — zulässig sein. Die willkürliche Lösung des Contractes würde am erfolgreichsten dadurch zu ahnden sein, daß der Lehrling von keinem anderen Meister desselben Berufes aufgenommen werden darf, im entgegengesetzten Falle aber dem Lehrherrn die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen zeitweise oder dauernd entzogen wird.

Die Giltigkeit der Lehrcontracte ist von der Genehmigung der Einigungsämter, Innungen, Prüfungsausschüsse oder wie man sonst die aus Arbeitgebern und -Nehmern zusammengesetzten Commissionen zu nennen belieben wird, abhängig zu machen. Denselben Commissionen muß auch die Entscheidung über alle Streitigkeiten zustehen. Außerdem halte ich für wünschenswerth, daß selbstständige Handwerker sich die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen durch ein praktisches und theoretisches Examen erwerben. Diese Berechtigung müßte wieder entzogen werden, sobald eine gewisse Zahl Lehrlinge des betreffenden Meisters ihre Prüfung nicht bestanden haben.

Ein namhaftes Verdienst können sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine durch Gründung und Unterstützung von gewerblichen Fachschulen erwerben. Die Bauhandwerker und Techniker haben ihre Bau- und Gewerbe-Akademien, ebenso die Brauer, für die Textilindustrie giebt es Webschulen, für die Keramik keramische Fachschulen. Letztere sind indeß nur Privatunternehmungen, wie bei den Brauern, Stuhlarbeitern, Porzellinern und fast ausnahmslos nur für Kinder begüterter Eltern zugänglich. Würden derartige

Schulen in hinlänglicher Zahl für alle Gewerbe gegründet, würde auch unbemittelten aber tüchtigen Lehrlingen der Besuch durch Stipendien ermöglicht, so dürfte ein neuer Antrieb für den Eifer der Lehrlinge und ein praktisches Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes gefunden sein.

Ich muß nochmals wiederholen, daß ich die Möglichkeit dieser und ähnlicher Reformen des Lehrlingswesens nur von dem Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen erwarte. In den meisten Arbeitgebervereinen prägt sich zum großen Theil das Schablonenartige, zunftgemäße Gebahren der Innungen zu sehr aus, als daß von diesen allein eine Besserung der Zustände zu erwarten wäre. Durch Heranziehung der Arbeiterverbindungen dürften die Ersteren ein neues belebendes Element empfangen, während sich Anschauungen und Begriffe der Letzteren im Interesse des gewerblichen Friedens vortheilhaft klären würden. Die Möglichkeit derartiger Verständigung ist von einer Seite angebahnt worden, indeß stets an den Klippen gewisser „berechtigter Eigenthümlichkeiten" der Arbeitgeber gescheitert.

Seit mehreren Jahren streben die deutschen Gewerkvereine nach Errichtung von Einigungsämtern und gewerblichen Schiedsgerichten. Wenn dieses Streben auch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, so ist derselbe doch mit Rücksicht auf die Energie des Strebens und die aufgewandte Mühe ein unwesentlicher zu nennen. Ich könnte eine lange Reihe industrieller Städte anführen, in welchen die Gewerkvereine stark vertreten sind und unermüdlich für das Zustandekommen von Einigungsämtern thätig waren. Man hat in den meisten Fällen diese Einrichtung als einen „Ausfluß der Socialdemokratie" von der Hand gewiesen, ja in einzelnen Fällen die Führer der Bewegung gemaßregelt. Ich mache indeß Niemand daraus einen Vorwurf, man kann althergebrachte Standesvorurtheile nicht über Nacht abstreifen.

Da ich gerade zu Denen gehöre, welche als Vorkämpfer für die ebenso humane als nützliche und zeitgemäße Idee der Einigungsämter die bittersten Erfahrungen gemacht haben, so begrüße ich das kürzlich von Hamburg ausgegangene Project der neuen Innungen mit herzlicher Freude, ja mit Genugthuung, erblicke ich doch in ihm den ersten ernsthaften Schritt der Arbeitgeber, die Bahn zu betreten, auf der allein eine Aussöhnung zwischen Capital und Arbeit wie eine Lösung der gewerblichen Wirren möglich ist — die Bahn, welche die deutschen Gewerkvereine seit ihrer Gründung zu eröffnen und zu ebnen suchten.

Was den Hamburger Entwurf speciell betrifft, so enthält derselbe allerdings einige Bestimmungen, die ich von meinem Standpunkte als Arbeiter nicht billigen kann. Unter den heutigen Verhältnissen kann nur dann eine Organisation erfolgreich wirken, wenn sie den nationalen Charakter trägt. Diesen Charakter entbehren die neuen Innungen, wenigstens nach der jetzigen Fassung des Entwurfs. Rechnet man ferner ernstlich auf eine Theilnahme der Arbeiter, dann muß auch der obligatorische Beitritt zu den Hülfscassen wegfallen. Dieser Beitrittszwang dürfte der erste Reibepunkt zwischen diesen und ähnlichen älteren Vereinigungen sein, die man ja heranziehen, aber nicht in ihren älteren Rechten und Einrichtungen schädigen will und darf. Ferner

erscheint mir auch die Ausdehnung der Competenz der Innungsgerichte auf Nicht-innungsmitglieder als ein heikles Ding, an dem schließlich der ganze Plan scheitern könnte. Die Hamburger freie Commission erklärt zwar in ihren Motiven, daß man durch diesen Passus der Entziehung vor Strafen durch Austritt von Mitgliedern vorbeugen wolle, indeß ließe sich dieser Zweck einfacher erreichen, sobald die neuen Innungen im Besitze von Corporationsrechten sind. Die Erlangung der Letzteren wird lediglich von der Lebensfähigkeit der neuen Organisation abhängig sein, die ihrerseits wieder von den Sympathien abhängt, mit denen das Project vom Publicum aufgenommen wird. Sympathien zu erwerben, dürfte aber angesichts solcher beengenden Statutenstimmungen schwer sein, was die Entwickelung der neuen Innungen wesentlich beeinträchtigen müßte.

Soweit der Hamburger Entwurf sich mit dem Lehrlingswesen beschäftigt, entspricht derselbe — wie auch in vielen andern Punkten — voll und ganz den Ideen der deutschen Gewerkvereine. Schon die Statuten der Letzteren fassen die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ins Auge. Die Normalstatuten für Einigungsämter vom Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Herrn Dr. Max Hirsch, sowie dessen Gutachten und Gesetzentwurf für Einigungsämter — beides bereits 1873 vor der Hamburger Novelle veröffentlicht — behandeln diesen Punkt noch specieller und stimmt namentlich der Gesetzentwurf mit den Vorschlägen des Hamburger Entwurfs, was die Lehrlingsfrage betrifft, vollständig überein. —

Wie bereits ausgeführt: Der freien Thätigkeit der Gewerbtreibenden in ihren Vereinigungen ist die Aufgabe vorbehalten, das vielfach gestörte Gleichgewicht auf gewerblichem Gebiete wiederherzustellen. Richtige Erkenntniß der Verhältnisse, Beseitigung alles Classenvorurtheils, aufrichtige Hingebung an die gewerblichen Interessen und als Folge von dem Allen das friedliche und eifrige Ineinanderwirken sämmtlicher Betheiligten, die sich heute noch als Arbeitgeber und =Nehmer gegenüber stehen — das sind die Aufgaben, mit denen sich jeder Einzelne wie die Gesammtheit zu beschäftigen hat. Das Uebel ist noch weniger groß, als Vielen scheint — Wohlan! lassen wir's nicht größer werden.

III. „Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?“

Daß ich jede zwingende Einwirkung der Gesetzgebung auf die gewerblichen Verhältnisse für überflüssig halte, geht aus Vorstehendem zur Genüge hervor. Am allerwenigsten soll sich die Gesetzgebung an die Stelle des Einzelnen stellen. Die Regierung soll sich mit dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen begnügen, wie der Gewerbeordnung z. B.; die Ausführung und Ueberwachung darf indeß nicht den Polizeibehörden, sondern nur den naturgemäßen Organen, den gewerblichen Vereinigungen übertragen werden, welche zu diesem Zweck unter Beobachtung gewisser Normativbestimmungen mit dem Rechte juristischer Personen auszustatten sind. Die Regierung soll für gewerbliche Vereine ein Gesetz, ähnlich dem Genossenschaftsgesetz, erlassen, das diesen Vereinen innerhalb der durch Normativbestimmungen und Gesetz gezogenen

Grenzen freien Spielraum gewährt. Auf diese Weise können sich aus Vereinen, wie die deutschen Gewerkvereine und die projectirten neuen Innungen, heraus, Organisationen bilden, die vollständig befähigt sind, die Innungen des Mittelalters den veränderten Verhältnissen angemessen zu ersetzen, im gewerblichen Leben Ruhe und Ordnung zu erhalten und unsere Industrie der höchsten Blüthe entgegenzuführen.

Auf einem andern Gebiete bleibt indeß der Regierung ein weites Feld für ersprießliche Thätigkeit, auf dem Gebiete der Bildung. Eine mit den Anforderungen der Zeit stetig fortschreitende Entwickelung der Volksschulen ist das Fundament eines blühenden Gewerbestandes. An diese muß sich die obligatorische Fortbildungsschule systematisch anreihen. Jeder freidenkende Mensch sträubt sich gegen gesetzliche Zwangsmaßregeln, auf diesem Gebiete muß man den nachhaltigsten Zwang gutheißen. Hier handelt es sich um die Ausbildung der unmündigen Jugend, die erst auf diesem Wege zur Freiheit und Selbstständigkeit geführt werden soll. Es giebt allerdings Leute, die vor ihrem vermeintlichen Freisinn so riesenmäßigen Respect haben, daß sie auch den Schulzwang als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnen. Diesen will ich zum Schluß noch ein kurzes Beispiel vorführen.

Der frühere Landtagsabgeordnete Bürgermeister Schneider hatte für die Stadt Sagan die Genehmigung zur Begründung einer Sonntagsschule mit der gleichzeitigen Bestätigung eines Ortsstatuts erhalten, das Eltern und Lehrherren für den Besuch der Schule seitens ihrer Lehrlinge verantwortlich machte, eventuell zur Strafe zog. Die Schule wurde 1862 mit 4—500 Schülern eröffnet, der Unterricht wurde unentgeltlich ertheilt. Im ersten Jahre war der Besuch zufriedenstellend, schließlich aber versuchten einzelne Eltern und Lehrherren auf gerichtlichem Wege den Schulzwang zu beseitigen, mit welchem Erfolge, ist mir nicht mehr erinnerlich. Der Schulbesuch verminderte sich indeß von Jahr zu Jahr, bis endlich im Jahre 1871 die Schule wegen ungenügender Betheiligung geschlossen werden mußte. Der Vorstand des Saganer Gewerbevereins, dem fast alle selbstständigen Gewerbetreibenden am Orte angehörten, versuchte die Schule zu erhalten. Man wollte anstatt des Sonntags an zwei Wochentagen Abendunterricht ertheilen und erwartete, daß die Lehrherren gern die geringen Kosten — die städtische Verwaltung war bereit, einen beträchtlichen Zuschuß zu zahlen — tragen würden. Man erließ einen öffentlichen Aufruf, außerdem ein Circular an alle Lehrherren und das Resultat? Von den nach Hunderten zählenden Lehrherren Sagans erklärten drei — sage drei — ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Unternehmens.

Ich würde diesen Fall nicht erwähnt haben, wenn derselbe vereinzelt dastände. Er ist aber nur ein Beweis von vielen, daß gerade diejenigen, die am meisten gegen den Schulzwang eifern, die wärmsten Vertheidiger der Dummheit und Unwissenheit sind. An das Geschrei dieser Leute darf sich die Regierung nicht kehren. Der Schulzwang — auch für die Fortbildungsschule — ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Je früher sich die Gesetzgebung demselben unterordnet, je eher wir ausreichende Volksschulen und obligatori=



sche Fortbildungsschulen erhalten, um so größer wird das Verdienst der Gesetzgebung um die Entwickelung der heimischen Industrie sein. Dies Verdienst würde noch wesentlich vergrößert durch eine thatkräftige Unterstützung von Fachschulen, die durch gewerbliche Vereine gegründet werden, aus Mitteln des Staates. Der Letztere muß sich die Erhöhung der Nährkraft des Volkes ebensosehr angelegen sein lassen, als die Vermehrung der Wehrkraft und zwar im eignen, wie im Interesse des gesammten Volkes.

So mögen denn in dieser Weise Gesetzgebung und Volk Hand in Hand gehen. Kräftiger und freisinniger Ausbau unserer Gewerbegesetzgebung und energische Durchführung derselben durch die Gewerbetreibenden wird und muß dem Handwerk wieder einen goldenen Boden verleihen.

Bericht[1])

der Commission, welche der Gewerbeverein zu Eisenach zur Prüfung des von der Hamburger Gewerbekammer gefertigten Entwurfs zu einer Reform des Titels III. (VI.) der Reichsgewerbeordnung ernannt hat.

Die Commission hat diesen Entwurf, seine Motive und die gestellten Fragen in Erwägung gezogen, aber die proponirten §§. 103 a—e und 108 a—k nicht annehmbar gefunden.

Denn in Betreff des §. 103 a Eingang und lit. a ist zu gedenken, daß

1) die Erwartung, als werde die Reichsgesetzgebung Gemeindebehörden zur Constituirung rechtsprechender Behörden Ermächtigung geben, keine Hoffnung auf Erfolg hat, da diese Gesetzgebung bereits in alinea 3 des §. 108 der G.-O. den Gemeindebehörden selbst die definitive Rechtsprechung entzogen und den Justzbehörden gemäß dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung übertragen und den Gemeindebehörden nur die Verfügung einer provisorischen Anordnung überlassen hat, falls sich die Parteien nicht der definitiven Entscheidung unterwerfen; daß

2) ein lediglich aus gleichen Zahlen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetztes Gericht in Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur in seltenen Fällen einen Majoritätsbeschluß zu Stande bringen wird, das Gericht also in den meisten Fällen unverrichteter Sache zurücktreten muß, daß daher

3) die nach alinea 4 des §. 108 der G.-O. statutarisch (d. h. gesetzlich) zu bildenden Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus Gemeindebehörde mit Executive und gleichen Theilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Vorzug verdienen, weil dabei die Gemeindebehörde in allen Fällen den Ausschlag giebt; daß endlich

4) die Procedur der Schiedsgerichte paßlicher in einem Ortsstatute, als in der R.-G.-O. auszuführen ist.

Was den Antrag im §. 103 a lit. b betrifft, daß nämlich Zwang gegen die Innungsmitglieder zum Beitritt zur Kranken-, Invaliden-, Sterbe-

---

[1]) Anm. d. Red. Der uns gütigst mitgetheilte Bericht nebst Anlage erstreckt sich auch auf einige andere Punkte der Gewerbeordnung außer der Lehrlingsfrage; bei dem inneren Zusammenhang dieser Dinge hat die Redaction geglaubt, die Arbeit vollständig zum Abdrucke bringen zu sollen.

und anderen gewerblichen Hülfs-Cassen geübt werden solle, so hat die Innung ihre Innungscasse und nur diese zu verwalten, gemäß den communalen Zwecken der Innung; daraus kann auch je nach den Mitteln der Casse Wohlthätigkeit geübt werden. Auf Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen kann die Innung anregend einwirken, aber selbst daran theilzunehmen liegt außerhalb der Grenzen der Innung. Deshalb kann man von Seiten der Innungen die Mitglieder zur Theilnahme an obengenannten Cassen ermuntern, aber nicht zwingen, und so hat auch bereits §. 140 der G.-O. entschieden. Hinsichtlich derartiger Cassen ist für Gesellen der Beitritt nach §. 141 obligatorisch, jedoch ist der Zwang zum Beitritt versagt, wenn der Geselle schon bei einer andern dergleichen Casse betheiligt ist. Der Gesetzgeber wird daher schwerlich auf Abänderung des §. 140 eingehen, da es an einem bewegenden Grunde dazu mangelt.

Das in §. 103 b aufgestellte Verzeichniß gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten ist nach diesen Darlegungen in den Punkten unter lit. a, b, c hinfällig, in den Punkten unter lit. d, e, f für eine Innung nicht vollständig, und paßt ein solches Verzeichniß besser in ein Innungsstatut als in die G.-O.

Die Zusatzparagraphen 103 c—e und 108 a—k enthalten Bestimmungen, die nur Geltung haben, wenn die §§. 103 a und 103 b zu der von der Commission beizweifelten Geltung kommen. Es brauchte daher die Commission diese Folgeparagraphen nicht besonders zu besprechen. Nur sei das Eine noch erwähnt, daß es ein unglücklicher, von der Geschichte des Handwerks auch nicht unterstützter Versuch sein würde, die Innung aus selbstständigen und unselbstständigen Handwerkern zusammenzusetzen, da die Interessen dieser beiden Gruppen oft in Gegensätze auseinander treten; es würde die Innung im fortdauernden Kampfe begriffen sein, der jedesmal mit der Majorisirung der schwächeren Partei durch die stärkere enden würde. Es würde also durch diese Zusammensetzung der Innungsglieder der gewerbliche Friede nicht gefördert werden.

Bis hierher ist der Bericht der Commission verneinender Natur, durch die unter lit. A. des Fragebogens gestellte Frage:

„Wie soll der Inhalt der Innungen beschaffen sein, wenn dieselben den von uns angestrebten Zwecken einer Kräftigung des aus dem Gewerbestande hervorgehenden Mittelstandes im Allgemeinen förderlich sein sollen?"

würde die Commission nunmehr mit positiven Aeußerungen vorgehen müssen und es hat auch ein Mitglied Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Dieselben sind in der Anlage enthalten. Bei der kurzen Frist, die zur Berichterstattung gestellt worden ist, hat es den Mitgliedern der Commission an Zeit gemangelt, die in dieser Richtung gemachten Vorschläge einer reichlichen Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Es stellt nunmehr die Commission den Antrag:

Der Gewerbeverein wolle den verneinenden Theil des Gutachtens zum Beschluß erheben, und mit diesem Beschlusse den Bericht und dessen Anlage dem Directorium des Verbandes der mitteldeutschen Gewerbevereine abschriftlich mittheilen,

denn es wird der Gewerbeverein in seiner größeren Zusammensetzung bei der Kürze der Zeit, in welcher zu antworten ist, noch weniger vermögen, eine tiefeingehende Beurtheilung zu ermöglichen.

Eisenach, am 23. Februar 1875.

Die Commission

bestehend aus den folgenden, in der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern:

Arthelm, Lehrer. Hering, Rechtsanwalt. Jäckel, Drechslermeister. Möder, Landbaumeister. Müller, Werkführer. Rothschuh, Sattlermeister. Tappert, Tünchermeister. Trunk, Stadtrichter. Weber, Schlossermeister.

Vorschläge

zu Abänderungen mehrerer Paragraphen der Gewerbeordnung, bez. zu Zusätzen zu einzelnen Paragraphen.

Bundesrath und Reichsrath haben es für angemessen gefunden, bei Erlaß der R.-G.-O. die Innungen bestehen zu lassen, und für dieselben mehrere Vorschriften zu geben. Ungeachtet dessen hat aber das Gesetz eine solche Fassung, daß den Innungen kein Gegenstand für Entwickelung einer Thätigkeit gelassen ist.

Die Innung ist eine Gemeinde von Handwerkern, und hat, wie die Handwerksgeschichte darthut, stets nur als Commune fungirt, indem sie für geprüfte Lehrer des Handwerks sorgte, die Lehrlinge zu ihren Lehrmeistern einführte, Lehrmeister und Lehrling überwachte, die Lehrlinge am Ende der Lehrzeit prüfte und zu Gesellen sprach, auf geordnetes, sittliches und religiöses Leben der Meister, Gesellen und Lehrlinge hielt, die Meisterrechtsbewerber prüfte, Meisters-Wittwen mit Rath und That, kranke, abgebrannte oder verunglückte Meister, arme Lehrlinge unterstützte. Die Innung muß unterschieden werden vom Handwerke, welches lediglich ein Geschäftsbetrieb und nicht Gegenstand der Innung ist. Daher kommt es, daß verschiedene Handwerker in ein und derselben Innung sich befanden. Diejenigen, welche ohne Innung Handwerke betreiben, können nach der G.-O. Lehrlinge annehmen, ohne daß sie die Fähigkeit haben, Handwerkslehrer zu sein, und damit ist das Leben und die Wirksamkeit der Innung zerstört worden, so daß die schöne Ordnung, die früher unter den Handwerkern herrschte, aus Rand und Band gegangen ist; und dieser wüste Zustand ist noch mehr unterstützt worden durch das Coalitionsgesetz, kraft dessen Gewerbtreibende Interessencoalitionen machen dürfen, welche den Mitgliedern der Innungen und den Gesellen streng verboten waren. Die Lehren der Nationalökonomie haben geblendet, und man vergaß bei Aufhebung der Handwerksprivilegien die Innungen zu reconstruiren, die so Vieles enthielten, was die Rechtlichkeit, Sittlichkeit, Religiosität und geordnete Privatökonomie gebot. Der politische Blick auf diese Factoren im Staate

war verdunkelt durch den stechenden Glanz der Nationalökonomie. Da man gleichwohl einsah, daß absolute Gewerbefreiheit nicht eingeführt werden konnte, so ging man in eine Gewerbeordnung ein und diese ermäßigte die Gewerbefreiheit und hierbei hätte man erwarten sollen, daß die Innungen beachtet würden. Haß gegen die Handwerksprivilegien, Verwechselung des Handwerks mit Innung schadeten der letzteren. Es ist aber heute noch möglich, die Innungen zur Lebensfähigkeit zurückzurufen und zwar durch nur wenige Abänderungen der G.-O. und durch Neugestaltung der Innungsstatuten bei vollständiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Gewerbebetriebes.

Die Paragraphen, welche einiger Aenderungen und Zusätze bedürfen, sind die §§. 83. 84. 91. 93. 94. 100. 108. 116. 124. 141.

Zu §. 83. Da nach dem Strafgesetzbuche Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer nicht zulässig ist, so kann Nr. 1 im §. 83 gestrichen werden und da kein Innungsmitglied Antheil am Corporationsvermögen hat, wie dieses bei Mitgliedern einer Gesellschaft der Fall ist, so kann auch Nr. 3 in Wegfall kommen.

Zu §. 84. Die alinea 4 des §. 84 lautet:

„Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig betreiben."

Würde man diese Bestimmung so verstehen, daß das Jahr vor Meldung zur Aufnahme gemeint sei, so würde diese Bestimmung die nach alinea 2 gestattete Meisterprüfung illusorisch machen, denn man brauchte nur ohne Prüfung das Handwerk ein Jahr lang zu betreiben, und sich dann erst zur Aufnahme in die Innung zu melden. Es ist daher wahrscheinlich, daß die alinea 4 das Jahr vor Publication der Gewerbeordnung gemeint hat. Daher wäre zu petitioniren, diese alinea zu streichen, da dieses Jahr längst verstrichen ist.

Zu §. 100. Dagegen könnte man diese alinea 4 als alinea 2 zu §. 100 in folgender Fassung setzen:

„Bilden Handwerker, die theils eine Meisterprüfung bestanden haben, theils aber ungeprüfte sind, eine neue Innung und man macht die Prüfung zur Bedingung der Aufnahme, so kann von denjenigen, welche das betreffende Handwerk mindestens seit einem Jahre vor Errichtung der Innung betrieben haben, die Ablegung einer Prüfung nicht gefordert werden."

Zu §. 91. Die Beitreibung der Innungsbeiträge und statutenmäßigen Geldstrafen (Ordnungsstrafen) soll im Verwaltungswege ferner nicht statt haben, es wäre daher zu sagen, daß diese Beitreibung von der zuständigen Justizbehörde zu bewirken sei, denn sonst müßte die Innung wegen weniger Groschen jedesmal förmlich klagen. Einer Corporation, die collegialisch beschließt, kann man doch zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität vertrauen, daß sie keine unbegründeten Anträge stellen wird.

Zu §. 94. In diesem §. 94 ist von Absterben der Innung die Rede, es ist aber nicht bestimmt, welches die geringste Zahl der Mitglieder ist, ehe sie als abgestorben angesehen werden kann. Gemeinrechtlich gehören zur Bildung einer Corporation drei Mitglieder, die Corporation besteht aber noch,

wenn nur ein Mitglied vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung der Innung könnte man, weil de lege ferenda die Rede ist, die Innung als abgestorben ansehen, wenn nur noch zwei Mitglieder oder ein Mitglied vorhanden sind.

Zu alinea 6 könnte man also hinzufügen:

„Die Innung gilt für abgestorben, wenn weniger als drei Mitglieder nur noch vorhanden sind."

Zu §. 93. Die Innung soll durch absolute Majorität der stimmenden Mitglieder aufgehoben werden können. Wenn man der Existenz einer Innung einen Werth beilegt und annimmt, daß drei Mitglieder zur Existenz einer Innung erforderlich sind, so folgt daraus:

„Stimmen weniger als drei Mitglieder für Erhaltung der Innung, so gilt letztere als aufgehoben."

Denn warum sollen diese drei eine neue Innung bilden, da sie sich bereits in einer solchen befinden. Diejenigen, welchen es nicht in der Innung gefällt, können ja nach §. 22 austreten. Nicht die Zerstörer einer Innung sind zu begünstigen, sondern die Erhalter derselben; jene wollen Gespartes theilen, diese wollen es erhalten und damit segensreich wirken.

Zu §. 108. Dieser §. 108 ist ein sehr gewichtiger; durch ihn wird die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung möglich, er ist gut angebahnt, aber nicht vollendet, und ohne Energie. Es sind bei Beurtheilung des Inhaltes dieses Paragraphen zwei Gesichtspunkte festzuhalten, nämlich

1) der administrative, anordnende,
2) der justizmäßig entscheidende.

Von administrativer Anordnung handelt alinea 1, justizmäßige Entscheidung erwähnt alinea 3.

Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände sind sämmtlich von der Art, daß sie einer Regelung für das nächste oder überhaupt für das künftige Verhalten bedürfen, nur die Worte

„auf die gegenseitigen Leistungen,"

lassen einigen Zweifel, ob sie nicht justizmäßiger Entscheidung unterliegen müßten. Daher würde es sich empfehlen, statt dieser Worte zu setzen:

„auf Normirung der von nun ab einzuhaltenden gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben."

Die alinea 1 und 4 sprechen entschieden, dagegen lassen die alinea 2 und 3 eine Unentschiedenheit im Laviren der Gesetzgebung wahrnehmen. Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände verlangen aber eine Regelung in kürzester Zeit. Deshalb werfe man die zaudernde alinea 3 ab, gehe dann aber durch die folgendermaßen gefaßte alinea 2

„Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht."

sofort auf die alinea 4 über, überlasse es aber nicht den Gemeindebehörden, ob sie ein Schiedsgericht errichten wollen, oder nicht, sondern disponire bestimmt etwa in folgender Weise:

„Auf Grund eines zu errichtenden Ortsstatuts ist das Schiedsgericht zu bilden. Dasselbe hat zu bestehen aus der Gemeindebehörde unter gleich=

mäßiger Zuziehung von Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sind die Parteien Handwerker und es besteht für das betreffende Handwerk eine Innung, so sind als Beisitzer Obermeister und Altgesellen zuzuziehen."

Die vom Schiedsgerichte getroffen werdenden Anordnungen müssen befolgt, bez. ausgeführt werden. Es kann dies durch Zu- und Abführung von Lehrlingen, außerdem durch Strafauflagen für den Weigerungsfall gesichert werden. Daher würde man weiter zu bestimmen haben:

„Die vom Schiedsgerichte getroffenen Anordnungen sind mit den eventuell angedrohten Ordnungsstrafen, welche regelmäßig in Geldstrafen und bei Insolvenz in verhältnißmäßiger Haft bestehen, von der requirirten zuständigen Justizbehörde zu vollstrecken."

Ferner können aber außer den in alinea 1 erwähnten Fällen bereits fällige Leistungen von Zahlungen oder Objectabgaben in Frage sein. Diesfalls würde die Sache an die ordentliche Justizbehörde von dem Ausnahmegericht oder Schiedsgericht zu verweisen sein. Man könnte daher dem §. 108 die folgende alinea hinzufügen:

„Ist auf bereits fällige Leistung einer Zahlung oder Objectabgabe der einen Partei an die andere zu erkennen, so ist diese Streitfrage an die zuständige Justizbehörde zu verweisen."

Endlich würde man folgende Bestimmung der alinea 4 des §. 108 beibehalten:

„Das so gebildete Schiedsgericht kann auch statutarisch an die Stelle der etwa vorhandenen (in alinea 1 erwähnten) besonderen Behörde gesetzt werden."

Kürzer würde es sein, wenn den Landesregierungen der Einzelstaaten die Einführung dieser Schiedsgerichte auf gesetzlichem Wege statt der statutarischen Form zur Pflicht gemacht würde, wobei alsbald die Procedur der Schiedsgerichte zu bestimmen wäre.

Man betrachtet das Ordnen der Zerwürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als eine große und schwierige Frage, während sie die vorgeschlagene Fassung des §. 108 der G.-O. ganz einfach löst. In einem aus Gemeindebehörde und Beisitzern aus den Reihen der beiden gegenüberstehenden gewerbtreibenden Classen bestehenden Schiedsgerichte giebt unter allen Umständen ein Dritter, die Gemeindebehörde, den Ausschlag. Auch Strikende und Vertragsbrüchige würden gezwungen, zur Ordnung zurückzukehren. Die Schiedsgerichte normirten die Lohnhöhe und beendigten dadurch die Strikes.

Zu §. 116. Die Gewerbeordnung bedingt für die Lehre, daß die Lehrer geprüft sein müssen. Die Handwerkslehre gehört nicht zum Handwerksbetrieb, sie ist aber von hoher Bedeutung, indem sie die Handwerker ausbildet, so ausbildet, daß sie den an sie gestellten Aufforderungen zu entsprechen vermögen, dadurch aber ihr Brod mit Sicherheit verdienen können. Lehrling und Publicum muß vor Stümperei gesichert werden. Daher ist man berechtigt, von demjenigen Handwerker, welcher neben dem Betrieb des Handwerks, der Jedem freisteht, auch als Handwerkslehrer fungiren will einen Nachweis zu fordern, daß er zum Lehrer befähigt sei. Wo Innungen bestehen, deren Aufnahmebedingung die Meisterprüfung ist, besteht der Nach-

weis der Lehrtüchtigkeit in der bestandenen Prüfung. Derjenige Handwerkslehrer, welcher nicht in die Innung eingetreten ist, kann sich von der Innung prüfen lassen. Ist der Zustand der Handwerker ein so unvollkommener, daß alle Handwerker innungslos bestehen, dann fehlt die Gelegenheit zur Prüfung der Handwerkslehrer und es liegt dann auch die Lehre im Argen. Die Leitung der Lehre des Handwerks und die Ueberwachung der Lehrmeister und Lehrlinge und schließlich die Prüfung der Letzteren war von jeher ein Hauptobject der Thätigkeit der Innungen. Die Gewerbeordnung überläßt die Handwerkslehre jedem Stümper und hat die Lehrlinge von der Prüfung entbunden. Dadurch ist die Innung ohne allen Grund des Hauptgegenstandes ihrer Thätigkeit beraubt worden. Würde ihnen dieser Gegenstand durch das Gesetz zurückgegeben, was ohne irgend welche Benachtheiligung des Freigewerbes, wozu die Handwerkslehre nicht gehört, geschehen kann, so würden sich die Innungen wieder beleben. Aus diesen Gründen empfiehlt sich zum §. 116 folgende Zusatzalinea:

„Wer nicht die Meisterprüfung in einer Innung bestanden hat, muß aus Rücksicht auf den Inhalt des §. 118 der G.-O. den Nachweis führen, daß er die Lehrfähigkeit besitzt. Mangelt ihm dieser Nachweis, so ist er zur Annahme von Lehrlingen nicht befugt, sofern in dem Zunftbereiche, worin er sich befindet, neben ihm geprüfte Meister des betreffenden Handwerks vorhanden sind."

Zu §. 124. Die zu §. 116 angeführten Gründe lassen zu §. 124 folgende Zusatzalinea wünschen:

„Wo Innungen bestehen, deren Mitglieder geprüfte Meister sind, hat der Lehrling eine Prüfung zu bestehen, selbst dann, wenn der berechtigte Handwerkslehrer kein Mitglied der Innung ist, und erhält sein Entlassungszeugniß von der Innung."

Zu §. 141. Die Innungen hatten stets die Aufsicht über die Unterstützungscasse der Gesellen. Seit Einführung der G.-O. hat diese Aufsicht aufgehört, und die Unterstützungsmittel sind seitdem theilweise verzecht, als Honorare und Reisegelder der socialistischen Parteiführer, wie auch zur Unterstützung Strikender verwendet worden. Deshalb ist folgender Zusatz zu §. 141 wünschenswerth:

„Gehören die Gesellen oder Gehülfen einem Handwerke an, welches zünftig ist, so hat die Innung die Verwaltung der oben erwähnten Cassen durch einen oder mehrere deputirte Meister zu überwachen. Außerdem steht diese Ueberwachung der Gemeindebehörde zu."

Wenn die G.-O. in der dargestellten Weise revidirt und vervollständigt würde, so würden die Innungen als die Unterofficiere der deutschen Armee der Handwerker wieder installirt und gute Ordnung würde in Kurzem wieder erkennbar werden.

Bei Errichtung der Innungsstatuten würden die Lehrgegenstände des Handwerks verzeichnet, so daß die Lehre jedes Handwerks ihre bestimmte Begrenzung erhielte.

XIV.

Gutachten

von

G. A. Lücke,

Secretär des Orts- (Gewerk-) Vereins der Fabrik- und Handarbeiter in Zittau.

Da der Verein für Socialpolitik in seiner diesjährigen Herbstversammlung auch die Lehrlingsfrage mit in Berathung ziehen wird und ihm hierzu auch Gutachten über diese wichtige Frage aus Arbeiterkreisen erwünscht sind, so will ich versuchen, meine unmaßgeblichen Ansichten in dieser Sache in einem Arbeiter-Gutachten niederzulegen.

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß die Lehrlingsfrage eine der wichtigsten Fragen der Jetztzeit ist, und daß das heutige Lehrlingswesen einer der tiefsten Schäden des Kleingewerbes und somit auch der allgemeinen Arbeiterverhältnisse ist, darin stimmen wohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überein. Beiderseits ist man bemüht, den Kernpunkt dieser höchst brennenden Frage und deren Lösung zu entdecken und festzustellen, und hierin gehen allerdings, wie ja nicht anders zu erwarten ist, die Ansichten aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen wieder auseinander. Anerkennenswerth ist es aber, daß beiderseits der Verfall des Lehrlingswesens als der wundeste Fleck des Kleingewerbes betrachtet wird, und daß man beiderseits bemüht ist, diesen Schaden zu heilen. Vermöchte die Verlautbarung meiner Ansicht auch nur zum kleinsten Theile etwas zur Hebung des Lehrlingswesens beizutragen, so würde dies für mich die schönste Genugthuung sein.

Bei Erörterung der Frage

I.

„Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?"

kann durchaus nicht weggeleugnet werden, daß sich mit Einführung der neuen Gewerbeordnung eine ganz andere Zeitrichtung geltend machte. Die Fesseln des Zwanges wurden gesprengt und, wie das Wasser eines Stromes bei einem Durchbruche sich ein neues Flußbett schafft, so traten auch die Verhältnisse

der Arbeiter resp. der Lehrlinge in neue Bahnen ein. Der früher bestandene Innungszwang, welcher das Lehrlingswesen belastete und mitunter unerträglich machte, ward aufgehoben und dem Lehrlingswesen entstanden mit der neuen, der modernen Zeitrichtung entsprechenden Gewerbeordnung auch neue Verhältnisse und freiere Bewegung. Leider haben dieselben mit dazu geführt, daß sich Unlust und Unwilligkeit zur Arbeit immer häufiger constatiren lassen und daß das Fortlaufen der Lehrlinge vor beendigter Lehrzeit aus Ueberdruß der Arbeit zur Tagesordnung geworden ist, daß sie ungehindert überall als Gehilfe in Arbeit treten können, und daß sie darin gewissermaßen durch das Gesetz noch unterstützt werden. Die verderblichsten Folgen davon aber sind, daß nicht nur der Lehrmeister durch das Fortlaufen geschädigt wird, sondern daß das Gewerbe überhaupt dadurch in Verfall gebracht werden muß, denn durch die aus der Lehre entlaufenen Burschen muß ein Contingent Arbeiter geschaffen werden, welche ohne alle Intelligenz und Geschicklichkeit im Gewerbe fortvegetiren, und zwar wohl die höchsten Ansprüche mit stellen, aber dafür nur die bescheidensten Leistungen zu bieten vermögen.

Unter dem alten Innungswesen konnte das Fortlaufen des Lehrlings nicht so stattfinden, denn der Lehrling bekam alsdann ja kein Lehrzeugniß, er konnte nicht zum Gehilfen gesprochen werden und in Folge dessen auch bei keinem anderen Meister wieder in Arbeit treten. Mit dem aus der Lehre laufen war somit des Lehrlings Berufsleben zerstört, und nur durch Aufnahme einer anderweitigen Lehre oder durch den Eintritt in freie Berufsarten konnte er noch ein Unterkommen finden. Heute ist das Alles ganz anders, heute braucht er weder ein Lehrzeugniß, noch eine Freisprechung, und überall kann er ohne Anstoß in Arbeit treten.

Aber auch schon unter den früheren Innungsverhältnissen zeigte sich ein Kranken des Lehrlingswesens, und die Zahl derjenigen, welche einen gewerblichen Beruf sich erwählten, schwand immer mehr und mehr zusammen, so daß sich in verschiedenen Gewerben, die sonst starken Zufluß an Lehrlingen aufwiesen, schon seit längerer Zeit fast gar keine oder doch nur eine sehr kleine Zahl Lehrlinge auffinden läßt.

Wenn daher von Seiten der Arbeitgeber der Verfall des Lehrlingswesens der neuen Gewerbeordnung zugeschrieben wird, so dürfte das meiner Ansicht nach nicht ganz richtig sein, denn das Schwinden der Lust zur Erlernung eines Gewerbes wurde schon vor deren Inslebentreten constatirt. Wohl ist die neue Gewerbeordnung dazu angethan, die Mißstände des Lehrlingswesens zu fördern, die alleinige Urheberin der Unlust zur Erlernung eines Gewerbes und des Fortlaufens aus der Lehre ist sie aber nicht, da liegen die Wurzeln jedenfalls schon in den früheren Zwangsverhältnissen. Ich glaube daher kurze Blicke in das frühere Innungswesen zurückwerfen zu müssen, um den muthmaßlichen Wurzeln des so verderblichen Uebels näher zu kommen.

In früherer Zeit kannte man noch keine Großindustrie; der Gewerbsmann mußte daher im Handwerke sein Fortkommen suchen. Deswegen konnten auch die Innungen damaliger Zeit den Lehrling in gewisse Zwangs-

verhältnisse bannen und ihm, namentlich in den ersten Lehrjahren, die verschiedensten häuslichen Arbeiten ansinnen, die ihn mehr zum Haus- und Kindermädchen der Frau Meisterin machten, als zum Lehrling des Gewerbes. Mit der Errichtung der Fabriken entstand eine neue Zeit, die jugendlichen Arbeiter fanden darin Beschäftigung, Lohn, bestimmte Arbeitszeit und eine gewisse Unabhängigkeit, und es ist durchaus kein Wunder, daß dem jugendlichen Gemüth das Fabrikleben mehr behagte als eine 3—5jährige Lehrzeit. Hierzu trat auch die Erkenntniß, daß die häuslichen Dienstleistungen nicht mit zur Erlernung des Gewerbes gehörten, und daß durch sie der Lehrlingsstand lächerlich gemacht wurde. Die in freieren, gewissermaßen selbstständigeren Arbeitsverhältnissen lebenden Schulkameraden machten ihre Glossen über den mit dem Marktkorbe daherwandelnden oder mit dem Kinderwagen umherfahrenden Handwerkslehrling und Schreiber dieses weiß sich sehr wohl der Gefühle zu erinnern, die ihn beschlichen haben, wenn er in seiner Lehrzeit mit dem Marktkorbe einkaufen ging, mit dem Kinderwagen ausfuhr oder andere häusliche Verrichtungen machen mußte. Sein Ehrgefühl fand sich durch diese weiblichen, nicht zum Handwerk gehörigen Dienstleistungen verletzt, und scheu suchte er in solcher Beschäftigung jedes Begegnen mit sich männlicher bewegenden Kameraden zu vermeiden. Daß hierdurch die Lust zur Erlernung eines Handwerks nur noch mehr schwinden mußte, ist wohl sehr natürlich und die Folge davon zeigte sich auch in der Abnahme der Lehrlinge.

Die Gewerbefreiheit und die neue Gewerbeordnung waren der freieren Richtung der Neuzeit angepaßt, durch sie wurde das Freiheitsgefühl und der Drang nach größerer Selbstständigkeit genährt, und es ist nicht zu sehr zu verwundern, daß diese Gefühle nur zu bald sich auch dem jugendlichen, leicht empfänglichen Gemüthe des Lehrlings mittheilten und einprägten. Hier wäre es nun an der Zeit gewesen, der freieren Richtung auch das gewerbliche Lehrlingswesen anzupassen; die alten Zunftmeister konnten sich aber nur langsam und schwer von ihrem Zunftzwange trennen und nur verhältnißmäßig Wenige erkannten, daß in erster Linie das Lehrlingswesen umgeändert werden müsse, daß der Lehrling in die Lehre trete, um das Handwerk tüchtig zu erlernen, nicht aber, um der Frau Meisterin einen Hausesel abzugeben, daß an Stelle einer dictatorischen Strenge eine liebreiche humane Behandlung zu treten habe, daß der Meister den Lehrling unter väterliche Obhut nehmen und ihm hinreichend Gelegenheit und Anleitung geben müsse, das erwählte Handwerk gründlich, praktisch wie theoretisch, zu erlernen. Die Meisten sahen den Lehrling auch in der späteren Zeit noch immer als die billige Arbeitskraft an, die in jeder Art und Weise auszunützen sie volle Berechtigung hätten. Das von der freieren Richtung inficirte junge Gemüth des Lehrlings suchte dieses oft unerträgliche Joch sobald als möglich abzuschütteln, und da kam ihm allerdings die neue Gewerbeordnung fördernd zu Hülfe, denn sie machte es ihm leicht, aus der Lehre zu gehen und sofort als Gehilfe aufzutreten. Ob der aus der Lehre entlaufene Lehrling aber auch sein Fortkommen finden werde, ob er den Ansprüchen, welche an einen Gehilfen gestellt werden, nachkommen könne, dies kümmerte wohl die meisten fortgelaufenen Lehrlinge am

wenigsten, sie waren ja nun frei und Arbeitskräfte wurden ja auch immer gebraucht. Leider hat das Fortlaufen der Lehrlinge aus der Lehre, durch die in der neuen Gewerbeordnung liegenden Begünstigungen gefördert, so bedauerlich überhand genommen, daß dadurch das ganze Handwerk beträchtlichen Schaden leiden muß. Denn aus solchen vorzeitig die Lehre verlassenden Lehrlingen werden sich nur in seltenen Fällen noch tüchtige, brauchbare Gehilfen ausbilden, am allerwenigsten aber kann aus denselben eine geschickte, der Neuzeit und ihren Ansprüchen entsprechende Meisterschaft erstehen. Heute verlassen nicht mehr nur diejenigen die Lehre, welche während derselben eine tyrannische Behandlung zu ertragen gehabt haben oder nicht begehrte Ausbildung und eine moralische Verkommenheit finden, und deren Austritt aus einer solchen Lehre sich auch rechtfertigen ließe, sondern das vorzeitige Verlassen der Lehre ist ordentlich zu einer Krankheit geworden; die jungen Burschen glauben sich heutzutage schon durch den gelindesten Tadel in ihrer Ehre verletzt und glauben dem Meister dadurch, daß sie eben aus der Lehre treten, die beste Revanche zu bieten. Daß sie sich dadurch aber sehr oft den meisten Schaden zufügen, das wird weder von ihnen, noch von vielen der betreffenden Eltern erkannt.

Ebenso bedauerlich ist eine weitere Thatsache, daß Meister sich nicht entblöden, einigermaßen schon geschickte Lehrlinge zum Verlassen der Lehre zu überreden und unter allerhand Versprechungen an sich zu locken. Erst vor Kurzem wurde mir von einem hiesigen Handwerksmeister ein solcher Fall mitgetheilt. Sein Lehrling, welcher noch ein halbes Jahr zu lernen gehabt, und mit dem er sehr zufrieden war, stellte plötzlich das Verlangen, die Lehre zu verlassen. Der Lehrmeister erklärte ihm darauf, daß er ihn zwar nicht halten werde, daß er ihm aber ein Lehrzeugniß nicht ausstelle, führte ihm auch das Unrecht, welches er begehen wollte, in humaner, väterlicher Weise vor Augen, der Lehrling sah dasselbe ein und blieb. Um den Grund zum Weggehen befragt, erklärte er endlich, daß ihn ein anderer Meister, welcher ihn in Arbeit nehmen und ihm einen Thaler Lohn zahlen wolle, dazu überredet habe, und wenn er sich schon ein halbes Jahr früher wöchentlich einen Thaler verdienen könne, so sei das für ihn schon ein Object und könne ihm nicht so arg ausgelegt werden.

Ein solches Verfahren steht aber keineswegs vereinzelt da, und muß um so mehr bedauert werden, als es gerade die Meister selbst sind, die zu solchen unedlen Handlungen Anlaß und Aufreizung geben und dieselben unterstützen. Im alten Zunftwesen konnte solches freilich nicht geschehen, dasselbe ist aber als überlebt abgeschafft, und da man der Neuzeit entsprechende Vereinigungen erst neuerdings wieder anzubahnen sucht, so ist allerdings das schädlichste Uebel im Handwerke, das kranke Lehrlingswesen auf der einen und der Egoismus und der Brodneid auf der anderen Seite, zu einer Ueppigkeit emporgewuchert, daß es jetzt nur mit größter Selbstverläugnung und gemeinsamer Selbstaufopferung gelingen wird, das Lehrlingswesen wieder in gesunde Bahnen zu leiten.

Das krankhafte Lehrlingswesen zeigt sich hauptsächlich nur im Kleingewerbe, weit weniger aber in der Großindustrie, denn letztere nimmt zehnmal

lieber voll bezahlte Arbeiter an, als daß sie Lehrlinge aufnimmt, und dann sind auch die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge in der Großindustrie ganz andere als im Kleingewerbe, und häusliche Dienstverrichtungen können in der Großindustrie wohl gar nicht vorkommen.

Nach solchen Betrachtungen komme ich zu Frage

II.

„Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?"

Diese Frage ist keine ganz leichte und doch ist sie die bedeutungsvollste, denn durch sie nur können die Mittel und Wege gefunden werden, durch welche und auf welchen das gesunkene Lehrlingswesen wieder emporgehoben und in gesunde Bahnen wieder zurückgeführt werden kann.

Die früheren Innungen hatten sich überlebt, ihr Zopf- und Zwangswesen paßte nicht mehr zu der neuen freieren Gesetzgebung; dennoch will ich nicht behaupten, daß nicht auch gute Gedanken in denselben noch mit enthalten waren, die sehr wohl und leicht mit der freieren Gesetzgebung sich vereinigen ließen und dann auch gewiß ersprießlichen Nutzen geschafft haben würden.

Vor allen Dingen muß sich jeder Arbeitgeber bewußt sein, daß der junge Mensch, welcher zu ihm in die Lehre tritt, von ihm das Handwerk auch tüchtig erlernen will. Aus diesem Grunde wäre der Lehrling auch vollständig nur im Berufe zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Diensten zu verwenden. Je früher der Arbeitgeber den Lehrling etwas zu lehren vermag, desto früher wird er denselben auch nutzbringend verwenden können. Wohl giebt es verschiedene Meister, bei denen die Frau Meisterin nicht über den Lehrling verfügen darf, doch im großen Ganzen ist dies leider immer noch nicht der Fall. Mit dem Eintritt in die Lehre wird der Lehrling Berufsgenosse, durch verständige und humane Unterweisung im erwählten Berufe muß die Lust und Liebe zum Berufe erhalten und gepflegt werden; fühlt sich der Lehrling als Berufsgenosse betrachtet und behandelt, so wird er auch die Lust zur Arbeit nicht verlieren, je mehr er Fertigkeiten darin erlangt, desto lieber wird er den Beruf gewinnen. Wird der Lehrling aber in den ersten Jahren, und dies ist leider vielfach der Fall gewesen und zum Theile noch der Fall, den wirklichen Berufsarbeiten entzogen und nur zu Lauf-, Handlanger- und Hausdiensten verwendet, so wird dadurch dem Lehrlinge die Lust zur Arbeit genommen und ein strebsamer Lehrling wird sogar in der ihm nicht zustehenden häuslichen Verwendung eine Entehrung seines Berufsstandes fühlen und nach Befreiung von dieser unwürdigen Verwendung streben.

Mit der verständigen und humanen Unterweisung muß sich auch väterliche Erziehung resp. Leitung und milde und liebreiche Behandlung paaren. Dieses wird dem Lehrlinge die Anhänglichkeit zum Meister und die Willigkeit zur Arbeit sichern und erhalten. Eine väterliche Leitung wird den empfänglichen Lehrling vor verschiedenen Verführungen zu bewahren wissen, und mit

Lust und Liebe wird derselbe willig seinen Berufsarbeiten nachgehen und sich dem Meister dankbar zu erweisen suchen. Durch harte, abstoßende Behandlung dagegen werden die weichen Gefühle des Lehrlings verhärtet, es bildet sich daraus Ungehorsam, Unwilligkeit, Trotz und Rachsucht. Hat der Lehrling nur soviel gelernt, daß er glaubt, fortkommen zu können, so wird er gewiß das ihn drückende und belastende Joch abzuschütteln suchen, und dies macht ihm allerdings die neue Gewerbeordnung leichter, als der frühere Innungszwang.

Aber mit diesen Andeutungen ist noch keineswegs die Lehrlingsfrage geregelt, sondern es sind nur Ansichten, wie eine Lehrzeit angenehm zu machen, jede Unlust zur Arbeit zu verscheuchen, und dadurch eben die Gründe zum Verlassen der Lehre verringert werden können.

Zur allgemeinen Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens müssen noch andere, durchgreifendere Reformen ins Leben treten und zur allseitigen Anerkennung gelangen.

Die rasch fortschreitende Industrie hat das stehengebliebene Handwerk überflügelt, die gewerblichen Verhältnisse haben einer gänzlichen Veränderung unterlegen, mit denen die gewerbliche Ausbildung in keiner Weise Schritt gehalten hat. Dieses Zurückbleiben muß in erster Linie nachzuholen und auszugleichen gesucht werden. Zu der heutigen Anforderung des Publikums und der reichvorhandenen Concurrenz paßt nicht mehr das bloße praktische Erlernen eines Handwerks, sondern es müssen zu einer nutzbringenden Existenz auch die theoretischen Seiten des Handwerks erlernt werden, und dies kann nur in guten Fortbildungs-, namentlich aber in Fachschulen erfolgen. Ich gedenke hierbei nur der Handelsschulen und anderer Fachschulen, deren ersprießlicher Nutzen in jenen Berufen allseitig anerkannt wird. Durch eine theoretische und praktische Ausbildung werden sodann intelligente und tüchtige Arbeiter erstehen, die zu einer lebensfähigen Selbstständigkeit zu gelangen sichere Hoffnung haben und stets einen gesunden Kern des Handwerks bilden werden. Derart ausgebildete Arbeitgeber werden sodann auch befähigt sein, wieder tüchtige Arbeiter auszubilden; leider hat die gegenwärtige Zeit sehr großen Mangel an solchen ausgebildeten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und das heutige Handwerk muß ohne Zweifel durch diesen Mangel Schaden leiden.

Tief ist die socialdemokratische Behauptung: „der Arbeiter kann nicht mehr zu einer Selbstständigkeit gelangen" in Arbeiterkreisen eingewurzelt, und die Ueberzeugung davon hemmt bei Vielen die Lust und den Eifer zu einer strebsamen Fortentwickelung und Verselbstständigung. Es gilt daher vor Allem diese Behauptung zu entkräften. Hat man erst bei dem Arbeiter die Hoffnung, daß er es sehr wohl zu einem Besseren als zum bloßen Fabrikarbeiter bringen kann, wieder rege gemacht, dann werden auch wieder gesundere Verhältnisse im Gewerbe und namentlich im Lehrlingswesen entstehen, und am sichersten läßt sich diese Hoffnung durch tüchtige praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge wieder beleben. Bedauerlich ist, daß noch heute von vielen Arbeitgebern der Nutzen von Fach- und Fortbildungsschulen nicht anerkannt wird, ja daß man am liebsten dem Lehrlinge die dazu benöthigte Zeit gar nicht

gewähren möchte, da diese Zeit dem Lehrherrn anscheinend verloren geht. Ich meine aber, daß der Lehrherr die zum Besuche der Fortbildungs- resp. Fachschule bewilligte Zeit mehrfach ersetzt erhält, indem der Lehrling durch die doppelte Ausbildung sehr viel an Intelligenz und Geschicklichkeit gewinnt, die ja dem Lehrherrn wieder zu Gute kommt.

Von verschiedenen Seiten wird auch eine größere Arbeitstheilung als Mittel zur Hebung des Handwerks bezeichnet. Dieselbe mag schon unter Umständen ihre Vorzüge haben, allein als Norm möchte ich sie nicht eingeführt wissen, am allerwenigsten aber für den Lehrling. Dieser muß seinen Beruf nicht einseitig, sondern im vollen Umfange erlernen, dann wird ihn auch keine Lebensstellung und Geschäftskrisis so in Noth bringen, wie den einseitig Ausgebildeten. Fabriklehrlinge werden meistentheils einseitig ausgebildet, sie sind daher auch stets an die Fabrikarbeit und an die von ihnen erlernte einseitige Geschäftsthätigkeit gebunden. Weit eher und lieber wird ein allseitig ausgebildeter Handwerker Arbeit und lohnenden Broderwerb finden, als ein einseitig ausgebildeter Fabrikhandwerker.

Wenn seitens der Arbeitgeber die Wiedereinführung einer Lehrlingsprüfung zur Hebung des Lehrlingswesens gewünscht wird, so will ich daran keinen Zweifel setzen, daß auch Prüfungen ihr Gutes und Anreizendes zu größerem Fleiße und Lernbegierde haben, doch dürften dieselben nicht nach der Ueblichkeit der früheren Innungen stattfinden.

Nicht minder zweckmäßig erscheint mir auch die Abschließung guter Lehrcontracte, denn wenn ich mir auch sage, daß eine darin aufgenommene Entschädigung an den Lehrherrn im Falle des Nichtaushaltens der Lehrzeit oftmals dadurch illusorisch wird, daß zum großen Theile gegenwärtig nur noch Söhne unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, und daß, wo nichts ist, auch der Kaiser sein Recht verloren hat, so erblicke ich doch in guten schriftlichen Lehrcontracten ein Mittel mehr, das geeignet ist, dem Mißbrauche des Fortlaufens einigermaßen Einhalt zu thun, da in dem schriftlichen Contracte immerhin ein moralischer Zwang liegt. Ebenso dürfte auch einem schriftlichen Contracte seitens der Behörden auf Grund der Gewerbeordnung mehr Schutz und Geltung zustehen, als einem mündlichen Vertrage. Daß aber eine criminelle Contractbestrafung, welche die Arbeitgeber verlangen, das Lehrlingswesen wesentlich bessern soll, glaube ich denn doch bezweifeln zu müssen, denn, obwohl ich entschiedener Gegner gesetzwidrigen Contractbruches bin, und auch nicht bezweifeln will, daß eine strafrechtliche Verfolgung des Lehrlings-Contractbruches die Ausschreitungen nach dieser Richtung im Zaume halten kann, so will mir die Rückkehr zu diesem Zwangssystem doch nicht recht zu der sonstigen freiheitlichen Entwickelung der Gegenwart passen, und ich trage die Befürchtung, daß mit diesem Zwangssysteme dem Lehrlingswesen mehr geschadet als genützt wird, und daß sich die Klagen, es will Niemand mehr ein Handwerk erlernen, nur noch lauter vernehmen lassen werden.

Wenn man ferner bedenkt, daß der Lehrling in der Fabrik, sowie im Zimmerhauer- und Maurerhandwerke schon jetzt ein Lohnäquivalent als Ersatz für Kost und Logis empfängt, das mit seinen gewerblichen Leistungen

auch an Höhe zunimmt, also ihm gleichfalls als Preis der Anerkennung seines Fleißes und seiner Brauchbarkeit gilt, so dürften auch in anderen Gewerben ausgesetzte Preise nicht minder anregend auf den Lehrling bleiben. So werden z. B. von einem hiesigen Maurermeister zeitweilig Preise ausgesetzt, und mit großer Befriedigung kann derselbe beobachten, mit welchem Fleiße seine Lehrlinge arbeiten und mit einander wetteifern, um den Preis zu erringen. Ebenso giebt derselbe Meister jedem Lehrlinge bei Vollendung seiner Lehrzeit ein sehr ehrenvolles Lehrzeugniß, während er solche, die frühzeitiger von ihm gehen wollen, nicht hält, ihnen aber nur einen ganz einfachen Entlassungsschein ausstellt. Beide Mittel haben sich bei ihm während seines langjährigen Gewerbebetriebes gut bewährt, er hat über seine Lehrlinge wenig und gar keine Klage zu führen, denn ein jeder strebt danach, ein solches ehrenvolles Lehrzeugniß zu bekommen.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung des Lehrlingswesens, zur Belebung der Arbeitslust und zur Förderung des Fleißes und der Geschicklichkeit betrachte ich auch alljährliche gewerbliche Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit Prämiirungen. Schon verschiedene Vereine, namentlich Gewerbevereine, haben solche Ausstellungen veranstaltet, leider aber sind dieselben nicht regelmäßig wiederholt worden, und obgleich dieselben wohl überall nur von günstigen Erfolgen begleitet gewesen, sind sie doch größtentheils im Stadium bloßer Versuche geblieben.

Ich kann mir nicht verhehlen, daß, wenn die vorgedachten Mittel und Wege wirklich thatkräftig das Lehrlingswesen heben und beleben sollen, dieselben nicht von Einzelnen angewendet werden dürfen, sondern daß zur durchgreifenden und sicheren Regelung und Hebung des Lehrlingswesens eine Vereinigung sämmtlicher Berufsgenossen, jede Berufsklasse aber in einer gesonderten Vereinigung, sich empfiehlt. Eine solche Vereinigung aller Genossen eines Berufes darf aber nicht analog den früheren Innungen mit dem überlebten Zopf- und Zwangswesen sein, sondern sie muß vollständig der gegenwärtigen Zeitrichtung angepaßt werden und mit derselben auch regelrecht fortschreiten. Die Jetztzeit erfordert auch zur Hintanhaltung und Beseitigung der verschiedentlichen überhand genommenen Mißbräuche und zur Herstellung wieder gesunder Arbeitsverhältnisse nicht nur lokale Vereinigung, sondern auch nationale Vereinigung, wie solche schon von verschiedenen Gewerken angebahnt wird, und namentlich in den deutschen Gewerkvereinen besteht. Auch darf man in solchen Vereinigungen die Verbesserungen und Abhülfen nicht von der Staatshülfe erwarten und verlangen, sondern da heißt es die Bahnen der Selbsthülfe beschreiten; auf denselben wird man ganz sicher den Mißbräuchen des Lehrlingswesens steuern und durchgreifende Besserung anwenden können, die weit günstigere und schnellere Erfolge ergeben würde, als dies die Staatshülfe erwarten ließe. Eine Unterstützung der Selbsthülfe durch gesetzliche Anerkennung und Executive wäre sodann wohl auch zu erwarten.

Das Hamburger Gutachten über neue Gewerbeordnung, neue Innungen, tritt meinen Ansichten in vieler Beziehung bei, und da namentlich die deutschen Gewerkvereine, denen anzugehören ich mir zur Ehre rechne, auch mit

ganzer Seele die Mißbräuche des Lehrlingswesens zu beseitigen und dasselbe wieder auf einen gesunden Boden zu setzen erstreben, so begrüßte der dritte Verbandstag deutscher Gewerkvereine in dem Entwurfe der Hamburger freien Commission, Neue Innungen betr., eine höchst fruchtbare Reformidee, welche ihrem inneren Prinzip nach mit den von den deutschen Gewerkvereinen seit Jahren angestrebten Einigungsämtern übereinstimmt. Insbesondere war der Verbandstag damit einverstanden, daß der verderbliche Mißbrauch des Lehrlingswesens nur durch gemeinsames Vorgehen der Meister und Gesellen unter Beistand der Gesetzgebung beseitigt werden könne. Beanstandet an dem Hamburger Entwurfe wurde vom Verbandstage hauptsächlich: 1. die Competenz der Innungsgerichte über Nicht-Innungsgenossen; 2. die obligatorischen Innungshülfskassen; 3. die erforderliche Anerkennung der Verwaltungsbehörden (dafür gerichtliche Eintragung als Genossenschaft); 4. die nicht genügende Berücksichtigung der nationalen Organisation, über welche Punkte eine nähere Vereinbarung vorbehalten wird.

Wie die deutschen Gewerkvereine zur Regelung aller Arbeiter- und Berufsverhältnisse Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte empfehlen und erstreben, so glaube ich auch, daß durch dieselben das Lehrlingswesen am sichersten und nachhaltigsten geregelt werden kann.

Hierbei komme ich zur Frage

III.

„Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?"

Wie ich schon oben angeführt, glaube ich dem Unwesen im Lehrlingswesen am gründlichsten und nachhaltigsten durch die Selbsthülfe und durch Vereinigung aller Genossen eines Berufes zu einem Ganzen steuern zu können. Hier könnte die Gesetzgebung insofern fördernd einwirken, daß sie solche Vereinigungen empfiehlt, gesetzlich anerkennt und durch gerichtliche Eintragung unter ein Normativgesetz stellt.

Im Weiteren würde es förderlich sein, daß sie zur Regelung gewerblicher Streitfragen gewerbliche Einigungsämter und Schiedsgerichte anordnet und dieselben mit Executive betraut, das heißt, daß sie den Urtheilssprüchen der Schiedsgerichte dadurch Geltung verschafft, daß sie dieselben auf erfolgten Antrag sofort durch die ordentlichen Gerichte executivisch vollziehen läßt. Von den mehrseits verlangten und empfohlenen Gewerbegerichten erwarte ich einen geringeren Nutzen, als von gewerblichen Einigungsämtern und Schiedsgerichten. Solche Schiedsgerichte sind meines Wissens bereits in Hamburg gesetzlich eingeführt, anderenorts ermangeln dieselben aber noch der gerichtlichen Anerkennung und Gesetzeskraft.

Zwingend würde die Gesetzgebung dadurch einwirken können, daß sie den Wünschen der Arbeitgeber entsprechend die gerichtliche Verfolgung des Contractbruches und die Arbeitsbücher wieder einführt. Es ist nun zwar nicht wegzuleugnen, daß solche Zwangsmittel die Ausschreitungen etwas im Zaume halten würden, daß sie aber das Lehrlingswesen heben sollen, ist doch wohl zu be-

zweifeln, ich glaube vielmehr, daß sie eher dasselbe noch mehr schädigen würden. Wenn die Arbeitgeber selbst erklären, daß ihnen an einem gezwungenen Arbeiter gar nichts liege, so hätte das polizeiliche Zurückbringen des Contractbrüchigen ja gar keinen Zweck, und von einer gerichtlichen Bestrafung des Contractbrüchigen hat doch der Arbeitgeber auch keinen Nutzen; denn wenn auch der fortgelaufene Lehrling bestraft würde, so könnte demselben doch kein Brandmal auf die Stirne gedrückt werden, nach verbüßter Strafe würde derselbe doch als Gehilfe in Arbeit treten, und somit wären weder das Lehrlingswesen noch die weiteren Arbeitsverhältnisse um etwas gebessert. Eine Entschädigung, um die es den Arbeitgebern hauptsächlich zu thun scheint, würde ja aus dem schon oben angeführten Grunde, daß meistens nur noch unbemittelte Kinder ein Handwerk erlernen, nur in wenigen Fällen zu erlangen sein, und die Bestrafung des Fortlaufens würde also mehr nur als ein Racheact erscheinen. Ganz andere und nachhaltiger wirkende Resultate können meiner Ansicht nach aber durch freie Vereinigungen mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten erzielt werden, bei denen ja eine Verbüßung einer Haft auch nicht ausgeschlossen wäre. Wenn z. B. die Arbeitgeber daran festhalten, nur Arbeiter anzunehmen, die ein gutes Lehrzeugniß oder eine Arbeitsbescheinigung führen, dann sollte es einem fortgelaufenen Lehrlinge wohl schwer werden, als Gehilfe ein Unterkommen zu finden, zumal wenn die Vereinigungen nationaler Natur sind.

Fachschulen ließen sich von der Gesetzgebung mit anregen und könnten dieselben auch durch Staatshülfe unterstützt werden. —

Mit diesen meinen Betrachtungen ist keineswegs die ganze Lehrlingsfrage erschöpft, im Gegentheil werden sich noch verschiedene Ansichten geltend machen, über die sich streiten läßt. Ein wesentlicher Fortschritt aber ist wohl damit schon erzielt, daß immer mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, daß in Arbeitsverhältnissen auch der Arbeiter ein Wort mit zu sprechen habe und daß durch gemeinsame Berathungen und Beleuchtungen am ehesten diejenigen Mittel gefunden und zur Anwendung gebracht werden können, die am sichersten Aussicht auf erfolgreiche durchgreifende Regelung und Besserung des Lehrlingswesens und damit zugleich auch des ganzen Kleingewerbes gewähren. Ebenso warm zu begrüßen ist auch das thatkräftige Eingreifen wissenschaftlicher Männer zur Beleuchtung und Aufbesserung des Lehrlingswesens.

XV.

Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Berathung

von

Dr. Clamor Neuburg,
Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg.

Bei den heute in Deutschland schwebenden Erörterungen über das Lehrlingsgesetz scheint es angezeigt, einen Blick wenigstens auf das Nachbarland zu werfen, das nach langem Schwanken auf Grund ähnlicher Erfahrungen, wie wir sie jetzt machen, im Jahre 1851 zu einem besonderen Lehrlingsgesetze kam. Und wenn es dem Verfasser dieser Zeilen auch nicht möglich war, alle die Fäden bloß zu legen, die zu dem Erlaß des Gesetzes führten, wenn es ihm noch weniger möglich ist, ein sicheres Urtheil darüber abzugeben, ob das Gesetz günstig in Frankreich gewirkt hat (dazu gehörte ein Studium der französischen gewerblichen Zustände im Lande selbst), so scheint doch auch schon eine Vorführung der wesentlichen Vorbereitungen zu dem Gesetze und der Debatten, die sich an dasselbe knüpften, von Werth. Und eine solche zu liefern, ist nach den authentischen Quellen möglich.

Zur Einleitung sei des ältern Versuches gedacht, den ein Gesetz vom 22 germinal XI gemacht hat, das Lehrlingswesen zu ordnen.

Die Stürme der französischen Revolution vernichteten die bisher bestehende Organisation der gewerblichen Arbeit, nicht nur die alten privilegirten Zünfte, auch die Reglements über den Gewerbetrieb wurden aufgehoben. Zunächst war die sonst so reiche gesetzgeberische Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen der Revolutionszeit in dieser Richtung nur eine negative. Sie begnügte sich damit, die vorhandenen Schranken des Gewerbebetriebs zu beseitigen (durch das Gesetz vom 16. Februar und 28. März 1791) ohne die entschieden heilsamen Bestimmungen, die dieselben etwa enthalten mochten, sei es zu erhalten oder neue an deren Stelle zu setzen. Von diesem Schicksal wurde auch das Lehrlingswesen betroffen, auch in dieser Beziehung herrschte die völligste Ungebundenheit; doch war dies keineswegs der öffentlichen Meinung völlig entsprechend. Wir finden mehrfach in den cahiers, welche die Beschwerden und Wünsche der Wähler enthielten, den Wunsch nach Abschaffung

der alten Zunftprivilegien ausgesprochen, aber doch die Erhaltung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen oder eine neue Regelung desselben verlangt. So heißt es in den cahiers der Deputation von la Rochelle: Indessen da es das öffentliche Interesse und die Vervollkommnung der Handwerke erfordert, daß es in allen Handwerken wirklich unterrichtete Leute giebt, werden die Abgeordneten, wenn sie die Aufhebung der Meisterrechte verlangen, nicht die Reglements über das Lehrlingswesen einbegreifen, im Gegentheil wird es nöthig sein, ein Gesetz zu erlangen, welches die Dauer der Lehrzeit in jedem Handwerk festsetzt und die Versuche oder Meisterstücke vorschreibt, welchen sich die Lehrlinge bei der Prüfung durch vom Richter ernannte Sachverständige unterwerfen müssen, ehe sie ermächtigt sind, sich dem Publikum als Ausübende des Handwerks, das sie ergriffen haben, vorzustellen. Auch in denjenigen der Stadt Paris fand man eine Wiederherstellung des Lehrlingswesens gewünscht, da es das einzige Mittel sei, dem Handel und Verkehr die Personen zu liefern, welche die erforderlichen Kenntnisse hätten. Selbst Marat, einer der Hauptführer der Bergpartei, wirkte im Interesse einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens. Wir finden im ami du peuple Nr. 91, worin er zugleich für die Abschaffung der Corporationen eintritt, den kurzen Entwurf eines Gesetzes, welcher in seinem ersten Paragraph verlangt, daß eine strenge Lehrzeit von 6—7 Jahren die Bedingung zum Eintritt in ein Handwerk bilde, indem die völlig freie Concurrenz und der völlig freie Zutritt zu den Handwerken zu einer Verschlechterung der Waaren und Gewerbeproducte führen würde. Alles dies blieb aber wirkungslos; die Lehrverträge, wie überhaupt das ganze Lehrlingswesen, blieben zunächst der freien Vereinbarung überlassen. Die Mißstände dieser absoluten Freiheit zeigten sich jedoch bald im größten Maßstabe und riefen eine Gesetzgebung hervor, die wenigstens den ärgsten der entstandenen Mißbräuche entgegen treten sollte. In dem Gesetze vom 22 germinal XI, das sich auf Manufacturen, Fabriken und Werkstätten bezieht, fand auch das Lehrlingswesen eine Berücksichtigung in dem Tit. III, Art. 9—11. Es wird daselbst bestimmt, in welchen Fällen der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden, ferner, daß der Meister dem Lehrling ein Entlassungszeugniß geben, daß kein Meister einen bereits beschäftigten Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen darf. (Siehe Anlage 1.)

Waren nun diese kurzen Bestimmungen auch von günstiger Wirkung, und wurden ihre Zwecke auch noch mehr unterstützt durch die Thätigkeit der wenig später errichteten Gewerberäthe, so blieb doch noch immer die Mangelhaftigkeit der Regeln über diese wichtige Materie eine sehr große und das Bedürfniß einer bestimmten Gesetzgebung mußte mit dem immer größeren Aufschwung, den die französische Industrie nahm, ein immer lebhafteres werden. Trotzdem vergingen lange Jahre, ehe man daran dachte, dieselbe in die Hand zu nehmen und der Thätigkeit der Gewerberäthe, die gewiß das Einreißen noch größerer Uebelstände verhindert hatte, durch ein neues speciell gefaßtes Gesetz eine feste Grundlage zu geben.

Erst gegen Ende des Julikönigthums, nachdem eine specielle Gesetzgebung

sich mit den jugendlichen Arbeitern der Fabriken beschäftigt hatte, begann man sich auch mit den Handwerkslehrlingen zu befassen. Eine im Jahre 1845 gemachte Vorlage in dieser Richtung veranlaßte die Regierung zu genaueren Enquêten über die Materie, deren Resultate dann auch später in dem Project der Commission im Wesentlichen verwandt wurden. Durch die bald darauf ausbrechende Februarrevolution wurde die ganze Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse in ein rascheres Tempo gebracht und so wurde auch das Lehrlingswesen bald einer erneuerten Betrachtung gewürdigt. Am 9. August 1848 legte Herr Peupin der constituirenden Nationalversammlung einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vor, der dasselbe einer genauen und sorgfältigen Regelung unterwarf.

Er verlangte darin für den Eintritt in die Lehre ein Minimalalter von 12 Jahren, ein Maximum der Arbeitszeit von 10 Stunden, absolute Sonntagsruhe, sowie eine Beschränkung der Zahl von Lehrlingen, die ein Meister halten dürfte. Ferner wurde jedem Meister, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte oder criminell bestraft war, das Recht abgesprochen, Lehrlinge zu halten, sowie dem Lehrlinge das Recht gegeben, gegen seinen Meister eine Entschädigungsklage anzustrengen, wenn er nicht genügend ausgebildet war. Dieser Entwurf wurde dem comité du travail überwiesen. Dasselbe sprach sich in einem Bericht, den Herr von Parrieu in der Sitzung vom 12. Februar 1849 darüber erstattete, im Ganzen günstig darüber aus, doch wollte es der privaten Uebereinkunft einen größeren Spielraum überlassen. Der Entwurf gelangte indessen während der Dauer der Constituante nicht zur Berathung.

Das comité d'assistance der folgenden legislativen Versammlung war im Begriff, das revidirte Project der Discussion zu unterbreiten, als der Versammlung vom Handelsminister Dumas am 4. März 1850 ein neues Project vorgelegt wurde, welches nur sehr allgemeine Bestimmungen enthielt. Dasselbe wurde an das comité d'assistance verwiesen. Dieses gab am 26. December 1850 durch den Berichterstatter Herrn A. Callet seine Meinung ab und legte der Versammlung zugleich ein erweitertes Project vor, welches im Wesentlichen auf den Studien von 1845, sowie dem Entwurf des Herrn Peupin von 1848 beruhte. Dasselbe wurde am 22. Januar 1851 in erster Lesung angenommen. In der zweiten Lesung am 28. Januar 1851 sprach der Minister des Handels, Herr Schneider, den Wunsch aus, die Berathung auf einige Tage vertagt zu sehen, damit die Regierung und die Commission sich über einzelne Punkte vereinigen könnten. In der am 3. Februar stattfindenden zweiten Lesung wurde der von der Regierung und Commission vereinbarte Entwurf sodann theilweise amendirt, jedoch im Großen und Ganzen ziemlich unverändert angenommen. Die dritte Berathung am 22. Februar 1851 rief eine heftige Discussion hervor, indem die Linke der Versammlung das Gesetz und besonders einzelne Punkte desselben zum Gegenstande heftiger Angriffe machte; doch waren die Veränderungen auch in dieser Berathung nur unbedeutend. Das so angenommene Gesetz wurde alsdann im Moniteur vom 4. März 1851 publicirt. Am 5. April 1851 erließ sodann der Handelsminister ein Circularschreiben an die Präfecten,

in dem er denselben die nöthige Instruction für die Ausführung dieses Gesetzes gab.

Um dieses Gesetz einer richtigen Würdigung unterwerfen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, die Factoren, die zu seiner Entstehung mitwirkten, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es sind dies weniger Diejenigen, die auf sein Zustandekommen im Allgemeinen hinwirkten, da über die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung in dieser Materie und das Bedürfniß einer Verbesserung derselben wohl nur Eine Stimme im ganzen Lande herrschte, als diejenigen, die den einzelnen Artikeln des Gesetzes ihre Färbung verliehen. Für die Mitwirkung derselben bei dem Entstehen des Gesetzes bieten uns nun die Motive, welche die Vorlagen der Regierung und Commission begleiteten, sowie die Debatten, die sich an einzelne Artikel knüpften, ein reiches Material.

Wenden wir uns zunächst der Vorlage der Regierung (vgl. Anlage II) und den ihr beigegebenen Motiven zu.

Die Regierung erkennt in den Motiven an, daß seit lange ein Bedürfniß nach einer genauen Gesetzgebung vorhanden gewesen sei, da in den Artikeln des Gesetzes vom 22. germinal XI und in den codes die Natur des Lehrvertrages und die daraus hervorgehenden wesentlichen Verpflichtungen nicht genau festgesetzt seien, während dies doch für die Privatverträge gerade besonders erforderlich sei. Sie habe das vorliegende Material, aus Gutachten der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern und ähnlicher Institute bestehend, sowie frühere Entwürfe eingehend geprüft und bei dem vorliegenden Entwurfe benutzt. Dessen Zweck sei, die Interessen des Meisters und Lehrlings zu vereinigen und ihre Beziehungen auf einen loyalen Grund und Boden zu stellen. Ueber die Motive zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes berichten wir möglichst kurz, da diese selbst in der Anlage abgedruckt sind.

ad Art. 1. Dieser schreibt vor, daß der Unterricht des Lehrlings ein vollständiger und fortschreitender sein solle. Diese Vollständigkeit des Unterrichts, wird auseinander gesetzt, solle nicht bedeuten, daß der Lehrling zu einem vollkommenen Arbeiter heranzubilden sei, sondern nur, daß er in den Gewerbebetriebe in seiner Gesammtheit zu unterrichten sei.

ad Art. 2. Das Verbot des Lehrlingshaltens durch Minderjährige sei durch die Stellung des Meisters als solchen begründet.

ad Art. 3 und 4. Hier werden die Pflichten des Meisters gegen den Lehrling und dieses gegen den Meister festgesetzt. Das Verhältniß sei analog dem des guten Familienvaters aufzufassen.

ad Art. 5, 6 und 7. Die Bestimmung, daß der Lehrling nur zu Arbeiten innerhalb des betreffenden Gewerbes anzuwenden sei, liege darin begründet, daß der ganze Contract eben behufs Erlernung dieses Gewerbes abgeschlossen sei. Durch die Bestimmung über die eventuell zu Unterrichtszwecken reservirte Zeit glaubt der Entwurf sowohl den Interessen des Meisters in Beziehung auf die Hülfe, die er vom Lehrlinge zu fordern hat, als auch denen des letzteren in Beziehung auf die ihm nöthige geistige und moralische Entwickelung gerecht geworden zu sein. Die Bestimmungen über Nacht- und

Sonntagsarbeit seien nur Wiederholungen eines früheren Gesetzes zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder.

ad Art. 8 (Auflösung des Contractes für weibliche minderjährige Lehrlinge, wenn die Frau des Meisters stirbt) bemerken die Motive: Im Allgemeinen müsse man in der Statuirung solcher Auflösungsgründe eines frei geschlossenen Contractes vorsichtig sein, da sonst zu leicht das öffentliche Vertrauen in dieselben erschüttert würde, doch scheine diese Ausnahme durch moralische Rücksichten bedingt; übrigens sei in jedem speciellen Falle durch die Fassung des Artikels die Sorge, über die Möglichkeit der Fortdauer desselben zu urtheilen, dem betreffenden Richter überwiesen.

ad Art. 9 (Feststellung einer Probezeit) heißt es, diese sei dadurch begründet, daß der Lehrling bei seinem Antritt meist weder das betreffende Gewerbe, noch seine Neigung für dasselbe kenne, eben so wenig, wie der Meister die Fähigkeit und Tüchtigkeit desselben.

Im Art. 11 wird festgesetzt, daß der Vertrag schriftlich abzufassen sei; es wird dies damit begründet, daß dadurch eine Menge von Streitigkeiten vermieden würden und die Wichtigkeit des Vertrages es erfordere.

Endlich könne nach älteren Gesetzen selbst ein volljähriger Arbeiter sich auf länger als ein Jahr nur durch schriftlichen Vertrag binden, um so mehr sei dies bei minderjährigen und für eine längere Zeit erforderlich.

Art. 12 bestimmt Erleichterungen für die Abfassung schriftlicher Contracte, während Art. 13 den erforderlichen Inhalt derselben näher angiebt.

Im Art. 14 wird sodann festgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit über eventuelle aus dem Contract resultirende Streitigkeiten den Gewerberäthen, oder in Ermangelung solcher den Friedensrichtern zustehe. Die Competenz derselben wird aber auch auf dritte Personen, die beim Vertrage betheiligt sind, ausgedehnt.

Im Art. 15 wird sodann der Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal XI aufgehoben, die Aufhebung der beiden anderen Artikel desselben Gesetzes, die sich gleichfalls auf das Lehrlingswesen beziehen, will die Regierung nicht vorschlagen, da sie sich auf weitergehende Fragen beziehen, die einer ferneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen. Die Absicht des Entwurfes sei, die Lehrverträge ernster und wirksamer zu machen, man strebe dahin, den gewerblichen Unterricht der Arbeiter zu verbessern und ihnen eine sichere Zukunft zu bereiten und größeres Wohlsein.

Die commission d'assistance erweiterte diesen Entwurf wesentlich und legte denselben in drei Titeln von zusammen 24 Artikeln der Versammlung vor; derselbe war von ausführlichen Motiven begleitet.

Dieser Bericht der Commission hebt zunächst den großen Widerspruch hervor, der bisher zwischen der wissenschaftlichen und gewerblichen Erziehung geherrscht habe. Die erstere sei strengen Regeln unterworfen gewesen, während letztere derselben entbehrte, und doch habe auch hier die Gesellschaft ein gleiches Interesse. Die Erziehung in der Werkstatt sei auf gleiche Weise für das Leben bestimmt. Wie bei der Ersten, so habe auch bei Letzterem der Staat das Recht und die Veranlassung, einzuschreiten.

Nur müsse dabei den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Während die Anstalten für wissenschaftliche Erziehung wenig zahlreich seien im Verhältniß, so seien die gewerblichen Erziehungsanstalten zahllos, deshalb sei bei ihnen eine Beaufsichtigung ungleich schwieriger, zugleich erfordere sie die größte Zartheit, da die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling vielfach denen der Familie gleich seien und daher mit großer Vorsicht behandelt werden müßten. Aber ein gewisser gesetzlicher Schutz sei dennoch nöthig. Sodann weist der Bericht darauf hin, wie dieser Schutz im reichlichsten Maße vor 1789 bestanden habe, wie die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, die ein Meister halten durfte, wie das Alter beim Eintritt in die Lehre und die Dauer derselben mit Rücksicht auf die Ausbildung des Lehrlings und die Entschädigung des Meisters für seine Mühe fest normirt gewesen sei. Es bestand, so heißt es weiter auch eine strenge Beaufsichtigung der ganzen Einrichtung durch die jurats und syndics des Gewerbes, die die Fortschritte des Lehrlings zu beobachten hatten und bei etwaigen Mißständen sofort einschreiten konnten. Diese ganze Einrichtung sei aber, da sie sich auf dem Boden des Privilegiums bewegte, im Jahre 1791 abgeschafft worden. Freilich hätten sich, wie wir schon früher gesehen, zahlreiche Stimmen, die für die Abschaffung der Handwerkerprivilegien waren, für die Erhaltung dieser Seite der gewerblichen Einrichtungen ausgesprochen. (Wir sahen schon oben, wie in dieser Beziehung die Gesetzgebung der Revolutionszeit zunächst nur eine negative war, und auch später nur ein sehr ungenügendes Gesetz in dieser Richtung erlassen wurde.) Diese nützlichen, aber sehr unvollständigen Bestimmungen seien nun freilich häufig durch die Einsicht der contrahirenden Parteien ergänzt und so habe der Usus im Verein mit den im Jahre 1810 errichteten Gewerberäthen das Einreißen der gröbsten Uebelstände und Mißbräuche verhindert; dennoch sei dieser Nothbehelf auf die Dauer nicht genügend, zumal sich die Gewerberäthe nicht an allen Orten befänden. Es liege die Gefahr nahe, daß diese segensreichen Gebräuche untergehen, wenn sie nicht durch ein Gesetz geschützt werden. Sodann werden die Entwürfe und Vorschläge aus den Jahren 1845 und 48 besprochen. Unter solchen Verhältnissen sei die Regierungsvorlage entstanden. Sicher seien die Ansichten der Regierung und der Commission dieselben. Aber dennoch schien letzterer nach sorgfältiger Prüfuug das Project der Regierung nicht zweckentsprechend. Dasselbe — wird ausgeführt — enthält wohl die Grundlage, aber nicht das erforderliche Gesetz, es enthält nur wenige Strafbestimmungen, welche die Ausführung der darin sanctionirten Gebräuche sichern können. Diese Zurückhaltung habe der Minister durch die Auffassung des Vertrages, als eines Familienvertrages, zu erklären gesucht. Aber es genügten diese laxen Bestimmungen nicht; ein klares Gesetz sei nöthig, zumal die Rechtsprechung der Gewerberäthe, auf die der Minister sich als einen wichtigen Factor verlasse, durch die Veränderungen, die sie 1848 erlitten hätten, sich erst eine neue Praxis bilden müßten.[1]) Wir wollen, so spricht der Commissionsbericht,

---

[1]) Die Conseil de prud'hommes bestanden bis 1848 nur aus Arbeitgebern

nicht durch Regeln die Freiheit der Contracte verletzen und haben deshalb die Artikel des früheren Entwurfs, welche ein Minimalalter von 12 Jahren feststellen und die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Lehrlinge beschränken, nicht angenommen. Die Einwürfe, daß ein Lehrling unter 12 Jahren kein wirklicher Lehrling sein und nur zu häuslichen Arbeiten verwandt werden könne, schien uns entkräftet zu werden, wenn man bedenkt, in wie vielen Familien das Kind eine Last ist und in diesem Falle ein so weites Hinausschieben des Anfangstermines der Lehrzeit kaum nützlich sein dürfte. Die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge haben wir fallen lassen, da ein tüchtiger Meister sehr wohl gleichzeitig mehrere Lehrlinge ausbilden kann. Die Behauptung der Anhänger dieser Beschränkung, sie trete von selbst ein, kann nicht genügen, um ihre gesetzliche Fixirung zu veranlassen. Die Misbräuche und Mängel, die etwa durch das Fehlen dieser eben erwähnten Bestimmungen entstehen können, werden durch andere Artikel unseres Entwurfs gehindert. Wir suchen so das Böse zu verhindern, ohne zugleich das Gute zu vernichten. Wenn wir die Zahl der Lehrlinge beschränken, so wird damit zugleich die der Meister und Arbeiter gemindert und die Zünfte werden wieder belebt. Die Arbeiter werden sicher durch die Beschränkung der Production nicht reich, und was wird aus der Menge, der man die Arbeit nimmt? Wir haben uns im wesentlichen an die Erfahrung gehalten, die durch die Praxis der Gewerberäthe festgestellt ist. Die einzelnen hinzugefügten Strafbestimmungen sind der Competenz der Polizeigerichte zugewiesen, eine Neuerung des Projects des Arbeitercomité's von 1849, die von vielen competenten Seiten gebilligt und gewünscht, aber aus der Regierungsvorlage verschwunden war. In dem Titel von der Competenz liegt der Schwerpunkt des Gesetzes, da der Gewerberath wohl einen Vertrag vernichten, aber nicht dem Geschädigten Genugthuung verschaffen kann; doch ist dies gerade nöthig, da vielfach die Ungerechtigkeiten der Werkstätten, die ungestraft bleiben, den schlimmsten Eindruck auf das Gemüth des jugendlichen Arbeiters hinterlassen.

Der Entwurf umfaßt, wie schon erwähnt, drei Titel [1]). Der erste handelt vom Lehrvertrage. Theil I desselben bestimmt die Form und Natur des Vertrages. Art. 1 ist in der Fassung der Commission der Constituante angenommen. Die Worte „fortschreitend und völlig" der Regierungsvorlage findet man im Theile über die Pflichten des Meisters und Lehrlings. Bezüglich der Artikel, die die Form des Vertrages bestimmen, des zweiten und dritten unseres Entwurfes, die 11, 12 und 13 der Regierungsvorlage entsprechen, können wir uns auf die Motive zu letzteren beziehen.

Im zweiten Theile, der von den Bedingungen des Vertrages handelt, stimmt die Commission mit der Regierung darin überein, daß der Meister

---

einerseits, Contremaîtres und Arbeitern, die ein Gewerbesteuer-Patent gelöst haben, andererseits. Das Decret vom 27. Mai 1848 stellte Patrone und Arbeiter gleich, eine Gleichstellung, die aber durch das Gesetz vom 1. Juni 1853 näher präcisirt wurde. — [1]) Vgl. Anlage III, nämlich das Gesetz selbst, das dem Entwurfe der Commission fast durchaus entspricht.

volljährig, also frei von Vormundschaft sei, ehe er selbst minderjährige Lehrlinge überwachen darf. Durch die Bestimmung des Art. 5 will dieselbe häufig vorgekommene Scandale verhüten. Im Art. 6 schließt der Entwurf bestrafte Individuen gewisser Kategorien, von der Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, aus. Da jedoch dies in manchen Fällen zu streng sein dürfte, bestimmt der Art. 7, daß Ausnahmen unter gewissen Bedingungen stattfinden dürfen.

Es soll dies hauptsächlich reuigen Bestraften die Möglichkeit geben, ihr Handwerk mit Erfolg treiben zu können, da dazu häufig die Hülfe eines Lehrlings unumgänglich erforderlich ist. Doch darf das Mitleiden mit den Unglücklichen, die zu der schon verbüßten Strafe hinzu durch Art. 6 noch eine neue harte Bestrafung erleiden, das Interesse der Jugend nicht vergessen lassen.

Wie der Stand des Lehrers allen peinlich Bestraften untersagt ist, so muß eben solchen Individuen verboten sein, Lehrlinge zu halten, da eine Schule verhältnißmäßig leicht zu überwachen ist, gegenüber der geschlossenen Werkstatt, in der sich ferner der corrumpirende Einfluß nicht nur einige Stunden, sondern den ganzen Tag hindurch geltend machen kann, ohne Aufhören und ohne Zeugen. Solchen Leuten darf das Recht, Lehrlingsverträge zu schließen nicht bleiben. In Deutschland z. B. verliert der Meister selbst durch Uebertretungen der Art dies Recht. Es ist sicher nicht übertriebene Vorsicht, dies bei Verbrechen anzuwenden, die eine tiefe Verderbniß verrathen. Schließlich ist dabei noch zu erwägen, daß die Antecedentien des Meisters häufig dem Publikum nicht bekannt sind, wohl aber den Beamten.

Freilich giebt Tit. 1110 des Code pénal den Eltern das Recht, alsdann den Vertrag aufzulösen, aber dann kann das Unglück schon geschehen sein und die verdorbene Moral des Kindes kann durch die Auflösung des Vertrages nicht wieder hergestellt werden; darum muß dem bei Zeiten vorgebeugt werden.

Der Theil III handelt von den Pflichten des Meisters und des Lehrlings. Seine sechs Artikel sind mit kleinen Veränderungen der Regierungsvorlage entlehnt. In Beziehung auf die Bestimmungen derselben über die Dauer der Arbeitszeit, Untersagung der Nachtarbeit und Erleichterung der geistigen Ausbildung wird auf die Motive der Regierungsvorlage verwiesen. Ebenfalls bei dem Verbot der Sonntagsarbeit. Das Ordnen der Werkstatt am Sonntag soll nicht über 10 Uhr Morgens ausgedehnt werden, um nicht die ganze Bestimmung hinfällig zu machen. Die Sonntagsruhe ist besonders nöthig für Kinder und jede Sonntagsarbeit hat das Gehässige einer erzwungenen Sklaverei an sich. Die ganzen Pflichten des Meisters, die in Art. 8, 9, 10 und 12 enthalten sind, werden in dem Ausdruck, er habe sich als guter Familienvater zu halten, zusammengefaßt. Dieser ist dem Code civil Art. 450 entlehnt, wo er vom Vormunde gebraucht ist, er ist hier eben so sehr am Platze, auch der Meister hat kostbare Güter, die Unschuld, den Glauben, die Gesundheit, Kraft und Moralität eines Kindes zu überwachen. Für diese Pflichten giebt es keinen besseren und genaueren Ausdruck, als den angeführten. Die Thatsachen in einzelnen Fällen müssen von den Gewerberäthen geprüft und

beurtheilt werden. Ein häufig in großen Industrieorten vorkommender Mißbrauch, daß ein ausgebildeter Lehrling dem Meister abwendig gemacht wird, ist durch Art. 13 gehindert. Früher half eine Klage nichts, weil der Lehrling meist zahlungsunfähig war, jetzt ist der mitschuldige Meister solidarisch mit haftbar. Die Competenz des Gewerberaths ist jetzt durch Art. 18 auf diese Fälle mit ausgedehnt.

Theil IV betrifft die Auflösung des Vertrages. Die Probezeit ist darin auf einen Monat festgesetzt, es können dabei durch Verabredung eventuelle Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 15 bestimmt die Fälle, wo die Auflösung ipso jure erfolgt; Art. 16 diejenigen, wo sie durch Urtheil erfolgen kann. Art. 17 wiederholt eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes vom 22. germinal XI.

Der zweite Titel des Entwurfs regelt die Fragen der Competenz und zwar erhalten die Art. 18 und 19 den Gewerberäthen ihr exclusives Recht, die Lehrverträge zu erklären und Interessenfragen zwischen den Parteien zu entscheiden. Die Competenz wird auf alle beim Vertrage betheiligten Personen und im Falle des Art. 13 auch auf Dritte ausgedehnt. In Ermangelung eines Gewerberathes übernimmt der Friedensrichter dessen Befugnisse.

Im Art. 20 ist bestimmt, daß die gegen den Art. 6 Handelnden vor das Polizeigericht verwiesen werden sollen. Art. 21 reservirt demselben Gericht die Fälle der Artikel 5, 8 §§ 3, 9 und 10, im Falle bestimmte Thatsachen vorliegen. Die übrigen Paragraphen des Art. 8 können wegen der schwierigen Fälle nur zu einer Klage auf Vertragslösung gemäß Art. 16 § 2 Veranlassung geben. Es soll dadurch dem häufigen und leichtsinnigen Contractbruch vorgebeugt werden. Von den drei Bestimmungen des Tit. 3 ist die wichtigste die, welche dem Maire die Aufsicht über die Werkstätten, in denen Kinder beschäftigt sind, überträgt.

Schließlich weist die Commission noch auf die bedrängte Lage der Lehrlinge hin, die ohne jede Hülfe und Schutz von Seiten ihrer Eltern seien, da diese theils entfernt wohnten, theils den Meister nicht anzuklagen wagten, aus Furcht, daß ihnen das Kind wieder zur Last falle, oder die gewissenlos ihr Kind verließen und sich später seiner nur erinnerten, um Wohlthaten von ihm zu verlangen; diesen unglücklichen schutzlosen Kindern müsse wenigstens der Schutz des Gesetzes zu Theil werden. Die in den Fabriken beschäftigten Kinder, deren Lage in Folge ihrer Massenbeschäftigung und der dadurch bedingten Oeffentlichkeit eine bedeutend bessere sei, wären durch ein besonderes Gesetz geschützt, um so mehr sei dies nöthig bei den schwer zu überwachenden Werkstätten, die aber doch die Heerde der ärgsten Mißbräuche und die vielfachen Pflanzstätten aller möglichen Laster seien. Leider sei in den Justizannalen der letzten 10 Jahre dies nur zu deutlich zu sehen. Die Commission wolle in den Grenzen der Möglichkeit dem steuern, ohne die Häuslichkeit zu verletzen und irgend eine Freiheit anzugreifen; sie wolle nur die Mißbräuche hindern und die Schwachen schützen.

Der auf diese Weise motivirte Entwurf erlitt durch die Vereinbarung mit dem Handelsminister zwischen der ersten und zweiten Berathung

einige Veränderungen, deren wichtigste im Folgenden kurz zusammengefaßt werden.

Zu Art. 2 ist hinzugefügt, daß der Contract von den Contrahenten unterzeichnet sein muß.

Art. 9 ist durch einen § 5 vermehrt, der eine Aufhebung der früheren Paragraphen durch einen auf ein Gutachten des Maires hin gegebenen Erlaß des Präfecten zuläßt. Im Art. 10 ist die Altersgrenze, in der dem Lehrling erlaubt ist, 2 Stunden von der täglichen gesetzlichen Arbeitszeit zu seiner Schul= und religiösen Ausbildung zu benutzen, von 14 auf 16 Jahre erhöht. Im Art. 4 ist die Versuchszeit auf 2 Monate verlängert, Art. 20 und 21 sind zu einem Art. 20 zusammengezogen. Als neuer Art. 21 ist hinzugefügt die Bestimmung, daß Art. 463 des Code pénal auf die Fälle des Gesetzes anwendbar sei. Der Art. 24 des Commissionsentwurfes endlich ist gestrichen.

In der zweiten Berathung, welcher der auf solche Weise veränderte Entwurf zu Grunde lag, wurden zu demselben mehrere Veränderungsvorschläge gestellt, die sich theils auf redactionelle Aenderungen beschränkten, theils einzelne Artikel des Gesetzes ändern wollten, oder endlich die ganze Haltung desselben zu verändern sich bestrebten. Dieses Letztere gilt vor Allem von dem zu Art. 1 gestellten tiefgreifenden Amendement der Herren Benoit und Doutre, die letzten Worte zu streichen und dafür zu setzen: „Alles zu Bedingungen festgestellt durch die Gewerberäthe“. Durch dieses Amendement sollte die Feststellung der Bedingungen des Lehrvertrags durchaus von den Privaten auf die Gewerberäthe übergehen. Der Antragsteller Herr Benoit begründet dasselbe wie folgt: Er verlange die Intervention der Gewerberäthe bei den Contracten aus Furcht vor den Mißbräuchen und Irrungen, die die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf specielle und örtliche Verhältnisse veranlassen könne. Solche theoretisch leicht faßlichen Gesetze böten in der Praxis die größten Schwierigkeiten, dies liege in ihrem absoluten und allgemeinen Charakter. Auch hier müsse das Reglement so mannigfach sein, wie die Industrie und Gewerbe an den verschiedenen Orten; sein Zweck sei, die Schwachen zu schützen; diesem genüge das Project nicht. Hierzu sei niemand geeigneter, als die Gewerberäthe, die eintreten müßten bei dem Abschluß des Contracts, da zwischen Lehrling und Meister dabei keine Gleichheit herrsche. Er wolle nicht untersuchen, wie oft Minderjährige, die nicht selbst pactiren könnten, verkauft würden. Er halte es aber für billig, daß die Gesellschaft die Schwachen gegen Die schütze, die sie bei solchen Verträgen ausbeuten wollten. Dies müsse durch Intervention des Gewerberaths geschehen; sie müsse sich auf das ausdehnen, was das Gesetz nicht aufzählen könne. Die Arbeiter der Industrie recrutirten sich aus Kindern, die vom Lande hereinkämen und den ärmsten ländlichen Klassen entstammten [1]). Sie sind durch das Elend von dort ver-

[1]) Vergleiche hierüber den übertriebenen und gehässigen, aber schwerlich ganz Unrichtiges berichtenden Artikel im Pforzheimer Genossenschafter vom 2. April 1875 „Zum Lehrlingsfang“, in welchem erzählt wird, wie die Kinder von Bauern und Tagelöhnern auf dem Lande beim Glase Wein von ihren Eltern an die Fabrikanten verdungen werden.

trieben; die Eltern, die ihre Kinder so fortschicken, kümmern sich nicht mehr um sie, für diese sei der Schutz der Gewerberäthe nöthig. Es sei dies übrigens nur die gesetzliche Sanction eines Gebrauches, der an vielen Orten, besonders in Lyon, üblich sei. Das Amendement greife nicht die Freiheit der Contracte an, da diese doch nicht so weit gehen dürfe, die Schwachen schutzlos zu lassen, auch sei dieselbe schon durch die Gesetze über Kinderarbeit in den Fabriken verletzt. Er wolle nicht verlangen, wie es eigentlich sein müßte, daß das Lehrlingswesen einen Theil des öffentlichen Unterrichts bilde.

Der Berichterstatter Callet bekämpfte das Amendement, indem er hervorhob, es gebe zwei Arten von Bedingungen für den Lehrvertrag. Diejenigen, die die öffentliche Ordnung interessirten, seien allgemein und im Entwurfe berücksichtigt; andere gingen nur die Parteien an und dürften deshalb nur von ihnen bestimmt werden. Deshalb verwerfe die Commission das Amendement, da es den Contract zerstöre und die Einmischung Dritter herbeiführen wolle.

Hierauf wurde das Amendement verworfen. Von den übrigen Veränderungen, die das Gesetz bei der Berathung erlitt, werde ich diejenigen, welche die Redaction allein betreffen, nicht berücksichtigen, da dieselben den Sinn des Gesetzes nicht verändern, sondern ihn nur genauer feststellen, und außerdem auch keine Debatte hervorriefen, die irgendwie die leitenden Motive in Bezug auf das Gesetz erkennen ließ.

Von den Veränderungen, die einzelne Artikel betreffen, sei zunächst der zu Art. 2 gestellte Antrag des Herrn Valette erwähnt, der die Zustimmung der Commission fand und angenommen wurde, denselben dahin zu ändern: der Lehrvertrag wird durch öffentlichen Act geschlossen oder durch einen Act mit Privatunterschrift.

Er kann auch mündlich geschlossen werden, aber der Zeugenbeweis darüber wird nur nach dem Tit. de Code pénal des contrats ou des obligations conventionelles en général zugelassen. Eine Debatte knüpfte sich nicht an diese Veränderung.

Eine lebhafte Debatte knüpfte sich an den Art. 9 §. 4, veranlaßt durch die Anfrage des Herrn Morellet, ob derselbe besagen solle, daß die Lehrlinge nicht zur Arbeit am Sonntag verpflichtet seien, oder ob dies eine Folge des Berichtes des Herrn von Montalembert sei; anschließend daran, schlug er vor, demselben eine neue Fassung zu geben. Eine ebenfalls gestellte Anfrage des Herrn Victor Lefranc, ob sich derselbe auf die Glasfabriken beziehe, wurde durch die Antwort des Berichterstatters, dieselben ständen unter dem Gesetz über Kinderarbeit in den Fabriken, erledigt.

Auf die Einwendung des Berichterstatters, nach seiner Fassung könne man die Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten beschäftigen, erwidert Herr Morellet, er stimme darin mit der Commission überein, daß der Lehrling am Sonntag Ruhe haben solle, er sei zufrieden, wenn man einschalte: „die Arbeit des Gewerbes, welches er lernt“. Hieran knüpfte sich eine Debatte, ob Herr Morellet die häusliche Arbeit erlauben wolle. Der Minister Herr Schneider

trat hierauf für das Amendement Morellet ein. De Riancey (Mitglied der Commission) widersetzt sich den Gedanken des Amendements nicht, er will es nur nicht improvisiren, da es in jetziger Fassung einen Widerspruch mit § 5 gäbe. Die Commission wolle kein Gesetz über Sonntagsheiligung geben, sondern nur bestimmen, daß der Lehrling am Sonntag zu keiner Arbeit verpflichtet sei. Nachdem noch eine Debatte über die passendste Fassung des Artikels stattgefunden, wurde derselbe an die Commission zurückverwiesen und am Schluß der Sitzung dann in einer neuen Fassung angenommen.

Zu Art. 10 ergreift Herr Doutre das Wort und verlangt die Streichung der Worte „weniger als 14 Jahre alt" und folglich auch des § 3. Er begründet dies mit der geringen Verbreitung des Elementarunterrichts, wodurch es sehr wohl möglich sei, daß ein Lehrling von 14 Jahren noch nicht die nöthigen Kenntnisse, die der Artikel erfordert, besitzt.

Die Commission widersprach, weil der Meister zu sehr an der Arbeit des Lehrlings verlieren würde und daher längere Lehrzeit oder höheres Lehrgeld verlangen würde. Auch sollte die Beschränkung veranlassen, daß die Kinder vor dem 14. Jahre den nöthigen Unterricht erhielten. Schließlich wird Herr Doutre darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel durch die vorgeschlagene einfache Streichung unverständlich würde und jedenfalls einer neuen Redaction bedürfe. Derselbe vertagt sein Amendement daher auf die dritte Berathung. Zu Art. 14 beantragte Herr Peupin, die Probezeit auf einen Monat zu setzen, sie sei nirgends länger gebräuchlich. Der Minister Schneider bekämpft dies, da ein Monat für einen wirklichen Versuch zu kurz sein könne. Darauf wird das Amendement verworfen. Herr Bertrand verlangt darauf drei Monate, weil sie erforderlich seien, um den gegenseitigen Charakter kennen zu lernen. Der Minister giebt dies für den Contract auf längere Zeit zu, doch müsse man auf die kurzen auch Rücksicht nehmen, er halte zwei Monate für genügend, welche dann angenommen werden. Herr Bouhier de l'Ecluse, welcher Streichung der Worte „außer bei entgegengesetzten Verabredungen" verlangt, da sie den Artikel illusorisch zu machen schienen, wird von Herr Peupin bekämpft, der sich jetzt mit der zweiten Fassung der Commission, die ihm unbekannt gewesen, einverstanden erklärt, weil der Meister sonst keinen Vortheil vom Lehrlinge haben könne. Nachdem Herr de Melum, Commissionsmitglied, auf den Zweifel des Herrn Bouhier der Artikel sei weitergehend, als es scheine, erwidert hat, der Ausdruck beziehe sich nur auf die Entschädigung, wird der Artikel so angenommen.

Zu Art. 15 will Herr Morellet hinzufügen „durch Heirath des Lehrlings". Die Heirath schaffe neue Verhältnisse, sie berühre die persönliche Freiheit und öffentliche Ordnung zu nahe, um nicht den Vertrag aufzulösen. Herr Peupin bekämpft dies, weil der Meister so häufig den Vortheil, den er in den letzten Jahren der Lehrzeit aus der Arbeit des Lehrlings ziehen will, verlieren würde. Der Präsident bemerkt, daß die Fälle, die die Auflösung bedingen, unabhängig vom Willen seien, während die Heirath ein willkürlicher Act sei. Der Minister will dann den Paragraphen zu dem folgenden Artikel hinzugefügt haben; hiermit stimmen die Commission und Herr Morellet

überein und wird Art. 15 unverändert und Art. 16 mit dem Amendement Morellet als § 7 angenommen.

Bei Art. 18 will Herr Benoit-Champy, daß bei der Appellation der Instanzenzug, der sonst ein verschiedener von den Gewerberäthen und Friedensgerichten sei, bei beiden an das Handelsgericht gehe. Als der Minister dem widerspricht, weil es die ganze Gesetzgebung angreife, zieht er sein Amendement zurück.

Bei Gelegenheit der dritten Berathung [1]) wurden mehrere der bei der zweiten Berathung verworfenen Amendements wieder aufgenommen, sowie auch einige neue gestellt. Betrachten wir zunächst diese letzteren.

Im Art. 4 will Herr Morellet statt loger, avoir setzen. Die Commission stimmt diesem nicht zu, da sie glaubt, die Sitten genügend geschützt zu haben, ohne dabei der Freiheit zu schaden. Hieran knüpfte sich eine Debatte die im Wesentlichen darin gipfelte, daß Herr Morellet die guten Sitten durch die Fassung der Commission nicht für genügend geschützt hält; dennoch wird dieselbe angenommen.

Das zu Art. 7 gestellte Amendement Benoit', für den Präfecten den Maire und für den Maire den Gemeinderath zu setzen, unterstützt Herr Morellet damit, daß der Maire mehr in täglicher Beziehung zu der Bevölkerung stehe, als der häufig entfernte Präfect, der sich erst an jenen um Aufklärung wenden müsse. Deshalb sei es natürlich, jenem gleich die betreffenden Befugnisse zu übertragen. Trotzdem wird dasselbe abgelehnt.

Schließlich führte ein von Herrn Pons Tande gestellter Antrag bei Art. 16 § 3 „die Unfähigkeit des Meisters zum Unterricht" hinzuzufügen, weil derselbe in seiner bisherigen Fassung ganz einseitig sei, dazu, daß auf Vorschlag des Berichterstatters, der den Zusatz zurückweist, der § 3 ganz gestrichen wurde, nachdem Herr Pons Tande zugegeben, daß § 3 und sein Amendement unter die allgemeinen Bestimmungen des § 1 falle.

Von den wieder aufgenommenen Amendements führte vor Allem das des Herrn Benoit, welches wir bereits bei der zweiten Lesung erwähnt haben, zu einer ausführlichen Debatte.

Sein Wortlaut war „le tout à des conditions conformes aux bases reglementaires arrêtées par les conseils des prud'hommes". Zunächst ergriff Herr Benoit selbst das Wort zu seiner Begründung. Es seien zweierlei leitende Motive dabei vorhanden, den Lehrling und die Industrie

[1]) Zwischen der zweiten und dritten Berathung erlitt das Gesetz noch einige Veränderungen in der Commission; zunächst eine äußerliche, indem der letzte Titel, „Besondere Bestimmungen", als solcher gestrichen wurde. Veranlaßt wurde dies wohl durch eine andere tiefergehende Veränderung, die Streichung des Art. 23, den die Commission in ihrem Bericht als den wichtigsten des Titels bezeichnet hatte. Ueber die Veranlassung dieser Streichung geben die Berathungen leider keinen Aufschluß. Da jetzt nun der Titel III, nachdem schon früher der Art. 24 weggefallen war, nur aus einem Artikel bestanden hätte, ist er als solcher wohl gestrichen und der Art. 22, handelnd über Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 22. germ. XI, mit dem Titel II vereinigt worden.

betreffend; der Contract werde für den Lehrling durch Dritte mit oder ohne seine Zustimmung abgeschlossen. Diese Beschränkung menschlicher Freiheit billige er zwar nicht, aber sie sei einmal vorhanden. Pflicht der Gesellschaft sei, die Schwachen zu schützen gegen den Mißbrauch und die schändliche Speculation der contrahirenden Theile, dies sei der leitende Gedanke der Regierung und Commission gewesen, der aber durch das Project nicht erreicht werde. Der Contract, erklärt er, ist nicht frei genug, die Gesellschaft ist nicht dabei vertreten und der interessirteste Theil schließt ihn nicht selbst ab. Dadurch wird der factischen Ausbeutung des Lehrlings durch kleine Unternehmer, denen er vielfach anvertraut wird, in vielen Fällen Thür und Thor geöffnet. Dies hat das Project hindern wollen, doch werden seine Bestimmungen in der Praxis nicht genügen. Auch bezüglich der Nahrung und der schlechten Behandlung ist das Project nicht deutlich genug, es wird leicht umgangen werden. Eine andere Lücke des Gesetzes ist, daß es keine Bestimmung hat, für den Fall, daß der Meister wegen eigener Unkenntniß unfähig ist, den Lehrling zu unterrichten. Auch die Festsetzung einer Altersgrenze, deren Fehlen die Commission in ihrem Bericht begründe, halte er für nöthig. Nur können alle diese Bedingungen durch ein allgemeines Gesetz nicht erfüllt werden, dies ist nur durch ein specielles Reglement der Gewerberäthe möglich. Was die Industrie betrifft, so wird dies allgemeine Gesetz nicht befolgt werden. Sie ist von Launen abhängig, die nicht durch ein Gesetz zu beschränken sind. Man wird die verschiedenen Arten derselben nicht einer gleichen Regelung unterwerfen wollen, und doch herrscht wieder eine Solidarität zwischen allen Industrien, was die Socialisten mit den Worten solidarité, unité, association resümirt haben. Auch die Lehrlingsfrage sei eng damit verknüpft. Er führt dann Beispiele an, wo Stückarbeit mit eingeführt sei, da habe man statt einer Minimalarbeitszeit eine Minimalsumme von Arbeit angenommen, die der Lehrling zu leisten verpflichtet sei. Von dem Mehrgearbeiteten erhalte der Lehrling Procente. Dieses seien Gebräuche, die ihre Mängel hätten, die aber durch die Gewerberäthe leicht zu verbessern seien, die überhaupt besser als die Versammlung diese Fragen, die sie genau kennten, entscheiden könnten.

Der Berichterstatter bekämpft hierauf das Amendement, welches die alten Zünfte herstellen und viele tausend verschiedene Reglements hervorrufen wolle; Freiheit würde dann seiner Annahme nur noch an Orten herrschen, die keinen Gewerberath hätten. Man müsse dann ein Gesetz erlassen, welches befehle, Lehrlinge zu halten, und den Eltern, ihre Kinder dazu herzugeben. Hierauf ergriff Herr Madier-Montjau das Wort, um das Amendement zu unterstützen. Er thue dies, weil dasselbe das Gesetz umstoße, welches nur alte Mißbräuche sanctionire und auch praktisch nicht anwendbar sei. Sodann geht er zu einem Vergleich mit den englischen Gesetzen über die Dauer der Arbeitszeit über und hebt hervor, wie viel günstiger dieselben seien, als die gleichartigen französischen, um dann die Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge anzugreifen, die er als eine längere betrachtet, als bei erwachsenen Männern erlaubt sei, sowie die Zeit, die den Lehrlingen zur Erlangung der Elementarkenntnisse gegeben sei, ihm auf

gleiche Weise ungenügend scheint. Durch specielle locale Reglements sollen alle diese Mißbräuche aufhören, es sei richtig, daß dadurch Eingriffe in die persönliche Freiheit geschehen, aber solche seien auch im Commissionsentwurfe, der aber die alten Mißbräuche nicht abstelle und dabei nicht einmal durchführbar sei; außerdem sei es sicher bei der jetzigen Lage der Gesellschaft kein Verbrechen gegen die Freiheit, wenn man die Schwachen gegen die Starken schütze. Der Arme sollte geschützt werden durch die Begrenzung der Arbeitszeit, der Dauer und des Preises der Lehrzeit, durch Sicherung reichlicher und guter Nahrung. Dies Alles sollte bestimmt werden durch eine Behörde, die von Arbeitern und Meistern gewählt sei und deren beiderseitige Interessen kenne. Man dürfe kein allgemeines Gesetz für Nord und Süd erlassen, sondern durch locale Behörden seien locale, für die einzelnen Industrien passende Reglements zu erlassen. Er wundert sich, daß die Commission das Amendement zurückweise, da ihr Bericht Alles enthalte, was zu seiner Vertheidigung dienen könne. Die Gewerberäthe hätten ohne dem die Befugniß, Reglements zu erlassen und als sie weniger demokratisch waren, schon viele Mißbräuche abgestellt, es scheine aber als ob die neuere Aenderung in ihrer Zusammensetzung der Grund der Verwerfung sei. Es leuchte dies aus dem Commissionsbericht durch. Die Antragsteller dächten aber anders, sie hielten die Gewerberäthe für verbessert und wollten ein freiheitlicheres Gesetz, welches nicht allgemeine und gleichförmige Bestimmungen enthalte und deshalb unausführbar sei, sondern Bestimmungen, die durch Männer festgestellt seien, die die Bedürfnisse der Industrie, Gegend und Partei kennen.

Hierauf erwiderte Herr de Riancey, als Vertreter der Commission, er wolle dieselbe zunächst gegen die gemachten Angriffe vertheidigen. Das Gesetz sei nicht hart. Der Vorredner habe fortwährend das Gesetz über Kinderarbeit mit dem Entwurfe verwechselt. Er wolle sich an letzteren allein halten, derselbe biete alle erforderliche Garantie. Die Eltern seien wohl im Stande, die Interessen ihrer Kinder zu vertreten und außerdem seien auch die Contracte noch unter den Schutz des Friedensrichters gestellt. Aber auch Herz und Geist seien in demselben beachtet, er suche dem Meister die höchste Idee von seiner Mission zu geben. Die Sicherung dieser Vorschriften liege im öffentlichen Gewissen. Aber der Entwurf sei auch zu Detailvorschriften übergegangen, betreffend den Unterricht und die Moralität. Wir haben — sagte er — Fälle der Unwürdigkeit festgesetzt. Die Grenze von 16 Jahren bei Gelegenheit des Unterrichts sei gesetzt, damit der Unterricht früher stattfinde. Die Feststellung der Arbeitszeit beziehe sich nur auf das zu fordernde Maximum, solches sei nöthig gewesen, da die Arbeitszeit eine sehr verschiedene sei. Die Gesellschaft sei nicht so barbarisch, daß der Meister den Lehrling überbürden würde. Es gebe wohl Mißbräuche, um sie zu verhüten, sei das Gesetz da, aber man dürfe die Freiheit der Familie und der Contracte nicht angreifen. Es dürften nur gewisse Hauptregeln festgesetzt werden, die doch den Parteien freien Spielraum ließen. Das letzte Argument, im Sinne des Amendements, gehe dahin, man könne sich eher als auf ein hartes und wirkungsloses

Gesetz auf die Thätigkeit der Gewerberäthe stützen. Die Commission sei nicht gegen die Gewerberäthe eingenommen. Die Ueberweisung vieler Befugnisse an dieselben beweise dies. Aber es sei jedenfalls nicht richtig, dieselben dadurch zu binden, daß man sie die Reglements entwerfen ließe, da sie dann nicht mehr gemäß dem Gebrauch urtheilen können. Der Zweck des Amendements sei, das Eingreifen des Staates in gewerbliche Angelegenheiten allmählich herbeizuführen und so allmählich das socialistische Programm durchzusetzen. Das Gesetz — sage man — greife die Freiheit an; dies sei nicht richtig, es schütze nur die Schwachen, wo die Sitte nicht mehr stark genug sei, dies zu thun. Man gehe aber nicht weiter, als durchaus nöthig, um die Freiheit nicht anzugreifen. Herr Madier-Montjau ergriff hierauf nochmals das Wort, er warf dem Vorredner zunächst vor, einige Artikel aufgezählt zu haben, die er vorhin nicht berührt habe, dagegen die wichtigsten nicht erwähnt zu haben. Der Vorwurf der Freiheitswidrigkeit und Härte des Gesetzes sei nicht widerlegt; er bekämpft dann nochmals die ungenügende Zeit zum Unterricht und die übermäßige Länge der Arbeitszeit und fügt noch hinzu, daß man früher einen Meister auf Grund des Code pénal wegen ungewöhnlicher Härte angreifen konnte. Den ihm gemachten Vorwurf, mit dem Amendement die Freiheit anzugreifen, dürften die nicht machen, die das Gesetz von 1841 erlassen hätten. Auch in der dritten Berathung wurde dieses Amendement wiederum verworfen.

Nachdem wir so die Debatten in der Kürze betrachtet haben, die bei der Berathung des Gesetzes stattfanden, bleibt noch übrig, zu erwähnen, daß das nach der Publication des Gesetzes im Moniteur vom 5. April 1851 abgedruckte Circular des Ackerbau- und Handelsministers an die Präfecten, welches die Ausführung desselben der besonderen Sorgfalt derselben anempfahl, besonders zwei Bestimmungen als die wichtigsten betont, den Art. 6: hier sei vor Allem auf sichere und wirkliche moralische Garantie zu sehen; ferner die drei ersten Paragraphen des Art. 9, betreffend die Arbeitsdauer und Nachtarbeit.

Unterwerfen wir nun nach Berücksichtigung der Entstehung des Gesetzes dasselbe einer Betrachtung sowohl im Ganzen, als auch in Beziehung auf einzelne Detail-Bestimmungen.

Zunächst das Gesetz im Ganzen. Dasselbe ist unzweifelhaft in vieler Beziehung von segensreicher Wirkung gewesen; es bietet in vielen Punkten eine sichere Basis, es bestimmt die Art und Weise, wie der Contract abgeschlossen werden muß; es setzt die Pflichten des Meisters und Lehrlinges fest; es entzieht unwürdigen Meistern die Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, und verhindert Lehrverhältnisse, die im Stande sind, die öffentliche Moral zu untergraben; es bestimmt über die Art und Weise der Auflösung des Contractes, über die Zeit, die dem Lehrling zum Unterricht zu bewilligen ist und setzt endlich die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten fest. Aber trotzdem scheint mir dasselbe an unzweifelhaft bedeutenden Mängeln zu leiden und zwar sind dieselben der Art, daß sie sich in einem weniger centralisirten Lande, wie Frankreich, unfehlbar sehr empfindlich hätten zeigen müssen. Ich meine damit die Geltung ein

und desselben Gesetzes für ein ganzes großes Land und für die verschiedenartigsten Gewerbe. Es giebt wohl einige allgemeine Bestimmungen, die auf alle einschlägigen Verhältnisse anwendbar sind, aber das Gesetz beschränkt sich nicht auf diese, es erläßt Detailvorschriften, die unmöglich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall beobachtet werden können. Man denke nur an die Beschränkung der Arbeitszeit auf ein gleiches Maß für das ganze Land und das ganze Jahr. Hierin liegt entschieden ein Reiz zur Uebertretung desselben und wirkt dasselbe so schädlicher, als der Mangel einer jeden Regelung dieser Verhältnisse. Es ist dies gerade der Gedanke, der das Amendement Benoit inspirirte. Andererseits kann freilich auch durch die zu große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der betreffenden Bestimmungen leicht eine große Verwirrung entstehen, da ein jeder Kreis, der die Befugniß, Reglements zu erlassen, hat, dieselben nur dem eigenen Bedürfniß anpassen wird ohne auf das große Ganze Rücksicht zu nehmen. Diese Mißstände werden entschieden am besten ausgeglichen, wenn die allgemeine Gesetzgebung neben den für das Ganze absolut anwendbaren Bestimmungen, sich auch mit denen beschäftigt, die vermöge ihres Objects nicht für das ganze Land gleichförmig sein dürfen, sondern der örtlichen Beschaffenheit und dem betreffenden Gewerbe gemäß wechselnd sein müssen; doch darf hier nicht eine specialisirte Gesetzgebung von oben erfolgen, sondern es muß nur ein Rahmen gegeben werden, innerhalb dessen durch locale Körperschaften oder Behörden, die dazu geeignet sind, durch Verhandlungen der Arbeitgeber und -Nehmer eine dem dortigen Bedürfnisse gemäße Anordnung der Lehrbedingungen zu erfolgen hat. Es würde auf diese Weise dem Uebelstande vorgebeugt, daß das Gesetz für einzelne Gegenden und Gewerbe ein unerträgliches wird, andererseits aber werden auch die übeln Folgen einer völlig verschiedenartigen Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen möglichst vermieden. Ein anderer nicht zu unterschätzender Vortheil hierbei ist, daß auch den einzelnen Kreisen soviel leichter die Möglichkeit gegeben wird, ihre Reglements ihren veränderten gewerblichen Bedürfnissen gemäß zu verändern, während sie andernfalls oft noch lange darauf warten müßten, bis das gleiche Bedürfniß sich im ganzen Lande oder dem größeren Theile desselben geltend machte.

Was nun die einzelnen Punkte des Gesetzes betrifft, so handelt der Artikel 2 des ersten Abschnittes über die Abfassung des Contractes. Hierbei wäre es jedenfalls besser, die Möglichkeit, denselben nur mündlich abzuschließen, fallen zu lassen. Diese Art des Vertrages ist wohl bei einfachen Verhältnissen passend und kann dabei den nöthigen Anforderungen genügen, allein die heutigen Gewerbe bewegen sich wenigstens in den großen Städten und industriereichen Gegenden nicht mehr in diesen Verhältnissen und eine bloße mündliche Abschließung eines Vertrages kann doch leicht die größten Irrungen veranlassen. Zugleich aber würde das Erforderniß einer schriftlichen Abfassung des Contractes das Handwerk in den Verhältnissen, wo es nicht nothwendig wäre, auf keine Weise belästigen, es läge also hier keine Veranlassung vor, etwa eine Verschiedenheit des Abschlusses nach örtlichen Bedürfnissen zuzulassen, sondern es wäre völlig gerechtfertigt, auf gleiche Weise die

Schriftlichkeit der Verträge für das ganze Land zu verlangen. Auf diese Weise würden nicht nur leicht zahlreiche Streitigkeiten vermieden werden, sondern es würden auch die Verträge selbst genauer und bestimmter abgeschlossen werden und so die Rechte und Pflichten beider Theile viel mehr außer Zweifel stehen. Nicht erforderlich ist dagegen die Abschließung desselben unter öffentlicher Beglaubigung und es ist daher nur sehr zu billigen, wenn dies in den freien Willen der Parteien gestellt ist, ebenso wie die Erleichterung dieser durch Ansetzung sehr mäßiger Gebühren nur zu loben ist, da durch dieses Verfahren die Verträge entschieden an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn auch dieser Vortheil nicht eine solche Bedeutung hat, daß dies für die Giltigkeit des Contraktes zu fordern wäre.

Den Theil 2., welcher die Bestimmung in Art. 5 enthält, daß kein unbeweibter Meister minderjährige weibliche Lehrlinge bei sich wohnen haben darf, dürfte passender Weise auf ein Verbot, dieselben überhaupt zu halten, ausgedehnt werden, wie es die Linke bei der Berathung des Gesetzes verlangte, da der Gefahr einer Verleitung zur Unmoralität, die allein eine solche Bestimmung rechtfertigen kann, durch den Artikel nicht genügend vorgebeugt wird. Ueberhaupt dürfte eine Regelung dieses Punktes am besten lokalen Reglements vorbehalten bleiben, da derselbe überhaupt nur einzelne Handwerke, die weibliche Arbeiter beschäftigen, betreffen kann, und auch bei diesen häufig Ausnahmen durch die Art des Gewerbebetriebes gerechtfertigt sind. Andererseits scheint es wünschenswerth, daß hier in Fällen, wo der Charakter oder das Alter des Meisters eine genügende Sicherheit gegen zu befürchtende Ausschreitungen bieten, Ausnahmen von der Bestimmung durch die competente Behörde gestattet werden können.

Die Bestimmungen des III. Theiles über die Pflichten des Meisters und Lehrlings dürften im Wesentlichen durch locale Reglements oder Vereinbarungen gemäß dem Bedürfniß der Gegend und der einzelnen Gewerbe zu regeln sein. Gerade hierbei wird sich am wenigsten ein Maßstab finden lassen, der für alle Verhältnisse paßt Das Bedürfniß ist zu verschieden; was in einer Gegend als recht und billig gilt, wird in den anderen als drückende Last erscheinen; in einem Gewerbe wird der Lehrling eine gewisse Zeit sehr angestrengt arbeiten müssen, während er die übrige Zeit nur sehr geringe Beschäftigung hat, bei einem andern wird sich die Arbeit gleichmäßiger über das ganze Jahr vertheilen; dort würde es sicher nicht gerecht sein, das Handwerk dadurch zu lähmen, daß man den Normalarbeitstag auf gleiche Weise feststellte, wie bei letzterem.

Der Art. 8 zunächst setzt fest, wie sich der Meister dem Lehrlinge gegenüber im Allgemeinen zu verhalten hat, daß er ihn gut zu halten, seine Führung zu überwachen und seinen Eltern eventuellen Bericht über ihn zu erstatten hat u. s. w. Dieser Artikel ist vermöge seiner Allgemeinheit noch am ersten dazu geeignet in ein allgemein giltiges Gesetz aufgenommen zu werden, die übrigen Artikel des Abschnitts, soweit sie Pflichten des Meisters betreffen, sind nur eine weitere Ausführung dieser Bestimmung, die passender einer Specialgesetzgebung überlassen bleibt. Im Uebrigen

ist in dem Artikel noch als verfehlt anzusehen die Bestimmung desselben, daß privatim vereinbart werden darf, daß der Meister den Lehrling auch zu außergewerblichen Arbeiten verwenden kann; hierdurch wird dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet; es wird dies durch die Bestimmung des Art. 12, daß der Meister den Lehrling vollständig in seinem Gewerbe unterrichten muß, wenig gehindert, da der Begriff eines vollständigen Unterrichts bei den gegenwärtigen Verhältnissen jedenfalls schwer festzustellen ist. Was die Bestimmungen des Art. 9, betreffend die erlaubte Maximalarbeitsdauer angeht, so halte ich, wie schon mehrfach erwähnt, es für besser, derartige Bestimmungen den etwaigen besonderen Bedürfnissen und Gewohnheiten gemäß durch örtliche Reglements zu regeln. Auch scheint mir die Arbeitszeit im Ganzen etwas hochgegriffen, besonders wenn man annimmt, daß das erlaubte Maximum für die jüngeren Altersklassen längere Zeit hindurch erreicht wird. Das Verbot der Nacht- und Festtagsarbeit ist nur zu billigen. Doch dürfte es wohl gerathen sein, daß die Altersgrenze, nach welcher Nachtarbeit gestattet ist, etwas höher, etwa auf 18 Jahre gesetzt würde. Die Nachtarbeit ist nun einmal ein nothwendiges Uebel, doch müssen damit die jugendlichen Arbeiter, deren in der Entwickelung begriffener Körper durch die Tagesarbeit schon ohnehin stärker angegriffen ist, jedenfalls verschont bleiben, wenn man nicht ein schwächliches und kränkliches Geschlecht heranziehen will. Wie sehr man übrigens schon in Frankreich bei Erlaß des Gesetzes dessen Unzulänglichkeit fühlte, zeigt der letzte Paragraph des Artikels, welcher dem Präfecten die Befugniß giebt, von den Vorschriften der drei ersten Paragraphen zu dispensiren, eine Maßregel, die jedenfalls dem Ansehen des Gesetzes schadet und zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben kann. Dies Alles würde vermieden, wenn die betreffenden Bestimmungen besonders für specielle Fälle erlassen würden.

Art. 10 handelt über einen der wichtigsten Punkte der Erziehung junger Handwerker, über den Schul- und religiösen Unterricht derselben. Er ist erlassen unter der Voraussetzung, daß kein obligatorischer Unterricht existire. Wir können hier die Frage ganz beiseite lassen, ob die dafür gegebenen Bestimmungen genügen oder nicht, da wir diese Frage von einem ganz anderen Gesichtspunkt zu betrachten haben, wenigstens wenn wir das Gesetz mit Rücksicht auf Deutschland betrachten wollen. Bei dem in Deutschland allgemein herrschenden Schulzwange können wir annehmen, daß der Knabe bei Antritt der Lehrzeit, der in Wirklichkeit nicht vor Vollendung des Schulcurses möglich sein wird, diejenigen Elementarkenntnisse, die unser Gesetz verlangt, sich bereits angeeignet hat, er wird höchstens noch einiger Nachhülfe bedürfen. Aber wir können jedenfalls diesen Grad von Kenntnissen bei dem heutigen Stande der Gewerbe nur noch für die allereinfachsten derselben als genügend anerkennen, die meisten Handwerke werden zum gründlichen Betrieb neben der praktischen Uebung, die durch die Lehrzeit erreicht wird, auch einen gewissen Grad theoretischer Kenntnisse verlangen, der nicht in den Volksschulen erlangt werden kann. Dieses Bedürfniß ist in der deutschen Gewerbeordnung § 106 ff. vorgesehen, doch wohl nicht in genügender Weise, indem nur die Möglichkeit einer solchen Fortbildung

dort gegeben wird, während entschieden ein Zwang dazu vorhanden sein muß. Die zu diesem Zweck nöthige Zeit kann sehr wohl, ohne den Meister zu schädigen, von der Arbeitszeit abgenommen werden, da sein etwaiger Verlust durch die entzogene Arbeitskraft sehr wohl durch die auf diese Weise rascher erlangte größere Geschicklichkeit des Lehrlings ersetzt wird. Die im Art. 11 präcisirten Pflichten des Lehrlings sind von selbst begründet; ebenfalls ist es wohl gerechtfertigt, daß der Lehrling eine längere versäumte Zeit nachhole. Der Art. 12 verpflichtet den Meister zum vollständig genügenden Unterricht, sowie zur Ertheilung eines Abschiedszeugnisses. Die im Art. 13 enthaltene Strafbestimmung ist sehr geeignet, den Meister vor unverdienten Verlusten zu schützen und die Zuverlässigkeit im Gewerbe zu stärken. Ueber den 4. Abschnitt, betreffend die Auflösung des Vertrages, habe ich nur wenig hinzuzufügen. Er begreift den Art. 14—19 inclusive. Die Festsetzung einer Probezeit ist sehr zu billigen und dürfte dieselbe eher noch etwas länger auszudehnen sein, da die Fähigkeit und Neigung des Lehrlings für ein Gewerbe sich doch erst zeigen kann, wenn er dasselbe einigermaßen kennt. Der Art. 17 dürfte in Wegfall kommen können, da die Dauer der Lehrzeit auf dem Wege des Reglements geordnet werden muß.

So viel zur Kritik dieses Gesetzes, wobei ich freilich hinzufüge, daß diese kritischen Bemerkungen sich mir aus den Vorverhandlungen und dem Gesetz an sich ergeben haben und nicht auf einer genaueren Kenntniß seiner Anwendung seit 1851 beruhen.

Das muß ich aber hinzufügen, daß, wenn auch die günstigen Folgen dieses Gesetzes nicht ganz geleugnet werden können, die Klagen über das Lehrlingswesen in Frankreich seither nicht aufgehört haben. Einiges interessante Material in dieser Beziehung enthält der Bericht der Commission d'enquête sur l'enseignement professionel, créée par décret impérial en date du 22 juin 1863. Ich hebe aus demselben Einiges hervor.

Nachdem die Commission die Zulänglichkeit, ja die Vollendung des höhern technischen Unterrichts in Frankreich constatirt, sagt sie, es sei unzweifelhaft, daß ein viel zu allgemeiner Mangel technischer Erziehung sich in den untern Klassen der französischen Industriebevölkerung zeige; der Schwerpunkt dieser technischen Erziehung müsse, das zeige die Enquête und alle Erfahrung, immer in der Lehrlingschaft, in der Erziehung und Anweisung des jungen Mannes in der Werkstatt selbst liegen bleiben. Nur hier lernen sie manuelle Geschicklichkeit, Arbeitseifer, rastlose Thätigkeit.

Doch dürfe man deswegen nicht glauben, daß jeder, der formell eine Lehrzeit von 4 — 6 Jahren durchmache, nun ein guter Arbeiter werde; die Arbeitstheilung bringe es mit sich, daß der Lehrling oft jahrelang ein und dieselbe Verrichtung habe: trop souvent employés comme de simples manoeuvres, il ne sont parfois exercés qu'à l'exécution de certaines pièces et non à l'ensemble des travaux de la profession; rarement les patrons ou les maîtres ouvriers, auxquels ils sont adjoints se donnent la peine de leur expliquer les règles et les principes, qui doivent les guider pour arriver à la meilleure exécution possible.



Dazu kämen dann noch die besonderen Uebelstände in den großen Städten und Industriecentren.

Die Lehrlinge, Kinder von 12 Jahren an, würden zunächst als Ausläufer und Dienstboten gebraucht; ihre Kräfte würden überangestrengt; moralische Uebelstände kämen zu diesen physischen. Freilich zeige sich bei den Verhandlungen vor den Prud'hommes, daß die Klagen, die oft von den Eltern der Lehrlinge angestrengt würden, um den Lehrcontract aufzulösen, in sehr vielen Fällen unbegründete seien. Die Folge sei: on donne habituellement raison aux patrons, malgré l'intérêt qu'inspirent les apprentis.

Ein sehr angesehenes Mitglied eines Conseil de prud'hommes hat erklärt, daß in den häufigen Fällen, in welchen die Eltern nach zwei Jahren den Lehrcontract gelöst haben wollen, die vorgebrachten Gründe sich so herausstellten:

Schlechte Behandlung	niemals wahr
Schlechte Nahrung	selten wahr
Ueberarbeitung	oft wahr
Sonntagsarbeit	beinahe immer wahr.

Theilweise werde freilich auch geklagt, daß die Conseils de prud'hommes von den Befugnissen, die ihnen das Gesetz gebe, nicht genug Gebrauch machten.

Am schlimmsten seien die Lehrlingsverhältnisse da, wo kein geschriebener Contract existire; da komme auch vielfach Nachtarbeit vor.

Als Resumé dieser ihrer sachlichen Vorberathung spricht die Commission aus:

Les besoins de l'enseignement technique, au point de vue de l'instruction des apprentis, ne sont pas suffisamment satisfaits.

Die Commission geht dann auf die Mittel über, die gegen diesen Uebelstand zu ergreifen seien, und berichtet da zuerst über die Societés de patronage, die, wie es scheint, zahlreich in Frankreich bestehen. Ihr Zweck ist, tüchtige, moralisch gut beleumundete Meister ausfindig zu machen und bei ihnen die Kinder unterzubringen, beim Abschluß des Lehrvertrags mitzuwirken, seine Ausführung zu überwachen, durch Prämien vorzügliche Lehrlinge zu unterstützen, für Unterricht zu sorgen, ausgelernten Lehrlingen Stellen zu verschaffen.

Sie bespricht dann die Versuche, welche mit förmlichen Lehrwerkstätten (ateliers spéciaux d'apprentissage) in Belgien und Frankreich gemacht wurden, dann die mit größern Etablissements verbundenen Schulen für Lehrlinge, wie eine solche in Graffenstaden existirt. Erst herauf geht sie zum examen de la loi sur le contrat d'apprentissage über.

Das Wichtigste scheint ihr hierbei, ob der Art. 10 des Gesetzes über die Freiheit von zwei täglichen Unterrichtsstunden für den Lehrling ausreiche. Sie zeigt, daß nach der Fassung dieses Artikels nur der Lehrling Anspruch auf diese Wohlthat habe, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann, dessen Elementarerziehung und religiöser Unterricht vernachlässigt ist. Sie meint, das genüge nicht; es müßten allgemeine Abend- und Sonntagsschulen für die

Lehrlinge errichtet werden und der besagte Art. 10 dann eine Fassung erhalten, daß er jedem Lehrling die Zeit zum Besuch solcher Fortbildungsschulen lasse. Nach einer langen Debatte, ob zwei Stunden hierzu genügen, beschloß die Commission, nicht mehr als diese zwei Stunden zu fordern.

Auf weitere Aenderungsvorschläge bezüglich des Gesetzes von 1851 ging die Commission nicht ein, weil sie damit über den ihr gesteckten Kreis von Aufgaben hinaustrete. Nur in einer Note wollte sie noch auf die Tendenzen aufmerksam machen, die zur vollständigen Beseitigung des Lehrlingsinstituts führen könnten. Es heißt daselbst S. 148:

> „Indem die Commission die Fragen, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, sowohl nach der Seite des praktischen, als nach der des technischen Unterrichts in Betracht zog und indem sie die Modificationen erörterte, deren vielleicht das Gesetz über das Lehrlingswesen fähig sei, konnte sie sich nicht verhehlen, daß in den großen Centren der Industrie, und so hauptsächlich in Paris, die Sitte, Lehrlinge anzunehmen und zu bilden, in Abnahme begriffen ist.
>
> Viele Patrone und kleine Meister (chefs ouvriers) nehmen, um den Verbindlichkeiten, die das Gesetz auferlegt, und der Thätigkeit der Conseils de prud'hommes zu entgehen, anstatt Lehrlinge einfach junge Leute als Arbeiter an; dieselben leisten erst einfache Handlangerdienste; wenn sie dann Einiges ihren Meistern absehen und durch Beobachtung lernen, erhalten sie etwas höheren Lohn; ihre Ausbildung ist ihnen selbst überlassen.
>
> Wenn der junge Arbeiter sofort einen Lohn erhält, so hat das die gute Seite, daß er sich selbst mehr schätzt, daß ihn die Hoffnung auf Erhöhung des Lohnes antreibt. In großen Etablissements, wo die Arbeiten gut geleitet sind, kann auch ein solches System gut auf die technische Erziehung wirken; so z. B. in Graffenstaden, Creuzot und anderwärts, wo freilich die entsprechenden Schulen zu diesem Resultat beitragen. Aber es kann dieses System in den sehr kleinen Werkstätten nicht von gutem Erfolg begleitet sein; es läßt dem Gutdünken des Patrons, den Einfällen des Kindes und seiner Familie zu viel Spielraum; kein fester Contract regelt ihre Erziehung; der junge Mensch läuft von Werkstatt zu Werkstatt, ist überall nur kurze Zeit und hat zuletzt kein Handwerk gelernt.
>
> Ueberdies verliert der junge Arbeiter in dieser Stellung den Vortheil, den ihm Art. 10 des Lehrlingsgesetzes zusichert, täglich zwei Stunden für sich und seine Ausbildung zu haben. Es wird daher nothwendig, die Sätze über Kinderarbeit in Fabriken je nach seinem Alter auf ihn anzuwenden resp. auszudehnen.
>
> Eine andere noch ernstere Tendenz glaubt die Commission hier noch anführen zu sollen; es ist dies das absolute Verbot, Lehrlinge zu bilden, das gewisse Kategorien von Arbeitern gegenüber den Fabrikanten auf Grund von Coalitionen aufrecht erhalten. So widersetzen sich in Paris die Hutmacher, die Drucker und andere Kate-



gorien von Handwerkern unter dem Vorwand, daß ein Ueberangebot von Händen vorhanden sei, der Zulassung von Lehrlingen in die Werkstätten unter Androhung des Interdictes; die Unternehmer werden genöthigt sein, sich Concurrenz zu machen, um nur die nöthigen Arbeiter zu erhalten, und denen, welche sie halten wollen, alle Forderungen zu bewilligen. Es wird ihnen allerdings die Möglichkeit bleiben, sich aus den Departements zu rekrutiren, die allein künftig werden Lehrlinge ausbilden können. Aber selbst das verbieten einige, z. B. die Hutmacher."

In einer Anmerkung muß die Commission freilich hinzufügen, daß die Hutmacher nicht die Lehrlinge überhaupt zurückweisen, sondern nur unter gewissen Bedingungen.

Tragen so die Bemerkungen der Commission von 1863 weniger zur Kritik des Lehrlingsgesetzes von 1851, als zur Aufklärung über die französischen Lehrlingsverhältnisse überhaupt bei, so schien es doch passend, ihnen hier zum Schlusse dieses Berichtes eine Stelle zu gönnen.

Anlage I.

Gesetz vom 22. germinal XI.

(Theils Inhaltsangabe, theils Uebersetzung.)

Tit. I Art. 1—5 handelt über die Errichtung von Handelskammern und deren Befugnisse.

Tit. II Art. 6—8 enthält Bestimmungen gegen Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Tit. III.

„Art. 9. Die unter Volljährigen oder unter Minderjährigen unter Beistand der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, geschlossenen Lehrverträge können nur aufgelöst werden, vorbehältlich einer Entschädigung zu Gunsten einer oder der andern Partei, in folgenden Fällen:

1. Bei Nichtausführung der Bedingungen von einer oder der anderen Seite.
2. Bei schlechter Behandlung von Seiten des Meisters.
3. Bei schlechter Aufführung des Lehrlings.
4. Wenn der Lehrling sich verpflichtet hat, anstatt einer Geldentschädigung eine Arbeitszeit zu leisten, deren Werth das gewöhnliche Lehrgeld übersteigt.

Art. 10. Der Meister darf, unter Strafe der Entschädigung, den Lehrling nicht über seine Zeit zurückhalten, noch ihm ein Entlassungszeugniß verweigern, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Die Entschädigung beträgt mindestens das dreifache des Tagelohns seit Ende der Lehrzeit.

Art. 11. Niemand, der Arbeiter beschäftigt, darf einen Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen unter Strafe der Entschädigung an dessen Meister."

Art. 12—15 enthalten allgemeine Bestimmungen über Arbeiter.

Tit. IV Art. 16—18 handelt über den Markenschutz.

Tit. V handelt von der Gerichtsbarkeit. Art. 19. Alle einfachen Polizeisachen zwischen Arbeitern und Lehrlingen, Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handwerkern kommen in Paris vor den Polizeipräfecten, vor die Generalpolizeicommissäre in den Städten, wo es dieselben giebt, in den anderen Orten vor den Maire oder einen Beigeordneten.

Dieselben werden in den verschiedenen Fällen ohne zulässige Appellation die anwendbaren Strafen gemäß den Ortspolizeigesetzen aussprechen.

Wenn die Sache vor die Zuchtpolizei- oder Criminalgerichte gehört, können sie die provisorische Festnehmung der Angeschuldigten befehlen und sie vor die Sicherheitsbeamten führen lassen.

Art. 20 bestimmt, daß die übrigen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte kommen.

Art. 21 bestimmt, daß das Forum der Sachen durch die Lage der Fabriken und Werkstätten bedingt ist.

Anlage II.

Vorlage der Regierung vom 4. März 1850.
(Uebersetzung.)

Art. 1. Der Lehrvertrag verpflichtet den Meister, den Lehrling fortschreitend und völlig in der Ausübung der Profession zu unterrichten; dieser verpflichtet sich anderseits, für ihn zu arbeiten. Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer verabredeten Zeit.

Art. 2. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 3. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung überwachen, seine Eltern oder gesetzmäßigen Vertreter im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder jedes sonstigen Ereignisses, welches geeignet wäre, ihr Einschreiten zu veranlassen, benachrichtigen.

Art. 4. Der Lehrling ist seinem Meister Gehorsam und Achtung schuldig, er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Art. 5. Der Meister darf den Lehrling lediglich zu Arbeiten und Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seiner Profession verknüpft sind.

Art. 6. Die Dauer der wirklichen Arbeit der Lehrlinge, die weniger als 14 Jahre alt sind, darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Wenn der Lehrling, der weniger als 14 Jahre alt ist, noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und den religiösen Unterricht noch nicht empfangen hat, muß der Meister ihm von dem Arbeitstage die für seinen Unterricht nöthige Zeit bewilligen.

Wenn der Lehrling das Alter von 14 Jahren erreicht hat, kann er die Gelegenheit, seinen Unterricht zu vervollständigen, nur außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit verlangen.

Art. 7. Den Lehrlingen unter 13 Jahren kann keine Nachtarbeit auf-

erlegt werden. Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens betrachtet.

An Sonntagen und gesetzlichen Festtagen ist der Lehrling von jeder Arbeit frei, es sei denn daß er durch Vereinbarung oder Gebrauch zum Ordnen der Werkstatt verpflichtet ist.

Art. 8. Der Contract kann für minderjährige Mädchen aufgelöst werden, wenn der Meister seine Frau oder jede andere Frau seiner Familie verliert, welche sein Haus leitete zur Zeit des Contractabschlusses.

Art. 9. Die drei ersten Monate der Lehrzeit werden als Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch die einfache Willenserklärung der einen oder anderm Partei ohne Entschädigung aufgelöst werden kann.

Art. 10. Nach drei Monaten kann die Auflösung von jeder Partei verlangt werden, gemäß dem gemeinen Rechte, wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Art. 11. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden.

Art. 12. Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen oder bewegliche Werthe, oder Quittungen enthielte. Die den öffentlichen Beamten schuldigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 13. Der Lehrvertrag muß enthalten:

1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Beschäftigung und Wohnort des Meisters.
2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort das Lehrlings.
3) Die Namen, die Vornamen, Beschäftigung und Wohnort seines Vaters, seiner Mutter oder seines Vormundes.
4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
5) Die Bedingungen über Wohnung, Nahrung, Preis und alles Andere, wie sie zwischen den Parteien vereinbart sind.

Art. 14. Die Streitigkeiten bezüglich des Lehrvertrages zwischen allen Personen, die bei dem Vertrage betheiligt sind, werden entschieden durch den Gewerberath, bei dem der Meister seinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Art. 15. Aufgehoben wird Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.

Gegeben &c.

Die Vorlage der Commission ist im Wesentlichen in dem Gesetze von 1851 enthalten und sind die etwaigen Abänderungen leicht aus den Verhandlungen zu ersehen.

Anlage III.

Gesetz vom 22. Februar 1851.

(Uebersetzung.)

I. Titel.

Vom Lehrvertrage.

Theil 1.

Von der Natur und Form des Vertrages.

Art. 1. Der Lehrvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Fabrikant, ein Werkmeister oder ein Arbeiter sich verpflichtet, die Ausübung seines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche sich andererseits verpflichtet, für ihn zu arbeiten, Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer bestimmten Zeit.

Art. 2. Der Lehrvertrag wird durch öffentliche oder Privaturkunde abgeschlossen. Er kann auch mündlich abgeschlossen werden, aber der Zeugenbeweis dafür wird nur gemäß dem Titel des Code civil über Contracte und vertragsmäßige Verpflichtungen im Allgemeinen zugelassen.

Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen, oder bewegliche Werthe oder Quittungen enthielte.

Die den öffentlichen Beamten schuldigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 3. Der Lehrvertrag soll enthalten:

1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Meisters.
2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort des Lehrlings
3) Den Namen und Vornamen, Stand und Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, seines Vormundes oder der durch die Eltern oder in Ermangelung ihrer durch den Friedensrichter bevollmächtigten Person.
4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
5) Die Bedingungen in Betreff der Wohnung, der Nahrung, des Preises und alle sonstigen Verabredungen der Parteien.

Er muß unterzeichnet sein durch den Meister und die Vertreter des Lehrlings.

Theil 2.

Ueber die Bedingungen des Vertrages.

Art. 4. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 5. Kein lediger oder verwittweter Meister darf als Lehrlinge junge minderjährige Mädchen bei sich wohnen haben.

Art. 6. Unfähig Lehrlinge zu halten sind: Die wegen eines Verbrechens Bestraften; die wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit Bestraften; die, welche zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt sind, wegen der durch die Artikel 388, 401, 405, 406, 407, 408, 423 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen.

Art. 7. Die aus dem Artikel 6 hervorgehende Unfähigkeit kann von dem Präfecten auf ein Gutachten des Maire hin aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte nach Verbüßung seiner Strafe drei Jahre lang in derselben Gemeinde gewohnt hat. In Paris wird die Unfähigkeit durch den Polizeipräfecten aufgehoben.

Theil 3.
Pflichten der Meister und Lehrlinge.

Art. 8. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung und seine Sitten, sei es im Hause, sei es auswärts, überwachen und seine Eltern oder ihre Vertreter von den Vergehen, welche er begeht, oder von den lasterhaften Neigungen, die er etwa zeigt, benachrichtigen.

Er muß sie auch ohne Zögern benachrichtigen im Falle einer Krankheit, oder von Abwesenheit, oder was sonst ihre Dazwischenkunft veranlassen kann.

Er darf den Lehrling außer bei entgegengesetzter Verabredung nur zu den Arbeiten oder Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seines Gewerbes verbunden sind. Er darf ihn nie zu solchen verwenden, die ungesund sind oder seine Kräfte übersteigen.

Art. 9. Die wirkliche Arbeitsdauer bei Lehrlingen unter 14 Jahren darf 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Für die Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren darf sie 12 Stunden nicht überschreiten. Keine Nachtarbeit darf den Lehrlingen unter 16 Jahren auferlegt werden.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens angesehen.

An Sonntagen und anerkannten oder gesetzlichen Festtagen dürfen die Lehrlinge keinenfalls von ihrem Meister zu irgend einer Arbeit ihres Gewerbes angehalten werden.

In dem Falle, daß der Lehrling durch Uebereinkunft oder Gebrauch verpflichtet ist, an den erwähnten Tagen die Werkstatt aufzuräumen, darf diese Arbeit sich nicht über 10 Uhr Morgens hinaus verlängern.

Die in den drei ersten Paragraphen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen können nur durch einen Erlaß des Präfecten, auf ein Gutachten des Maires gestützt, aufgehoben werden.

Art. 10. Wenn der Lehrling unter 16 Jahren noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, oder wenn er seinen ersten religiösen Unterricht noch nicht

beendigt hat, muß der Meister ihm die nöthige Zeit zur Vollendung seines Unterrichts vom Arbeitstage ablassen.

Doch darf diese Zeit zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

Art. 11. Der Lehrling schuldet seinem Meister Treue, Gehorsam und Achtung; er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Er muß am Ende der Lehrzeit die Zeit nachdienen, die er in Folge von Krankheit oder sonstiger Versäumniß im Betrage von mehr als 14 Tagen nicht hat arbeiten können.

Art. 12. Der Meister muß den Lehrling fortschreitend und völlig in dem besonderen Handwerk oder Gewerbe unterrichten, welches den Gegenstand des Vertrages bildet.

Er muß ihm am Ende der Lehrzeit ein Entlassungszeugniß oder eine Bescheinigung geben, welche die Ausführung des Vertrages bezeugt.

Art. 13. Jeder Fabrikant oder Werkmeister oder Arbeiter, der überführt ist, einen Lehrling seinem Meister abwendig gemacht zu haben, um ihn als Lehrling oder Arbeiter zu verwenden, kann ganz oder theilweise haftbar sein für die Entschädigung, welche zu Gunsten des verlassenen Meisters erkannt wird.

Theil 4.

Von der Auflösung des Vertrages.

Art. 14. Die zwei ersten Monate der Lehrzeit werden als eine Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch einfache Willenserklärung einer Partei aufgelöst werden kann. In diesem Falle darf keiner Partei eine Entschädigung zugesprochen werden, außer bei besonderen Verabredungen.

Art. 15. Der Lehrvertrag wird ipso jure aufgelöst:

1) Durch den Tod des Meisters oder Lehrlings.
2) Wenn der Meister oder Lehrling zum Militärdienst einberufen werden.
3) Wenn der Meister oder Lehrling durch eine der im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Verurtheilungen getroffen wird.
4) Für minderjährige Mädchen im Falle des Todes der Gattin des Meisters oder der anderen Frau seiner Familie, welche seinem Hauswesen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorstand.

Art. 16. Der Vertrag kann aufgelöst werden auf Verlangen der Parteien oder einer derselben:

1) Wenn eine Partei sich gegen die Bestimmungen des Vertrages vergeht.
2) Wegen schweren oder gewohnheitsmäßigen Bruches der Bestimmungen dieses Gesetzes.
3) Bei fortdauernder schlechter Führung des Lehrlings.
4) Wenn der Meister seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, als die er zur Zeit des Vertragsabschlusses bewohnte, verlegt.

Doch soll der Antrag auf Lösung des Vertrages aus diesem Grunde

nur drei Monate lang, vom Tage an gerechnet, wo der Meister seinen Wohnsitz verlegt, zulässig sein.

5) Wenn der Meister oder Lehrling zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt würde.

6) Wenn der Lehrling sich verheirathet.

Art. 17. Wenn die verabredete Lehrzeit die längste ortsgebräuchliche Zeit überschreitet, kann dieselbe verringert oder der Vertrag aufgelöst werden.

II. Titel.

Von der Competenz.

Art. 18. Jeder Antrag wegen Ausführung oder Auflösung des Vertrages wird durch den Gewerberath beurtheilt, dessen Gerichtsuntergebener der Meister ist, oder in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Die Forderungen, welche Kraft des Artikels 13 dieses Gesetzes gegen Dritte gerichtet werden könnten, werden vor den Gewerberath oder den Friedensrichter ihres Wohnsitzes gebracht.

Art. 19. In den verschiedenen Auflösungsfällen, welche im Theil 4 des ersten Titels vorgesehen sind, werden die Entschädigungen oder Rückerstattungen, welche einem oder dem anderen Theile geschuldet werden könnten, in Ermangelung besonderer Verabredungen durch den Gewerberath geregelt, oder durch den Friedensrichter in den Cantonen, welche nicht von einem Gewerberath ressortiren.

Art. 20. Jedes Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 dieses Gesetzes wird von dem Polizeigericht verfolgt und mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Francs bestraft.

Beim Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 9 und 10 kann das Polizeigericht im Rückfall außer der Geldstrafe Gefängniß von 1 bis 5 Tagen erkennen.

Im Rückfalle des Vergehens gegen Artikel 6 ist das Zuchtpolizeigericht competent und kann auf 14 Tage bis 3 Monate Gefängniß neben einer Geldstrafe von 50 bis 300 Francs erkennen.

Art. 21. Die Bestimmungen des Artikels 463 des Strafgesetzbuches sind auf die durch dieses Gesetz vorgesehenen Fälle anwendbar.

Art. 22. Aufgehoben sind die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.

XVI.

Gesetzentwurf
mit
Motiven,
verfaßt von einer freien Commission
der
Hamburgischen Gewerbekammer.

Berathungen, welche in der „Hamburgischen Gewerbekammer" über die Novelle zur Gewerbeordnung und über die von mehreren Gewerbe= und Handelskammern und gewerblichen Vereinen dieserhalb an den Reichstag ergangenen Kundgebungen gepflogen wurden, veranlaßten im Mai dieses Jahres den Zusammentritt einer freien Commission, welcher von Seiten der Gewerbekammer die Herren Reichstagsabgeordneter Eduard Schmidt, Schlossermeister, Präses der Gewerbekammer, D. Steinert, Fabrikant, und Dr. Justus Brinckmann, Secretair der Gewerbekammer, beitraten. Dieselben zogen zu ihren Berathungen hinzu Herrn E. G. Vivié, Bildhauer, Präses der Städtischen Vergleichsbehörde für Gewerbetreibende, Herrn F. Werner, Möbelfabrikant, Vorsitzender des hamburgischen Ortsvereins des allgemeinen deutschen „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten", Herrn H. M. Wehncke, Mechaniker, und Herrn J. F. H. Dannenberg, Redacteur des „Hamburgischen Correspondenten" und der „Börsenhalle", Verfasser der Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage".

Diese Commission hat das Ergebniß ihrer unter dem Vorsitz des Herrn E. G. Vivié geführten Berathungen in einigen Vorschlägen zur Abänderung der Gewerbeordnung formulirt und beschlossen, diese Vorschläge nebst den von Herrn J. F. H. Dannenberg verfaßten Motiven zu denselben einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern behufs gutachtlicher Aeußerung über dieselben mitzutheilen, knüpft an diese Mittheilung jedoch das Ersuchen, den Inhalt derselben als vorläufig nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt zu behandeln.

Hamburg, Ende Juli 1874.

E. G. Vivié. Eduard Schmidt. F. Werner. D. Steinert.
H. M. Wehncke. J. F. H. Dannenberg. Dr. Justus Brinckmann.

Bei Erlaß der gegenwärtig in Kraft stehenden Gewerbeordnung des deutschen Reichs ist vor Allem die Absicht maßgebend gewesen, den Grundsatz der Freiheit des Gewerbes und des Erwerbes möglichst ungeschmälert zur Geltung zu bringen. Diese Absicht ist im Großen und Ganzen erreicht worden. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß hiermit noch keineswegs alle Verhältnisse des Gewerbebetriebes, soweit sie die Grenzen des Einzelinteresses überschreiten und für die Allgemeinheit von Bedeutung werden, in völlig befriedigender Weise geregelt sind. Um mit den Worten H. B. Oppenheim's (Gewerbegericht und Contractbruch, S. 8) zu reden, konnten „die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung in Betreff neuer positiver Schöpfungen nicht so entscheidend vorgehen, wie bei der Aufhebung veralteter Beschränkungen." Namentlich in den letzten Jahren ist die Unzufriedenheit mit der allgemeinen Lage der gewerblichen Dinge immer lebhafter zum Ausdruck gekommen und hat zu den genügend bekannten Abhülfeversuchen geführt. Daß in letzterer Hinsicht irgendwie Erhebliches bis jetzt erreicht sei, wird von Niemandem behauptet werden; was bis jetzt in Bezug auf die Errichtung von Gewerbegerichten, Schiedsgerichten und Einigungsämtern, Neuregelung des Cassenwesens, Einführung von Arbeitsbüchern oder -Karten, Bestrafung des Contractbruches, Regelung des Lehrlingswesens und des gewerblichen Schulwesens angestrebt worden, ist fast vollständig im Stadium des Versuchs geblieben; wo man mit irgend einem Theile dieser Bestrebungen bis zu positiven Versuchen fortgeschritten ist, haben wirklich durchgreifende Wirkungen noch nirgends sich gezeigt.

In neuerer Zeit hat sich sogar hin und wieder die Ansicht kundgegeben, daß man es noch einmal mit dem ruhigen Gehenlassen versuchen solle. Man hat darauf hingewiesen, daß seit dem im vorigen Jahre eingetretenen Rückschlage auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit die Zahl und Ausdehnung der offenen Kämpfe zwischen den verschiedenen industriellen Classen, der Strikes 2c., sich wesentlich verringert habe, und hat daraus folgern wollen, daß die schweren Uebelstände auf dem gewerblichen Gebiete, deren Vorhandensein nicht bestritten werden konnte, lediglich Folgen der Ueberspeculation und des Gründungsschwindels gewesen seien und jetzt nach Beseitigung dieser Ursachen gleichfalls wieder verschwinden würden. Möglich, daß auch die aus dem bisherigen Verlauf der Dinge bewiesene Schwierigkeit des Versuches, richtige Abhülfsmaßregeln zu finden, Manchen geneigt macht, die eben berührte Argumentation anzunehmen, weil dadurch wenigstens für eine Zeit die Nothwendigkeit, einen mühsamen Entschluß zu fassen, beseitigt wird.

Es wäre jedoch nach unserer auf Erfahrung begründeten festen Ueberzeugung ein folgenschwerer Irrthum, wenn man aus dem augenblicklichen Abnehmen der Strikebewegung und aus dem in letzter Zeit mehr wie früher vorgekommenen Mißlingen von Lohnstrikes folgern wollte, daß die inneren Zustände des Gewerbelebens in irgendwie nennenswerthem Umfange sich gebessert hätten, und daß man dieselben deshalb getrost der heilenden Einwirkung der Zeit überlassen könne. Wir erwarten nicht, irgendwo auf begründeten Widerspruch zu stoßen, wenn wir behaupten, daß die Gesinnung in den

arbeitenden Kreisen, auf die es denn doch in Wirklichkeit allein ankommt, wenn es sich um den zukünftigen Entwickelungsgang des gewerblichen Lebens überhaupt handelt, in keiner Weise sich gebessert hat, sondern daß das dieser Gesinnung entsprungene feindselige Verhalten der arbeitenden Kreise gegenüber den Arbeitgebern, wie gegenüber den besitzenden Classen und den Einrichtungen des Staatslebens im Ganzen, nur darum weniger offen in bestimmten Erscheinungsformen sich kundgiebt, weil augenblicklich die Aussicht, mit offenen Feindseligkeiten durchzudringen, unter dem Druck der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse geringer geworden ist. Sobald aber diese Verhältnisse sich nur im mindesten wieder bessern sollten, oder sobald auch unter den augenblicklichen Zuständen nur irgendwie eine Chance des Erfolges sich bietet, werden — das ist unsere feste Ueberzeugung — alle diejenigen Versuche, das Wirthschaftsleben einseitig zu Gunsten der speciell s. g. arbeitenden Classen umzugestalten, wieder aufleben, durch welche in den letzten Jahren auch dem Optimistischesten die Ueberzeugung aufgedrängt ist, daß im Innern unserer gewerblichen Verhältnisse Zustände sich entwickelt haben, welche dem ganzen Staatsleben Gefahr drohen.

Wir müssen hier ausdrücklich betonen, daß wir diese Gefahr nicht in dem Streben der arbeitenden Classen nach möglichst hohem Lohn finden. Ein jeder fleißige Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es könnte nur erfreulich wirken, wenn es gelingen sollte, die Löhne auf die Dauer so zu erhöhen, daß die Behaglichkeit des Lebens für diejenigen Classen, welche sich und ihre Angehörigen durch Lohnarbeit ernähren, dadurch wesentlich gesteigert würde. Der Vortheil davon würde direct und indirect auch allen andern Bevölkerungsclassen zu Gute kommen. Unzweifelhaft aber könnte eine derartige Steigerung des Lohnes der arbeitenden Classen nur dann dauernd erreicht werden, wenn entweder die Leistungen, aus deren Ertrag doch immer der Arbeitslohn bestritten werden muß, in ähnlicher Weise sich steigerten, oder doch wenigstens auf früherer Höhe sich erhielten; im letzteren Falle würde dann die bessere Löhnung der Arbeit bestritten werden müssen aus einem Theile desjenigen Ueberschusses, welcher bisher dem Unternehmer zu Gute gekommen ist und der ja bekanntlich den Gegenstand so heftigen Neides auf Seiten der arbeitenden Classen bildet, oder aus einer erhöheten Belastung der Consumenten. Man wird jedoch in dieser Beziehung sich keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben können, denn auf die Gesammtzahl der Arbeiter übertragen, wird der Theil des Unternehmergewinnes, der ohne Schädigung des Unternehmungsgeistes und der Erwerbsthätigkeit überhaupt dem Arbeitslohn zugefügt werden kann, kaum von besonderer Bedeutung sein, und die höhere Belastung der Consumenten wird sich immer so ziemlich wieder dadurch ausgleichen, daß alle Arbeiter auch Consumenten sind.

Für die Gesundheit des gewerblichen Lebens ist somit die Erhaltung und Steigerung der gewerblichen Leistungen eine Lebensfrage, und die Gefahr der Arbeiterbewegung in unserem Vaterlande liegt wesentlich darin, daß die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Lohnarbeiter mit ihren erhöheten Ansprüchen nicht nur nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern seit einer

Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen ist. Sofern dies aus Absicht geschehen, könnte man sich vielleicht damit trösten, daß der Druck der aus solchen Verirrungen unvermeidlich entstehenden Noth schon den genügenden Zwang ausüben würde, um die Leistungen wieder auf die zur Gesundheit des Gewerbslebens erforderliche Höhe zu bringen — obgleich es immer ein sehr leidiger Trost wäre, der sich auf ein Zwischenstadium mehr oder weniger vollständiger Zerrüttung stützte, deren Folgen Niemand mit Sicherheit voraus zu berechnen vermöchte. Viel bedenklicher aber noch ist diejenige Abnahme der gewerblichen Leistungen, die durch positive Verringerung der Leistungs**fähigkeit** des Arbeiters hervorgerufen wird, und daß diese Abnahme der Leistungsfähigkeit innerhalb des deutschen Arbeiterstandes in betrübendster Weise eingetreten ist, dafür könnten wir — wenn es dessen Angesichts der offenkundigen, von allen Seiten bestätigten Erfahrungen noch bedürfte — auch unser Zeugniß einlegen. Beides zusammen aber, Abnahme der Leistungswilligkeit und Abnahme der Leistungsfähigkeit haben jene Zustände geschaffen, deren volle Gefahr für die zukünftige Entwickelung unseres Volkslebens wohl nur Der so recht fühlt, der diese Dinge täglich sieht und so zu sagen mitten drinnen steht.

Es wäre nun ein thörichtes Beginnen, Abhülfe dieser Uebelstände **lediglich** vom Staate erwarten zu wollen; es wäre aber eben so thöricht, die Abhülfe lediglich von denjenigen Kreisen zu fordern, die zunächst unter den gedachten Uebelständen leiden, um so mehr, da ihnen die Möglichkeit zum wirksamen Eingreifen gerade durch den Staat und dessen Gesetzgebung wesentlich beschränkt ist. Der böse Wille vieler Arbeiter, das, was wir oben als Abnahme der Leistungswilligkeit bezeichnet haben, wird ganz wesentlich durch die Straflosigkeit gefördert, welche durch den jetzigen Zustand der Rechtspflege dem böswilligen Arbeiter in den meisten Fällen gesichert ist. Wir sprechen hier nicht nur von der in letzter Zeit reichlich erwähnten Calamität des Contractbruches, sondern auch von den massenhaft vorkommenden Vermögensschädigungen und Schwindeleien jeder Art, die in der Regel unbestraft bleiben, weil es unter den jetzigen Verhältnissen meistens geradezu unmöglich ist, den Uebelthäter zu fassen, oder weil selbst in denjenigen Fällen, wo der Geschädigte einmal die Hülfe der Gerichte anzurufen vermag, die ihm dabei erwachsenden Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten geradezu abschreckend wirken. In diesen Beziehungen den Gewerbestand auf Selbsthülfe zu verweisen, ist unbillig, so lange ihm die nothwendigste Rechtshülfe vorenthalten oder geschmälert wird.

Aehnlich steht es in Bezug auf Maßregeln gegen die zunehmende Verringerung der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland: die einzigen hiergegen wirksamen Mittel sind solche, welche eine Steigerung des Ernstes sowohl beim Lernen, wie bei der Arbeit überhaupt herbeizuführen vermögen. Wie soll aber der Gewerbestand solchen Ernst wieder einzuführen, zu erhalten und nöthigenfalls zu erzwingen vermögen, wenn es ihm an jeglicher gesetzlichen Gewalt in Ausübung seiner Lehrthätigkeit fehlt, wenn er ruhig zusehen muß, falls die Vorschriften des Lehrenden und die Anforderungen

des Arbeitgebers in Bezug auf die Qualität der Arbeit mißachtet werden, wenn die vorhandenen Lehrmittel unbenutzt bleiben?

Endlich ist es notorisch, daß ein großer, und wie die letzten Reichstagswahlen bewiesen haben, in starkem Anwachsen begriffener Theil der deutschen Arbeiterbevölkerung sich mit einer möglichst weitgehenden Verbesserung der Lohnverhältnisse nicht genügen lassen will, sondern Veränderungen in der ganzen Productionsweise und in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft überhaupt erstrebt, die mit dem Fortbestande des gegenwärtigen Staatsverbandes überhaupt unvereinbar sind, wie denn auch diese Arbeiterkreise gar kein Hehl daraus machen, daß sie auf vollständige Beseitigung des vorhandenen Staatswesens ausgehen. Wenn auch dabei fortwährend die friedliche Natur dieser Bestrebungen betont wird, so zeigt doch die ganze Art und Weise der Agitation, die unaufhörliche Anreizung zum giftigsten Classenhaß, die Anfeuerung zur heftigsten Feindschaft gegen das Bestehende, lediglich weil es besteht, und die systematisch betriebene Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz und der Autorität Derjenigen, welche mit Wahrnehmung des Gesetzes betraut sind, daß diese friedliche Maske nur so lange vorhalten wird, bis man den Augenblick für eine raschere Entscheidung durch Anwendung von Gewalt für gekommen erachtet. Dabei darf wieder nicht verhehlt werden, daß namentlich im jüngeren Arbeiterstande diese Lehren überall Eingang gefunden haben, daß es einen Widerstand — wenigstens offen — in diesen Kreisen kaum mehr giebt, und daß dort, wo diese Agitation bis jetzt keinen Boden hat, die Ursache davon nicht in der Widerstandsfähigkeit der betreffenden Bevölkerung, sondern lediglich darin gesucht werden muß, daß es bislang an der üblichen Agitation gefehlt hat. Man wird, um sich nicht selbst zu täuschen, sich gestehen müssen, daß der Boden für diese Lehren fast in der ganzen deutschen Arbeiterbevölkerung, wenigstens in der gewerblichen, ein empfänglicher ist, und sich mit dem Gedanken vertraut zu machen haben, daß die Zahl derjenigen Personen, welche mit ihrem Denken und Fühlen den jetzigen Zuständen und den bestehenden Staatseinrichtungen überhaupt feindlich gesinnt sind, in der nächsten Zukunft jedenfalls noch wesentlich zunehmen wird.

Hiergegen mit bloßen Polizeimaßregeln oder mit Anwendung von Gewalt etwas ausrichten zu wollen, wäre thöricht. In dem Staate des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht werden auf die Dauer nur solche Einrichtungen bestehen können, welche die Mehrzahl der politisch Thätigen für sich haben. Der mit den politischen und socialen Dingen Unzufriedenen wird man deshalb auf die Dauer nur dann Herr bleiben, wenn ihnen eine größere Anzahl Solcher gegenübersteht, welche mit diesen Dingen zufrieden sind, und auch dann nur, falls es gelingt, diese Masse von Anhängern des Bestehenden zu thätigen Freunden desselben zu machen, und sie in einer Weise zusammenzufassen und zu organisiren, daß sie mit gleichem Gewicht und gleicher Energie wie die Unzufriedenen für ihre Ansichten und Wünsche einzutreten vermögen.

Der ganzen Natur der Dinge nach kann eine solche an Zahl und Lebenskraft zuverlässige Stütze des Bestehenden nur in dem kleinbürgerlichen Mittel-

stande, in dem ländlichen und städtischen kleinen Grundbesitz und in dem selbständigen Gewerbebetriebe gefunden werden, und unter Diesen ist letztere Classe unbedingt die wichtigste, da sie an Zahl die hervorragendste, vorzugsweise dort angesessen ist, wo auch die von den Unzufriedenen kommende Gefahr sich concentrirt, in den Städten, und endlich mit den s. g. Lohnarbeitern, die stets das größte Contingent für die staatsgefährlichen Parteien liefern werden, die engste Fühlung besitzt, also genau weiß, was in diesen Kreisen vorgeht, an zahllosen Punkten ihren Einfluß auf sie geltend zu machen im Stande ist, und fortwährend gerade die besten Kräfte aus jenen Reihen zu sich herüberzuziehen vermag.

Um so wichtiger ist die Frage der Organisirung des Gewerbestandes. Gelingt es, ihm wieder die frühere Kraft und Gemeinsamkeit des Wirkens zu geben, so ist dadurch nicht nur der s. g. socialen Frage der größte Theil ihrer Gefahr genommen, indem man den unzufriedenen Arbeitern eine an Zahl ihnen an vielen Orten nicht weit nachstehende, an Bedeutung für das gewerbliche und staatliche Leben mindestens gleich wichtige Masse selbständiger Männer gegenüberstellt, sondern es ist auch möglich den oben erwähnten bedenklichen Erscheinungen der Abnahme der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der deutschen Lohnarbeiter entgegenzuwirken. Denn während der vereinzelte Arbeitgeber diesen Erscheinungen gegenüber rathlos dasteht, vermögen die vereinten Arbeitgeber nöthigenfalls eine Autorität geltend zu machen und etwaige Widerspenstigkeit dadurch zu brechen, daß sie Demjenigen, welcher gerechtfertigten Anforderungen an seine Leistungen zu entsprechen sich weigert oder außer Stande ist, die nachtheiligen Folgen fühlbar machen.

Man hat nun vielfach darauf hingewiesen, daß den Arbeitgebern im Gewerbstande das Recht sich zu vereinigen eben so gut gegeben sei, wie den Arbeitern, und daß namentlich auch die Gewerbeordnung in ihrem Titel VI „Von den Innungen" genügenden Spielraum für die Gründung von Vereinen selbständiger Gewerbtreibender gewähre. Dem steht jedoch zweierlei entgegen. Bloßen „freien Vereinen" fehlt ein Element, welches unentbehrlich ist, wenn ihnen wichtige dauernde Aufgaben übertragen werden sollen, namentlich solche Aufgaben, die mit großer Wahrscheinlichkeit an anderer Stelle auf Gegnerschaft stoßen werden: das Element der Stätigkeit. Ein Verein, dessen Mitgliedschaft fortwährend wechselt, der zu Zeiten und bei Gelegenheiten, welche einer Anzahl bisher demselben ferngebliebenen Personen conveniren, seine Zahl rasch wachsen, zu anderen Zeiten sie eben so rasch fallen sieht, dessen Tendenzen mit den Schwankungen in seiner Zusammensetzung gleichfalls fluctuiren, der ruhig zusehen muß, wenn die in irgend einer wichtigen Frage in der Minorität Gebliebenen durch Austritt aus dem Verein sich der Erfüllung des von der Majorität Beschlossenen einfach entziehen, kann nichts Dauerndes schaffen und organisiren. Soll er wirklich gewisse Ziele consequent verfolgen, ihm zugetheilte Aufgaben dauernd erfüllen, einen Einfluß auch auf ihm ferner Stehende ausüben können, so muß er Mittel besitzen, sich der Folgsamkeit seiner Mitglieder gegen gefaßte Beschlüsse, ihres Zusammenwirkens zur Ausführung beschlossener Maßregeln versichern zu können. Im andern Falle wird ein

solcher Verein binnen kurz oder lang wieder absterben. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Geldfragen. Sehr viele Leute, die im Augenblick besonderen Anlasses bereit sind, Opfer zu bringen, scheuen jede, wenn auch geringfügige Ausgabe, sobald sie ihnen keinen augenblicklichen Nutzen bringt, und entziehen sich ihr, sobald sie können. Die von der Bildung neuer Innungen handelnden §§ 97—104, in welchen die Innungen gänzlich als „freie Vereine“ behandelt werden, haben deshalb auch in den fünf Jahren seit Erlaß der Gewerbeordnung irgend welche Bedeutung nicht erlangt.

Der zweite Einwand, welchen wir gegen den allgemeinen Hinweis auf das Recht der Vereinigung zu machen haben, ist in unseren Augen von noch größerer Bedeutung.

Die Entwickelung der Dinge hat dazu geführt, daß fast überall, in allen Gewerben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer als feindliche Parteien sich gegenüberstehen. Es ist notorisch, daß die Vereine der Arbeiter, welche als die ersten nach Erlaß der Gewerbeordnung und Gewährung der Coalitionsfreiheit ins Leben traten, ausnahmslos zum Zweck der Erkämpfung gewisser Forderungen gegen die Arbeitgeber gegründet sind. Die später von den Arbeitgebern errichteten Vereine sind fast ebenso ausnahmslos zur Abwehr gegen das Vorgehen der Arbeiter entstanden. So stehen also die auf dem Grunde des freien Vereinsrechtes entstandenen Vereinigungen in bei Weitem den meisten Fällen in mehr oder minder schroffem Gegensatze zu den von den anderen Mitgliedern (man könnte fast sagen: von der anderen Partei) desselben Gewerbes gegründeten Vereinen. Die Aussicht, derartig entstandene Vereine zu einem friedlichen Zusammenwirken zu bewegen, ist sehr gering; bei beiden Theilen stehen, da es sich um Kampfvereine gehandelt hat, die streitbarsten Kräfte an der Spitze; die frühere Gegnerschaft und das fortdauernde Mißtrauen werden eine rechte Verständigung nicht aufkommen lassen, oder doch außerordentlich erschweren; die Angehörigen beider Parteien werden ein Gefühl specieller Loyalität gegen ihren besonderen Verein bewahren, und das geringste Mißverständniß wird die angestrebte und vielleicht halbwegs erreichte Einigung wieder aufheben. Will man sich aber mit dem Gedanken befreunden, die Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dauernd getrennt und sich mißtrauisch oder feindlich gegenüberstehend zu sehen, so wird der Hader, an welchem alsdann viele Personen geradezu ein Interesse haben, niemals aufhören, und man wird darauf gefaßt sein müssen, die jeweilig stärkere Partei ihr Uebergewicht rücksichtslos ausüben zu sehen, in der gewissen Voraussicht, daß die andere Partei, falls ihr die Umstände günstig werden, nicht zögern wird, dasselbe zu thun, womit dann die Verbitterung niemals aufhört. Gerade die, falls die Organisation des Gewerbestandes auf den Weg der freien Vereinsthätigkeit allein beschränkt bleibt, sicher in Aussicht stehende rücksichtslose Ausbeutung des schwächeren Theils dünkt uns die größte Gefahr bei einem solchen Verfahren. Wir verweisen dabei auf das, was wir weiter oben von der Möglichkeit gesagt haben, durch eine Organisation der Arbeitgeber gegen die stattgefundene Verringerung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu wirken. Würde es gelingen, eine wirklich straffe und energische

Organisation der Arbeitgeber in dieser Beziehung herbeizuführen, so würde eine Ausartung derselben bis zur Tyrannisirung mißliebiger Arbeiter schwer zu verhindern sein.

Diese Gesichtspunkte waren es, welche uns veranlaßten, die Frage in Berathung zu ziehen, ob sich nicht eine Organisation des Gewerbestandes, anschließend an die bestehende Gewerbeordnung, finden ließe, durch welche den geschilderten Mißständen im gewerblichen Leben in wirksamer Weise entgegengetreten werden könnte, welche zugleich in den ihr zugewiesenen Aufgaben eine Sicherung dauernden Bestehens fände, und welche dabei geeignet wäre, ein wirksames Bindeglied zwischen den jetzt unnatürlicherweise getrennten und verfeindeten Theilen des Gewerbestandes, somit also ein Mittel zur Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und, wenn nicht zur Beseitigung, so doch zur Milderung der socialen Gegensätze zu bilden.

Aus diesen Berathungen ist der nachstehende Entwurf entstanden, der zunächst die Errichtung lebensfähiger Innungen erstrebt, im Uebrigen aber, soweit es sich um die gewerbliche Rechtspflege handelt, sich meistens dem bekannten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung“ anschließt.

Entwurf.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Titel VI.

Innungen der Gewerbtreibenden.

Abschnitt I. Bestehende Innungen.

§§ 81—96 unverändert.

Abschnitt II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe (selbständig oder als Hülfsarbeiter) betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98—102 unverändert.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—85 und 87—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 103 a. Den Innungen, in welchen selbständige Gewerbtreibende sich mit Hülfsarbeitern ihrer Gewerbe zur Verhandlung gemeinsamer Angelegen-

heiten auf Grund der in den §§ 103b—103e enthaltenen Bestimmungen verbunden haben, können von der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Befugnisse ertheilt werden:

a) die Befugniß, Streitigkeiten selbständiger Gewerbsgenossen mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, über die gegenseitigen Leistungen aus demselben und über die Ausstellung von Entlassungsscheinen und Zeugnissen unter den in den §§ 113 und 124 verzeichneten Modalitäten zu entscheiden;

b) die Befugniß, selbständige Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und andere gewerbliche Hülfscassen zu gründen und zu verwalten, mit dem Rechte, den Beitritt für die Angehörigen der Innung obligatorisch zu machen.

Vor Ertheilung dieser Befugnisse hat die Behörde zu prüfen, ob für die zweckentsprechende Ausübung derselben durch den Innungsverband eine genügende Grundlage vorhanden ist.

§ 103b. Als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 103a gelten

a) die Verwaltung der Innungskranken- und Unterstützungscassen;
b) die Bildung des Einigungsamtes;
c) die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten;
d) die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;
e) die Regelung des Arbeitsnachweises;
f) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens.

Dem Innungsstatut bleibt es vorbehalten, auch weitere, als die vorbezeichneten Angelegenheiten der gemeinsamen Verhandlung durch die selbständigen und unselbständigen Innungsangehörigen zu unterstellen.

§ 103c. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, insoweit das Innungsstatut nicht für besondere Fälle eine Verhandlung in einer Plenarversammlung der Innungsangehörigen vorschreibt, verhandelt in gemeinsamer Versammlung von Vertretern der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen.

§ 103d. Im Innungsstatut ist der Modus für die Wahl der von und aus den selbständigen, bezw. unselbständigen Innungsangehörigen zu wählenden Vertreter derselben für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten festzustellen.

Bei ungleicher Zahl der anwesenden Vertreter der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen ist für die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch den im Innungsstatut zu regelnden Austritt der erforderlichen Zahl von Vertretern auf einer Seite die Gleichheit der Stimmen auf beiden Seiten herzustellen.

Die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten leitet ein erster und bei dessen Verhinderung ein zweiter Vorsitzender; jener wird von und aus den Vertretern der selbständigen, dieser von und aus den Vertretern der unselbständigen Innungsangehörigen gewählt.

Bei Abstimmungen gilt ein Antrag, für welchen sich Stimmengleichheit ergiebt, als abgelehnt.

§ 103 e. Die von den vereinigten Vertretern der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse haben bindende Kraft für sämmtliche Angehörige der Innung.

§ 104 der Gewerbeordnung unverändert.

Entsprechend dem vorstehenden § 103 a. a) schlagen wir vor, dem § 108 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

§ 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, können Innungen der in § 103 a ff. gedachten Art von der Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung der vorerwähnten Streitigkeiten unter den Angehörigen der durch die Innung vertretenen Gewerbe nach Maßgabe der in den §§ 108 a — 108 d enthaltenen Bestimmungen betraut werden.

Als zweite Instanz für diejenigen Streitigkeiten, mit deren Entscheidung eine Innung betraut worden ist, können durch die Centralbehörde Gewerbegerichte nach Maßgabe der in den §§ 108 e ff. enthaltenen Bestimmungen eingesetzt werden.

Diese Gewerbegerichte haben zugleich als Gerichte erster Instanz in denjenigen der obenbezeichneten gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, mit deren Entscheidung eine Innung nicht betraut werden kann.

Im Falle der Bezirk eines Gewerbegerichts mehrere Gemeinden umfaßt, stehen die in diesem Gesetze der Gemeindebehörde am Sitze des Gerichtes zugewiesenen Befugnisse der den betreffenden Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu.

§ 108 a. Die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes ist im Innungsstatut zu regeln.

§ 108 b. Für das Verfahren der Innungen bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist diejenige Innung, deren Gewerbe der Beklagte betreibt.

Betreibt der Beklagte mehrere Gewerbe oder ist er Mitglied mehrerer Innungen, so steht es in der Wahl des Klägers, bei welchem der zuständigen Innungsgerichte er Klage erheben will.

2. Die Klagen sind vor dem Vorsitzenden des zuständigen Innungsgerichtes schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen, worauf der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen und zu demselben die Vertreter der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen in der im Innungsstatut vorgesehenen Zahl, sowie die Parteien und zwar den Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu laden

hat. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung folgenden Tage stattfinden.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen.

Auf Antrag der Parteien wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden der Innung veranlaßt.

3. Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so wird dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage entschieden.

Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage.

4. Der Zutritt zu der Verhandlung in dem Termine steht allen Innungsangehörigen frei.

Die Verhandlung ist mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

5. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien ist ausgeschlossen, eine Vertretung überhaupt nur in Fällen bescheinigter Verhinderung und dann nur durch Eltern, Ehegatten, volljährige Geschwister, Descendenten und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen auf Grund einer Vollmacht zulässig.

6. Das Innungsgericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das vom Innungsgericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Gerichtes zu unterzeichnen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuche zu ertheilen.

7. Ueber die Wahrheit der thatsächlichen Behauptung hat das Innungsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Das Innungsgericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung gegen denjenigen Antrag, über welchen die Abstimmung statthatte.

8. Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden.

Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Innungsgerichts.

Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

9. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb dreier Tage nach der Zustellung ein Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist, jedoch wird die vorläufige Vollstreckung hierdurch nicht aufgehalten.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termine nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

unberücksichtigt bleiben, als die von uns ins Auge gefaßten Innungen gerade in der Hauptsache, in ihrer Zusammensetzung, durchaus von den Innungen, wie sie die bisherige G.=O. kennt — und zwar gilt dies sowohl von den damals bestandenen, wie von den neuen Innungen — abweichen.

Die Innungen der G.=O. sind ausschließlich als Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender gedacht. Wir sind nun der Ansicht, daß solche Innungen nicht im Stande sein werden, ihre Hauptaufgabe in der „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen" (§ 98) zu lösen. Die gegenwärtige Hauptaufgabe ist unzweifelhaft die Wiederherstellung des inneren gewerblichen Friedens und die Hebung der gesunkenen Leistungsfähigkeit der Gewerbe. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß vielleicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise auch lediglich aus selbständigen Gewerbetreibenden bestehende Innungen sich zur Förderung des Friedens und zur Hebung des Gewerbes selbst nützlich erweisen können, — das erstere, weil eine festorganisirte Innung selbständiger Gewerbtreibender eine größere Widerstandskraft bietet und deshalb von muthwilligen Angriffen abschreckt; das andere, weil eine solche Innung immerhin durch ihr Gesammtgewicht mehr Einfluß auf die Hülfsarbeiter des Gewerbes und deren Heranbildung zu üben vermag, als die Arbeitgeber in ihrer Vereinzelung, — und wir haben deshalb gegen möglichst festes Zusammenschließen der selbständigen Gewerbtreibenden unter sich unter den gegebenen Verhältnissen, gewissermaßen als Nothbehelf, nichts einzuwenden. Immerhin wird man aber nicht bestreiten können, daß das Nebeneinanderbestehen von Vereinen selbständiger Gewerbtreibender, möge man sie auch mit dem milderen Namen Innungen bezeichnen, und entsprechenden Vereinen der unselbständigen Angehörigen desselben Gewerbes, ganz dazu geeignet ist, die vorhandenen Keime zum Zwiespalt zu fördern, Conflicte hervorzurufen und zu schärfen, der Wiederherstellung des Friedens in den Gewerben also gewiß nicht dienlich ist. Wir glauben vielmehr, daß die „gemeinsamen gewerblichen Interessen", deren Förderung die G.=O. als den Zweck der neu zu gründenden Innungen bezeichnet, sich nicht auf die gemeinsamen Interessen der s e l b s t ä n d i g e n Gewerbtreibenden beschränken, sondern daß zu ihnen die Interessen aller Angehörigen des Gewerbes, der selbständigen wie der unselbständigen, zu zählen sind, und wir schlagen deshalb vor, diese Anschauung in § 97 der G.=O. zum Ausdruck zu bringen, indem wir denselben, wie oben, zu fassen bitten.

Uns leitet dabei noch eine andere Erwägung. Es wird wohl kaum auf Widerspruch stoßen, wenn wir aussprechen, daß in manchen Gewerben die größere Energie, der thätigere Geist der Initiative, das wirksamere Gefühl der Zusammengehörigkeit und das größere Organisationstalent auf Seite der Hülfsarbeiter sich findet. Die G.=O. in ihrer jetzigen Gestalt macht es unmöglich, diese größere Energie 2c. zur Bildung von Innungen zu verwerthen. Der gegenwärtige Stand des Gesetzes zwingt die unselbständigen gewerblichen Arbeiter dazu, Vereine zu bilden, welche nach dem von uns dargelegten natürlichen Gange der Dinge selbst ohne die ursprüngliche Absicht der Vereinsgründer und =Mitglieder unwillkürlich in eine Gegnerschaft zu

den getrennt organisirten selbständigen Gewerbtreibenden gerathen müssen, meistens aber notorisch die Absicht der Gegnerschaft von vorneherein in sich tragen.

Nun sind die Fälle keineswegs vereinzelt, daß auch unter den Hülfsarbeitern die Nachtheile dieses Zustandes wohl erkannt werden; ganze Vereine von Hülfsarbeitern, namentlich solche, welche bereits längere Streiterfahrungen hinter sich haben, würden ein friedliches Zusammengehen vorziehen und dazu die Hand bieten, und in bei Weitem den meisten Gewerben giebt es wenigstens eine so gesinnte Minorität. Durch die von uns vorgeschlagene Modificirung des § 97 wünschen wir diesen Elementen freie Hand zu geben, auch ihrerseits zur Bildung von Innungen zu schreiten, und wir würden es als einen Erfolg unserer Bestrebungen schätzen, wenn dort, wo die Lässigkeit der selbständigen Gewerbtreibenden Innungen nicht zu Stande kommen läßt, die Hülfsarbeiter dazu die Initiative ergreifen sollten. Namentlich die Gewerkvereine werden dann in die Lage kommen, ihr Programm der Versöhnung praktisch in Anwendung zu bringen. Wir würden darin durchaus keine Gefahr sehen. Wenn die Innungen, wie wir es vorschlagen, den selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen volle Gleichberechtigung gewähren, und dabei ihnen einen wirklichen Wirkungskreis zu Förderung der „gemeinsamen gewerblichen Interessen" bieten, so wird die Errichtung derselben nicht lange auf sich warten lassen, und es kann für ihren Hauptzweck, Wiederherstellung des inneren Friedens und gemeinsame Arbeit an der Hebung des Gewerbes, überhaupt einerlei sein, von welcher Seite der Anstoß ausgeht. Wir befürworten also mit aller Entschiedenheit die Zusammensetzung der Innungen aus selbständigen und unselbständigen Gewerbtreibenden und die volle Gleichberechtigung beider Theile.

Die Beibehaltung der §§ 98—102 in ihrer jetzigen Gestalt ist unbedenklich.

Dagegen haben wir in § 103 eine Aenderung vorgenommen, dahin gehend, daß § 86 der G.-O. auf die neuen Innungen **nicht** Anwendung finden soll. Dieser Paragraph lautet:

> „Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet",

und diese 1, 2, 3 handeln von denjenigen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, oder welche sich in Concurs befinden.

Während § 83 verfügt, daß die sub 1, 2, 3 erwähnten Personen von dem **Eintritt** in die Innung ausgeschlossen werden können, verbietet § 85 den **Ausschluß** derselben aus diesen Gründen, wenn sie einmal aufgenommen sind, und will nur den Ausschluß von der Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte innerhalb des Vereins zugeben. Man hat damals diese Bestimmung getroffen, weil man etwaige Ansprüche von

Mitgliedern bestehender Innungen (von diesen handelt es sich in den §§. 83 und 85) an das Innungsvermögen schützen und verhindern wollte, daß durch Ausschluß von Mitgliedern aus gedachten Ursachen auch die Vermögensansprüche derselben ihnen genommen werden konnten. Für die von uns vorgeschlagenen neuen Innungen hat jedoch diese Rücksicht keine Bedeutung, und wir meinen, daß wenn nach §. 100 das Innungsstatut unbeschränkt über die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen, u. A. auch auf unterlassene Zahlung der Beiträge den Ausschluß verfügen darf, die Ausschließung von Mitgliedern wegen ehrloser Handlungen nicht durch das Gesetz verhindert werden sollte. Es kann nicht zur Erhöhung der Achtung vor den Innungen und zur Förderung des Ehrgefühls unter den Mitgliedern beitragen, wenn sie gezwungen werden sollen, ehrlose Subjecte zu behalten, während ein verarmtes, aber im Uebrigen ehrenhaftes Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft verliert.

Bevor wir nun zur Motivirung unserer Vorschläge sub 103 a—e übergehen, haben wir folgende allgemeine Bemerkungen zu machen.

Wir haben uns zunächst über die Frage schlüssig werden müssen:
> welcher Inhalt muß den Innungen gegeben werden, wenn sie lebensfähig und im Stande sein sollen, die von uns gestellte Aufgabe einer inneren Kräftigung des Gewerbestandes und Wiederherstellung des gewerblichen Friedens zu erfüllen?

Wie schon vorstehend ausgeführt, sind wir sofort darüber einverstanden gewesen, daß eine Theilnahme auch der unselbständigen Gewerbtreibenden an den Innungen durchaus erforderlich ist. Wir haben es ferner für selbstverständlich gehalten, daß in der Entscheidung über gemeinschaftliche Angelegenheiten die Vertretung beider Theile eine gleichberechtigte sein muß, während dagegen über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam" bezeichneten Angelegenheiten jeder Theil selbständig nach eigenem Ermessen zu beschließen hat. Des Zusammenhanges willen wenden wir uns zunächst zu Demjenigen, was §. 103 b über die als „gemeinsam" zu bezeichnenden Angelegenheiten sagt, weil unserer Auffassung nach die Erfüllung der Vorschriften dieses § als Vorbedingung für die Gewährung der in § 103 a beanspruchten Rechte gelten soll.

Mit Vorbedacht haben wir die Verwaltung der Innungs-, Kranken- und Unterstützungskassen als „gemeinsame" Angelegenheit bezeichnet. Die Stellung des deutschen Hülfsarbeiterstandes zu den Kranken- und Unterstützungkassen hat sich in den letzten Jahren wesentlich modificirt. Während vor etwa 2—3 Jahren noch häufig und mit Lebhaftigkeit gegen die Verpflichtung der Hülfsarbeiter sich Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen anzuschließen (§. 141), während durch §. 140 eine ähnliche Verpflichtung der selbständigen Gewerbtreibenden aufgehoben ist, monirt, und namentlich oft darauf hingewiesen wurde, daß für das kaufmännische Hülfspersonal eine ähnliche Verpflichtung nicht bestehe, das Heranziehen lediglich der gewerblichen Hülfsarbeiter zu solcher Verpflichtung also eine Ungerechtigkeit gegen sie ent=

halte, lassen diese Klagen sich jetzt weit seltener vernehmen. Die Gründung und Ausbreitung solcher Kassen wird vielmehr von den Vereinigungen der Hülfsarbeiter mit besonderer Energie betrieben. Diese an sich löbliche Erscheinung erklärt sich auf eine wenig erfreuliche Weise. Man hat darin nicht eine Zunahme vorsorglichen Sinnes in den arbeitenden Klassen zu suchen, sondern es hat dieser Umschwung erst stattgefunden, seitdem man die große Verwendbarkeit und Wirksamkeit solcher Kassen als Mittel im gewerblichen Streite kennen gelernt hat. Theils hat man die zu derartigen Unterstützungszwecken zusammengebrachten Mittel direct zur Förderung von Strikes und ähnlichen Zwecken verwendet, wodurch Kranken- 2c. Kassen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt sind, theils hat man auch die Mitgliedschaft bei solchen Kassen indirect als wirksames Mittel, einen Druck auf die Entschließungen der Mitglieder in anderer Beziehung auszuüben, benutzt. Zahlreiche Kassenstatuten enthalten die Bestimmung, daß nur Mitglieder eines bestimmten Vereins oder Verbandes, Mitglieder der betreffenden Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden- oder Sterbekasse werden oder b l e i b e n können, und daß mit dem Verlust der Mitgliedschaft bei jenen Vereinen oder Verbänden auch die Mitgliedschaft bei den Kassen aufhört. Namentlich die als Anhängsel an Strikevereine und dgl. gegründeten Kassen sind fast ausnahmslos von vornherein in dieser Weise angelegt, während sehr viele ältere Kassen, darunter manche mit großen angesammelten Capitalien, die früher eine derartige Bestimmung nicht hatten, auf dem Wege der Statutenänderung gleichfalls in die Hände von Strikevereinen und dgl. gebracht sind. Man hat, um derartige Projecte durchzusetzen, neue Mitglieder zahlreich in die alten Kassen eintreten lassen, bis eine genügende Mehrheit zusammengebracht war, um derartige Statutenänderungen beschließen zu können.

Der gewollte Zweck und die Folgen davon sind klar. Mitglieder von Vereinen unselbständiger Gewerbtreibenden, die einem beabsichtigten Strike und dgl. freiwillig sich nicht anschließen würden, sind dennoch dazu gezwungen, wenn sie nicht zugleich die Mitgliedschaft in den betreffenden Kranken- 2c. Kassen, also die Frucht zum Theil langjähriger Beiträge, von welchen sie Sicherheit gegen die Zufälle der Erkrankung und des Alters, der Arbeitslosigkeit u. s. w. erhofften, verlieren wollen. Namentlich die sonst so segensreichen Invalidenkassen werden in dieser Beziehung aufs ärgste mißbraucht, weil sie gerade auf den älteren, besonneneren Theil der Hülfsarbeiter, der sonst nicht so leicht zu muthwilligem Streite die Hand bieten würde, den härtesten Druck ausüben. Die Aussicht, in schon reiferen Jahren, häufig bereits in einem Alter, in welchem der Eintritt in andere Kassen Schwierigkeiten findet, die Frucht früherer Ersparnisse, den wohl erworbenen Anhalt an den Kassen, verlieren zu müssen, zwingt diese Leute, sich in Alles zu fügen. Die Bestimmungen des §. 152 alin. 2 der G.-O. werden dadurch völlig wirkungslos gemacht. Außerdem hat man selbst bei solchen Kassen, deren Mitgliedschaft nicht mit der Theilnahme an Strikeverbänden und dgl. in Zusammenhang gebracht werden konnte, z. B. in Folge der Wachsamkeit der Aufsichtsbehörden, Mittel genug gefunden, mißliebige Personen auf die ver-

schiedenste Weise so lange zu drangsaliren, bis sie sich zum „freiwilligen" Austritt bewogen fühlten.

Es ist deshalb wohl genügend motivirt, wenn wir vorschlagen, das Kassenwesen unter die gemeinsamen Angelegenheiten aufzunehmen, und demselben somit seinen humanitairen Charakter wieder zu sichern.

Daß die Bildung des Einigungsamtes zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, ist selbstverständlich. Uebrigens wird in einer nach unserem Vorschlage organisirten Innung die Thätigkeit des Einigungsamtes wohl nicht sehr häufig in Anspruch genommen werden, da die ganze Innung, namentlich aber das Zusammenwirken der Vertreter beider Theile in so vielfachen anderen Dingen, als Einigungsamt zu wirken geeignet ist.

Ebenso gehört die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten unzweifelhaft zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Ueber die Sache selbst werden wir uns weiter unten des Näheren auslassen.

Auch die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens halten wir für eine gemeinsame Angelegenheit der selbständigen und der unselbständigen Gewerbsgenossen. Meister und Gesellen haben ein gleiches Interesse daran, daß die heranwachsenden Lehrlinge zu tüchtigen Menschen sowohl in technischer wie in moralischer Beziehung herangebildet werden. Das Nähere über die Art und Weise der Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens wollen wir dem Innungsstatut überlassen, da die nach Oertlichkeit, Umfang und Art und Weise des Betriebes so sehr verschiedenen Verhältnisse nothwendiger Weise berücksichtigt werden müssen. An dem einen Orte und in dem einen Gewerbe wird man von dem Lehrling den Besuch einer Fortbildungs- oder Gewerbeschule verlangen, in anderen Fällen wird man dem Burschen, der bei einem Innungsangehörigen in die Lehre tritt, die Ablegung einer Prüfung am Ende der Lehrzeit vorschreiben, und die Aufnahme in die Innung von dem Bestehen der Prüfung oder doch von ordnungsmäßiger Vollendung der Lehrzeit abhängig machen. Vielfach wird man es für nothwendig halten, auch auf die Lehrherren im Interesse der Lehrlinge ein wachsames Auge zu halten. Alles Derartige muß dem Innungsstatut vorbehalten bleiben.

Gewicht legen wir ferner darauf, daß die Regelung des Arbeitsnachweises als gemeinsame Angelegenheit vorgenommen werde. Mit dem Arbeitsnachweise verhält es sich ähnlich wie mit dem Kassenwesen; auch jener ist in den letzten Jahren vorzugsweise als Kampfmittel benutzt. Arbeitnehmer wie Arbeitgeber haben versucht, den Arbeitsnachweis thunlichst in ihre Hand zu bekommen. Auf Seiten der Arbeitnehmer lag dabei namentlich die Absicht vor, jede directe Berührung freier, besonders neu zuwandernder Arbeitskräfte mit den Arbeitgebern zu verhindern, und somit allen denjenigen Arbeitgebern, welche sich aus irgend einem Grunde den Arbeitern oder deren Führern gegenüber mißliebig gemacht haben, die Arbeitskräfte abzuschneiden, und sie so wo möglich zu ruiniren. Es ist das nicht blos im Strikekampfe geschehen, sondern sehr häufig auch nach wiederhergestelltem Frieden, zur Bestrafung solcher Arbeitgeber, welche sich im Kampfe durch besondere Energie ausgezeichnet hatten, und zum abschreckenden Beispiele für andere. Die Klagen über Maß-

regelung von Arbeitern haben hier ihr reichliches Pendant gefunden, die mittelalterliche Verrufserklärung ist hier ins Moderne übertragen. — Auf Seite der Arbeitgeber hat man natürlich versucht, derartigen Bestrebungen durch Regelung des Arbeitsnachweises im Sinne der ersteren entgegenzuwirken, und es soll nicht geleugnet werden, daß unter Verhältnissen dadurch auch der „Maßregelung" von Arbeitern Raum gegeben ist. Es dürfte also auch die Regelung des Arbeitsnachweises mit Recht als eine gemeinsame Angelegenheit der Innung bezeichnet werden.

Endlich muß selbstverständlich auch die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens eine gemeinsame sein.

Daß es dem Innungsstatut vorbehalten bleiben soll, auch andere als die vorgedachten Angelegenheiten der gemeinsamen Regelung durch Vertreter der selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen zu unterstellen, bedarf wohl keiner Motivirung.

Nachdem wir im Vorstehenden gezeigt haben, auf welche Weise die Innung in unserem Sinne die Wiederherstellung des inneren Friedens im Gewerbestande zu sichern vermag, kommen wir nun zu den Ansprüchen, welche wir an den Staat stellen müssen, um die Innungen lebensfähig zu machen, und die zum Theil gegenwärtig sehr wenig zum Zusammenwirken und zu einer Versöhnung geneigten Parteien zu veranlassen, sich der Innung anzuschließen.

Die erste Forderung, die wir stellen, ist die Uebertragung der Befugniß zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen, soweit dieselben gewerblicher Natur sind, an die Innungen. Wir ziehen dabei nur eine Consequenz aus den Anschauungen, welche dem Vorschlage zur Errichtung besonderer Gewerbegerichte zum Grunde gelegen haben.

Die Nothwendigkeit der Schaffung von Gerichten, welche zur raschen und sachgemäßen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten besonders befähigt sind, bedarf wohl keiner Erörterung mehr, nachdem die bekannte Regierungsvorlage von der mit Begutachtung derselben beauftragten Reichstags-Commission im Principe angenommen worden. Wenn aber die gedachte Commission des Reichstags die Nothwendigkeit, „s a c h v e r s t ä n d i g e Vertreter der streitenden Interessen zu den Gewerbegerichten zuzuziehen, a l l s e i t i g anerkannte" (S. 2 des Commissionsberichts), so wird es uns gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Zusammensetzung der Gewerbegerichte dieses Mitwirken s a c h v e r s t ä n d i g e r Vertreter keineswegs in allen Fällen sichert, daß dagegen unser Vorschlag die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten den Innungen zu überweisen, diese Sicherung in denkbar höchstem Grade enthält. Auch wird man hoffentlich zugeben, daß Innungen, so organisirt, wie wir es vorschlagen, die nöthigen Garantien für eine unparteiische, würdige Wahl von Gerichtsbeisitzern bieten. Namentlich werden dies alle Diejenigen müssen, welche, wie die Commission des Reichstages, z. B. die freie Wahl der Beisitzer gefordert haben. Wenigstens wird man nicht annehmen dürfen, daß die Commission in Hinblick auf die Leitung des Ge-

werbegerichtes durch einen Juristen bereit gewesen wäre, es mit der Qualification der gewerblichen Beisitzer nicht so genau zu nehmen. Hat man aber geglaubt, zu dem Resultat allgemeiner Wahlen Zutrauen haben zu dürfen, so wird man gewiß auch den Innungen glauben, daß sie die zur Wahrnehmung richterlicher Functionen geeigneten Personen werden zu finden wissen, umsomehr, da der Natur der Sache und der den Innungen gestellten Aufgaben nach in den Innungen sich von vornherein die bedächtigeren und zuverlässigeren Elemente zusammenfinden werden.

Was nun die Bildung und Zusammensetzung der Innungsgerichte anbelangt, so ist der Vorschlag, das Nähere darüber dem Statut der einzelnen Innungen zu überlassen, aus der Rücksicht auf die naturgemäße sehr große Verschiedenheit der einzelnen Innungen hervorgegangen.

In Betreff des Verfahrens vor den Innungsgerichten war die Zuständigkeit des Gerichts am einfachsten und für alle Theile billigsten nach §. 108 b 1 zu regeln. Die Bestimmungen des §. 108 b, 2 schließen sich dem von der Reichstags-Commission s. Z. gutgeheißenen Inhalt der bekannten Regierungsvorlage §. 108 d, 2 an. Dagegen sind wir in §. 108 b, 3 von §. 108 d, 3 der Regierungsvorlage in so fern abgewichen, als wir bei Ausbleiben des Beklagten in dem Termin nicht ohne Weiteres die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen wissen wollen. Wir hielten letzteres für um so bedenklicher, als einerseits die daraus entstehenden Härten unmöglich übersehen werden können, Härten, die nicht immer durch die in solchen Fällen gestattete Berufung ausgeglichen werden können, da selbst solche Urtheile vorläufig vollstreckbar sein sollen. Andererseits muß auch der Fall nicht übersehen werden, daß das aus Sachverständigen bestehende Gericht in der Lage sein kann, die in der Klage behaupteten Thasachen als irrig zu erkennen, und nicht gezwungen werden darf, lediglich in Folge des Ausbleibens des Beklagten Behauptungen als thatsächlich zugestanden, resp. erwiesen zu behandeln, deren Richtigkeit es auf Grund eignen Wissens anzweifelt. Man vergleiche auch §. 108 d, 6 der Regierungsvorlage, und §. 108 b, 7, die beide dem Gerichte vorschreiben, über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Der Fall wird vorkommen, daß das Gericht schon aus dem Vorbringen des Klägers, ohne Gegenrede des Beklagten, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kläger im Unrechte sei. Wir schlagen deshalb vor, dem Gerichte zu überlassen, beim Ausbleiben des Beklagten „dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage zu entscheiden".

Im §. 108 b, 5 proponiren wir ferner, die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien auszuschließen, und Vertretung nur durch nahe Verwandte und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen zuzulassen. Die Ausschließung von Rechtsbeiständen entspricht dem Verfahren vor der hamburgischen städtischen Vergleichsbehörde, wo nicht der mindeste Uebelstand in Folge dessen sich herausgestellt hat, so daß in dem s. Z. vom Senate der Bürgerschaft vor-

gelegten neuen „Antrage, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben", dieser Grundsatz in § 9 unverändert wieder aufgenommen ist. Auch die vom 7.—10. März d. J. in Berlin stattgefundene Conferenz deutscher Handels- und Gewerbekammern hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Bei der Eigenart der vor den Innungs- resp. Gewerbegerichten zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, die fast ausschließlich um technische Details sich drehen, kann in der Vertretung der Parteien durch Juristen eine Förderung des Verfahrens nicht gefunden werden. Vielmehr ist eine raschere und sachgemäßere Entscheidung dann vorauszusetzen, wenn die fachmännischen Parteien nur mit den fachmännischen Richtern zu thun haben.

Die Commission des Reichstages hat s. Z. verlangt, daß das den Parteien mitzutheilende Urtheil mit Gründen zu versehen sei (§ 108 d, 7). Die Regierungsvorlage kennt diese Bestimmung nicht, und wir sind der Ansicht, daß letztere dabei richtiger die besonderen Verhältnisse der mit Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten betraueten Gerichte trifft. Wir müssen uns um so mehr hierin der Regierungsvorlage anschließen, als wir die sofortige Verkündung des Urtheils am Schluß der Verhandlung verlangen und das Zugeständniß einer Frist zur Verkündung des Urtheils für eine Verringerung der Nützlichkeit des Gerichts halten müssen. Wenn das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, so muß es stets am Schluß der Verhandlungen im Stande sein, sein Urtheil abzugeben. Eine Fristgewährung ist demnach nicht nöthig, und führt nur zur Verschleppung. In Hamburg, wo die Zahl der vor die betreffende Behörde kommenden Fälle eine außerordentlich große ist, hat die sofortige Verkündung des Urtheils niemals eine Schwierigkeit verursacht.

In § 108 b, 9 unseres Entwurfs haben wir es für nöthig erachtet, ausdrücklich zu erklären, daß die vorläufige Vollstreckung eines auf Ausbleiben des Beklagten ergangenen Urtheils durch Erhebung des Einspruchs nicht aufgehalten werden soll. Wir haben damit dem Unfuge vorbeugen wollen, daß das Ausbleiben im ersten Termine zur Regel wird, zur großen Belästigung des Gerichtes und zur Schädigung namentlich der ärmeren und in der Zeit beschränkten Partei.

Die Bestimmungen sub § 108 b, 10 und 11 erklären sich von selbst. Ebenso § 108 c, Absatz 1.

In § 108 c Absatz 2 haben wir versucht, die Bedenken, welche in der Reichstags-Commission s. Z. gegen § 108 f der Regierungsvorlage („Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgültig") erhoben worden, zu beseitigen. Wenn wir nicht verkennen konnten, daß es ernsten Bedenken unterliegen müsse, für alle Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Innungs- resp. Gewerbegerichte gelangen, ohne Berücksichtigung ihres Werthes, den ferneren Rechtsweg abzuschneiden, so glauben wir doch, daß es den größten Theil des Nutzens, welchen das summarische abgekürzte Verfahren dieser Gerichte,

namentlich in Bezug auf gewerbliche Bagatellstreitigkeiten stiften soll, in den Wind werfen hieße, wenn man den Parteien eine unbegrenzte Appellation gegen die Erkenntnisse der Innungs- resp. Gewerbegerichte freilassen wollte. Wir schlagen deshalb vor, die Erkenntnisse, soweit sie Summen bis zur Höhe von 50 Reichsmark betreffen, für endgültig zu erklären, über jenen Betrag hinaus jedoch eine Appellation zuzulassen, mit der Maßgabe, daß, falls der Rechtsstreit ein Object von 50—500 Reichsmark im Werthe betrifft, die Entscheidung des Gerichts, unbeschadet des eingelegten Rechtsmittels, vorläufig vollstreckbar sein, über jenen Betrag hinaus jedoch auch die Vollstreckung bis zur definitiv ausgemachten Sache ruhen soll.

Was die Berufung selbst anbetrifft, so schlagen wir vor, dieselbe dort, wo neben dem Innungsgericht ein Gewerbegericht existirt, an letzteres, in Ermangelung eines Gewerbegerichts aber an das zuständige Gericht unterster Instanz gehen zu lassen. Die allgemeinen Gewerbegerichte werden, wenn sie neben Innungsgerichten bestehen, mehr allgemeine Interessen vertreten, und als solche zur Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse des speciellen Innungsgerichtes sich sehr wohl eignen. Fehlen Gewerbegerichte, so ist das ordentliche Gericht unterster Instanz von selbst als Appellationsinstanz gegeben.

§ 108 d ist selbstverständlich, nachdem die Innungs- resp. Gewerbegerichte nicht in der Weise der Regierungsvorlage § 108 a mit den ordentlichen Gerichten verbunden sind.

In vorstehender Weise haben wir uns die Errichtung von und das Verfahren vor Innungsgerichten gedacht, und wir sind des festen Glaubens, daß solche Innungsgerichte vollauf eben so gut, wie die von den Regierungen vorgeschlagenen Gewerbegerichte, im Stande sein werden, die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten gewerblicher Natur zu entscheiden, ja, daß sie, weil sie stets aus Sachverständigen des speciellen Gewerbes bestehen, nicht unerhebliche Vorzüge vor den Gewerbegerichten besitzen werden. Wenn wir aber somit glauben, daß ihre Errichtung schon um ihrer selbst willen sich dringend empfehlen werde, so halten wir sie daneben noch für eben so bedeutsam als festes Bindemittel für die Innungen selbst, die sie mit einem hochwichtigen, das Zusammenwirken aller Theile fördernden Inhalt erfüllen, indem sie ihnen zu gleicher Zeit ein Ansehen und eine Würde gewähren, welche bloßen „freien Vereinen" niemals zukommen werden. Alle Vortheile, welche man von der Errichtung von Gewerbegerichten für die Ausgleichung der im Gewerbestande zwischen den verschiedenen Theilen und Parteien desselben bestehenden Differenzen, für die Aussöhnung der Hadernden, somit für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens erwartet, werden Innungsgerichte in weit höherem Grade erfüllen, weil sie die verschiedenen Theile weit häufiger und weit inniger zusammenführen, und weil sie in ihren Mitgliedern, die sich im stetigen Zusammenwirken kennen und achten lernen, eine fortwährende Propaganda guten Willens und gegenseitigen Entgegenkommens besitzen. Es wird voraussichtlich sehr bald dahin kommen, daß das Innungsgericht und die wichtigsten anderen Innungsämter entweder von denselben Personen besetzt sind, oder doch, daß die Personen, welche die verschiedenen Aemter inne haben

oder gehabt haben, alterniren, so daß die richterlichen Erfahrungen, die daraus geschöpften Gewohnheiten der Unparteilichkeit und der Selbstbeherrschung der Innung in allen ihren Theilen zu Gute kommen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen übrig, welchen Anforderungen die Innungen zu genügen haben sollen, bevor ihnen die Ausübung des wichtigen gerichtlichen Amtes anvertraut werden kann.

Wir haben nach eingehender Berathung gefunden, daß allgemeine, für jeden einzelnen Fall gültige Normen in dieser Beziehung sich nicht geben lassen. In der Hauptsache haben wir den Zweck der Innungen festgestellt. Die Prüfung, in wie weit die betreffenden Innungen so zusammengesetzt und organisirt sind, daß sie die Erfüllung der Innungszwecke sicher stellen, muß der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben. Namentlich haben wir eingehend die Frage geprüft, ob für die von der Behörde anzuerkennende Innung ein gewisses Zahlenverhältniß zu der Gesammtzahl der in dem betreffenden Gewerbe vorhandenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen sei. Wir sind dazu gekommen, diese Frage zu verneinen, weil sich für keinen der vorgeschlagenen Bruchtheile eine stichhaltige Begründung finden ließ. Wir mußten uns sagen, daß es von vornherein schwierig sein würde, bei dem jetzigen Zustande der Unorganisation überhaupt die Zahl der Gewerbsgenossen festzustellen; wir mußten in Betracht ziehen, daß, wenn ein bestimmtes Verhältniß der Innungsmitglieder zur Gesammtzahl sowohl in Bezug auf die selbständigen wie die unselbständigen Gewerbsangehörigen verlangt werde, in allen denjenigen Fällen, wo zunächst der eine Theil der Bildung einer Innung günstig gestimmt sein, der andere derselben dagegen abgeneigt sein oder gleichgültig gegenüber stehen sollte, die Bildung einer Innung unmöglich gemacht würde, und daß dadurch gerade der Zweck, die bisher Getrennten und Verfeindeten zusammenzuführen, vereitelt wäre. Wir haben ferner dabei die Schwierigkeit vor Augen gehabt, welche der Mangel an Stabilität in der Existenz der Innung hervorrufen müßte, sobald etwa einmal das ursprünglich festgesetzte Zahlen-Verhältniß der Innungsmitglieder zu den außerhalb der Innung Gebliebenen durch vorübergehende Fluctuationen in der Zahl der Innungsmitglieder gestört, und somit die Innung jeden Augenblick der Bedingungen ihrer Berechtigung sich beraubt sehen könnte. Wir sind deshalb einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß es sich nicht empfehle, die Gründung einer Innung von dem Beitritt eines festen Bruchtheils der Gewerbsgenossen abhängig zu machen, sondern daß es hierbei mehr als irgendwo darauf ankommen werde, die Stimmen zu wägen, nicht zu zählen. Deshalb schlagen wir vor, es der zuständigen Verwaltungsbehörde, der in jedem Falle die Genehmigung des Innungsstatuts vorbehalten bleibt, zu überlassen, selbst zu prüfen, ob die Innung fähig ist, den in § 103 b—103 e festgesetzten Bestimmungen zu entsprechen, und danach Entschluß darüber zu fassen, ob sie ihr die Befugniß zur Bildung von Innungsgerichten resp. zur Gründung und Verwaltung selbständiger Kranken- und Unterstützungskassen ertheilen will oder nicht.

Endlich haben wir natürlich auch noch die Frage erwägen müssen, ob

die Jurisdiction des Innungsgerichtes sich auf die Innungsangehörigen beschränken, oder auf alle Angehörige des betreffenden Gewerbes, resp. der in der Innung vertretenen Gewerbe erstrecken soll. So sehr von mehr als einer Seite gewünscht wurde, die Gerichte nur auf Innungsgenossen zu beschränken, um dadurch einen Anreiz auf die außerhalb der Innung Verbliebenen zum Eintrit in dieselbe auszuüben, so haben wir uns doch der dabei entstehenden praktischen Schwierigkeit fügen müssen, daß ein solches Vorgehen Unsicherheit über die Rechtszuständigkeit bei den vorkommenden Streitfällen hervorrufen würde, und daß deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nichts Anderes übrig bleibe, als den Innungsgerichten alle dem Bereiche des betreffenden Gewerbes entspringenden Rechtsstreitigkeiten zuzuweisen, gleichviel, ob die Parteien der Innung angehören oder nicht. Wir glaubten, daß auch in diesem Falle der Wunsch, an der Bildung des Gerichtes Theil zu nehmen, zum Eintritt in die Innung anfeuern würde, abgesehen von den im Uebrigen von der Innung gebotenen Vortheilen.

Solchergestalt haben wir uns bemüht, die Erwägungen, welche uns bei unserem Vorschlage, betreffs Abänderung des von den Innungen handelnden Titels VI. der G.-O. geleitet haben, klar zu legen, und hoffen, daß es uns gelungen sein wird, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß auf diesem Wege sowohl für die Verbesserung der gewerblichen Rechtspflege, wie für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und die innere Hebung und Kräftigung des Gewerbestandes Ersprießliches geschehen kann.

Es erübrigt uns jetzt nur noch, einiges über die Gewerbegerichte, in Unterscheidung von den Innungsgerichten zu sagen.

Selbstverständlich wird es vielen Orten, namentlich in der ersten Zeit, nicht möglich sein, Innungsgerichte zu bilden. Theils wird es an kleineren Orten und bei kleineren Gewerben an der erforderlichen Anzahl von Gewerbsgenossen zur Bildung einer lebensfähigen Innung und zur genügenden Wahrnehmung der Functionen derselben fehlen, theils wird auch an manchem Orte das Verständniß für die Bedeutung derselben nicht in genügendem Maße vorhanden sein. In diesen Fällen würden wir in der Bildung von Gewerbegerichten nach der Art, wie sie der Regierungsantrag vorschlägt, einen erheblichen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand der Dinge erblicken. Wir haben deshalb unserem Vorschlage in Betreff der Bildung von Innungsgerichten in § 108 e—l diejenigen Bestimmungen angeschlossen, welche wir auf die Bildung von Gewerbegerichten und das Verfahren vor denselben anzuwenden vorschlagen. Wir sind dabei im Wesentlichen der mehrgedachten Regierungsvorlage gefolgt, und beschränken uns deshalb darauf, im Nachstehenden die Abweichungen zu motiviren.

Entsprechend dem § 108 a, Absatz 1 der Regierungsvorlage und entgegen den Beschlüssen der Reichstags-Commission rathen wir, die Zusammensetzung des Gerichtes auf einen Vorsitzenden und zwei Beisitzende zu beschränken. Je geringer die Zahl der Richter, desto größer die Aussicht, sowohl die Parteien zum freiwilligen Vergleich zu bewegen, wie auch im Falle des Durchhandelns der Sache, dieselbe zum raschen Abschluß zu bringen,

ohne daß darunter die Sachgemäßheit der Entscheidung Gefahr läuft. Die Erfahrung lehrt, daß die größere Zahl der Mitglieder des Gerichtes die Verhandlungen in die Länge zieht, und namentlich die Parteien in dem Bestreben bestärkt, für sich und ihre Sache die Sympathie der einzelnen Mitglieder des Gerichtes zu erwecken. Bei Vergleichsverhandlungen ist sogar ein Einzelrichter wirksamer als ein Collegium, namentlich sobald ihm erst eine längere Erfahrung zur Seite steht. Zu erwägen ist auch die unter allen Umständen bedeutende Schwierigkeit, stets die erforderliche Zahl von Beisitzern und Ersatzmännern ausfindig zu machen und zur regelmäßigen Theilnahme an den Sitzungen des Gerichts anzuhalten, eine Schwierigkeit, die mit jeder Vermehrung der Zahl der Beisitzer unverhältnißmäßig wächst und desto schwerer ins Gewicht fallen muß, je mehr es sich um großstädtische Verhältnisse handelt. Wir möchten deshalb entschieden davon abrathen, in gewöhnlichen Fällen mehr als zwei Beisitzer zuzuziehen. Um jedoch bei besonders wichtigen oder complicirten Sachen sowohl dem Wunsche der Parteien, wie vielleicht dem des Gerichtes selbst, nach Verstärkung der Zahl der Beisitzer entsprechen zu können, schlagen wir vor, in solchen Fällen es dem Vorsitzenden zu überlassen, auch eine größere Anzahl von Beisitzern zuzuziehen.

Die Frage, ob der Vorsitzende ein Jurist sein solle, haben wir offen gelassen. Dort, wo befähigte Nichtjuristen sich vorfinden, liegt gewiß kein Grund vor, sie auszuschließen, während es an manchen Orten sogar vorkommen kann, daß geeignete Juristen fehlen, während ein passender, das Vertrauen seiner Mitbürger genießender Privatmann vorhanden ist. Wir glauben, daß es unter solchen Umständen sich empfehlen wird, der Behörde die Auswahl freizulassen. Hier in Hamburg, wo jährlich Tausende von Fällen vor der städtischen Vergleichsbehörde zur Entscheidung kommen, fungirt ein Nichtjurist als Vorsitzender zur allgemeinen Zufriedenheit.

Was endlich die Remunerirung der Beisitzer anbelangt, so haben wir die Unentgeltlichkeit der Functionirung derselben nur als Regel aufgestellt, Ausnahmen jedoch zugelassen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß dem richterlichen Amte, sofern es nicht berufsmäßig geübt wird, seine Bedeutung als bürgerliches Ehrenamt ohne dringende Veranlassung nicht geschmälert werden solle. Die heiklige Frage, ob die Diäten der Beisitzer von den Gemeindebehörden oder vom Staate zu zahlen seien, mußte gleichfalls gegen die Diäten ins Gewicht fallen, ebenso wie die erhöhte Kostspieligkeit des Verfahrens. Unter besonderen Verhältnissen jedoch, wo die Einrichtung eines Gewerbegerichtes an dem Mangel von Diäten scheitern könnte, mag die Zahlung solcher in der angegebenen Höhe zugelassen werden.

In § 108 f haben wir die Frage: ob Ernennung der Beisitzer durch die Gemeindevertretung, ob freie Wahl, unter gewissen Modificationen im ersteren Sinne entscheiden zu müssen geglaubt. In großen Städten wird die allgemeine Wahl, namentlich aus den Hülfsarbeitern, ihre sehr großen Schwierigkeiten haben, und ein sachdienliches Ergebniß schwerlich sicherstellen. Das außerordentlich rasche Fluctuiren der wahlberechtigten Bevölkerung wird ein fortdauerndes Umarbeiten der Wählerlisten zur nothwendigen Folge machen,

die Gewählten werden ebenfalls nur ganz selten während der ganzen Dauer ihrer Amtsperiode am Orte bleiben. Man wird ferner darauf gefaßt sein müssen, bei allgemeinen Wahlen nicht die zu dem Amte Tüchtigsten, sondern die aus anderen Ursachen notorischesten Hülfsarbeiter aus der Wahl hervorgehen zu sehen, wenigstens in der ersten Zeit, und es muß befürchtet werden, daß diese Uebelstände in Gemeinschaft das ganze System der Gewerbegerichte in Mißcredit bringen. Andererseits aber wird auch der Gemeindevertretung die genügende Personalkenntniß abgehen, um eine gute Wahl aus eigner Kenntniß treffen zu können, und man würde deshalb befürchten müssen, daß die Wahl in Wirklichkeit zur Bestätigung einer von einigen Personen aufgestellten Liste hinabsinken würde. Um dem vorzubeugen, schlagen wir vor, daß die Gemeindevertretung, resp. in den freien Städten die Bürgerschaft, zwei Commissionen ernenne, resp. für die selbständigen und die unselbständigen Gewerbetreibenden, denen alsdann unter Controle der öffentlichen Meinung die Wahl, resp. die Ergänzung der Beisitzer übertragen werden könnte.

An Orten, wo die Gemeindevertretung in Verbindung mit der oberen Verwaltungsbehörde die Ernennung der Beisitzer durch allgemeine Wahl für angebracht hält, würden wir auch gegen diesen Modus nichts einzuwenden haben; wir müssen uns jedoch dagegen erklären, denselben, wie die Reichstags-Commission wollte, allgemein vorzuschreiben.

Nachtrag.

Der von den Eingangs namentlich aufgeführten Mitgliedern der freien Commission ausgearbeitete, vorstehend abgedruckte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Tit. VI. der Gewerbe-Ordnung ist in der aus den Anmerkungen zu den §§ 103 d, 108, 108 b und 108 d ersichtlichen Fassung nebst den Motiven einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern, namentlich Mitgliedern des Reichstages, behufs gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt worden. Wir haben mit Dank die Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher eine größere Anzahl der dieserhalb von uns zu Rathe gezogenen Männer unserem Ersuchen entsprochen haben, und geglaubt, diesen Dank nicht besser als durch besonders sorgfältige Erwägung der uns zugegangenen Bemerkungen bethätigen zu können. Der Gesetzentwurf ist deshalb nochmals eingehend von uns durchberathen worden, und haben wir uns zu einigen Abänderungen veranlaßt gesehen, die in dem vorstehenden Wiederabdruck des Entwurfs bereits berücksichtigt sind. Wir meinten, von einem Nebeneinanderstellen des Entwurfs in seiner ursprünglichen und in seiner gegenwärtigen Gestalt um so eher absehen zu können, als die getroffenen Abänderungen nicht principieller Natur und auch materiell nicht von größerem Umfange sind, die dem ersten Entwurf voraufgeschickte Einleitung und angefügten Motive somit unverändert bleiben konnten. In Bezug auf die beschlossenen Abänderungen sowie in Betreff derjenigen, uns seitens der geehrten Gutachter gemachten

Einwendungen, die wir nach eingehender Prüfung nicht glaubten acceptiren zu können, bemerken wir noch kurz Folgendes:

Der Vorschlag, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten Innungsgerichten zuzuweisen, hat im Allgemeinen bei der Mehrzahl der Herren Gutachter Beifall gefunden; doch ist mehrfach gegen die Absicht monirt, auch die Streitigkeiten solcher Gewerbtreibenden, welche einer Innung nicht angehören, durch das Innungsgericht entscheiden zu lassen. Da dieses einen der wichtigsten Punkte unseres Vorschlages bildet, so haben wir, obgleich der Gegenstand bereits in denjenigen Berathungen, aus welchen unser Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hervorgegangen ist, sehr eingehend erwogen war, denselben nochmals sorgfältig debattirt, haben aber zu dem Schlusse kommen müssen, daß es aus praktischen Gründen nothwendig sei, bei unserem ersten Vorschlage stehen zu bleiben. Wollte man es in den Willen der einzelnen Gewerbetreibenden stellen, wo — vor welchem Gerichte — sie Recht nehmen wollen, so würde das zur völligen Rechtsunsicherheit in Streitigkeiten gewerblicher Natur führen. Jemand, der in irgend einer Klageangelegenheit von dem Innungsgerichte verurtheilt worden — seiner Ansicht nach natürlich immer zu Unrecht — würde, sobald er wieder in die Lage käme, eine Differenz gleicher oder ähnlicher Natur vor Gericht auszufechten, versuchen, die Sache vor ein anderes Gericht: Gewerbegericht oder gewöhnliches Gericht, zu bringen, und zu dem Zwecke häufig selbst vorziehen, aus der Innung auszuscheiden, um ihrer Jurisdiction zu entgehen, wenn die Sache für ihn wichtig genug wäre. Die Beschränkung der Rechtssphäre der Innungsgerichte auf die Innungsgenossen würde also nicht etwa zur Stärkung der Innung und ihrer Anziehungskraft auf die draußen stehenden Gewerbegenossen beitragen, sondern umgekehrt sehr leicht das gerade Gegentheil bewirken können, während allerdings Viele zum Eintritt in die Innung sich bewogen fühlen werden, wenn sie wissen, daß ihre Streitigkeiten vor derselben zur Erledigung kommen, um bei Zusammensetzung des Innungsgerichts mitwirken zu können.

Dagegen ist uns nun freilich der Einwand gemacht: So wenig man nach den heutigen Auffassungen Jemanden zwingen könne, Mitglied einer Innung zu werden, so wenig werde man ihn zwingen können, seine Streitigkeiten durch ein Innungsgericht entscheiden zu lassen, wenn er im Uebrigen der Innung nicht angehöre. Dieser Einwand erscheint uns nicht stichhaltig. Man zwingt jetzt Jedermann, sein Recht vor Gerichten zu suchen, auf deren Besetzung er nicht den mindesten Einfluß hat. Man will die Gewerbetreibenden jetzt zwingen, ihre Streitigkeiten durch Gewerbegerichte entscheiden zu lassen, die möglicherweise nicht einmal durch Genossen des betreffenden Gewerbes besetzt sind, also in Bezug auf Sachkenntniß nicht mehr bieten, als die gewöhnlichen Gerichte. Es wird deshalb keine zu große Zumuthung an einen Gewerbtreibenden sein, seine Streitigkeiten vor einem Innungsgerichte zu verhandeln, das unserer Meinung nach den vorgeschlagenen Gewerbegerichten gegenüber wesentliche Vorzüge besitzt, namentlich in Bezug der Sachkenntniß. Wir müssen deshalb an unserem Vorschlage in Betreff der Competenz der Innungsgerichte festhalten, und würden bei einer Einengung

derselben in dem angedeuteten Sinne die Lebensfähigkeit der Innungsgerichte bedroht sehen. Aus demselben Grunde haben wir auch den Vorschlag, den § 108 b 1 wie folgt lauten zu lassen: Zuständig ist diejenige Innung, „welcher der Beklagte angehört", nicht acceptiren können. Vielmehr haben wir, um auch den Fall zu berücksichtigen, daß der Beklagte, z. B. als Fabrikant, mehrere Gewerbe betreibt, die jetzige Fassung des § 108 b 1 wählen müssen.

Ein anderer Vorwurf, der unseren Innungsgerichten gemacht ist, geht dahin, daß sie zu schwerfällig sein würden; ein Einzelrichter — Mitglied der Gemeindebehörde oder der Innung — werde rascher entscheiden. Nun verkennen wir gewiß nicht, daß ein Einzelrichter wesentliche Vorzüge vor einem Collegium besitzt, wie daß die Raschheit des Verfahrens nur dadurch gewinnen kann, wenn das Gericht aus möglichst wenigen Personen besteht. Wir haben deshalb auch in § 108 a es dem Innungsstatut überlassen, die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes zu regeln. Glaubt eine Innung nicht in der Lage zu sein, ein collegialisch zusammengesetztes Innungsgericht zu bilden — etwa in Folge geringer Mitgliederzahl in kleinen Orten, — oder wünscht sie aus anderen Gründen einen Einzelnen mit der Rechtsprechung zu betrauen, so wird sie im Innungsstatut demgemäß Vorschriften treffen können.

Bei den Gewerbegerichten aber wird man, um den Vortheil der gewerblichen Sachkenntniß nicht einzubüßen, die Beisitzer nicht entbehren können, und haben wir uns bereits auf die kleinstmögliche Zahl von 2 Beisitzern, je einen aus Arbeitgebern und Arbeitern, beschränkt, während vielfach, namentlich von Vertretern des rheinländischen Gewerbestandes, auf Grund dortiger Erfahrungen 4 gefordert werden. Wir wiederholen: wir geben es zu, daß es für die Wirksamkeit des Gerichtes, namentlich beim Sühneversuch, vortheilhaft ist, möglichst wenig Richter zu haben; weiter aber konnten wir nicht gehen, als indem wir die Zahl auf 2 herabsetzten, wenn wir die Zusammensetzung des Gerichts aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht fahren lassen wollten. Nun ist freilich auch diese Zusammensetzung angefochten, und zwar hat man die Unparteilichkeit des Gerichtes dadurch gefährdet gesehen, wenn die Beisitzer dergestalt von verschiedenen Classen und nach Classen gewählt werden. Wir glauben jedoch vielmehr, daß die Zusammensetzung des Gerichtes aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern das einzige Mittel ist, um demselben das Zutrauen namentlich der arbeitenden Classe zu verschaffen, und theilen die Befürchtung wegen Parteilichkeit der Beisitzenden nicht. Wo bisher derartige Versuche gemacht sind, haben solche Befürchtungen sich als unbegründet erwiesen; ja hier in Hamburg gilt die lediglich aus Arbeitgebern zusammengesetzte Vergleichsbehörde in Arbeitgeberkreisen vielfach als zu sehr arbeiterfreundlich, während umgekehrt ihre Unparteilichkeit von Arbeitern noch niemals angezweifelt ist. Sollte die Befürchtung, daß Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitgeber, Arbeiter zu Gunsten ihrer Genossen auftreten, also im Stande wären, das Recht zu Gunsten von Classeninteressen zu beugen, begründet sein, so müßte nicht nur auf die Mitwirkung der Beisitzer bei den Gewerbe- und Innungsgerichten, sondern noch auf viel mehr verzichtet werden.

Wir z. B. würden in solchem Falle die Möglichkeit irgend welchen Zusammenwirkens, also auch die Möglichkeit des Bestehens gemischter Innungen aus Arbeitgebern und Hülfsarbeitern überhaupt anzweifeln.

Des Weiteren ist ferner von mehr als einer Seite vorgeschlagen, Bestimmung dahin zu treffen, daß den Innungs- oder Gewerbegerichten die Befugniß beigelegt werde, in Fällen, wo auf eine Leistung erkannt ist, die Erfüllung dieser Leistung sofort unter Execution zu stellen, und eventuell durch Androhung und Vollstreckung von Haftstrafen zu erzwingen, ähnlich wie dies s. Z. auch vom Hamburger Senate in seinem Antrage bezüglich der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten geschehen ist.

Es ist dies (die executio ad faciendum) bekanntlich eine der bestrittensten Fragen der Gegenwart, namentlich soweit sie mit der vielerörterten Contractbruch-Angelegenheit in Verbindung steht, und wir haben geglaubt, sie hier nicht nebenher bei Gelegenheit eines Vorschlages auf Einsetzung von Innungsgerichten erledigen, sondern sie der Entscheidung durch die zu erwartenden großen Justizgesetze überlassen zu sollen.

Dieses wären die Haupteinwände, welche gegen die Innungsgerichte, wie wir sie vorgeschlagen haben, erhoben sind. Daneben ist noch von zwei Seiten monirt, daß wir zu weit in die Specialitäten des Verfahrens u. dgl. eingegangen seien, und wird dieser Tadel von einem der Herren Gutachter darauf basirt, daß die Innungsgerichte nicht eigentlich Recht sprechen, sondern nur vorläufig erzwingbare Vergleichsvorschläge machen sollen, während die von der Regierung vorgeschlagenen Gewerbegerichte die ersten Gerichte erster Instanz zu bilden hätten. Dieser Standpunkt ist aber dem unsrigen principiell entgegengesetzt; wir betrachten die Innungsgerichte als (in ihrer Competenz) wirklich Recht sprechende Körperschaften und haben deshalb geglaubt, einige, zum Theil der hiesigen Praxis entnommene, Vorschriften in Betreff des Verfahrens hinzufügen zu müssen, wobei der Gerichtspraxis immerhin später noch ein großer Spielraum bleiben würde.

Von verschiedenen Seiten ist uns der Rath gegeben, besonders energisch auf Bestrafung des Contractbruchs und Einführung von Arbeitsbüchern zu dringen, und von einer Seite wird die Ansicht betont, daß nur durch Verbesserung des Lehrlingswesens, durch Einführung allgemeiner Gesellenprüfungen, geholfen werden könne. Die Bestrafung des Contractbruches ist eine Rechtsfrage, die nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit hineingehört; die Einführung von Arbeitsbüchern und die Beaufsichtigung und Prüfung der Lehrlinge sehen wir als Innungssache an, die in das Innungsstatut gehört, und dort, je nach den besonderen Verhältnissen des Gewerbes, entschieden werden muß.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen über zwei Urtheile in Betreff der vorliegenden Arbeit, die, von ganz verschiedenen Seiten und Standpunkten ausgehend, nur darin einig sind, daß sie ihr die Möglichkeit des praktischen Erfolges absprechen.

Das eine ertheilt unserer Vorlage ein uns sehr schmeichelhaftes Lob, um damit zu schließen, sie eine gänzlich aussichtslose Sisyphusarbeit zu nennen,

weil derselben noch viel zu viel vom alten Zunftwesen anhafte; Gründe für dieses harte Urtheil sind weiter nicht gegeben. Unserer Ansicht nach ist der jetzt von uns gemachte Vorschlag himmelweit von dem entfernt, was schließlich als besonderes Merkmal des Zünftlerischen galt; wir verlangen kein Vorrecht für irgend einen Theil, wir wollen Niemanden an der freien Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit hindern. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß in den Arbeitnehmer-Verbänden, wie sie seit Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung entstanden sind, die Zunft — jetzt aber lediglich als Hülfsarbeiterzunft — in ihrer schroffsten Form und mit ihren schlimmsten Auswüchsen wieder lebendig geworden ist, und daß diese Arbeiterzünfte das ganze gewerbliche Gebiet binnen Kurzem allein beherrschen werden, zur ernstesten Gefährdung des bisher noch mühsam geretteten Theiles des unabhängigen Gewerbebetriebes, wenn es nicht gelingt, dem Vordringen dieser einseitigen Arbeiter-Organisationen durch gemeinsame Organisationen Halt zu gebieten und das bereits eroberte Terrain allmählich wieder abzuringen. Leicht wird die Arbeit ohnehin nicht sein, aber sie muß gethan oder wenigstens versucht werden, wenn nicht der deutsche gewerbliche Mittelstand, — und vielleicht viel mehr — in dem sonst unvermeidlichen Kampfe allmählich, aber sicher zu Grunde gehen soll.

Das ist denn auch die Antwort, die wir auf das zweite unseren Bestrebungen ungünstige Urtheil haben, das Urtheil nämlich: Ihr werdet nicht durchdringen, weil ihr viel zu sehr Idealisten seid. Was ihr da vorschlagt von Verständigung, Zusammenwirken und Versöhnung ist Alles aussichtslos; die Dinge sind viel zu weit gediehen, die Feindschaft der speciell s. g. arbeitenden Classe gegen alle übrigen Classen ist viel zu groß, der Antagonismus zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist viel zu erbittert, als daß von solchen Versuchen noch etwas zu hoffen wäre. Es giebt nur noch Eins: Kampf gegen Kampf; der arbeitenden Classe die Spitze bieten, so lange es geht.

Wir aber haben geglaubt, dem Pessimismus nicht so weit nachgeben, sondern wenigstens einen Versuch machen zu müssen, ob der jetzt im deutschen Gewerbstande wüthende innere Krieg nicht doch noch zum Frieden gewandt werden könnte. Das aber geben auch wir Allen, an die wir uns wenden, zu bedenken: Zeigt es sich wirklich, daß es unmöglich ist, auf diesem Wege, den wir nach langer, ernster Prüfung für den einzig noch offenen halten, zu einer Versöhnung zu gelangen, dann dürfte an die Herbeiführung eines friedlichen Ausgleiches der jetzt das ganze gewerbliche Leben auf's Tiefste erschütternden Parteikämpfe schwerlich noch zu denken sein. Was dann kommen wird, wenn das Wohl des Staates durch diesen fortgesetzten Kampf allmählich, aber sicher zu Grunde gerichtet wird, haben nicht die zu verantworten, die nach Kräften das Ihrige gethan haben, einen Weg zum Frieden zu bahnen, wenigstens so gut sie es verstanden.

Hamburg, im Oktober 1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Schriften des Vereins für Socialpolitik:

I.

Gutachten über das Actiengesellschaftswesen, erstattet von Wiener, Goldschmidt (Berlin), Behrend. gr. 8. Preis 2 Mark.

II.

Gutachten über Fabrikgesetzgebung, Einigungs- und Schiedsämter, erstattet von Jacobi, Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Tiedemann, R. Härtel, v. Helldorf, J. Schulze, Dr. Websky, Neumann. gr. 8. Preis 4 Mark.

III.

Gutachten über die Personalbesteuerung, erstattet von Nasse, Held, Gensel, Graf Wintzingerode, C. Rößler. gr. 8. Preis 2 Mark.

IV.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Auf Grund d. stenogr. Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschuß. gr. 8. Preis 4 Mark.

V.

Gutachten über Alters- und Pensionscassen, erstattet von Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, Hiltrop, Behm. gr. 8. Preis 4 Mark.

VI.

Gutachten über Betheiligung der Arbeiter am Gewinn, erstattet von v. Plener, Weigert, Neumann, Wertheim. gr. 8. Preis 1 Mark 20 Pf.

VII.

Gutachten über Arbeitsvertragsbruch, erstattet von Knauer, Roscher, Schmoller, Brentano, Hirsch. gr. 8. Preis 4 Mark 80 Pf.

VIII.

Gutachten über die Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Von J. F. Neumann. gr. 8. Preis 4 Mark 80 Pf.

IX.

Verhandlungen der 2. Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874. gr. 8. Preis 3 Mark 60 Pf.

Verhandlungen

der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage, am 6. und 7. October 1872. gr. 8. Preis 4 Mark 50 Pf.

G. Cohn,

Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England. gr. 8. Preis 7 Mark 20 Pf.

G. Cohn,

Zur Beurtheilung der Englischen Eisenbahnpolitik. gr. 8. 1874. Preis 12 Mark 80 Pf.

L. von Bilinski,

Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer. gr. 8. 1874. Preis 4 Mark.

Verhandlungen von 1875.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XI.

Verhandlungen von 1875.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Verhandlungen

der

dritten Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

am 10., 11. und 12. October 1875.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1875.

Vorrede.

Im Interesse einer möglichst schnellen Veröffentlichung der Verhandlungen wurde diesmal den Rednern weder das Stenogramm noch eine Druck-Correctur zugeschickt, vielmehr wurde die Fertigstellung der stenographischen Niederschrift und die Correctur ganz in Bonn und Leipzig besorgt. Dies war um so eher zulässig, als die Versammlung diesmal zwei Stenographen hatte, welche sehr gut arbeiteten und keine sinnstörenden Sätze niederschrieben. Nur eine Reihe von Auslassungen ließen dieselben sich zu Schulden kommen, da ja auch zwei Stenographen bei ununterbrochener dreitägiger Arbeit nicht unfehlbar bleiben können. Diese Auslassungen glaubten wir nicht aus dem Gedächtniß ergänzen zu dürfen. Dieselben vertheilen sich gleichmäßig auf alle Redner mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erleichterung der Stenographen sofort in der Versammlung ihre Manuscripte dem Secretär übergaben, oder die sofortige Zusendung derselben fest versprachen. In diese durch ihre eigene Niederschrift begünstigte Kategorie von Rednern fallen Herr Professor Schmoller betreffs seiner Rede zur Lehrlingsfrage sowie alle Herren Referenten und Correferenten mit Ausnahme der Herren Held und Liebau, deren aus dem Stegreif gehaltenen Referate stenographirt wurden. Von den Referenten hat leider Einer die versprochene Zusendung des fertigen Manuscripts unerwartet verzögert. Dies in Verbindung mit einigen anderen Zufällen bewirkte, daß trotz des besten Willens der Druck der Verhandlungen doch nicht so schnell vollendet werden konnte, als es in der Absicht des Ausschusses lag.

Bonn, Ende November 1875.

Der Schriftführer
des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 10. October.

12 Uhr 30 M. Mittags.

Prof. Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses erlaube ich mir, die diesjährige Generalversammlung zu eröffnen, Ihnen, meine Herren, den besten Dank zu sagen für Ihr Erscheinen, und Sie hier willkommen zu heißen. Zunächst gestatten Sie mir vielleicht, im Namen des Ausschusses einige geschäftliche Mittheilungen Ihnen zu machen.

Es sind zahlreiche Entschuldigungen von Mitgliedern des Vereins eingetroffen, die zum Theil durch Krankheit, zum Theil durch Geschäfte verhindert sind, der diesjährigen Generalversammlung beizuwohnen. Es sind die Herren Löwe-Calbe, Thiel, Max Hirsch, Gneist, Duncker, Bluhme, v. Sybel, Sombart, Knies, Knapp, die sich in dieser Weise entschuldigt haben.

Ferner habe ich Ihnen anzuzeigen, daß der Ausschuß des Vereins sich erlaubt hat, in Erwiderung früherer Einladungen die Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses zu den diesjährigen Sitzungen einzuladen. Von Seiten des Präsidenten des volkswirthschaftlichen Congresses, Herrn Dr. Braun, ist die Mittheilung gemacht worden, daß er von dieser Einladung den einzelnen Mitgliedern der ständigen Deputation Mittheilung gemacht habe, und daß er allen Grund habe zu glauben, daß ein Theil derselben sich in Eisenach einfinden werde. Er schreibt ferner:

„Ich bitte, mich den in Eisenach versammelten Mitgliedern Ihres Vereins angelegentlichst zu empfehlen. Ich bin überzeugt, daß der Gegensatz zwischen beiden Versammlungen durchaus nicht so schroff ist, wie es anfangs infolge nebensächlicher Umstände den Anschein gewann, und daß beide Richtungen vollberechtigt neben einander stehend, jede in ihrer Art der Wissenschaft und dem öffentlichen Wohle dienen werden. Bei häufigerer persönlicher Berührung wird dies immer mehr zur Anerkennung gelangen."

Ferner theile ich Ihnen mit, daß von Seiten des Cassirers des Vereins eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt worden ist bis zu dem

gegenwärtigen Tage. Die Rechnung ist von dem Ausschuß geprüft und mit den Belegen verglichen und dechargirt worden. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, wenn ich darauf verzichte, die einzelnen Zahlen dieser Rechnung Ihnen mitzutheilen; aber ich werde dafür Sorge tragen, daß dieselbe in die gedruckten stenographischen Berichte, welche ja über diese Versammlung publicirt und den Mitgliedern zugesandt werden, aufgenommen wird. Ich bemerke deshalb nur, daß die Rechnung schließt mit einem Guthaben des Cassirers, also einem Deficit von 388 Mark 7 Pf. Der Cassirer bemerkt aber, daß ohne die Kosten für die Vorbereitung der gegenwärtigen Versammlung, die ja zum Theil oder ganz aus den Eintrittsgeldern bestritten werden, welche jetzt erst gezahlt werden, anstatt des Deficits ein kleiner Cassenüberschuß vorhanden sein wird.

Wenn kein Widerspruch sich erhebt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Versammlung es mir erläßt, diese Zahlen im Einzelnen vorzulesen, und mir erlaubt, diese Rechnung zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins dadurch zu bringen, daß sie in dem stenographischen Bericht abgedruckt wird. (Zustimmung.)

Ich bitte Sie nun, zur Constituirung der Versammlung überzugehen, und zunächst den Präsidenten zu wählen. Ich bitte den Schriftführer des Ausschusses, Herrn Prof. Dr. Held, die Stimmzettel vertheilen zu wollen.

Geh.-Reg.-Rath Dr. Hildebrand (Jena): Ich bitte, das Präsidium vom vorigen Jahre durch Acclamation von Neuem zu wählen. (Zustimmung.)

Prof. Dr. Nasse: Wenn ich aus Ihrer Acclamation schließen darf, daß Sie einverstanden sind, so bin ich bereit, meine schwachen Dienste dem Verein zur Disposition zu stellen und im Vertrauen auf die im vorigen Jahre mir so überaus bereitwillig gewährte Unterstützung die Wahl dankend anzunehmen. Ich thue dies um so lieber, als unser Verein, wie wir Alle wissen, im Laufe der letzten Zeit der Gegenstand lebhafter und unbilliger Angriffe gewesen ist. Man hat ihm vorgeworfen, ohne hinreichenden Grund eine neue Parteifahne aufgesteckt zu haben und außerdem Theorien aufzustellen und zu verbreiten, welche die Grundlagen unserer socialen Ordnung in Frage stellen und den socialen Frieden gefährden. —

Was den ersten dieser beiden Vorwürfe betrifft, so ist ja so viel zuzugeben, daß zur Zeit in Deutschland sich eigentlich Niemand mehr bekennen will zu den Ansichten über das Verhältniß von Staat und Volkswirthschaft, welche in den letzten Generationen durch die hervorragendsten Nationalökonomen Englands und Frankreichs aufgestellt sind und auch in Deutschland nicht ohne Anklang geblieben waren. Ich will es dahingestellt sein lassen, wie viel von diesem gegenwärtigen Zustand dem Auftreten unseres Vereins zu danken ist, ich will vielmehr betonen und gern zugeben, daß in dieser Hinsicht die Gegensätze nicht so scharf sind, wie es bei der Begründung unseres Vereins wohl die Meisten von uns sich vorgestellt hatten. Dagegen glaube ich, daß in anderer Hinsicht die besitzenden und gebildeten Classen unseres Volkes und seine Gesetzgeber doch noch in hohem Grade der Anregung und der Mahnungen unseres Vereins bedürfen. Wir können uns doch, glaube ich, nicht verhehlen, daß unter ihnen ein Optimismus in Bezug

auf unsere socialen Verhältnisse vielfach verbreitet ist, der auf einer großartigen Unkenntniß der Thatsachen beruht. (Sehr richtig, Bravo.) Es ist ja etwas ganz Gewöhnliches, von der socialdemokratischen Bewegung als von einer Bewegung reden zu hören, die nur der Agitation gewissenloser Agitatoren ihren Erfolg verdankt, oder unsere Arbeiterverhältnisse im Vergleich zu den englischen mit einer wahrhaft naiven Selbstüberschätzung unserer Zustände preisen zu hören. Aber auch kundigere Stimmen weisen darauf hin, daß die wirthschaftliche Lage der besitzlosen Classen in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes im Laufe der letzten Zeiten in unverkennbarer Weise sich gebessert habe, daß auch der Mittelstand in leidlichen Verhältnissen, die im Vergleich zu der Vergangenheit manchen Fortschritt aufweisen, sich befinde, aber man übersieht meines Erachtens, daß in der Lebensweise und in der Denkungsart der niedern und der höhern Classen unseres Volkes niemals eine so große Verschiedenheit bestanden hat, wie gegenwärtig. Man hebt hervor das Alter und vor Allem die culturgeschichtliche Bedeutung und Nothwendigkeit des Gegensatzes von Arm und Reich, aber man läßt außer Acht, daß in unsern Zeiten viel weniger als in früheren Zeiten es ein altererbter, oder durch fortgesetzte Arbeit und Tüchtigkeit erworbener Reichthum ist, welchen die besitzlosen Classen beneiden, vielmehr ein rasch, ohne Anstrengung und mitunter mit bedenklichen Mitteln erworbener Reichthum (Bravo), ja, was in meinen Augen noch wichtiger ist, viel weniger ein Reichthum, welcher dem öffentlichen Dienst, der Pflege von Kunst und Wissenschaft und der Veredelung des Lebens dienstbar gemacht ist, viel mehr als in früheren Zeiten ein Reichthum, der ausschließlich privatem, mitunter ziemlich zwecklosem Lebensgenuß dient. Man beachtet meines Erachtens ferner nicht hinlänglich, wie die sittlichen Bande und die Erziehungsmittel, welche in früheren Zeiten auch den besitzlosen Handarbeiter zur Achtung vor sich selbst und der gesellschaftlichen Ordnung, in der er stand, erzogen, gegenwärtig entweder verschwunden sind, oder doch an ihrer Kraft außerordentlich viel eingebüßt haben, und wie wir vor der unendlich schwierigen Aufgabe stehen, für diese Zuchtmittel, die nicht wieder herstellbar sind, einen Ersatz zu finden, eine Aufgabe, von der ein kleiner Theil uns morgen beschäftigen wird. Allerdings klagt man ja vielfach über die wachsende Verwilderung der Massen in großen Städten, Fabrikdistricten, auch wohl unter ländlichen Tagelöhnern: aber mit welcher Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Abneigung, hat doch ein großer Theil der besitzenden gebildeten Classen die Versuche aufgenommen, diese atomistischen Elemente durch Einreihung in eine genossenschaftliche Ordnung zugleich wirthschaftlich und sittlich zu heben oder religiöse und sittliche Bildung unter ihnen zu verbreiten! Ich erinnere an die Ungunst, mit der sowohl die Gewerkvereine wie die Bestrebungen der innern Mission zu kämpfen gehabt haben. Und zu alledem kommt ein Sicherheitsgefühl unserer besitzenden Classen, welches in gleicher Weise unter den höheren Ständen uns verwandter hochstehender Culturnationen nicht vorhanden ist. Dieses Sicherheitsgefühl hat ja seinen guten Grund in der soliden, dauerhaften Constitution unseres Staates, und ich bin der Letzte, der dieses Vertrauen auf unsere staatliche Ordnung schmälern möchte: aber um so mehr ist es nothwendig, an die Pflichten zu erinnern, welche den besitzenden und den regierenden Classen durch die gegenwärtige Lage der Dinge aufgelegt werden, und, um das Pflichtbewußtsein zu schärfen und zu stärken, in schonungsloser Weise auch die

Schäden aufzudecken, die in unserm wirthschaftlichen Leben vorhanden sind. Ich bedauere, es sagen zu müssen, daß meines Erachtens ein großer Theil unserer einflußreichsten Presse in dieser Beziehung seine Aufgabe nicht ganz vollständig erfüllt, weder die Fehler und die Vergehen der Besitzenden in unparteiischer Weise hinlänglich rügt, noch die üble und gefährliche Lage der unteren Classen hinlänglich ans Licht stellt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so erinnere ich an die verschiedene Aufnahme, welche seiner Zeit in Deutschland der auf Grund des Lasker'schen Antrags erstattete Bericht über die Eisenbahngründungen und Eisenbahn-Concessionen in Preußen gefunden hat, und die Aufnahme, welche der unendlich viel weniger bedeutende parlamentarische Rapport, der in diesem Sommer in England über die auswärtigen Anleihen in der englischen Presse fand. Während gerade die hervorragendsten Organe unserer Presse vom ersteren doch nur eine sehr oberflächliche Notiz genommen, um nicht zu sagen ihn todtgeschwiegen haben, ist der andere von der englischen Presse zur Warnung für Betrüger und Betrogene in rücksichtsloser Weise nutzbar gemacht worden. Ich glaube daher, daß der Verein allerdings noch eine große und bedeutende Aufgabe zu erfüllen hat.

Was nun die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgabe betrifft, so glaube ich, können wir getrost uns auf unsere bisherigen Arbeiten berufen. Wir haben es nicht für unsere Aufgabe gehalten, neue rechtsphilosophische Theorien aufzustellen, sondern sind an praktische Einzelfragen herangetreten, haben uns bemüht, für die Erörterung dieser Fragen Gutachten einzuholen, sowohl von Männern, die mitten im praktischen Leben drin stehen, wie von Männern der Wissenschaft, und auch bei der Wahl der Referenten und Correferenten sind wir jederzeit, wenn auch nicht immer mit Erfolg, darauf bedacht gewesen, auch solche Männer heranzuziehen, die aus eigener Erfahrung über die in Rede stehenden Fragen zu urtheilen im Stande waren. Ich glaube daher, unsere Verhandlungen, unsere Beschlüsse sind so gut vorbereitet und überlegt gewesen, wie die Beschlüsse einer solchen vorübergehenden Versammlung nur immer sein können, und einer solchen Thätigkeit und Arbeit, wenn sie in treuer und selbstloser Arbeit fortgesetzt wird, mag sie auch eine Zeit lang selbst von den Besten der Nation verkannt werden, wird doch auf die Dauer die Anerkennung unserer pflichttreuen und wahrheitsliebenden Nation nicht fehlen.

Es liegt mir nach unsern Statuten nun ob, die Vicepräsidenten zu ernennen, und ich bitte, nach vorheriger Verständigung mit dem Ausschuß, das Amt eines Vicepräsidenten übernehmen zu wollen, die vorjährigen Vicepräsidenten Geh.-Reg.-Rath Dr. Hildebrand und Freiherrn v. Roggenbach, ferner Herrn Prof. Knies, wenn er eingetroffen sein sollte (er hat nämlich gestern sagen lassen, daß er trotz seines Entschuldigungsschreibens doch noch kommen würde), und endlich einen hervorragenden Gast, den wir unter uns haben, Herrn de Laveleye aus Lüttich. (Bravo.) Das Amt eines Schriftführers bitte ich freundlichst übernehmen zu wollen die Herren Hofrath v. Bojanowsky, Prof. Dr. Brentano, Prof. Dr. Held, und Dr. Schober. Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich wohl hoffen, daß die Herren dieser Aufforderung Folge zu leisten geneigt sein werden.

Ich gehe über zur Tagesordnung. In Bezug auf dieselbe liegen Ihnen die Vorschläge des Ausschusses vor in der gedruckten Tagesordnung, die Ihnen

Eingangs eingehändigt worden ist. Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß ein Antrag eingereicht worden ist von Dr. R. Meyer und Genossen auf Discussion und Beschlußfassung in einer anderen Sache. Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Der Congreß wolle beschließen:
In Erwägung, daß die jetzt herrschende wirthschaftliche Krisis handgreiflich sowohl an Intensität wie Ausbreitung zunimmt,
in Erwägung ferner, daß die bisher getroffenen oder von andern Seiten in Vorschlag gebrachten Maßregeln als Palliativmittel eine Besserung nicht in Aussicht stellen,
in Erwägung drittens, daß bei der weiteren Behandlung der wirthschaftlichen Krisis das Wohl und Interesse der Arbeiter nicht minder als das der Unternehmer ins Auge gefaßt werden muß,
in Erwägung endlich, daß bei der gegenwärtigen Lage des Weltmarktes sowie des heimischen Marktes eine fernere Zögerung unser Vaterland mit den ernstesten Gefahren bedroht:
dem Herrn Reichskanzler das Ersuchen auszusprechen, der deutschen Industrie sowie den bei derselben betheiligten Unternehmern und Arbeitern sowohl nach außen wie nach innen denjenigen Schutz zu gewähren, resp. zu verschaffen, welcher in Anerkennung des Werthes der Arbeit und der eigengearteten Stellung der deutschen Industrie als das alleinige Mittel erscheint, unsere in Frage gestellte Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und den socialen Frieden auf dem heimischen Markt wieder zu gewinnen." Dr. R. Meyer. Dr. Rodbertus.

Der Ausschuß hat darüber berathen, ob er Ihnen die Discussion über diesen Antrag in der gegenwärtigen Generalversammlung empfehlen könne. Er ist zu dem Beschluß gekommen, Ihnen nicht dazu zu rathen, sondern Sie zu bitten, in der gegenwärtigen Generalversammlung diesen Beschluß nicht in Erörterung zu ziehen. Für den Ausschuß sind dabei folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

In der Ausschußsitzung, welche im Juni dieses Jahres in Berlin stattfand, wurde einstimmig beschlossen, die Tagesordnung so einzurichten, daß an jedem einzelnen Tage der Versammlung eine bestimmte Frage zur Discussion komme, und dann mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Frage an dem bestimmten Tage wirklich discutirt und abgeschlossen wird. Man erwog, daß zahlreiche Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins nicht immer Zeit haben, drei Tage hindurch unseren Verhandlungen beizuwohnen, daß sie ferner nicht für alle diese Fragen gleiches Interesse haben, und daß es daher wünschenswerth sei, denjenigen, die nur auf einen Tag etwa hierher kommen können, den Tag genau zu bezeichnen, an welchem die Frage vorkommt, die sie hauptsächlich hierher führt.

Das Präsidium des Ausschusses hat demgemäß in der Presse und auf jede andere Weise es verbreitet, daß an bestimmten Tagen bestimmte Fragen zur Discussion kommen würden, und daß die Zureisenden sich danach richten könnten. Der Ausschuß hält sich daher für engagirt, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß auch wirklich dieses gegebene Versprechen erfüllt werde. Es bliebe daher

nach der Ansicht des Ausschusses nichts Anderes übrig, als diese Fragen am Dienstag zu erörtern, nachdem alle anderen Gegenstände der Tagesordnung discutirt worden sind. Aber auch dazu kann Ihnen der Ausschuß nicht rathen, denn einmal haben wir bei unseren Verhandlungen immer darauf gehalten, daß sie in genügender Weise vorbereitet werden, haben fast durchgehends dafür gesorgt, daß schriftliche und gedruckte Gutachten vorlagen, welche eine Basis für die Verhandlungen gewähren, und wenn das einmal in einer kleineren Sache, wie z. B. der Münzfrage, nicht der Fall war, so wurden doch Referenten bestellt, welche die Verpflichtung hatten, das vorliegende Material zu studiren, zu beherrschen, und soweit es nothwendig ist, der Versammlung vorzutragen. In diesem Fall ist nun eine solche Fürsorge nicht getroffen, und der Ausschuß hält dafür, daß es nicht zweckmäßig sei, von der Sitte, die bisher den Stolz des Vereins ausgemacht hat, abzuweichen. Dann aber ist uns die Mittheilung geworden, daß zahlreiche Mitglieder des Vereins nicht in der Lage sind, am Dienstag Abend, wo die Sache also zur Discussion kommen könnte, noch hier zu sein. Sie haben sich darauf eingerichtet, daß im Laufe des Dienstags die Versammlung geschlossen werde, müssen abreisen, und somit steht zu fürchten, daß, wenn wir am Dienstag nach Erschöpfung der Tagesordnung diesen Gegenstand discutiren wollen, unsere Reihen sehr gelichtet sein werden, und daß Beschlüsse gefaßt werden, die nicht in Wahrheit die Ansicht der Majorität der Mitglieder unseres Vereins repräsentiren.

Da nun aber auch von anderer Seite, unabhängig von diesem Antrag, aus der Mitte des Ausschusses schon vor einigen Tagen der Wunsch geäußert worden ist, man möge die gegenwärtige Krisis und die Anträge auf Einschreiten des Staats, namentlich die Anträge zur Suspensirung der Ermäßigung unserer Zölle oder Reform unseres Zollwesens in Discussion nehmen, so meint der Ausschuß die Versammlung möge dem neu constituirten Ausschuß, der morgen gewählt werden wird, empfehlen in Erwägung zu ziehen, ob der Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden könne, und ob der Termin der nächsten Versammlung, die ja sonst nach unseren Gewohnheiten auf das Spätjahr des nächsten Jahres fallen würde, nicht zu diesem Zweck näher heran genommen werden und so schon in früherer Zeit über diese Frage die Discussion in einer Generalversammlung stattfinden könne. Ich bitte Sie also, im Auftrag des Ausschusses, sich auf diese Empfehlung an den neu zu constituirenden Ausschuß beschränken zu wollen.

Dr. R. Meyer (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich habe zunächst mich gewundert, daß der Herr Präsident des Vereins einen Beschluß fassen lassen will über einen Antrag, der noch nicht dem Congreß eingereicht ist. Diesen Antrag habe ich gestern dem Herrn Präsidenten des Vereins mitgetheilt in der Voraussicht, daß er dem Ausschuß vorgelegt werde, und ich habe die Hoffnung ausgesprochen, daß der Ausschuß des Vereins, angeregt hierdurch und vielleicht auch von anderer Seite, die Sache selbst in die Hand nehmen und dem Congreß den Antrag stellen würde, einen vierten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen; ich habe aber an den Herrn Präsidenten des Congresses gar nicht das Ersuchen gerichtet, dem Congreß selbst diesen Antrag vorzulegen: mein Ersuchen ging lediglich dahin, ihn dem Ausschuß vorzulegen. Nachdem also

der Ausschuß sich dagegen erklärt hat, Punkt 4 auf die Tagesordnung zu setzen, bin ich der alleinige Besitzer meines Antrags und kann damit selbstverständlich machen, was ich will. Ich will nun nicht, daß der Antrag heute zur Debatte komme, weil die Versammlung dafür zu klein ist, und weil ich vermuthe, daß noch mehr Mitglieder kommen werden, und daß unter den noch Erscheinenden, beispielsweise aus Berlin Kommenden, noch einflußreiche Leute sind, die möglicherweise anderer Ansicht sind. Ich habe also die Absicht, morgen diesen Antrag einzubringen, daß man einen solchen Punkt 4 überhaupt auf die Tagesordnung setze, morgen, wenn wir hoffentlich eine volle Versammlung haben werden, und wenn man sich darüber mehr klar geworden sein wird, was man eigentlich bezweckt, als das heute der Fall ist. Es könnte scheinen, als wäre hier eine Ueberrumpelung beabsichtigt: so liegt die Sache jedoch nicht, das will ich wenigstens von vornherein gleich bemerken. Der Antrag hätte ja, so sagte man mir hier privatim, früher gestellt und dem Ausschuß eingereicht werden können. Das würde zweifellos geschehen sein, wenn nicht gewisse Umstände uns erst in letzter Stunde zu diesem Antrag herangetrieben hätten. Diese Umstände sind erstens die Rede des Herrn Camphausen im Abgeordnetenhaus, verschiedene Aeußerungen dieses Ministers, und zweitens der Münchener Congreß. Der letztere ist noch nicht so lange her, daß wir inzwischen Zeit gewonnen hätten, den Antrag fertig zu machen und dem Ausschuß einzureichen. Deshalb ist der Antrag hier in der letzten Stunde erst eingebracht worden. Ich bitte also, daß man heute die Sache fallen läßt und mir gestattet, den Antrag morgen einzubringen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich mußte den Antrag als solchen auffassen, den der Ausschuß der Versammlung vorzulegen habe, damit sie darüber Beschluß fasse. Ich bin nämlich immer der Meinung gewesen, daß es statutengemäß und zweckmäßig sei, wenn die ganze Tagesordnung vorher im Ausschuß berathen und auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses hier festgestellt wird und daß von diesem Gesichtspunkte uns auch der Herr Antragsteller seinen Antrag zur Vorberathung dem Ausschuß habe unterbreiten wollen. Die definitive Feststellung der Tagesordnung aber erfolgt in dieser Versammlung und der Ausschuß hat zu diesem Zwecke über seine Verhandlungen an dieselbe zu berichten. Wenn aber der Herr Antragsteller diesen Antrag zur Zeit zurückzieht und morgen wieder zu stellen sich vorbehält, so würde ich meinerseits gegen eine solche Abänderung Nichts zu erinnern haben.

Prof. Dr. L. Brentano (Breslau) (zur Geschäftsordnung): Ich muß in Erinnerung bringen, daß auf allen unseren bisherigen Versammlungen es Sitte war, daß am ersten Tag des Zusammenseins die Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses geregelt wurde, und ich möchte die Beibehaltung dieser Sitte auch heute beantragen.

Dr. R. Meyer (zur Geschäftsordnung): Der Herr Präsident hat ausdrücklich gesagt, daß der Ausschuß beschlossen habe, in seiner letzten Sitzung im Juni, daß er recht streng an der Geschäftsordnung festhalten wolle, die allerdings nicht gestattet, daß neue Anträge in den Congreß hineinkommen. Nun,

meine Herren, der Congreß steht natürlich über dem Ausschuß, und der Congreß kann jeden Augenblick die Beschlüsse seines Ausschusses abändern. Wenn der Ausschuß der Ansicht ist, daß nicht ein vierter Punkt auf die Tagesordnung kommen soll, so ist das ja eine Sache für sich; jedenfalls wird der Congreß morgen in der Lage sein, über einen Antrag, der ihm morgen erst vorliegen wird, abzustimmen. Heute liegt der Antrag gar nicht vor und ist nicht darüber abzustimmen. Der Antrag ist dem Ausschuß eingereicht, und dieser hatte sich darüber auszusprechen; ich habe mit Interesse von den Beschlüssen des Ausschusses Kenntniß genommen, aber im Congreß liegt heute keine Debatte darüber vor, sondern erst morgen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich muß gestehen, ich würde kein Gewicht darauf legen, die Sache jetzt zu regeln; wenn aber Herr Prof. Brentano darauf besteht, so würde ich über seinen Antrag abstimmen lassen.

Prof. Dr. L. Brentano: Mein Antrag ging dahin, daß der Congreß auch dieses Jahr die Sitte beibehalte, die er in früheren Jahren eingeführt hat, daß er gleich am ersten Tag seine Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses feststelle.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Ich möchte den Antrag Brentano einfach deswegen unterstützen, weil ich glaube, daß wir morgen eine, vielleicht anderthalbe werthvolle Stunde mit dem Antrag Meyer verlieren, ohne zu einem anderen Resultat zu kommen als heute, und morgen wollen wir unsere Zeit doch für die Lehrlingsfrage ordentlich zusammenhalten. Es ist überhaupt bei derartigen Versammlungen nichts so schlimm, als mit solchen Formalitäten viel Zeit zu verlieren, und aus diesem Gesichtspunkt glaube ich, hat die Versammlung vollständig das Recht, heute zu beschließen, wie die Tagesordnung für alle drei Tage festgestellt wird. (Sehr richtig.) Und dann ist natürlich morgen die Zulassung eines Antrags auf Abänderung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Daß die Versammlung das Recht hat, jetzt schon darüber zu beschließen, wie die Tagesordnung der nächsten Tage sein soll, darüber liegt wohl kein Zweifel vor, und deshalb habe ich auch gesagt, daß ich, wenn Herr Brentano auf seinem Antrag beharrt, über den Antrag Brentano abstimmen lassen werde.

Dr. R. Meyer: Es liegt also jetzt der Antrag vor, die Tagesordnung definitiv festzustellen. Ich spreche mich gegen diesen Antrag aus und habe dazu folgende Gründe. Ich wünsche lebhaft, daß mein Antrag in irgend einer Form hier zur Debatte komme. Wenn der Antrag des Herrn Professor Brentano angenommen wird, so kann selbstverständlich über meinen Antrag hier nicht mehr gesprochen werden. Ich würde das in hohem Grade bedauern, und ich glaube, daß es im Interesse des Congresses liegt, daß er sich über diese Frage doch noch ausspricht. Meine Herren! Wir haben nicht blos den Vorgang in München; nicht nur der Münchener Congreß hat sich über diese Frage aus-

gesprochen, sondern es liegt auch gewissermaßen ein officielles Programm des Ministers Camphausen vor, und es würde in hohem Grade auffallend erscheinen, wenn der Congreß des Vereins für Socialpolitik zu einer solchen brennenden Tagesfrage in keiner Weise Stellung nähme. Ich glaube, daß hier eine Anzahl von Männern, wenn noch nicht da sind, so doch erscheinen werden, die im Stande sind, auch wenn sie speciell für diesen Fall sich nicht vorbereitet haben, und kein Referat und Correferat dafür da ist, schätzenswerthe Aufschlüsse über das zu geben, was, wie sie glauben, bei dieser Lage der Dinge geschehen muß Zweifellos wird die Sache im nächsten Reichstag zur Sprache kommen, und es wird sich da lediglich um die baare, jämmerliche Frage handeln: Schutzzoll oder nicht Schutzzoll? Wenn Sie in einem Congreß wie dieser, dem Reichstagsabgeordnete, Staatsmänner und Abgeordnete Gutachten und Vorarbeiten liefern, die Sache wieder hinausschieben, so entziehen Sie dadurch den gesetzgebenden Factoren eine Menge des vielleicht schönsten und besten Materials. In meinen Motiven ist gesagt worden, daß die Vorschläge, welche bis jetzt gemacht seien, ungenügend seien, nur Palliativmittel. Es ist ja richtig, es ist auf der einen Seite Schutzzoll vorgeschlagen, und auf der anderen Seite ist vorgeschlagen, man möge die Industrie sich selbst überlassen, von Camphausen, und man möge die Arbeiter zur Sparsamkeit anhalten. Meine Herren! Es gibt aber noch eine Ansicht ...

Der Vorsitzende unterbricht den Redner, weil er sich von dem Gegenstand entferne.

Dr. R. Meyer: Ich spreche zum Antrag Brentano.

Vorsitzender: Es handelt sich nur um die Geschäftsordnungsfrage, ob die Tagesordnung heute für alle Tage der Versammlung schon festgesetzt werden soll.

Dr. R. Meyer: Bon, dann spreche ich auch zur Geschäftsordnung. Meine Herren! Dieser Antrag, den ich stellen will, der kommt nicht vereinzelt. Er ist eine Folge eines andern, den ich bereits mit dem Dr. Rodbertus gestellt habe, oder vielmehr die Ergänzung eines Antrags auf dem Congreß der Landwirthe in Berlin. Ich kann Ihnen nun mittheilen, daß solche Anträge, wenn sie besprochen sind und von einer ansehnlichen Versammlung angenommen sind, daß sie dann in der That einen Effect haben, der wohl zu beachten ist. Es ist damals mein Antrag auf dem Congreß der Landwirthe angenommen worden, die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter zu untersuchen, und über diesen Antrag hat der Fürst Bismarck Sr. Majestät persönlich Vortrag gehalten, und Se. Majestät haben darauf in jüngster Zeit eine Cabinetsordre erlassen, wodurch Fürst Bismarck angewiesen wird — Sie werden das noch nicht wissen, es ist etwas Neues (Heiterkeit) — angewiesen wird, diesem Antrag Folge zu geben. Dieser Antrag, den wir hier stellen, ergänzt den Antrag, den ich dort gestellt habe; was wir dort nur für das landwirthschaftliche sociale Verhältniß zwischen Arbeitgebern und -Nehmern und für die landwirthschaftliche Production fordern konnten, das wollen wir hier für die Industrie. Insofern ist also die Sache

auch nicht so neu und so unvorbereitet. Jedermann von Ihnen hier treibt praktische Politik und hätte sich eigentlich von vornherein sagen müssen, es wäre ein eigenthümlicher Schritt, wenn die Herren, welche dort die eine Seite der Frage vornahmen, nicht mit der andern Seite auch vorgingen! Das haben wir hier gethan, und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über eine so außerordentlich wichtige Seite unseres volkswirthschaftlichen Lebens auszusprechen, und ich bitte Sie, diese Gelegenheit nicht von der Hand zu weisen; es mag formell berechtigt sein oder nicht, gestatten Sie wenigstens, daß die Sache hier besprochen wird. Wenn ein Referent dafür nicht ernannt worden ist, so bin ich bereit, Ihnen ein Referat zu halten (Heiterkeit), und wenn Sie es wirklich erst nach der Münzfrage thun wollen, so mag das ja geschehen, aber ich bitte Sie, nicht den Antrag einfach todt zu schweigen. Von der Discussion wird er doch nicht verschwinden, er ist bereits bekannt, verlesen worden, und Sie sollen mal sehen, über die anderen Beschlüsse, die Sie hier fassen, wird lange nicht soviel gesprochen werden wie über diesen Antrag, ob Sie sich nun darüber aussprechen oder nicht. Sie nehmen sich blos die Gelegenheit, zu einer solchen wichtigen Frage Stellung zu nehmen; ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie dies thun wollen oder nicht.

Bernhardi (Bochum): Der Antrag des Herrn Dr. Meyer hat für mich sehr viel Sympathisches; ich würde unter den meisten Verhältnissen für ihn eintreten. Für den Augenblick allerdings schließe ich mich der Auffassung des Herrn Präsidenten resp. unseres Ausschusses an, mit der Modification jedoch, es möge für den Fall, daß der Antrag Meyer nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird, vor oder nach der Wahl des neuen Ausschusses ein Beschluß über die Tagesordnung und die Zeit der nächsten Versammlung gefaßt werden. Ich glaube, daß es ganz richtig ist, daß es der Würde dieser Versammlung nicht entspricht, eine Frage von so schwer wiegender Bedeutung, die in unendlich viele Verhältnisse tief einschneidet, sie mag nach der einen oder andern Seite hin entschieden werden, daß es nicht der Würde der Versammlung entspricht, diese gewissermaßen aus dem Handgelenk zu entscheiden, und deshalb gestatte ich mir, diesen Gegenantrag zu stellen, daß also die Versammlung sich schlüssig machen möge, über die Zeit und Tagesordnung der nächsten Versammlung für den Fall, daß der Antrag Meyer fällt.

Vors. Prof. Dr. Nasse: In Bezug auf diesen Antrag bemerke ich, daß § 9 unserer Statuten festsetzt: Der Ausschuß bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung und trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen. Das ist wesentlich der Grund gewesen, welcher den gegenwärtigen Ausschuß veranlaßt hat, Sie aufzufordern, dem nächsten Ausschuß anzuempfehlen, daß er die Einberufung der nächsten Versammlung beschleunige, nicht aber selbstständig einen Beschluß zu fassen, da das allerdings statutenwidrig sein würde.

Dr Gensel (Leipzig): Meine Herren! Ich werde mich streng an den Antrag Brentano halten; ich glaube, daß die Vorredner das nicht gethan haben. Herr Dr. Meyer ging von der Voraussetzung aus, daß, wenn wir uns jetzt für den Antrag Brentano erklären, sein Antrag überhaupt nicht mehr zur Diskussion kommen könnte. Wer sagt das? Der Antrag Brentano geht lediglich dahin,

daß wir uns jetzt darüber schlüssig machen, was wir in diesen Tagen discutiren wollen. Es würde dann erst an der Zeit gewesen sein, darüber zu sprechen, ob der Antrag Meyer so wichtig ist, daß er den andern Gegenständen der Tagesordnung, beziehentlich einem derselben, vorzugehen hat. Ich bin der Meinung, daß wir zunächst den Antrag Brentano annehmen, und dann uns darüber schlüssig machen sollten, ob wir wirklich einen der wichtigen Gegenstände, die bisher auf die Tagesordnung gesetzt sind, zu Gunsten jenes andern Antrags absetzen sollen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht worden von Professor Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Antrag auf Schluß der Debatte mit großer Majorität angenommen.)

Es wäre nun abzustimmen über den Antrag Brentano:

„Daß der gegenwärtige Congreß gleich am ersten Tage seine Tagesordnung für die sämmtlichen Tage der Generalversammlung feststelle."

(Mit großer Majorität angenommen.)

Es würde nun die Frage sein, welche Tagesordnung wir festsetzen wollen. Da ein weiterer Antrag nicht gestellt worden ist — Herr Meyer hat seinen Antrag ja zurückgezogen — so würden wir annehmen dürfen, daß die Tagesordnung, welche der Ausschuß Ihnen vorschlägt, als diejenige zu betrachten sei, welche die Versammlung annimmt.

Dr. Meyer: Die Situation ist jetzt eine ganz veränderte; das verändert natürlich auch meine Ansicht. Wenn der Congreß jetzt also in der Lage ist, eine neue Tagesordnung festzustellen, so bitte ich, die Tagesordnung so einzurichten, daß mein Antrag in irgend welcher Weise in diesen drei Tagen vorkommt. Das ist das Einzige, was ich wünsche, und ich glaube, Sie können dem entsprechen, indem Sie entweder einen vierten Punkt auf die Tagesordnung setzen, oder die Münzfrage ganz von der Tagesordnung absetzen. Ich will einmal sehen, wer am dritten Tage noch hier sein wird, wenn Sie über die Münzfrage sprechen. Wenn Sie aber über die wirthschaftliche Krisis sprechen, bleibt alle Welt hier und kommen noch Leute dazu. Es ist ein ganz zeitgemäßes Thema: ich bitte Sie dringend, setzen Sie es als vierten Punkt auf die Tagesordnung und schmeißen Sie lieber die Münzfrage weg. Ich gebe zu, daß es schmerzlich ist, wenn die Herren ihre schönen Referate in die Tasche stecken und wieder nach Hause mitnehmen müssen; aber es ist besser, man nimmt ein Thema, was alle Welt bewegt, als eine vollständig abgethane Sache. Ueber die Münzfrage brauchen wir nicht zu sprechen; wir haben ein Reichsgesetz, welches am 1. Januar in Kraft tritt; aber Sie können einen gewissen Einfluß ausüben auf die Gesetzgebung, wenn Sie auf meinen Antrag eingehen. Sie entziehen sich, indem Sie sich hinter die Paragraphen der Geschäftsordnung verschanzen, der

Nothwendigkeit, sich über eine der brennendsten Fragen der Gegenwart auszusprechen, und indem Sie dieser Nothwendigkeit sich entziehen, entziehen Sie sich die Gelegenheit, einen Einfluß darauf zu üben, denn von der Tagesordnung herunter kommt die Frage nicht, und ich gebe Ihnen nochmals die Versicherung, sprechen Sie nicht über meinen Antrag, so hat dies auf den Antrag und sein Schicksal in weiteren Kreisen keinen Einfluß: Sie werden ihn nicht aus den Spalten der Tagespresse und aus den Parlamenten herausbringen; denn er hat seine tiefe Bedeutung, ob Sie darüber beschließen oder nicht. Wenn Sie aber in die Debatte darüber eintreten, so hat eine Anzahl von angesehenen Männern, die berechtigt sind, über diese Dinge mitzusprechen, obgleich sie nicht im Parlament sitzen, Gelegenheit, Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben. Und diesen Einfluß möchte ich ausgeübt sehen. Es ist beispielsweise der Geh.-Rath Hildebrand, der hat bereits 1848 als Vorsitzender des Ausschusses für Volkswirthschaft ein Referat gegeben über die Gewerbefreiheit. Meine Herren! Ich habe das Werk hier und hatte die Absicht, Ihnen in meiner Rede einen Passus daraus vorzulesen. Es ist viel tiefer und schöner als was wir wahrscheinlich beim Lehrlingswesen hören werden. Also ein solcher Mann ist nicht Abgeordneter. Der Reg.-Rath Hildebrand ist nicht Abgeordneter. Eine Menge anderer Herren sind hier, die ebenfalls nicht Abgeordnete sind und keine Gelegenheit haben, auf die Entscheidung Einfluß zu üben, die im Reichstag erfolgen soll und muß darüber, ob wir Alles beim Alten lassen, Nichts für die leidende Industrie, wie der Minister Camphausen verlangt, nichts für die Arbeiter thun sollen, wie Herr Camphausen verlangt, oder ob wir etwas für die Industrie und für die Arbeiter thun können. Wenn Sie diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung setzen, so entziehen Sie dem Vaterland Ihren Rath und Ihre Hülfe. Thun Sie jetzt, was Sie wollen.

Prof. Schmoller: Ich wäre mit Allem einverstanden, was der Vorredner sagte, wenn die Sache vorbereitet wäre: aber die ganze Ehre unseres Vereins, meine Herren, beruht darauf, daß wir nicht aus dem Stegreif eine Debatte anfangen, sondern daß wir vorbereitet nach allen Seiten hin, die Sachverständigen vorher fragen, daß wir Jeden von uns veranlassen, sich vorher mit der Frage zu beschäftigen, die hier discutirt wird. Fassen wir in dieser Weise Beschlüsse, die Tagesordnung zu verwerfen, und aus dem Stegreif über, wenn auch noch so wichtige Dinge, hier zu discutiren, so entziehen Sie dem Verein das ganze Ansehen, das er in der Oeffentlichkeit hat, und deswegen beantrage ich, daß die Tagesordnung, die der Ausschuß festgestellt hat, beibehalten wird, und glaube, wir werden dem Materiellen des Antrags Meyer dadurch vollständig gerecht, daß wir uns vorbehalten, so schnell als möglich, wenn also nöthig, früher als in einem Jahre, eine weitere Generalversammlung dieses Vereins einzuberufen und dafür diese Frage vorzubereiten. Das ist aber Sache des Ausschusses nach unsern Statuten, und deswegen können wir heute nicht darüber beschließen. Materiell aber, glaube ich, sind wir dem Antrag Dr. Meyer dadurch genug entgegen gekommen, wenn wir dem Ausschuß empfehlen, diese allerdings so sehr wichtige, aber nun einmal nicht vorbereitete Frage, in einer spätern Generalversammlung zu bringen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Auf der Rednerliste stehen noch die Herren Joachim-Gehlsen und Prof. Dr. Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Der Schluß der Debatte wird angenommen.)

Darf ich Herrn Dr. Meyer bitten, seinen Antrag genauer zu formuliren?

Dr. R. Meyer: Ich würde wünschen, daß am dritten Tage der Antrag, den ich gestellt habe, als erster Gegenstand in der Berathung auf der Tagesordnung sich befinden möge; eventuell stelle ich den Antrag, falls dieser nicht angenommen wird, daß man auf den Wunsch des Herrn Prof. Schmoller eingeht, aber ein Maximum an Zeit festsetzt, was den Ausschuß binden soll, etwa noch im Laufe des Jahres.

(Rufe: Das geht nicht nach den Statuten.)

Dann wünsche ich zunächst darüber abgestimmt zu sehen, ob wir meinen Antrag am dritten Tage vornehmen. Ich habe allerdings geglaubt, daß die anwesenden Herren Professoren stets über solche Fragen vorbereitet sind: wenn ich mich darin geirrt haben sollte — (Heiterkeit.) —

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich werde also den Antrag zur Abstimmung bringen, ob der Vorschlag des Ausschusses dahin abgeändert werden soll, daß am dritten Tage statt der Münzfrage zuerst erörtert wird der Antrag, welchen Dr. Meyer eingebracht hat und den ich Ihnen vorgelesen habe.

Nur 8 Stimmen sind dafür, also der Antrag des Ausschusses, die Tagesordnung so zu lassen, wie er sie vorgeschlagen hat, ist angenommen. Dagegen würde ich noch zur Abstimmung bringen, ob dem Antrag des Ausschusses entsprechend dem künftigen Ausschuß empfohlen werden soll, die Erörterung dieser Frage auf die Tagesordnung einer nächsten Versammlung zu setzen, und ihm anheim gegeben werden soll, diese nächste Versammlung früher zu berufen, als dies sonst bei unseren regelmäßigen Jahresversammlungen der Fall sein würde. Das ist der Antrag des Ausschusses; ich bitte Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, die Hand erheben zu wollen.

Bernhardi (zur Fragestellung): Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß man nach den Worten „künftigen Ausschuß" die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" einfließen lasse.

Vors. Prof Dr. Nasse: Ich würde das besonders zur Abstimmung bringen, da ich nicht berechtigt bin, den Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung abzuändern. Ich würde also zunächst eventuell den Antrag Bernhardi zur Abstimmung bringen, die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" an den Antrag des Ausschusses und dann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung

bringen, wie er sich nach Beschlußfassung über das Amendement gestaltet haben wird.

(Der Zusatz Bernhardi wird mit kleiner Majorität angenommen.)

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses in der Weise, wie ich Ihnen mitgetheilt habe, mit Einfügung der Worte „mit thunlichster Beschleunigung“ zur Abstimmung. Ich bitte Die, welche für diesen Antrag sind, die Hand erheben zu wollen.

(Wird mit Majorität angenommen.)

Wir treten also in die Tagesordnung ein, und zwar in den ersten Gegenstand derselben, die Discussion über die Steuerfrage. Ich ertheile das Wort dem Herrn Referenten Dr. Gensel.

Referat

von Dr. J. Gensel (Leipzig) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren!

Indem ich mich anschicke, über die wichtige Frage der Steuerreform zu Ihnen zu reden, habe ich zunächst Ihrem ständigen Ausschusse für die Ehre zu danken, welche er mir durch Uebertragung dieses Berichts erwiesen hat. Nicht ohne Zagen habe ich mich diesem Auftrage unterzogen; ich bin mir sehr wohl bewußt, wie sehr ich, der ich weder die wissenschaftliche Erforschung, noch die praktische Handhabung des Steuerwesens zu meinem Lebensberuf gemacht habe, dabei der Nachsicht bedarf in einem Vereine, welcher so hervorragende Männer der Wissenschaft wie der Praxis zu seinen Mitgliedern zählt.

Die heutige Erörterung ist durch die vor zwei Jahren — und namentlich durch das im vorigen Jahre von Herrn Professor Neumann erstattete Gutachten so gründlich vorbereitet, daß ich in Ihrem Sinne zu handeln glaube, wenn ich mich auf kurze Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte beschränke und es dem Gang der Debatte überlasse, diejenigen Fragen zu bezeichnen, welche noch einer näheren Beleuchtung bedürfen. Mit gutem Bedacht hat Ihr Ausschuß den Gegenstand enger begrenzt, als dies früher geschehen war; trotzdem ist derselbe so umfänglich, daß es nicht wohl gethan sein würde, sich bei den Stücken aufzuhalten, über die möglicherweise allseitiges Einverständniß herrscht. So viel ich freilich zu übersehen vermag, sind der Punkte, die von keiner Seite bestritten werden, in der Finanzwissenschaft nicht eben viele.

Zu These 1.[1])

Am wenigsten Widerspruch dürfte der Gedanke finden, dem ich in Satz 1 der Ihnen vorliegenden Thesen Ausdruck zu geben versucht habe: daß die Ertragssteuern, wie sie bisher in einer Mehrzahl der deutschen Staaten, zum Theil als alleinige directe Steuern bestanden haben, sich heutzutage, bei der Beweglichkeit und Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse, Angesichts der wachsenden Ansprüche an die Staatscasse, als unzulänglich erweisen; daß ein Bedürfniß nach einer gründlichen Reform vorhanden ist, nach einer Reform, welche an die Stelle

[1]) S. die Thesen auf S. 26.

der bisherigen Steuern, mindestens eines Theiles derselben, etwas wesentlich Neues setzt. Meine Herren, eine Reform in diesem Sinne ist keine leichte Sache. Zweierlei Fragen sind es erfahrungsmäßig, welche die Gemüther am tiefsten aufregen: in erster Linie sind dies die Fragen, bei denen die Religion ins Spiel kommt, nächstdem aber die, welche den Leuten an den Geldbeutel streifen. Eine gründliche Steuerreform wird fast niemals durchzusetzen sein, ohne daß in einem großen Theile des Volkes die Leidenschaften aufgerührt werden, und ich kann es keiner Regierung verdenken, wenn sie nur ungern und zögernd diesen Weg betritt. Trotzdem hat man sich jetzt fast überall, wo noch die ältere Steuerverfassung besteht, dazu entschließen müssen. Bei uns in Sachsen sind die verschiedensten Versuche gemacht worden, eine Reform im Rahmen der bisherigen Steuerverfassung auszuführen — es erwies sich als unmöglich.

Sie gestatten mir wohl, auch im Weiteren meine Beispiele vorzugsweise den mir näher bekannten Verhältnissen meiner Heimath zu entnehmen; bei manchen Verschiedenheiten im Einzelnen haben die Ertragssteuern doch in der Hauptsache überall fast denselben Charakter und namentlich dieselben Fehler.

Wir haben in Sachsen als directe Steuern die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer. Beide galten zu ihrer Zeit — die Hauptgesetze sind nach mehr als zwölfjähriger Arbeit um die Mitte der vierziger Jahre erlassen — als musterhaft. Aber den jetzigen Anforderungen vermögen sie schlechterdings nicht mehr zu entsprechen.

Die Grundsteuer, welche zugleich die Gebäudesteuer in sich schließt, richtet sich nach der sehr künstlich ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundstücks, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Intelligenz, auf die etwaige Verschuldung, überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers. Sie ist zwar der Revision unterworfen, aber eine solche Revision hat bis heute nicht stattgefunden, auch leuchtet ohne Weiteres ein, daß jede Revision das zerstören müßte, was von vorn herein als die vorzüglichste Eigenschaft der Grundsteuer gepriesen worden ist: ihre relative Unveränderlichkeit. Noch ein weit jüngerer Deputationsbericht der ersten Kammer sagt, die Grundsteuer bilde für den Besitzer eine jährlich zu entrichtende Rente, die beim Kaufpreis berücksichtigt und deshalb nicht drückend empfunden werde. Das hört aber auf, sobald sie erhöht wird. Insbesondere wird dann die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen zu einer schreienden Ungerechtigkeit. Gleichwohl ist eine Erhöhung des Beitrags, welchen der Grundbesitz zu den Staatslasten zu leisten hat, auf die Dauer nicht zu umgehen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die Grundsteuer heute, trotz der gestiegenen Erträge, trotz des gesunkenen Geldwerthes, nicht mehr einbringt, als die alten Grundsteuern vor hundertundfünfzig Jahren eingebracht haben.

Im Gegensatz zur Grundsteuer hat der Gewerbe- und Personalsteuer in Sachsen von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen, das reine Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu treffen. Um aber jedes lästige Eindringen in die Privatverhältnisse zu vermeiden, hielt man sich an äußere Merkmale: an die Zahl der Spindeln einer Spinnerei, der Mahlgänge einer Mühle, der Gehilfen u. s. w. Beim Großhändler, beim Arzt, bei anderen gelehrten Berufsarten versagte dieses Auskunftsmittel, und man mußte freie Schätzung eintreten lassen. Das Renteneinkommen vollends hätte man ohne Declarationspflicht gar nicht zu treffen gewußt. So entstand ein im Einzelnen ganz sinnreich aus-

gedachter Apparat, der aber viel zu complicirt war, um im Wechsel der Verhältnisse Stand zu halten; mit Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit ging er vollends in die Brüche. Siebenmal hat man durch Novellen daran geflickt und, ohne selbst darüber recht klar zu sein, stückweise die Einkommensteuer eingeführt. Je mehr ich mich mit der Sache beschäftigt habe, desto fester ist in mir die Ueberzeugung geworden, daß eine Gewerbesteuer für unsere Zeit überhaupt nicht mehr paßt und daß z. B. der Plan, eine Reichsgewerbesteuer einzuführen, ein völlig aussichtsloses Unternehmen sein würde.

Erweisen sich sonach die Grundsteuern sowohl wie die Gewerbe- und Personalsteuer jede für sich als unverbesserlich, so muß vollends der Versuch einer gemeinsamen Reform an dem Umstande scheitern, daß sie ihrem Wesen nach grundverschieden sind und jedes gemeinsamen Maßstabes entbehren. Ursprünglich hat man gar nicht daran gedacht, die beiden Steuern in directen Vergleich mit einander zu setzen. Die Grundsteuer wurde von vorn herein mit 9 Pf. auf je 10 Groschen Ertrag, also nominell zu 9 Procent aufgelegt; der Gesammtbetrag war im Jahre 1845 rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Thlr., jetzt ist er — aber lediglich in Folge der Vermehrung der Gebäude — auf $1\frac{2}{3}$ Millionen gestiegen. Bei der Gewerbesteuer war der höchste vorkommende Satz $2\frac{2}{3}$ Procent, im Durchschnitt betrug sie wohl kaum ein Procent des Einkommens. Trotzdem ist es den Grundbesitzern, die damals noch mehr als jetzt die Oberhand in den beiden Kammern hatten, nicht eingefallen, sich wegen Ueberbürdung zu beschweren. Im Gegentheil, der damalige Bericht der ersten Kammer erkennt, indem er den bisherigen Zustand zur Vergleichung heranzieht, ausdrücklich an, daß das neue Quotalverhältniß sich „keineswegs auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen" herausgebildet habe. Erst jetzt, nachdem der Ertrag der Grundstücke etwa auf das Dreifache gestiegen, der Procentsatz der Grundsteuer also auf ein Drittel der früheren Höhe herabgesunken, nachdem dagegen der Ertrag der Gewerbe- und Personalsteuer von nicht ganz 400,000 auf fast 2 Millionen Thaler gestiegen ist — erst jetzt sind die Grundbesitzer zu der Einsicht gelangt, daß sie „überbürdet" seien. Andererseits behaupten die Heißsporne unter den Industriellen, die Grundsteuer sei überhaupt keine Steuer, sondern eine Rente, die hier nicht weiter in Betracht komme, und es sei daher endlich an der Zeit, daß man die Grundbesitzer nunmehr auch zu den Steuern heranziehe. Das Eine ist so unbegründet wie das Andere. So viel geht wohl aber aus dem bisher Gesagten unzweifelhaft hervor, daß es ohne Umgestaltung des Steuersystems nicht möglich ist, dem wachsenden Staatsbedarfe zu genügen.

Zu These 2.

Es fragte sich nun: was an die Stelle setzen? Da bot sich denn die Einkommensteuer um so ungesuchter dar, als, wie schon gesagt, der Gewerbe- und Personalsteuer von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen hatte, das reine Einkommen zu treffen. Streitig blieb, inwieweit daneben noch ein Theil der bisherigen Steuern beibehalten werden sollte. Auf diese Frage komme ich nachher.

Sie wissen, daß die Einkommensteuer, nachdem sie im Jahre 1848 an vielen Orten plötzlich aufgetaucht und beinahe ebenso rasch wieder verschwunden

war, 1851 in Preußen und sodann seit den sechziger Jahren in einer ganzen Reihe der kleineren deutschen Staaten theils eingeführt, theils in der Vorbereitung begriffen ist (hier in Weimar besteht sie bereits seit über 50 Jahren), und daß neuerdings auch ihre Einführung als Reichssteuer empfohlen wird. Das überhebt uns jedoch nicht der Nothwendigkeit, sie auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Jedenfalls ist es bemerkenswerth, daß die Einkommensteuer von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus empfohlen wird. So namentlich auch von Solchen, welche auf die Steuern den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwenden, welche sie nach den Vortheilen bemessen wollen, die der Einzelne vom Staate empfängt. Diesen gilt der Staat als eine Versicherungsanstalt; wer mehr hat, braucht mehr Rechtsschutz und muß dafür eine entsprechend höhere Prämie zahlen. Folgerecht müßte man von diesem Standpunkte aus eher zu einer Vermögenssteuer gelangen; mindestens ist das Vermögen ebenso schutzbedürftig wie das Einkommen. Der Standpunkt ist aber überhaupt verwerflich. Die Vortheile des staatlichen Zusammenlebens sind für jeden, er sei reich oder arm, so groß, daß es einen Maßstab dafür nicht gibt. Der Staat ist für uns schlechthin unentbehrlich; was er uns bietet, ist nicht mit Geld zu erkaufen, im Nothfalle ist kein Opfer dafür zu groß. Daraus folgt, daß die Steuerlast, welche der Staat erfordert, von allen Staatsbürgern als eine gemeinsame Last zu tragen ist, daß jeder beizutragen hat nach dem Maße seiner Kräfte, seiner Leistungsfähigkeit.

Der Begriff der Leistungsfähigkeit zieht sich durch die Thesen, welche ich mir erlaubt habe Ihnen vorzulegen, wie ein rother Faden hindurch, und ich muß daher einen Augenblick dabei verweilen; um so mehr, als dies hauptsächlich der Stein gewesen zu sein scheint, an welchem mein verehrter Herr Correferent Anstoß genommen hat.

Gegen das Princip der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit hat man eingewandt, daß es zu vieldeutig sei, um einen Anhalt für die Praxis zu bieten, und daß es daher der Willkür Thür und Thor öffnen würde. Dieser Einwand wäre vollkommen berechtigt, wenn mit unserer Forderung gemeint wäre, der Gesetzgeber brauche nur den Satz aufzustellen: jeder wird nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert. Das ist aber offenbar nicht gemeint. Vielmehr besagt die Forderung nur, daß der Gesetzgeber sich von dem Grundgedanken, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen, leiten lassen und diesem Grundgedanken Fleisch und Blut verleihen müsse. In diesem Sinne spricht man ja auch sonst von dem Princip eines Gesetzes; Sie werden kaum irgendwo ein Princip finden, das nur ausgesprochen zu werden brauchte, um für die Praxis verwendbar zu sein. Ich erinnere Sie an das Princip der Verstandes- und Willensreife für die Grenze der Minderjährigkeit, an das Princip der Selbstverwaltung für die Gemeindegesetzgebung, an das Princip der Freiheit der Presse u. s. w. — überall muß der Gesetzgeber die Principien, von denen er ausgeht, in genaue Vorschriften, in bestimmte Ziffern einkleiden, damit der Richter danach urtheilen, die Staatsbürger danach leben können. Und so ist auch hier mit der Aufstellung des Princips der Leistungsfähigkeit allein die Aufgabe des Gesetzgebers noch nicht gelöst. Wohl aber ist ihm damit für seine weitere Arbeit eine Richtschnur gegeben. Und daß in der That dieses Princip den meisten neueren Steuer-

gesetzen zu Grunde liegt, hat Herr Professor Neumann so gründlich dargethan, daß ich darauf nicht zurückzukommen brauche.

Wollen Sie übrigens statt „Leistungsfähigkeit“ lieber sagen „Gleichheit des Opfers“, so hätte ich dagegen nicht viel einzuwenden. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken. Jener Ausdruck ist hergenommen von der Seite der Kraft, dieser von der Seite der Last; Kraft und Last stehen aber in einem constanten Verhältnisse. Die wirthschaftliche Kraft der einzelnen Steuerpflichtigen soll durch die Steuer in möglichst gleichem Maße angespannt werden — das ist es, was unsere Forderung meint, und dafür scheint mir der Ausdruck „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ der handlichste und verständlichste zu sein.

Ist nun die Höhe des Einkommens wirklich ein sicherer Maßstab für die Leistungsfähigkeit? Wäre sie das, dann könnte von Steuerprogression, von Berücksichtigung der Art des Einkommens und anderer Umstände nicht die Rede sein. Wir würden dann auf die proportionale Einkommensteuer geführt werden und uns mit denen, welche das Princip von Leistung und Gegenleistung in den Vordergrund stellen, auf einem Umwege wieder begegnen. Ich muß im Voraus erklären, daß mir eine proportionale Einkommensteuer, die auch nicht einmal durch eine Vermögenssteuer ergänzt würde, schlechthin verwerflich erscheint. Nur mit wesentlichen Einschränkungen kann ich das Einkommen als Maßstab der Leistungsfähigkeit gelten lassen.

Hier komme ich zunächst, um vorläufig bei dem üblichen Ausdruck zu bleiben, zur Frage der Progression. In der Theorie ist ja diese Frage noch immer sehr bestritten. Ich kann jedem Gegner der Progression nur empfehlen, einen proportionalen Tarif auszuarbeiten und ihn in Gedanken auf die ihm bekannten Steuerpflichtigen anzuwenden. Er wird dann inne werden, ob eine Steuer von 10 M. auf ein Einkommen von 500 Mark und eine Steuer von 200 M. auf ein Einkommen von 10,000 M. die Leistungsfähigkeit der beiden davon Betroffenen gleichmäßig anspannen, ob sie ihnen ein gleiches Opfer auferlegen — ob eine derartige Besteuerungsweise mit den Anforderungen der Gerechtigkeit irgendwie verträglich ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß bei der englischen income tax, die übrigens mit unseren Ertragssteuern weit mehr Aehnlichkeit hat, als mit den modernen Einkommensteuern des Festlandes, der bisherige Mangel der Progression ganz wesentlich an ihrer Unbeliebtheit schuld war. Neuerdings hat man sich denn auch zur Einführung einer Art von Progression bequemt.

Der Einwand, daß man mit einer consequent fortgesetzten Progression bald zu dem Punkte gelange, wo die Steuer 100 Procent beträgt, wiegt zu leicht, um darüber ein Wort zu verlieren; oder welches Princip führte nicht zu Ungereimtheiten, wenn man es in ungereimter Weise anwendet? Meines Erachtens ist es allerdings richtiger, den Ausdruck „Progression“ ganz bei Seite zu lassen und dafür zu sagen: es muß für die niederen Einkommenstufen eine nach unten allmälig wachsende Ermäßigung des Steuersatzes eintreten. Den wesentlichen Grund dieser Forderung finde ich darin, daß, je tiefer man auf der Stufenleiter der menschlichen Verhältnisse hinabsteigt, ein desto größerer Theil der Einnahmen auf die schlechthin unentbehrlichen Lebensbedürfnisse verwandt werden muß und daß mithin der gleiche Procentsatz

2*

auf den unteren Stufen ungleich härter drückt, ein ungleich größeres Opfer auferlegt, als auf den höheren. In einem Aufsatze über progressive Besteuerung las ich vor Kurzem von einem Normalsatze, von welchem an die Steuer nach unten sinken, nach oben aber steigen müsse. Ich muß offen bekennen, daß mir dies nicht ganz verständlich geworden ist. Nach der vorhin gegebenen Fassung gelangen wir ebenfalls zu einem Normalpunkte, aber in dem Sinne, daß von da ab der volle Steuersatz eintritt und eine weitere Steigerung nach oben hin nicht mehr stattfindet. In Sachsen haben wir diesen Normalpunkt bei einem Einkommen von 9600 M. zu finden geglaubt — darüber läßt sich natürlich streiten; immerhin werden die Meinungen nicht allzu verschieden sein über die Grenze, wo man sagen darf: hier ist eine Berücksichtigung des Vorwiegens der nothwendigen Ausgaben noch am Platze, hier nicht mehr. Für ein Einkommen von 20,000 M. z. B. wird kaum noch jemand eine Ermäßigung des Steuersatzes im Vergleich zu einem solchen von 30,000 M. beanspruchen; eine Steuer von 3 oder 4 Procent wird dort so gut ertragen werden wie hier. Wenn man dagegen, wie es das preußische Gesetz thut, bei 3000 M. Einkommen bereits den vollen Steuersatz eintreten läßt, so werden die unteren Mittelclassen unverhältnißmäßig hart betroffen.

Auch für die Art der Steigerung gibt die vorhin empfohlene Fassung des Princips einigen Anhalt. Wenn Sie z. B. die Scala des Hamburgischen Gesetzes durch eine geneigte Linie ausdrücken, deren Ansteigen durch den Procentsatz bestimmt wird, so erhalten Sie eine Curve, welche anfangs langsam, dann immer steiler ansteigt, um bei einem Einkommen von etwa 12,000 M. plötzlich in die Horizontale überzugehen. Versuchen Sie dagegen dasselbe mit dem sächsischen Gesetz, so erhalten Sie die Linie, welche ein horizontal geworfener Körper in Folge der immer stärker wirkenden Schwerkraft beim Fallen beschreibt. Aus der Horizontalen fällt sie anfangs langsam, nach und nach immer rascher herab. Und das entspricht ganz dem Bedürfniß: je weiter man nach unten kommt, desto kräftiger wirkt der Grund für Ermäßigung des Procentsatzes. Ich würde dies gern näher erläutern, wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld allzusehr zu ermüden

Manche principielle Gegner der Progression lassen diese gleichwohl bedingungsweise gelten, so lange eine Anzahl der täglichen Bedürfnisse durch indirecte Steuern belastet sind, um die darin liegende umgekehrte Progression auszugleichen. Die indirecten Steuern oder „Aufschläge“, wie sie ganz bezeichnend genannt werden, wirken als Vertheuerung der Lebensmittel, auf welche sie gelegt sind. Ich gebe zu, daß jede solche Vertheuerung vorzugsweise von den ärmeren Classen empfunden wird. Bei dem unleugbaren Zusammenhang aber, in welchem die Höhe der Löhne mit den Preisen der Lebensmittel steht, scheint mir das Geschrei über den Druck der indirecten Steuern in der Hauptsache grundlos, wie ich andererseits fürchte, daß die Aufhebung dieser Steuern an sich den Arbeitern auf die Dauer wenig nützen würde. Unter allen Umständen bleibt auch dann noch der Grund wirksam, welchen ich vorhin für Ermäßigung des Steuersatzes auf den unteren Stufen angeführt habe: daß der größte Theil der Einnahmen durch die unentbehrlichen Bedürfnisse aufgezehrt wird.

Ist hiernach der Einfluß der indirecten Steuern auf die vorliegende Frage nur ein nebensächlicher, so muß ich mich gegen einen anderen Grund, welcher

ebenfalls für die Progression geltend gemacht worden ist, entschieden verwahren: gegen die Annahme, als könne das Steuergesetz berufen sein, die Vermögensunterschiede ausgleichen zu helfen. Wohl soll der Gesetzgeber sich hüten, das Anwachsen dieser Unterschiede durch eine unbillige Steuervertheilung zu befördern, wie es eine rein proportionale Einkommensteuer meiner Ueberzeugung nach thut. Wollte er aber in entgegengesetzter Richtung von der Linie der einfachen Gerechtigkeit abweichen und eine gnadenreiche Vorsehung spielen, so könnte nur eine heillose Verwirrung der Begriffe die Folge sein.

Ueber Punkt b. von These 2 kann ich rascher hinweggehen. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse — einer zahlreichen Familie, der Pflicht zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernder Krankheit u. s. w. — die Berücksichtigung dieser Verhältnisse war es hauptsächlich, welche in Preußen die Classensteuer von der classificirten Einkommensteuer unterschied. Meine Herren! Dieses Classensteuerprincip, welches sich aus dem Grundsatze der Lastenvertheilung nach der Leistungsfähigkeit von selbst ergibt, hat sich in Preußen so gut bewährt, daß man es bei der Reform im Jahre 1873 nicht nur beibehalten, sondern auch noch auf die beiden ersten Classen der Einkommensteuerpflichtigen ausgedehnt hat. In Sachsen ist dasselbe Princip auf den unteren Stufen bis zu 1600 M. durchgeführt; nach den Erfahrungen, welche ich als Vorsitzender einer Einschätzungscommission gemacht habe, ist in mir der Wunsch verstärkt worden, diesem Princip noch etwas weitere Ausdehnung zu geben, wiewohl bei uns wegen des langsameren Ansteigens der Steuersätze das Bedürfniß dazu nicht in dem Maße besteht, wie in Preußen.

Ich komme zu Punkt c.: Ergänzung der Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer. Meine Herren! Ich freue mich lebhaft, hier bei dem Herrn Correferenten Unterstützung zu finden, wie denn auch Ihr verehrter Herr Präsident in seinen vorjährigen Thesen und ebenso Herr Professor Neumann in seinem Gutachten die Vermögenssteuer als nothwendige Ergänzung der Einkommensteuer empfohlen haben.

Aus dem Princip der Leistungsfähigkeit folgt meines Erachtens die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Quellen des Einkommens mit Nothwendigkeit. Wer 5000 M. Einkommen aus einem Hause oder aus Staatspapieren bezieht, den wird niemand seiner wirthschaftlichen Lage nach mit Demjenigen gleichstellen, welcher die gleiche Summe als Arzt, als Schriftsteller oder sonst lediglich durch seine Arbeit erwirbt; wenn jener stirbt, so geht das Vermögen und mit ihm das Einkommen auf seine Erben über — bei diesem hört, wenn er heute krank wird, morgen der Erwerb auf. Es ist wohl richtig, daß das Einkommen, welches aus dauerndem Besitze fließt, eben deshalb auch dauernd der Besteuerung unterworfen wird, aber damit ist der Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen noch nicht erschöpft. Nicht umsonst braucht unsere Sprache für den Besitz irdischer Güter dasselbe Wort, welches auch „können" bedeutet: Vermögen gibt wirthschaftliche Kraft. Wer kein Vermögen besitzt, der muß, um für die eigne und der Angehörigen Zukunft zu sorgen, einen erheblichen Theil seines Einkommens zurücklegen, in der Form der Spareinlagen, der Lebensversicherung u. s. w. Ob dies wirklich geschieht, kann der Staat nicht bei jedem Einzelnen untersuchen, aber er soll ihm wenigstens die Möglichkeit nicht verkümmern.

Meine Herren! Wie Sie wissen, ist es mehrfach versucht worden, innerhalb

des Rahmens der Einkommensteuer zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen zu scheiden und jenes mit einem höheren, dieses mit einem geringeren Satze zu belegen. Allein diese Zweitheilung ist völlig unzureichend. Zwischen dem Einkommen, das rein aus Handarbeit oder geistiger Arbeit fließt, und dem Einkommen des Hausbesitzers oder des Rentners liegt eine so reiche Stufenleiter von Einkommensarten, zu deren Erzeugung Capital und Arbeit in wechselndem Maße zusammenwirken, daß es unmöglich ist, mit Gerechtigkeit die Grenze zu verzeichnen, wo das fundirte Einkommen aufhört und das nicht fundirte beginnt.

Man ist deshalb auf den Ausweg verfallen, eine größere Zahl von Classen mit abgestuften Steuersätzen zu machen. Wer aber durch Erfahrung weiß, wie sich bei einem solchen Versuche die Ansichten zersplittern, der wird mit mir den Worten Gladstone's beistimmen: „Verlassen Sie sich darauf, wenn Sie darnach streben, das Verhältniß von Arbeit und Talent zum Besitz in seinen unzähligen complicirten Formen zu untersuchen und zu messen und das Verhältniß in Zahlen auszudrücken, so unternehmen Sie Etwas, das zu einem befriedigenden Ende zu führen über Menschenkräfte geht." Gladstone hat dabei nur die Arbeit des Gesetzgebers im Sinne — die Arbeit der Steuerbehörden würde dann aber ebenfalls in einem Maße vermehrt werden, daß daran die Ausführung scheitern müßte. Meines Wissens besteht denn auch eine solche Einrichtung in keinem Staate.

Meine Herren! Diesen Schwierigkeiten können Sie auf sehr einfache Weise begegnen, indem Sie neben der Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer einführen — eine Steuer, welche das dem fundirten Einkommen zu Grunde liegende Vermögen zum Gegenstande hat und mit diesem steigt und fällt. Den Vorwurf der Doppelbesteuerung scheue ich dabei nicht. Doppelbesteuerung ist verwerflich, sobald dadurch einzelne Steuerpflichtige vor anderen in ungerechter Weise belastet werden. Daß man aber, wenn eine Steuer allein ungerecht wirkt, noch eine andere zu ihrer Ergänzung einführt, dagegen läßt sich ein triftiger Grund nicht geltend machen. Noch leichter wiegt der Einwand, daß die Vermögenssteuer vom volkswirthschaftlichen Standpunkte verwerflich sei, weil sie das Vermögen, das Capital angreife. Meine Herren, das ist einfach nicht wahr. Die Vermögenssteuer wird so gut aus dem Einkommen gezahlt, wie die Einkommensteuer und die Ertragssteuern; nur daß ihr Maßstab nicht das Einkommen ist, sondern das Vermögen. Ich erinnere Sie daran, das eine Vermögenssteuer von 1‰, einen Zinsfuß von 5% vorausgesetzt, bereits einer Einkommensteuer von 2% entspricht, daß man also über den Satz von 1, höchstens 1½‰ nicht so leicht wird hinauszugehen brauchen.

Meine Herren! In dem Gutachten, welches ich vor zwei Jahren die Ehre gehabt habe, Ihnen zu erstatten, finden Sie durch ein Beispiel erläutert, wie ich mir dies Verhältniß zwischen Einkommensteuer und Vermögenssteuer denke. Ich habe da fünf Steuerpflichtige angenommen, deren jeder 2000 Thlr. Einkommen hat, während ihr Vermögen von Null bis zu 50,000 Thlr. ansteigt. Die Einkommensteuer beträgt bei jedem gleichmäßig 40 Thlr., die Vermögenssteuer steigt von Null bis zu 50 Thlr., die Gesammtsteuer also von 40 bis zu 90 Thlr. Ob dies das richtige Verhältniß ist, darüber läßt sich ja streiten; jedenfalls ist es ein richtigeres, als wenn Sie es einfach bei der Einkommensteuer bewenden lassen.

Meine Herren! Ich gebe gern zu, daß bis zur Einführung einer Vermögenssteuer — die übrigens in mehreren Schweizercantonen und anderwärts bereits besteht — bei uns noch manche Erörterungen nothwendig sein werden. Das kann uns aber nicht abhalten, schon heute auszusprechen: die Einkommensteuer bedarf der Ergänzung durch eine Vermögenssteuer.

Zu These 3.

Die Finanzwissenschaft darf sich nun aber nicht darauf beschränken, ein Ideal der Besteuerungskunst hinzustellen ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse. Noch weniger darf dies ein Verein, der auf das Leben wirken will. Hier treten erst die Schwierigkeiten hervor.

„Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Den Weg zu finden aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zu einem vollkommeneren, das ist recht eigentlich eine Aufgabe der praktischen Socialpolitik.

Es ist auffallend, daß die Forderung des unvermittelten Ueberganges zur allgemeinen gleichen Einkommensteuer am eifrigsten von Denen vertreten wird, welchen man sonst den Beruf zuschreibt, das conservative Element im Staate zu bilden. Leider hat in dieser Frage das nackte Interesse — ich will annehmen, nicht das persönliche, aber jedenfalls das Standes- und Berufsinteresse — bei Vielen jede politische Ueberlegung zurückgedrängt. Es mag sein, daß die ungünstige Lage der Landwirthschaft — herbeigeführt durch die Concurrenz der Getreideländer des Ostens, durch die gestiegenen Grundstückspreise, durch die Schwierigkeit, zu anderen Productionsweisen überzugehen u. s. w. — daß diese ungünstige Lage dazu beigetragen hat, die Agitation für bedingungungslose Abschaffung der Grundsteuer zu verschärfen. Aber die Steuerpolitik kann doch unmöglich die Aufgabe haben, wieder gut zu machen, was auf anderen Gebieten gefehlt worden ist. Daß von der entgegengesetzten Seite oft gleichfalls mit ungeschickten Waffen gekämpft wird, habe ich bereits vorhin angedeutet.

Der Ausdruck „Ueberbürdung des Grundbesitzes" ist nachgerade fast zu einem technischen geworden. Man versteht darunter, abgesehen von der Branntweinsteuer und ähnlichen Dingen, welche in letzter Instanz am allerwenigsten vom Grundbesitz getragen werden, das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Ertragssteuern; man rechnet aus — und wo die Unterlagen fehlen, greift man die Zahlen, wie sie eben passen —, welchen Procentsatz vom reinen Einkommen die Grundsteuer, als Einkommensteuer gedacht, repräsentirt und welchen Procentsatz die übrigen Ertragssteuern repräsentiren, und zieht daraus den Schluß, daß die Grundbesitzer in unerhörter Weise übervortheilt seien.

Nun will ich zugeben, daß die Grundsteuer, wenn man die Ertragssteuern in Theile einer Einkommensteuer übersetzt, in den einzelnen Staaten zwei- bis dreimal so hoch ist wie die Gewerbesteuer. Was gibt uns denn aber überhaupt das Recht, an eine Steuer, die niemals als Einkommensteuer gedacht gewesen ist, die sich ihrem Wesen nach himmelweit von der Einkommensteuer unterscheidet, ohne Weiteres den Maßstab der Einkommensteuer zu legen? Mit besserem Rechte könnten wir den Maßstab der Vermögenssteuer anlegen, mit welcher die Grundsteuer ungleich größere Aehnlichkeit hat, und dann stellt sich das Exempel

ganz anders; denn da der ländliche Grundbesitz nach Angabe seiner Vertreter selbst nicht mehr als etwa $3\frac{1}{3}$% Reinertrag giebt, so repräsentirt eine Grundsteuer, welche 3 % des Reinertrags in Anspruch nimmt, immer erst eine Vermögenssteuer von 1 ‰ — einem Satz, der gewiß nicht übermäßig genannt werden kann.

Ich habe bis jetzt die Frage, ob und inwiefern die Grundsteuer als eine Rente zu betrachten sei, ganz aus dem Spiele gelassen. In gewissen Kreisen braucht man das Wort „Rente" in diesem Zusammenhange nur auszusprechen, um eines Hagels von moralischen Steinwürfen sicher zu sein. Die Sache verdient aber doch eine nähere Erörterung.

Mehr als einmal habe ich es gehört, und noch in diesen Tagen habe ich es lesen müssen, wie man die Frage mit der Aeußerung abzuthun meint, die Ricardo'sche Grundrenten-Theorie sei doch längst widerlegt. Meine Herren, nach meiner Auffassung hat die Frage, welche uns im Augenblicke beschäftigt, mit der Theorie der Grundrente lediglich nichts zu thun. Es handelt sich nicht um eine Rente im Sinne von „Ertrag", sondern um eine Rente im juristischen Sinne, um eine Reallast; es fragt sich: hat die Grundsteuer die Natur einer vom Staate vorweg auferlegten dauernden Belastung des Bodens?

Diese Frage, in voller Schärfe gefaßt, läßt sich nun gar nicht anders als historisch behandeln; und folgeweise auch immer nur für einen concreten Staat. Der englischen land tax z. B., welche durch die Gesetzgebung für ablösbar erklärt ist, wird man nothwendig den Charakter einer Reallast zuschreiben müssen. Ebenso finde ich für den Staat, dessen Gastfreundschaft wir in diesem Augenblicke genießen, in einem Commissionsbericht aus dem Jahre 1821 — der Zeit der Einführung der Einkommensteuer — unumwunden die Ansicht ausgesprochen, daß die altherkömmliche Landsteuer auf dem steuerbaren Grundeigenthum „als eine jährliche Entrichtung an die Steuercasse ruhe, deren Capitalwerth natürlich seit ihrer ersten Auflegung dem Privateigenthum entzogen worden" und gleichsam in Staatseigenthum verwandelt sei — eine Anerkennung der Natur der Grundsteuer als Reallast, der man nicht unterlassen hat praktische Folgen zu geben.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Beantwortung dieser historischen Frage für andere Staaten zu unternehmen, wo die Sache vielleicht verwickelter liegt. Nur das Eine will ich hier ganz offen aussprechen, wie ich es schon anderwärts gethan, daß im Königreich Sachsen die Grundsteuer den Charakter einer Reallast im eigentlichen Sinne des Wortes nicht an sich trägt. Eine Reallast im juristischen Sinne kann sie schon deshalb nicht sein, weil sie der Revision unterliegt. Wohl aber muß hier wie anderwärts beim Uebergang in den neuen Zustand der Dinge die Thatsache in Rechnung gezogen werden, daß vermöge ihres Bestehens seit länger als einem Jahrhunderte in annähernd gleicher Höhe die Grundsteuer innerhalb gewisser Grenzen in den Werth der Grundstücke übergegangen ist.

Auch dies wird von den Gegnern in Abrede gestellt. Der Preis der Grundstücke, sagen sie, wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen, fällt keinem Käufer ein. Daß darüber nicht besonders verhandelt zu werden pflegt, ist wohl richtig; ebenso wenig wie über die geographische Lage und sonstige allgemeine Eigenschaften eines Grundstücks, die gleichwohl den Preis ganz wesentlich mit bedingen. Der Käufer ist eben im

Voraus darüber im Reinen. Daß aber, wenn — unter übrigens gleichen Verhältnissen — die Grundsteuer z. B. statt 3 oder 4 % nur 1 % des Reinertrags betrüge, der Werth des Grundstücks um einen entsprechenden Procentsatz steigen würde, wer möchte das leugnen? Meine Herren, daß dies so ist, hat die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen und anderer Staaten in sehr prägnanter Weise anerkannt. Als es sich bei unserer Steuerreform nach Einführung der Verfassung darum handelte, die bis dahin steuerfreien Grundstücke — Rittergüter u. s. w. — der allgemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen, da erkannte man an, daß man gegen die derzeitigen Besitzer, welche diese Grundstücke eben wegen ihrer Steuerfreiheit theurer erworben, ein Unrecht begehen würde, wenn man ihnen diese Eigenschaft ohne Weiteres entziehen wollte Sie wurden deshalb mit dem vollen Capitalwerth des regelmäßigen Steuersatzes entschädigt — dem Königreich Sachsen hat dieses Anerkenntniß über 4 Millionen Thaler gekostet. Jetzt gilt es, die Schlußfolgerung daraus in umgekehrter Richtung zu ziehen: da fangen die Herren Landwirthe auf einmal an, sich auf das unveräußerliche Menschenrecht der allgemeinen gleichen Einkommensteuer zu besinnen.

Man wendet gegen diese Beweisführung wohl ein, wenn die Grundsteuer in den Werth der Grundstücke übergehe, so gelte doch bei den Gewerben und bei den übrigen Berufsarten etwas Aehnliches, das gleiche sich also wieder aus. Dabei wird nur zweierlei vergessen: erstens, daß ein gewerbliches Etablissement und vollends ein gelehrter Beruf nicht so veräußert wird, wie ein Grundstück; zweitens aber, daß es hier sich ja eben nur um die Differenz handelt zwischen dem Procentsatz der Grundsteuer und demjenigen der übrigen Ertragssteuern, beide mit dem Maße der Einkommensteuer gemessen: um die „Ueberbürdung", die sonst von jener Seite in so lebhaften Farben geschildert wird. Will man diesen Unterschied einfach nivelliren, so würde das genau auf dieselbe Stufe zu stellen sein, wie wenn man die Frohnden und ähnliche Gerechtsame, anstatt sie abzulösen, ohne Weiteres hätte wegdecretiren wollen — es wäre das nicht ein Act der Gerechtigkeit, sondern ein revolutionärer Act.

Einen positiven Vorschlag zu machen, habe ich mich enthalten. Daß ich nicht die Grundsteuer neben der Einkommensteuer in voller Höhe erhalten zu sehen wünsche, brauche ich nicht zu sagen. Ich stimme vollständig mit dem überein, was der verehrte Herr Correferent in seinem Buche über die Einkommensteuer bezüglich dieses Punktes gesagt hat: man muß die Sache ex aequo et bono behandeln, man muß eine billige Vermittelung anstreben. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die etwas ausführlichere These des Herrn Correferenten unter 3 statt der meinigen annehmen. Der verbleibende Theil der Grundsteuer würde dann gleichsam den Grundstock bilden zu einer später daraus zu entwickelnden Vermögenssteuer.

Im Uebrigen bitte ich Sie, indem ich Ihnen für die Aufmerksamkeit danke, welche Sie meinen Ausführungen geschenkt haben, meine Thesen anzunehmen.

Thesen

des Referenten Dr. J. Gensel.

1. Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend, weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Maßstabs entbehren.
2. Den vergleichsweise sichersten Maßstab für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen bildet das reine Einkommen, und es ist deshalb eine allgemeine Einkommensteuer als hauptsächliche directe Steuer zu empfehlen. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu machen:
   a. Der Procentsatz der Steuer muß, weil auf den niederen Stufen ein ungleich größerer Theil des Einkommens zur Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse aufgezehrt wird, nach unten zu abnehmen.
   b. Das Gesetz muß mindestens auf den unteren Stufen Berücksichtigung derjenigen persönlichen Verhältnisse zulassen, welche, wie namentlich die Pflicht zur Unterhaltung einer zahlreichen Familie, vorzugsweise geeignet sind, die Leistungsfähigkeit zu beschränken.
   c. Die Einkommensteuer bedarf — da die wirthschaftliche Bedeutung des Einkommens eine verschiedene ist, je nachdem es aus vererblichem Vermögen herfließt oder vorwiegend auf der persönlichen Arbeitskraft beruht — zu ihrer Ergänzung einer Vermögenssteuer.
3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden hat, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Correferat

des Prof. Dr. A. Held (Bonn) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren! Der Herr Referent hat begonnen mit einer Entschuldigung und mit dem Bekenntniß, daß er mit einem gewissen Zagen diese Tribüne betrete. Jeder, der sein höchst gediegenes, reiflich und fein überlegtes Referat gehört hat, wird zugestehen, daß diese Entschuldigung und dieses Zagen nicht nöthig waren. Dagegen muß gerade die Trefflichkeit seines Referates mich mit solchen Gefühlen erfüllen.

Ich nämlich, meine Herren, das muß ich einleitungsweise bemerken, bin heute lediglich ein unvorbereiteter Lückenbüßer. Wir hatten gehofft, daß College Neumann, welcher ja zuletzt ausführlich über Einkommensteuer geschrieben, dies Correferat übernehmen würde. Da er aber verhindert war und schließlich an einem bestimmten Tage irgend ein Name als der des Correferenten bezeichnet werden mußte, da auch andere Herren, an die wir die Bitte gestellt hatten, ablehnten, so wurde ich in absentia zum Correferenten ernannt. Ich bin erst vor allerkürzester Zeit von einer viermonatlichen Reise zurückgekommen, und meine Vorbereitung besteht also lediglich darin, daß ich die Thesen des Referenten sah und danach selbst Thesen aufstellte. In meinen Thesen ließ ich Punkte weg, in denen ich mich nach meinen früheren Schriften über die Frage von dem Referenten unterscheide. Die weitere Vorbereitung besteht in den Notizen, die ich machen konnte, während der Herr Referent sprach. Ich werde mich also kurz fassen müssen und werde mich, wie ich meine Thesen lediglich in Rücksicht auf die des Referenten gemacht habe, auch jetzt hier darauf beschränken, meine Abweichungen vom Referenten kurz zu motiviren. Was die praktischen Endziele einer Agitation über Einkommensteuer und Ertragssteuer betrifft, so enthalten meine Thesen nichts, was denen des Herrn Referenten widerspräche. Die Unterschiede liegen nur darin, daß ich eine andere Motivirung habe, und daß ich einzelne Detailfragen betreffs der Einkommensteuer anders gelöst wünsche als der Referent

Zunächst, wenn Sie meine erste These mit der des Referenten vergleichen, werden Sie finden, daß bei mir wegfällt die besondere Erwähnung des Abzugs

der Schuldzinsen und der Begriff der Leistungsfähigkeit. Ich bin mit dem Referenten vollkommen einverstanden darin, daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht als die hauptsächlichsten direkten Steuern behandelt werden können, und alle Gründe, die er anführte, soweit sie praktische Gründe waren, unterschreibe ich völlig. Nur kann ich nicht zustimmen, daß die Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs ein Hauptgrund sei für die Verwerfung der Ertragssteuern und die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Hauptgrund für die Vorzüglichkeit der Einkommensteuer. Was nämlich den Schuldzinsenabzug betrifft, so bin ich der Meinung, daß, wenn die Ertragssteuern unverändert bleiben eine sehr lange Zeit hindurch, daß dann der Nichtabzug, die Nichtberücksichtigung von Verschuldung kein Mangel, keine Ungerechtigkeit ist. Wenn eine Ertragssteuer in absolut unveränderter Höhe Generationen hindurch bestanden hat, so ist sie keine Steuer mehr, sondern sie ist ein Antheil des Staates an dem Besitz einzelner wechselnder Personen. Es ist dann gleichgültig, ob diese Privatpersonen, die gleichsam die mehrbetheiligten Mitbesitzer des Staates sind, verschuldet sind oder nicht. Der Nichtabzug der Schuldzinsen bei einem Steuerpflichtigen wird nur dann von großer Bedenklichkeit, er wird hart und ungerecht, wenn die Ertragssteuer, ihrem eigenen Wesen widersprechend, im Laufe der Zeiten geändert respective, wie gewöhnlich, erhöht wird. Wird die Ertragssteuer erhöht, so wird natürlich jetzt in diesem Momente der verschuldete Pflichtige härter getroffen, als der nicht verschuldete. Der Verschuldete zahlt dann auch für seinen Gläubiger mit, ein Novum wird eingeführt, ein neuer Antheil des Staates an dem Besitz des Pflichtigen wird constituirt, und die Pflichtigen nach ihrer verschiedenen Gesammtlage werden in höchst ungerechtfertigter Ungleichheit getroffen. Deshalb habe ich statt der besonderen Rücksicht auf den Schuldzinsenabzug ausschließlich in meinen Thesen die Nothwendigkeit einer Veränderung des Ertrags der Steuer erwähnt, durch welche Nothwendigkeit allein die Ertragssteuern als ungerecht empfunden werden.

Zweitens habe ich die Leistungsfähigkeit, wie erwähnt, aus meinen Motiven gestrichen. Ueber diesen Begriff haben wir uns in der Literatur schon vielfach gestritten, namentlich habe ich noch im vorigen Jahre meine Ansicht neuerdings gegenüber der ausführlichen Motivirung der entgegengesetzten Meinung durch Collegen Neumann in Hildebrand's Jahrbüchern zu begründen versucht. Ich will und kann mich also ganz kurz fassen, wenn ich auseinandersetze, warum ich die Leistungsfähigkeit für meine Person nicht als Motiv für die Güte der Einkommensteuer anerkennen kann. College Neumann selbst hat in seiner trefflichen Schrift gezeigt, daß es Auflagen giebt, welche der Staat oder die Commune den Unterthanen machen müssen, und bei denen das Gegenleistungsprinzip, nicht das der reinen Leistungsfähigkeit, eine Berechtigung hat. Sowie wir einmal ein so allgemeines Prinzip überhaupt aussprechen, müssen wir vor Allem auch die Begrenzung, in welcher es gilt und gelten kann, mit aufnehmen, was jedenfalls in eine These zu fassen, sehr schwierig, fast unmöglich wäre. Ich glaube auch, daß, wenn man sagen will, die Steuer und die Einkommensteuer speziell soll so eingerichtet sein, daß der Einzelne im Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit getroffen wird, soll so eingerichtet sein, daß der Einzelne gleiche persönliche Opfer bringt, daß wir dann diese Leistungsfähigkeit erst im Stande sein müssen zu messen, und, meine Herren, dazu erkläre ich mich völlig außer Stande. Ich stimme mit Herrn Dr. Gensel darin überein, daß, wenn Jemand 10,000 Thaler hat an

Einkommen, dieser Mann dann, wenn er davon 3% Steuern zahlt, weniger getroffen wird, als einer, der nur 500 hat und ebenfalls 3% davon zahlen muß. Gewiß aber kann ich nicht sehen, wie man diesen verschiedenen Maßstab der Leistungsfähigkeit unter allgemein gültige Grundsätze bringen könnte, so daß das Prinzip eine Richtschnur von direktem praktischen Werth wäre. Ich bin ganz außer Stande zu sagen, ob der Mann mit 10,000 Thlrn. ebenso leicht 20% trägt wie der mit 500 Thlrn. 2% oder ob hier 17, 13, 10% die gleiche Leistungsfähigkeit darstellen. Nehmen Sie dann noch hinzu, daß, wenn Sie einmal von persönlicher Leistungsfähigkeit, von persönlichen Opfern sprechen, Sie nicht nur in den unteren Stufen, sondern überall bei jedem Verpflichteten seine gesammte persönliche Lage nothwendig mit berücksichtigen müßten. Es käme dann nicht auf die Kinderzahl und ähnliche Dinge allein an, sondern auch auf die Bedürfnisse, die Jemand infolge seines Standes hat und befriedigen muß, die Bedürfnisse, die er infolge seiner körperlichen Constitution hat u. s. w. Alles das müßte berücksichtigt werden, und wie Sie dann das Prinzip noch so aufrecht erhalten können, daß es eine konkrete Bedeutung, einen praktischen Werth hat, das sehe ich nicht ein.

Endlich aber, und das ist der Grund, den ich wenigstens an diesem Orte, wo wir nicht theoretische Bücher schreiben, sondern praktisch agitiren, hauptsächlich betonen möchte, wenn wir ein allgemeines Prinzip aufstellen, wie das der Leistungsfähigkeit ist, so ist doch klar, daß dies Prinzip nicht nur verwirklicht werden muß in einer einzelnen Steuer, die wir anderen fortbestehenden Steuern zufügen, so daß dann bei diesen anderen fortbestehenden Steuern beliebige andere Prinzipien walten könnten, sondern man kann dann doch nur wollen, daß dies Prinzip verwirklicht werde durch das gesammte Steuersystem, welches zusammengesetzt ist aus dem Ertrage nach überwiegenden alten fortbestehenden Steuern und der neuen Steuer, welche wir einführen. Sie stellen, sowie Sie dies Prinzip zum Grunde des Vorzugs der Einkommensteuer vor der Ertragssteuer machen, vielleicht, ohne es zu beabsichtigen, das Postulat auf, es solle das ganze Steuersystem durch diese eine Reform zu einem solchen gemacht werden, welches jeden Einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit trifft. Und da möchte ich den Herrn Referenten an ein Argument erinnern, das er selbst einmal gebraucht hat. Es ist jedenfalls vor allem Andern die Ueberwälzungsfrage zu berücksichtigen, welche uns zwingt anzuerkennen, daß wir eigentlich niemals bestimmt wissen, wie viel der einzelne Unterthan, der von verschiedenen Steuern getroffen wird, dadurch zusammen, überhaupt weniger verzehrt als er ohne Steuern verzehren würde. Namentlich können wir das nicht, so lange als wir indirekte Steuern haben, und wir müssen sie vorläufig erhalten. So lange wir endlich eine Masse Gebühren haben, die in die indirekten Steuern übergehen, ist an Verwirklichung irgend eines Prinzips, auch wenn Sie dasselbe theoretisch in Zahlen fassen, doch nicht zu denken. Gerade ich als Theoretiker habe gleichsam gewerbmäßig die Prinzipien als solche in der Steuerfrage bekämpft und sage immer, wir können nichts anderes thun, als daß wir fragen, wo ist das heutige Steuersystem nicht mehr brauchbar, wo drückt es Einzelne so sehr, daß diese sich in ihrer socialen Lage in der Möglichkeit des Emporkommens gegenüber anderen Klassen gedrückt fühlen? Wo bietet es dem Staat Schwierigkeiten dar, so daß er seine großen Aufgaben nicht, oder nur durch große Umwege bei den Erhebungskosten u. s. w.

erreichen kann? Und wo solche Fälle sind, wo das Steuersystem zu unseren socialen Verhältnissen oder zu den Bedürfnissen des Staates nicht paßt, da müssen wir ändern. Und wenn wir als Realpolitiker, wie wir alle sind, wohl darin einverstanden sind, daß nicht alle Steuern, die da existiren, abgeschafft und ein ganz neues absolut gutes System eingeführt werden soll; wenn wir uns darauf beschränken, in einzelnen Punkten allmälig zu reformiren, so haben wir keine andere Frage zu stellen als die: Wie ist die Reform so einzurichten, „daß sie dem Staate dient und daß sie unsere socialen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Ständen bessert, statt sie zu verschlechtern". Das genügt völlig, meine Herren! Ich gehe nicht so weit, wie Hoffmann es that, der geradezu meinte, Steuerfragen seien Machtfragen, es komme lediglich darauf an, ob ein einzelner Stand die Kraft habe, die Steuer den anderen aufzubürden und jeder herrschende Stand mache von solcher Macht Gebrauch. Das, meine Herren, geht mir zu weit, ich verlange vielmehr unbedingt, daß ethische Rücksichten diejenigen, welche über die Steuern zu bestimmen haben, im höchsten Maße beeinflussen. Wir werden aber, wenn wir eine ethische Rücksicht betonen, am allerwenigsten im Stande sein, dies in Zahlen zu fassen. Wir können nur im Allgemeinen trachten, daß unsere besitzenden Stände, die ja auch auf die Gesetzgebung den größten Einfluß haben, besser werden, als sie bisher waren in anderen Ländern und auch bei uns, obwohl wir mannigfachen Vorzug vor anderen Ländern haben. Bei uns ist das Verhältniß der indirekten zu den direkten Steuern immer so, daß die direkten Steuern relativ viel stärker sind als in anderen Staaten. Wir haben die Einkommensteuer eingeführt zu andern direkten Steuern, nicht eingeführt in einem rein aus indirekten Steuern zusammengesetzten System, wie in England. Wir sind stolz darauf, diese Einkommensteuer als die erste Erklärung der besitzenden Klassen, daß sie höhere Pflichten übernehmen müssen, zu haben, wir sind besonders stolz darauf, sie zu besitzen und allgemein in Deutschland anerkannt zu sehen gegenüber Frankreich, wo man die Einkommensteuer beständig abthut mit der Erklärung, sie sei zu socialistisch. Wir haben also an diese ethischen Anschauungen, welche die Einführung der Einkommensteuer in einem Theile Deutschlands allein möglich gemacht haben, und nicht an die Einsicht von irgend einem Prinzip, wie das der Leistungsfähigkeit, anzuknüpfen, wir haben diese Anschauungen zu stärken und zur weiteren Ausdehnung der Einkommensteuer zu benützen und wir haben Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des Staates selbst. Diese ethische Pflicht der besitzenden Stände, größere Lasten zu übernehmen, kann nur in der Einkommensteuer wirklich bethätigt werden, weil sie einzig alle Arten des Reichthums gleichmäßig erfaßt. Sie kann aber auch nur allein von allen direkten Steuern die unbedingte Ergebung der besitzenden Stände gegenüber dem Staate darthun. Und das halten wir durchaus fest, wenn wir die Einkommen- und Vermögenssteuer wollen, so wollen wir das nicht, um den arbeitenden, nicht besitzenden Klassen ein Compliment zu machen, etwa sogar ein Geschenk, sondern damit diejenigen, die durch ihren Besitz und die damit verbundene Bildung höher stehen, zeigen, daß wo bessere Lage, da auch höhere Pflicht ist und daß sie sich ihrer besseren Lage würdig erweisen, sie verdienen wollen. Der Staat, dem wir Alle angehören, von dem wir nicht mehr Schutz bekommen als andere, aber in dem wir mehr gelten, soll auch für uns etwas sein, dem wir stolz sind, größere Opfer darzubringen. Insbesondere scheint mir



heutigentags die Frage dadurch praktisch sehr wichtig zu sein, daß es sich nicht allein um die einzelnen Staaten handelt, sondern zugleich um das Reich. Das Bedürfniß nach beweglichen Einnahmen einer staatlichen Gesammtheit ist überall vorhanden und im Reiche bekanntlich jetzt auch. Eine bewegliche Einnahme der staatlichen Gesammtheit, die sich nach dem Bedürfniß dieser Gesammtheit reguliren läßt, ist nur die direkte Personalsteuer und keine andere. Die Ertragssteuer läßt sich nicht ohne Härte und ohne Ungerechtigkeit steigern; den Ertrag der indirecten Steuern hat man nicht in der Hand. Wenn also das Reich solche bewegliche Einnahmen braucht, so wird man ebenfalls an Personalsteuern denken müssen. Das Reich braucht sie aber, wenn es als eine wirklich selbständige, staatliche Gesammtheit, nicht als eine einfache Föderation dastehen und anerkannt werden soll. Ich rede nicht der Reichseinkommensteuer das Wort in dem Sinne, daß man sofort eine Agitation dafür mit Erfolg beginnen könnte; das ist verfrüht; denn die Reichseinkommensteuer ist erst möglich, wenn die directen Reichssteuern zu den directen Steuern der einzelnen Staaten passen. Es bedarf der nöthigen Vorbereitung, daß alle Einzelstaaten der Reihe nach in möglichst ähnlicher Weise die directen Steuersysteme auf die Einkommensteuer basiren. Deshalb also, meine Herren, weil ich für die Einkommensteuer andere genügende und meines Erachtens praktisch allgemein anerkennbare Gründe habe, streiche ich das Prinzip der Leistungsfähigkeit, welches theoretisch jederzeit streitig gewesen ist, aus den Thesen. Ich verlange von Ihnen nicht, daß Sie ein Votum gegen die Leistungsfähigkeit abgeben, sondern nur, daß Sie dieselbe weglassen aus den Resolutionen und durch Annahme meiner ersten These anerkennen, daß jedenfalls das Bedürfniß des Staates als solchen und unseres deutschen Reiches, und daß die socialen Pflichten der höheren Stände den Vorzug der Einkommensteuer vor der Ertragssteuer begründen.

Was nun die zweite These betrifft, so hatte ich ursprünglich, um meine persönliche Stellung gegenüber dem Herrn Referenten deutlich zu machen, eine längere These formulirt als diejenige, die Ihnen jetzt vorgelegt worden ist. Ich hatte mich dabei noch über die Ausdehnung der Vermögenssteuer ausgesprochen. Nach vorheriger Besprechung im Ausschusse aber habe ich in der zweiten These jegliche Motivirung und Specialisirung weggelassen. Ich habe nur die Consequenz aus der ersten These gezogen in Betreff der Einkommensteuer und die Hinzufügung der Vermögenssteuer als räthlich bezeichnet. Daß die Einkommensteuer vorzüglicher sei als die Ertragssteuer, ist in dem, was zur ersten These gesagt worden ist, bereits besprochen. Ich habe nur noch zu berühren, daß ich sage: „eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer". Ich befinde mich in dieser Forderung einer Progression in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Ich will aber gemäß meiner — um scherzhaft zu reden — prinzipiellen Abneigung gegen Prinzipien nicht das Prinzip der Progression als allgemein nothwendig hinstellen betreffs des ganzen Steuersystems. Man müßte dann ja auch hier sofort fragen, welche Progression ist die richtige? Es giebt unendlich viele Progressionen, die denkbar sind. Betreffs der Einkommensteuer allein aber glaube ich, daß die Progression zu debattiren kaum nothwendig ist. Wenn die Einkommensteuer, wie wir Alle wollen, nur eine specielle Reform zugefügt zu einem bestehenden Steuersystem sein soll, dann muß sie selbstverständlich progressiv sein wegen der vorhandenen indirekten Steuern.

Ob auch eine alleinige Einkommensteuer progressiv sein müßte, das können wir ruhig fallen lassen. Wenn Sie die Frage so beschränken, daß in Rücksicht auf die anderen Steuern eine Progression in der Einkommensteuer überhaupt sein muß, so ergiebt sich von selbst, daß dies nicht in die höchsten Stufen hinein fortgesetzt zu werden braucht, weil der Ausgleich gegenüber den indirecten Steuern sich blos auf die ärmeren Klassen bezieht. Es ergiebt sich auch aus dieser Beschränkung, daß wir nicht allzu ängstlich in Beziehung auf das Maß der Progression zu sein brauchen. Die Frage, welche Progression die richtige ist, ist dann eben auch keine Prinzipien-, sondern eine Thatfrage. Es wird sich einfach darum handeln, bis zu welcher Progression sich die bestehenden Klassen im Gefühl ihrer Pflicht bewegen lassen. Soweit man das durchsetzen kann, ohne einen Schrei der Entrüstung hervorzurufen und ohne bei einer gewissen mittleren Stufe einen ernsten Druck hervorzurufen, soweit wird man sich zur Progression bequemen müssen. Ich habe darum auch im Gegensatz zu dem Herrn Referenten einfach das Wort Progression gebraucht und nicht Degression. Ich halte es geradezu für abgeschmackt, uns gegen den Vorwurf einer socialdemokratischen Tendenz überhaupt zu vertheidigen, und deshalb glaube ich, können wir ganz ruhig das Wort Progression gebrauchen; denn bei uns versteht es sich von selbst, daß wir es in anderem Sinne meinen als die, die man uns immer als Schreckbild vorhält. Wir wollen nicht wegen dieser Verketzerung, die gar keinen Sinn hat, ein Wort, was das deutlichste ist, in ein anderes verwandeln, uns nicht einmal den Schein geben, als ob wir überhaupt derartige thörichte Anklagen beachten.

Meine Herren! in dieser zweiten Thesis habe ich außerdem die Vermögenssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer als nothwendig anerkannt. Es ist das eine Aenderung meiner früheren Ansichten. Früher hielt ich die Vermögenssteuer für unnöthig. Es haben mich aber die Auseinandersetzungen verschiedener Collegen, insonderheit des Collegen Dr. Nasse bewogen, die Zweckmäßigkeit der Vermögenssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer anzuerkennen. Ich will nicht eingehen in die theoretisch heiklige und complizirte Frage von der Unterscheidung des fundirten und nichtfundirten Einkommens, auch nicht in die Frage, ob die directe Steuer wegen des nothwendigen Aufwandes bei den untersten Einkommenstufen ganz wegfallen soll.

Meine Herren! ich glaube, der Grund, warum man die Vermögenssteuer wohl zweckmäßig mit der Einkommensteuer combinirt, ist zunächst ein praktischer, den Alle annehmen können, mögen sie sich sonst in der Theorie unterscheiden, wie sie wollen. Wenn Sie sich die Ertragssteuern als abgestorben und die Einkommensteuer als die einzige directe Steuer denken, so würde natürlich die Summe, die ein Einzelner an solcher Einkommensteuer zahlen muß, sehr groß sein und geradezu schreckbar lauten. Es ist nur eine rein äußerliche, aber doch vielleicht praktisch nicht ganz gleichgültige Erleichterung für die Gemüther der Betroffenen, wenn sich die Gesammtsumme, die sie zahlen müssen, auf zwei Summen vertheilt. Doch ist dies ein Grund, den ich nicht als bedeutend hinstellen will.

Wichtiger scheint mir, daß bei einer einzigen Steuer die unvermeidlichen Fehler der Einschätzung sehr hart werden während sich diese leichter ausgleichen können, wenn Sie zwei verschiedene Steuern und zwei verschiedene Abschätzungen

haben. Die beiden Einschätzungen können sich dann gegenseitig controliren und corrigiren und es ist möglich, daß der Fehler bei der einen Einschätzung durch den entgegengesetzten bei der anderen oft ausgeglichen wird.

Ferner aber können wir die Frage der Progression auch als eine solche betrachten, über die sich leichter wegkommen läßt, wenn eine Vermögenssteuer vorhanden ist, als wenn nur eine Einkommensteuer besteht. Durch die Vermögenssteuer kann eben dies erzielt werden, daß der eigentliche aristokratische, altererbte sichere Reichthum seine der Gesammtheit schuldige Last in althergebrachter Weise trägt und dabei höher belastet ist als Derjenige, der zwar auch schon reich zu werden beginnt, aber wegen größerer Jugend seines Reichthums noch nicht die hohe sociale Position hat. Wenn mir überhaupt immer im Gedanken liegt, daß, je höher das Ansehen, der Einfluß des Menschen ist, er desto freudiger sich dem Staate widmen soll, so scheint mir dies durch die Combination der Vermögens- mit der Einkommensteuer am leichtesten erreicht werden zu können, ohne daß die Progression der Einkommensteuer zu stark zu sein braucht.

Endlich, meine Herren! wenn wir uns die Einkommensteuer allein eingeführt denken, so ist es wirklich eine sehr schwierige Frage, in welcher Weise die Einschätzung stattfinden soll. Wir müssen heute diese Frage unerörtert lassen. Ich will sie nur soweit anführen, als ich zeige, daß bei dieser Combination dieselbe leichter zu lösen ist. Es giebt bekanntlich Stimmen, die auf die Selbsteinschätzung oder auf Einschätzungscommissionen schwören, andere, welche für die sogenannte indirecte Methode schwärmen, wobei sie die Einschätzung auf gewisse äußere Anhaltepunkte basiren. Alle aber werden das Eine zugestehen, daß wenn Selbsteinschätzung stattfindet, doch eine Controle der Fassion stattfinden muß durch irgend welche Behörden; und diese werden eine gewaltige Erleichterung haben, wenn sie sich an etwas Aeußeres halten können. Man wird z. B. den äußeren Anhaltepunkt des Werthes des Grundstücks, das einem Pflichtigen gehört, faktisch unter allen Umständen in irgend einer Weise benutzen müssen. Und nun glaube ich, daß sich dies am objektivsten macht durch Zufügung der Vermögenssteuer. Bei der Vermögenssteuer wäre es sehr naheliegend, diese so einzuschätzen, daß man das Vermögen nach seinen einzelnen Objekten abschätzt und an der Quelle trifft, also die sogenannte indirekte Methode anwendet, welche bei den meisten Shedula's der englischen Einkommensteuer herrscht. Die Einkommensteuer könnte dann lediglich die Person, wie sie in ihrem ganzen Auftreten erscheint, ins Auge fassen, und könnte dabei natürlich immer in ihren Einschätzungen mit der selbstständig eingeschätzten Vermögenssteuer verglichen werden. Sie hätten dann die beiden Prinzipien der Einschätzung, ein jedes in dem Gebiet wo es möglich ist, zur Geltung gebracht, so daß sie sich gegenseitig ausgleichen und ergänzen und daß die beiderseitigen Vortheile zum vollen Vorschein kommen könnten. Namentlich bei dem Gewerbetreibenden würde sich dann die Sache leichter machen. Der Gewerbetreibende zahlt die Vermögenssteuer, welche sich anschließt an den Umfang seines Etablissements, und er zahlt die Einkommensteuer, welche geregelt wird nach der Anschauung, die man über seine persönliche wirthschaftliche Potenz hat.

Was die letzte These betrifft, so befinde ich mich hier in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Es ist der Unterschied lediglich der, daß meine Motivirung etwas ausführlicher geworden ist. Ich habe nur wenig zu dem, was

der Herr Referent schon angeführt hat, noch hinzuzufügen. Ich will nur meine Ansicht über die bekannte Agitation der sog. Agrarier noch äußern. Ganz gewiß ist jeder Stand berechtigt, seine Interessen zu vertreten, er ist sogar verpflichtet dazu, weil es ja die anderen Stände thun. Wenn ein einzelner Stand bei Vertretung seiner Interessen in Leidenschaft geräth, so ist auch das kein moralischer Vorwurf; denn eine gewisse Leidenschaft ist eben oft dasjenige Element, welches aller Agitation die nachhaltige Kraft gibt; ich möchte am wenigsten den Agrariern irgend welchen moralischen Vorwurf machen; denn, meine Herren! moralisch besser ist in unzähligen Fällen der Industrielle, der heute einen Schutzzoll verlangt, weil er ihn gerade zu brauchen glaubt, auch nicht. In beiden Fällen haben wir die Erscheinung: Eine Classe von Staatsunterthanen ist aufgeregt, daß ihr Interesse benachtheiligt werden könnte und verlangt Etwas, was andere anzuerkennen nicht bereit sind. Diese Interessenvertretung erfüllt mich an und für sich mit keinem Gefühl der Abneigung. Ich möchte nur von den Agrariern auf der anderen Seite verlangen, daß sie den Andersgesinnten auch keinen moralischen Vorwurf machen und insonderheit unparteiisch und leidenschaftslos hören möchten auf solche, die gar kein Interesse haben. Und das ist ja wohl die charakteristischste Seite dieses unsres Vereins, daß irgend ein ökonomisches Interesse eines Standes keinen Einfluß auf uns hat, sondern daß der Verein unbedingt aus Männern besteht, die blos nach ihrer Ueberzeugung vom allgemeinen Besten handeln. Und so meine ich denn, die Agrarier dürfen uns nicht als Feinde der Landwirthschaft bezeichnen, die kein Herz für dieselbe haben, wenn wir sagen: die Agitation für völlige Aufhebung der Grundsteuer ist eine solche, die nicht allgemein gerechtfertigt ist und die obendrein sicher erfolglos ist. Wenn die Agitation der Agrarier so oft sagt, der Stand der Landwirthe bilde die Majorität und den Kern des Volkes, so bildet er gewiß den Kern des Volkes in dem Sinne, daß aus ihm der gesundeste Nachwuchs, geistig und körperlich, für die ganze Nation hervorgeht, — aber nicht die Majorität des Volkes. In vielen deutschen Staaten bilden die Landwirthe, die von der Landwirthschaft lebenden Menschen bereits nicht mehr die Hälfte, und in ganz Deutschland sicher bilden die Grundbesitzer, die allein an der Grundsteuerfrage interessirt sind, nicht die Majorität des ganzen Volkes. Das ist ein Wahn, zu glauben, daß dieses einseitige Interesse in der That die größte Kraft habe, sondern es wird ihm die Wage gehalten durch andere in ihrer Weise ebenso berechtigte Interessen. Ich gestehe gerne, daß die Landwirthschaft an vielen Stellen gedrückt worden ist, daß eine ganze Reihe kleiner Belastungen die Landwirthschaft treffen und daß durch Communalzuschläge, welche beständig wachsen, die Grundbesitzer in ungleiche Lage zu den andern Ständen gerathen. Ich kann aber nicht zugestehen, daß die Grundsteuer als solche vollständig von a bis z ihrem ganzen Umfang nach heute eine Ungerechtigkeit ist. Ich erinnere nur an das, was der Herr Referent über die Entschädigung und über das große Alter der Grundsteuer sagte und ich möchte bemerken, daß, wenn die Agrarierpartei so sehr über den Druck, der ihr zugefügt wird, klagt, sie doch vielleicht andere Interessenagitationen in Bezug auf kluge Taktik, um zum Erfolg zu gelangen, etwas nachahmen könnte. Namentlich sollte die landwirthschaftliche Agitation doch immer in erster Linie sich die Frage stellen, inwieweit der Stand, der sich jetzt benachtheiligt fühlt, sich selbst

drückt und infolgedessen ohne Klagen gegen den Staat und andere sich auch selbst erleichtern kann.

Deshalb zum Schluß nur noch Eins: Wenn immer gesagt wird, die Grundsteuer sei keine Rente — deutlicher würde man sagen müssen „kein fester Bodenzins", — sondern sie sei wirklich eine Steuer, so wird als Grund, wie schon der Herr Referent gesagt hat, dafür angeführt, die Preise richteten sich nach Angebot und Nachfrage. Gewiß. Ich glaube nur, daß gerade in Bezug auf die Preise des Grundes und Bodens eben Angebot und Nachfrage in den vergangenen 15 Jahren nicht im richtigen Verhältniß zu einander gestanden haben. Angebot und Nachfrage sind nach unsrer Aller Ansicht keine Naturkräfte, die über uns walten, sich auf den Menschen herabsenken, ohne daß er etwas machen könnte, sondern sie sind eine Resultante, zusammengesetzt aus den Willensacten sehr vieler einzelner Menschen, und jeder Einzelne kann an seinem Theil den Stand von Angebot und Nachfrage beeinflussen (sehr richtig!) und er wird ihn zu seinem und des allgemeinen Besten beeinflussen, wenn er eine richtige Einsicht hat. Nun wissen Sie, daß das beständige Steigen der Preise aller Bodenproducte, welches etwa bis zum Jahre 1860 andauerte, daß dies eine Anschauung von der Nothwendigkeit des Steigens der wirklichen Grundrente hervorrief, die übertrieben war, und daß infolgedessen — es ist das meine unmaßgebliche Ansicht — durch diese übergroße Ansicht von der steigenden natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens die Preise desselben in vielen Gegenden Deutschlands wirklich zu hoch geworden sind. Der Grundbesitzer, der diesen hohen Preis gezahlt hat, ist heute in Noth. Ich frage: ist er anders in Noth als Derjenige, der die Actien eines neues Eisenetablissements gekauft hat in der Hoffnung, daß die Eisenpreise so hoch bleiben würden wie 1872, und der heute sieht, daß das ein Irrthum war? Man möge doch fragen, wieviel solche Irrthümer vorliegen und wieweit daher der Staat machtlos ist, irgend etwas zu bessern, irgend einen wirklich dauernden Dienst dem Stande der Landwirthe zu erweisen. Es sind Ueberbürdungen da. Aber was die Grundsteuer betrifft, so ist sie nach meiner Ansicht ebenso wie nach der des Herrn Referenten soweit sie seit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern übersteigenden Höhe bestanden hat, ein Element des Bodenwerthes geworden. Viel klüger wäre es, wenn die Agrarier das zugeständen und darauf sich verlegten, bei der bevorstehenden Neuordnung der Communalsteuern im weitesten Sinne des Wortes dafür zu sorgen, daß sie hier nicht überlastet werden und daß etwa die verbleibende Grundsteuer communalen Zwecken gewidmet werde. Ich glaube, man würde auf diese Weise eher zu einem dem einzelnen Stande wie der Gesammtheit entsprechenden Ziele gelangen.

Dies, meine Herren! wollte ich über meine einzelnen Thesen bemerken, und ich fasse mich dahin nochmals zusammen, daß in meinen Thesen theoretische Unterschiede gegenüber denen des Herrn Referenten als positive Behauptungen nicht vorkommen, daß Sie vielmehr, wenn Sie meine Thesen der Debatte und Beschlußfassung zu Grunde legen, über so und so viele theoretische Fragen einfach wegkommen. Deshalb meine ich sind meine Thesen praktisch brauchbarer. Eine Versammlung, wie diese, kann nicht im Detail durcharbeiten, was in gesetzgebenden Versammlungen erst von einer Commission vorbereitet und dann in drei Lesungen vom Plenum weiter berathen wird. Sie kann nur einzelne Hauptzielpunkte

nöthiger Reformen feststellen. In meinen Thesen liegen blos drei Hauptgedanken: 1. daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht gut sind, 2. daß, wenn dann selbstverständlich die Einkommensteuer eintreten soll, die Vermögenssteuer zugefügt werden muß' und 3. daß beim Uebergang volle Abschaffung der Grundsteuer nicht am Platze ist. Das Dritte war das, was der Ausschuß, als er die ganze Frage formulirte, eigentlich hauptsächlich im Auge hatte und es ist das, wie die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten steht, heutigen Tags der praktisch wichtigste Punkt. So empfehle ich Ihnen die Zugrundelegung meiner Thesen, damit wir zu diesem praktischen Punkte, in dem ein Votum von uns wirklich eine Bedeutung hat, jedenfalls heute noch sicher gelangen. (Lebhaftes Bravo!)

Thesen

des Correferenten Prof. Dr. A. Held.

1. Die sogenannten Ertragssteuern können auf die Dauer nicht die wichtigsten und ergiebigsten directen Steuern bleiben, weil sie bei dem wechselnden Staatsbedarf nicht ohne schwere Ungerechtigkeit in ihrem Ertrag verändert werden können und weil es unmöglich ist, durch einzelne selbstständige Ertragssteuern die steuerpflichtigen Personen jedes Standes und Berufs so zu den Staatslasten heranzuziehen, daß der größere Reichthum auch größere Pflichten übernimmt.
2. Es empfiehlt sich daher, die allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit der allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen. Der Procentsatz der Einkommensteuer muß bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens progressiv sein, die Vermögenssteuer die kleinsten Vermögen verschonen, um die Schwierigkeiten der Steuererhebung bei den Aermeren zu vermindern und die in den indirecten Steuern liegende, umgekehrte Progression auszugleichen*).
3. Bei jeder Steuerreform, welche die Einkommen- und allgemeine Vermögenssteuer auf Kosten der Ertragssteuern einführt oder ausdehnt, ist auf die geschichtlich gewordenen und verjährten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden hat und wenigstens theilweise zu einer den Bodenwerth vermindernden Reallast geworden ist, die völlige Ausebnung dieses Unterschieds unzulässig, sondern es muß ein Theil der Grundsteuer als unveränderliche Last auf den Grundstücken verbleiben, wenn nicht den derzeitigen zufälligen Besitzern des Bodens ein unmotivirtes Geschenk gemacht werden soll.

---

*) Die obige Fassung der These ist die ursprüngliche. Noch vor Beginn der Verhandlungen wurde die Thesis vom Correferenten in folgender verkürzter Fassung vorgelegt:

„Es empfiehlt sich daher, die allgemeine, in den unteren Stufen progressive Einkommensteuer in Verbindung mit der allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen."

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Ich glaube diesen letzten Wunsch des Herrn Correferenten lebhaft unterstützen zu müssen. Es liegt die Gefahr außerordentlich nahe, daß die Discussion sich in eine Erörterung der verschiedenen Modalitäten der Einkommensteuer verliere; wenn wir derselben nicht vorbeugen, wenn wir auf alle hier einschlagenden einzelnen Fragen eingehen, z. B. die Frage von welcher Stufe an die Einkommensteuer stattfinden oder welche persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, wieweit die Vermögenssteuer nach unten heruntergehen soll, wenn wir, sage ich, auf alle diese einzelnen Fragen eingehen, so würde keine der Angelegenheiten vollständig erledigt werden. Es war die Meinung des Ausschusses, als er die Tagesordnung feststellte, die, daß die Discussion, wenn irgend möglich, sich beschränken möge auf die Punkte, die der Herr Referent eben zuletzt hervorgehoben hat, und die ja auch in der Tagesordnung angedeutet sind. Es freut mich, daß er in dieser Beziehung seine Thesen, die er anfangs viel weiter ausgedehnt hatte, indem er ebenfalls über die Befreiung von der Vermögenssteuer und dergleichen sprach, wesentlich eingeengt hat.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir zunächst Ihnen wieder eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Ebenso wie den Ausschuß des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses hatte unser Verein auch den Ausschuß der Gesellschaft der österreichischen Volkswirthe zur gegenwärtigen Versammlung eingeladen, und von demselben ist so eben folgendes Telegramm eingelaufen:

> Der so eben versammelte Ausschuß der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe begrüßt die Versammlung und dankt für die an ihn ergangene Einladung zur Theilnahme an den Berathungen.

Wir treten nun wieder in die unterbrochene Berathung ein. Es sind zwei neue Anträge gestellt worden. Der erstere, von Adolf Samter, charakterisirt sich als ein Unteramendement zu den Thesen des Herrn Ref. Dr. Gensel und lautet:

An Stelle von 2a und 2b zu setzen:

a) Das Einkommensteuerprincip ist nicht auf alle Classen der Gesellschaft anwendbar. Diejenigen, welche ein Einkommen beziehen, das ihren nothwendigen Lebensunter-

halt deckt, sind von der Einkommensteuer freizulassen, weil sie durch die indirekten Steuern bereits zu den Staatslasten herangezogen sind, und weil bei ihnen die Erhebung der Steuern mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von Mühe und Kosten verknüpft ist.

b) Die Steuer muß eine progressive sein, weil es unmöglich ist, in den untersten Stufen so hohe Procentsätze wie bei den Reichen zu erheben, und weil die Progression nothwendig ist zur theilweisen Ausgleichung der durch die indirekten Steuern hervorgerufenen Belastung der Armen.

Der zweite Antrag von Prof. von Bilinski lautet:

1) Die zweckmäßigste Reform der direkten Steuern bestände in einer derartigen Combination der Ertrags- mit der Einkommensteuer, daß die reine Einkommensteuer blos auf die für sie von Natur aus geeigneten Einkommenarten beschränkt bliebe, dabei aber auch die Ertragssteuer unbeschadet ihres realen Charakters mit den nöthigen Einkommensteuerelementen ausgestattet würde.

2) Da übrigens die Richtung der Reform der direkten Staatssteuern mit dem Schicksal der indirekten Steuern sowohl wie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuß ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.

Ref. Dr. Gensel: Nur eine Erklärung, die, wie ich hoffe, im Interesse der Abkürzung der Debatte liegen wird!

Die Thesen des Herrn Correferenten unterscheiden sich von den meinigen hauptsächlich nach zwei Richtungen hin, einmal darin, daß er die Principien unausgesprochen gelassen hat, auf denen seine Thesen beruhen, während ich namentlich das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund gestellt habe, und sodann darin, daß er alle Specialitäten zu vermeiden gesucht hat. Ich hatte mich auch meinerseits auf einige Punkte beschränkt, die ich für wichtig genug hielt, um sie hier vorzubringen. Ich will aber gerne im Interesse wie gesagt der Abkürzung der Debatte Punkt 2 b fallen lassen, der allein etwas enthält, was in den neueren Thesen des Herrn Correferenten nicht mit enthalten ist. Es bleiben dann noch Punkt a und Punkt c übrig, beides Punkte, die auch dort enthalten sind.

Ich will noch, da ein Amendement zu Punkt a gestellt worden ist, welches vielleicht auf einem Mißverständniß beruht, erklären, daß ich die Frage, ob nach unten hin eine Grenze der Steuerpflicht gezogen werden soll oder nicht, mit meiner These a nicht habe entscheiden, sondern offen lassen wollen. Vielleicht, daß Herr Samter sich dadurch bewogen fühlt, in der gleichen Absicht, die

Debatte nicht allzusehr in Einzelnheiten gerathen zu lassen, diesen Theil seines Amendements zurückzuziehen.

Samter (Königsberg) (zur Geschäftsordnung): Ich habe den Antrag nur zu stellen mir erlaubt, weil ich in der That den Wunsch habe, daß Nr. 2 der Thesen des Herrn Correferenten Prof. Held angenommen werde. Wenn also der Herr Referent die große Güte haben wird, nicht allein 2 b, sondern auch 2 a fallen zu lassen, dann fällt mein Antrag von selbst. Aber sein Ausdruck, daß die Steuersätze nach unten abnehmen sollen, scheint mir nicht genügend zu sein. Ich wünschte hier ausdrücklich ausgesprochen zu haben, daß die unteren Classen von der Einkommensteuer ganz befreit werden.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Unterschied zwischen 2a der Thesen des Herrn Referenten Dr. Gensel und Nr. 2 des Herrn Correferenten mir doch nicht so bedeutend zu sein scheint, wie der Herr Antragsteller annimmt. Der Unterschied ist ja nur der, daß der Eine das nach unten zu Abnehmen, der Andere das von unten auf Zunehmen betont.

Ref. Dr. Gensel: Meine Herren! Ueber die schließliche Fassung behalte ich mir eine spätere Erklärung vor. Für jetzt kann es sich meines Erachtens nur darum handeln, Specialitäten zu eliminiren und ich glaube, daß in dieser Beziehung meine Bereitwilligkeit, Punkt b fallen zu lassen, vollständig genügt. Nachdem ich erklärt habe, daß ich die Frage, ob eine untere Grenze stattfinden soll, als eine offene behandle, so bringt in der That der Antrag des Herrn Samter etwas Neues wieder in die Debatte hinein und nicht ein bloßes Amendement zu Punkt a.

Samter: Wenn der Herr Referent positiv erklärt, daß er die Frage nicht präjudiciren will, daß die unteren Klassen von der Einkommensteuer befreit werden können, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es würde diese Sache damit als erledigt zu betrachten sein. Wir treten in die Discussion ein und ich gebe das Wort zunächst Herrn Niendorf.

Redacteur Niendorf (Berlin): Meine Herren! Das Wort „Socialpolitik“ ist es, was mich hierher gezogen hat. Sonst haben sich die agrarischen Wege sehr abseits gestaltet von den socialpolitischen Wegen, die hier erwähnt worden sind. Dennoch habe ich mich gewundert, daß die Landwirthe sowohl als die Agrarier so oft in den Referaten der Herren Referenten genannt worden sind. So erlauben Sie denn auch mir ein Wort, der ich einen wesentlichen Theil des Agrarismus der Presse wenigstens repräsentire. Wir können mit den gefallenen Aeußerungen über die Grundsteuer nicht zufrieden sein. Man hat gesagt, die Grundsteuer sei eine Reallast. Daß sie eine Reallast ist, wenigstens so wirkt, das weiß der Grundbesitzer sehr wohl. Wenn sie aber als eine Reallast betrachtet werden soll, so ist und bleibt sie eine Vermögensentnahme; und ich frage, wie kommt in unserem Reiche der Staat dazu, von einer Classe von

Bürgern einen Vermögenstheil des Werthes ihrer Güter zu verlangen und zu sagen: das soll eine Steuer sein? Diese Frage lassen wir ruhig liegen, ob die Grundsteuer eine Rente oder eine Reallast sein soll. Ebensogut müßte die Gewerbesteuer, wenn eine Steuerveränderung eintreten soll, wenn z. B. ein solides Geschäft, das 100 Jahre existirt, ca. 2—300 Mark Steuer zahlt, eine Reallast genannt werden.

Andererseits aber fühle ich mich bedeutend mehr angezogen von Ihren Steuerresolutionen, da ich endlich finde, daß einmal auch von der Vermögenssteuer die Rede ist, und daß die Einkommensteuer an sich als nicht genügend bezeichnet wird. Das ist ja eben das Elend unserer ganzen Steuergesetzgebung, daß wir unter Einkommen 4—5 verschiedene Dinge begreifen und diese als Steuerobjecte fassen. Schaffen uns die Herren eine ordentliche Vermögenssteuer des mobilen Capitals und zwar mit obligatorischer Selbsteinschätzung, dann werden wir gerne unsere Grundsteuer dagegen hinzugeben. Daneben muß stehen eine Einkommensteuer vom Arbeitseinkommen, vom Gehalt und von all den Dingen, die als Einkommen gelten, die aber ein absterbender Rentenstock sind und mit dem Tode verfallen und nicht länger dauern als die Arbeit des Arbeitsuchenden. Sobald Sie neben der Einkommensteuer die Vermögenssteuer einführen wollen, so stehen wir Agrarier mit Ihnen vollständig auf einem Boden. Eigentlich sind wir Agrarier freilich blos für die Vermögenssteuer, da jedes Einkommen auf Vermögen tarifirt werden kann. Wenn ich davon ausgehe, daß die Rente zu 5% kapitalisirt wird, also der 20fache Betrag als Capital gilt, so kann ein Beamter höchstens mit dem zehnfachen Betrag seines Einkommens als ein Vermögenhabender eingeschätzt werden und der Gewerbetreibende vielleicht um den dreifachen Betrag. Wir werden eben darauf hinkommen, daß man das Einkommen auf das Vermögen oder umgekehrt tarifirt. Nur geschieden muß werden zwischen Arbeitseinkommen und Renteneinkommen.

Wenn nun Herr Prof. Held sagt, die Agrarier seien sehr leidenschaftlich gewesen, und er in seiner steten Liebenswürdigkeit dabei meint, er wolle uns daraus keinen Vorwurf machen, so möge er dabei bedenken, daß man in der Welt nichts erreicht, wenn man nicht energisch vorgeht, zweitens daß unsere ganze politische Welt vielmehr auf die Presse und diejenigen hört, welche da vorne anstehen und welche sich hören lassen. Das Land dagegen ist vereinzelt und läßt sich nicht hören. Er hat auch gezweifelt, ob das Land 70% der Bevölkerung repräsentire und die anderen Stände 30%. Ich kann nicht anders als dasjenige, was vom Grundbesitz alles abhängt, statistisch als 69% zu betrachten und nur 31% als dasjenige, was vom städtischen Betrieb abhängt. Der städtische Betrieb aber findet immer sein Recht, er weiß immer in den Handelskammern, in der Presse zu sprechen und weiß stets, wo ihn der Schuh drückt. Und gerade in der letzten Zeit hat man überall und überall die Industrie und den städtischen Betrieb begünstigt. Daraus und nur daraus ist die wunderbare, furchtbare Krisis gekommen, in der wir jetzt stehen. Unsere Landbevölkerung ist nicht mehr so consumtionsfähig, um die Industrieprodukte der Stadt zu verbrauchen und zu bezahlen. Das Land ist arm geworden, und außerdem haben wir nichts. Wir sind nicht so dran wie England, welches drei Viertel Welt als Colonien besitzt, um dorthin seine Produkte hinzuführen. Es handelt sich um Herstellung der Harmonie zwischen Stadt und Land, und namentlich mögen die

Städte nie vergessen, daß sie immer nur auf dem Boden des Landes leben können und daß man nicht ungestraft die ersten Bedürfnisse des Landbaues schädigen darf durch so furchtbare Dinge, wie besonders das Papiergeldwesen, sondern daß man sich dadurch nur selbst schadet, indem wir ja Alle, wie wir sehen, total nicht mehr weiter können.

Wenn Sie also, meine Herren! diese Vermögenssteuer durchsetzen, so wollen wir es Ihnen überlassen, daß Sie energisch losgehen gegen das mobile Capital, um es geneigt zu machen, daß es sich die Steuer aufhalsen läßt. Es wird sich sehr wehren. Und wenn Sie dabei auf strenge Durchführung sehen, namentlich daß die Tausende und Millionen nicht wegfallen, die der Steuer gerne entgehen, dann sind wir sehr gerne geneigt, unsere Grundsteuer dagegen anzurechnen.

Man hat es oft bestritten, daß unsere Steuern zu hoch seien. Darüber muß man aber genauere Rechnung halten. Wenn sie jetzt schon dreifach und vierfach zu hoch sind, so sind sie nicht einfach nur eine Auflage auf dem Acker gewesen, sondern da hat sich ein anderes Ding vollzogen. Das Grundstück hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwerthet und da erscheint die Steuer auf einmal zu hoch. Wenn auch heutzutage die Grundstücke hier und da im Werthe steigen, gehen Sie nach Ostpreußen und in die Hinterländer: da werden Sie finden, daß wenn Sie ein Gut für 100,000 Mark kaufen, Sie noch nicht die Hälfte des wirklichen Werthes damit zahlen, welcher im Inventar u. s. w. steckt. Den Boden bekommen Sie umsonst. Und das ist auch die Erklärung der Grundrente.

Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Bemerkung! Es ist mir allerdings die Ehre zu Theil geworden, aufgefordert zu werden, das Referat resp. Correferat zu übernehmen. Ich glaubte nicht, erscheinen zu können und sah mich deshalb veranlaßt, das Correferat abzulehnen, weil ich es nicht übernehmen wollte, ohne ganz gewiß zu sein, ob ich der von mir übernommenen Aufgabe würde getreu werden. Ich werde mir heute trotzdem erlauben, etwas ausführlicher zu sein und zwar im Anschluß an dasjenige Referat, welches wir von dem Herrn Referenten gehört haben. Es ist das ausführlichere, welches ich, der ich sonst im Wesentlichen nicht vorbereitet bin, besonders verfolgt habe. Auch ich will aus den vom Herrn Präsidenten dargelegten Gründen mich beschränken, namentlich nicht hineinziehen die Frage der Progression, die Frage der Besteuerung der unteren Klassen u. s. w., auch nicht die sehr wichtige Frage der Communalbesteuerung, wodurch unsere ganze Frage eine viel größere Breite gewinnen würde, als es hier nach meinem Dafürhalten thunlich und räthlich ist.

Ich beginne also, mich anzuschließen an das Referat des Herrn Dr. Gensel, und da bin ich zunächst vollkommen mit ihm einverstanden, daß ein Gesetz über Einkommensteuer überaus wichtig wie andererseits schwer durchzuführen ist. Viel schwieriger aber und bedeutungsvoller ist noch die Frage: Wie bilden wir die Brücke aus dem gegenwärtig überkommenen Ertragssteuersystem zu der Einkommensteuer resp. Vermögens- und Einkommensteuer. Das ist gegenwärtig die Frage, mit der Theoretiker wie Praktiker sich in Nord- und Süddeutschland vorzüglich beschäftigen. Wenn wir auch in Preußen die Einkommensteuer schon haben, so sind wir doch auch dort noch nicht über jene Brücke hin-

über. Die Hauptfrage bleibt eben die: in welcher Weise ist aus dem überkommenen Ertragssteuersystem hinüber zu kommen in das mehr rationelle System der allgemeinen Einkommensteuer resp. der Combination der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer? Was beginnen wir mit der Gewerbe-Grundsteuer u. s. w.?

Es ist für mich von Interesse gewesen, daß Herr Dr. Gensel darauf hinwies, daß die sächsische Personal- und Gewerbesteuer im Grunde keine rechte Ertragssteuer sei. Auch ich bin der Ansicht, es wird mit dem Namen „Ertragssteuer" viel Mißbrauch getrieben. Eine wirkliche Ertragssteuer ist nur die Grund- und Gebäudesteuer. Sehen Sie sich die preußischen Gewerbesteuern an, die sächsische Personal- und Gewerbesteuer, die badische Classensteuer, dasjenige, was man in Süddeutschland nennt Einkommensteuer, diejenigen Steuern, die von den Beamtengehältern entrichtet werden, das sind alles partielle Einkommensteuern, welche man im Laufe der Zeit gebildet hat, damit der Grund und Boden nicht allein besteuert werde durch die Ertragssteuer, die an dem Grund und Boden haftet. Im Anschluß daran, was ich eben gesagt habe, würde ich mir vorzuschlagen erlauben, daß in den Thesen des Herrn Referenten, denen ich folge — immer der Ausdruck gebraucht werden möchte „sogenannte Ertragssteuer". Diesen Punkt möchte ich auch besonders den Landwirthen an's Herz legen. Der Unterschied besteht namentlich darin, daß vom Grund und Boden die Steuer unter allen Umständen gezahlt werden muß, wie sie verlangt wird. Die Gewerbesteuer dagegen wird nicht gezahlt, wenn man die betreffende Fabrik still stehen läßt. Die Gewerbesteuer schließt sich wie die Einkommensteuer an die obwaltenden Verhältnisse an. Außer der Grund- und Gebäudesteuer gibt es m. D. keine eigentliche Ertragssteuer. Alle anderen Steuern sind nur Ergänzungen, die es zu verschmelzen gilt zu einer allgemeinen Einkommensteuer, — wobei aber die Frage entsteht: was fangen wir mit der alten Grundsteuer an? Beseitigen wir sie ganz, oder lassen wir sie zum Theil bestehen! — eine Frage, auf die ich gleich zurückkommen werde. — Ich komme nun zu einem sehr wichtigen Punkte, nämlich zu der Frage, ob es ein allgemeines Princip gibt, nach welchem die gesammten Steuern umzulegen sind, — nicht die einzelnen, — ein Princip, welches das Ziel sein müßte, auf das hinzuarbeiten ist bei der gesammten Umlage der Steuern, welches die Richtung angibt, nach der die Steuern hineinzubringen wären in ein bestimmtes System. Da möchte ich zunächst dem verehrten Herrn Correferenten darin entgegentreten, wenn er annahm, es sei das gleichgültig oder doch von geringer Erheblichkeit, ein allgemeines Princip aufzustellen. Die Frage sei immer bestritten; es sei nicht möglich, ein allgemeines richtiges Princip zu finden. Der Herr Correferent setzt an die Stelle eines allgemeinen Princips der Steuervertheilung den Satz: Es sei nothwendig, die einzelnen Steuern so zu vertheilen, daß der größere Reichthum auch größere Pflichten übernimmt. Da geht nun meine Anschauung dahin, daß das nicht genügt und man sich darüber recht klar werden muß, welches das Fundament, das Princip der ganzen Besteuerung ist, das es nicht gilt durchzuführen, auf dessen Verwirklichung aber wenigstens nach Menschenkraft hinzuarbeiten ist. Und, meine Herren, wenn Sie jemals über irgend eine Steuer nachgedacht haben, so bin ich fest überzeugt: es ist in Ihnen bereits die Frage entstanden: Stimmt diese betreffende Steuer mit dem Princip, welches Sie sich selbst schon gebildet haben oder nicht? Ich möchte darauf wetten, es hat sich ein Jeder von Ihnen

einmal schon bemüht, solch ein Princip sich klar zu machen. Z. B. handelt es sich darum gegen die Salzsteuer zu polemisiren, so werden Sie den Ausspruch hören, daß diese Steuer eine ungerechte ist, da sie sich nicht nach dem Einkommen bemißt. Der Arme verzehrt verhältnißmäßig viel mehr Salz als der Reiche. Oder polemisiren wir gegen den Stempel, welcher zu entrichten ist von allen Immobilien, auch von den mobilen Verkäufern, so ist der Haupteinwand der: Das schließt sich nicht an das Einkommen an, also ist es eine ungerechte Steuer. Gehen wir aber tiefer, so überzeugen wir uns bald, daß das Einkommen auch nicht der richtige Maaßstab für die Besteuerung sein kann.

Ein ganzes Steuersystem, welches sich die Aufgabe stellen würde, die Steuern so umzulegen, daß sie proportional dem Einkommen würden, würde ungerechtfertigt sein. Das wird auch meistens von denen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, anerkannt. Adam Smith sagt, es sei Aufgabe, die Steuern umzulegen nach der Leistungskraft, das ist, sagt er — nach dem Einkommen, aber Leistungskraft und Einkommen ist doch natürlich etwas sehr verschiedenes. Wir können auch nach dem Princip der proportionalen Einkommensbesteuerung nicht rechtfertigen die Verbindung der Einkommen- und der Vermögenssteuer, und namentlich nicht, daß bei der Einkommensteuer Rücksicht genommen wird auf die zahlreiche Familie, auf den Stand der Verschuldung, auf Krankheit u. s. w. Das alles geht das Einkommen nichts an. Sie sehen, das Einkommen kann an sich nicht der richtige Maaßstab sein. Es gilt einen Maaßstab zu finden, der so zu sagen tiefer liegt als das Einkommen und die richtige Basis ist so zu sagen noch unterhalb der Oberfläche des Einkommens.

In neuester Zeit ist vielfach ausgesprochen worden, es müsse die Steuer vertheilt werden nach der Leistungsfähigkeit, und ich selbst bin durchaus der Ansicht, daß dieser Grundsatz seine sehr große Berechtigung hat. Ich unterschreibe ihn fast vollständig. Nur müssen wir uns vergegenwärtigen, daß er auch gewisse Beschränkungen erfahren muß. Es gibt nämlich zunächst viele Steuern, bei denen es gerechtfertigt ist, diejenigen, die mehr Nutzen haben, auch in höherem Maaße heranzuziehen. Ich erinnere nur an das Eine: Nehmen Sie die Meliorationsbeiträge, die Deichbaubeiträge. Wer die Landwirthschaft kennt, wird wissen, daß diese regelmäßig vertheilt werden nach dem Vortheil des einzelnen Grundstücks. Das ist billig. Ganz ähnliche Lasten gibt es aber in den Gemeinden, sehr mannigfach auch in den Staaten. Und hier ist es wohl gerechtfertigt, nicht den Grundsatz der Leistungsfähigkeit, sondern den der Leistung und Gegenleistung eintreten zu lassen.

Es bedarf aber weiter der Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit noch in einer anderen sehr wichtigen Beziehung einer Einschränkung. Wo nach jener Richtung, von der ich zuerst sprach, die richtige Grenze sein muß, das ist sehr schwierig zu entscheiden. Erlassen Sie es mir, darauf einzugehen. Ebenso will ich nicht eingehen auf die Details der folgenden Punkte. Aber ich deute an, daß abgesehen von der Frage, ob nicht gewisse Lasten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung umzulegen sind, noch gewisse andere Schranken dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit angelegt werden müssen, anderenfalls wir in die erheblichsten Gefahren hineinkommen würden.

Um das auszuführen, erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, wie sich der Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit wohl

an sich rechtfertigen läßt, wenn man ihn nur nicht auf die Spitze treibt. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich zwar in meinem Gutachten davon ausgegangen sei, die Steuern seien zu vertheilen nach der Leistungsfähigkeit, aber nicht den Versuch gemacht habe, dies zu begründen. Ich muß das zurückweisen. Ich habe mich in der That zunächst bemüht, darzulegen, aus welchen Gründen an der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit festzuhalten sei. Diese Gründe sind kurz folgende: Zunächst ist es nur bei der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit möglich, die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung wirklich in Anspruch zu nehmen. Denken wir an den Fall eines großen Nothstandes, eines großen Krieges. Indem ich mich da eng an die Leistungsfähigkeit anschließe, wird es mir möglich, die ganze wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aufzubieten. Jeder andere Maaßstab führt mich früher an die Grenze, wo ich nichts mehr nehmen kann. Halte ich mich an das Einkommen, so gelange ich sehr bald an diese Grenze; denn nehme ich z. B. 5, 6, 7, 8 % u. s. w. an, so fängt hier die Grenze sehr bald an, wo ich so zu sagen mit der einen Hand wiedergeben muß, was ich mit der anderen genommen. Es gibt sehr viele, die 10% nicht mehr ertragen können, so daß ich wirklich sehr vielen mit der einen Hand als Armenunterstützung wiedererstatten müßte, was ich mit der anderen, der Steuerhand genommen hatte. Ich könnte also immerhin nicht in dem Maaße die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung aufbieten, als wenn ich mir zum Grundsatz mache, jeden Einzelnen nach seiner wirthschaftlichen Kraft zu fassen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund: daß es nämlich nur so möglich ist, die Steuern gerecht zu vertheilen. Es müssen — sagt man — gleich schwere Opfer auferlegt werden, und ich glaube, daß in der That die Inanspruchnahme nach der Leistungsfähigkeit harmonirt mit solcher Inanspruchnahme, bei welcher man die Gleichheit der Opfer erstrebt. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist nun aber nicht nur — wie bemerkt — durch den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung beschränkt, sondern noch in anderer Richtung zu beschränken, wenn wir nicht erheblichen Gefahren entgegen gehen wollen. Ich mache mir darüber gar keine Illusionen. Nehmen Sie z. B. einen sehr reichen Mann auf der einen Seite, der vielleicht 100,000 Mark in seinem Vermögen hat oder noch mehr und auf der andern Seite einen armen, der von seinen 300 Mark lebt. Wenn wir da den Grundgedanken auf die Spitze treiben wollten, jedem ein gleiches Opfer: so erwägen Sie wohl, bis zu welchem Grad der Progression wir kommen würden. Dem Manne mit 300 Mark wird vielleicht durch die Steuer, die er zahlen muß, wenn die Steuer einigermaßen erheblich ist — ich denke hier an die Steuern, wie sie in großen ärmeren Städten zu zahlen sind — schon ein sehr schweres Opfer auferlegt. Wenn wir da absolut erklärten: Wir wollen die Steuer umlegen nach Maaßgabe des gleichen Opfers, so würden wir in große Gefahren hineingerathen. Bis zu welch hohem Procentsatz müßten wir wohl gehen, um dem Reichen ein gleich schweres Opfer aufzuerlegen, wie jenem Armen!! — Das berührt meines Erachtens eine sehr wichtige principielle Frage. Hier kommen wir zu folgender Erwägung: Die Steuer ist einmal etwas dem Eigenthum Entgegengesetztes, und wir dürfen darum nicht so absolut sagen, wir wollen die Steuer umlegen unter Auferlegung der gleichen Opfer nach der Leistungsfähigkeit, sondern wir müssen anerkennen, daß der

Staat zugleich die Aufgabe hat, das Eigenthum zu schützen. Und so würden wir in der That dem Grundsatz der Besteuerung nach gleichem Recht, nach gleicher Leistungsfähigkeit die zweite Schranke auferlegen müssen: soweit dabei nicht das bestehende Eigenthum in einer für die Gesammtheit nachtheiligen Weise beeinträchtigt wird.

Wegen der Schwierigkeit dieser Dinge thun wir aber gut, die ganze Sache hier fallen zu lassen. Ich bin also weder für die Begründung des Herrn Correferenten, noch für die des Herrn Referenten, die derselbe übrigens auch schon zurückgezogen hat; namentlich möchte ich auch nicht empfehlen, die Motivirung des Herrn Correferenten anzunehmen. Wenn wir uns hierauf einlassen, kommen wir in Gefahr, etwas Unvollständiges zu leisten. Sagen wir nur einfach: das bisherige Ertragssteuersystem hat sich unzureichend gezeigt in der und der Weise; es führt zu Ungerechtigkeiten bei Erhöhung u. s. w., und schließen wir den Satz an: es empfiehlt sich da, wo eine allgemeine Einkommensteuer noch nicht besteht, auf Einführung derselben Bedacht zu nehmen. (Bravo!)

Ich möchte noch eine kleine weitere Bemerkung anknüpfen. Es ist nämlich von vorne herein gesagt, daß es sich empfehlen würde, diese Einkommensteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen. Auch dagegen habe ich einige Bedenken. Erwägen Sie wohl, es ist in Baden, in Würtemberg, in Baiern die Sache jetzt auf der Tagesordnung, und wenn ein so gut verwaltetes Land, wie Würtemberg sich trotz aller Erwägungen nicht hat dazu verstehen können, die allgemeine Einkommensteuer einzuführen, wenn ebenso Baden daran Anstoß nimmt, so seien Sie überzeugt, es walten da gewisse Gründe ob. Man entschließt sich zur allgemeinen Einkommensteuer deswegen nicht, weil die Behörde damit zu leicht Gewisses aus der Hand gibt, was ihr bestimmte Einnahmen sichert. Die allgemeine Einkommensteuer zu fordern ist sehr leicht, sie durchzuführen sehr schwer. Dazu gehört ein tüchtiges Beamtenpersonal, aber auch tüchtige patriotische Mitwirkung der Bevölkerung und endlich, was sich am ersten erzielen ließe, tüchtige Veranlagungsvorschriften. Ich bin der Ansicht, daß es wohl den süddeutschen Staaten zu rathen ist: Führt die allgemeine Einkommensteuer ein! Ihr könnt nicht wissen, ob nicht bald an die einzelnen Staaten die Forderung wird herantreten, daß Ihr viel mehr zahlen müßt, und wenn man sich dann noch sollte an die Grund- und Gebäudesteuer halten müssen, so wäre das die schreiendste Ungerechtigkeit; und deswegen müssen namentlich die Grundeigenthümer — und sie sind es auch im Allgemeinen — dafür sein, daß man die allgemeine Einkommensteuer einführe. Ich wäre also dafür, daß wir in unserer Resolution aussprächen: es ist Bedacht zu nehmen auf die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, dann aber sogleich auch anschlössen, in welchem Maaße wir diese Einführung befürworten zu können glauben. Da würde ich mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen, resp. zu begründen, es würde Nr. 2 sein:

> Es ist deshalb da, wo eine allgemeine Einkommensteuer noch nicht besteht, auf Einführung einer solchen Bedacht zu nehmen. In welchem Umfange durch dieselbe die hergebrachten Ertragssteuern zu ersetzen sind, muß jedoch namentlich von dem Maaß abhängig blei-

ben, in dem es gelingt, durch geeignete Veranlagungsvorschriften und pflichtmäßiges Zusammenwirken der Bevölkerung und tüchtiger Steuerbeamten das Einkommen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Wohlhabenderen richtig zu ermitteln.

In der Theorie ist die Einkommensteuer gerechtfertigt. In der Praxis stellt sie sich gerade oft als die heraus, bei der die Reichen durchschlüpfen. Die Grundsteuer ist fest und ihr Object zu erkennen. Aber der reiche Mann, der sein Einkommen in Papieren angelegt hat, wie wollen Sie dessen Einkommen erfassen?! (Sehr wahr!)

Da ist vorsichtiges Vorgehen durchaus nothwendig. Der Erfolg wird namentlich davon abhängen, daß die einzelnen Staaten sich im Laufe der Zeit in den Stand setzen, daß sie ein tüchtiges Beamtenpersonal haben. Mir ist in Süddeutschland — ich will den Staat nicht weiter nennen — gesagt: Ja Sie in Preußen haben auch Beamte, auf die Sie sich verlassen können; wir aber sind nicht in der Lage, in gleicher Weise diese Voraussetzung hegen zu können. Und was die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung betrifft, so ist mir gesagt, in einem Lande, wo viele Schweizer wohnen: Ja bei den Schweizern ist es leicht, die Einkommensteuer durchzuführen; die sind an hohe Einkommensteuern in ihrer Heimath gewöhnt; sie sind offen und ehrlich und sagen, was sie haben. Ich meine also: es muß auch die Bevölkerung erst herangebildet werden. Wir können nicht plötzlich sagen: Beseitigen wir die Ertragssteuer und führen wir die allgemeine Einkommensteuer, resp. die Einkommen- und Vermögenssteuer ein. Ich würde das vom praktischen Standpunkte aus für durchaus nicht räthlich halten. Man muß die Einkommensteuer vielmehr allmälig ein weiteres Gebiet gewinnen lassen. Jemehr es gelingt, die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung zu erwirken und ein tüchtiges Beamtenpersonal sich zu schaffen und durch geeignete Veranlagungsvorschriften auch dem Wohlhabenden sozusagen auf den Beutel zu kommen, um so geeigneter wird der Staat für die Einkommensteuer. Es bedarf hier strenger Strafen. Sogar die amtliche Regulirung des Nachlasses ist in der Schweiz hie und da Sitte. In einzelnen Cantonen wird jede Erbschaft, mag der Verstorbene reich oder arm gewesen, mag er viel oder wenig Vertrauen genossen haben, festgestellt und nur, wenn hierbei constatirt wird, daß der Mann von seinem Einkommen und Vermögen richtig Steuern gezahlt hat, erlangen die Erben ihren vollen Theil. Andrenfalls wird die Strafe durch entsprechendes Abziehen vom Nachlasse vollstreckt. Wenn da das sechsfache, das achtfache an Strafe aufgepackt wird, so wird sich der Betreffende wohl hüten, in der Steuerzahlung zu defraudiren, weil er denkt, daß seine Erben dafür in gewaltige Verluste kommen. —

Nun bin ich ferner mit der Ansicht des Herrn Referenten vollständig einverstanden über die Progression und die Verbindung der Einkommen- und Vermögenssteuer, sowie daß es unpraktisch sei, die indirecten Steuern zu beseitigen. Dessen bedarf es in der That nicht; denn die ärmeren Classen, welche auf Beseitigung der indirecten Steuern dringen, die wollen eins von beiden, entweder überhaupt nicht besteuert werden, — dann kann ich sie verstehen — oder sie

erwägen nicht, welchen Druck die directe Steuer ausmacht. Würden sie ihn beachten, so dürften sie schwerlich auf Abschaffung der indirecten Steuern dringen.

Bezüglich der Verbindung der Einkommen- und Vermögensteuer schließe ich mich den Anträgen beider Herren Referenten an. Nur ein kleines praktisches Bedenken wollte ich hierbei zur Geltung bringen. Nämlich es kommt mir so vor — ich kann freilich irren — als wenn die Empfehlung der Vermögenssteuer in beiden Referaten und in beiden Thesen etwas zu absolut gelautet hat. Es heißt beim Herrn Correferenten: „es empfiehlt sich daher eine allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer" und wenn ich nicht irre, lautet es ähnlich in der These des Herrn Referenten: „die Einführung bedarf u. s. w. zu ihrer Ergänzung der Vermögenssteuer."

Setzen wir, ein Staat wie Baden geht schrittweise vor und führt zunächst eine allgemeine Einkommensteuer ein neben seiner Grundsteuer, Gewerbesteuer u. s. w. Da würde es keineswegs räthlich sein, mit dieser Einkommensteuer gleich auch noch die Vermögenssteuer zu verbinden. Ich würde daher Nr. 3 nach meinem Amendement so fassen:

> Die mit den bisherigen Ertragssteuern regelmäßig verbundene erhöhte Belastung des sog. fundirten Einkommens ist auch auf die allgemeine Einkommensteuer entweder unmittelbar oder durch geeignete Combination von Vermögens- und Einkommensteuer zu übertragen, sobald die letztere in erheblichem Umfang an die Stelle der Ertragssteuern tritt. Auch sind die Sätze der Einkommensteuer progressiv zu gestalten. —

Nun komme ich zu der vielleicht wichtigsten Frage, die uns hier zu beschäftigen hat: Was soll denn aus der alten Grundsteuer werden? Auch hier stimme ich den Ausführungen der beiden Herren Referenten bei, es sei an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen. Besonders acceptire ich die Ausführung des Herrn Referenten, der sich enthalten hat, solche Ausdrücke zu brauchen, wie Rente und Reallast. Werfen wir mit solchen Ausdrücken doch nicht einen Zankapfel in die Versammlung, sondern stellen wir uns, abgesehen von dem gelehrten Kram auf den praktischen Boden und fragen wir: was soll aus der alten Grundsteuer werden, wenn wir schrittweise übergehen wollen zur allgemeinen Einkommensteuer oder Vermögens- und Einkommensteuer? Ich stimme beiden Herren Referenten bei, welche erklärten, daß es ungerechtfertigt sein würde, die Grundsteuer vollständig zu beseitigen. Lassen Sie mich da einmal einen kleinen Blick in die Geschichte der Grundsteuer thun. Wenn wir uns die Entstehung derselben recht vergegenwärtigen, können wir uns besser darüber klar werden, was wir mit ihr anzufangen haben. Es ist vielleicht kein zu kühnes Wort, wenn ich behaupte: die Grundsteuern sind vorzüglich Eroberungssteuern, die Grundsteuer herrscht regelmäßig in Staaten, welche hervorgegangen sind aus Eroberungen. Das ist ganz naturgemäß. Der erobernde Feind okkupirt das Land und sieht sich nach Objecten um, die eine geeignete Basis zur Besteuerung bilden und das sind die Grundstücke. Diese Entstehung der Grundsteuer läßt sich verfolgen bis in die ältesten Zeiten. Als die Germanen nach Gallien ein-

drangen, da fanden sie schon eine alte Grundsteuer und als die Deutschen in's slavische Gebiet vordrangen — jenseits der Elbe, wo die Römer nicht hingekommen waren, legten sie die Grundsteuer auf und zwar merkwürdigerweise unter Anwendung derselben Principien, wie im römischen Reich. Den Römern fiel es anfangs nicht ein, in Italien die Grundsteuer zu zahlen, dort bestand Vermögenssteuer, wie in den griechischen Staaten und wie heute in den Vereinigten Staaten. Die in den römischen Provinzen bestehenden Grundsteuern waren bei der Eroberung derselben als die bequemste Besteuerungsart entstanden. Ebenso führte der deutsche Orden in Preußen, über dessen Steuergeschichte wir gut unterrichtet sind, die Grundsteuer ein. Der Orden sah das ganze Land eben als sein Eigenthum an. Einen Theil des Grundes und Bodens nahm er für sich, den andern gab er dem Eigenthümer wieder, sagte aber: Zahle davon Abgaben! Ich könnte Dir Alles nehmen. Und nun, um auf die neueste Zeit zu kommen, woher stammt z. B. die preußische Grundsteuer? Ja diese ist nicht etwa durch eine gesetzliche Maaßregel einmal eingeführt, sondern ist im Westen der Monarchie hervorgegangen aus der alten hergebrachten Grundsteuer, wie sie schon bestanden hatte im fränkischen Reich, und im Osten aus jenen Steuern, welche aufgelegt wurden von den gegen die slavische Bevölkerung vordringenden Deutschen. Allmälig ist man nämlich in ähnlicher Weise in der römischen und deutschen Geschichte vorgeschritten zu einer immer größeren Hinüberführung auch der übrigen Steuern in jene Grundsteuer, weil es sich herausstellte, daß dies die einfachste Steuererhebung sei. Es bestanden in den östlichen Provinzen Deutschlands der Kopfschoß, Hornschoß, Klauenschoß, ebenso in den römischen Provinzen die captatio humana und die captatio animalis. Das war für die Beamten und die Bevölkerung sehr unbequem, für die letztere namentlich insofern, als der Bestechlichkeit Thür und Thor geöffnet war. Darum wurden in der preußischen Monarchie alle diese einzelnen Steuern verbunden zu dem Generalhufenschoß. Dies war am Anfang des 18. Jahrhunderts. Als wir endlich in Preußen im Jahre 1861 die gegenwärtige Grundsteuer erhielten, hatten wir da zuvor tabula rasa? Im Gegentheil, in einzelnen Landestheilen wurden keine höheren Steuern auferlegt.

(Niendorf: Die Steuer ist um 2½ Millionen erhöht worden.)

Ja, da erlaube ich mir zu bemerken, daß die Grundsteuer und Gebäudesteuer zusammen im Ganzen erhöht worden sind. Ich habe auch nicht gesagt, im gesammten Reich, sondern nur in einzelnen Theilen hat keine Erhöhung stattgefunden. Die einzelnen Daten sind mir hier nicht so gegenwärtig. Die Summe der Grundsteuer wurde festgesetzt auf 10 Millionen. Diese waren früher auch schon eingekommen, aber in Verbindung mit den Gebäudesteuern. Zu diesen 10 Millionen kamen nun noch die neu einzuführenden Gebäudesteuern.

Ich recapitulire meine letzten Auslassungen dahin, daß ich sage, es ist nicht möglich, solche Grundsteuer, wie sie lange Zeit bestanden hat, zu beseitigen zu Gunsten einer allgemeinen Einkommensteuer und zwar deshalb nicht, weil die auf dem Grundbesitz lastende Steuer in gewissem Umfang in der That schon beim Erwerb Berücksichtigung gefunden hat. Das ist vielfach gesagt. Ich möchte nur hier noch ein Paar Worte anfügen, warum ich gesagt habe „in ge-

wissem Umfange." Ich bin nämlich, meine Herren nicht der Ansicht, daß so schlechtweg gesagt werden kann: eine lange bestehende Grundsteuer wird zur Reallast und wird deshalb von dem betreffenden Besitzer nicht mehr getragen. Ich kann diesen Satz nicht vollständig unterschreiben und zwar einmal wegen der Beschränkung nicht, welche in den Thesen bereits angedeutet worden ist. Diese Beschränkung geht dahin, daß es Voraussetzung sein muß, daß die betreffende Grundsteuer erheblich höher ist, als die in Betracht kommenden anderen Ertragssteuern. Um es etwas deutlicher auszudrücken: der Grundsatz, daß die lange bestehende Grundsteuer nicht mehr getragen wird von dem betreffenden Grundbesitzer, ist meines Dafürhaltens unrichtig, wenn es, wie in Baden z. B., ebenso in Baiern, Thatsache ist, daß die anderen Rentensteuern im Durchschnitt eine größere Höhe haben als die von den Gebäuden zu zahlenden Steuern. Ich kann z. B. ganz speciell von einzelnen Grundstücken in Freiburg, wo ich wohne, nachweisen, daß derjenige, der mit 40,000 Mark ein Grundstück gekauft hat, eine kleinere Steuer zu zahlen hat, als wenn er sein Capital angibt zur Zinsrentensteuer. Noch andere Beschränkung aber ist geboten. Ich kann den Vertretern des Grundbesitzes es nicht übelnehmen, wenn sie, auch abgesehen von jener Beschränkung, mir entgegnen, in vielen Fällen hört uralte gleiche Grundsteuer **nicht** auf Steuer zu sein: nämlich da, wo der Grundbesitz sehr getheilt ist, und man nicht allein fragt: was bringt der Grund und Boden! Wie ich insbesondere aus dem Umgang mit steuerveranschlagenden Behörden in Erfahrung gebracht habe, so hört bei einem sehr zertheilten Grundbesitz **das** Rechenexempel auf für den Preis wirksam zu sein Vom Freiherrn von Thüngen ist das bezüglich der bairischen Steuer richtig ausgeführt worden. Da handelt es sich z. B. um Arrondirung des Grundbesitzes, um Ausstattung der Tochter, oder zu verhindern, daß der oder jener in die Gemeinde hineinkommt. Kurz: Es handelt sich darum, einen Grundbesitz zu erwerben, bei dem man nicht allein in Anschlag bringt, was er kostet — weil man ihn erwerben muß, durch die Verhältnisse gezwungen, oder darauf ausgeht, daß man sein Grundstück besser arrondirt, ein besseres Verhältniß zwischen Wiese und Acker einrichtet, u. s. w. Das ist im Nordosten vielleicht ein seltner Fall, aber im mehr zertheilten Westen Deutschlands, besonders im Rheinland kommt es häufig vor, daß der Gutsbesitzer das bekannte Rechenexempel deswegen nicht machen kann, weil ihn andere Interessen als die Einkommen- und Ertragsverhältnisse des betreffenden Grundstücks bestimmen.

Meine Gedanken concentrire ich also dahin, daß die Nr. 4 (wie es hier sein würde Nr. 3), so gefaßt werden könnte:

4. **Grund- und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Höhe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund- und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Höhe als Steuer empfunden und sind deshalb bei Ersetzung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.**
5. **Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derselben ist, hängt insbesondere ab**

a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Höhe der Grund- und Gebäudesteuer;
b) von dem Vorhandensein und der Höhe anderer Ertragssteuern;
c) von den Graden der Mobilisirung des Besitzes und
d) von dem Maaße der Parcellirung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letzteren bezüglichen Umständen.

Zu c) lassen Sie mich jedoch noch Folgendes nachholen.

Was den Grad der Mobilisirung betrifft, so haben auch diejenigen Vertreter des Grundbesitzes nicht Unrecht, welche das Fortbestehn alter Grundsteuern als Steuern da behaupten, wo Grundstücke seit Alters im Besitz derselben Familien sind und da lassen Sie mich noch zum Schluß ein concretes Beispiel anführen. Als Ende der vierziger Jahre der gegenwärtige Geheimrath Prof. Hanssen in Göttingen seine damals als Mustermonographie hingestellte kleine Monographie über die Statistik des Amtes Bordesholm in Holstein lieferte, konnte er aus den betreffenden Büchern nachweisen, daß etwa die Hälfte des Grundbesitzes verblieben war in den Händen von Familien desselben Namens, in welchen sie sich schon 150 Jahre vorher befunden hatten, und man muß dabei noch erwägen, daß ein großer Theil des Besitzes in derselben Familie geblieben war mit Namenswechsel, indem nämlich das Besitzthum bei der Tochter derselben Familie und bei der einheirathenden Familie blieb. In solchem Falle nun, wenn ein Grundstück 100—200 Jahre bei derselben Familie geblieben ist, trifft das bekannte Rechenexempel auch nicht zu. Ganz anders steht es aber z. B. in Theilen Ost- und Westpreußens. Ich habe die tüchtige Statistik des Kreises Thorn gelesen, wo der Landrath nachweist, daß im Durchschnitt jedes Gut 15 Jahre in derselben Familie geblieben ist, und wenn er absieht von den Gütern, die deshalb in derselben Hand geblieben sind, weil sie Stiftungsvermögen, weil sie Communaleigenthum sind, so stellt sich heraus, daß jedes Gut nur 11 bis 12 Jahre in derselben Familie geblieben ist, ohne einen Veräußerungsfall passirt zu haben. Da ist es anders! — —

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, auch das ad c) hingestellte Amendement ihrer Erwägung und Beschlußfassung zu unterstellen.

Der Vicepräsident Freiherr von Roggenbach übernimmt den Vorsitz und ertheilt das Wort dem Präsidenten Dr. Nasse.

Prof. Dr. Nasse: Ich kann nicht umhin, meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß der Herr Vorredner das Correferat, welches er abgelehnt hatte, uns gegenwärtig doch in einem so überaus dankenswerthen, lehrreichen Vortrag gegeben hat. Ich werde nun durchaus nicht, wie er, die ganze Frage, die hier zur Discussion steht, durchgehend erörtern. Es ist für mich nur ein einziger Punkt, der mich auf die Rednerbühne führt. Es ist nämlich bei den Discussionen zwischen Referent und Correferent und auch im Vortrag des Herrn Vorredners in den Vordergrund getreten die Anwendbarkeit des Begriffs der

Leistungsfähigkeit bei der Steuervertheilung. Nun habe ich gerade gegen diese Anwendbarkeit in einem Gutachten polemisirt, indem ich meine Ansichten über die ganze Personalbesteuerungsfrage und was damit zusammenhängt auf zwei Bogen zusammendrängen mußte und daher in etwas mangelhafter Weise aussprach. Diese meine Aeußerungen sind in einem anderen sehr viel längeren Gutachten, das der Herr Vorredner später erstattet hat, einer eingehenden Kritik unterzogen worden, und deshalb möchte ich Sie bitten, mir einige wenige Minuten Aufmerksamkeit zu einer kurzen Erläuterung schenken zu wollen.

Ich constatire zunächst mit Freuden, daß der Herr Vorredner seine Ansichten, die er im Gutachten aussprach, heute sehr wesentlich modificirt hat. Er erklärt sich jetzt dahin, daß die Leistungsfähigkeit doch als Grundprincip der Steuereintheilung nicht unbedingt anwendbar sei, sondern wesentlichen Einschränkungen unterliegen muß. Und ich darf sagen, daß auch ich die Ansicht in der Weise, wie ich es ausgesprochen, daß mit diesem Begriff schlechterdings nichts anzufangen sei, nicht aufrecht erhalten möchte. Aber nichts destoweniger bin ich noch weit entfernt von der Ansicht des Herrn Vorredners, welcher noch immer den Begriff der Leistungsfähigkeit mit der subjectiven Opferempfindung des Besteuerten identificirt. Ebenso hat auch der Herr Referent gesagt, es komme auf dasselbe hinaus, ob man die Steuer nach der Leistungsfähigkeit vertheilen wolle oder so, daß die subjective Opferempfindung der Besteuerten eine gleiche sei. Nun behaupte ich, daß es schlechterdings, so lange wir eine mannigfach gegliederte Gesellschaft, so lange wir verschiedene Volksclassen haben, nicht möglich ist, die Steuer so zu vertheilen, daß die Opferempfindung der verschiedenen Besteuerten bei allen Steuerpflichtigen auch nur annähernd irgendwie gleich sei. Ich will da von individuellen Verschiedenheiten absehen und meinen Gegnern die Concession machen, nur von den Durchschnittsmenschen und Durchschnittsverhältnissen zu sprechen. Aber auch dann behaupte ich, ist es ganz unmöglich, irgend einen allgemeinen Maaßstab für die Opferempfindung zu finden. Wenn Sie z. B. einem Steuerpflichtigen, der 300 Mark Einkommen hat, 1 Mark auflegen, so fragt es sich, wie hoch muß die Steuer sein für den, der 300,000 Mark hat, um ihm dieselbe Opferempfindung zu verursachen. Ich glaube, dies Regeldetri-Exempel ist schlechterdings unlösbar. Wer es zu lösen übernimmt, löst es nach seiner Willkür. Der Herr Vorredner hat in seinem Gutachten das ergreifende Beispiel aufgestellt von einem Manne, der 1200 Thlr. Einkommen von seinem Gehalt hat, mit dem er und seine zahlreiche Familie auskommen müsse, gegenüber einem andern Manne, der 12,000 Thlr. aus den dauernden Renten eines gut angelegten Capitals hat. Er sagt ganz richtig: wenn Sie eine gleiche proportionale Einkommensteuer einführen, ist die Opferempfindung ganz ungleich. Der Eine, auch wenn Sie ihm 10 % abnehmen, der 12,000 Thlr. feste Zinsen und Renten hat, wird das verhältnißmäßig wenig fühlen. Er wird in seiner socialen Lage wenig geändert werden. Er wird vielleicht weniger zurücklegen, oder eine Reise weniger machen. Derjenige aber, der 1200 Thlr. von seinem persönlichen Verdienst ohne Vermögen hat und eine kranke Frau erhalten, zahlreiche Kinder erziehen muß, wird bedrückt von schweren Sorgen weggehen, wenn ihm der Steuerzettel geschickt wird, infolge dessen er eine Steuer von 120 Thlr. zu zahlen hat. Wie wollen Sie aber in solchen Fällen überhaupt annähernd eine gleiche Opferempfindung herstellen? Nehmen Sie dem Manne mit 12,000

Thlr. sichern Renten selbst 50—60 %, auch 5 - 6000 Thlr. sind ein Einkommen, bei dem die schwere Geldsorge, die den Beamten mit 1200 Thlr. Gehalt drückt, fern bleibt; der Rentner wird vielleicht entrüstet sein über die Plünderung in Form der Besteuerung, aber die Opferempfindung des Beamten, der seiner kranken Frau die nöthige Pflege nicht gewähren kann, weil er 10 % Steuern zu entrichten hat, wird er nicht haben. Sie können eine gleiche Opferempfindung nur herstellen, wenn vollständige Gleichheit der Einkommen- und Vermögensverhältnisse, ja aller Lebensverhältnisse besteht.

Darum ist für mich die Auflegung einer gleichen Opferempfindung durch die Besteuerung auch nicht einmal ein Ideal, das zwar niemals vollständig zu erreichen, dem aber beständig nachzustreben wäre. Denn den Zustand der Gesellschaft, in dem völlige Gleichheit der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Steuerpflichtigen bestände, halte ich nicht für einen idealen

Nichtsdestoweniger gebe ich zu, daß der Begriff der Leistungsfähigkeit in einem gewissen Sinne für die Vertheilung der Steuern von wesentlicher Bedeutung ist und zwar bestimmt mich namentlich dazu einmal ein Grund, den der Herr Vorredner angeführt hat, daß der Staat die Steuern so vertheilen muß, daß er die Leistungskraft des Volkes nöthigenfalls aufs Aeußerste anspannen kann und das ist nur möglich, wenn er die Steuerkraft der Einzelnen nicht außer Acht läßt. Dann aber scheint mir, daß so wie der Staat nicht von jedem das Gleiche verlangt, er die Einzelnen nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und Kraft schätzen muß. Aber eine solche Schätzung kann nur geschehen nach objectiven, auf alle Steuerpflichtigen anwendbaren und vor Allem in Geld schätzbaren Merkmalen; der Maaßstab muß in Geld schätzbar sein, denn nach Empfindungen können Sie ebensowenig Geldleistungen vertheilen, wie nach der Farbe der Haare oder nach der politischen Gesinnung der Steuerpflichtigen; der Maaßstab muß allgemein anwendbar sein, denn gehen Sie davon ab, um in jedem einzelnen Falle wieder verschiedene Maaßstäbe anzuwenden, so haben Sie eben keinen allgemeinen Maaßstab mehr.

So würde ich denn allerdings zu einer proportionalen Einkommen- und Vermögenssteuer kommen. Aber für mich ist das Princip der Leistungsfähigkeit doch nur einer der vielen Gesichtspunkte, welche der Staat bei Regelung der wichtigsten Bürgerpflichten in Betracht zu ziehen hat. Der Staat hat diese Pflicht so zu vertheilen, daß er seine Zwecke und Ziele durch Vertheilung dieser Pflichten fördert, daß er die Einzelnen, soweit thunlich, in den Dienst des Staates stellt, und deshalb kann und muß er die Vertheilung der Steuerlast diesen Zwecken und Zielen dienstbar machen. Also, um nur Einiges zu erwähnen, eine Steuer, die so hart ist, daß sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unteren Classen beschränkt, wird den Zwecken und Zielen des Staates widersprechen. Es wird aus socialpolitischem Grunde zweckmäßig sein, hier Ermäßigungen eintreten zu lassen, damit die unteren Classen in ihrer wirthschaftlichen Lage nicht zu sehr herabgedrückt werden. Der Staat erkennt es ja in seiner Armengesetzgebung an, daß ihm die Sorge dafür obliegt, daß Niemandem die absolut nothwendigen Unterhaltungsbedingungen fehlen und muß also auch sorgen, daß Niemand durch seine Steuern in diese Lage heruntergesetzt wird. Er wird daher Rücksicht darauf nehmen, wie die Schwierigkeiten und Kosten der Erhebung sich stellen, wie viele Executionen und Mahnungen in den unteren Classen vorkommen und sich be-

mühen, diese Schwierigkeiten durch entsprechendere Vertheilung der Steuern zu beseitigen.

Die Staatsgewalt wird sich aber auch zu erinnern haben der anderen Pflichten, welche den Steuerpflichtigen aufliegen; sie wird erwägen, daß Pflichten, wie Kindererziehung, Militärpflicht u. s. w. drückender auf den niederen Classen lasten als auf den höheren. Diese Pflichten werden vom Staate erzwungen und wenn er darum eine Steuerpflicht vertheilt, kann er diese anderen Pflichten nicht ganz außer Acht lassen. Das geschieht ja auch bei der so wichtigen Militärpflicht, wo nicht die individuellen Bedürfnisse und die Opferempfindung in Betracht gezogen werden, aber wohl Jemand, wenn er andere Pflichten hat — z. B. Sorge für eine große Familie — zurückgestellt wird. Aus diesem Grunde würde ich also auch für besondere Berücksichtigung einzelner Verhältnisse, in denen solche Pflichten besonders drückend sind, stimmen. — Ferner wird bei der Steuervertheilung darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß Zinsen und Renten aus Vermögen ihrer Natur nach verschieden sind von dem aus Arbeit erworbenen Einkommen. Wenn wir von Staatswegen für edlere Bedürfnisse, für Kunst und Wissenschaft zu sorgen haben, so werden wir uns nicht an die zu halten haben, welche von ihrer Hände Arbeit leben, sondern an die, welche ein sicheres, dauerndes Vermögen haben und daher viel mehr verpflichtet sind, ihr Einkommen auch gerade für solche Zwecke zu verwenden. Kurz für mich sind es eine Fülle Gesichtspunkte, die bei dieser Ordnung der Bürgerpflichten, wie bei allen staatlichen Ordnungen in Betracht kommen. Die Verhältnisse sind nicht einfach, deshalb kann man auch nicht ein einfaches Princip aufstellen.

Das wollte ich kurz zur Erläuterung meines Gutachtens vorführen.

Nun komme ich noch auf einen kleinen Punkt. In der letzten These des Herrn Referenten ist die Rede von der Grundsteuer, in der These des Herrn Vorredners von der Grund- und Gebäudesteuer. Ich glaube, daß diese Ausdrücke etwas zu eng sind. Wahrscheinlich ist überhaupt die Steuer auf unbewegliches Vermögen gemeint; wir haben in Preußen z. B. eine Bergwerkssteuer, eine Eisenbahnsteuer, und ich muß gestehen, diese scheinen mir der Grund- und Gebäudesteuer analog zu sein. Es sind das Steuern auf locale, unbewegliche Productionsvortheile. Ich würde deshalb vorschlagen, Steuern auf unbewegliches Vermögen zu sagen. Sonst scheinen mir viele der Aenderungen, welche der Herr Vorredner vorgeschlagen, annehmbar. Es thut mir leid, daß ich seine Anträge nicht hier vor mir habe und deshalb mich im Einzelnen darüber nicht äußern kann. Die letzte These namentlich scheint mir in ihrem ersteren Theile von dem Herrn Vorredner viel zweckmäßiger gefaßt zu sein als von dem Herrn Referenten. Ob es aber auch richtig ist, bei unserer beschränkten Zeit so sehr in Einzelheiten einzugehen, wie dies im zweiten Theil seiner letzten These geschieht, das scheint mir zweifelhaft zu sein.

Viecpräsident Freiherr v. Roggenbach: Es ist unterdessen der Antrag von Herrn Niendorf eingegangen:

> Den Schluß der Held'schen Thesen von den Worten „insbesondere ist die" an zu streichen und dafür zu setzen: Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die Vermögenssteuer überzuführen.

Prof. Dr. v. Bilinski (Lemberg): Meine Herren! Wiewohl ich keinen Anspruch darauf mache, daß mein Antrag angenommen werde, so will ich doch meinen Ueberzeugungen Ausdruck verschaffen und sie in Kurzem begründen. Ich glaube, es handelt sich hier gar nicht um den theoretischen Streit zwischen der Ertrags- und der Einkommensteuer; denn das ist wohl schon anerkannt, daß die Einkommensteuer verhältnißmäßig mehr gute Seiten hat als die Ertragssteuer, obwohl auch letztere gute Seiten hat. Es handelt sich hier darum, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, die Ertragssteuern durch die Einkommensteuer ganz zu ersetzen. Zu diesem Zwecke glaube ich muß man die Tragweite dieser Ersetzung untersuchen und was für eine Bedeutung die Einkommensteuer überhaupt haben kann. Diese kann verschieden sein, je nach dem, wenn ich mich so ausdrücken darf, territoriellen und finanziellen Umfang. Also erstens ist es möglich, daß die Einkommensteuer eine Staatssteuer und eine Communalsteuer sein kann. Es ist bekannt, daß gegenwärtig viel über eine Reichseinkommensteuer gesprochen wird, daß auch im vorigen Jahre so etwas beschlossen worden ist. Die Erledigung dieser Frage müßte für die Form der Staatseinkommensteuer von Bedeutung sein. Ferner, was die Communalsteuer betrifft, so ist bekannt, daß z. B. in Deutschland an vielen Orten Communaleinkommensteuern bestehen und umgekehrt die Nationalökonomen vorschlagen, daß man die Ertragssteuern den Communen überweise. Auch das steht mit der Reform der Staatseinkommensteuer in naher Beziehung. Die Staatseinkommensteuer kann eine höchst verschiedene sein. Man kann vorerst sprechen von einer ganz allgemeinen und ausschließlichen Einkommsteuer, welche alle directen und indirecten Steuern vertreten, durch welche also das Einkommen jeder Person als Ganzes aufgefaßt werden würde ohne Rücksicht auf die einzelnen Ertragsquellen. Die allgemeine Einkommensteuer kann, glaube ich, gar nicht durchgeführt werden. Die Durchführung wäre höchstens bei einzelnen mittleren Classen möglich.

Dagegen könnten die ganz reichen Classen zumeist nicht getroffen werden, weil die reichen Leute doch oft Ertragsquellen z. B. in großen Staaten, in verschiedenen Provinzen besitzen, sodaß das auf einmal nicht zusammenzufassen wäre. Andererseits würden auch die Arbeiterclassen nicht getroffen werden. Aus dem letzteren Umstande folgt für mich die Nothwendigkeit der indirecten Steuern. Man spricht nun zweitens von einer allgemeinen Einkommsteuer, aber nicht von einer ausschließlichen. Diese Einkommensteuer von der Art, daß das Einkommen jeder Person auf einmal getroffen werden soll, würde auch undurchführbar sein bei den reichsten Classen, und ich glaube, daß der Herr Referent diese Einkommensteuer auch nicht gemeint hat. Es ist zwar möglich, eine ganz allgemeine Einkommensteuer neben der Ertragssteuer und der indirecten Steuer einzuführen mit eventuell dem doppelten Zweck, entweder um die Fehler der jetzt bestehenden Steuer auszugleichen, oder aber um die jetzigen Zuschläge zu ersetzen. Eine solche allgemeine Einkommensteuer ist wieder weder bei den höchsten noch bei den niedrigsten Classen durchzuführen und ich glaube, daß diese beiden Zwecke ganz verfehlt sind; denn was diesen Ausgleich anlangt — z. B. der Vorschlag der österreichischen Regierung geht dahin, solch einen Ausgleich durch die Einkommensteuer einzuführen — so vergessen die Anhänger dieses Grundsatzes den Umstand, daß das Einkommen selbst höchst ausgleichbedürftig ist. Wenn man z. B. nimmt die Berufsarten der Advocaten, der Aerzte u. s. w., so können diese gar nicht

unter der Einkommensteuer getroffen werden. Was die Ersetzung der wirklich schädlichen Zuschläge anbelangt, so glaube ich, daß zur mobilen Steuer besser geeignet ist die von Natur mobile Consumtionssteuer. Hier handelt es sich im Streite blos darum, ob eingeführt werden soll eine Einkommensteuer neben den indirecten Steuern, jedoch so, daß sie die einzelnen Ertragsquellen einzeln trifft, wie die englische Einkommensteuer, oder aber ob die Einkommensteuer neben den Ertragsteuern blos einen Theil des Einkommens treffen soll, ob man sie einführen soll blos für die Ertragsquellen, die sich von Natur aus eignen für die Einkommensteuer. Ich glaube mich zu Gunsten der zweiten Alternative entscheiden zu müssen, daß neben der Ertragssteuer die Einkommensteuer bestehen soll. Ich glaube, es ist erstens in der Natur der Sache gelegen, daß man die Besteuerung anpassen soll der Natur der verschiedenen Ertragsarten. Es ist doch natürlich, daß man auf andere Weise den Ertrag aus Grund und Boden, aus einem Haus, einem Gewerbe und auf andere Weise das Einkommen eines Beamten, Capitalisten u. s. w. ergründen muß.

Ich glaube es ist noch ein Umstand, auf welchen vor vielen Jahren Wagner hinwies. Ich weiß nicht, ob es bei der allgemeinen Einkommensteuer möglich ist, Ausländer zu besteuern; denn die Einkommensteuer ruht ja principiell auf der Person als solcher. Wie würde es da sein, wenn ein Ausländer Grundbesitz im fremden Lande hat? Die Einkommensteuer ist doch keine Realsteuer. Man kann nicht den Grund und Boden betrachten, sondern nur die Person. Die Person aber unterliegt als fremde Person dem Steuerrecht des betreffenden Staates nicht. Das könnte eigentlich zu einem Absurdum führen. Abgesehen davon aber glaube ich, daß bekanntlich die Grundsteuer der eigentliche Grund ist, warum man nicht die reine Einkommensteuer durchführen soll. Die österreichische Grundsteuer ist z. B. beinahe schon Einkommensteuer. Was die Gewerbesteuer anlangt, so ist sie gerade so schwer einzuführen wie die Einkommensteuer. Aber Grund und Boden hat doch einen ganz eigenthümlichen Charakter. Ich möchte fragen, wie könnte man bei dem Grundbesitz die Einkommensteuer einführen? Durchschnittlich führen die kleineren, zum Theil auch mittleren Grundbesitzer keine ordentlichen Rechnungen. Das Einkommen müßte hier geschätzt werden. Sollte es geschätzt werden, so müßten die Nachbarn auf den Grund und Boden hingehen und abschätzen. Das ist ein ähnliches Verfahren wie das heutige Catasterverfahren, nur daß man jetzt profitirt, daß man einen Cataster hat, der wirklich viele gute Seiten hat. Man könnte also, abgesehen von der Gewerbesteuer, die Grundsteuer als Ertragssteuer beibehalten, trotzdem aber viele Einkommensteuerelemente dem beigeben. Es ist durch die Natur der Sache nicht ausgeschlossen, die Zinsen abzuziehen.

Wenn man sagt, daß man bei der Ertragssteuer den Steuerfuß nicht in ein entsprechendes Verhältniß bringen kann, so liegt das nicht in der Natur der Sache. Die Ertragssteuer berücksichtigt die Leistungsfähigkeit.

Schließlich muß ich bemerken, daß eigentlich die Ertragssteuern von Natur aus Vermögenssteuern sind. Wenn man zur Vermögenssteuer greifen will, so ist diese schon zum Theil in den Ertragssteuern gegeben. Wir sehen, die Herren Referenten, die für die Einkommensteuer sind, schlagen doch vor, daß ein Theil der Grundsteuer zurückbehalten werde.

Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen einerseits vor, daß die Ertrags=

steuern immerhin der Einkommensteuer genähert werden mögen und andererseits, daß man den Ausschuß ersuche, daß er für die nächsten Versammlungen die Berathung über den Gegenstand der Communalbesteuerung und der Consumtionssteuer vorbereite.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich wollte nur daran erinnern, daß wir bei allen früheren Versammlungen die Sitte hatten, die sich als zweckmäßig und nothwendig erwies, daß sich jeder Redner auf zehn Minuten zu beschränken hat. Wiewohl wir nun bei den bisherigen Herren Rednern es noch nicht zu bedauern gehabt haben, daß diese Sitte in unserer jetzigen Versammlung noch nicht wieder eingeführt ist, so möchte ich doch, da jetzt die Zeit drängt und wir allmälig zum Abschluß kommen müssen, die Versammlung bitten, daß sie ihrem Präsidenten wiederum das Recht ertheile, den Redner nach zehn Minuten zu unterbrechen.

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach: Wenn kein Widerspruch gegen diesen Antrag erhoben wird, so ist er angenommen.

Prof. Dr. Neumann: Ich will in kurzen Worten nur auf das entgegnen, was der Herr Präsident angeführt hat und zugleich eine Lanze brechen für die erste These des Herrn Referenten, insofern nämlich, als ich den Grundsatz der Leistungsfähigkeit abermals in Schutz nehmen will. Wie bemerkt bin ich der Ansicht, man muß dahin zu kommen suchen, daß man feste Principien auf dem Gebiete der Steuerfrage hat und muß diese so viel als möglich einheitlich zusammenzufassen suchen; wenn es sich z. B. handelt um die Beurtheilung der Salzsteuer, so sagt man: die ist für sich betrachtet sehr ungerecht; warum? Da muß ich doch ein Princip haben. Ebenso ist es bei jenem Beispiel, das ich vorhin anführte. Man sagt: verwerflich ist der Stempel. Warum? Ja er verstößt gegen die Gerechtigkeit; denn er harmonirt nicht mit dem Einkommen; wer die Sache weiter überlegt, findet aber ein anderes Maaß, nach welchem er urtheilt, ob Gerechtigkeit obwaltet oder nicht: die Steuerkraft.

Auch ist der Grundsatz der Steuer nach der Leistungsfähigkeit in Gesetzen vielfach anerkannt, wo es sich um die Vertheilung von Lasten handelt selbst da, wo es sich gar nicht um die Steuern handelt, sondern wo es nothwendig ist, gewisse andere Lasten gerecht zu vertheilen; z. B. das preußische allgemeine Landrecht und andere Gesetzgebungen sagen: Kinder haben ihre Eltern zu unterhalten nach Maaßgabe ihres Vermögens, womit doch im Grunde eben gesagt werden soll, nach dem Maaßstabe, wie sie leistungsfähig sind. Aehnlich ist es bei anderen Verpflichtungen. Auch hat ganz kürzlich die Eidgenossenschaft in ihre Verfassungsurkunde den Grundsatz aufgenommen — die Eidgenossenschaft ist bekanntlich nicht auf allgemeine directe Steuern angewiesen; sie kann, da sie keine erheblichen Militärlasten hat, ihren Bedarf durch Zölle und andere indirecte Steuern decken — also ich sage, die Eidgenossenschaft hat den Grundsatz aufgenommen: Wenn außerordentliche Lasten eintreten sollten, dann sollen die Cantone als solche beitragen, — nach welchem Verhältniß? Da liegt dieselbe Frage vor, und wie hat die Eidgenossenschaft sich entschieden? — nach der Steuerkraft. Ferner sind mir Gemeindekirchenordnungen bekannt, in denen es heißt: zu den die

Provinzialkirchenbehörde betreffenden Kosten soll gesteuert werden nach dem Maaßstabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden. Ueberall, wo man gezwungen ist, gewissen Leuten Lasten aufzuerlegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie davon Vortheile haben und man dann fragt: was ist das Gerechteste? — kommt man in der That auf die Forderung der Leistungsfähigkeit, nur nota bene mit gewissen Reserven.

Nun ist ferner von dem Herrn Präsidenten eingewandt, daß der Grundsatz der Leistungsfähigkeit und die Opferempfindung disparate Dinge sind, ebenso von dem Herrn Correferenten Held. Dagegen möchte ich auftreten. Es lassen sich wohl Beispiele geben, wo es auf dasselbe hinauskommt, nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer zu tragen! Nehmen wir folgendes Beispiel, wo es sich nur um gerechte Vertheilung der Lasten handelt: Ein Rechtsanwalt hat ein vollständiges Bureau von 12—15 Personen. Diese haben ihm Schreibereien zu machen. Sie werden tageweise bezahlt. Tritt nun etwas Außerordentliches an das Bureau heran, wie wird der Rechtsanwalt im Bureau die Lasten gerecht vertheilen? Da wird er sagen: Jedem muß ich ein gleiches Opfer auferlegen. Wenn er das aber weiter verfolgt, so wird er dahin kommen, daß gleiche Auferlegung der Opfer dann stattfindet, wenn er die Lasten bemißt nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen. Aehnlich ist auch bei den Steuern ein Zusammenhang zwischen der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer nachweisbar.

Dann ist ferner eingewandt, die Opfergleichheit durchzuführen sei unmöglich. Wenn wir Principien ganz durchführen wollten, müßten wir das ganze Strafrecht annulliren. Das Strafrecht geht davon aus, gegen das begangene Unrecht gleiche Reaction zu üben Da muß versucht werden, die Strafe dem begangenen Unrecht anzupassen. Der Gesetzgeber kann das aber nicht ganz durchführen, sondern es bilden sich gewisse feste Normen zur Durchführung dieses Grundsatzes, jedem Lasten aufzulegen nach Maaßgabe der Größe des Unrechts. Und damit muß man sich begnügen. —

Wenn nun der verehrte Herr Präsident noch darauf hingewiesen hat, daß der Grundsatz der Opfergleichheit zu großen Gefahren führen würde, so möchte ich darauf hinweisen, daß man dasselbe auch von dem Grundsatz der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit behaupten könnte. Nehmen wir z. B. einen sehr wohlhabenden Mann, und einen, der auf seine Arbeit angewiesen ist, so könnte gesagt werden, der reiche Mann ist selbst bei gleichem Einkommen leistungsfähiger. Aber wo bleibt das Maaß, nach welchem er als leistungsfähiger betrachtet werden kann. Ich recapitulire also, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit m. E., wie er auch in vielen Gesetzgebungen schon gesetzliche Anerkennung gefunden hat, als Princip festzuhalten ist, wenn man sich nur immer bewußt ist der Schranken, die stattfinden müssen, und welche sich darauf beziehen, daß bei einzelnen Lasten Leistung und Gegenleistung, immer aber Berücksichtigung des dem Eigenthum gebührenden Schutzes geboten ist.

Freiherr Dr. v. Dael=Koeth: Meine Herren! Ich muß zu § 3 in den Thesen des Herrn Dr. Held einige Bemerkungen beifügen. Im Uebrigen bin ich mit den Thesen der beiden Herren Referenten ganz einverstanden. Allein, meine Herren! es ist hier von der Grundrente die Rede, und diese soll neuerdings sanctionirt werden, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Meine Herren! ich gehöre zu der conservativen Partei und Herr Dr. Gensel hat sich darüber gewundert, daß in neuerer Zeit die conservative Partei sich an diese Frage macht. Ja, meine Herren! aus zwei Gründen geschieht das, weil ich der Ansicht bin, das dasjenige, was sich überlebt hat, nicht conservirt werden soll, — als Conservativer sage ich das! — Zweitens weil ich meine, wir wollen die Landwirthschaft conserviren; sie ist jetzt auf dem besten Wege zu Grunde zu gehen. Sehen sie nach, in welchem Maaße gegenwärtig die Landwirthschaft besteuert ist im Gegensatz zu den anderen Classen der Bevölkerung, — ich rede nicht von unserem Lande, wo wir zum Glück noch besser daran sind; betrachten Sie aber die Verhältnisse in Preußen, so werden Sie finden, daß der Grundbesitzer dort mit 10% vielleicht besteuert ist und der Capitalist, der nichts thut, als Coupons abschneiden, mit 2%. Dabei kann keine Landwirthschaft bestehen. Besonders wenn Sie noch die Art und Weise betrachten, in welcher gegenwärtig die Zölle gestaltet sind, wie überall Handelsfreiheit existirt — und wir sind damit ja einverstanden — aber wo bleiben wir Landwirthe da? Darum, meine Herren, glaube ich, müssen wir als das conservative Element vor Allem dahin wirken, daß Alles beseitigt werde, was sich nicht rechtfertigen läßt.

Dahin gehört vorzugsweise die Grundsteuer. Ich bin erstaunt, daß die Herren Professoren noch an der veralteten Idee der Grundrente festhalten. Ich meine die Theorien des Ricardo u. s. w. sind glanzvoll widerlegt. Haben Sie die Schriften von Leisewitz nicht gelesen und viele andere Schriften, daß Sie uns heute noch die Theorie von Ricardo herstellen wollen? Jene Theorie, der zufolge die Grundrente ein Geschenk der Mutter Natur sein soll, das der Grundbesitzer ohne Gegenleistung genießt, so daß er dafür tüchtig Steuern zahlen soll.

Ich begreife nicht, wie man diese Theorie aufrecht erhalten kann. Ist es sonst noch nicht bewiesen, daß die Grundsteuer total veränderlich ist, daß sie heute erlassen, morgen wieder eingeführt wird! Und da will man uns vorführen, wir sollten sie erhalten, weil sie eine geschichtlich hergebrachte sei! — Meine Herren! Wieviel historische Sachen kennen wir, die vorhanden waren und abgeschafft worden sind! (Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Das also ist kein stichhaltiger Grund. Weiter aber, wie kann ich mir die Grundsteuer als Reallast denken? Ist sie irgendwo inscribirt? Der Herr Prof. Held möge doch im Rheinland nachsehen, wo in die Hypothekenbücher die Reallasten eingeschrieben sind, — ebenso im deutschen Recht.

Meine Herren! Die Realpolitiker — und ich rechne es mir zur Ehre, zu ihnen zu gehören — haben nie die gänzliche Abschaffung der Grundsteuer verlangt. Sie wollen den Grund und Boden, den sie besitzen, besteuert wissen, geben aber nicht zu, daß das Grundeigenthum vorwiegend belastet werde. Der Landwirth soll nicht eine Steuer zu zahlen haben, die sonst Niemand im ganzen Staate zu zahlen hat. Darum wollen wir eine allgemeine Einkommensteuer, worin auch der Grund und Boden allerdings besteuert wird, aber wir wollen keine Vorwegbelastung des Grundeigenthümers. Ich verkenne nicht, daß der Uebergang ein langsamer sein muß; wir Agrarpolitiker verlangen keineswegs tabula rasa. Es kann ja natürlich nicht die Absicht der Grundbesitzer sein, die Grundsteuer total wegzuführen. Ein allmäliger Ausgleich der Verhältnisse wird das Richtige sein.

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach: Es hat Niemand weiter ums Wort gebeten und ich schließe daher die Debatte. Die beiden Herren Referenten haben natürlich noch das Recht auf ihr Schlußwort.

Correferent Prof. Dr. Held: Meine Herren! Wenn ich von meinem Recht als Correferent jetzt noch Gebrauch mache, so muß ich in den wenigen Schlußworten ein Zwiefaches versuchen. Einerseits muß ich mehreren geehrten Herren Vorrednern gegenüber meinen Standpunkt wahren, andererseits über die formelle Frage, welche Thesen der Abstimmung zu Grunde gelegt werden sollen, sprechen. Der letztere Theil meiner Aufgabe ist, glaube ich, nicht der schwierigere; denn alle Thesen, die Ihnen überhaupt zur Abstimmung angeboten worden sind, unterscheiden sich in praktischen Punkten sehr wenig, mit einziger Ausnahme des Amendements von Niendorf.

Was meinen persönlichen Standpunkt gegenüber den Herren Vorrednern betrifft, so habe ich zunächst zu constatiren, daß, was unser verehrter Herr Präsident gesagt hat, lediglich zu meinen Gunsten war und ich demselben zu danken habe. Das von ihm gestellte Amendement, statt „Grundsteuer“ zu sagen „Steuer auf unbewegliches Vermögen“ acceptire ich einfach als Verbesserung.

Was Herrn v. Bilinski betrifft, so hat derselbe einen Antrag eingereicht, von dem der eine Theil eine vollständige Aenderung der Thesen des Herrn Referenten, sowie der meinigen darstellt, der zweite Theil aber eigentlich mit der gegenwärtigen Debatte nichts zu thun hat, sondern ein allgemeiner Antrag für unsere zukünftige Geschäftsordnung ist. Daß wir nämlich in einer künftigen Versammlung die Communalsteuer besprechen wollen, gehört zu den verschiedenen Anträgen, betreffend die Tagesordnungen unserer zukünftigen Versammlungen. Ich kann constatiren, daß daran im Ausschuß schon vielfach gedacht ist. Dem Antrag aber, wonach wir nicht eine Einkommen- und Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuer einführen, sondern die Ertragssteuer und Einkommensteuer combiniren sollen in der Weise, wie es in manchen süddeutschen Staaten bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, glaube ich, durchaus widersprechen zu müssen. Eine Combination von Ertrags- und Einkommensteuer würde eine ewige Unklarheit über die Natur der einzelnen Steuern hervorbringen. Die Ertragssteuern würden die Tendenz haben, sich zur Einkommensteuer umzubilden und ihr Name Ertragssteuer wäre schließlich eine Ironie, da sie keinen Ertrag mehr abwerfen würden. Es ist leicht nachzuweisen, daß, wenn Sie die persönlichen Schuldverhältnisse des Inhabers eines steuerpflichtigen Objects bei der Ertragssteuer ausgiebig berücksichtigen, sehr häufig der Pflichtige der Ertragssteuer schließlich nichts mehr zu zahlen hätte. Es würde dadurch auch der ganze Zweck, der unserem Gedanken der Bevorzugung der Einkommensteuer zu Grunde liegt, verfehlt werden. Wir beabsichtigen eine allgemeine Steuer neben verschiedenen anderen, namentlich indirecten Steuern zu gewinnen, bei der die allgemeine Bürgerpflicht des Steuerzahlens in gleichmäßiger Weise zum Vorschein kommt und der größere Reichthum sich als eine Classe der Bevölkerung darstellen kann, die gerne für die Gesammtheit mehr leistet. Haben Sie lauter partielle Steuern, auch eine partielle Einkommensteuer, so würde an Entwicklung eines solchen großartigen Gefühls nicht zu denken sein. Wir können nun zur Zeit nicht daran denken, die Masse aller isolirten Steuern, namentlich die indirecten Steuern abzuschaffen; aber um

so nothwendiger ist daneben eine Steuer, die alle Unterthanen direct und ohne Rücksicht auf die Art Ihres Besitzes oder Consums gleichmäßig trifft. Was die übrigen Herren Vorredner anlangt, so möchte ich mich zuerst mit den Herren Niendorf und v. Koeth auseinandersetzen. Wenn Letzterer sagt, er sei conservativ; conservativ sei es aber, denjenigen Stand, der die eigentliche Grundlage und Kraft der Nation bildet, zu erhalten, so bin ich in diesem Sinne ebenfalls höchst conservativ; denn wir alle, und ich gewiß nicht am wenigsten, wünschen, daß die Kraft der Landwirthschaft erhalten bleibe. Ja, wir wünschen sogar, daß die Zahl der Landwirthe eine ziemlich große bleibe und kein solches stets wachsendes Uebergewicht der industriellen Bevölkerung eintrete, wie anderswo, z. B. in England, wo keine 20% der Bevölkerung mehr dem Ackerbau angehören. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß die Grundsteuer dasjenige ist, was am Mark der Landwirthschaft zehrt, sondern glaube, daß sie, wie sie einmal ist, getragen werden kann, wenn man nur die überspannten Bodenpreise aufgiebt und sich ins Unvermeidliche fügt. Und ich bin der Ansicht, wie es vom Herrn Referenten ausgeführt worden ist und gewiß noch einmal betont werden wird, daß die Grundsteuer keine Steuer ist, die mit den andern Steuern verglichen werden kann. Sie ist eine verjährte Last auf dem Grundbesitz. Wenn sie die Grundsteuer ganz abschaffen, so wird das den gegenwärtigen Grundbesitzern sehr angenehm sein; aber die Bodenpreise werden dann sicher entsprechend steigen und in kurzer Zeit, in 11—22 Jahren, wenn der Grundbesitz gewechselt hat, werden die neuen Besitzer, die theurer gekauft haben, gar keine Erleichterung mehr spüren, sondern sich von Neuem über Druck auf die Landwirthschaft beschweren.

Herr von Koeth hat uns außerdem in mannigfacher Hinsicht mißverstanden. An Ricardo haben wir Alle nicht gedacht. Ich speciell gehöre zu denjenigen, welche die Ricardo'sche Theorie in ihrer Tendenz bekämpft haben. Ich gestehe zu, daß die Ricardo'sche Theorie zu ihrer Entstehungszeit nichts anderes gewesen ist, als eines der vielen Mittel, die man anwendete, um gegen die Kornzölle zu agitiren. Zu diesem Zwecke wurde der Stand der Grundbesitzer hingestellt als ein solcher, der auf Kosten der anderen Stände profitirt. Das ist klar. Aber die deutsche Wissenschaft kann den Vorwurf, solche Tendenzen verfolgt zu haben, zurückweisen. Wenn Sie sich an das Wort „Rente" halten, so möchte ich bitten, zu bemerken, daß wir es alle nicht gebraucht haben und wenn Andere es gebraucht haben, so haben sie es in einem anderen Sinne gebraucht, als demjenigen, den Herr v. Koeth zu meinen scheint.

Wenn gesagt wurde, Reallast sei die Grundsteuer nicht, weil sie nicht in den Büchern stehe, so möchte ich darauf antworten: Wir sprechen davon, sie sei faktisch eine Reallast geworden und wir wollen sie eben als das anerkennen, was sie geworden ist. Das wird den Herren Gutsbesitzern gerade sehr nützlich sein. Wäre die Grundsteuer als Reallast anerkannt, so wären die Grundbesitzer von der Furcht, daß Grundsteuerzuschläge für alle Zwecke der Communen auferlegt werden, befreit.

Herrn Niendorf gegenüber muß ich meine große Genugthuung ausdrücken, daß derselbe mir die Gerechtigkeit widerfahren ließ, daß in meiner Rede nichts Verletzendes lag und meine Freude darüber aussprechen, daß Herr Niendorf selbst eine große Mäßigung bei der Vertretung der Interessen, die ihm am Herzen liegen, an den Tag gelegt hat. Dennoch sind in seiner Rede kleine Ueber-

treibungen vorgekommen, wenn z. B. vom Papiergeld die Rede war. Wie das der Landwirthschaft so sehr schädlich sein soll, da es ein Verkehrsmittel ist, welches von der Gesammtheit gleichmäßig benutzt wird, das vermochte ich niemals einzusehen. Die Landwirthschaft ist eben faktisch nicht im Stande, Noten-Banken zu begründen. Die anderen Stände, die das können, zu beneiden, sehe ich keinen Grund, zumal das Notenemittiren gegenüber anderen Bankgeschäften gar nicht so sehr gewinnreich ist. Die Noten- und Papiergeldfrage ist eine alle Stände gleichmäßig angehende Frage des Verkehrswesens und hat gar keine besondere Beziehung zu den Beschwerden der Landwirthe. Ein Sinken des Bodenwerthes kann ich auch nicht entdecken. Ich kann nur in der jüngsten Zeit in manchen Gegenden eine sehr wohlthätige Zurückführung des Bodenpreises auf die gebührende Höhe erkennen.

Meine statistische Behauptung in Bezug auf die Zahl der Landwirthe muß ich gegenüber Herrn Niendorf in Schutz nehmen. Der Stand der Landwirthe und namentlich der Grundbesitzer macht in der That nicht die Hälfte der Bevölkerung aus. Die Zahlen, die Herr Niendorf angab, sind ganz richtig. Sie beziehen sich aber auf die Bevölkerung von Stadt und Land und diese Zahlen fallen nicht mit denjenigen für die Angehörigen der Landwirthschaft und anderer Stände zusammen. Auf dem Lande leben viele Industrielle und Handarbeiter, die beim Eisenbahnbau u. s. w. beschäftigt sind, die nicht der Landwirthschaft angehören. Und Niemand wird mir widerstreiten, daß bei den letzten Zählungen im preußischen Staate die Sache so stand, daß die von Landwirthschaft lebende Bevölkerung 45—46% der Bevölkerung, also nicht die Hälfte ausgemacht hat.

Endlich was das Amendement des Herrn Niendorf selbst betrifft, wonach die Grundsteuer in der Vermögenssteuer aufgehen soll, damit das alte Unrecht der Grundsteuer ausgeglichen werde, so kann ich damit keineswegs übereinstimmen. Nach unserer Auffassung ist die allgemeine Vermögenssteuer eben etwas ganz anderes als die Grundsteuer. Sie ist keine Ertragssteuer, sondern eine Personalsteuer, welche die Personen nach ihrem gesammten Vermögen treffen soll. Die Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zusammen ist nur eine Modification der Einkommensteuer selbst. Daneben bleibt die Frage, ob die Grundsteuer eine verjährte Last ist, vollständig unberührt. Die letztere Frage muß gelöst werden ganz unabhängig davon, ob wir eine Einkommensteuer allein oder eine Einkommen- und Vermögenssteuer einführen wollen.

Da möchte ich noch zum Schluß bemerken: Wenn gesagt ist, daß hier ein altes Unrecht gut gemacht werden muß und daß man Denjenigen, der anderen Reichthum lange hat, ebenso besteuern muß, wie den Besitzer von Grund und Boden: so ist das letztere ja dasselbe, was wir wollen, indem wir von nun ab mit wirklichen Steuern alle Stände gleich treffen wollen. Die alte Grundsteuer aber, wenn sie gleich eine Ungerechtigkeit war, ist keine Steuer mehr, und alle alten Ungerechtigkeiten auszugleichen sind wir nicht im Stande. Wir denken nicht daran, wenn Jemand heute Millionen besitzt, weil sein Großvater ein Gründer war oder vielleicht bei Staatslieferungen merkwürdige Wege gegangen ist, diesen Reichthum etwa in Frage zu ziehen. Ebenso wenig dürfen wir also daran denken, eine Ungerechtigkeit auszugleichen, die vor Jahrhunderten begangen worden ist, als man die Grundsteuer allein auflegte und anderen Reichthum

nicht gleichmäßig besteuerte. Das ist jetzt verjährt. Wir wollen übrigens jetzt nicht die ganze Grundsteuer bestehen lassen, sondern nur den Theil, der infolge Verjährung als Bodenwerthverminderung erscheint.

Ich wende mich nun zu Herrn Dr. Neumann, dem zu entgegnen mir durch die Worte des Präsidenten erleichtert worden ist. Er hat im Allgemeinen die Nothwendigkeit eines Princips behauptet, das als Leitstern dienen soll und welches man annähernd ausführen muß. Wenn ich vorhin scherzhaft von einer principiellen Abneigung gegen Principien gesprochen habe, so hat das nur den Sinn, daß ich vor Allem betonen möchte, daß wir keine Socialpolitiker sind, die Theorien in den Wolken entwickeln und dann als einen großen Segen auf die Erde herabträufeln lassen wollen, sondern daß wir uns immer an reelle Thatsachen halten wollen. Da wir deshalb wissen, daß das Steuersystem sich nur langsam in einzelnen Punkten verändern läßt, so wollen wir von allgemeinen Principien, die überhaupt nicht verwirklicht werden können, absehen und uns dadurch von radicalen Weltbeglückern unterscheiden. Am allermeisten aber, meine ich, müssen wir das, wenn sich die Principien gar nicht klar fassen lassen.

Wenn Herr Dr. Neumann nachgewiesen hat, daß ein allgemeiner Drang nach einem Princip vorhanden ist, so verwechseln wir doch nicht den ewigen Drang des Menschen, für eine complicirte Frage eine einfache Lösung zu finden, mit der Möglichkeit, solche einfache Wahrheit wirklich zu finden! Es ist z. B. eine alte Sache, daß eine Unzahl von Nationalökonomen nach einem festen Maaßstab des Preises und Werthes sucht und immer wieder sucht. So groß ist dieser Drang des Menschen, daß er oft zufrieden ist, wenn ihm nur ein Wort statt eines Begriffes geboten wird. Als solch' ein Wort erscheint mir die Leistungsfähigkeit, die zerfließt, wenn Sie sie messen wollen.

Es war von Gerechtigkeit die Rede. Diese wird von den einzelnen Gliedern und Klassen der Gesellschaft so stark betont, daß wir allen Grund haben, von unserem Standpunkt aus ein vorwiegendes Gewicht zu legen auf die Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit, gegen die Bedürfnisse des Staats und des socialen Friedens. Deshalb nahm ich dies in meine These auf, weil es mir praktisch erscheint, statt eines Princips, das unerklärt bleibt und sich nicht concret machen läßt einzuführen in die Steueragitation eine lebendige Kraft, ein mächtiges Gefühl in unseren besseren Klassen, welches uns mehr leisten wird, wie das Princip der Leistungsfähigkeit, über das die Einzelnen ewig markten und streiten werden. Wenn Herr Dr. Neumann deshalb in seiner ersten These meine Motivirung gestrichen hat, respektive blos ein Stück der These des Herrn Referenten zu der seinigen gemacht hat, so können Sie meine These doch acceptiren; denn es steht darin nichts, was man nicht annehmen könnte; es steht nur manches darin nicht, worüber gestritten wird.

Was dann Prof. Neumann's Vorschläge betrifft, die sich faktisch auf meine zweite These beziehen, so glaube ich, daß der Herr College Neumann hier einen so vorsichtigen Weg geht, wie es eine Versammlung, wie die unsrige, nicht nöthig hat. Besonders für die süddeutschen Staaten will er nur eine allmälige Einführung der Einkommensteuer zur Resolution erheben. Da muß ich vor allen Dingen bemerken: Ein Unterschied zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen ist in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Beamten nicht. Es ist vielmehr dies Grundprincip, daß die Beamten um die Ehre dienen, allen

deutschen Staaten gemeinsam, wenn wir auch Friedrich Wilhelm I. das Verdienst und den Ruhm lassen, daß er dies Princip zuerst in seinen Staaten allgemein verwirklicht hat. Aber wie überall das, was Preußen Gutes geschaffen, allen deutschen Staaten zu Gute gekommen ist, so scheint es auch hier der Fall zu sein, und eine Resolution zu beschließen, die eigentlich auf Preußen, das die Einkommensteuer schon hat, sich nicht bezieht und nur die größere Schwäche der süddeutschen Staaten schont, das scheint mir nicht nöthig. Daß die Sache langsam geht, dafür ist gesorgt. Vielmehr halte ich es gegenüber der Literatur über die Steuerfrage und gegenüber vielen bisherigen Versammlungen und Besprechungen für ein Verdienst, wenn wir die Vermögenssteuer betonen. Das ist das Neue, was wir in die öffentliche Discussion einführen. Wenn wir das als einen unwichtigen Punkt betrachten, so wird unsere ganze Debatte weit spurloser an den verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes vorübergehen, als wenn wir meine kurze Fassung beibehalten.

Was den Vorschlag zur dritten These von Herrn Neumann betrifft, so habe ich sachlich wirklich nichts dagegen zu erwähnen. Ich halte ihn aber für äußerst complicirt und für zu lang und möchte daher bei meiner These bleiben. Doch habe ich nichts dagegen, wenn die kürzere Fassung des Herrn Referenten angenommen wird. Nur bei These I. muß ich nach meiner literarischen Vergangenheit unbedingt auf meiner Fassung bestehen, weil ich das Princip der Leistungsfähigkeit nicht anerkennen kann und meinerseits daher für eine These, die dies Princip enthält, nicht zu stimmen vermag.

Ich schließe mit der Bitte, betreffs der 2 ersten Thesen meine Fassung anzunehmen, betreffs der 3. These sich frei zu entschließen.

Referent Dr. Gensel: Meine Herren! ich muß zunächst ein paar kleine Mißverständnisse beseitigen. Ich muß mich erstens gegenüber Herrn von Koeth dem anschließen, was Herr Dr. Held gesagt hat. Auch ich bin weit entfernt davon, die Ricardo'sche Theorie aufwärmen zu wollen. Ich habe im Gegentheil gesagt, diese Frage hat mit der Ricardo'schen Grundrententheorie nichts zu schaffen. (Sehr richtig!) Ferner hat Herr Niendorf gemeint, ich hätte die Grundsteuer ihrer ganzen Höhe nach aufrecht erhalten wollen. Das entfernt sich ebenfalls sehr weit von dem, was ich zu sagen wenigstens beabsichtigt habe. Ich bemerke hier beiläufig, daß ich das Wort „Agrarier“ meines Erinnerns überhaupt nicht in den Mund genommen habe. Ich habe von dem speciellen Bestreben der Vertreter der Landwirthschaft gesprochen und zwar von dem, wie es in Sachsen zu Tage getreten ist. Gestatten Sie mir, auf diese Sachlage in unserem Sachsen nochmals zurückzukommen. Sie werden dann auch das Gewicht des Vorschlags ermessen, wie er in Sachsen von uns gemacht ist. Ich habe das schon vorhin bemerkt, daß in Sachsen die Grundsteuer im Jahre 1843 aufgelegt worden ist, nach dem Maaßstabe, daß man sich gefragt hat, wieviel haben die Grundsteuern, die unter verschiedenen Namen bestanden, im Durchschnitt der letzten hundert Jahre aufgebracht? In dieser Höhe wurde die Grundsteuer aufgelegt und nun sage ich, ist die Grundsteuer seit dieser Zeit abgesehen von einzelnen Zuschlägen, die in Höhe von 1 oder 2 Pfennig zeitweise erhoben worden sind, in derselben Höhe geblieben, wie vor 30 Jahren, während andererseits die Erträge der Grundstücke doch unleugbar ganz wesentlich ge-

stiegen sind und die Erträge der Gewerbe- und Personalsteuer von 400,000 Mark auf ungefähr 2,000,000 Mark gestiegen sind. Wenn nun vor 30 Jahren die Grundbesitzer sich keineswegs durch jenes Verhältniß beschwert gefunden haben, jetzt aber anfangen, über Ueberbürdung zu schreien, wo die Verhältnisse sich so ganz wesentlich zu ihren Gunsten umgeändert haben, so bin ich wohl berechtigt zu sagen, diese Agitation ist eine größtentheils nur gemachte. Nun haben wir angesichts dieser Verhältnisse in Sachsen den Vorschlag gemacht, einmal die reine Einkommensteuer einzuführen und dieser Einkommensteuer das gesammte Einkommen aus Grundbesitz sowohl wie aus Gewerbe und Handel und sonstigen Erwerbsarten zu unterwerfen, daneben aber die Grundsteuer nach Höhe ungefähr des 3. Theils von dem, was sie bis jetzt betragen hat, beizubehalten und zwar als Uebergangsmaaßregel mit dem Vorbehalt, daß dieser Theil sich vielleicht mit der Zeit wird als Grundstock für die einzuführende Vermögenssteuer verwenden lassen.

Nun meine Herren! bin ich sehr befriedigt gewesen von Herrn Niendorf zu hören, daß er nichts dagegen hat, wenn der Grundbesitz ungefähr doppelt so hoch belastet wird, als das übrige Einkommen. Ich werde nicht ermangeln, den Herren Landwirthen in Sachsen diese Autorität vorzuführen bei den Debatten, die wir in der nächsten Zeit noch über diesen Punkt zu erwarten haben. (Bravo!)

Wenn Herr von Koeth das vielhundertjährige Unrecht, das in der Grundsteuer liegen soll, auf einmal beseitigen will, so erinnere ich nochmals an das Beispiel, das ich vorhin gebraucht habe. Meine Herren! die Frohnden, wie sie zum Theil noch bis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland bestanden haben, waren ganz gewiß eine große Ungerechtigkeit, wenn man sie eben ohne Berücksichtigung der historisch gewordenen Verhältnisse auffaßte. Gleichwohl wird Jedermann damit einverstanden sein, daß es eine noch weit größere Ungerechtigkeit gewesen wäre, angesichts der historischen Verhältnisse diese Frohnden ohne Weiteres ohne irgend eine Entschädigung zu beseitigen. Mit Recht ist man daher, insoweit mir die Verhältnisse der einzelnen Staaten bekannt sind, nicht zur einfachen Abschaffung, sondern zur Ablösung dieser Frohnden vorgeschritten.

Ich wende mich nunmehr zu dem Princip, das so vielfach vertheidigt und bekämpft worden ist, zum Princip der Leistungsfähigkeit. Nach dem, was Herr Prof. Neumann in seiner zweiten Rede darüber gesagt hat, bleibt mir nur noch wenig zu sagen übrig. Der Herr Correferent Prof. Held wünscht, daß an Stelle dieses Princips gesetzt werde das Princip der höheren Verpflichtung der höheren Classen. Meine Herren! dieses Princip, das man kurz mit dem französischen Sprichwort zu bezeichnen gewohnt ist „noblesse oblige“ läßt sich kaum besser durchführen, als wenn man eben das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stellt; denn sowie Sie den Wohlhabenden das Princip der Leistungsfähigkeit recht eindringlich begreiflich machen, werden dieselben erkennen, daß es an ihnen ist, höhere Lasten zu tragen. Herr Prof. Neumann hat das Princip der Leistungsfähigkeit im Allgemeinen gelten lassen und nur gesagt, man müsse gewisse Einschränkungen machen. Er hat unter Anderem erwähnt das Beispiel der Deichverbände, der Meliorationsgenossenschaften u. s. w. Dies Beispiel lasse ich sehr gerne gelten als solches, bei dem das Princip der Leistung und Gegenleistung und nicht das Princip der Leistungsfähigkeit anzuwenden wäre.

Allein dies Beispiel steht überhaupt mit meinen Thesen in gar keinem Zusammenhang. Ich habe mich absichtlich, um eine allzugroße Ausdehnung der Debatte zu vermeiden, wohl gehütet, auf andere Körperschaften als auf den Staat irgendwie einzugehen. Ich habe die Frage der Communalbesteuerung, der Besteuerung zu den Zwecken der Bezirke und Provinzen und ähnlicher Körperschaften ganz absichtlich bei Seite gelassen, weil ich fürchtete, daß sonst leicht eine Verwirrung herbeigeführt werden könnte. Ich meine also, wenn man behauptet, daß für diese Körperschaften das Princip von Leistung und Gegenleistung angewendet werden müsse, so ist das keine Einschränkung des Princips der Leistungsfähigkeit und der Anwendung desselben auf die Staatsorgane.

Herr Prof. Neumann hat weiter gesagt, wenn man z. B. Jemand nähme, der 200 Mark Einkommen hat und dagegen Jemand, der 100,000 Mark hat und wenn man ersterem die Steuer von 6 Mark auferlegt, wie hoch müßte dann die Steuer für den reicheren sein, um gleiche Opfer aufzuerlegen. Ja meine Herren! eine Staatssteuer von 6 Mark auf 200 Mark — also auf einer der niedrigsten Stufen bereits 3 % — ist nach meinen Begriffen überhaupt schon eine exorbitante Steuer. In Preußen beträgt die Classensteuer auf den untersten Stufen ungefähr 2/3 %; bei uns in Sachsen sind wir sogar auf 1/3 % ungefähr hinabgegangen. Und wenn man so völlig andere Voraussetzungen macht, so müßte man bei 100,000 Mark auch zu einem außerordentlich hohen Procentsatze kommen. Allein es handelt sich ja überhaupt nicht um die Gleichheit des Opfers in dem Sinne, wie es von dem Herrn Präsidenten in seiner Rede ausgeführt worden ist, nämlich um Gleichheit der subjectiven Opferempfindung. Darüber bin ich mir vollständig klar, daß es unmöglich ist, die subjective Opferempfindung irgendwie auszugleichen. Es kann sich immer nur um einen objectiven Maßstab handeln, und da darf ich mich denn auf eine andere Stelle der Rede des Herrn Präsidenten beziehen, wo er sagte, der Staat hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die höheren Culturbedürfnisse in den höheren Ständen auch fortwährend befriedigt werden können, daß Kunst und Wissenschaft gepflegt werden. Meine Herren! objectiv muß ich es allerdings auch als ein Opfer bezeichnen, wenn ein reicherer Mann infolge übermäßig angestrengter Steuern in die Lage kommt, derartige höhere Culturbedürfnisse sich versagen zu müssen.

Ich gehe nunmehr, ohne auf sonstige Specialitäten einzugehen, dazu über, das Verhältniß der verschiedenen Thesen noch ganz kurz zu beleuchten.

Es liegen eine Reihe von Anträgen und Unteranträgen vor, die, wie ich glaube, dem größten Theil der Versammlung sehr wenig in der Erinnerung sein werden, wie es mir, was ich ganz offen bekennen muß, selbst geht. Ich bedauere sehr, daß die Thesen des Herrn Prof. Neumann nicht bereits zu Anfang der Versammlung uns vorgelegen haben. Ich würde dann wohl in der Lage sein, verschiedene derselben acceptiren zu können. Allein so wie die Sache liegt, ist es ungemein schwierig, sie zum Gegenstand der Abstimmung zu machen, da viele Specialitäten darin enthalten sind, über die ich im Augenblick selbst nicht in der Lage bin mich genügend erklären zu können. Es erscheint mir sehr werthvoll, daß der Antrag des Herrn Prof. Neumann den gedruckten Verhandlungen in extenso beigefügt werde, wodurch, wie ich glaube, dann auch dem Zwecke desselben wesentlich genügt wird.

In der ersten These wünscht der Herr Professor Neumann, indem er sich im Allgemeinen meiner Fassung accommodirt, nur das Wort „sogenannte" eingefügt zu sehen, vor Ertragssteuer nämlich. Dann wünscht er den zweiten Satz vom Worte „weil" an gestrichen zu sehen.

Das erste Amendement acceptire ich hiermit sehr gerne und setze also auch „sogenannte Ertragssteuer". — Was den zweiten Theil anlangt, so macht das Amendement keine weitere Abstimmung nöthig, als insofern beide Theile getrennt werden müssen. Ich überlasse es der Versammlung, ob sie dann auch dem zweiten Theil meines Antrags unter These 1 beitreten will, und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß in diesem Satze das Princip der Leistungsfähigkeit in einer so bescheidenen Weise erwähnt ist, daß auch Diejenigen, welche gegen allzugroße Ausdehnung desselben Bedenken haben, sich dieser Fassung unbedenklich werden anschließen können. Es heißt da ja nur, die Ertragssteuern sind unzureichend, weil sie sich der Leistungsfähigkeit zu wenig anpassen. Daß die Steuern sich in irgend einem Maße der Leistungsfähigkeit anpassen müssen, das ist meines Erinnerns von keinem der Herren Redner bestritten worden. Also empfehle ich Ihnen, meine erste These unverändert anzunehmen mit dem Zusatz „sogenannte" Ertragssteuer.

Was die zweite These anlangt, so erkenne ich an, daß meine Fassung einige Sätze hat, gegen die vielleicht Bedenken erhoben werden können. Ich will sie deshalb zu Gunsten der These des Herrn Correferenten zurückziehen, die im Wesentlichen auch das sagt, was ich sagen will, nur die Motivirung wegläßt.

Die Gegenthese des Herrn Professor Neumann unterscheidet sich hauptsächlich insofern von meinem Vorschlage, als sie einen weit vorsichtigeren Weg wählt. Professor Neumann trägt Bedenken, so ohne Weiteres zu empfehlen, daß die Einkommensteuer die hauptsächlichste Steuer werden soll, weil sich nämlich in den süddeutschen Staaten Bedenken dagegen erhöben. Nun, meine Herren! wenn sich in einem Staate — es ist bei uns in Sachsen ja auch nicht anders der Fall — Bedenken erheben, die Einkommensteuer sofort zur hauptsächlichen Steuer zu machen, so können wir das getrost den praktischen Politikern überlassen. Es ist da ohnehin dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wir, glaube ich, brauchen uns dadurch nicht abhalten zu lassen, die Forderung als eine Forderung der Zukunft hinzustellen: die Einkommensteuer in Verbindung mit der Vermögenssteuer soll die hauptsächlichste directe Steuer sein.

Was endlich die dritte These anlangt, so überlasse ich es ganz der Versammlung, ob sie die Fassung des Herrn Correferenten oder die meinige vorzieht. Die meinige unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, einmal, daß sie das Wort Reallast, welches doch vielleicht manchen der Herren anstößig ist, wegläßt und nur das thatsächliche Verhältniß ausdrückt, und sodann, daß sie etwas kürzer ist. Wie gesagt, ich würde es durchaus nicht für bedenklich finden, der These 3 des Herrn Correferenten zuzustimmen. Ich überlasse das ganz der Versammlung, wie sie in dieser Beziehung entscheiden will. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß die eine oder die andere mit möglichster Einstimmigkeit angenommen werde.

Prof. Dr. Neumann (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, einen Gegensatz von Nord- und Süddeutschland aufzustellen und zu sagen, die norddeutschen Beamten seien tüchtiger als die süddeutschen. Wenn man nur zeitweise hier und da gewesen ist, hat man noch kein genügendes Bild, ein derartiges allgemeines Urtheil zu fällen. Ich würde mich umsomehr gehütet haben, solche Aeußerung zu thun, weil ich ein Norddeutscher bin und nun in Süddeutschland lebe. Und insbesondere würde solche Aeußerung eine große Unbescheidenheit deswegen sein, weil ich preußischer Beamter gewesen bin. Ich wollte dies ausdrücklich constatiren. Ich habe nur gesagt, daß man bei der Einkommensteuer Acht geben muß auf die Tüchtigkeit der Beamten, die Mitwirkung, die man bei der Bevölkerung findet, und tüchtige Veranlagungsvorschriften. Zur Illustrirung dessen habe ich angeführt, daß mir ein Beamter aus Süddeutschland gesagt hat: Sie haben vielleicht auch in Norddeutschland tüchtigere Beamte.

Dann erlaube ich mir noch Folgendes zu constatiren. Es ist mir zum Vorwurf gemacht, daß ich zwar von Meliorations- und Deichgenossenschaften gesprochen, daß dies aber auf den Staat nicht passe. Da kann ich nur sagen, daß ich das nur als Beispiel aufgeführt habe. Aehnliches kommt bei Staaten in Betracht, z. B. bei den Gebühren, oder wo es sich handelt Ausländer zu besteuern.

Endlich erkläre ich gegen den Herrn Referenten Dr. Gensel, daß eine Steuer von 2 bis 3 Procent für die kleinen Einkommen in den Städten in Preußen nicht so unerhört ist, als er vielleicht denkt, wenn Staats- und Communalsteuer zusammen gerechnet werden. Ich verweise nur auf diejenigen Beispiele, die ich hierüber in meinem Gutachten gegeben habe. Aehnliche ließen sich noch viele beibringen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Der Herr Referent hat auf die Schwierigkeit der Abstimmung über die verschiedenen uns vorliegenden Anträge aufmerksam gemacht, dabei aber auch zugleich das Seinige gethan, um die Sache zu vereinfachen, indem er meine zweite These statt seiner zweiten acceptirt hat. Ich möchte nun meinerseits in der Erleichterung des Abstimmungswerks nicht zurückbleiben und erkläre, daß ich auf meine erste These zu Gunsten der ersten These des Herrn Referenten verzichte, unter Streichung der Worte „weil sie sich" bis zum Ende. Verzichte ich nämlich auf meine These, so verzichte ich auf ihre Motivirung und halte es für ein Aequivalent, wenn die Motivirung des Herrn Referenten auch wegfällt. Ich würde dann das Amendement des Herrn Professor Neumann annehmen, welches in meiner These auch enthalten ist und das Wort „sogenannten" einsetzen. Die erste These würde also lauten:

1) Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden **sogenannten** Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.

Die Abstimmung zwischen Herrn Dr. Gensel und mir würde sich dann vereinfachen in eine getrennte Abstimmung über beide Theile der These des Herrn Dr. Gensel.

5*

Ferner verzichte ich auf meine dritte These, welche blos mehr motivirt und ausführlicher ist als die dritte These des Herrn Referenten, und nehme nur, damit darüber nicht besonders abgestimmt werden muß, das Amendement des Herrn Dr. Nasse an: „Steuern auf unbewegliches Vermögen".

Die Sache vereinfacht sich dann so, daß Sie über die zwei Sätze der ersten These des Herrn Dr. Gensel getrennt abstimmen, dann über meine zweite, dann über die dritte These des Herrn Dr. Gensel mit Amendement des Herrn Dr. Nasse. Es würden dann noch die Abweichungen von den Herren Neumann und Niendorf zur Abstimmung gelangen und endlich das Amendement des Herrn Dr. v. Bilinski.

Ref. Dr. Gensel: Ich erkläre nur, daß ich das Amendement des Herrn Präsidenten, statt „Grundsteuer" zu sagen „Steuern auf unbewegliches Vermögen" ebenfalls acceptire.

Dann gestatten Sie mir noch die ganz kurze persönliche Bemerkung: Ich bitte den Herrn Niendorf, sich aus den stenographischen Niederschriften zu überzeugen, in welcher Beziehung er das von der doppelten Höhe der Steuern gesagt hat.

Präs. Dr. Nasse (der unterdessen wieder den Vorsitz übernommen hat) schreitet hierauf zur Abstimmung.

1. These 1. Des Referenten Dr. Gensel erster Theil:

> Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden sogenannten Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.

wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der zweite Theil der ersten These des Referenten Dr. Gensel dagegen:

> „weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Maßstabs entbehren."

erhält die Minorität.

Die zweite These wird in folgender vom Correferenten Dr. Held beantragten Fassung angenommen:

2. Es empfiehlt sich daher, eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit

einer allgemeinen Vermögensteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen.

Die dritte These wird in folgender Fassung angenommen, indem die dritte These des Referenten Dr. Gensel durch das hierauf bezügliche Amendement des Präsidenten Dr. Nasse eine theilweise Veränderung erfahren hat:

3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo **Steuern auf unbewegliches Vermögen** seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden haben, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Bei der Abstimmung über diese dritte These fällt also

1. der von Professor Neumann gestellte Antrag, statt der dritten These des Referenten Folgendes zu beschließen:

Grund- und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Höhe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund- und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Höhe als Steuer empfunden und sind deshalb bei Ersetzung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.

Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derselben ist, hängt insbesondere ab

a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Höhe der Grund- und Gebäudesteuer.

b) Von dem Vorhandensein und der Höhe anderer Ertragssteuern.

c) Von den Graden der Mobilisirung des Besitzes und

d) von dem Maße der Parcellirung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letzterem bezüglichen Umständen.

Ebenso fällt

2. Das von Niendorf gestellte Amendement, in der dritten These des Herrn Referenten statt insbesondere rc. die Worte zu setzen:

Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die allgemeine Vermögensteuer überzuführen.

Als vierter Punkt wird noch die Resolution des Herrn Dr. v. **Bilinski** angenommen:

4. **Da die Richtung der Reform der directen Steuern mit dem Schicksal der indirecten Steuern sowie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuß ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.**

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Zweite Sitzung.

Montag, den 11. October.

10 Uhr 30 M. Vormittags

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich eröffne hierdurch die heutige Sitzung. Im Anschluß an meine gestrige Mittheilung erlaube ich mir, anzuzeigen, daß weiter von dem Herrn Grafen Wintzingerode-Bodenstein ein Entschuldigungsschreiben eingelaufen ist, worin er ebenfalls bedauert, an der Sitzung nicht theilnehmen zu können.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die Neuwahl des Ausschusses. Der Ausschuß hat eine Liste drucken lassen, welche Ihnen einer der Herrn Secretäre einzuhändigen die Güte haben wird. Auf dieser Liste stehen auf der einen Seite diejenigen Ausschußmitglieder, welche 1874 gewählt sind und deshalb noch ein Jahr im Ausschuß bleiben, also heute nicht wählbar sind; anf der andern Diejenigen, welche entweder 1873 gewählt sind und deshalb ausscheiden, oder 1874 cooptirt, und deshalb nur ein Jahr verbleiben. Diese sind wieder wählbar. Der Ausschuß gibt Ihnen anheim, sich dieses Wahlzettels so zu bedienen, daß Sie die zweite Seite, auf welcher die wieder wählbaren Herrn stehen, als Wahlzettel benutzen.

(Die Stimmzettel werden vertheilt.)

Wir treten ein in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Verhandlungen über die Reform des Lehrlingswesens. Ich bitte in erster Linie Herrn Dr. v. Plener, zur Berichterstattung über die österreichische einschlagende Gewerbegesetzgebung das Wort zu ergreifen.

Referat

von Dr. E. von Plener in Wien über die

Gewerbegesetzgebung in Oesterreich.

In Entsprechung der ehrenden Aufforderung des Vereins für Socialpolitik erlaube ich mir ein kurzes Referat über die Gewerbegesetzgebung Oesterreichs der geehrten Versammlung vorzulegen.

Die ältere Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ging den Weg des Polizeistaates: Geltendmachung des landesherrlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechtes gegenüber der Autonomie der Handwerks-Corporationen, allmälige Einschränkung der Zunftvorrechte, Aufhebung der fixen Gesellen- und Meisteranzahl, Verleihung von Schutzbriefen an solche Gesellen, welchen ohne besondere zunftmäßige Qualification Meisterrechte ertheilt wurden, Beschränkung der Realgewerbe, die allmälig abgelöst werden sollten u. s. w. Um die durch den Localbedarf gezogene Schranke der Gewerbeverleihungen zu durchbrechen, wurde ein Unterschied zwischen sog. Polizei- und Commercialgewerben gemacht, wonach die Zahl der ersteren allerdings nach dem Localbedarfe festzusetzen war, bei der Verleihung der letzteren hingegen jene Rücksicht nicht mehr genommen werden sollte. Die Polizeigewerbe wurden aufgezählt und es wurde bestimmt, daß alle anderen, in der amtlichen Liste nicht enthaltenen Gewerbe Commercialgewerbe sein sollten. Die Zunftverfassung war ursprünglich bei beiden Gewerbearten vorhanden, allein die Gesetzgebung befreite innerhalb beider Classen eine Anzahl von Gewerben von dem Zunftzwange, so daß sich allmälig eine andere Unterscheidung der Gewerbe in zünftige und unzünftige ausbildete. Diese letzteren wurden entweder ganz frei gegeben, so daß ihr Antritt Jedermann gegen Lösung des Gewerbescheines frei stand, oder sie wurden von der Behörde durch sog. Befugnisse verliehen. Dieser letzteren Art waren auch die Fabriken, welche von allem Zunftzwange befreit waren [1]).

Mit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 betrat Oester-

[1]) Ueber die ältere Gewerbeordnung s. Kopetz, Allg. österr. Gewerbe-Gesetzkunde. Wien 1829. 2 Bde. Graf Barth, das Ganze der pol. Administration. XIV. Abhdlg. Wien 1846.

reich, der erste unter den mitteleuropäischen Staaten, den Boden der Gewerbefreiheit. Der Antritt eines Gewerbes wurde in der Regel jedem Eigenberechtigten, gegen welchen keine vorausgegangene Verurtheilung vorliegt, ohne Nachweis einer besonderen Befähigung gegen einfache Anmeldung gestattet. Einige wenige Gewerbe wurden aus Rücksichten der Sicherheits- oder Sanitätspolizei einer besonderen Concessionirung unterworfen, wie die Druckerei-, Zeitungs-, Transport-, Schiffer-, Bau-, Kaminfeger-, Canalräumergewerbe, Erzeugung von Waffen und Feuerwerkskörpern, Trödler-, Pfandleih-, Gast- und Schankgewerbe u a. Für diese wurde Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, sowie bei einigen von ihnen der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert. Außerdem wird bei einzelnen Gewerben, deren Betrieb für die Nachbarn mit Belästigung verbunden sein kann, eine besondere Genehmigung erfordert, welche nach Erlassung eines Edictes und nach einer zur Prüfung der etwa erhobenen Einwendung anberaumten Verhandlung ertheilt wird. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiter zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten (§ 43). Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich (§ 44). Allerdings tritt hier insofern eine Beschränkung ein, als das Gesetz nicht zugleich auch die Erzeugung von anderen Artikeln und den Handel mit solchen für zuläßig erklärt, sodaß es also für eine solche Ausdehnung des Geschäftes einer besonderen Anmeldung für das andere Gewerbe bedarf.

Da die Bestimmungen über Hausirer und Marktverkehr einen mehr polizeilichen Charakter haben und mit dem Gegenstande der Berathung der geehrten Versammlung in keinem Zusammenhang stehen, so glaube ich es unterlassen zu dürfen, diese Bestimmungen hier anzuführen.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen (Arbeitern) wird grundsätzlich durch das allgemeine bürgerliche Recht geregelt. Die Arbeitsbedingungen sind Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen beiden Theilen. Außerdem werden einige Specialbestimmungen erlassen. In Ermangelung eines vertragsmäßigen Abkommens soll wöchentliche Ablohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist und in allen anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen werden (§ 75). Für die Gehilfen ist die Führung eines Arbeitsbuches obligatorisch, welches während des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber aufzubewahren ist. Bei dem Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse hat der Genossenschaftsvorsteher, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen. (Anhang zur Gewerbe-Ordn. § 5.) Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sog. blaue Montage zu halten, ebenso enthielt die Gewerbe-Ordnung auch noch das später aufgehobene Coalitionsverbot (§ 77). Das Arbeitsverhältniß kann aus „wichtigen Gründen" vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer, und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe zum Dienste unbrauchbar befunden wird, wenn er eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt; wenn er

ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt; wenn er sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; wenn er durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert; wenn er durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird. Der Gehilfe ist hinwiederum zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann; wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht; wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht; wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben (§ 78). Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten (§ 79). Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen (§ 80). Arbeitgeber, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch aufgenommen haben, haften mit diesen dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt der eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern (§ 74).

Für Fabriken, d. i. größere Gewerbsunternehmungen, welche gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, gelten folgende Zusatzbestimmungen: Ueber das gesammte Arbeiterpersonal ist ein Verzeichniß mit Angabe des Namens, Alters, der Heimathsgemeinde, der Verwendung und der Lohnbezüge zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (§ 83). In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere über folgende Punkte Bestimmungen aufzunehmen sind: über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte (?) und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht, über die Arbeitsdauer; über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse, über die Befugniß des Aufsichtspersonals; über die Behandlung in Fällen der Erkrankung oder der Verunglückung; über allfällige Lohnabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen (§ 84). Sehr mangelhaft ist die Bestimmung über Unter-

stützungscassen bei Fabrikunternehmungen. § 85 verpflichtet den Unternehmer, wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, alsdann unter Beitragleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten. Was die Arbeitszeit in Fabriken betrifft, so bestimmt das Gesetz [1]), daß Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10 Jahren, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines auf Verlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit verwendet werden dürfen, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbeinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist (§ 86). Für Kinder unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch Beschäftigung von Arbeitern unter 16, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines

[1]) Es ist nicht uninteressant hinzuweisen, daß schon früher und theilweise selbst im vorigen Jahrhundert ausführliche Bestimmungen zum Schutze der Fabrikkinder erlassen wurden. Eine Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786 verbietet das Zusammenschlafen von Mädchen und Knaben in denselben Schlafräumen, das Zusammenliegen zweier Kinder in einem Bette, schreibt die Reinigung der Kinder, sowie ihrer Wäsche und Bettstätten vor und verordnet, daß der Kreisphysicus zweimal des Jahres diese Kinder zu visitiren und das Nöthige anzuordnen habe. Ein Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1787 verordnet, daß Fabrikkinder vom sechsten Jahre an die Schule fleißig besuchen und daß Kinder vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikarbeit aufgenommen werden sollen. Am 12. März 1816 schärft eine Regierungsverordnung die Beobachtung der Allerh. Entschließung von 1786 ein, sie regelt insbesondere die ärztliche Untersuchung der Fabrikkinder und beauftragt die Verwaltungsbehörden und insbesondere die Fabrikinspectoren, bei allen Augenscheinaufnahmen in den Fabriken die „gute Gelegenheit zu benützen“, um sich von der Beobachtung jener Vorschriften zu überzeugen. Am 11. Juni 1842 erklärt ein Hofkanzleidecret nachstehende Bestimmungen als geeignet, um für das Wohl der Kinder zu sorgen „und zugleich nicht forcirend in das Gebiet der industriellen Beschäftigung einzugreifen“. Als Regel soll ein Aufnahmsalter von 12 Jahren gelten. Ausnahmen hievon sind nur zu gestatten, wenn die Kinder wenigstens das neunte Jahr zurückgelegt haben, wenn sie vor ihrer Aufnahme drei Jahre Schulunterricht erhalten haben, wenn für eine angemessene Fortsetzung des Unterrichts bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters gesorgt ist. Die Arbeitszeit wird für Kinder von 9—12 Jahren mit 10 Stunden, für Kinder von 12—16 Jahren mit 12 Stunden mit je einstündiger Pause festgesetzt. Vor dem zurückgelegten 16. Jahre ist Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) untersagt. Ueber die Fabrikkinder sind Verzeichnisse zu führen, welche den Behörden vorzuweisen sind. Barth, § 214. Kopetz I. § 84.

außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten (§ 87).

Ausführlich sind die Bestimmungen über das Lehrlingwesen[1]). Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbtreibende das 24. Jahr zurückgelegt haben, und darf nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens aus Gewinnsucht oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit verurtheilt worden sein. Die Aufnahme von Lehrlingen hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist (§ 90). Bei der Aufnahme des Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann. Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen (§ 91). Die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld u. s. w. sind Gegenstand freier Uebereinkunft, doch darf eine längere Lehrzeit als die für das bestimmte Gewerbe ortsübliche nicht stipulirt werden (§ 92). Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, er untersteht der häuslichen Zucht des Lehrherrn, er genießt seinen Schutz und seine Obsorge, im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt (§§ 93. 94). Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und die ihm hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und, wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn

[1]) Die alte Gewerbegesetzgebung schrieb für die Aufnahme der Lehrlinge in zünftigen Gewerben eine Probezeit, sowie einen vorausgegangenen Schulbesuch von mindestens zwei Jahren vor; hievon konnte nur unter der Bedingung dispensirt werden, daß sich der Meister verpflichtete, die Lehrlinge während der Lehrzeit am Schulunterricht theilnehmen zu lassen. Doch sollte diese Dispensation niemals einem Jungen ertheilt werden, welcher die Jahre der Schulpflicht (6.—12. Jahr) noch nicht überschritten hat. Das Lehrgeld sollte zwischen 10 und 12 fl. betragen. War der Lehrling nicht im Stande, das Lehrgeld zu bezahlen, so sollte er ein Jahr länger in der Lehre verbleiben. Außer dem Lehrgelde wurden dem Meister für das Betragen der Lehrlinge und ihr Verbleiben in der Lehre Verbürgungen geleistet. Lehrlinge um den halben Gesellenlohn aufzunehmen, wurde verboten, „um den Gesellen die Unterkunft nicht zu verkürzen und schlechte Arbeit zu verhüten". Die Dauer der Lehrzeit schwankte in verschiedenen Zünften zwischen zwei und vier Jahren. Die Lehrlinge hatten den katechetischen und den Wiederholungsunterricht vom 13. bis zum 15. Jahre zu besuchen. Zur Freisprechung waren in einzelnen Zünften besondere Prüfungen vorgeschrieben; allgemein erforderlich waren Zeugnisse über den Schulbesuch. (Kopetz §§ 25—34.) In den unzünftigen Gewerben war das Lehrlingswesen nicht so strenge geordnet. Ursprünglich waren Lehrcontracte vorgeschrieben, welche sowie die Freisprechungsurkunden früher den Fabrikinspectoren, dann nach deren Abschaffung den städtischen Behörden zur Protocollirung und Vidirung vorgelegt werden mußten. 1830 wurden die Lehrcontracte abgeschafft. Lehrzeugnisse vertraten hier die zünftigen Lehrbriefe. (Kopetz § 80. Barth § 53.)

gegen solche von Seite der Haus- oder Dienstgenossen zu schützen (§ 95). Das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Lehrzeit sogleich aufgelöst werden, wenn der Lehrling (wie oben § 78 für Gehilfen) eine das Vertrauen verwirkende Handlung begeht, beharrlich unbotmäßig oder liederlich oder ehrverletzend sich benimmt; wenn es sich unzweifelhaft herausstellt, daß er zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist; wenn er über sechs Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist; wenn er durch länger als einen Monat gefänglich angehalten wird. Von Seite des Lehrlings beziehungsweise seines Vertreters kann das Lehrverhältniß sofort aufgelöst werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht; wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist; wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe eingestellt wird; wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden (§ 96). Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert, oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung seiner ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen; oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird (§ 97). Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst (§ 98). In Bezug auf Contractbruch gelten dieselben Bestimmungen wie die oben über die Gehilfen angeführten. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen (§ 100). Lehrlingsprüfungen finden nicht mehr statt. Ein Gewerbtreibender, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach dem allgem. bürgerlichen Rechte zu haften. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde (§ 101).

Die Gewerbe-Ordnung beseitigte die alten Zünfte und Innungen mit ihren Zwangs- und Vorrechten, ließ es sich aber dennoch angelegen sein, eine genossenschaftliche Verbindung der Gewerbegenossen aufrechtzuerhalten, und selbst in Gewerben, in welchen bisher keine Corporationen bestanden, eine solche herzustellen. Sie schrieb daher Gewerbe-Genossenschaften vor, welchen jeder Gewerbetreibende durch den bloßen Antritt seines Gewerbes beitreten mußte. Die Aufgabe dieser Genossenschaften war in richtiger Fortbildung der Idee der Zünfte eine gewerbliche Selbstverwaltung. Das Gesetz übertrug ihnen insbesondere die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (Gehilfen, Lehrlinge), namentlich in Bezug

auf den Lehr- und Dienstverband; die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten: die Gründung oder Förderung von Fachschulen; die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten; die Veranstaltung von Ausweisen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung; die Erstattung von Auskünften an die Behörden und die Mitwirkung bei allen auf die Gesammtheit der Gewerbegenossen bezüglichen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln (§ 114). Sie erhielten jedoch keine eigene Executivgewalt, sondern nur eine Disciplinargewalt über ihre Genossen (§ 122). Stimmberechtigt und wählbar sind nur jene Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre betreiben. Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen Ausschuß (Vorstand) besorgt. Die Gehilfen sind nicht eigentliche Mitglieder, sondern nur Angehörige der Genossenschaft, sie nehmen indeß an der Verwaltung der Krankencassen und an den Genossenschaftsgerichten activen Theil.

Das Strafensystem der Gewerbe-Ordnung beruht auf dem Grundsatze, daß gegen selbständige Gewerbetreibende in der Regel Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind. Einem Gewerbetreibenden, welcher die Vorschriften über Behandlung der Lehrlinge und Kinder in bedenklicher Weise übertritt, kann auch das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, zeitlich oder dauernd entzogen werden.

Die neue Gewerbe-Ordnung hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal brachte der rasche Uebergang zur Gewerbefreiheit die unvermeidlichen Uebelstände für das Kleingewerbe mit sich, welches nur mit Noth die neue Concurrenz aushalten konnte. Die Freigebung des Gewerbeantrittes führte häufig zu unüberlegten leichtsinnigen Geschäftsgründungen ohne Betriebscapital und ohne ausreichende gewerbliche Vorbildung, sodaß die Lage des Kleingewerbes, welches außerdem mit allgemeinen wirthschaftlichen Schwierigkeiten in Bezug auf Rohstoff- und Creditbeschaffung und auf Handelsverhältnisse zu kämpfen hat, an manchen Orten sich erheblich verschlimmerte.

Außerdem entsprach das neue Institut der Genossenschaften nicht den Erwartungen, welche der Gesetzgeber daran knüpfte. Sie wurden zwar allmälig in den meisten größeren Städten, freilich auch hie und da mit gewaltsamer Zusammenlegung verschiedener Gewerbe in eine Genossenschaft, errichtet, während sie auf dem Lande und in den kleinen Städten nur wenig Wurzel faßten. Heute sollen im Ganzen etwa 2500 Gewerbegenossenschaften bestehen. Der Gedanke des Gesetzes war die Schaffung eines Organs der Selbstverwaltung der Gewerbe, eine vernünftige, von den Mißbräuchen des Zunftwesens gereinigte Fortbildung der gewerblichen Corporation. Allein von Anfang an zeigte sich eine gewisse Abneigung und Unfähigkeit, von der neuen Institution Gebrauch zu machen. Es hängt dies mit der in allen Ländern vorkommenden Schwierigkeit zusammen, Elemente der städtischen Mittelclasse zu selbstverwaltender Thätigkeit zu veranlassen. So viel man von Selbstverwaltung heute auch spricht, so wenig ist man im wirklichen Leben geneigt, mühselige und verantwortliche Aemter zu übernehmen. In Fällen der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, wo die selbstverwaltenden Organe nicht ihre eigenen, sondern allgemein staatliche Aufgaben vollziehen, zeigt sich diese Erscheinung besonders deutlich; allein so auffallend es ist, auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, wo man nicht blos

selbst verwaltet, sondern wo man sich selbst verwaltet, wo es sich also um die unmittelbaren eigenen materiellen Interessen handelt, tritt eine Lauigkeit hervor, welche die Keime einer corporativen Selbstverwaltung nicht gedeihen läßt, und welche, wenn ein Verwaltungsgebiet einmal zerrüttet ist, in der Regel die bureaukratische Gemeinde- oder Staatsverwaltung heraufführt.

Aber diese Schwierigkeiten, welche in allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen ihren Grund haben, wurden in dem besonderen Falle noch dadurch vermehrt, daß das Gesetz selbst die freie Bewegung und wirksame Handhabung der neuen Institution vielfach hemmte. Durch die Bestimmung, daß nur ein dreijähriger Gewerbebetrieb das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft ertheilt, während gleichwohl die Beitragspflicht schon vom Tage des Gewerbeantritts beginnt, waren von vorneherein die jüngeren und strebsameren Elemente des Gewerbes der Genossenschaft entfremdet, und die Wahlen und damit der Einfluß in der Genossenschaftsvorstehung kamen so in die Hände einer kleinen Anzahl von Gewerbetreibenden, welchen oft die Lust und Fähigkeit zu einer erfolgreichen Thätigkeit fehlte. Ebenso hatte das Gesetz es versäumt, den Beschlüssen der Genossenschaft eine ordentliche Executivkraft zu geben. Um ihre Beschlüsse durchzusetzen, mußte der Vorstand sich an die Polizei- und Verwaltungsbehörden wenden, wodurch die Autorität und die Wirksamkeit der neuen Institution von vorneherein lahmgelegt wurde. Außerdem ließ die Beschränkung der Competenz der Genossenschaft in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse auf die Dauer desselben oder auf 30 Tage nach seinem Ablaufe, sowie die überaus leichte Appellabilität ihrer Urtheile an die Verwaltungsbehörden die genossenschaftliche Jurisdiction nicht recht aufkommen. Auch entsprach die Vertretung der Arbeitnehmer in den Genossenschaftsgerichten nicht der gerechten Forderung nach Parität. Ihre Vertreter werden nämlich nicht durch unmittelbare Wahl ihrer Genossen, sondern durch die Behörde bestellt. Allein die schiedsgerichtliche Thätigkeit der Genossenschaften ist darum doch nicht zu unterschätzen. So haben die Wiener Genossenschaftsgerichte im Jahre 1868 2854 Vergleiche geschlossen und 483 Urtheile gefällt, abgesehen von einer großen Anzahl von Vergleichen, welche die Genossenschaftsvorsteher auf gütlichem Wege zu Stande gebracht haben.

Auch in Bezug auf das Krankenwesen hatten die Genossenschaften von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor Allem hatten sie häufig große Spitalschulden von den alten Innungen zu übernehmen. Diese Schuldenlast, welche bei manchen Genossenschaften noch immer weiter anwächst, hat ihren Grund hauptsächlich in einer noch heute giltigen gesetzlichen Verfügung (für Niederösterreich das sog. Verpflegsnormale vom 30. März 1837), welche alle für ein Genossenschaftsmitglied aufgelaufenen Spitalkosten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung der Genossenschaft zur Last schreiben läßt. Diese Bestimmung ist besonders drückend für die Genossenschaften der größeren Städte, in welchen allein sich öffentliche Spitäler befinden, da viele Gehilfen schon im leidenden Zustande in die Stadt, insbesondere nach Wien reisen, dort für einige Tage in Arbeit treten, den Krankenbeitrag für einmal entrichten und dann sofort sich in das Spital aufnehmen lassen, wo sie auf Kosten der Genossenschaft verpflegt werden. Einige Genossenschaften, sowohl in Wien, als in Provinzialstädten, zahlen für die Verpflegung ihrer Angehörigen eine jährliche Pauschalsumme an die öffentlichen Krankenhäuser (insbesondere an jene der Barmherzigen

Brüder). Andererseits hat man Genossenschaftsärzte bestellt, welche die Genossenschaftsangehörigen außerhalb der Spitale behandeln und damit vielfach befriedigende Erfolge erzielt; hier erhalten die Kranken 3 bis 4 fl. wöchentliche Unterstützung, allein in der Regel nur bis zu einer Maximaldauer von 6 Monaten oder auch darüber. Die Krankenbeiträge der Gehilfen schwanken in Wien von 50 kr. für ein halbes Jahr oder 3 kr. pro Woche bis zu 1 kr. pro Tag oder 6 kr pro Woche Allgemein wird Klage über die Schwierigkeit geführt, diese Beiträge hereinzubringen, sowie darüber, daß nach den erwähnten Spitalvorschriften auch jene Gehilfen, welche ihre Beiträge nicht regelmäßig geleistet haben, sowie Jene, welche besonderen Krankenvereinen angehören, dennoch auf Kosten der Genossenschaft im Spitale verpflegt werden[1]. So ruht in manchen Genossenschaften, welche kein selbständiges Vermögen besitzen, die Spitallast hauptsächlich auf den kleinen Meistern, und dieser Umstand hat vielleicht am meisten beigetragen, die Genossenschaft, welche ihnen hauptsächlich als Cassier des Spitals erscheint, bei den Gewerbetreibenden unpopulär zu machen; umsomehr als die Unterstützungen, welche manche andere Genossenschaften aus ihrem Fonds an erwerbsunfähige Meister bezahlen, geringfügig sind und nicht einmal immer im Verhältniß zum Vermögen der Genossenschaft stehen[2].

In Bezug auf Arbeitsvermittlung scheinen die Genossenschaften nicht in genügender Weise ihrer Aufgabe entsprochen zu haben; wenn auch die vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichte Statistik 46,776 durch die Genossenschaften zu Stande gebrachte Arbeitsvermittlungen für Wien im Jahre 1868 anführte, so werden auf der andern Seite lebhafte Klagen über den Zustand der Herbergen und sog. Rufhäuser laut. Insbesondere haben es Genossenschaftsvorstände und die Behörden in gleicher Weise versäumt, hier wenigstens die einfachsten Sanitätsmaßregeln vorzukehren.

Ein weiterer Grund, um die Gewerbegenossenschaften unbeliebt zu machen, ist ihre Verwendung von Seite der Steuerbehörden bei der Einschätzung zur Erwerb- und Einkommensteuer, indem hier die Genossenschaftsvorstände Mittheilung über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und andere Verhältnisse der Genossenschafts-Mitglieder den Behörden an die Hand geben müssen.

Den Genossenschaften ist es auch nicht gelungen, auf das Lehrlingwesen einen bedeutenden Einfluß auszuüben. Das Lehrlingwesen ist überhaupt in den letzten Jahren im Niedergange begriffen. Hier hat die Lockerung der früheren strengen Zunfteinrichtungen und der Mangel an genügender Aufsicht Verwilderung der Sitten und mangelhafte gewerbliche Ausbildung herbeigeführt, wie dies die im Jahre 1873 über die Lage des Kleingewerbes unternommene Enquête ziemlich allgemein constatirt[3]. Allerdings kommen in einzelnen Städten noch eigenthümliche Umstände hinzu, um die Verhältnisse besonders unerquicklich zu machen.

---

[1]) Nach der vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichten Brochüre „Die Wiener G.-G. im Jahre 1868" wurden in Wien 1868 Gehilfen und Lehrlinge verpflegt durch den Genossenschaftsarzt 10,278 (Kosten 14,960 fl.), in Spitälern 5846 (Kosten 42,879 fl.).

[2]) Wiener Kleingewerbeenquête S. 198. In Wien wurden 1868 unterstützt 428 alte Meister mit 2109 fl., 508 Wittwen mit 4555 fl., 1097 Gehilfen mit 4849 fl., 210 Reconvalescente und Verunglückte mit 198 fl.

[3]) Protocolle der Wiener Enquête S. 399. 98. 175. 177. 278 u. a. v. a. O. Berichte der Handelskammern von Linz S. 66, Klagenfurt S. 16, Eger S. 43, Innsbruck S. 23.

Die armen Leute auf dem Lande schicken einfach ihre Kinder nach Wien und den größeren Provinzstädten, ohne sich viel um sie weiter kümmern zu können. Nach Wien, Klagenfurt u. a. Städten kommen sehr viele slavische Jungen, welche nicht deutsch können, sich daher in besonders hilfloser Lage befinden. Auf der andern Seite haben die immer zunehmenden Fabriken, in welchen früher als im Kleingewerbe ein gewisser nennenswerther Geldlohn verdient wird, einen großen Theil der jugendlichen Arbeiterbevölkerung angezogen, sodaß seit den letzten Jahren nach den übereinstimmenden Berichten der Handelskammern die Zahl der eigentlichen Lehrlinge in bedeutender Abnahme begriffen ist. Innerhalb der Gewerbe sind es die ärmeren und kleineren Meister, welche, um Lohn zu sparen, mehr Lehrlinge beschäftigen, als die größeren Unternehmungen. Was die Behandlung der Lehrlinge betrifft, so ist es natürlich schwer, ohne umfassende Daten eine allgemeine Behauptung auszusprechen, umsomehr als sie voraussichtlich ungünstig ausfallen würde. In der Wiener Kleingewerbeenquête sagten viele Zeugen aus, daß die Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten verwendet werden; daß ihre Lehrzeit nur selten ein wirklicher Unterricht und Anleitung zum ganzen Umfang des Gewerbes ist; daß sie vielmehr nur zu einzelnen Handgriffen und Theilarbeiten verwendet werden, ohne das ganze Handwerk zu erlernen; daß auf den Schulbesuch nicht ordentlich gesehen wird (S. 100. 175. 182. 284. 286. 397), und Jedermann kann sich auf der Straße davon überzeugen, wie Lehrlinge zu Zug- und Tragdiensten herangezogen werden, welche die Kräfte des jungen Körpers weit übersteigen. Die oben angeführten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Lehrlingwesen werden in der Regel nicht gehörig beobachtet. Lehrverträge werden häufig gar nicht errichtet. Der Genossenschaft ist es häufig nur um die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren zu thun, ohne sich um den Fortgang und das Verhalten der Lehrlinge viel zu kümmern. Dabei herrscht häufig der Unfug, daß Lehrlinge in früherem Alter aufgenommen und zu häuslichen Verrichtungen verwendet, und erst nach dem 14. Jahre förmlich aufgedungen werden, um dann bald nachher freigesprochen zu werden. Insbesondere geschieht von Seite der staatlichen Gewerbebehörden und der Genossenschaften nicht genug, um das Entlaufen und Debauchiren der Lehrlinge zu verhindern. Die Klagen über diesen, das Kleingewerbe besonders drückenden Uebelstand sind allgemein, und hier ist auch der Grund des anarchischen Zustandes des Lehrlingwesens zu suchen. Die Leichtigkeit, mit welcher der Lehrvertrag gebrochen wird, demoralisirt die jungen Leute, und macht den Meister gleichgiltig gegen die Ausbildung seiner Lehrlinge, weil er immer riskiren muß, daß diese ihm entlaufen oder von einem anderen Meister abgeredet werden. Dazu kommt noch eine unglückliche Bestimmung des Gesetzes, welches die Aufhebung des Lehrvertrages vor Ablauf der Lehrzeit gestattet, wenn die Ausdienung der ganzen Zeit den Lehrling an seiner Versorgung hindert, die so interpretirt wird, daß das Anbieten eines höhern Lohnes seitens eines anderen Meisters schon als Versorgung angesehen wird. Ebenso fördert die zu leichte Ertheilung des Arbeitsbuches seitens der Behörde die Nichteinhaltung der Lehrzeit. Das Arbeitsbuch, welches den Inhaber als Gehilfen qualificirt, wird nämlich nicht blos gegen Vorweisung eines Lehrzeugnisses, sondern auch gegen die Erklärung irgend eines Meisters, die betreffende Person in Arbeit nehmen zu wollen ertheilt, ohne daß die ordnungsmäßige Erfüllung der Lehrzeit nachgewiesen zu werden braucht.

Zur Hebung des Unterrichtswesens sind allerdings von vielen Seiten Versuche gemacht worden, allein bisher ohne bedeutenden Erfolg. Das allgemeine Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 läßt zwar die Schulpflichtigkeit vom vollendeten 6. bis zum 14. Jahre dauern, aber bis jetzt ist diese erweiterte Schulpflicht noch lange nicht zur allgemeinen Geltung gekommen. Theils fehlt es an Lehrern und Schulen, theils an einer ordentlichen Durchführung des Gesetzes durch die Behörden. Die Bevölkerung selbst verhält sich an vielen Orten nicht entgegenkommend, ja sogar ablehnend gegen die Ausdehnung des schulpflichtigen Alters, welche mit dem Erwerbsleben der arbeitenden Classe in vielfache Collision tritt. Da die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vielfach ohne Wirkung bleiben, einmal weil die Volksschulen überhaupt nicht die ganze vorgeschriebene Zeit hindurch besucht werden, dann weil die Erfolge selbst ihres Besuches häufig nur äußerst gering sind, so sind in den letzten Jahren mehrfache Bestrebungen zur Hebung des Unterrichts der Lehrlinge zugleich in Verbindung mit den allgemeinen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Unterrichtes hervorgetreten. Insbesondere ist Niederösterreich mit gutem Beispiele vorangegangen, wie die Landesgesetze vom 28. November 1868, 26. Januar 1872 und 2. März 1873 zeigen. Einmal wurden sogenannte zweijährige gewerbliche Vorbereitungscurse errichtet, um die fehlende Volksschulbildung nachzuholen. Darauf folgen die gewerblichen Fortbildungsschulen, in welchen hauptsächlich die Gegenstände der Bürgerschule mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gelehrt werden. Daneben bestehen noch eigene Fachschulen für Weberei, Maschinenzeichnen, Baugewerbe u. s. w. Der Besuch der Vorbereitungscurse insbesondere ist sehr mangelhaft, und die Wiener Gewerbeschul-Commission beklagt sich bitter in ihren Jahresberichten, daß die Lehrherren den Schulbesuch nur wenig fördern, ja sogar häufig verhindern. In der letztern Zeit hat man diese Vorbereitungscurse als Pflichtschulen erklärt, und die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Lehrlingen den Besuch zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf den Sonntag oder an Wochentagen auf die Zeit vor 9 Uhr Morgens oder nach 6 Uhr Abends beschränkt bleibt. Allein die Meister zwingen dann die Lehrlinge sehr häufig, diese „verlorene Zeit" nachträglich wieder hereinzubringen. Die Kosten dieser Gewerbeschulen werden durch Beiträge des Landes, der Stadtgemeinde, der Handelskammer und der Gewerbetreibenden aufgebracht. Gründen Gewerbetreibende oder eine Gewerbegenossenschaft selbständig eine Gewerbeschule, so können ihnen bis 75 Percent des von den Gewerbetreibenden an den Gewerbeschulfonds bezahlten Betrags rückvergütet werden[1]). Eine andere als diese finanzielle Rücksicht nehmen jene Gesetze auf die bestehenden Gewerbegenossenschaften nicht, welche doch nach der Gewerbe-Ordnung in erster Linie zur Hebung des Unterrichts der Lehrlinge berufen wären. Es fehlt daher auch eine Bestimmung, welche den Besuch der Fortbildungsschule für die Ertheilung des Lehrzeugnisses (Freisprechung) obligatorisch macht. Die Fachschulen werden in Wien und den Provinzen ent-

---

[1]) In Wien waren 1873/74 in den Vorbereitungscursen 5957, in den gewerblichen Fortbildungsschulen 1807 Schüler, die Zahl der Lehrlinge hingegen wird auf 23,600 angegeben.

weder ganz von den Gewerbetreibenden erhalten, oder empfangen außerdem Staatssubventionen. In den letzten Jahren ist unzweifelhaft viel für den gewerblichen Unterricht geschehen. Diese ganze Bewegung erfreut sich der Unterstützung der einflußreichen Kreise und der öffentlichen Meinung; zu gleicher Zeit leidet sie freilich noch an der Ungeordnetheit aller jungen Bestrebungen. Die Verwaltung ist noch nicht recht organisirt, und die Vertheilung der Subventionen entbehrt der festen Regel, allein wenn der Eifer anhält, wenn die Erfolge der Fachschulen Material zu neuer Prüfung und zu neuen Maßregeln geben werden, so kann auf dem betretenen Boden Ersprießliches geschaffen werden, wenn gleich nicht übersehen werden darf, daß jeder gewerblichen Unterrichtspflege die Tendenz nach immer größerer Ausdehnung des Lehrstoffes innewohnt, und daß damit die wohlthätigen Folgen der Gewerbeschulen auf einen Theil der Bevölkerung beschränkt werden, welcher mit der eigentlichen lohnarbeitenden Classe nicht mehr zusammenfällt.

Haben so die Gewerbegenossenschaften ihre Aufgaben häufig nicht erfüllt oder nur mangelhaft ausgeführt, so ist dies nicht so sehr ein Beweis gegen die Institution selbst, als vielmehr dafür, daß sie nicht richtig gebraucht oder von Anfang an gehemmt wurde. Sie bilden trotzdem noch immer die erste und in der Regel einzige corporative Vereinigung für schiedsgerichtliches Verfahren und für Krankencassen, und wenn sie theils durch eigene Versäumniß, theils durch gesetzliche Hindernisse nicht gerade all ihren Pflichten gerecht wurden, so werden doch durch sie Functionen erfüllt, welche bei ihrer Aufhebung entweder gar nicht mehr, oder nur durch vereinzelte freie Vereinigungen, oder durch bureaukratische Behörden besorgt werden würden. Es gibt einzelne Genossenschaften, welche entschieden Ersprießliches geleistet haben, die Genossenschaft der Wiener Kupferschmiede z. B. hat die Arbeitsvermittlung in ihrer Branche trefflich geregelt, die Genossenschaft der Schlosser hat in einigen Jahren ihre alten Innungsschulden im Betrage von 35,000 fl. zurückgezahlt, mehrere Wiener Genossenschaften, wie die der Schneider, Posamentierer, Steinmetze, haben aus eigenen Mitteln Fachschulen errichtet.

Allein seien diese Erfolge hie und da noch so bedeutend, so vermochten sie doch nichts gegen die allgemeine Strömung des Liberalismus, welcher, überhaupt jedem Zwange widerstrebend, in dem Beitrittszwange und den amtlichen Functionen der Genossenschaften einen Rest der alten Zunfteinrichtungen erblickte, und darum die öffentliche Meinung insbesondere jener Kreise, welche dem Gewerbewesen ferner stehen, gegen die Genossenschaften der Gewerbe-Ordnung einnahm. Insbesondere von diesem Standpunkte aus beschäftigte sich der Reichsrath 1861/62 mit dieser Angelegenheit, und beschloß am 20. März 1862 die Aufhebung des Beitrittzwanges, Umbildung der Genossenschaften in freie Vereine, Beseitigung der amtlichen Functionen und Ueberweisung der Streitigkeiten aus dem Lehr- und Arbeitsverbande an bureaukratische Behörden. Diese Beschlüsse haben indeß keine Gesetzeskraft erhalten.

Die Arbeiter, welchen die Gewerbe-Ordnung in der Verwaltung der Genossenschaft nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen hatte, standen, sobald sie sich zu fühlen begannen, den Genossenschaften widerstrebend gegenüber. Die Anfänge der von Deutschland herübergekommenen Arbeiterbewegung führten in vielen Gewerben zur Gründung von Gewerkvereinen, in welchen das Classen-

element der Arbeit seinen selbständigen Ausdruck fand, und die darum der Strömung der Arbeiterbewegung am besten zu entsprechen schienen. Ebenso führte das auflebende Associationswesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zahlreiche kleine Meister in solche Genossenschaften, insbesondere in Creditvereine, welche für sie das genossenschaftliche Bedürfniß zu erschöpfen schienen; und die häufige Abneigung der Gewerbegenossenschaften, die Gründung solcher Erwerbs- oder Creditgenossenschaften zu unterstützen, trug das Ihrige bei, um sie nur als Hinderniß der gewerblichen Entwicklung erblicken zu lassen. Die neuen Creditvereine umfaßten aber, allerdings mit einigen bemerkenswerthen Ausnahmen, Gewerbetreibende verschiedener Gewerbe, gerade sowie die neu gebildeten Arbeiterkrankencassen sich nicht auf Genossen eines Gewerbes beschränkten, und so wurde, in consequenter Ausbildung des Princips der Gewerbefreiheit, die innere Zusammengehörigkeit der Genossen eines Gewerbes nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

Alle diese Vorgänge und Motive gaben dem Rufe nach Abschaffung der Zwangsgenossenschaften immer mehr Nachdruck, man verlangt freie Genossenschaften und glaubt, daß diese ersprießlicher wirken werden. Allein es ist nicht abzusehen, wie diese freien Genossenschaften, welchen gar keine Executivgewalt und keine amtlichen Functionen zukommen sollen und von welchen sich voraussichtlich viele Gewerbetreibende fern halten werden, leichter Ordnung in die Lehrlings- und Arbeiterverhältnisse bringen werden, als die bisherigen Genossenschaften, welche amtliche Functionen besitzen, und denen man eben hauptsächlich und mit Recht vorwirft, daß sie zu wenig Energie in der Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten bewiesen haben. Dagegen lassen sich innerhalb der Gewerbewelt noch immer gewichtige Stimmen für die Beibehaltung der Genossenschaften und sogar für ihre strammere Organisation mit gleichzeitiger Beseitigung der oben angeführten gesetzlichen Hemmnisse vernehmen.

Die Regierung beschäftigte sich wiederholt mit der Reform der Gewerbegesetzgebung, und bevor ich zu dem jüngsten Entwurfe einer neuen Gewerbe-Ordnung übergehe, will ich die in die Zwischenzeit fallenden einzelnen gesetzgeberischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens kurz erwähnen. Im Jahre 1868 leitete das Handelsministerium eine Enquête über die zum Wohl der Arbeiter in Fabriken bestehenden Anstalten ein; davon wurde ein Heft veröffentlicht. Zu gleicher Zeit stellte der Vorarlberger Landtag den Antrag, es sei die Arbeitszeit in Fabriken gesetzlich auf 12 Stunden zu beschränken. Dieser Antrag, welcher in seiner Allgemeinheit auch die Arbeit Erwachsener zu umfassen schien, wurde den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt. Einige Gutachten stimmten dem Antrage sogar in seiner allgemeinen Fassung zu, und wenn sich auch die anderen gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Erwachsener aussprachen, so constatirten fast alle, daß in den meisten Industrien die Arbeitszeit 12 Stunden nicht übersteige; selbst in der Baumwollspinnerei, welche gerne die längsten Stunden arbeitet, war man in den letzten Jahren allmälig von 16, 15, $14^1/_2$ auf 13 Stunden herabgegangen. Während der Baumwollkrisis wurde freilich in Flachsspinnereien die Arbeitszeit bis auf 15 und 16 Stunden ausgedehnt. Allerdings wird noch häufig Nachtarbeit mit einer andern Arbeitsreihe getrieben. In Bezug auf jugendliche Arbeiter wurden theils die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für ausreichend erklärt, theils

einige Aenderungen, wie Erhöhung des Aufnahmsalters von 10 bis 12 Jahre (Wien), auf 14 Jahre (Troppau), Ausdehnung des geschützten Alters bis zum 18. Jahre (Olmütz) befürwortet. Dagegen fehlte es an Mittheilungen über die wirkliche Arbeitszeit der geschützten Personen. Die Resultate einer neuerlichen Enquête der Handelsministerien über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse &c. wurden nicht veröffentlicht. In Oesterreich empfindet man gerade wie in Deutschland bei jedem Schritte auf gewerblichem Gebiete den Mangel ausreichender sachlicher Information. Die verschiedenen statistischen Anläufe, die mehrfach vom Handelsministerium eingeleiteten Enquêten haben keinen rechten Erfolg ergeben, einmal weil man sich gewöhnlich mit raisonnirenden Handelskammerberichten begnügte, dann weil die Ausfüllung der Fragebogen und Rubriken nur sehr unvollständig vor sich ging [1]. Nachdem im Jahre 1869 im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Abkürzung der Arbeitszeit in Fabriken eingebracht wurde, über welchen zwar ein Bericht vorgelegt, der aber nicht in Berathung gezogen wurde, ließ die Regierung im Jahre 1870 einen Entwurf zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern ausarbeiten, welcher sich ziemlich nahe an die Bestimmungen der norddeutschen Gewerbe-Ordnung anschloß, den Lehrvertrag nicht obligatorisch machte, die Arbeitszeit in Fabriken für Kinder von 12—14 Jahren auf 6 Stunden mit zweistündigem Schulbesuch, von 14 – 16 Jahren auf 10 Stunden festsetzte, das Institut der Fabrikinspectoren mit ziemlich weiter Formulirung ihres Wirkungskreises einführen wollte. Dieser Entwurf wurde zwar von den Handelskammern begutachtet, erfuhr jedoch wegen des inzwischen eingetretenen Regierungswechsels keine parlamentarische Behandlung. In diese Zeit fällt auch ein Gesetz über Gewerbegerichte vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe, als welche sich der Genossenschaftsorganisation nicht eingefügt hatten. Solche Gewerbegerichte können auf Antrag einer Handelskammer durch die Regierung für bestimmte Industriezweige errichtet werden. Sie werden zu gleichen Theilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Wahl gebildet und sind competent für Lohnstreitigkeiten, Streitigkeiten über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche, Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabrikgegenständen, endlich für Streitigkeiten in Sachen der Hilfscassen, soweit zu diesen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen. Die Streitfälle müssen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach Auflösung desselben angebracht werden. Die Gewerbegerichte zerfallen nach Art der französischen Conseils de Prudhommes in eine Vergleichscommission und ein Spruchcollegium. Der Vergleichsversuch bei der ersteren hat der Verhandlung vor dem letzteren immer vorherzugehen. Die Vergleiche sind in ein Vergleichbuch einzutragen, als Amtsurkunde auszufertigen und haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Das Spruchcolleg entscheidet nach einem abgekürzten mündlichen Verfahren Urtheile über Geldsummen bis 50 fl. und auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind inappellabel, gegen andere kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

---

[1]) Eine schätzenswerthe Arbeit ist die Publication der Wiener Handelskammer „Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Gewerben und Fabriken Niederösterreichs". Wien 1870. Wie lebendig eine Enquête mit mündlicher Zeugenvernehmung wirkt, zeigt die von der Wiener Handelskammer 1873/74 veranstaltete Kleingewerbe-Enquête.

Die Execution des Urtheils ist bei dem Ortsgerichte anzusuchen. Bisher sind nur 5 Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes errichtet worden, in Wien für Metallindustrie, in Brünn für Metall- und Webeindustrie, in Bielitz und Reichenberg für Webeindustrie. Ihre Wirksamkeit ist bisher keine umfassende [1]). Das Gesetz vom 7. April 1870 beseitigte das Coalitionsverbot mit der in anderen Gesetzgebungen üblichen Clausel der Nichtverbindlichkeit der Coalitionsverabredung. Das Gesetz über die Aufhebung der Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 29. April 1873 schließt sich an das deutsche Gesetz vom 21. Juni 1869 an, in den Ausnahmsbestimmungen stellt es übrigens den Steuern auch noch die Forderungen der auf Grund der Gewerbe-Ordnung errichteten Hilfscassen und die Leistung des Unterhaltes gleich.

Hier ist auch der Platz, die ungarische Gewerbegesetzgebung zu erwähnen. Im Jahre 1851 erließ die österreichische Regierung für Ungarn eine provisorische Gewerbe-Ordnung, welche in vielfacher Anknüpfung an die vorhandenen Zustände auf der Zunftverfassung beruhte. Diese Gewerbe-Ordnung wurde durch das Gewerbegesetz von 1859, welches für das ganze Reich erlassen wurde, aufgehoben. Dieses wiederum wurde vom ungarischen Reichstag in der ersten Zeit der Wiederherstellung des ungarischen Gesetzgebungsrechtes beseitigt und der alte vor Einführung der Gewerbefreiheit bestehende Zustand wiederhergestellt. Doch dauerte dieser nicht lange, denn mit dem Gesetze von 1872 kehrte Ungarn wieder zur Gewerbefreiheit zurück. Die allgemeinen Bestimmungen über Antritt und Ausübung der Gewerbe hier anzuführen, halte ich für überflüssig, umsomehr als sie den üblichen Grundsätzen der freien gewerblichen Bewegung entsprechen. Für Lehrlinge und für Kinder in Fabriken wird das zurückgelegte 12. Jahr als Aufnahmealter festgesetzt, jedoch kann die Behörde Ausnahmen hievon gestatten, wenn für den Schulbesuch vorgesorgt ist; unter 10 Jahren aber dürfen Kinder unter keiner Bedingung in Fabriken aufgenommen werden. Lehrlinge unter 14 Jahren dürfen mit Einrechnung der Schulzeit täglich nur zu 10 Stunden, über 14 Jahren aber zu 12 Stunden, beide mit $1^1/_2$ Stunden Arbeitspausen verwendet werden. In Fabriken wird die Arbeitszeit der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren auf 8 Stunden, der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden mit $1^1/_2$ stündigen Pausen festgesetzt. Nachtarbeit der Lehrlinge und Fabrikkinder unter 16 Jahren ist nicht gestattet (§§ 45. 70). Fabrikordnungen sind obligatorisch, ebenso Sanitäts- und Sicherheitsmaßregeln. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Am Schlusse der Lehrzeit wird ein Lehrzeugniß ertheilt, eine Prüfung findet nicht statt. Die Gehilfen führen kein Arbeitsbuch, erhalten Arbeitszeugnisse und sollen nicht ohne den Ausweis, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen den früheren Meister erfüllt, aufgenommen werden. Contractbruch wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen

[1]) Im Jahre 1573 wurden in Wien 210 Klagen eingebracht. davon wurden 53 zurückgezogen oder zurückgewiesen, 116 durch Vergleich, 41 durch Urtheil erledigt. In Brünn (für Webeindustrie) 69, in Bielitz 18 Klagen, davon 27 bezw. 3 zurückgewiesen, 39 bezw. 14 verglichen, 3 bezw. 1 durch Urtheil erledigt. Ueber Reichenberg liegt mir keine Veröffentlichung vor. Das Brünner Gericht für Metallgewerbe ist erst zu Anfang dieses Jahres errichtet worden. Das Gesetz vom 1. April 1872 über Gewerbegerichte überträgt nur die Begutachtung der Errichtung eines G.-G. von den Landtagen auf die Landesausschüsse.

bestraft. Der contractbrüchige Arbeiter kann zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten und der entwichene Lehrling zurückgebracht werden. An Stelle der Zünfte läßt das Gesetz Gewerbegenossenschaften treten, für welche kein Beitrittszwang vorgeschrieben ist, und die mit Zuziehung von Arbeitern Schiedsgerichte zu bestellen berechtigt sind. Zu gleicher Zeit spricht indeß das Gesetz von Gewerbecommissionen, welche eine Art Gewerbegerichte neben jenen genossenschaftlichen Schiedsgerichten sein sollen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt mir nur noch den jüngsten Gesetzentwurf der österreichischen Regierung zu erwähnen. Derselbe will das Princip der Gewerbefreiheit noch weiter fortbilden, und wendet sich daher gegen jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung von 1859, welche jenem Grundsatze noch einige Fesseln anzulegen scheinen. Daher wird vor Allem das Concessionssystem verlassen, und aller Gewerbeantritt nur der Anmeldepflicht unterworfen. Zum Antritt gewisser Gewerbe, wie Personentransporte, Baugewerbe, Kaminfeger, Gast-, Schankgewerbe 2c., wird der Nachweis der Verläßlichkeit und bei einigen auch der Befähigung erfordert. Ebenso bedürfen Betriebsanlagen, welche mit Belästigung oder Gefahr für die Nachbaren oder das Publicum verbunden sind (ungefähr dieselben, wie die in § 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgezählten) einer besonderen behördlichen Genehmigung. Ferner hat man dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben zu müssen geglaubt, indem man die bestehenden Gewerbegenossenschaften zwar nicht formell aufhebt, aber alle gewerblichen Vereinigungen einfach als Vereine behandelt, zu welchen natürlich kein Beitrittszwang stattfindet und welche auch keine amtlichen Functionen mehr besitzen dürfen. Damit ist die ganze bisherige Organisation der Gewerbe einfach beseitigt. Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse sollen, wenn während des Arbeitsverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf angebracht, dort Gewerbegerichten zugewiesen werden, wo solche bestehen, sonst gehören sie vor den ordentlichen Richter; außerdem behält der Entwurf die Organisation von gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern besonderen Gesetzen vor; sodaß diese Bestimmung einfach darauf hinausläuft, alle Gewerbestreitigkeiten an die mit Geschäften überhäuften ordentlichen Gerichte zu bringen, da bisher nur sehr wenige Gewerbegerichte und diese nur für bestimmte Fabrikzweige bestehen. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über das oft ziemlich bedeutende Vermögen der Genossenschaften [1]). Die im Entwurf in Aussicht genommenen gewerblichen Vereinigungen können mit behördlicher Genehmigung „Verbände höherer Ordnung" bilden, deren Rechte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen. Mit dieser unklaren Fassung ist wohl auf die Arbeiterkammern hingewiesen, wie solche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in seiner letzten Session in einer Resolution befürwortet hat. Bei jenem Beschlusse dachte man sich darunter Verbände der arbeitenden Classe, welche nach Art der Handels- und Gewerbekammern der arbeitenden Classe einen Boden für sociale Selbstverwaltung und die Möglichkeit gewähren sollten, um über sociale Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen Gutachten abzugeben, oder Wünsche in geordneter

[1]) Das gesammte Vermögen aller Genossenschaften in Oesterreich wird auf 5 Millionen geschätzt. Die Wiener Genossenschaften haben allein Stiftungen von 760,000 fl. Freilich bestehen dagegen große Spitalschulden.

Form vorzubringen. Solche Arbeiterkammern sollten nur dort geschaffen werden, wo ein ausreichender Unterbau von Arbeiter-Associationen eine gedeihliche Wirksamkeit verspräche.

In Bezug auf das gewerbliche Hilfspersonal schließt sich der Entwurf in vielen Punkten an die Gewerbe-Ordnung des deutschen Reiches an. Neben den allgemeinen Bestimmungen über Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Hilfsarbeiter wird eine weit über das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871 hinausgehende Haftpflicht des Unternehmers festgesetzt, indem hier dieser für jede Beschädigung, welche ein Hilfsarbeiter durch einen mit Gefahr verbundenen Gewerbe- oder Fabrikbetrieb ohne nachweisbares Selbstverschulden erleidet, angemessene Entschädigung zu leisten hat, sodaß die gesetzliche Schuldvermuthung gegen den Unternehmer steht. Die Entschädigung hat einzutreten insoweit die Unterstützung aus einer Hilfscasse nicht stattfindet, oder nicht ausreicht Da nun der Entwurf auch Hilfscassen, welche blos von Arbeitern erhalten werden, in Aussicht nimmt, so ist hier wieder umgekehrt gegen das deutsche Gesetz eine Erleichterung des Unternehmers statuirt, indem dort die Unterstützung der Hilfscasse nur dann in die Entschädigung eingerechnet werden darf, wenn die Beitragleistung des Unternehmers zur Casse ein Drittel der Gesammtleistung ausmacht, also im Falle als die Versicherung ohne jede Mitleistung des Unternehmers bewirkt ist, der verletzte Arbeiter Anspruch auf beide Leistungen nebeneinander hat.

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes ist die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der gesetzlich geschützten Personen auf den ganzen Umfang der Industrie, ohne wie bisher einen Unterschied zwischen Fabrik und Kleingewerbe zu machen. Das Aufnahmealter von 12 Jahren, sowie die einzelnen Beschränkungen der Arbeitszeit, nämlich 6 Stunden für Kinder unter 14 Jahren und 10 Stunden für 14—16jährige, sind der deutschen Gewerbe-Ordnung entnommen. Diese 10stündige Arbeitszeit wird jedoch auch auf erwachsene Mädchen und Frauen ausgedehnt. Ebenso gilt das Verbot der Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen zugleich, dagegen kommt die gesetzliche Vorschrift der Arbeitspausen (§. 129 der deutschen Gewerbe-Ordn.) nur den ersteren zu Gute. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbe-Ordnung über die Listen und Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter (§§. 130. 131) gelten gleichfalls für Groß- und Kleinbetrieb. Die Arbeitsbücher müssen jedoch auch eine Rubrik für das ärztliche Zeugniß über die körperliche Eignung der jugendlichen Arbeiter für die beabsichtigte Beschäftigung enthalten. Die Gewerbeinhaber werden verpflichtet, die Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18 Jahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen anzuhalten und ihnen die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Bestimmungen über Lehrlinge reproduciren fast wörtlich die Paragraphen der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, welche ich oben angeführt habe, und auf welche ich daher hier einfach verweise. Der Lehrvertrag ist nunmehr nicht mehr vor der Genossenschaft, sondern vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Auch in Bezug auf die Gehilfen ist keine wesentliche Neuerung vorgeschlagen, außer die Abschaffung der Arbeitsbücher, gegen welche sich wegen ihres polizeilichen Charakters zwar viele Stimmen der

arbeitenden Classe erheben, deren Ersatz durch bloße Arbeitszeugnisse indeß von ziemlich zweifelhaftem Werthe ist. Die vorzeitige Entlassung (Contractbruch von Seiten des Arbeitgebers) wird civilrechtlich behandelt, vorzeitiger Austritt (Contractbruch des Arbeiters) wird als strafbare Uebertretung die Gewerbe-Ordnung erklärt, bei welcher freilich die Gefängnißstrafe nur subsidiär im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe eintritt. (Der Entwurf von 1870 hatte die Criminalität des Contractbruches aufgehoben.) Ebenso macht, nach Analogie der oben angeführten Bestimmungen über Lehrlinge, sich der Arbeitgeber, welcher wissentlich contractbrüchige Gehilfen in Verwendung nimmt, einer Uebertretung schuldig, und haftet mit diesen dem früheren Arbeitgeber für den Schaden.

Für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen, d. i. jene, welche gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, wird die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes über Affichirung der Fabrikordnung herübergenommen. Die Bestimmungen gegen das Trucksystem schließen sich ziemlich genau an die keineswegs strengen §§ 134—139 der deutschen Gewerbe-Ordnung an, machen jedoch die Verabreichung der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig.

Endlich sollen Gewerbe- und Fabrik-Inspectoren bestellt werden, um die Ausführung der Gewerbe-Ordnung überhaupt zu beaufsichtigen, und insbesondere über die Beobachtung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen zu wachen; sie erhalten das Recht, die Werkräume zu jeder Zeit, während welcher der Betrieb vor sich geht, zu betreten. Die nähere Formulirung ihrer Rechte und Pflichten ist mit Unrecht dem Verordnungswege überlassen, da dieser sicher nicht der geeignete Weg ist, um die Befugnisse eines von vielen Seiten mit Mißtrauen und Uebelwollen angesehenen Organes zu definiren.

Aehnlich vag und unbestimmt lauten die Paragraphen über Hilfscassen. Für Krankencassen wird die Beitrittspflicht ausdrücklich statuirt. Die Errichtung der Hilfscassen kann freiwillig geschehen, im Ermangelungsfalle wird sie durch die Behörde verfügt, wo dann die Arbeitgeber auch beitragen müssen. Es geht aus dem Entwurfe nicht recht hervor, ob unter Hilfscassen auch Invaliden- und Pensionscassen verstanden werden. Die Strafbestimmungen sind Geldbußen bis 400 fl. und subsidiär Arrest. Gewerbebehörden sind die Verwaltungsbehörden.

Dieser Entwurf ist den Handelskammern mitgetheilt worden und hat im Ganzen eine günstige Beurtheilung gefunden. Wenn auch manche Handelskammern die Gewerbegenossenschaften nicht wie der Entwurf einfach beseitigen wollen, so stimmen sie doch der Abschaffung des Beitrittszwanges zu. Die Beschränkung der Arbeitszeit, insbesondere ihre Ausdehnung auf Frauen, hat, wie vorauszusehen, nicht allgemeine Zustimmung gefunden, dagegen scheint die Ankündigung des Instituts der Fabrik-Inspectoren nicht auf Widerspruch zu stoßen. Ueberhaupt kann den österreichischen Handelskammern das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie die Beziehungen zu den Arbeitern mit unbefangenem Blick und mit Wohlwollen für die arbeitende Classe auffassen. Die Regierung bereitet nun auf Grund dieser Gutachten eine neue Redaction des Entwurfes vor, und soll die Absicht haben, in der nächsten Session des Reichsrathes die neue Vorlage einzubringen.

Hiermit, meine Herren, glaube ich der mir gestellten Aufgabe, einen kurzen Bericht über die österreichische Gewerbegesetzgebung zu geben, genügt zu haben.

Der Gang der Gesetzgebung ist derselbe, wie in Deutschland und in anderen Staaten. Auf der einen Seite steht das herrschende Princip der Gewerbefreiheit, auf der andern das Bedürfniß nach einer Organisation der Gewerbe. Die Gesetze sind nur Ausdruck dieser Strömungen. Sowie die Dinge heute liegen, bei unserer heutigen Rechtsanschauung ist an die Aufrichtung einer besonders energischen Organisation der Gewerbe nicht zu denken. Es kann sich für jetzt nur darum handeln, die Reste der alten Gewerbeverfassung zu benützen, um den gemeinsamen Boden für Verständigung zwischen Arbeitern und Unternehmern zu erhalten und den Sinn für gewerbliche Selbstverwaltung nicht absterben zu lassen. Aber damit ist die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung nicht erschöpft. In allen modernen Staaten ist eine fortwährend zunehmende Sorge des Staats um das Wohl der jugendlichen Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen. Fabrikgesetzgebung, Sanitätsvorschriften, gewerbliche Unterrichtspflege sind heute ein Maßstab für die Art, wie ein Staat seine Culturaufgabe erfüllt. Und diese Bewegung zu fördern und ihr den richtigen Weg zu zeigen, ist eine der Hauptaufgaben Ihres geehrten Vereines, dem ich das beste Gedeihen wünsche.

Referat

von Prof. Dr. H. v. Scheel (Bern) über

Schweizerische Gewerbe-Gesetzgebung mit Bezug auf Lehrlinge resp. jugendliche Arbeiter.

Meine Herren!

Ich bin vom Vorstande unseres Vereins beauftragt worden, Ihnen einen Bericht über die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen betr. die von uns zu verhandelnde Frage zu geben. Die Sache steht nun so, daß es über diesen Punkt einheitliche schweizerische resp. eidgenössische Bestimmungen nicht gibt; denn auch die revidirte Bundesverfassung von 1874 hat in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Centralgewalt nur in Sachen der Arbeit in Fabriken Competenz gegeben. Die übrige Gewerbegesetzgebung ruht also noch in den Händen der 25 Cantone der Schweiz, die nach ihrer Größe, wie nach Entwicklung ihrer Gewerbthätigkeit und der Gesetzgebung bekanntlich außerordentlich verschieden sind. Bei dieser Zersplitterung ist es für einen Privatmann sehr schwer, das Material über irgend eine gesetzgeberische Materie, die in den Händen der Einzelstaaten liegt, mit nur annähernder Vollständigkeit zusammen zu bringen. Glücklicherweise hatte ich Gelegenheit, für meinen Zweck dasjenige Material zu benutzen, welches das Handels-Departement des schweizerischen Bundesraths über die cantonale Gewerbegesetzgebung gesammelt hatte; trotzdem aber ist die Ausbeute eine sehr dürftige geblieben, und ich werde Ihnen nur aus wenigen Cantonen den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen mittheilen können.

Vorerst nämlich kann für Vollständigkeit des gesammelten Materials nicht garantirt werden; denn es kann sehr wohl sein, daß ältere Gesetze und Reglements, deren Ausführung über der heutigen Entwickelung des Gewerbelebens halb in Vergessenheit gerathen ist, von Cantons-Regierungen nicht mit eingesendet worden sind; zweitens existiren in vielen Cantonen eben keine Gewerbeordnungen. In den meisten vielmehr hat man sich begnügt, das „Princip der Handels- und Gewerbefreiheit" unter Vorbehalt gesetzlicher Schranken in die Verfassung aufzunehmen, und dann Gesetze über einzelne Punkte des Gewerbewesens zu er-

lassen. So sind besonders zahlreich die Gesetze über den Hausirverkehr und das Wirthschaftswesen; wozu schon die Frage der Besteuerung Anlaß gab; während, wie es scheint, die Regelung des Verhältnisses von Meister und Lehrling — abgesehen hier von der Fabrikarbeit — verhältnißmäßig selten ausdrücklich und ausführlich in Gesetzen behandelt, sondern Ortsstatuten oder dem Handwerksgebrauch überlassen worden ist.

So kommt es, daß in dem Material, welches ich erlangen konnte, nur vier vollständige Gewerbeordnungen enthalten sind; nämlich der Cantone Zürich, Bern, Baselland, Schaffhausen. Außerdem habe ich gefunden ein Gesetz über den Handwerkerstand in St. Gallen (v. 1832), Gesetze über die Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit in Luzern (1833), Thurgau (1832), Wallis (1857); diese letztgenannten vier enthalten aber nichts Näheres über das Lehrlingsverhältniß. Es ist also der Inhalt jener vier erstgenannten Gesetze, soweit er unsere Frage angeht, den ich Ihnen mitzutheilen habe; woran ich dann noch ein paar kurze Notizen über den Stand der schweizerischen Gesetzgebung betr. die jugendlichen Arbeiter in Fabriken knüpfen will.

Von jenen, wenigstens formell noch vollständig gültigen Gesetzen ist das von Zürich vom Jahre 1844 (Polizei-Gesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge 2c.); das von Bern vom Jahre 1849 (Ges. über das Gewerbewesen); von Baselland, 1855 (Ges. über das gesammte Handels-, Gewerbe- und Berufswesen); von Schaffhausen gleichfalls von 1855 (Ges. über das Gewerbewesen); außerdem liegt in Zürich ein Entwurf vor, der 1873/74 von verschiedenen Commissionen berathen worden, aber noch nicht Gesetz ist; übrigens der deutschen Gewerbeordnung sehr ähnlich sieht.

Der Inhalt genannter vier Gesetze ist im Punkte des Lehrlingswesens auffallend übereinstimmend. Es scheint, daß die späteren drei Gesetze dem ältesten, dem Züricherischen nachgebildet sind; zum Theil sind sie sogar wörtlich mit einander gleichlautend.

Folgendes sind nun die Punkte, in denen das Verhältniß von Meister und Lehrling geregelt wird und zwar auf folgende Weise:

1. Sind im Eingang der Gesetze diejenigen „Handwerke" aufgezählt, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten mit dem Zusatze, daß die Regierung ermächtigt ist, auf hier nicht genannte Beschäftigungen die Bestimmungen auszudehnen. — Die Aufzählung dieser in den einzelnen Gesetzen etwas verschieden geordneten Beschäftigungen hat hier selbstverständlich kein Interesse.

2. Ist die Befugniß, Lehrlinge zu halten, von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht; und zwar in Bern und Schaffhausen von der technischen Qualification des Meisters (er soll seinen Beruf ordnungsmäßig erlernt oder eine bestimmte Zeit selbstständig ausgeübt haben), in Zürich und Baselland nur von der politischen Rechtsfähigkeit.

3. Es ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages vorgeschrieben, und soll dieser nur mit den Eltern oder Vormündern solcher Kinder geschlossen werden, welche die Alltagsschule absolvirt haben.

4. Findet sich die allgemeine Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling gehörig anzulernen, nicht zu häuslichen Diensten zu mißbrauchen, zum Besuch des noch zu absolvirenden (Feiertags-) Schul- und Religionsunterrichts

anzuhalten, und die Verpflichtung des Lehrlings zum Gehorsam gegen den Meister und seinen Stellvertreter.

5. Ist eine Probezeit von 14 Tagen festgesetzt.

6. Finden sich Bestimmungen über die Zahlung des vereinbarten Lehrgeldes (3 Termine, Verlängerung der Lehrzeit, wenn kein Lehrgeld bedungen).

7. Die Frage der Lehrzeit richtet sich nach Verabredung und in Ermanglung derselben nach Handwerksbrauch.

8. Sind die Bedingungen angegeben, unter denen die Aufkündigung des Vertrages resp. die sofortige Aufhebung des Verhältnisses von beiden Seiten oder von einer stattfinden darf. (Die Aufzählung der einzelnen Fälle dürfte von keinem Interesse sein).

9. Sind die Entschädigungsansprüche resp. Lehrgeldrückzahlungen ($^1/_3$ bis $^1/_4$ des Lehrgelds) für solche Fälle normirt; und zwar unter bestimmten Fristen, in denen die Ansprüche geltend gemacht werden können.

10. Ist dem Lehrling das Recht gegeben, ein Zeugniß (einen Lehrbrief) bei seinem Ausscheiden aus dem Verhältniß zu erlangen.

Wenn ich nun noch hinzufüge, daß besondere Behörden, — technische Sachverständige — nirgends bezeichnet sind, so habe ich Ihnen den Inhalt der betr. Gesetze über den in Rede stehenden Punkt so ausführlich mitgetheilt, als es für diese Versammlung wohl wünschenswerth sein dürfte. — Von einer im Gang befindlichen Reform dieser Gesetze scheint außer in Zürich, — wo man aber, wie gesagt, nur nach Art der deutschen Gewerbe-Ordnung, noch weniger präcise Bestimmungen in Aussicht genommen hat — für jetzt nirgends die Rede zu sein; und es ist mir auch in der schweizerischen Presse noch keine eingehendere Discussion dieses Thema's aufgestoßen.

Wie weit nun diese Gesetze in der Praxis noch ausgeführt werden, darüber vermag ich Ihnen, meine Herren, keine Auskunft zu geben. Die thatsächliche Entwicklung des gewerblichen Lebens ist ja dort die gleiche wie hier; und der fabrikmäßige Betrieb hat natürlich diese für das Kleingewerbe bestimmten Vorschriften vielfach illusorisch gemacht; und Bestimmungen über jugendliche Arbeiter in Fabriken mußten oder sollten an die Seite oder an die Stelle der Lehrlingsgesetze treten. Wie Ihnen aus der Presse (vgl. Hildebrands Jahrbücher f. Nationalöconomie, Jena. Jahrg. 1873. I. S. 113 ff. v. Scheel, die Fabrikgesetzgebungen der Schweiz, ebendaselbst II. 77 ff. J. Neumann, Enquête über Fabrikgesetzgebung. Mittheilungen in der „Concordia" u. s. w.) bekannt sein wird, ist in mehreren Schweizer-Cantonen dies auch geschehen: Zürich, Basel-Stadt und Basel-Land, Glarus, Aargau, St. Gallen haben gesetzliche Vorschriften über Fabrikkinder, welche namentlich auf den Schutz der alltagsschulpflichtigen Kinder gegen Fabrikarbeit und auf die Einschränkung der Kinderarbeit auch noch eine Reihe von Jahren nach der Alltagsschule hinauslaufen. — In letzter Zeit ist dieser Zweig der cantonalen Gesetzgebung ins Stocken gerathen, weil man ein Eidgenössisches Fabrikgesetz erwartet, zu welcher Art. 34 der Bundesverfassung die Centralbehörden für competent erklärt. Ein Entwurf dazu liegt auch schon seit dem vorigen Jahre vor, welcher folgende Bestimmungen in Aussicht nimmt:

1. Verbot der Arbeit in Fabriken für Kinder unter 14 Jahren.

2. Vom 14. Jahre an (bis wann?) soll die Arbeit zusammen mit

dem Schul- und Religionsunterricht nicht mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen.

3. Leute unter 18 Jahren sollen nie Nachts und Sonntags beschäftigt werden dürfen.

4. Der Bundesrath kann in bestimmten Fabrikationszweigen „Kinderarbeit“ ganz verbieten.

Dies sind die noch in der Luft schwebenden Ansätze zu einer Eidgenössischen Regelung der Arbeit jugendlicher Personen; die, wie gesagt, verfassungsmäßig nur bei der Fabrikarbeit eintreten kann; während die übrige Gewerbegesetzgebung den Cantonen geblieben ist, deren Thätigkeit in dieser Beziehung gegenwärtig noch nicht in bemerkenswerther Weise auf den Punkt gerichtet ist, der uns hier interessirt.

Referat

von Dr. J. Brinckmann (Hamburg) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Gestatten sie mir, ehe ich mich zu der mir gestellten Aufgabe wende, Ihnen einen Gruß zu sagen von dem Manne, der vor mir berufen war, an dieser Stelle zu reden. Herr Dannenberg hat mich, als ich ihn vor einigen Tagen an seinem Krankenlager besuchte, gebeten, Ihnen zu sagen, Sie möchten nicht glauben, daß er lau sei in der gemeinsamen Arbeit an den socialpolitischen Fragen. Sie möchten nicht glauben, daß er fahnenflüchtig werden wolle. Sobald er von der Krankheit, die ihn jetzt seit sechs Monaten an das Lager fesselt, genesen sein wird, wird er, wie er hofft, an Ihrer Arbeit wieder Theil nehmen.

Meine Herren! Von den drei Fragen, welche den Gutachtern vorgelegen haben bei Abfassung ihrer Arbeiten, ist es besonders die erste, über welche die Ansichten der Gutachter übereinstimmen. Die Frage lautet: Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?

Während in Hinsicht der zweiten Frage: Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden? wie in Bezug auf die dritte Frage: Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend wirken? die Meinungen der Gutachter zum Theil weit auseinandergehen, herrscht in der ersten Frage eine Uebereinstimmung, welche wohl die Annahme gestattet, daß die behaupteten Thatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Allgemein ist in den Gutachten die Klage über den Rückgang der gewerblichen Leistungsfähigkeit; allgemein wird ein wesentlicher Grund dieses Rückganges gesucht in dem Verfall des Lehrlingswesens, in der moralischen und gewerblichen Verwahrlosung der Lehrlinge. Nur in Bezug auf die letzten Gründe dieses Verfalls gehen die Meinungen auseinander. Einige der Herren Gutachter knüpfen an an die Gewerbeordnung selbst: sie suchen meiner Ansicht nach in dem letzten äußeren Anstoß zum Verfall den Grund des Verfalls selbst. Ueber die Einzelheiten, wie dieser Verfall in die Erscheinung tritt, haben sich hinsichtlich des Handwerks die Herren Köppen und Brandes aus

Berlin besonders eingehend ausgesprochen, hinsichtlich der Fabrikindustrie Herr Carl Roth in Chemnitz, Fabrikbesitzer Friedrich von König in Oberzell, Fabrikbesitzer Dr. Carl Möller in Brackwede. Den letzten Gründen auf die Spur gegangen ist aber ganz besonders Herr Julius Schulze. Er kommt zu einer Ansicht, die der meinigen vollkommen entspricht; er sucht den letzten Grund der Umwälzung im Lehrlingswesen in der gänzlichen Loslösung von dem inneren Zusammenhang mit dem Gewerbe in seiner Gesammtheit. Er führt aus, daß früher das gesammte Gewerbe den Lehrling aufnahm, der Meister gewissermaßen nur als Vertrauensmann einer gewerbepolitischen Organisation fungirte, und der Lehrling seinerseits, um in das Gewerbe recipirt zu werden, seine Befähigung dazu durch die Lehrlings-, später die Gesellen- und Meisterprüfung nachzuweisen hatte.

Dieser Gesichtspunkt, der eine der Quellen bildet, aus denen das Zunftwesen noch bis in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und Existenzberechtigung schöpfte, mußte allmälig aufgegeben werden. Nicht erst das Jahr 1868 mit dem Nothgewerbegesetz und 1869 mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes gaben hierzu Anstoß; sie besiegelten nur eine allmälige Auflösung, die sich schon vor einem Vierteljahrhundert zu vollziehen begonnen hatte. Herr Schulze führt dies in seinem Gutachten so trefflich aus, daß ich mich darauf beziehen kann und mich kurz über die Fragen fassen darf, wie die Auffassung der Einzelgewerbe als organischer Gesammtheiten nicht mehr mit der modernen Productionsweise zusammenstimmte; wie die Bildung ganz neuer Gewerbe, das Hereingreifen der Maschinen, die genossenschaftliche Thätigkeit, der Betrieb von Gewerben auf Grundlage eines Actienunternehmens und wie manche andere neuere Formen des Gewerbebetriebs den Verfall der alten gewerblichen Einheiten nach sich ziehen mußten. Der Schluß ist dann der, daß der Lehrvertrag und das ganze Lehrverhältniß den Theil öffentlichen Rechtes, der ihnen früher anhaftete, eingebüßt haben und zu einem reinen Privatverhältniß und Privatvertrag geworden sind. An diese Veränderungen knüpfen sich die bekannten und von den Gutachtern im Einzelnen aufgeführten Erscheinungen, daß der Lehrling dem Lehrherrn gegenüber nicht mehr in dem früheren Verhältniß steht; daß der Lehrherr nicht mehr als Erzieher des Lehrlings wirkt, ihn nicht mehr in seinem Hause wohnen, nicht an seinem Tische essen läßt. Mehr und mehr wird der Lehrling zurückgedrängt in die Stellung eines jugendlichen Arbeiters. Er bekommt freilich noch keinen Lohn dem Worte nach, der That nach aber wohl: es wird ihm Lohn gezahlt in der Form des Kostgeldes. Dieses immer größere Umsichgreifen der Loslösung des Lehrlings von der Familie des Lehrherrn ist besonders bestätigt worden durch die Erfahrungen der jüngsten Enquête. Ich kann natürlich nur darüber urtheilen, soweit diese Erfahrungen in die Oeffentlichkeit gedrungen sind; in Hamburg jedenfalls haben wir das constatiren können. Zu unterscheiden ist aber, und Herr Schulze hat das in seinem Gutachten mit vielem Erfolg gethan, zwischen den besonderen Verhältnissen des Lehrlingswesens im Kleingewerbe, wo die erwähnten Thatsachen besonders klar hervortreten, und den Verhältnissen in der Großindustrie, die ja mit älteren Vorkommnissen nicht zu vergleichen sind.

Die directen Folgen der Loslösung des Lehrlings von der Gesammtheit des Gewerbes treten besonders in zwei Anschauungen zu Tage: einmal auf Seiten des Lehrlings, ein andermal auf Seiten des Lehrherrn. Der Lehrling wird immer mehr gewöhnt, seinen Vertrag als einen rein privatrechtlichen aufzufassen,

also nur den Maßstab anzulegen: was bringt mir die Sache ein? Es kommt dazu, daß er, an einem gewissen Zeitpunkt seiner Lehre angekommen, eben an dem Zeitpunkt, bis zu welchem er von dem Meister nur empfangen hat, wo er anfängt, dem Meister zurückzuzahlen, daß er sich da sagt: jetzt ist es vortheilhafter für mich, wenn dieses Verhältniß gelöst wird. Folge davon ist der immer mehr um sich greifende Bruch des Lehrvertrags. Andererseits aber kommt der Meister, von ganz demselben Gesichtspunkt ausgehend, indem er nur den Maßstab des Geldverdienstes an das Lehrverhältniß legt, dazu, sich zu sagen: wozu lehre und erziehe ich den jungen Menschen? Ich will Vortheile von ihm haben. Der Lehrherr drückt den Lehrling mehr und mehr in die Stellung des jugendlichen Arbeiters herab, und es wird in Folge davon diese Grenze, die wir scharf einhalten müssen in der Betrachtung des Gegenstandes, die Grenze zwischen dem Lehrling, der im Betrieb eines bestimmten Gewerbes praktisch unterrichtet werden soll, und dem jugendlichen Arbeiter, der eben weiter nichts will, als seine jugendliche Arbeitskraft bestmöglichst verwerthen, ohne daß er die Absicht hat, etwas Bestimmtes ganz zu erlernen, — diese Grenze wird in der Wirklichkeit mehr und mehr verwischt im Gewerbe. Also auf der einen Seite immer häufigerer Bruch des Lehrvertrags, auf der andern Seite Ausbeutung des Lehrlings, die dann die traurigsten Folgen hat für das ganze Gewerbe, indem natürlich derjenige Lehrling, der nicht bis zu einer gewissen Selbständigkeit von dem Lehrherrn herangebildet worden ist, nach Beendigung des Lehrverhältnisses einen unvollkommenen Arbeiter abgibt, der zu billigerem Lohn arbeiten muß als der vollständig ausgelernte Arbeiter. Damit erfolgt also ein übermäßiges Angebot der unvollkommenen Arbeitskräfte, und es wird wieder indirect gedrückt auf den Lohn der vollständig ausgebildeten Arbeiter.

Bei diesem ganzen Verhältniß ist aber noch etwas Anderes zu berücksichtigen, was die Herren Gutachter weniger erwähnt haben: das ist nämlich die traurige Ausbeutung der Lehrlinge durch die Eltern der Lehrlinge selbst. Dies ist eine der wirksamsten Ursachen des Rückganges der Lehrlingsausbildung. Es liegt im äußeren Interesse der Eltern, wenn der Knabe seinen Pflichten der Volksschule gegenüber genügt hat und der Staat ihm die regelmäßige Arbeit um Geld gestattet, ihn alsdann mit heranzuziehen zur Ernährung der Familie. Der Knabe wird also in die Lehre gegeben, aber nur dahin gegeben, wo er gleich etwas verdient. (Rufe: sehr richtig!). Wir werden später sehen, daß diese Auffassung zugleich einen Fingerzeig gibt zu einem der Mittel, durch welche Lehrlinge zu den Gewerben heranzuziehen und in der Lehre festzuhalten sind; die Lehrherren müssen nämlich, um eben jenem üblen Ausbeutungssysteme der Eltern zuvorzukommen, die Zahlung eines Lohnes an die Lehrlinge auf sich nehmen. In Frankreich liegen diese Dinge ebenso, wie bei uns. Aus Paris sind Klagen bekannt geworden von Fabrikanten, aus dem Gebiete der Möbelindustrie und dem Bekleidungsgewerbe, daß es absolut unmöglich sei, aus Paris selbst Lehrlinge heranzuziehen, daß sie ihre Lehrlinge in der Provinz suchen müßten und schwer die nöthige Anzahl bekommen könnten, weil diejenigen Betriebe, die jugendliche Arbeiter verwenden können, die jungen Menschen aus Paris heranziehen, sie gleich bezahlen, dadurch die Eltern befriedigen und somit den Gewerben und Gewerbtreibenden, welche die beste Absicht haben, Lehrlinge heranzubilden, die Ausführung dieser Absicht unmöglich machen. Nun, meine Herren! Alles dies sind Erscheinungen,

die, wie ich schon betont habe, keineswegs erst von 1869 her datiren. Sie haben unter den Gutachten ganz specielle Belege aus dem Buchdruckergewerbe in der Ansprache Richard Härtels, welche Ganguin im Anhange zu seinem Gutachten abdrucken läßt, und die aus der Zeit vor 1869 datirt.

Anders aber als in dem Kleingewerbe gestaltet sich das Lehrlingswesen in den Fabriken. Herr Schulze hat das besonders ausgeführt, nachgewiesen, wie die Fabriken in der Regel gar kein Interesse daran haben, den Lehrling zu einer gewissen gewerblichen Selbständigkeit heranzubilden. Ihr Zweck liegt darin, den Lehrling für gewisse Theile ihres Fabrikbetriebs auszubilden, ihn also zu größtmöglicher Vollkommenheit in einzelnen Specialitäten heranzubilden, und diesen Zweck können sie mit beträchtlichen Opfern und in völlig loyaler Weise erstreben und erreichen. Sie haben den Lehrling vielleicht zu einem sehr tüchtigen Mitgliede ihres Etablissements gemacht, einen Vorarbeiter, Werkmeister in ihm gewonnen, der auf solche Weise in der Fabrik ausgebildete Lehrling ist aber, wenn dieser Fabrikbetrieb einmal aufhört durch irgend eine geschäftliche Conjunctur, — es können ja rein private Verhältnisse des Fabrikunternehmers sein, die ihn zwingen, den Betrieb einzustellen, — schwer in der Lage, gleich anderswo in eine passende Stellung einzurücken, geschweige denn irgend wie selbständig zu arbeiten. Also ganz richtig ist es nicht, daß das Fabrikwesen Lehrlinge überhaupt nicht ausbildet: es bildet sie nur nicht aus allgemeinen gewerblichen Rücksichten, sondern aus Rücksicht speciell auf die Bedürfnisse der einzelnen Fabrikunternehmer aus. Meine Herren! Ich will bei allen diesen Uebelständen nicht länger verweilen, weil der dritte Theil meines Referates mir der wichtigere zu sein scheint; aber ich kann nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, was nach meiner Ansicht bisher nicht genug betont wurde, nämlich daß der Hintergrund des ganzen Rückganges in der Productionsfähigkeit des deutschen Gewerbes nicht zu suchen ist allein da, wo man ihn bisher suchte, also, zu geschweigen von der Gewerbe-Ordnung, nicht in den Mißständen im Lehrlingswesen allein, wir müssen doch auch in Betracht ziehen, daß vom Ende des vorigen Jahrhunderts an ein allmäliges Sinken der technischen Leistungsfähigkeit in sehr vielen Gewerben, insbesondere in den Kunstgewerben im weitesten Sinne, hervortritt bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, als die erste Londoner Weltausstellung den Anstoß gab zu einem Erkennen der eigenen Schwäche. Es läßt sich das durch die Geschichte des Kunstgewerbes speciell — die Maschinenindustrie nimmt hier natürlich eine Ausnahmestellung ein — nachweisen, daß ganz allmälig die technische Fertigkeit der Gewerbetreibenden verkümmerte. Vieles, was sie noch wußten am Ende des vorigen Jahrhunderts, ist ihnen um die Mitte dieses Jahrhunderts so vollständig entschwunden, daß sie gar nicht mehr in der Lage sind, sich zu besinnen, wie sie das wohl vor 50 Jahren gemacht haben. Dieses Verkümmern und Verarmen des Gewerbes ist nicht nur in Deutschland zu Tage getreten, sondern ebenso gut in Frankreich. Der Unterschied liegt nur darin, daß man sich in Frankreich ein Vierteljahrhundert eher dieses Verkümmerns und Verarmens bewußt geworden ist, als in Deutschland. Man fängt in Deutschland erst seit fünf bis zehn Jahren an, aus diesem Schlafe aufzuwachen: in Frankreich ist man vor 30 bis 40 Jahren an diese Arbeit gegangen. Wesentlich deshalb sind die Franzosen heute in der Lage, in ihrer Industrie die Deutschen zu überflügeln, und wir werden noch geraume Zeit brauchen, ehe wir diesen Vorsprung der Franzosen

nachgeholt haben. Ich kann mich hier auf einzelne kunstgewerbliche Beispiele nicht einlassen, es würde das außerhalb des Rahmens dieser Versammlung liegen: aber es ließe sich mit Jahreszahlen bezeichnen, wann die Franzosen begonnen haben, diese und jene verlorene Technik wieder aufzunehmen, und zwar nicht nur neue Techniken, nur für Luxusgewerbe, sondern Handgriffe in bestimmten Gewerben, wie die Schmiedekunst, die Holz-Industrie, während wir Deutsche erst jetzt allmälig uns besinnen, daß wir vor hundert Jahren das auch haben machen können. Also ist es ganz natürlich, daß diejenigen Gesellen und Lehrlinge, die herangebildet sind von Meistern, deren eigene Lehrzeit in die Zeit dieses Verfalls der Gewerbe fiel, nicht in vollem Umfange den heutigen Anforderungen genügen können. Wir messen heute die Anforderungen, die wir stellen, mit dem Maßstab dessen, was uns durch die Handelsfreiheit von andern, günstiger gestellten Völkern geboten wird, und wir müssen finden, daß eben auch unsere guten Arbeiter durchaus nicht in dem vollen Umfange genügen können, schon deswegen nicht, weil ihre Zahl zu klein ist, um den neuen Bedürfnissen zu entsprechen. Also diesen Hintergrund des Rückganges in unserer Leistungsfähigkeit müssen wir im Auge behalten, um nicht die speciellen Fragen, die uns heute beschäftigen, in ihrer Tragweite zu überschätzen.

Meine Herren! Ich wende mich jetzt zur zweiten Frage: Welche Verbesserungen mit Erfolg durch die freie Thätigkeit des Einzelnen hervorgerufen werden können. Da geht nun die Ansicht der Mehrzahl der Gutachter dahin, daß das verzweifelt wenig ist.

Es werden allerdings einige specielle Vorschläge gemacht, aber im Großen und Ganzen meint man doch, daß auf dem Wege der gegenwärtigen Gesetzgebung ein erfreuliches Ziel nicht zu erreichen ist, und zwar geht nicht nur die Ansicht Derer, die vom Staate mehr fordern, als man billiger Weise ihm belasten kann, sondern auch die Ansicht derer, welche die Selbsthülfe auf ihre Fahne geschrieben haben, dahin, daß in den heutigen Gesetzen eine Beengung und Behinderung liege, das zu thun, was gethan werden muß durch freie Thätigkeit des Einzelnen. Ich werde nachher Gelegenheit haben, einzelne Beispiele anzuführen. Wollte ich nun diese Frage beantworten, diese zweite Frage, da, wo es am nöthigsten ist, sie zu beantworten, so müßte ich hier eine Moralpredigt halten: da ich aber hier zu Männern rede, welche, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Lehrlinge heranzubilden haben, kann ich, glaube ich, diesen Gegenstand übergehen. Ich will daher nicht von den moralischen Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber, nicht von väterlicher Zucht und Ermahnung u. w. d. a. sprechen, sondern ich wende mich hier zu rein praktischen, im äußeren Leben erkennbaren Maßregeln, welche der Einzelne, zunächst ganz abgesehen von seinem Zusammenhang mit einer Verbindung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, treffen kann, um eben der jetzigen Verwahrlosung des Lehrlingswesens zu steuern. Ich habe bereits angedeutet, daß die Lehrlingslöhnung ein wesentliches Mittel ist, indem dadurch dem Streben gewissenloser, leider sehr zahlreicher Eltern von Lehrlingen nach Ausbeutung der jungen Arbeitskraft ihrer Kinder ein Damm entgegengesetzt wird. Auch die Lehrlinge werden dadurch in die Lage kommen, wöchentlich ein Kleines nach Hause zu bringen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Familie. Es ist dies auch schon in mancher Hinsicht anerkannt worden, es wird schon von einzelnen Gewerbetreibenden auch, ganz abgesehen davon, ob

der Lehrling im Hause des Meisters Unterhalt und Kost erhält, dem Lehrling eine kleine Löhnung gezahlt. Einige Lehrherren wollen sich nicht gern dazu verstehen, Löhnung zu sagen, sie nennen es lieber Taschengeld. Die Hauptsache ist, daß der Lehrling Geld nach Hause bringt.

Mit dieser Zahlung von Lehrlingslöhnung ist noch eine andere Möglichkeit verbunden, ein Mittel gegen den Contractbruch des Lehrlings. Es ist schon von verschiedenen Einzelnen eingeführt worden und speciell dazu Anregung gegeben durch den deutschen Baugewerkverein. Ich habe hier ein Formular des Lehrvertrags des Verbandes deutscher Baugewerksmeister; darin findet sich in § 4 folgender Passus:

Der Lehrling erhält einen seinen Leistungen angemessenen Lohn. Von dem Lohn werden jedoch zur Bildung einer Caution im ersten Jahr wöchentlich 20 Reichspfennig, im zweiten Jahr wöchentlich 30 Reichspfennig, im dritten Jahr wöchentlich 40 Reichspfennig einbehalten. Der so angesammelte Fonds wird, soweit er nicht durch etwaige Conventionalstrafen verwirkt ist, bei ordnungsmäßiger Auflösung des Lehrverhältnisses an den Lehrling ausgezahlt. Dadurch, daß die Lehrherren sich bereit erklären, den jungen Lehrling schon zu bezahlen, haben sie demnach selbst ein Mittel in der Hand, sich gegen die Folgen des Contractbruches zu sichern, und daß es möglich ist, diesen Lohn zu zahlen, zeigt eben der Fall, daß es von einzelnen Gewerbtreibenden in mehreren Gewerben geschieht. Das Ganze ist ja nur ein Rechenexempel: auf der einen Seite soll der Lehrling dem Lehrherrn zahlen, was er ihm schuldet, nicht in Form von Geld, sondern in Form von ohne directen Lohn geleisteter Arbeit. Er soll dem Lehrherrn zurückzahlen, was dieser ihm an Kost und Wohnung gibt, oder was an Kostgeld, er soll ihm ebenso ein Lehrgeld entrichten und wird ihm durch seine Arbeit auch entrichten, was der Meister ihm in Form eines Lohnes vorauszahlt. Der Fall ist sehr denkbar, daß der Lehrherr vorzeitig Lohn zahlt, d. h. schon Lohn zahlt, wenn der Lehrling noch nicht verdient: dadurch wird natürlich der Lehrling in die Lage kommen, dem Meister später eine Zeit lang um geringeren Lohn zu dienen, als er sonst dienen würde, wenn er dem Meister das Lehrgeld baar ausbezahlt und nicht von Anfang an vom Meister Lohn erhalten hätte.

Zweitens ist hier ein Vorschlag zu erwähnen, der früher von Dr. Gensel im Jahrgang 1873 des „Arbeiterfreund" ausgeführt worden ist. Gensel hat in diesem Aufsatz in überzeugender Weise die Antwort auf eine der Fragen gegeben, welche im Programm der jüngsten Reichsenquête gestellt ist. Es handelt sich um Frage 13: „Läßt sich eine Entschädigung für eigenmächtige Lösung des Lehrverhältnisses unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?" Ich habe selbst einer solchen Enquête-Commission beigewohnt, ich weiß, daß diese Frage immer viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Hätten die Herren den Aufsatz von Gensel gelesen, so würden sie gefunden haben, daß es keineswegs so schwer ist, diese Sätze, wenn nicht in concreten Summen auszudrücken, so doch mittelst einer leicht zu lösenden Formel im Voraus festzustellen. Meiner Ansicht nach liegt aber doch eine gewisse Gefahr darin, dem Lehrling in jedem Augenblick ganz klar zu sagen, wie es Gensel will, wie hoch sich das beiderseitige Soll und Haben beläuft, indem Lehrherr und Lehrling jeder ein Contobuch haben sollen, worin ganz genau

Buch geführt wird über den jedesmaligen Stand. Wenn das geschähe, würde eben der Lehrling ganz genau wissen, in welchem Moment er am vortheilhaftesten den Contract brechen könnte. Es ist allerdings ein guter Rath, zu sagen: die Parteien sollen wirthschaftlich rechnen lernen; aber wie die Verhältnisse unter der gegenwärtigen Gesetzgebung liegen, würde der Lehrling durch dieses Lernen noch eher zum Bruch des Lehrvertrags kommen, als schon ohne dies. Es wird nämlich, und die Erfahrung mit den Lehrvertragsbrüchen bestätigt dies, der Vertragsbruch dann für den Lehrling am vortheilhaftesten sein, wenn die Summe der vom Meister ihm gewährten Kost einschließlich des etwa gegebenen Taschengeldes balancirt mit der Summe des Ertrags der Arbeit, welche der Lehrling dem Meister bisher geleistet hat, also wenn der Lehrling anfängt, sein Lehrgeld abzuarbeiten. Es entspricht dieser Berechnung, die Gensel im Einzelnen vortrefflich durchgeführt hat, auch die Thatsache, die bei der Enquête ermittelt wurde, daß die meisten Lehrvertragsbrüche nicht gegen Ende der Lehrzeit stattfinden, wenn der Lehrling schon etwas abgetragen hat, sondern mehr gegen Mitte der Lehrzeit, eben dann, wenn der Lehrling anfängt zurückzuzahlen, wenn er soviel vom Meister sich hat geben lassen, in der einen oder andern Form, wie irgend möglich ist, also um die Mitte herum, meist gegen Anfang der zweiten Hälfte der Lehrzeit. Dann freilich, wenn der Meister auf irgend eine Weise gegen willkürliches Entlaufen des Lehrlings gesichert ist, wird jene gegenseitige Buchführung ein ganz vortreffliches Mittel sein, um die Höhe des Schadens, welcher entstehen wird, wenn der Lehrling zu einem andern Beruf übergehen oder aus einem andern Grunde den Meister verlassen will, rasch zu ermitteln.

Weiter haben wir es hier zu thun mit den Lehrlingscassen. Wie wollen Sie diese einführen, zwangsweise oder freiwillig? Zwangsweise, das würde außerordentliche Bedenken haben. Ich glaube nicht, daß man sich darauf in irgend einer Weise einlassen sollte. Es würde noch viel schlimmer sein, als die Forderung, die wenigstens durch specielle Vorkommnisse motivirt werden kann: daß die Arbeitgeber zu den Krankencassen ihrer Arbeitnehmer zwangsweise beisteuern sollen. Die letztere Forderung wird sich immer stützen können auf die Prämien, welche die Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Gewerben an ihre specielle Krankencasse entrichten müssen, Prämien, die man billiger Weise dem Unternehmer zur Last legen kann, für den sie dieses Gewerbe betreiben; aber weiter gehen, und zwar Lehrlingscassen zwangsweise einzuführen, den Arbeitgeber verpflichten, für seinen Lehrling irgend Etwas einzulegen, was der Lehrling als Prämie erhalten soll, wenn er das Lehrlingsverhältniß richtig beendet hat, das führt zu weit; hierauf können wir nicht eingehen. Einer der Gutachter, Herr König, der specielle Beispiele zu solchen Lehrlingscassen gegeben hat, die im Uebrigen außerordentlich lehrreich sind, befürwortet allerdings die zwangsweise Einführung solcher Lehrlingscassen. Solche Lehrlingscassen sind aber meiner Ansicht nach auch nur dann von Erfolg, wenn es sich um Fabriken handelt, und wenn diese Fabriken ein Interesse daran haben, die Arbeiter dauernd an sich zu fesseln. Gerade die Beispiele, die König anführt, sind Belege hierfür. Es wird z. B. eingezahlt während der Lehrzeit des Lehrlings ein kleiner Beitrag von dem Lohne, den er erhält, an eine bestimmte Casse. Wenn der Lehrling dann conscriptionspflichtig ist und seinen militärischen Pflichten genügt, wird inzwischen weiter gezahlt von Seiten des Fabriketablissements. Damit ist ein

starkes Lockmittel für die Lehrlinge gegeben, nach Beendigung ihrer Militärdienstzeit wieder einzutreten. Es ist auch nirgends gesagt, daß die ersparte Summe dem früheren Lehrling wieder entzogen wird, wenn er nicht wieder arbeiten will oder innerhalb kurzer Zeit austritt. Es wird also völlig loyaler Weise verfahren. Dergleichen bleibt aber immer eine Einrichtung, welche ins Leben zu rufen dem einzelnen Fabrikunternehmer, dem einzelnen Gewerbtreibenden für seinen Wirkungskreis überlassen werden muß. Dabei muß es sein Bewenden haben. Ich glaube, die Gesetzgebung hat sich in irgend einer Weise nicht damit zu befassen.

Eine weitere Frage, die der Bewahrung vor Ueberlastung des Lehrlings durch häusliche Arbeit, sowie vor Ueberanstrengung der jugendlichen Kräfte, schlägt zum Theil in das Gebiet der moralischen Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge. Diese Frage soll uns hier weniger beschäftigen. Die Ueberbürdung der Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten kommt im Wesentlichen nur da in Frage, wo die Lehrlinge beim Meister wohnen. Die Fälle dieser Art werden aber immer seltener. Abgesehen von den Fällen, wo, wie beim Bäcker-Gewerbe, die Art des Betriebes das Wohnen des Lehrlings und auch des Gesellen im Haus des Meisters erfordert, ist die Zugehörigkeit des Lehrlings zum Haushalt des Meisters nur noch bei sehr kleinen Betrieben die Regel. Auch hat die jüngste Enquête ziemlich allgemein gezeigt, daß jener Mißbrauch des Lehrlings zu nicht gewerblicher Arbeit nicht so zahlreich und so häufig vorkommt, wie man vielleicht glaubt. Ich fürchte, daß ein weiteres Eingehen auf die hier naheliegenden Fragen uns in ein dem heutigen Thema fernliegendes Gebiet führen könnte, in das Gebiet der Maßregeln zum Schutz jugendlicher Arbeiter. Freilich ein höchst wichtiges Capitel, welches einer der Herrn Correferenten ja auch in Form einer bestimmten Resolution auf die Tagesordnung gebracht hat; ich fürchte aber, daß wir von dem eigentlichen Ziele unserer heutigen Thätigkeit abkommen, und ich möchte daher mich auf diese Frage nicht weiter einlassen, um so weniger, als eben die Bestimmungen der jetzigen Gewerbe-Ordnung zum Schutze jugendlicher Arbeiter selbst so außerordentlich bestritten und in mehrfacher Hinsicht der Reform bedürftig sind. Es würde daher nicht genügen, dem Einzelnen die Pflicht aufzuerlegen, für seine Lehrlinge dieselben Vorschriften zu befolgen, wie sie gesetzlich für Fabrikarbeiter gegeben sind. Diese ganze Frage möchte ich aus dem Rahmen der heutigen Berathung herausschälen und einer späteren Berathung vorbehalten wissen.

Dann wäre hier die Erleichterung des Fortbildungsschulbesuchs durch die Lehrherren zu erwähnen. Da ich noch über Fortbildungsschulen am Schluß des Referats reden werde, so deute ich dies nur an und verbreite mich hier nicht weiter darüber.

Wichtiger wird schon die zweite Frage: das ist die freie Thätigkeit der Arbeitnehmervereine zum Besten des Lehrlingswesens. Ich weiß sehr wohl, daß es der mit Entschiedenheit vertretene Standpunkt vieler Arbeitgeber ist, das Lehrlingswesen sei überhaupt gar keine Sache der Arbeiter, es sei ausschließlich Sache der Arbeitgeber. Ich überlasse es diesen Herren, diese Anschauung vom theoretischen Standpunkte aus zu vertheidigen und stelle mich auf den Standpunkt der Thatsachen, und da muß ich constatiren, daß die Arbeitnehmer ihrerseits sich längst darauf besonnen haben, daß das Lehrlingswesen sie auch angehe.

Sie wissen sehr wohl, daß die leichsinnige Handhabung der Lehrlingsheranbildung von anderer Seite sie aufs Schwerste in ihrer Erwerbsthätigkeit schädigt; sie wissen, daß eine Ueberfüllung des Marktes mit schlecht herangebildeten Lehrlingen ihren eigenen Lohn herabdrückt und sie der Aussicht beraubt, mit dem Erlernten ihr gehöriges Fortkommen zu finden. Sie wissen das, nur haben leider in Deutschland die politischen Agitationen, Reichstagswahlen und Alles was damit zusammenhängt, die Kräfte dieser Herren so gründlich absorbirt, daß sie an diese praktischen Fragen sehr wenig herangetreten sind. Wir haben aber auch in Deutschland Beispiele des Bestrebens von Seiten der Arbeitnehmer allein, Maßregeln zur Sicherung des Lehrlingswesens einzuführen, wie solche in England bestehen. Es liegen mir vor, um einige Beispiele zu geben, die Statuten der Gewerkschaften der Holzarbeiter. Diese Gewerkschaften haben in dem Wochenblatt „Die Union" ihr besonderes Organ, und sind prononcirt socialdemokratischer Richtung. Sie haben einen Paragraphen in ihren Statuten, worin sie die Regelung des Lehrlingswesens als Sache ihres Verbandes erklären mit dem besonderen Zusatz: „um eine Ueberſetzung der einzelnen Fachgewerbe mit Lehrlingen möglichst zu verhüten". Damit ist eine Tendenz ausgesprochen, welche, wie Herr Professor Brentano in seiner interessanten Schilderung des englischen Lehrlingswesens darlegt, bei den englischen Arbeitern mit voller Schärfe zu Tage tritt. Der Verband der Buchbinder, auch socialdemokratisch, hat in § 4 seiner Statuten die Bestimmung: „Der Gesetzgebung des Verbandes unterliegt das Lehrlingswesen". Er spricht also von einer förmlichen „Gesetzgebung"! Praktisch geworden ist diese Gesetzgebung aber auch schon in mehreren Fällen. Speciell bekannt ist mir das Statut der vereinigten Schiffbauer in Hamburg und Umgegend. Sie kennen die Organisation der Schiffbauer, die eine der stärksten innerhalb der socialdemokratischen deutschen Verbände ist. Sie ist deshalb so stark, weil sie eigentlich nichts Anderes ist als die alte Zunft, die sich auch unter modernen Verhältnissen lebendig erhalten hat. Es läßt sich das sogar nachweisen an einzelnen Bestimmungen, die weiter nichts sind als eine Abschrift aus den alten Zunftstatuten, die vor 40 Jahren noch in Kraft waren. Also die vereinigten Schiffbauer haben das Lehrlingswesen vollständig in die Hand genommen, den Arbeitgebern durchaus keine Stimme eingeräumt. Der § 26 ihrer Statuten besagt: „Nach Uebereinkommen mit Meister und Schiffbauer darf die Zahl der Lehrburschen nicht überschritten werden; nämlich die bedeutendsten Meister dürfen 12, die minderbedeutenderen 4 Lehrburschen halten." Weiter wird vorgeschrieben: „Vierjährige Lehrzeit, mit Berechtigung der Unterbrechung durch eine Seereise, welche nicht in die Lehrzeit eingerechnet wird." Die Meister werden also hier nicht gefragt, die Lehrlinge werden den Gesellen zugewiesen, und diese haben schon ein Interesse daran, daß der Junge etwas lernt, weil sie nämlich in einem andern Paragraphen ihrer Statuten die Forderung vertreten: Gleicher Lohn für Alle! Auf diese weitergehenden Forderungen, die ja zum Theil leider schwer schädigend auf das Schiffsbaugewerbe einzelner Städte eingewirkt haben, kann ich nicht eingehen; nur das will ich hervorheben, daß der Lehrling, der die von den Gesellen vorgeschriebene Meldung vernachlässigen würde, später nicht aufgenommen werden würde in den Schiffbauerverband, mit andern Worten, daß es für ihn absolut unmöglich wäre, wo Schiffbauerverbände ihre Cartellverträge haben, irgend sein Unterkommen zu finden. Da haben wir ganz ähnliche Verhältnisse wie in

England. Auch die Gewerkvereine haben sich der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens wenigstens in ihren Statuten angenommen; meines Wissens sind sie noch nicht soweit gegangen, wie die vereinigten Schiffbauer in Hamburg. Auch bei den Buchdruckern sind meines Wissens ganz ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten; wenn ich nicht irre, ist die Thatsache, daß in Zeitungsdruckereien Lehrlinge nicht gehalten werden dürfen, auch den Agitationen der Gehilfen zuzuschreiben, welche sich ganz richtig sagten, daß bei der aufreibenden Thätigkeit, die sich auf wenige Stunden zusammendrängt, zum Theil sogar Nachtarbeit erfordert, eine geordnete regelmäßige Weiterbildung der Lehrlinge unmöglich ist.

Ich habe mich darauf beschränkt, diese Beispiele hervorzuheben; Andere von Ihnen werden vielleicht in der Lage sein, diese Reihe von Beispielen zu vervollständigen. Ich gebe sie nur, um zu zeigen, daß Arbeitnehmerverbände in Deutschland der Ansicht sind, das Lehrlingswesen gehe sie auch etwas an, und ich muß diese Ansicht als entschieden berechtigt erklären und bitte Diejenigen, welche anderer Ansicht sind, mir nachher ihre Gründe zu sagen, und mich in den Stand zu setzen, sie zu widerlegen.

Weiter komme ich zu der Thätigkeit der Arbeitgebervereine. Da muß ich an den unglücklichen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung erinnern, der es ganz unmöglich macht, daß Arbeitgebervereine eine segensreiche Thätigkeit in Hinsicht auf gewissenhafte Aufrechterhaltung der Lehrverträge üben. Es ist merkwürdig, welche Hoffnungen man immer noch von der freien Thätigkeit der Arbeitgebervereine hegt, denen doch die bestehende Gesetzgebung jedes energische Vorgehen unmöglich macht. Ich habe vor einigen Tagen in einem in der „Concordia" abgedruckten Berichte der Berliner Enquête von Dr. Stock die Behauptung gelesen: „Ohne solche Mitwirkung der Handwerksmeister selbst würden gesetzliche Vorschriften in der Regel wirkungslos bleiben." Meine Herren! Das ist sehr schön gesagt, aber wo bleibt der § 152? Ich kann Ihnen Rechtssprüche bringen, welche zeigen, daß Vereinigungen zum Behuf der Verhinderung von Vertragsbrüchen der Lehrlinge wie der Arbeiter unter diesen Paragraphen fallen, der eben jede Vereinigung, die irgendwie auf Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gedeutet werden kann, illusorisch macht. Jedes einzelne Mitglied dieser Vereine, welches man durch Conventional-Strafen zwingen wollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, würde auf Grund des § 152 die klagenden Vereinsvorstände auslachen dürfen. So lange dieser Paragraph besteht, kann man daher von Arbeitgebervereinen nicht fordern, daß sie durch Selbsthülfe vollkommen Abhülfe schaffen.

Eine andere Thätigkeit können die Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bildungswesens ausüben. Wir haben solche Bestrebungen schon in der erfreulichsten Weise in den deutschen Bauhütten, auch bei den Buchdruckern, indem diese Arbeitgeberverbände selbständige Fachschulen gründen, wo Fachkundige unterrichten. Bekanntlich ist es in unsern Gewerbe- und Fortbildungsschulen außerordentlich schwierig, fachkundige Lehrer zu erhalten, die die allgemeinen Disciplinen den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe anzupassen verstehen, und gerade bei diesen Vereinsfachschulen ist Letzteres in glücklicher Weise der Fall. Es ist ganz etwas Anderes, wenn ein Baumeister, der sechs Tage der Woche praktisch auf seinem eigenen Bau arbeitet, am siebenten hingeht und den Lehrlingen Unterricht gibt, als wenn ein nur theoretisch auf polytechnischen Schulen gebildeter Mann Gewerbe-

schullehrer wird und nun ohne Zusammenhang mit der Praxis den jungen Leuten seine Ansichten vorträgt. Ich sehe daher in den von Innungen und gewerblichen Fachvereinen unterhaltenen Schulen eine außerordentliche gute Zukunft für die Hebung des Lehrlingswesens.

Dann sind die Vereinscassen für Lehrlinge zu erwähnen. Ich kann mich nur beziehen auf das, was ich über Cassen in den Fabriketablissements gesagt habe. Es ist allerdings auch denkbar, daß durch Vereinsthätigkeit Cassen geschaffen werden, die dem Vertragsbruch entgegen arbeiten und dem Lehrling ein weiteres Fortkommen erleichtern. Auch Lehrbriefe und Zeugnisse, die in neuerer Zeit wieder in Aufschwung gekommen, sind hier zu erwähnen. Alle diese Mittel mögen anregend wirken, sie erstrecken sich aber nicht auf den Kern der Verhältnisse, welche geordnet werden sollen, und können nur dadurch dauernd einflußreich werden, daß ihre Form auch mit lebendigem Inhalt erfüllt wird. Ich habe erwähnt, daß auf der einen Seite Arbeitgebervereine behaupten das Lehrlingswesen sei ausschließlich ihre Sache, auf der andern Seite Arbeitervereine ebenso entschieden das Lehrlingswesen zu ihrer ausschließlichen Domaine machen wollen. Ein Ausweg wäre meines Erachtens gefunden, wenn man diese beiden Ansprüche zusammenbringen und eine neue Vereinigung aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern schaffen könnte. Mit diesem Gedanken gelangen wir zu den sognannten „neuen Innungen". Meine Herren, stoßen Sie sich nicht an den Namen! Ich weiß, als die Denkschrift der Hamburger Commission in die Welt geschickt wurde, daß Viele vor dem Namen „Innung" zurückschreckten. Wir sind hoffentlich nicht so weit wie in Frankreich, wo „die Namen die guten Dinge tödten". Verfahren wir daher auch hier nicht nach dieser Redensart und nehmen wir den Namen vorläufig nur als Bezeichnung eines Begriffes hin, für den uns zur Zeit ein besserer Name fehlt! Ich muß hier nur gleich betonen, daß ich nicht der Ansicht eines der Herren Correferenten bin, daß diese neuen Innungen und die Einigungsämter ein und dasselbe seien. Der Unterschied ist haarscharf zu ziehen; die Innung kann im einzelnen Falle das Einigungsamt aus sich hervorgehen lassen, dieses steht aber auf einem ganz andern Boden. Der Herr Vertreter der Gewerkvereine behandelt in seiner Resolution das Einigungsamt gewissermaßen als synonym mit der neuen Innung. Um das Irrige dieser Auffassung zu zeigen, sehen wir, wie das Einigungsamt sich bei uns in Deutschland praktisch gestaltet hat. Im Statut der Gewerkvereine der deutschen Maschinenbauer heißt es z. B.: „zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist ein bleibendes Schiedsgericht ꝛc. einzusetzen". Meine Herren! Da haben Sie eine Institution zur Erledigung von Differenzen, die neuen Innungen nehmen aber gar keine Rücksicht auf Differenzen, die entstehen, sondern wollen Verhältnisse regeln, über die vielleicht gar keine Differenzen vorhanden sind. Das Einigungsamt der Schiffbauer in Hamburg besteht zum Theil aus Männern, die gar nicht dem Verband angehören. Die Innung soll vielmehr ein organisirter Verband von Angehörigen eines Gewerbes sein. Den besten Beweis für meine Behauptung kann ich einem Vortrage entnehmen, welchen Herr Professor Schmoller 1872 in dieser Versammlung gehalten hat. Damals hat Herr Professor Schmoller folgendes beantragt: „In Erwägung, daß das beste Mittel die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu beseitigen, und den socialen Frieden herzustellen, die sogenannten Einigungsämter (Arbeitskammern, boards

of conciliation and arbitration), d. h. Vermittelungscommissionen gewählter Arbeitgeber und -nehmer eines bestimmten Gewerbes, welche bei entstehenden Streitigkeiten für eine bestimmte kürzere Zeit die Arbeitsbedingungen, unter welchen die Unternehmer Arbeiter beschäftigen, die Arbeiter in Arbeit treten sollen, feststellen, sind, zu beschließen, u. s. w. „es sei wünschenswerth, daß überall, wo häufige Streitigkeiten vorkommen, derartige Kammern freiwillig organisirt werden, sowie daß ein besonderes Gesetz derartigen Kammern unter gewissen Bedingungen die nothwendigen Befugnisse ertheile und ihre Entscheidungen durchführbar mache."

Meine Herren! Da sehen Sie das Programm solcher Einigungsämter deutlich umrissen; es ist aber ein ganz anderes Programm als das, welches wir den neuen Innungen auf den Weg geben. Wo findet das Lehrlingswesen Platz in jenem Programm? Es würde vielleicht in einer einzelnen Frage, die das Lehrlingswesen betrifft, einmal die Entscheidung des Einigungsamtes angerufen werden können, aber für die inneren Verhältnisse dieses Gewerbes würde das Einigungsamt, wenn wir dessen Begriff festhalten, wie er vorher definirt ist, in keiner Weise genügen können. Anders wäre es, wenn Sie sagten, unter Einigungsamt wollen wir verstehen, was von anderer Seite unter dem Wort „neue Innung" verstanden worden ist. Ich würde hierin keinen Vortheil erblicken, denn ich glaube, daß das Wort „Einigungsamt" ziemlich allgemein in Deutschland mit einem bestimmten Begriff verknüpft ist und man daher nur Verwirrung stiften würde, wenn man ihm einen neuen Begriff unterlegte, während man mit dem noch nicht occupirten Worte „neue Innung" einen immerhin neuen Begriff verbinden darf.

Meine Herren! Ich habe diesen Unterschied hervorheben müssen, muß jedoch gleichzeitig mit Freude constatiren, daß ich im Uebrigen, was die Bedeutung der neuen Innung betrifft, auf demselben Standpunkte stehe wie der Correferent, auf den ich mich beziehen mußte. Meine Herren! Man könnte vielleicht sagen, es sei die Neubildung solcher festgegliederter Innungen durchaus nicht nöthig, es genüge, daß aus den bestehenden Arbeitgeber- und -Nehmer-Verbänden zeitweilig Commissionen, nicht zum Zwecke des Einigungsamtes, sondern zur Erledigung der anderen Zwecke, welche wir uns in Hamburg in einer freien Commission der Gewerbekammer als Zwecke der Innung gedacht haben, zusammentreten. Das würde sehr leicht sein, wenn man einig darüber wäre, welche Körperschaften auf Seiten der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer diese Commission wählen sollen. Es herrscht aber auf beiden Seiten die größte Zerfahrenheit und Zersplitterung, größer noch auf Seiten der Arbeitnehmer, als auf Seiten der Arbeitgeber. Wir haben da die Gewerkvereins-Organisation, wir haben die Gewerkschaften, außerdem noch Fachvereine anderer, socialdemokratischer Tendenz, und, meine Herren, an den Tendenzen dieser einzelnen Vereine ändern die Compromisse der beiden großen socialdemokratischen Parteien durchaus nichts; da ist jeder Einzelne, der einmal an der Spitze eines solchen Vereins gestanden hat, interessirt, an der Spitze zu bleiben. Auch gehen meine persönlichen Erfahrungen dahin, daß der Bestand solcher socialdemokratischen Fachvereine ganz außerordentlich schwankend ist. Heute bestehen sie zahlreich, weil es gilt, den Meistern gegenüber eine Forderung durchzusetzen, morgen nur noch auf dem Papier und ihre Mitglieder sind in dem Bezirke der Stadt, für die der Bevollmächtigte bestimmt ist, nicht aufzufinden. Dann sind

es wieder vorübergehende Wahlagitationen, die solche gewerkschaftliche Vereine ins Leben rufen. Sie sind so abhängig von Zufälligkeiten aller Art, von der allgemeinen Situation, daß ich in ihnen nicht den Boden finden kann, um zu sagen: Ihr sollt die Commissarien wählen, die mit den Commissaren der Meistercorporation zusammen in Verhandlungen treten. Und die Gewerkvereine, welche ja andererseits einen vortrefflichen Boden dafür abgeben würden, sind leider zu wenig verbreitet, und ich glaube auch nicht, daß Aussichten dafür vorhanden sind, daß die Gewerkvereine in der nächsten Zeit den Gewerkschaften und Fachvereinen in Nord-Deutschland, speciell in der mir näher bekannten Umgegend von Hamburg und in Holstein irgend welchen Boden erfolgreich abgewinnen werden. Ferner sind hier von Arbeitnehmervereinen noch zu nennen aus den Baugewerken die Vereine der sogenannten „Blauen", die, wenn sie in ihrem Herzen auch vielleicht vielfach roth genug sind, doch aus praktischen Gründen auf Seite der Meister getreten sind und mit denselben durch irgend welche gemeinschaftliche Institution, z. B. durch Cassen, in regelmäßigem Verkehr stehen. Diese Zerfahrenheit der Organisation der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine, — denn für die Arbeitgeber läßt sich das Gleiche durchführen — bringt uns dahin, zu sagen, daß auf dem Boden der gegenwärtig bestehenden Vereinigungen die Bildung der gemeinschaftlichen Commission, welche wir in dem Vorstand der neuen Innung finden wollen, nicht möglich, und daß es deswegen nothwendig ist, hierfür in Neubildungen einen neutralen Boden zu gewinnen.

Ich will mich hier in Details nicht einlassen; die Organisation solcher neuen Innungen steht heute nicht auf dem Programm, und ich kann sie daher nur in allgemeinen Grundzügen berühren. Ich denke mir es wohl möglich, daß, wo die localen Verhältnisse es gestatten, wo einerseits mächtige Gewerkvereine, andererseits mächtige Arbeitgeber-Corporationen bestehen, welche die größte Mehrzahl der Arbeitgeber umfassen, daß diese ohne Weiteres sich vereinigen zur Wahl eines die gemeinsamen Angelegenheiten ordnenden Gesammtvorstandes. Ich halte es aber auch für möglich, daß in einzelnen Fällen ein Verfahren eingeschlagen wird, wie das Herr Julius Schulze in seinem Gutachten angedeutet hat, daß man nämlich Arbeitgeber und -Nehmer direct aufforderte, ihrerseits Vertreter zu wählen, die unter irgend einem zu findenden Namen die gemeinschaftliche Commission, den Innungsvorstand der Wähler dieser Vertretungen zu bilden hätten. Wie gesagt, ich halte es für wünschenswerth, durch Normativbestimmungen hier möglichst wenig zu beschränken, und nur dem neuen Gedanken eine bestimmte Form, ein festes Ziel zu stecken. Ich würde es auch für bedenklich halten, wenn man in diesen neuen Innungen gleich ein praktisches Mittel finden wollte, um den socialdemokratischen Vereinen den Boden unter den Füßen zu entziehen. Gerade in Hamburg sind solche Versuche gemacht worden, und ich weiß, daß diese Versuche ein wesentlicher Grund sind, daß sich nicht alle Arbeiter diesen Innungen angeschlossen haben. In Hamburg haben die Töpfer ein solches Statut, worin es heißt:

> § 1. Zweck der Innung der Töpfer ist die Vereinigung der Meister und Gesellen des Töpfergewerbes behufs Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere die Gründung und Leitung von Anstalten, welche die Hebung des Gesammtwohles der Mitglieder bezwecken, sowie die Erleichterung des Beitritts zu dergleichen Anstalten (z. B. Unter-

stützungs-, Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Cassen, Versicherungsanstalten, Vorschußcassen);

§ 2. die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch gemeinsame Verhandlung;

§ 3. die gemeinsame Feststellung einer Werkstellenordnung;

§ 4. die Einrichtung und gemeinsame Controlle eines Arbeits-Nachweisungs-Bureaus;

§ 5. die gemeinsame Ordnung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;

§ 6. die Errichtung eines aus Meistern und Gesellen bestehenden Einigungsamtes.

Das ist gut und sollte auch im Allgemeinen beibehalten werden; weiter aber heißt es in § 2:

„Den Meistern wie den Gesellen der Innung bleibt es unbenommen, über Angelegenheiten, welche in § 1 nicht als gemeinsam bezeichnet sind, in gesonderten Versammlungen oder in besonderen Vereinen zu verhandeln; berühren jedoch diese Angelegenheiten das Gewerk oder Angehörige desselben, so sind sie zur Beschlußfassung der Innung zu unterbreiten."

Meine Herren! Mit diesem Zusatze hat man verhindern wollen, daß die Arbeitnehmer der Innung Mitglieder eines socialdemokratischen Vereines seien, socialdemokratische Verhältnisse überhaupt hineinzögen. Ich halte das für ungeschickt. Man entzieht auf diese Weise dem neuen Verein Leute, die bei näherem Verkehr vielleicht in anderer Weise über die Tendenzen des Ganzen zu belehren wären, und man bringt von vorn herein einen ausgesprochenen Gegensatz hinein, der dem Unternehmen leicht schaden kann. Ich halte es vielmehr für nicht undenkbar, daß auch ein socialdemokratischer Verein, wenn er nur wirklich eine genügende Mehrzahl der Fachgenossen in einer Stadt repräsentirt, mit einem Meisterverein zusammentritt zu einer solchen Innung. Er mag dann immer für diejenigen Angelegenheiten, die nicht gemeinsam sind, sein socialdemokratisches Steckenpferd reiten, so lange er will. Man soll ihm von Seiten Derjenigen, die solche Innungen ins Leben rufen wollen, diese vergnügliche Unterhaltung durchaus nicht beschränken.

Meine Herren! Merkwürdig und erwähnenswerth ist es, daß Empfehlungen, wie sie von der freien Commission in Hamburg bezüglich der neuen Innungen ausgegangen sind, auch in anderen Ländern zu Tage treten, und zwar ganz unabhängig von den deutschen Bestrebungen. In Paris ist eine ähnliche Anregung ausgegangen nicht von den Meistern, sondern von den Arbeitern selbst. Ich kann Ihnen Mittheilungen machen aus einem Buche, welches zum Verfasser einen der ersten Pariser Möbelfabrikanten hat und den Titel führt: „La revanche de la France par le travail". Paul Mazaroz hat in diesem Buche eine Geschichte des französischen Zunftwesens gegeben. Am Schlusse erzählt er, daß im Januar des verflossenen Jahres die Arbeiter-Syndicatskammer der Holzbildhauer sich an die Syndicatskammer der Möbelfabrikanten gewendet habe, um sie zu bitten, mit ihr eine gemeinschaftliche Commission zu wählen, um zunächst als Schiedsgericht zu fungiren; keineswegs ein Einigungsamt: das Einigungsamt soll, wie gesagt, entstehende Streitigkeiten, die auf das Ganze des Gewerbes

sich beziehen, schlichten. Hier wurde von Seiten der Möbelarbeiter gerade das gefordert, was die freie Commission in Hamburg den neuen Innungen zuweisen wollte: schiedsrichterliche Befugniß. Die von den Pariser Arbeitern gewünschte gemeinsame Commission sollte das Schiedsrichteramt ausüben „über Differenzen hinsichtlich des Arbeitslohnes“, nicht über entstehende künftige, sondern über Streitigkeiten, wie sie heute von unseren deutschen gewerblichen Schiedsgerichten entschieden werden sollen. Die Herren von der Syndicatskammer der Fabrikanten haben genau dieselben Bedenken dagegen gehabt, wie manche der deutschen Kritiker über die Hamburger Vorschläge; sie fürchteten sich vor einer neuen Jurisdiction und wiesen die Sache zurück. Die Folge ist gewesen, daß Herr Mazaroz, der die Forderung der Arbeiter in der Syndicatskammer vertreten hatte, seinen Austritt erklärte. Das Ende vom Liede ist dann, daß Herr Mazaroz freilich mit allzu pathetischen Worten in dieser neuen Bildung die gewerbliche Organisation der Zukunft findet — also genau denselben Standpunkt einnimmt, auf dem wir in Hamburg stehen. Er geht so weit, daß er schon in prophetischer Weise die Zukunft schildert, die dem Gewerbe blühen wird, wenn diese neue Organisation Boden gefaßt haben wird und bemüht sich auch schließlich einen Namen zu finden, den Namen „famille professionelle“. Er sagt, er werde sich vor dem Namen „Corporation“ hüten, weil eben dieser Name (wie in Deutschland der Name „Innung“) der neuen Sache Gefahr bringen würde. Wie der weitere Verlauf ist, weiß ich nicht; es ist immerhin von Interesse für uns, daß man unter ganz anderen Verhältnissen auf ähnliche Neubildungen gekommen ist.

Meine Herren! Ich komme nun zu der dritten Frage: Wie die Gesetzgebung anregend, fördernd, zwingend wirken soll? Die Thätigkeit des Gesetzgebers in dieser Hinsicht kann sehr mannigfache Richtungen nehmen. Es handelt sich einmal um die Form des Lehrvertrags, die vorgeschrieben werden kann, um die Vorschrift eines gewissen Inhalts des Lehrvertrags, der Dauer des Lehrverhältnisses einer Probezeit; es können Prüfungen vorgeschrieben werden; die Beschränkung der Lehrlingszahl ist zu erwägen und endlich sind Mittel zu finden, um die Heilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen.

In Bezug auf die Form des Lehrvertrags kann ich nur die Einmüthigkeit constatiren, die bei der jüngsten Enquête insofern herrschte, als schriftliche Abfassung des Lehrvertrags für wünschenswerth erklärt wurde. So wurde, um einzelne Beispiele anzuführen, in der Liegnitzer Enquête nach den von Jacobi darüber in die Oeffentlichkeit gebrachten Mittheilungen namentlich verlangt schriftliche Abfassung des Lehrvertrags, und auch in der Lübecker Enquête spielt die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags eine wesentliche Rolle; desgleichen in der Hamburger Enquête, wo die Anhänger des alten Zunftwesens ebenso wie die Vertreter des äußersten Gegensatzes zu diesem und socialdemokratische Parteigänger sich für schriftliche Abfassung erklärt haben; desgleichen in der Berliner Enquête, in dem Gutachten des thüringischen Baugewerkevereins. Auch der allgemeine Gewerbeverein in München hat anläßlich der von ihm herausgegebenen Beantwortung der Enquêtefrage sich in demselben Sinne ausgesprochen; die meisten Gutachter des Vereins für Socialpolitik haben dieselbe Forderung aufgestellt.

Die Registrirung des Lehrvertrags hat den Zweck, die ordnungsmäßige Abfassung unter öffentlicher Autorität zu controlliren. Auf die Organe, welche

mir zur Führung der Vertragsregister geeignet erscheinen, werde ich noch zurückkommen.

In Bezug auf den Inhalt des Lehrvertrags scheint es mir selbstverständlich, daß darüber auch Normativ-Vorschriften ganz allgemeiner Natur erlassen werden. Es wird sich ferner von selbst ergeben, daß, wenn der Lehrvertrag registrirt wird, der registrirende Angestellte oder Innungsvorstand die Parteien darauf aufmerksam macht, wenn ein wesentlicher Bestandtheil des Lehrvertrages fehlt.

Hinsichtlich der Normativbestimmung für den Lehrvertrag darf eine Probezeit von näher zu bestimmender Dauer als eine von keiner Seite bestrittene Forderung bezeichnet werden. Anders liegt es mit der gesetzlichen Dauer der Lehrzeit. Gesetzliche Vorschriften für diese werden wohl von Einigen gefordert, scheinen aber durchaus unmöglich, da ja nach dem Bildungsgrad des anzulernenden Lehrlings die Lehrzeit eine verschiedene sein muß und auch zu sein pflegt. Ein Lehrling, der mit Erfolg die Volksschule durchgemacht hat, wird in der Regel besser als ein Lehrling, welcher nur eine Bauernschule besucht hat, aber weniger gut als ein Lehrling, der eine gute Mittelschule oder gar eine Realschule erster Ordnung absolvirt hat, in der Lage sein, in gegebener Zeit ein bestimmtes handwerkliches Ziel zu erreichen. Je nach diesem oder jenem Falle wird also bei feststehendem Ziele die Lehrzeit länger oder kürzer bemessen werden dürfen. Auch mancherlei andere Verhältnisse sind hier von Einfluß; Mancher will z. B. ein Gewerbe nicht zum eigentlichen Betrieb desselben, sondern nur als Hülfsgewerbe eines anderen erlernen, wie beispielsweise Ingenieure den Maschinenbau, Maschinenbauer die Schlosserei. Es läßt sich mithin auch mit der größten Sorgfalt nicht eine für jeden einzelnen Fall passende Scala der Lehrzeiten feststellen.

Auch die Beendigung des Lehrverhältnisses durch Prüfungen ist meiner Ansicht nach nicht durchführbar. Wie die Prüfungen früher von der alten Zunft abgehalten wurden, sind sie heutzutage nicht wieder aufnehmbar. Die Zunft hat ihrerseits durch die fortgesetzten Prüfungen kaum Etwas dazu vermocht, die guten alten Handgriffe des Gewerbes auf die Gegenwart zu bringen; die Zunft hat vielmehr das Erbtheil vieler Jahrhunderte in der Zeit ihrer Verknöcherung rasch verfallen lassen, während sie es doch in der Hand hatte, bei den Prüfungen auf die Aufrechterhaltung der alten technischen Kunstgriffe zu achten; sie hat es aber nicht gethan; sie hat durch ihr Prüfungssystem nicht vermocht, der Verkümmerung der technischen Fertigkeit — ich spreche hier nicht vom Geschmack — Einhalt zu thun. Man darf also mit gerechtfertigtem Mißtrauen die Wiedereinführung von Prüfungen alten Stiles zurückweisen und wird sich dem gegenüber, welches ich befürworten möchte, erinnern, daß wenn nicht ein gewaltiger Anstoß aus anderen Verhältnissen hervorgegangen wäre, der gewerbliche Krebsgang unter Leitung der Zunftexamina wahrscheinlich seinen trübseligen Verlauf weiter genommen hätte.

Einige haben öffentliche Prüfungen im Anschluß an die Gewerbeschule und den Versuch derselben befürwortet, aber diese öffentlichen Prüfungen, meine Herren, mit stattfindender Prämiirung, führen uns auf ein sehr heikliches Gebiet, welches dem französischen Unterrichtswesen außerordentlich gefährlich geworden ist. Diese öffentlichen Prüfungen stacheln den Ehrgeiz der Lehrer und der jungen Leute in einer Weise an, daß schließlich das Ganze auf Abrichtung Einzelner hinausläuft, die dann dem Publikum als Musterkinder vorgeführt werden, nachher aber leider sich oft als recht verdummt herausstellen. Es macht sich eben jetzt

in Frankreich eine lebhafte Agitation gegen dieses System geltend, das ja in Frankreich alle öffentlichen Schulen durchzieht, und ich möchte die deutschen Gewerbeschulen davor bewahren, einen ähnlichen Weg zu gehen. Es möge dabei sein Bewenden haben, daß der Lehrer dem jungen Manne beim Verlassen der Gewerbeschule ein Zeugniß ausstellt über alle einzelnen Fächer, in denen er dem Unterrichte beigewohnt hat. An dieses Zeugniß können vielleicht Begünstigungen in späteren Verhältnissen geknüpft werden, wie einer der Herren Gutachter bezüglich der Militärpflicht andeutet.

Man hat ferner befürwortet, das Gesetz solle die Zahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge in ähnlicher Weise an die Zahl der beschäftigten Gesellen binden, wie solches durch die Macht der coaliirten Arbeiter, z. B. bei den Schiffbauern in Hamburg und bei sehr vielen englischen Gewerkvereinen in ihren besonderen Gewerben durchgesetzt ist. Ich halte aber die gesetzliche Einführung dieser Beschränkung für ganz unzulässig, weil man sie den praktischen Verhältnissen nicht anpassen könnte. Nehmen wir folgenden Fall, wie er in Seestädten und überall, wo für den Export arbeitende Gewerbe existiren, häufig vorkommt: Ein Tischler, der nur 2, 3 Gesellen beschäftigt, also beispielsweise nach der Scala des angenommenen Gesetzes nur einen Lehrling halten dürfte, bekommt beträchtliche Exportaufträge, deren Erfüllung sich auf ein halbes Jahr oder länger erstreckt. Er nimmt also noch 6 oder 9 neue Gesellen an und kann nun auch nach den Bestimmungen des Gesetzes 2 oder 3 Lehrlinge halten. Wie nun, wenn diese Exportaufträge durch geschäftliche Conjuncturen plötzlich beschränkt werden, was soll der Mann mit seinen Lehrlingen machen? Soll er sie jetzt entlassen, wie die Gesellen? Gewiß nicht, denn eine solche Entlassung würde ebenso widerrechtlich sein, wie dem Wesen des Lehrvertrags widersprechen. Das Gesetz würde hier also dem Manne nur die Wahl zwischen zwei gesetzwidrigen Handlungen lassen. Aehnliche Verhältnisse würden bei jedem Gewerbe, welches einmal in die Lage kommt, für den Export zu arbeiten, sich wiederholen. Will man die Lehrlingszahl beschränken, so kann dies meines Erachtens nur im Anschluß an eine gewerbliche Organisation, wie ich sie z. B. in der neuen Innung finde, geschehen. Die Innung könnte derartige beschränkende Vorschriften für ihre Mitglieder erlassen und controlliren. Indem sie zu dem Meister, der zu viel Lehrlinge hält, sagen kann: „wir nehmen dir diesen und jenen Lehrling", kann sie diese Lehrlinge auch wieder bei solchen Meistern einstellen, welche die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht halten, und kann dabei zugleich den schon erreichten Grad gewerblicher Ausbildung berücksichtigen. Die Herbeiführung derartiger Einschränkungen sollte aber dem freien Ermessen der gewerblichen Verbände überlassen bleiben, die Gesetzgebung sollte in dieser Hinsicht keinen Zwang versuchen.

Indirecte Mittel, um die Heilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen, habe ich schon anläßlich der Löhnung der Lehrlinge und der Lehrlingscassen angedeutet. Ueber das directe Mittel, den Bruch der Lehrverträge unter Strafe zu stellen, kann ich mich kurz fassen, da früher bereits diese Frage vor dieser Versammlung in Bezug auf den Bruch der Arbeitsverträge überhaupt discutirt und zum Abschluß gebracht worden ist. Auch jetzt ist es eine allgemeine Forderung bei der Enquête gewesen, daß der Bruch der Lehrverträge energisch und allgemein gestraft werde. Selbst von socialdemokratischer Seite, wo man freilich den Bruch des Lehrvertrags an dem Brecher selbst nicht gestraft wissen will, ist gefordert worden,

daß Der, welcher einen Lehrling anreizt zum Bruch des Contractes, oder ihn aufnimmt, während er weiß, daß derselbe entlaufen ist, bestraft werde. Ein Entschädigungsanspruch des früheren gegenüber dem neuen Lehrherrn ist wenig befürwortet worden, weil man meint, er führe zu ewigen Nörgeleien unter den Parteien selbst. Die officielle Bestrafung von Rechts wegen ohne vorgängigen Antrag des Beschädigten eintreten zu lassen, ist nicht empfohlen worden.

Meine Herren! Alle Maßregeln, die das Gesetz zur Förderung des gewerblichen Lehrlingswesens vorschreiben kann und vorgeschrieben hat, sind aber fruchtlos, wenn es nicht Organe gibt, welche die Ausführung dieser Maßregeln überwachen. Die bestehende Gewerbe-Ordnung enthält eine Reihe ganz vortrefflicher Bestimmungen, wenn auch zum Theil nur erst im Keime, nicht völlig entwickelt und mit aller Consequenz ausgesprochen: aber es fehlt ihr durchaus an den geeigneten Organen zu ihrer Durchführung. Der Landesgesetzgebung, dem problematischen Ortsstatut, ist zu viel überlassen; da sehen wir denn die gewerblichen Angelegenheiten willkürlich an einem Orte diesem, an einem andern jenem Beamten, auch wohl ganz oder zum Theil der Ortspolizei zugewiesen, die wirklich mit ihren anderen Aufgaben genug zu thun hat und auch nicht das mindeste Interesse hat, sich mit Sachkunde dieser Verhältnisse anzunehmen. Dadurch ist diese Unordnung wesentlich vermehrt worden, weit mehr als durch die positiven Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Ich halte es daher in erster Linie für nothwendig, daß Organe geschaffen werden, die geeignet sind, die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen, Organe, die in ihrem Kreise Zwangsbefugnisse ausüben könnten. Als solche Organe denke ich mir in erster Linie diejenigen Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden. Ich gehe auf keine Specialisirung dieser Innungen ein Ueber den Namen habe ich vorher schon genug gesagt; ich will nur den Grundgedanken gewahrt und festgestellt wissen, und die Functionen von Aufsichtsorganen für das Lehrlingswesen derartigen Innungen zuweisen. Nun ist aber die Bildung solcher Innungen auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unzulässig. In einigen deutschen Staaten — und in Hamburg sind wir so glücklich, in dieser Lage zu sein — ist es allerdings möglich, solche Innungen zu bilden. Wir haben denn auch zwei derselben in Hamburg, und einige Projecte für Neubildungen dieser Art sind der Ausführung nahe gebracht. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht als absolut bindend erachtet, wenn man sich berufen kann auf ein Gesetz, welches, wie das hamburgische von 1864, das Innungswesen einfach dem Vereinsgesetz unterstellt und wenn gleichzeitig dieses Vereinsgesetz ein äußerst liberales ist. Vereinsgesetze haben wir z. B. in Hamburg nicht; aus 1848 eine allgemeine Verordnung gegen politische Vereine, dann einen sehr obsoleten Erlaß des Bundesrathes aus dem Jahre 1851: das ist unsere Vereinsgesetzgebung; also haben wir vollständig freie Hand und können neue Innungen gründen. Das kann man aber in den Staaten nicht, für welche die Gewerbe-Ordnung wirklich vollgültiges Gesetz ist. Und wenn Letzteres nicht der Fall wäre, würde es sich immer noch um die Liberalität der Vereinsgesetze handeln. Diese sind nun außerordentlich mannigfach, und in manchen deutschen Staaten setzen sie derartigen Neubildungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, Maßregelungen und Beaufsichtigung, die von der Gründung derartiger

Innungen abschrecken müssen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse also wünsche ich, in der Resolution, die ich Ihnen vorschlage, zu constatiren, daß auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung die Bildung derartiger Innungen unausführbar ist. Die alte Gewerbe-Ordnung kennt nur neue Innungen in einem ganz anderen alten Sinne. Ich wünsche, daß die Gewerbe-Ordnung entsprechend geändert werde, ohne mich irgend wie auf Details einzulassen; ich wünsche nur, daß der Boden gegeben werde, auf dem Diejenigen, die eine solche Neubildung für ausführbar halten, mit ihrer Schaffung vorgehen können.

Zweitens halte ich für nothwendig, daß auch die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte erfolgt. Ich lasse absichtlich die Frage unberührt, in wie weit die Innungen selbst als Schiedsgerichte fungiren können. Sie wissen, daß die Uebertragung dieser Functionen an die Innung in der Hamburger Denkschrift eine große Rolle spielt. Ich gebe auch diesen Vorschlag nicht auf, ich will ihn nur hier nicht im Vorübergehen zur Entscheidung stellen. Eben so gut, wie man die Aufsicht über das Lehrlingswesen der Innung überträgt, kann man auch meines Erachtens die Functionen eines solchen Schiedsgerichts der Innung übertragen, welche gewissen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Damit würde der Innung nicht etwa eine Gerechtsame ertheilt, vielmehr eine ernste Pflicht auferlegt. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen könnte, übergehe ich jedoch, um nur zu fordern, daß in dem erwähnten Schiedsgericht, sei es Innungsgericht, sei es allgemeines gewerbliches Schiedsgericht, Arbeitnehmer so gut wie die Arbeitgeber vertreten seien.

Weiter will ich, daß das Gesetz schriftliche Abfassung und Registrirung des Lehrvertrags vorschreibe. Wo registrirt wird, ist im Grunde einerlei; besteht eine Innung auf der angeführten Grundlage, so mag sie diese Function erhalten; es können aber auch die Schiedsgerichte damit betraut werden, oder eine andere Behörde, von welcher hinreichende Sachkunde erwartet werden darf. Meine Herren! Es gibt Gegner einer solchen Registrirung und der gesetzlichen Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge, obwohl keiner dieser Gegner so weit geht, zu bestreiten, es sei außerordentlich wünschenswerth, die Lehrverträge schriftlich abzufassen. Nur will man von jener Seite die Schriftlichkeit der Lehrverträge nicht gesetzlich vorschreiben. Die Herren haben, von einem gewissen Standpunkt ausgehend, ganz recht, wenn sie sagen, man solle eben so wenig schriftliche Abfassung vorschlagen, wie man vorschreibe, bei bewölktem Himmel mit Gummischuhen und Regenschirm auszugehen. Jener Standpunkt ist aber die einseitige Auffassung, als diene die schriftliche Abfassung und Registrirung nur dazu, den Lehrherrn gegen die Folgen des Vertragsbruches zu schützen. Auf der anderen Seite ist aber doch nicht zu vergessen, daß auch dem Unmündigen, der entweder sich nicht zu berathen weiß, oder von seinen Eltern ausgebeutet werden soll, Schutz gewährt werden muß. Wir wollen also verhüten, daß der Lehrvertrag, wie bei mündlichem Abschluß leicht geschieht, zu Ungunsten des Lehrlings gedeutet werde. Der Lehrling weiß bei mündlichem Vertrage oft gar nicht, welche Pflichten er übernimmt, welche Rechte er dem Meister gegenüber hat. Durch die schriftliche Abfassung des Vertrags soll auch der Degradirung des Lehrlings zum jugendlichen Arbeiter entgegengewirkt werden. Nicht nur zu

Gunsten des Lehrherrn, sondern im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes, des ganzen Gewerbes fordere ich daher die Einmischung des Gesetzgebers auf die in meiner Resolution ausgesprochene Art.

Die mindestens einmonatliche Probezeit ist wieder ein Ergebniß der jüngsten Enquête. Besonders motivirt wird sie durch die Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Lehrlings. Ein Lehrling z. B., der Brauer werden soll, weiß nicht, ob seine Lungen den Aufenthalt in der Mälzerei vertragen; es wird einiger Zeit bedürfen, ehe er sich davon überzeugen kann. Ist seine Constitution dem gewählten Beruf nicht gewachsen, so wird eine quälende, ja gefährliche Arbeit für ihn die Folge sein; und er wird die nächstbeste Gelegenheit benutzen, um davonzulaufen. In anderen Gewerben, bei den Schlossern, Schmieden, stellen sich vielleicht die Körperkräfte als nicht ausreichend heraus für die Hantierung mit schweren Werkstücken. Oder der Lehrling hat für sein Gewerbe vielleicht eine zu schwere Hand, oder er ist nicht aufgeweckt genug.

Weiter komme ich dann zu der Androhung von Strafen auf widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrags wider den Anstifter hierzu, und wider Denjenigen, der einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält. Ich glaube, diese Forderung ist nur eine Consequenz des vorjährigen Beschlusses, so daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche. Ich bin im Uebrigen bereit, falls diese Aufstellung Gegner finden sollte, mich darüber auszulassen. Ferner habe ich eine Forderung zu stellen, welche nicht direct mit dem Lehrlingswesen zusammenhängt, aber dem Mißbrauch der Lehrlinge in gewisser Richtung zu begegnen im Stande ist. Ich fordere das Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung im Gewerbe- oder Fabrikbetrieb anzunehmen, wenn sie nicht in Gemäßheit des § 139 der Gewerbe-Ordnung mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Ich lege keinen Werth darauf, ob in diesem Buche der Lehrling verpflichtet sein soll, seine Religion anzugeben, wie es noch in der Gewerbe-Ordnung geschrieben steht und seiner Zeit gegen Widerspruch von socialdemokratischer Seite im Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossen wurde. Es handelt sich hier nur um allgemeine Grundsätze; ich will verhindern, daß ein Knabe, der von einem Meister als Lehrling angenommen ist, ohne Weiteres, vielleicht ohne Wissen der Eltern oder Vormünder, zum jugendlichen Arbeiter degradirt wird. Die beliebige Verschiebung des Verhältnisses soll verhindert werden, indem durch einen formellen Act festgestellt wird: dieser Junge ist Arbeiter; dann wissen beide Theile ganz genau, was sie zu thun und zu lassen haben, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen sie stehen. Es kann dann nicht in willkürlicher Weise das Wort umgedeutet werden, je nach dem Vortheil des Einen oder Anderen, namentlich in Bezug auf das Kündigungsverhältniß. Die Forderung unter Nr. 6 meiner Resolution hat zugleich den Zweck, den Mißbrauch zu verhindern, der bei nicht erfolgtem Abschluß schriftlicher Lehrverträge mit dem Knaben getrieben werden könnte. Deshalb braucht auch diese Bestimmung auf den Lehrling keine Anwendung zu finden. Die durch Registrirung ihrer Verträge als Lehrlinge bestimmt bezeichneten jungen Leute haben nicht nöthig, diese Arbeitsbücher zu führen; natürlich ist diese Befreiung von der Führung eines Arbeitsbuches eine Consequenz der Registrirung des Lehrvertrages; das Eine hängt von dem Anderen ab.

Am Schlusse habe ich noch, veranlaßt durch die mehr oder minder ein=

gehenden Erörterungen mehrerer Gutachter, auf das Unterrichtswesen für Lehrlinge eine Resolution vorgeschlagen, in welcher ich die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen fordere, in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzkunde gelehrt werden. Ich will jedoch den Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einführen und überhaupt der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe möglichst freien Spielraum gewährt wissen.

Meine Herren! Der Unterricht soll gewährt werden: ich sage nicht, daß seine Benutzung erzwungen werden soll. Ich lege aber besonderes Gewicht darauf, daß die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzkunde hier als Unterrichtsgegenstände mitgenannt werden. Ich weiß sehr wohl, daß man 14-, 15jährigen Lehrlingen nicht mit über ihren Horizont gehenden Dingen kommen kann: aber mit einem jungen Manne von 19 Jahren kann man doch schon von wirthschaftlichen Fragen und von Gesetzen reden. Ich halte es für ein großes Unglück, daß in Deutschland in dieser Beziehung bis jetzt so wenig, eigentlich gar nichts gethan ist. Es liegen wohl einige Brochüren über die Einrichtung von Fortbildungsschulen vor, in denen diese Fragen berührt werden. 1872 hatte die Funk'sche Stiftung in Hagen einen Preis ausgeschrieben. Mehrere Schriften wurden veröffentlicht; in einer derselben macht Hermann Grunow Vorschläge für den Lehrplan der Fortbildungsschule: er will u. A. gewerbliches Buchführen, auch Gewerbegesetzkunde berücksichtigt wissen. Er will die neue Gewerbe-Ordnung vergleichen mit anderen älteren Gesetzen: Zunft, Innung, Versicherungswesen berücksichtigt wissen. Nicht ganz so entschieden hat bei demselben Anlaß Carl Schröder sich ausgesprochen, obwohl in verwandtem Sinne. So viel ich weiß, ist aber in der Mehrzahl der deutschen Schulen keine Rücksicht auf diese Anregung genommen worden. In Württemberg z. B. ist man in den siebziger Jahren nicht weiter gekommen, als Leseübungen aus populären Büchern über Volkswirthschaft mit den jungen Leuten abzuhalten. Doch ist man in Stuttgart, Reutlingen, Cannstatt und einigen anderen Städten Württembergs, wie in dem kürzlich veröffentlichten großen Bericht über die Wirksamkeit der Württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe erzählt wird, wohl zufrieden mit den Erfolgen dieser bescheidenen Anfänge volkswirthschaftlichen Unterrichts.

Ich wünsche, daß man dabei nicht stehen bleibe. Wohl weiß ich, daß es außerordentlich schwierig ist, geübte Lehrkräfte zu bekommen. Man wird, wenn man in Volkswirthschaftslehre erfolgreich unterrichten will, die Grundlehren doch nicht nur elementar erfassen dürfen; es ist eine wissenschaftliche Universitätsbildung hierzu nöthig, welche nur in seltenen Fällen den Lehrern der Fortbildungsschule beiwohnen wird. Es wird aber möglich sein, auf englische Vorbilder zurückzugreifen. Die freiwillige Lehrthätigkeit englischer Volkswirthe, — selbst der Minister — wenn ich nicht irre, hat Gladstone noch im letzten Jahre in Sonntagschulen Unterricht in der Volkswirthschaftslehre gegeben — und die vortrefflichen Erfolge dieses Wirkens sollten zur Nacheiferung anspornen. Fast noch nothwendiger und einfacher ist aber die Gewerbegesetzkunde. Ich habe in Hamburg viel zu thun mit Gewerbtreibenden, die Auskunft über gesetzliche Fragen von mir wünschen: da mußte ich oft die erschreckendste Unkenntniß der

8*

einfachsten Gesetzesbestimmungen wahrnehmen, die, wenn sie den Parteien bekannt gewesen wären, sie vor Weitläufigkeiten und Benachtheiligungen geschützt haben würden. Und nach dem was ich aus anderen Städten gehört habe, steht es anderswo nicht besser, als bei uns. Ich verlange nicht ins Detail gehende juristische Auslegung dieser Gesetze; die jungen Schüler sollen nur wissen, wo sie die Gesetze finden können und wie sie dieselben zu lesen haben. Historische Betrachtungen würden sich zweckmäßig anschließen. Dergleichen geschieht jetzt nicht, oder nur sehr ungenügend. Man bringt z. B. einen dürftigen Auszug aus dem Wissenswerthen in den „Comptoirwissenschaften" unter; da taucht neben dem Wechselrecht auch hin und wieder etwas von Gewerbegesetzkunde auf, fast immer aber bleibt dies auf das Genossenschaftswesen beschränkt. Die Gewerbe-Ordnung, sie mag gut oder schlecht sein, ist aber einmal gültige Norm und sollte den Lehrlingen, sobald sie das für ihr Verständniß erforderliche Alter erreicht haben, auch zum Verständniß gebracht werden.

Von vielen Seiten hat man reichsgesetzlichen Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen befürwortet. Ich, meine Herren, komme nach reiflicher Erwägung aller Folgen solchen Zwanges dahin, denselben für ein Unglück zu halten; ich halte dafür, daß der Zwang zur Schablonisirung des öffentlichen Unterrichts führen wird, wie sie in Frankreich durch den ersten Napoleon begründet wurde, und an der wirklich die öffentliche Bildung Frankreichs aufs Schwerste krankt. Jetzt aber macht sich in Frankreich, abgesehen von der clericalen Agitation, auf dem Felde des Unterrichtswesens eine Bewegung dagegen bemerkbar; ich glaube nicht, daß sie eingewurzelten Vorurtheilen gegenüber bald von Erfolg sein werde. Der Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen würde dahin führen, daß die Gewerbe-Ordnung auch fragen muß: Was ist eine Fortbildungsschule? Der Lehrplan der Fortbildungsschulen würde Sache des Reiches werden: damit ist aber indirect auch die Nothwendigkeit gegeben, den Lehrplan der Mittelschulen und Volksschulen reichsgesetzlich zu definiren, denn auf ihnen soll ja die Fortbildungsschule weiter bauen. Wir kämen also zu einer Uniformirung der gesammten Mittel- und Volksschulen, und davor möchte ich Deutschland bewahrt wissen.

Es kommt noch manches Andere in Betracht. Eine überstürzte Durchführung dieses Zwanges, wie sie die Folge eines in diesem Sinne erlassenen Reichsgesetzes sein würde, müßte dahin führen, daß die Lehrkräfte der gewerblichen Fortbildungsschulen absolut nicht in der Lage wären, den Anforderungen zu genügen. Schon jetzt muß man sich vielfach mit Lehrern begnügen, die nicht in der Lage sind, auf die speciellen Bedürfnisse der Gewerbe, die doch bei vielen Fächern berücksichtigt werden sollen, einzugehen. Das sind schon jetzt Mißstände, die fast überall in Deutschland hervortreten: sie werden noch größer sein, wenn plötzlich eine ungeheuer gesteigerte Nachfrage nach Lehrern eintritt. Ebenso werden die Schulen mit einem Ballast an Muß-Schülern überfüllt werden, die den Lehrer hindern, in geeigneter Weise den begabteren Schüler weiter zu bilden. Es wird eine Menge Lehrlinge mit Recht ungern am Unterricht Theil nehmen, weil er ihnen wenig nützen kann. Man wird die Lehrlinge zwingen, Dinge zu lernen, die keinen praktischen Werth für sie haben. Es gibt eine Menge Gewerbe, die weder Zeichnen noch Mathematik brauchen; anderen sind wieder andere Unterrichtsgegenstände völlig unnütz.

Ich bin natürlich für möglichst ausgebreiteten Besuch der Fortbildungsanstalten, aber ein etwaiger Zwang soll durchaus dem örtlichen Bedürfnisse angepaßt werden. Es soll also Nichts geändert werden in der bestehenden Gewerbegesetzgebung, welche es in das Ermessen der Ortsstatuten stellt, den Zwang einzuführen. Allerdings muß der Lehrherr gezwungen werden können, jedem Lehrling, welcher die Fortbildungsschule oder eine gewerbliche Fachschule besuchen will, dazu angemessene freie Zeit zu gewähren.

Ferner würde ich im reichsgesetzlichen Zwange zum Besuch der Fortbildungsschulen auch eine Beeinträchtigung der so wohlthätigen Gewerbefachschulen erblicken, wie sie zum Theil von Regierungswegen eingeführt sind. Gerade Oesterreich ist darin in bemerkenswerther Weise vorangegangen, eine ganze Reihe Fachschulen sind gegründet worden; und auch in Deutschland hat man, wie ich schon erwähnte, besonders von Seiten der Baugewerbe und Buchdrucker, diesen Weg beschritten. Nun würde man doch, wenn einmal eine allgemeine Norm für die obligatorischen Fortbildungsschulen aufgestellt wäre, nicht ohne Weiteres solchen Fachschulen, die von einzelnen Innungen eingerichtet werden, in denen Handwerksmeister Lehrlinge ihres Gewerbes unterrichten, die Befugniß einräumen, daß der Besuch derselben von dem Besuch der Fortbildungsschule dispensire. Die Lehrlinge würden also im besten Falle leicht längere Zeit auf den Schulbesuch verwenden müssen, als sie mit Rücksicht auf ihre handwerkliche manuelle Ausbildung entbehren können. Das würde ihre Fachbildung schädigen: oder sie müßten den Fachunterricht aufgeben zu Gunsten einer allgemeinen Fortbildungsschule.

Dann ist auch der Lehrwerkstätten zu gedenken, die meiner Ansicht nach eine ganz besondere Zukunft haben. In allen den Fällen, in welchen ein Gewerbe nicht die Kraft und Lust zeigt, die von ihm benöthigten Lehrlinge selbst ordentlich heranzubilden, wird man mit der Zeit zur Einrichtung von Lehrwerkstätten schreiten, mit denen man unter besonderen Verhältnissen schon günstige Erfahrungen gemacht hat. Ich erinnere an Rußland, wo man die jungen Leute nicht ins Ausland schicken wollte, damit sie dort nicht mit den technischen Fertigkeiten zugleich Umsturzideen einsaugten, wo man aber auch nicht mehr auswärtige Arbeiter ins Land ziehen wollte zur Leitung der officiellen industriellen Etablissements, und wo man daher z. B. für den Maschinenbau großartige Lehrwerkstätten einrichtete, in denen neben theoretischem Unterricht die praktische Ausbildung der jungen Leute zu Maschinenbauern methodisch geleitet wird. Es sind Lehrwerkstätten dieser Art auch in Deutschland für einzelne Fächer bekannt, so die Holzschnittschulen in der Berchtesgadener Gegend. Allen diesen Anstalten möchte ich eine möglichst energische Entwickelung sichern, ich möchte verhindern, daß sie durch allgemein gültige Normen gezwungen würden, auf allgemeine Bildung ein zu großes Gewicht zu legen zum Nachtheil der Fachbildung. Einer der Gutachter hat mit Recht betont, daß wir heute Gefahr laufen, durch das viele Reden von nöthiger Fortbildung die jungen Leute auf eine oberflächliche Bildung in vielerlei Dingen hinzulenken und der fachlichen Specialisirung zu entfremden. Ich halte es für viel wichtiger und nothwendiger, daß diese jungen Leute beschränkt werden, als daß man ihren Geist durch fremde Sprachen und eine bunte Menge von allgemeinen Kenntnissen überfüllt, die mit ihrem unmittelbaren Beruf nicht zusammenhängen, und deshalb möchte ich den Lehrwerkstätten,

die doch sehr beschränkt würden durch reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwang, eine Zukunft sichern, ohne darum gleich zu fordern, daß sie von oben herab ins Leben gerufen würden. Es muß das der freien Initiative der Betheiligten überlassen werden. Deshalb kann ich zu der Forderung, einen solchen Zwang einzuführen, wie sie der Herr Correferent Liebau stellt, mich nicht zustimmend erklären.

Ich schließe, indem ich constatire, daß principielle Unterschiede zwischen mir und den Ansichten des Correferenten Prof. Schönberg, außer in den schon berührten Punkten, nicht bestehen. Die berührten Differenzen sind vielleicht nicht unlösbarer Natur. Meine Herren! Ich glaube, in den Resolutionen, die ich Ihnen vorschlage, nicht mehr von staatlicher Einmischung gefordert zu haben, als nothwendig ist, einerseits um den Unmündigen, die durch das Lehrverhältniß zu tüchtigen Arbeitern ausgebildet werden sollen, einen gewissen gesetzlichen Halt zu geben, andererseits dem Lehrherrn selbst eine Sicherheit gegenüber dem jungen Manne zu geben, den er heranbilden soll. Ich glaube den richtigen Weg angedeutet zu haben, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, und daß die Resolution, die ich Ihnen vorschlage in Bezug auf volkswirthschaftlichen Unterricht, Unterricht in Gewerbegesetzkunde und Nichteinführung reichsgesetzlichen Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschule den Bedürfnissen des Gewerbes entspricht. Meine Herren! Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen.

Thesen

des Referenten Dr. J. Brinckmann.

Um eine dem Interesse der gewerblichen Production und der Lehrlinge entsprechende Ausbildung der letzteren herbeizuführen, bedarf es einer Reform des Lehrlingswesens.

Diese Reform hat sich wesentlich zu erstrecken auf:

1. a) Die Schaffung mit behördlicher Autorität ausgerüsteter Organe, welche das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen.
   b) Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unausführbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.
   c) Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreichbar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen besondere Organe zu schaffen, in denen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten sind.
2. Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage und dem Arbeitsvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

3. Die gesetzliche Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge und der Registrirung derselben bei den obenerwähnten Innungen, beziehendlich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten.
4. Die gesetzliche Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit, während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrage zusteht.
5. Die Androhung von Strafen wider den widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrages, wider den Anstifter hierzu und wider Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält.
6. Das Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.
7. a) Die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen, in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzeskunde gelehrt werden.
   b) Ein Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einzuführen und muß der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahlen mitzutheilen.

Prof. Dr. Held: Es sind 50 Stimmzettel abgegeben worden, darunter trotz der Deutlichkeit, deren wir uns bei der Abfassung des Wahlzettels beflissen haben, wieder eine Reihe von Stimmzetteln, auf denen nicht die genügende Anzahl Namen ausgestrichen ist. Es sind also mehr gewählt worden, als gewählt werden durften. Wieder mußte der Sache Zwang angethan werden, und mußten durch diejenigen Herren, welche die Stimmzettel zusammenstellten, die letzten Namen gestrichen werden. Dadurch kommt es denn, daß bei dem Wahlresultat eine gewisse Ungunst Denjenigen zu Theil wird, die im Alphabet später kommen. Von dem 13. ab, bei Ludwig-Wolf, beginnt diese Ungunst. Auch unser verehrter Präsident fällt in diese benachtheiligte Kategorie.

Es haben erhalten:

48 Stimmen Herr Geh.-Rath Hildebrand,
42 " " Prof. Brentano,
40 " " Prof Nasse,
40 " " v. Roggenbach,
39 " " Geh.-Rath Knies,
35 " " Prof. Neumann,
34 " " Ludwig Wolf,
32 " " Franz Duncker,
31 " " Kalle,
24 " " Prof. Gneist,
24 " " Prof. Knapp,
24 " " Samter,
24 " " Jul. Schulze.

Diese 13 zusammen haben die meisten Stimmen; unter den vier mit je 24 Stimmen mußte nach den Statuten Einer ausgelost werden. Das Loos traf unsern früheren Präsidenten Prof. Dr. Gneist.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, anzuzeigen, daß der so ergänzte Ausschuß heute Nachmittag ½7 Uhr in der Erholung sich versammeln wird, um sich neu zu constituiren und die etwaigen Cooptationen vorzunehmen.

(Pause.)

Correferat

des Prof. Dr. Schönberg über das

Lehrlingswesen.

Herr Präsident Prof. Dr. Nasse. Ich eröffne die Sitzung aufs Neue und bitte Herrn Correferent Prof. Schönberg, das Wort zu ergreifen.

Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe als Correferent die Aufgabe, sofern ich in der Sache mit dem Herrn Referenten übereinstimme, nur diejenigen Gesichtspunkte, welche mir für die Frage wesentlich erscheinen und von dem Herrn Referenten nicht berührt worden sind, hier noch hervorzuheben, sofern ich aber in der Sache selbst anderer Ansicht bin, diese zu begründen.

Es liegen Ihnen drei Resolutionen vor. Ich bemerke, was die meinige angeht, daß ich dieselbe habe entwerfen müssen, ehe der Herr Referent seine eigene formuliren konnte.

Die Resolutionen zeigen in wesentlichen Punkten sachliche Uebereinstimmung, und ich glaube, es wird möglich sein, in Bezug auf diese auch formell eine Verständigung der verschiedenen Referenten für die Schlußabstimmung herbeizuführen.

Der Herr Referent hat uns in seinem ausführlichen Vortrage geschildert die Uebelstände dieser Reformfrage, die Ursachen derselben, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung, die Nothwendigkeit einer Reform, und hat uns dann im Allgemeinen gezeigt den Reformweg, der nach seiner Ansicht eingeschlagen werden muß.

Ehe ich mich zu den Mißständen wende, welche den Anlaß zu dieser Reformfrage geben, möchte ich mir eine Vorbemerkung erlauben über die Art der Resolution, die hier gefaßt werden kann, und auch darüber, ob und wie weit wir in diesem Kreise überhaupt in der Lage sind, heute definitive Reformvorschläge zu machen.

Sie Alle, meine Herren, wissen, dieser Gegenstand gehört zu den vielventilirten, brennenden wirthschaftlichen Tagesfragen. Von allen Seiten ertönen Klagen und Beschwerden über den Zustand des heutigen Lehrlingswesens. Diese Beschwerden sind auch in vielen Petitionen an den Reichstag gelangt. Die Petitionscommission hat sich seit Jahren damit beschäftigt und, wie Sie auch

wissen, hat die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen, über den Stand des Lehrlingswesens und über die etwaigen Mittel, ihn zu reformiren, eine umfassende Enquête anzustellen.

Noch sind die Resultate dieser Enquête nicht publicirt; unbekannt ist uns das Maß der Uebelstände und der Zustand im Einzelnen.

Man könnte bei dieser Sachlage die Frage aufwerfen, ob wir heute überhaupt in der Lage seien über diesen Gegenstand zu verhandeln und definitiv zu berathen. Ich glaube indeß, diese Frage bejahen zu müssen, und ich meine, der Ausschuß unseres Vereins hat Recht gethan, als er dieselbe auf die Tagesordnung setzte.

Denn wir haben hier nicht die Frage definitiv zu entscheiden, nicht definitive Beschlüsse zu fassen. Wir sind nicht die Gesetzgeber, nicht das competente Organ der Staatsverwaltung. Wären wir das, dann könnten wir allerdings definitive Entscheidungen nicht treffen, definitive Beschlüsse nicht fassen, ehe die Resultate der einmal jetzt vorgenommenen Enquête vorlägen, ehe wir dadurch eine genaue Kenntniß der thatsächlichen Zuständen hätten. Denn das ist ja eine Grundanschauung unserer Richtung, daß keine wirthschaftliche Gesetzgebung, keine große wirthschaftliche Reform seitens der Staatsverwaltung vorgenommen werden soll, ohne daß man vorher eine genaue und sichere Kenntniß der thatsächlichen Zustände und der Ansichten sachkundiger Männer hat.

Wir sind nicht eine derartige Behörde, wir sind dagegen ein Verein von Sachverständigen, und eben deshalb können wir auch wohl auf Grund unserer Einsicht und Erfahrung heute diesen Gegenstand berathen, die thatsächlichen Zustände, soweit sie uns bekannt sind und den Weg zu ihrer Besserung hier behandeln, um belehrend einzuwirken auf die öffentliche Meinung und, wie ich hoffe, für den Reichstag und die Reichsregierung ein nicht werthloses Material beizubringen.

Deshalb, meine Herren, können wir auch unsern Ansichten Ausdruck geben in Resolutionen. Aber, und das ist für mich ein principiell so wichtiger Gesichtspunkt, daß ich eben deshalb ihn noch besonders zur Sprache bringe, der Verein für Socialpolitik kann, wenn er nicht von dem Wege, den wir bisher inne gehalten haben, abweichen will, hier nicht Resolutionen fassen, welche Punkte berühren, deren definitive Beurtheilung wir abhängig machen müssen von einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie nur durch eine umfassende Enquête uns gegeben werden kann. Wir können uns hier in einer Resolution nur auf solche principielle Forderungen beschränken, an denen auch eine genauere Kenntniß der thatsächlichen Zustände, als wir sie heute haben, Nichts ändern würde.

Diese Erwägungen haben mich bei der Abfassung der Resolution, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzulegen, geleitet. Diese Resolution anerkennt nur die Nothwendigkeit einer Reform; im Uebrigen enthält sie nur allgemeine Postulate, welche den Weg der Reform anzeigen, aber sie berührt nicht die Reform im Einzelnen. Und das ist auch der Punkt, in dem meine Resolution im Ganzen sich unterscheidet von den Resolutionen des Herrn Referenten und Correferenten.

Das war eine Vorbemerkung, die ich für meine Resolution zu machen mir

erlauben mußte. Ich wende mich nach dieser Vorbemerkung zu den Uebelständen, welche den Anlaß zu dieser Frage bilden.

Der Referent hat uns diese Uebelstände ausführlich geschildert; dem unerfreulichen Bilde, das er uns entworfen, habe ich wenig hinzuzufügen.

Ich bin mit dem Herrn Referenten, den Gutachtern, und ich denke mit Ihnen Allen der Meinung, daß wir leider heute vielfach eine ungenügende Ausbildung der Lehrlinge in technischer und moralischer Beziehung, und ebenso eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitslust, der Arbeitsleistungen der gewerblichen Arbeiterclasse constatiren müssen. Wir müssen ebenso constatiren, daß diese Mißstände heute einen solchen Umfang gewonnen haben, daß wir sie geradezu als einen volkswirthschaftlichen Nothstand bezeichnen müssen.

Man erklärt diese Thatsachen und, ich glaube, nicht mit Unrecht, zunächst in der Weise: Man sagt: gewissenhafte, tüchtige Lehrherren nehmen wegen der leichten Lösbarkeit der Lehrverträge heute keinen Lehrling mehr, oder lassen sich wenigstens deren ordentliche Ausbildung nicht mehr angelegen sein, weil ihnen selten für ihre Mühe die äquivalente Entschädigung zu Theil wird. Die gründliche Ausbildung der Lehrlinge tritt heute in den Hintergrund bei ihrer Beschäftigung: wer Lehrlinge hält, sucht sie in der Regel so zu beschäftigen, daß Leistung und Gegenleistung für ihn in einem äquivalenten Verhältniß stehen und die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages ihm keinen Schaden bringt.

Die allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung jener beklagenswerthen Erscheinung ergibt sich aus den Folgen, welche jene Erscheinung für die Volkswirthschaft nothwendig herbeiführt.

Ich möchte diese Folgen wenigstens ganz kurz in vier Punkten präcisiren, da der Referent sie nicht näher berührt hat.

Die schlechte Ausbildung der Lehrlinge bewirkt

1. für diese selbst in höherem Grade die Unfähigkeit, später selbständige concurrenzfähige Gewerbtreibende zu werden, und bewirkt für Diejenigen von ihnen, welche Lohnarbeiter bleiben, ein geringeres Einkommen, als bei besserer Ausbildung ihnen zu Theil werden würde. Denn der Lohn, nach seinem Sachwerth berechnet, und die Arbeitsleistung müssen auf die Dauer stets in einem äquivalenten Verhältniß bleiben. Es ist bei freier Lohnregulirung geradezu unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwerth des Lohnes für eine Arbeiterclasse auf der gleichen Höhe bleibt oder steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistungen dieser Classe sinken. Die Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsleistung befördert in dem freien Wettkampfe der Unternehmer

2. das ist ein wichtiger Punkt, den der Referent auch nicht berührt hat, den schnelleren Untergang auch an sich concurrenzfähiger kleiner Unternehmer. Die großen Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch in der Lage sind, gute Arbeiter zu beschäftigen, ziehen diese an sich, und dem kleinen Unternehmer bleibt nur der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch liederlichen Arbeiter. Diese können deshalb um so weniger ihre Arbeiten gut und rechtzeitig liefern; und die Käufer ihrer Producte ziehen es deshalb vor, sich an größere Unternehmer zu wenden.

In diesen beiden Folgen scheint mir die tiefe sociale Bedeutung

dieser ganzen Frage für die zukünftige Lage der heutigen Lehrlinge und für die gegenwärtige Lage der kleinen Unternehmer zu liegen.

Es ist ferner

3. naturnothwendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten verschlechtert die Qualität der Producte, und daß deshalb die Klagen der Consumenten über schlechte Waaren zunehmen. Es ist ebenso naturnothwendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten für den internationalen Verkehr und den internationalen Markt verringert die Concurrenzkraft der nationalen Production.

Und endlich

4. läßt sich auch nicht leugnen, daß diese Arbeiterclasse, je geringer ihre Arbeitsfähigkeit, ihre Arbeitslust und ihre Moral wird, um so mehr geneigt ist, sich derjenigen socialistischen Agitation anzuschließen, welche die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellt.

Meine Herren! Erst diese, wie mir scheint, mit Naturnothwendigkeit eintretenden Folgen geben dem Gegenstand, mit dem wir uns hier beschäftigen, seine große Tragweite und Bedeutung für die Volkswirthschaft, für die Gesellschaft, für den Staat; erst sie rechtfertigen es, daß wir in einem Verein für Socialpolitik uns mit diesem Gegenstand beschäftigen.

Wesentlich für die Erkenntniß der zweckmäßigen Heilmittel ist hier wie überall die Erkenntniß der Ursachen der Uebelstände.

In Bezug auf die Ursachen der Uebelstände will ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken. Der Herr Referent hat sich in seinem Vortrag bereits damit beschäftigt. Die Gutachten enthalten darüber reiches Material. Gesagtes will ich nicht wiederholen, nur meinerseits ausdrücklich betonen, daß die Ursachen sehr mannigfacher und zum Theil sehr complicirter Art sind.

Eben deshalb muß ich hier an dieser Stelle besonders der Ansicht entgegentreten, welche als einzige Ursache die Reichsgesetzgebung, speciell die Gewerbe-Ordnung von 1869 hinstellt, welche auf diese alle Schuld schiebt und consequent daher auch das Heil allein von einer Aenderung der Reichsgesetzgebung erwartet.

Diese Ansicht, meine Herren, ist namentlich in den Kreisen von Handwerksmeistern sehr viel verbreitet und hat ihren Ausdruck gefunden in den Petitionen, die an den Reichstag gelangt sind.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß die Gewerbe-Ordnung von 1869 die thatsächliche Entwickelung in den letzten Jahren ermöglicht hat; aber sie ist nicht, wie auch der Referent schon kurz erwähnte, die alleinige Ursache, nicht einmal eine der Hauptursachen

Es mag richtig sein, daß seit 1870 Lehrlinge häufiger die Lehrverträge gebrochen haben, aber diese Thatsache wäre sicher nicht eingetreten, wenn nicht überhaupt in den letzten Jahren der Sinn für Recht und Moral in unserem wirthschaftlichen Leben sich, — wir müssen das ja leider constatiren, — entschieden verringert hätte, und wenn nicht gleichzeitig durch die plötzliche starke Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften, — aus den Ursachen, die Ihnen bekannt sind, — den Lehrlingen Gelegenheit geboten worden

wäre, höhere Löhne als Gesellen oder Fabrikarbeiter, oder auch als einfache Tagearbeiter zu erhalten. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob, seitdem ein Rückschlag in der Nachfrage nach Arbeitskräften bei uns eingetreten ist, noch in gleichem Maße der Bruch der Lehrverträge durch Lehrlinge stattgefunden hat und noch stattfindet.

Kann man also meines Erachtens schon für diese Thatsache, für den Bruch der Lehrverträge, die Gewerbe-Ordnung nicht ausschließlich verantwortlich machen, dann möchte ich doch weiter fragen:

Ist denn wirklich der Unterschied in der Arbeitsfähigkeit Derjenigen, die seit 1870 als Lehrlinge ausgebildet wurden, von Denjenigen, die ein Jahrzehnt vorher ihre Ausbildung empfangen haben, ein so großer? Ich glaube, man wird diese Frage schwerlich bejahen können.

Nein, meine Herren, ich glaube nicht erst seit 1870, sondern schon seit viel längerer Zeit wirken die Ursachen, die hier, wie ich schon vorhin bemerkte, nicht so einfach, sondern recht complicirter und mannigfaltiger Art sind.

Ich will darauf nicht näher eingehen, nur das noch bemerken: Jedenfalls heben die Gutachten, wenn sie diesen Punkt berühren, — und was für mich wichtig ist, — gerade die Gutachten von Arbeitgebern, wie ich glaube, mit Recht hervor, daß die Arbeitgeber in der Industrie wie im Handwerk schon seit langer Zeit, auch schon damals, als die Gesetzgebung den Contractbruch noch nicht so leicht gemacht hatte, sich viel zu wenig um die Ausbildung ihrer Lehrlinge kümmerten, daß sie ihre Lehrlinge vielfach nur in ihrem Interesse ausnutzten, daß sie, wie der Referent ganz richtig gesagt hat, ihre Lehrlinge thatsächlich zu jugendlichen Arbeitern machten. Außerdem muß ich aber und sehr stark betonen, — und ich befinde mich auch hier in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten und den meisten Herren Gutachtern, — daß eine sehr wesentliche Ursache der thatsächlichen Zustände die ist, daß uns wirksame Organe einer Fürsorge für das Lehrlingswesen gefehlt haben. Das scheint mir in der That ein Cardinalpunkt dieser ganzen Frage zu sein. Eine der Hauptursachen in der ganzen Entwickelung, die wir beklagen, ist ohne Zweifel die, daß schon seit längerer Zeit, seit Jahrzehnten die Ausbildung der Lehrlinge ganz dem Einzelnen und seinem egoistischen Interesse überlassen wurde, daß die ordentliche, gute Ausbildung der Lehrlinge, diese wesentliche Voraussetzung für gute Zustände unseres Gewerbewesens, nicht eine gemeinsame, eine corporative, eine öffentliche Angelegenheit war und ist, daß uns Organe fehlten, welche, ausgestattet mit obrigkeitlichen, d. h. mit disciplinaren und richterlichen Befugnissen, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu ihrer Aufgabe machten und durch ihre Organisation und zweckmäßige energische Wirksamkeit die sichere Erfüllung dieser Aufgabe garantirten.

Darin, meine Herren, sehe ich eine sehr wesentliche Ursache. Daran aber, daß diese Organe nicht bestehen, ist meines Erachtens, nach der Interpretation wenigstens, die ich der Gewerbe-Ordnung, übereinstimmend mit Anderen, zu Theil werden lasse, die Gewerbe-Ordnung nicht Schuld. Die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung von 1869 haben die Bildung solcher Organe ge-

wünscht; sie haben es nur für zweckmäßiger erachtet, daß solche Organe sich in einzelnen Communen und Staaten bilden, um den individuell verschiedenen Bedürfnissen der Gewerbe mehr Rechnung zu tragen, um die Organe mit Rücksicht auf die staatlich verschiedene Kreis- und Communalverfassung einzurichten Die Gewerbe-Ordnung gestattet ausdrücklich den Communen, und scheint mir stillschweigend auch den Landesgesetzgebungen zu gestatten, derartige Organe einzurichten; aber die Communen und Einzelstaaten haben von dieser Befugniß, von dieser ihrer Pflicht bisher keinen Gebrauch gemacht. (Sehr richtig.)

Meine Herren! Wenn aber der Mangel solcher Organe eine wirklich wesentliche Ursache dieses ganzen Zustandes ist, dann trifft auch die Schuld nicht, in erster Reihe wenigstens nicht, die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung von 1869. Nicht die Reichsgesetzgebung ist Schuld, sondern, wenn man überhaupt hier von einer Schuld sprechen will, — und darüber läßt sich in solchen Fragen in der That discutiren, — so trifft sie die Communen, die Einzelstaaten, und, worauf ich später zurückkommen will, die einzelnen Gewerbtreibenden, Arbeitgeber und -nehmer. Es ist noch heute meine Ansicht, und ich werde sie nachher noch näher begründen, daß die Gewerbe-Ordnung in dieser Beziehung den ganz richtigen Standpunkt eingenommen hat, daß die Organe, die wir brauchen, nicht durch das Reich, sondern durch die Einzelstaaten geschaffen werden müssen. Ich bin noch heute der Meinung, daß die Durchführung dieser wichtigsten aller Reformmaßregeln, die wir zu ergreifen haben, nicht die Mitwirkung der Reichsgewalt erfordert, nicht einmal, wie ich wenigstens glaube, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung. Ich komme darauf zurück.

Die Uebelstände und ihre Ursachen will ich nicht weiter berühren, ich denke aber, meine Herren, Sie werden Alle mit uns, d. h. mit dem Herrn Referenten und den Gutachtern, der Meinung sein, daß die Ausbildung der Lehrlinge im Interesse der Lehrlinge, aber auch im Interesse der Volkswirthschaft, einer Reform bedarf. Das habe ich in meiner Resolution im Eingang ausgesprochen und ich hoffe, daß dafür diese Versammlung sich einstimmig aussprechen wird.

Ich komme zu den Heilmitteln.

Die Resolution, meine Herren, welche ich die Ehre habe hier zu vertreten, giebt die Heilmittel an, soweit sie die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt erfordern. Die Resolution enthält aus den vorher von mir angegebenen Gründen nur die principiellen Forderungen, sie deutet nur den Weg an der nothwendigen Staatsintervention.

Ich befinde mich bei meinen Forderungen in fast voller Uebereinstimmung mit dem Referenten bezüglich Punkt 2, 3, 4, ich kann auch wohl sagen, bezüglich Punkt 5, soweit ich diese Forderung gestellt habe.

Unsere Ansichten gehen aber theilweise auseinander hinsichtlich der Forderung von Organen zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens.

Noch stimmen wir Beide darin überein, daß wir Beide eigene Organe mit obrigkeitlichen Befugnissen zu diesem Zweck für absolut nothwendig erachten und von diesen Organen nur dann eine ersprießliche Wirksamkeit erwarten, wenn in ihnen Arbeitgeber und -nehmer vertreten sind.

Unsere Differenz in der Sache selbst besteht 1) darin, daß der Herr Referent keine Vertretung der Staatsgewalt in diesen Organen will, während mir

diese Vertretung im öffentlichen Interesse unbedingt geboten erscheint; 2) darin, daß der Herr Referent die Hamburger Innungen als die geeigneten Innungen hingestellt wissen will, während ich diese Bedeutung den Hamburger Innungen nicht beizulegen vermag.

Diese Differenz in zwei Punkten tritt in den Resolutionen selbst nur bezüglich des ersten Punktes hervor.

Ich will mich zunächst wenden zu der Forderung eigentlicher Organe, in der ich mit dem Referenten übereinstimme und die ich, wie ich wiederhole, als den Cardinalpunkt betrachte.

Den Mangel eigentlicher Organe für das Lehrlingswesen habe ich schon vorher als eine der wesentlichsten Ursachen der Uebelstände bezeichnet. Meine Herren! Auch der Referent hat diese Organe gefordert und ihre Nothwendigkeit zu begründen versucht. Ich will seiner Begründung nur Folgendes hinzufügen:

Wenn man die Ausbildung der Lehrlinge lediglich dem freien Vertrag der Einzelnen überläßt, so muß bei uns in Deutschland — und, ich glaube, es wird in Oesterreich später, wenn Oesterreich erst unsere Gesetzgebung, wie wir heute gehört haben, einführen wird, auch nicht anders werden, — so muß bei uns das Lehrlingswesen nothwendig kranken.

Die Lehrlinge sind in der Regel unmündige Personen, abhängig nicht nur in der Wahl ihres Berufs und ihrer Lehrherren, sondern auch in anderen Verhältnissen von ihren Eltern resp. Vormündern. Haben sie Eltern, so gehören diese meist Volksclassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gegen die eignen Kinder kein sehr starkes ist. Der Herr Referent hat dies auch berührt. Eltern suchen oft die Arbeitskraft ihrer Kinder aus Egoismus, nicht selten auch durch Noth getrieben, auszunutzen. Sie denken mehr an die Gegenwart als an die Zukunft, mehr an den schnellen Erwerb als an gute Ausbildung ihrer Kinder; sie geben deshalb ihre Kinder auch lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken, wie als Lehrlinge einem Lehrherrn. Eltern sehen also immer mehr auf die Bezahlung, als auf die Ausbildung, und können die Lehrlinge höheren Lohn finden bei einem anderen Arbeitgeber, so werden die Eltern oft die Veranlassung, daß die Lehrlinge den Lehrvertrag brechen.

Noch weniger als die Eltern denken die unmündigen Lehrlinge, in der großen Mehrzahl wenigstens, an ihre Zukunft. Bietet sich ihnen Gelegenheit, in einer anderen Stellung mehr zu verdienen, so ergreifen sie diese Gelegenheit, unbekümmert darum, ob ihre Arbeitsfähigkeit in Zukunft eine geringere sein wird.

Eine genügende Bestrafung des Contractbruches würde diesen Vertragsbruch zwar verhindern, mindestens sehr verringern; aber es genügt die Bestrafung des Contractbruches doch nicht, das Bestreben der Eltern und Lehrlinge zu beseitigen, die Bedingungen des Lehrvertrags nur so einzurichten, daß der Lehrling möglichst bald Lohn erhält und nur einen solchen Lehrherrn zu suchen, bei dem das der Fall ist, selbst wenn es auf Kosten der Ausbildung des Lehrlings und auf Kosten seiner bessern Zukunft geschieht.

Diesen unvernünftigen, für die Zukunft des Lehrlings schädlichen Bestrebungen der Eltern und Lehrlinge kommen egoistische Arbeitgeber gern entgegen. Gewissenhafte Arbeitgeber aber suchen deshalb möglichst ohne Lehrlinge auszukommen.

Da wir nun in Deutschland gegenüber diesem nothwendigen Causalzusammenhange in der heutigen Organisation unserer Arbeiter noch nicht wie England in seinen Gewerkvereinen das genügende Correctiv haben, so führt bei uns ein Zustand, in welchen die Ausbildung des Lehrlings lediglich Sache des individuellen Vertrags ist, nothwendig dahin, daß, wie auch der Referent sagte, der Lehrling factisch zum jugendlichen Arbeiter wird, daß eine ordentliche Ausbildung aufhört.

Und was so aus der Natur der Verhältnisse folgt, das haben die Erfahrungen hundert- und tausendfach gezeigt.

Diesem Uebelstande kann, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, und ich muß auch hier mich der Begründung des Herrn Referenten anschließen, nur dadurch gesteuert werden, daß vor allem die Willkür der Einzelnen auf diesem Gebiete beseitigt, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu einer gemeinsamen corporativen öffentlichen Sorge und Pflicht gemacht und hierfür ein besonderes Organ geschaffen wird. Ohne ein derartiges Organ können alle übrigen Maßregeln nur eine Besserung in sehr geringem Maße herbeiführen.

Die Aufgabe dieser Organe muß es werden, für die einzelnen Gewerbszweige die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge mit bindender Kraft für Alle, aber auch mit der Möglichkeit der Modification nach individuellen Verhältnissen zu treffen und die Durchführung der einmal beschlossenen Lehrverträge zu überwachen, eventuell zu erzwingen.

Die Aufgabe solcher Organe wäre also die vollständige Ueberwachung der Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge, sowie Entscheidung etwaiger Streitigkeiten.

Diese Organe würden daher auf der einen Seite Verwaltungsorgane sein mit Disciplinarbefugnissen, auf der anderen Seite richterliche Organe.

Meine Herren! Die Functionen, die solche Organe nothwendig haben müssen, sind Functionen, die ihnen, und ich glaube darüber wird Keiner von uns eine andere Meinung haben, nur durch die öffentliche Gewalt ertheilt werden können. Dadurch aber erhalten sie, wie immer man sie auch zusammensetzen möge, den Charakter von obrigkeitlichen Organen und in diesem Sinne habe ich obrigkeitliche Organe in meiner Resolution gefordert. Ich erlaube mir dabei ausdrücklich für diejenigen geehrten Herren, welche Vertreter der sogenannten Hamburger Innungen sind, zu bemerken, daß auch die Hamburger Innungen, wie sie geplant werden, obrigkeitliche Organe sind. Denn schafft man Organe mit Disciplinar- und richterlicher Befugniß, deren Verfügungen nach der einen oder anderen Seite mit Hülfe der staatlichen Autorität ausführbar sind, und solcher Art sind ja auch die Hamburger Innungen, so werden eben solche Organe, mögen sie auch aus der freien Initiative Einzelner hervorgehen, obrigkeitliche Organe.

Die Forderung, meine Herren, von besonderen obrigkeitlichen Organen zur Ueberwachung des Lehrlingswesens, zur Entscheidung von Streitigkeiten, das ist eine Forderung, die weder neu ist, noch den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung widerspricht; im Gegentheil, die Gewerbe-Ordnung erkennt ausdrücklich die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Or-

gane zu diesem Zwecke an, gestattet, und, wie ich glaube, ohne daß es einer Aenderung der Gesetzgebung bedürfte, die Bildung derselben. Die §§ 108, 106, 118, 121 der Gewerbe-Ordnung lassen darüber keinen Zweifel. Meine Herren! Die Zeit ist etwas weit vorgeschritten; ich muß daher darauf verzichten, diesen Punkt hier weiter auszuführen, ich kann nur behaupten, daß aus diesem Paragraphen sich nachweisen läßt, daß unsere Gewerbe-Ordnung Controlorgane mit richterlicher und Disciplinarbefugniß in Bezug auf das Lehrlingswesen für nothwendig erachtet [1]). Aber die Gewerbe-Ordnung hat diese Organe nicht

---

[1]) Der § 108 der Gewerbe-Ordnung spricht von solchen Organen zur Entscheidung von Streitigkeiten. Derselbe lautet:

> Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.
>
> Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.
>
> Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.
>
> Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Nach diesem Paragraph gestattet also, ja wünscht sogar die Gewerbe-Ordnung principaliter die Bildung besonderer Schiedsgerichte durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eventuell gestattet sie den Landesregierungen die Errichtung besonderer Organe zu jenem Zweck, und wenn solche Behörden nicht bestehen, überträgt sie, damit jedenfalls ein richterliches Organ vorhanden sei, der Gemeindebehörde die Entscheidung der Streitigkeiten. Hierbei dürfte es am Platze sein, daran zu erinnern, daß auf den Antrag des Abgeordneten Lasker in diesem Paragraphen im Reichstag die Gemeindebehörde statt der im Regierungs-Entwurf proponirten Polizeibehörde eingesetzt wurde, weil man annahm, daß die Gemeindebehörde ein besseres Verständniß für die gewerblichen Verhältnisse habe.

Die Gewerbe-Ordnung anerkennt aber nicht nur die Nothwendigkeit von richterlichen Organen, sondern auch von obrigkeitlichen Organen, welche das Lehrlingswesen überwachen und gibt diesen eine Disciplinarbefugniß.

Nach § 106:

> Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden

nimmt die Gewerbe-Ordnung Organe an, welche die Beschäftigung der Lehrlinge in der im Paragraphen erwähnten Beziehung zu überwachen haben.

Der § 118 legt ferner dem Lehrherrn gegen den Lehrling eine Reihe von Verpflichtungen auf, welche dessen ordentliche Ausbildung bezwecken. Der § 121 aber bestimmt, daß, wenn der Lehrherr diese Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das

selbst geschaffen; und, wie ich von meinem Standpunkt glaube, mit Recht. Jedenfalls ist die Forderung, wenn wir uns heute dafür aussprechen, daß obrigkeitliche Organe eintreten müssen zu einer Ueberwachung des Lehrlingswesens, eine Forderung, die, ich wiederhole es, nicht im Widerspruch mit dem Geist und den Intentionen unserer Reichs-Gewerbe-Ordnung, sondern im Gegentheil im vollen Einklange mit derselben steht. Den näheren Beweis will ich hier nicht weiter führen.

Wenn wir uns nun fragen, wie denn diese Organe im Einzelnen beschaffen sein sollen, so scheint mir das, meine Herren, ein Punkt zu sein, welchen wir in dieser Versammlung nicht definitiv entscheiden können, in Bezug auf welchen wir unsere Ansicht nicht in einer Resolution ausdrücken können.

Wenn diese Organe wirklich ihren Zweck erfüllen sollen, so werden sie nothwendig verschieden sein müssen für Stadt und Land, für große und kleine Städte, vielleicht auch für verschiedene Gewerbe: jedenfalls für die Fabrikindustrie, die Hausindustrie und das Handwerk, und hierbei wird auch in Betracht kommen müssen die verschiedene Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung in den verschiedenen Staaten. Allen diesen Momenten, die für eine richtige und vernünftige Entscheidung wesentlich sind, können wir nicht Rechnung tragen, am allerwenigsten in einer Resolution.

Nur einen einzigen Punkt in Betreff der Organisation dieser Organe können und müssen wir auch in der Resolution behandeln, das ist das Princip der Zusammensetzung derselben.

Dieses Princip ist vollständig unabhängig von den die Verschiedenheit bedingenden Momenten.

Meine Herren! Ich habe diesen Punkt in die Resolution aufgenommen und ich empfehle Ihnen, sich dafür auszusprechen, daß diese Organe zusammengesetzt sein müssen aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Für die Forderung, daß in diesen Organen auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein müssen, hat der Referent sich schon ausführlich ausgesprochen; ich berühre den Punkt nicht weiter.

Aber in diesen Organen muß auch die Staatsgewalt ihre Vertreter haben, die Organe müssen auch in der Beziehung obrigkeitliche Organe sein, denn es handelt sich hier durchaus nicht blos um die Interessen der Arbeitgeber und -Nehmer, der Lehrlinge und Lehrherrn, sondern auch um sehr

---

Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, das (nach § 108) zur Entscheidung von Streitigkeiten bestehende Organ ihn verurtheilen kann, daß der Lehrvertrag aufgehoben und der Lehrling auf Kosten des Lehrherrn anderweitig untergebracht werde.

Wie sehr die Regierungen des Norddeutschen Bundes von der Nothwendigkeit besonderer Organe zur Beaufsichtigung der Ausbildung der Lehrlinge überzeugt waren, geht auch aus einigen Paragraphen des Entwurfes der Gewerbe-Ordnung hervor, die im Reichstag nicht genehmigt wurden. Die §§ 98 ff. des Entwurfes betrafen die Bildung neuer freier Innungen mit dem Rechte einer Corporation. Die Innungen sollten aus selbstständigen Gewerbtreibenden bestehen und gemeinsame gewerbliche Interessen fördern. An die Spitze der Functionen stellte der § 100 des Entwurfes ausdrücklich: die Beaufsichtigung der Aufnahme und der Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen.



wichtige und wesentliche Interessen der consumirenden Bevölkerung (sehr richtig!), um wichtige Interessen der Gemeinden. Ich erinnere nur an den Zusammenhang dieser ganzen Frage mit dem Armenwesen und Schulwesen. Es handelt sich hier auch um sehr wichtige Interessen des Staates selbst. Unter Umständen können diese Verhältnisse die ganze Wirthschaftspolitik eines Staates, namentlich auch die Handelspolitik beeinflussen. Das Alles ist für mich schon Grund genug, um auch hier eine Vertretung der Staatsgewalt in diesen Organen zu fordern. Aber es handelt sich hier auch ferner um den Schutz unmündiger Bevölkerungsclassen: diesen Schutz können wir nicht Denen, die nur ihre eigenen Interessen vertreten, übertragen. Endlich scheint es mir doch absolut unhaltbar, Organe zu schaffen mit richterlichen und Disciplinarbefugnissen, ohne daß man die Staatsgewalt, d. h. die öffentliche Gewalt, welche das Gesammtinteresse vertritt, in diesen Organen auch mit vertreten sein läßt.

Wie in diesen Organen die Staatsgewalt vertreten sein soll, will ich hier nicht weiter berühren. Es kann und muß in dieser Beziehung für die Einzelstaaten und wahrscheinlich auch local eine verschiedene Organisation erfolgen. Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir aber nicht blos Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern auch Communalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier mit recht gutem Erfolg neüe, unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Communalbeamte sind, aber für diese wichtigen Functionen das rechte Verständniß und Interesse haben, schaffen könnte.

Jedenfalls ist die Forderung der Vertretung auch der Staatsgewalt in diesen Organen eine Forderung, die ich stark betonen muß, und deren principielle Bedeutung für mich der Grund ist, sie in die Resolution aufzunehmen.

Es ist eine Forderung, in der ich von dem Herrn Referenten abweiche. Ich muß aber aus den eben angeführten Gründen diese Forderung vertheidigen; ich muß hier ein Recht und auch eine Pflicht des Staates erblicken, wenn er überhaupt solche Organe schafft, sich in ihnen vertreten zu lassen. Wenn das nicht geschieht, dann lege ich auf diese Organe gar keinen Werth. (Bravo!)

Ich komme auf den zweiten Differenzpunkt mit der Ansicht des Herrn Referenten. Der Referent empfiehlt uns mit einer Vorliebe, die ich bei der großen Bedeutung, welche die sog. Hamburger Innungen für die eigenthümlichen Verhältnisse in Hamburg haben, vollkommen würdige, diese Innungen als die geeigneten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. Ich kann mich mit diesen Innungen nur noch kurz beschäftigen und nur soweit, als diese Innungen als Organe empfohlen werden für die Ordnung des Lehrlingswesens.

Zu meinem Bedauern vermag ich diesen Innungen, da wir es hier nicht mit der Lösung der Frage für Hamburg, sondern für Deutschland zu thun haben, nicht die allgemeine Bedeutung beizulegen, die der Herr Referent zu begründen versucht hat. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß sie die Aufgabe, die hier erfüllt werden soll, erfüllen können; ich muß mich dagegen aussprechen, sie allgemein als die geeigneten Organe hinzustellen.

Meine Herren! In diesen Innungen ist der richtige Gedanke verwirklicht, daß Organe zur Förderung des Gewerbewesens heute zusammengesetzt sein müssen aus Vertretern der Arbeitgeber und -Nehmer.

Sofern sie aber Organe für das Lehrlingswesen mit den vorhin erwähnten Aufgaben sein sollen, erscheinen sie mir doch nicht genügend.

Davon sehe ich ab, daß in ihnen nicht die Staatsgewalt vertreten ist — dieser Mangel könnte ja beseitigt werden, ohne daß ihre Organisation wesentlich alterirt würde.

Aber mir scheinen andere Einwendungen gegen diese Organe nicht zu beseitigen.

Meine Herren! Wir müssen festhalten, was eigentlich diese Innungen sein sollen. Sie sind und sollen sein freie Innungen, freiwillige Vereinigungen; sie sollen hervorgehen aus der freien Initiative der Gewerbetreibenden, Niemand soll gezwungen werden können, ihnen beizutreten. Wie nun, wenn in einem Gewerbe keine Bildung erfolgt? Dann haben wir kein Organ für das Lehrlingswesen. Was aber die Initiative der Gewerbetreibenden betrifft, so erinnere ich an das, was heute Herr v. Plener über die Verhältnisse in Oesterreich gesagt hat; ich führe Ihnen in das Gedächtniß zurück die warmen und beherzigenswerthen Worte, die er gesprochen hat über die geringe Kraft der Initiative in den Reihen der Arbeitgeber und -Nehmer in Oesterreich. Und für mich fällt hier auch in die Wagschale, daß unter den Gutachtern gerade die Vertreter der Arbeitgeber und ebenso die Vertreter der Arbeitnehmer fast allgemein die Bildung solcher freiwilligen Innungen in dem geplanten Maße bezweifeln, ja daß Manche sie in großen Städten und in gewissen Gewerben geradezu für völlig unausführbar erachten.

Nehmen wir aber selbst die Bildung an, nehmen wir an, daß solche Organe entstehen, dann ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß den freien Innungen alle Gewerbetreibende, alle selbständigen und unselbständigen beitreten. Wie aber dann, wenn das geschieht? Es ist doch nach unserer heutigen Rechtsanschauung absolut unmöglich, daß wir solche Innungen, die nur einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen, zu obrigkeitlichen Organen machen für Die, welche ihnen nicht beitreten wollen. In diesem Falle fehlte es wieder für einen Theil der Lehrlinge und Lehrherren an dem nothwendigen Organ.

Das sind Einwendungen rechtlicher und praktischer Art, die mir schon dagegen zu sprechen scheinen, die Hamburger Innungen principaliter als die geeigneten, allgemein anwendbaren Organe hinzustellen.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Hamburger Innungen nicht durchführbar sind in kleinen Städten, ebensowenig für das Lehrlingswesen in der Hausindustrie und für das Lehrlingswesen in der auf dem Lande verbreiteten Fabrikindustrie.

Auch hier ist aber das Bedürfniß nach obrigkeitlichen Organen vorhanden.

Erwäge ich alle diese Umstände, so komme ich zu dem Resultate, daß die Hamburger Innungen, wenn in ihnen auch die öffentliche Gewalt vertreten ist, an manchen Orten und für manche Gewerbe recht wohl die vollständig geeigneten Organe sein können, aber ich vermag sie nicht principaliter als die geeigneten noch weniger als die allgemein anwendbaren obrigkeitlichen Organe, welche wir für das Lehrlingswesen gebrauchen, anzuerkennen.

Diese Organe können nicht in freien Vereinen einzelner Gewerbetreibenden bestehen.

Wenn die Existenz besonderer Organe, welche in ihrer Zusammensetzung eine Garantie dafür bieten, daß die Lehrlinge ordentlich ausgebildet werden und ihre Lehrzeit aushalten, eine Nothwendigkeit ist, dann darf auch die Existenz derselben nicht mehr von dem freien Willen von Privatpersonen abhängig gemacht werden, dann ist es vielmehr die Aufgabe der Gesammtheit, der öffentlichen Gewalt, der Staatsverwaltung, direct oder indirect für ihre Existenz zu sorgen.

Wie man im Einzelnen die Organe einrichtet, ist eine andere Frage: aber nur wenn man die Sorge für diese Organe zu einer Pflicht des Staates macht, haben wir wirklich eine Gewähr, daß sie ins Leben treten, mögen es nun mehr Staats- oder mehr Communalorgane sein. Nur wenn sie Organe durch die öffentliche Gewalt sind, kann man ihnen auch die Functionen übertragen, die der Grund ihrer Existenz sind.

Ihre Errichtung scheint mir daher eine nothwendige Staatsmaßregel zu sein.

Für die Organisation selbst muß das Princip verfolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Vertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch mehr den Charakter von Organen der Selbstverwaltung erhalten. Es soll hier keine staatliche Bevormundung der Gewerbetreibenden eintreten.

Die Sorge für die Existenz solcher Organe erachte ich für eine Aufgabe der Einzelregierungen.

Ich habe schon vorher bemerkt, daß die Organisation im Einzelnen eine verschiedene wird sein müssen für Stadt und Land, für Groß- und Kleingewerbe, für die Haus- und Fabrikindustrie; sie wird ebenso verschieden sein müssen nach der Communal- und Kreisverfassung der einzelnen Staaten. Allen diesen für die zweckmäßige Einrichtung der Organe sehr wesentlichen Verhältnissen kann einzig und allein in gebührendem Maße die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Staaten Rechnung tragen.

Ich beschränke mich darauf, diese Ansicht nur von dieser Stelle auszusprechen. Ich habe sie nicht in die Resolution aufgenommen, weil sie bereits die Durchführung der Reform betrifft. Das aber brauche ich in dieser Versammlung nicht auszuführen, daß so zusammengesetzte Organe nicht eine Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen sind; daß sie ebensowenig eine neue büreaukratische Institution sind: dagegen möchte ich mich ausdrücklich verwahren.

Aber freilich genügt die Existenz dieser Organe nicht, um die Besserung gewerblicher Verhältnisse zu sichern: und ihre Einrichtung ist nicht die einzige Maßregel der hier nothwendigen Intervention der öffentlichen Gewalt; sie ist nur die erste wichtigste Maßregel, ohne welche keine gründliche Reform möglich ist

Ihre erfolgreiche Wirksamkeit wird bedingt durch andere Maßregeln der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Selbsthülfe.

Ich habe in meiner Resolution drei weitere staatliche Maßregeln aufgestellt. Bezüglich derselben befinde ich mich in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Der Herr Referent hat diese Forderungen ausführlich motivirt; ich möchte die Zeit für die Debatte nicht zu sehr noch durch mein Referat in

Anspruch nehmen; wenn Sie gestatten, will ich nur wenige Bemerkungen den Einzelforderungen hinzufügen.

Die gesetzliche Einführung einer Probezeit vor definitivem Abschluß der Verträge ist nur die Forderung, daß eine Maßregel, die sich in vielen Fällen bereits praktisch bewährt hat, zu einer allgemeinen und obligatorischen gemacht werde. Wir haben heute gehört, daß in der Schweiz überall eine gesetzliche Probezeit besteht. Die Probezeit ist meines Erachtens nothwendig, wenn die Auflösung der Verträge erschwert werden soll. Wollen wir bewirken, daß die Lehrverträge weniger leicht gebrochen werden, so müssen wir auch eine Probezeit einführen.

Ich unterscheide mich in diesem Punkte von dem Herrn Referenten nur dadurch, daß ich nicht die Bestimmung „mindestens einmonatlich" hinzufügen will. Das ist schon eine specielle Bestimmung. Wollen Sie sie aufnehmen, so habe ich sachlich nichts dagegen; ich würde es aber für richtiger finden, wenn unsere Resolution derartige Detailfragen nicht berücksichtigte.

Die schriftliche Abfassung der Lehrverträge und ihre Registrirung, meine Herren, ist eine weitere Forderung, über die keine Meinungsdifferenzen unter uns obwalten.

Die Schriftlichkeit ist nothwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Die schriftliche Abfassung erleichtert auch die Controle der Verträge. So wird sie dazu beitragen, daß die Lehrverträge besser gehalten werden.

In Frankreich, in der Schweiz, in Oesterreich müssen die Verträge schriftlich geschlossen werden.

Die Regierungen Norddeutschlands wollten dasselbe. Der Regierungsentwurf der Gewerbe-Ordnung forderte die Schriftlichkeit der Lehrverträge, schrieb sogar in den §§ 121 und 123 noch eine feierliche Aufnahme der Lehrlinge durch die Innung, eventuell durch die Gemeinde- resp. Ortspolizeibehörde vor.

Diese Bestimmungen in dem Entwurf wurden nicht acceptirt; auf den Antrag Stephani, den namentlich der Abgeordnete Braun unterstützte, fielen diese Paragraphen des Entwurfes und lediglich deshalb, weil man darin eine Anomalie mit den übrigen Bestimmungen über private Verträge erblickte. Man sagte, es sei eine Anomalie, während die übrigen Privatverträge nicht schriftlich zu sein brauchen, hier die Schriftlichkeit zu fordern. Mir scheint, man muß doch festhalten, daß es sich hier nicht blos um einen Privatvertrag handelt, wie wenn ich mir einen Rock machen lasse oder eine Waare kaufe; es handelt sich hier um einen Vertrag, der für die Zukunft eines Lehrlings von großer Bedeutung ist, weil von dessen richtiger Abschließung diese Zukunft abhängt; es handelt sich hier um Verträge, von deren Gestaltung und Innehaltung die wirthschaftliche und sociale Lage ganzer Volksclassen bedingt wird. Man kann daher, wenn andererseits erwiesen ist, daß ohne gesetzlichen Zwang die Lehrverträge häufig nicht schriftlich abgeschlossen und dann viel leichter gebrochen werden, hier wohl im Unterschiede von andern Privatverträgen die Forderung aufstellen, daß die Bedingungen, von denen die Zukunft des Arbeiters so wesentlich abhängt, ordentlich festgestellt und niedergeschrieben werden, damit sie sicher erkennbar sind.

Das wollte ich gegenüber den Herren bemerken, welche im Reichstag damals mit leichter Mühe, trotz des energischen Widerspruchs des Vertreters der Regierung, des Herrn Michaelis, die Nichtannahme jener Paragraphen durchsetzten.

Eine weitere Forderung ist die Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch. Die criminelle Bestrafung des widerrechtlichen Lehrvertragsbruches ist wegen der Schädigung des öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls leider unvermeidlich. Ich muß auf die Begründung dieser Forderung durch den Referenten verweisen und behalte mir eventuell vor, in der Specialdiscussion, wenn andere Ansichten sich geltend machen, diesen Punkt noch näher zu erörtern.

Auch die Gewerbe-Ordnung kennt eine Art von Bestrafung.

Ich nehme wenigstens an, daß schon die §§ 120, 121 und 118 eine Strafe für widerrechtlichen Lehrvertragsbruch festsetzen, indem beispielsweise §. 118 bestimmt, daß, wenn ein Lehrling den Vertrag bricht, er verurtheilt werden kann, dem Lehrherrn das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

Es liegt aber auf der Hand, daß eine derartige Bestrafung, wenn man sie so nennen will, nicht genügt. Diese Bestimmung ist illusorisch, da meist kein Lehrgeld verabredet ist, wo aber es wirklich verabredet wurde, kann man selten die eventuelle Strafe einziehen. Es bedarf der Einführung neuer Strafen und zwar arbiträrer Geldstrafen eventuell Personalhaft.

Ich kann bei diesem Punkte nicht weiter verweilen, ich will nur noch bemerken, daß, da der Referent so großes Gewicht darauf legt, daß der letzte Satz in seiner Thesis Nr. 5, welche auf meine Thesis 4 sich bezieht, in eine Resolution hineinkommt, ich bereit bin, denselben meiner Thesis hinzuzufügen. Ich meine allerdings auch, daß Derjenige gestraft werden soll, der einen entlaufenen Lehrling wissentlich in Lehre nimmt und behält. In meiner Thesis 4, glaube ich, ist das schon enthalten; aber damit kein Mißverständniß obwaltet, empfehle ich Ihnen diese Thesis in folgender Formulirung: der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger, namentlich auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt und behält.

Mit diesen drei Forderungen, glaube ich, wird man, wenn sie erfüllt werden, schon vielen Uebelständen begegnen können.

Weitere allgemeine gesetzliche Vorschriften über den Inhalt der Lehrverträge erachte ich nicht für zweckmäßig. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gestattet sie nicht. Wir müssen überhaupt in unserer wirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung dahin kommen, nicht zu viel einheitlich gestalten zu wollen. Brauchen wir hier Normativ-Bestimmungen, so müssen wir sie für die einzelnen Gewerbe, vielleicht auch für die einzelnen Orte feststellen. Normativ-Bestimmungen in Bezug auf Arbeitszeit, Alter, Vorbildung der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit u. a., kurz alle solche Anordnungen, die sich als zweckmäßig und nützlich erweisen, werden viel besser den realen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, wenn wir sie, wie ich vorhin hier empfohlen habe, für die einzelnen Gewerbe, Orte und Staaten durch die Lehrlingsorgane bestimmen lassen.

Auf weitergehende Forderungen, die in den Gutachten noch gestellt sind,

kann ich mich nicht einlassen; der Herr Referent hat sich mit diesen Forderungen schon eingehend beschäftigt: ich will nur meinerseits noch ausdrücklich mich dagegen aussprechen, daß wieder obligatorische Prüfungen eingeführt werden.

Die Forderung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, welche in vielen Petitionen an den Reichstag als Hauptforderung hingestellt wird, ist, wie das namentlich ein trefflicher Bericht des Geh.-Reg.-Raths Jacobi (Petitions-Commissionsbericht an den Reichstag 1874, Actenstück 104, Bericht vom 20. März 1874) darlegt, eine Forderung, deren nothwendige Consequenz und Voraussetzung obligatorische Meisterprüfungen sind. Die Unmöglichkeit dieser brauche ist hier nicht zu begründen.

Ich spreche mich entschieden gegen obligatorische Lehrlingsprüfungen, dagegen ebenso entschieden für freiwillige Lehrlingsprüfungen aus.

Noch eine letzte Forderung habe ich zu berühren: die Forderung eines ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen. Ich glaube, darüber sind wir nicht im Zweifel, und ich brauche es nicht erst zu begründen, daß in den Volksschulen allein für diesen Theil der Arbeiterclassen die genügende Bildung nicht gegeben wird. Wir brauchen mehr. Aber die Frage, wie dieser weitere Unterricht beschaffen sein soll, wie diese Schulen ins Leben zu rufen sind, können wir meines Erachtens hier nicht näher verhandeln, und zwar deshalb nicht, weil die Beantwortung dieser Frage mit so vielen Verhältnissen, die nach Gewerben, Orten, einzelnen Staaten verschieden sind, zusammenhängt, daß es unmöglich ist, alle diese Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Deshalb kann ich mich nicht auch dafür aussprechen, daß, wie der Referent will, wir in der Resolution in Bezug auf diese Schulen sagen, es sollen in ihnen gelehrt werden Grundlehren der Volkswirthschaftslehre und Gewerbegesetz-Kunde. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß wenigstens in manchen Schulen das gelehrt werden muß; aber das geht schon in das Detail einer Organisation, die wir in einer Resolution nicht bestimmen können. Stellen wir eine Forderung auf, so müssen wir auch andere Forderungen aufstellen. Es ist besser, wenn wir überhaupt ins Detail gehen wollen, uns ausschließlich einmal damit zu beschäftigen.

Das ist auch der Grund, weshalb ich mich gegen Thesis 7b in der Resolution des Herrn Referenten und ebenso gegen die Thesis 3d des Herrn Lievau aussprechen muß. Ich will die Frage, ob obligatorischer oder freiwilliger Unterricht, offen lassen; wir können uns heute nur dafür aussprechen, daß uns ein weiterer Unterricht nothwendig erscheint, wir können aber nicht bestimmen, ob dieser Unterricht obligatorisch oder freiwillig sein soll. Zwingend erscheint mir der Grund:

In keinem Lande ist für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, und zwar Dank der energischen Thätigkeit von Staat und Gemeinden, so viel geschehen, wie in Württemberg. Mustergültig, und wir können auch wohl sagen als ein leuchtendes Vorbild steht in dieser Beziehung Württemberg da. In keinem Lande hat man so viel Erfahrungen gemacht in Bezug auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen wie dort. Gegenüber dieser Thatsache fällt es, wie ich meinen sollte, doch für uns Alle ins Gewicht, daß die Centralstelle für Gewerbe und Handel, die das große Verdienst hat, mustergültig in Württemberg das Fortbildungsschulwesen entwickelt zu haben, sich aufs Energischste, gestützt auf die Erfahrungen, die sie mit dem obligatorischen und mit dem

freiwilligen Unterricht gemacht hat, gegen den obligatorischen Unterricht ausspricht. Gegenüber dieser Ansicht von der competentesten Stelle in Deutschland würde es mir nicht richtig erscheinen, wenn unser Verein sich jetzt für obligatorischen Unterricht aussprechen wollte. Ich glaube, wir müssen diese Frage offen lassen, jedenfalls bis eine Enquête festgestellt hat: wie die württembergische Centralstelle dazu kommt, auf Grund der Erfahrungen zu behaupten, daß es besser sei, freiwilligen Unterricht zu haben, als obligatorischen. Nur deswegen, meine Herren, bin ich dagegen, die Frage, ob obligatorischer ob freiwilliger Unterricht, zu entscheiden und in die Resolution aufzunehmen. Aber für wünschenswerth erachte ich einen Ausspruch des Vereins für die Nothwendigkeit eines weiteren Unterrichts der Lehrlinge in geeigneten Schulen.

Das, meine Herren, ist es, was ich zur Begründung meiner Resolution sagen wollte.

Noch gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort. Ueberschaue ich die Uebelstände und die Mittel, ihnen durch eine Intervention der öffentlichen Gewalt zu begegnen, so komme ich zu dem Resultate, daß, so wenig die Reichsgewerbeordnung die Hauptursache des Uebels ist, eben so wenig eine Aenderung der Reichsgesetzgebung allein eine Besserung herbeiführen kann.

Eine Aenderung der Reichsgesetzgebung erachte ich allerdings in soweit für nothwendig, als durch gesetzliche Einführung einer Probezeit, Schriftlichkeit der Lehrverträge und Einführung genügender Strafen bei widerrechtlichem Vertragsbuch manchen Uebelständen entgegengetreten werden soll: Weiteres aber kann meiner Meinung nach das Reich nicht thun und damit ist die Heilung noch nicht erfolgt.

In höherem Grade können meines Erachtens die Einzelstaaten und Gemeinden zur Beseitigung der Uebelstände mitwirken, indem sie für Lehrlingsschulen sorgen, und dafür, daß Organe sich bilden, welche den realen Bedürfnissen, die hier in Frage kommen, entsprechen.

Aber, meine Herren, wiegen wir uns nicht in Illusionen! Ich glaube nicht, daß mit diesen Maßregeln, wenn sie durchgeführt sein werden, schon die Besserung eintritt.

Nach der Durchführung jener Forderungen kommt meiner Meinung nach erst die Hauptarbeit, und das ist die Arbeit, die von den Gewerbetreibenden selbst geschehen muß. Das müssen wir auch hier aussprechen: die Staatshülfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage: ergänzend muß sich hinzugesellen die Selbsthülfe. Die staatlichen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische und concentrirte Arbeit der Gewerbetreibenden, und zwar der Arbeitgeber wie =Nehmer die Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie eben diesen Boden schaffen, daß sie den Gewerbetreibenden selbst die Möglichkeit eröffnen, um durch eigene Kraft einen besseren Zustand anzubahnen, den sie heute nicht anbahnen können. Wenn dieser Zustand dann nicht eintritt, wird man alle Schuld auf die Gewerbetreibenden selbst überwälzen können.

Wenn wir uns fragen, was haben denn diese zu thun? so hat der Herr Referent hier eine Reihe von einzelnen Maßregeln berührt. Ich will nur noch in

Bezug auf die moralischen Anforderungen, die man an sie zu stellen hat, das erwähnen. Es liegt ihnen eine große moralische Pflicht ob, eine schwer zu erfüllende Aufgabe, ohne deren Lösung wir aber auf eine gründliche Besserung überhaupt verzichten müßten.

Die Arbeitgeber dürfen nicht nur ihr egoistisches Interesse verfolgen, sie müssen sich auch gewissenhaft und ernstlich um die Ausbildung und Förderung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bekümmern. Sie müssen vor Allem auch ihre Lehrlinge durch ihr eigenes gutes Beispiel anleiten zum Arbeitsfleiß, zur Pünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirthschaftlichkeit, zu moralischem Lebenswandel. Sie müssen in Verbindung mit den Vereinen der Arbeitnehmer einzuwirken suchen auf Eltern und Angehörige der Lehrlinge, daß diese sie in ihrem redlichen Bestreben, aus den Lehrlingen ordentliche, technisch und moralisch gut ausgebildete Arbeiter zu machen, unterstützen. Das wird aber nur dann erreicht werden, wenn manches Andere noch besser wird; kann nur erreicht werden, wenn der alte deutsche Gemeinsinn, der Sinn für die Ehre der Arbeit und des Gewerbes, der Sinn für das Recht des Andern und für die Pflichten gegen Andere in unsern Gewerbetreibenden wieder erwacht, wenn unter den Gewerbetreibenden selbst der einst so mächtige corporative Geist wieder lebendig wird, wenn die Gewerbetreibenden sich zusammenschließen, nicht um Kampfvereine der Arbeitgeber und =Nehmer gegen einander zu gründen, sondern um durch die Vereinigung die collidirenden Interessen der Einzelnen harmonisch zu versöhnen und das wirkliche Wohl Aller zu fördern, um durch die Vereinigung nicht sich, sondern den crassen und schamlosen Egoismus Einzelner, die Faulheit, das Streben nach mühelosem Gewinn, die Unsolidität und den Schwindel zu bekämpfen. (Bravo!)

Meine Herren! Dann und nur dann wird auch wieder die Zeit für Deutschland kommen, in welcher aufhören die Klagen über die zunehmende Zuchtlosigkeit der Lehrlinge, über die Mißachtung des gegebenen Wortes, das heilig sein sollte, die Klagen über eine Verringerung der nationalen Arbeitsfähigkeit, der nationalen Arbeitskraft; nur dann wird die Zeit kommen, in welcher Deutschland, das nach den großen Errungenschaften der letzten Jahre mit doppeltem Schmerz schauen muß auf die traurigen Erscheinungen seiner Volkswirthschaft, wieder wie in den Tagen seiner Zerrissenheit sich erfreuen kann der guten Ausbildung seiner gewerblichen Arbeiter; dann wird der Tag kommen, an welchem das deutsche Volk auch in dieser Beziehung dasteht als ein wirkliches Culturvolk. (Beifall.)

Thesen

des Correferenten Prof. Dr. Schönberg.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig; insbesondere bedarf es:

1. Der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.
2. Der Einführung einer Probezeit vor definitivem Abschluß der Lehrverträge.
3. Der schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge.
4. Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger.
5. Des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäfts-Ordnung): Die interessanten Vorträge, die wir bisher gehört haben, haben unsere Zeit soweit in Anspruch genommen, daß es völlig unmöglich ist, die Debatte bis 5 Uhr zu schließen. Es ist also nur eine doppelte Möglichkeit: entweder wir müssen eine Nachtsitzung halten, oder das Essen verlegen. Ich habe eben von Herrn Bacmeister gehört, daß Letzteres wohl geschehen könne. Es ist also die Frage: sollen wir eine Nachtsitzung halten, oder das Essen auf 6 Uhr verlegen? Auch in letzterem Falle wird es, da es jetzt bereits 2 Uhr ist, nöthig sein, daß die Herrn Referenten mit ihrem Schlußwort sich auf 5 Minuten beschränken, sonst werden wir auch bis 6 Uhr nicht fertig. Ich beantrage, das Essen auf 6 Uhr zu verlegen.

Prof. Schmoller: Ich möchte vorschlagen, daß wir um 7 Uhr eine Abendsitzung halten. Die Verlängerung um eine Stunde nützt gar nichts. Um 5 Uhr sind wir so schlaff, daß eine weitere Stunde uns nichts nützt. Da wir heute nur ein einfaches Mittagsbrod haben wollten, können wir wohl um 7 Uhr noch einmal zusammenkommen und dann bis zur wirklichen Erledigung der Fragen bleiben.

Vors. Prof. Dr. Nasse: So sehr ich es bedauere, muß ich doch dem, was Herr Prof. Schmoller eben gesagt hat, beitreten. Ich fürchte, daß wir auch bis 6 Uhr zu einer ersprießlichen Debatte und der umständlichen Abstimmung kaum Zeit haben werden. Es sind eine ganze Reihe von Anträgen eingegangen, die beim Eintritt in die Discussion zur Verlesung kommen werden. Die Antragsteller werden sie gewiß gern begründen wollen: es würde unbillig sein, sie in dieser Beziehung zu beschränken. Indessen bitte ich die Versammlung, ihre Ansicht durch Abstimmung zum Ausdruck zu bringen.

(Die Majorität für Abendsitzung.)

Correferat

von Fr. Liebau (Berlin) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Zum ersten Mal ist mir von Seiten der deutschen Gewerkvereine der ehrenvolle Auftrag geworden, der General-Versammlung Ihres Vereins beizuwohnen. Zu gleicher Zeit ist mir aber auch die Aufgabe übertragen worden, in Bezug auf das Lehrlingswesen ein Referat zu erstatten. Im Interesse der deutschen Gewerkvereine sowohl, als im Interresse dieser Sache selbst habe ich es für meine Pflicht gehalten, hierher zu kommen. Wenn ich nun, da ich ja nur ein einfacher Arbeiter bin, nicht in der Lage bin, ein solches gebildetes Referat zu liefern, wie Sie dieselben hier gewöhnt sind, so bitte ich im Voraus um Ihre gütige Nachsicht. Zur Sache selbst will ich im Voraus bemerken: daß in Bezug auf das Lehrlingswesen, welches die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auch die Lehrlinge und zwar diese im höchsten Grade interessirt, große Uebelstände vorhanden sind. Das erkennt ein Jeder an; nur über die Frage, wodurch sie hervorgerufen sind, gehen die Ansichten so auseinander, daß gerade in dieser Frage auch Diejenigen, die sonst die besten Freunde sind, sich widersprechen. Diese Uebelstände innerhalb des Gewerkes entwickeln sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten. Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen aus meinem eigenen Leben. Ich bin selbst praktischer Arbeiter, ich bin Tischler, und habe unter der alten Gewerbeverfassung gelernt. Meine Herren! Wenn ich mir jene Zustände, wo noch die alte Zunftverfassung existirte, ins Gedächtniß zurückrufe, dann steigt mir heute die Schamröthe ins Gesicht über alle die Unbilden, welche man damals als Lehrling hat ertragen müssen. Meine Herren! Die Lehrlinge waren — und es ist heute noch so — in der Familie des Meisters das Mädchen für Alles und in der Werkstatt selbst der Prügelknabe.

Meine Herren! Ich erkenne sehr gerne an, daß es eine Menge tüchtiger Lehrherren gibt, die mit Ernst und Liebe sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, und diese Leute bilden in der Regel auch tüchtige Handwerker heran.

Ich will Sie hier auf Eins hinweisen. Die Lehrherren sowohl wie die Lehrlinge haben das Gesetz, welches zum Schutz beider besteht, in sehr wenig Fällen beobachtet. Ich erinnere Sie an die Debatte über den Contractbruch; ich habe

gerade Ihre Verhandlungen von vorigem Jahre mit Interesse gelesen und gesehen, daß man ein großes Gewicht darauf gelegt hat, daß der Geselle als Contractbrüchiger erscheint. Meine Herren! So alt ich schon geworden, habe ich einen schriftlichen Contract mit dem Arbeitgeber nur einmal geschlossen, und immer und immer, wenn der Geselle dazu gezwungen wurde, den Contract zu brechen, hat der Meister daran Schuld gehabt. Ich übernehme z. B. heute ein Stück Arbeit. Der Meister legt mir die Zeichnung vor, ich schließe mit ihm den Accord ab. Während der Dauer der Arbeitszeit fällt dem Meister theilweise gar nicht ein, das nothwendige Material, welches ich gebrauche, rechtzeitig anzuschaffen. Wenn ich meine Arbeit und meine Verpflichtungen, wie ich sie übernommen, erfüllen soll, so ist es zunächst Pflicht des Meisters, dafür zu sorgen, daß das Material an Ort und Stelle ist. Thut er das nicht, so ist der Arbeitnehmer natürlich nicht im Stande, die übernommene Pflicht zu erfüllen, und gerade aus diesen unscheinbaren Dingen resultiren die meisten Contractbrüche. Die Meisten sind darauf angewiesen, von ihrer Handarbeit zu leben, und in demselben Augenblick, wo mir die Möglichkeit entzogen wird, meine ganze Arbeitskraft verwerthen zu können, drängt sich mir unwillkürlich der Gedanke auf: der Meister hat seine Verpflichtung nicht erfüllt, er hindert mich daran, meine Kraft zu gebrauchen, und in Folge dessen breche ich den Contract. — Im Lehrlingswesen ist genau dasselbe Verhältniß. Der Lehrling soll meiner Auffassung nach das Geschäft erlernen; er soll nicht Mädchendienste thun, er soll nicht der Bediente der Gesellen sein. Der Lehrherr hat die Verpflichtung, den jungen Mann anzuhalten, daß er die ihm übertragene Arbeit vollständig und ganz und in correcter und sauberer Weise ausführt.

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen dieses nicht immer erkannte Verhältniß aus den praktischen Leben hier vorzuführen, weil ich mir sage: das, was gut ist, erkennt stets Jeder an, aber was verwerflich ist, wird selbst der beste Mensch oft nicht zugeben wollen. Und als Mitglied der deutschen Gewerkvereine und mit Rücksicht darauf, wie die Verhältnisse seit Jahrzehnten innerhalb des Lehrlingswesens liegen, habe ich auch die Resolutionen, die Ihnen gedruckt vorliegen, abgefaßt. Ich freue mich, daß die verschiedenen Referate in vielen Punkten vollkommen miteinander übereinstimmen. Vielleicht wird es mir gelingen, in denjenigen Punkten, wo ich nicht ganz mit ihnen überstimme, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Das werde ich am besten während der Debatte thun können. Ich bin, wie gesagt, in Abfassung derartiger Thesen nicht so bewandert, wie Sie das gewohnt sind. Meine Herren! Ich will nur noch auf einen Punkt kurz hinweisen. Daß die alten Innungen, wie sie durch Jahrhunderte bestanden, wegen ihres verknöcherten Systems, das dem Geist der Zeit nicht Rechnung tragen konnte, nicht mehr lebensfähig sind und durchaus keine Aussicht haben, es jemals wieder zu werden, das erkennt heute wohl selbst der eingefleischteste Anhänger der Zünfte an. Keiner der heutigen Arbeiter würde sich einem derartigen Zwange fügen. Wenn die früheren Innungen je im Stande gewesen wären, tüchtige Staatsbürger heranzuziehen, so könnte man damit einverstanden sein. Aber, ich wiederhole es nochmals, wegen ihres verknöcherten Systems, in Folge ihrer zwangsweisen Prüfungen haben diese Innungen den Verfall selbst herbeigeführt. Man geht nun, meine Herren, heute darauf aus, diese Prüfungen wieder einzuführen. Ich muß Ihnen offen gestehen, daß ich mich dagegen entschieden verwahre. Die Dinge,

wie sie unter den alten Gewerkverfassungen bei den Meisterprüfungen vorgekommen sind, sind so haarsträubend, daß Jeder, der sich daran zurückerinnert, sich sagen muß: Nein, so soll und darf das nicht mehr sein. Bei jenen Prüfungen ist oftmals den tüchtigsten Lehrlingen das schreiendste Unrecht zugefügt worden, nur deshalb, weil sie nicht die pecuniären Mittel besaßen, die prüfenden Meister und Gesellen bestechen zu können. (Hört! hört!)

Man ist in größeren Städten, besonders in Sachsen, sogar soweit gegangen, daß man Denjenigen, der sich zur Meisterprüfung gemeldet hatte, 3 Jahre lang warten ließ, ehe die Reihe an ihn kam. Und wenn die Prüfung endlich an ihn herankam, so traten neue Schwierigkeiten ein. Denken wir uns einen jungen Mann, der technisch und praktisch durchgebildet war und ein kleines Vermögen hatte, um damit Meister zu werden. Die praktische Prüfung bestand für ihn in der Anfertigung des Meisterstücks. Ich hätte den Tischler sehen wollen, welcher dieses Meisterstück in 4 Wochen fertig gemacht hätte. Es war Usus, daß am Meisterstück mindestens $^1/_4$ Jahr gearbeitet werden mußte. Der Mann verzehrte sein kleines Vermögen. Er war dann nicht in der Lage, die Prüfungsmeister so honoriren zu können, wie es die Herren bei jedem Anderen gewohnt waren, und in Folge dessen wurde sein Stück als untauglich verworfen. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, einer derartigen Prüfung beizuwohnen und dort gefunden, daß alle nur möglichen Gründe hervorgehoben wurden, um dem Betreffenden das Leben schwer zu machen. Davon kann heute keine Rede mehr sein, daß derartige Prüfungen eingeführt werden. Eines scheint mir die Hauptsache, meine Herren, das, was die deutschen Gewerkvereine bisher erstrebt haben und was Professor Schönberg in ausgezeichneter Weise ausgeführt hat. Wenn es uns nicht gelingt, die Achtung vor den Staatsgesetzen, die Achtung vor den sich selbst gegebenen Gesetzen in jedem Einzelnen aufrecht zu erhalten und zum Bewußtsein zu bringen, meine Herren, da mögen wir selbst, also die Arbeiter, machen, was wir wollen; die Meister mögen anstellen, was sie wollen, immer und immer werden die alten, unerquicklichen Zustände sich wieder ergeben. Sorgen wir zunächst dafür, daß in den betheiligten Kreisen, und vorzugsweise bei den Arbeitgebern es dahin kommt, daß Alle selbst einmal das gegebene Gesetz in seiner ganzen Consequenz durchführen, und daß sie consequenter Weise ihren Lehrling anhalten: hier sind die Bestimmungen des Gesetzes, denen hast du dich zu fügen, du hast in deiner freien Zeit dafür zu sorgen, daß du die Bestimmungen des Gesetzes kennen lernst und in gewissenhafter Weise befolgst. Meine Herren! Wenn wir so weit sind, dann werden die Contractbrüche, meiner Auffassung nach nicht mehr vorkommen und die deutschen Gewerkvereine haben ja seit ihrer Entstehung, seit ihrer Gründung mit aller Consequenz dahin gestrebt, dieses Ziel zu erreichen. Meine Herren! Ich spreche hier Ihnen offen meinen Dank aus, daß vorzugsweise von Seiten des socialpolitischen Vereins die Bestrebungen der deutschen Gewerkvereine bisher anerkannt und unterstützt worden sind, und ich meine, wenn Sie uns Ihre Unterstützung nicht versagen, dann werden wir endlich dahin kommen, daß auch die Gesetzgebung den deutschen Gewerkvereinen Corporativrechte verleiht. Und, meine Herren, in demselben Augenblicke, wo die deutschen Gewerkvereine Corporationsrechte besitzen, meine ich, werden die Arbeiterparteien, wie sie heute sind, zum großen Theil von der Tagesordnung verschwinden; es werden die deutschen Gewerkvereine die Führer in allen diesen Fragen sein,

und dann wird meiner Auffassung nach der Augenblick gekommen sein, wo Arbeitnehmer und -Geber zusammen Hand in Hand die Angelegenheiten des Gewerbes, das Gesellen- und Lehrlingswesen regeln können. Meine Herren! Ich will schließen, um den Herren, die hier zugegen sind, Gelegenheit zu geben, in der Discussion ihre Ansicht auszusprechen, und es würde mich ungemein freuen, wenn ich über Dinge, die mir heute noch nicht so recht klar sind, Belehrung erhielte. (Bravo!)

Thesen

des Correferenten Fr. Liebau in Berlin.

1. Das Lehrlingswesen bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe, den jungen Handwerker allseitig auszubilden und der vaterländischen Industrie tüchtige, geschulte Kräfte zuzuführen, in technischer, wirthschaftlicher und moralischer Hinsicht einer gründlichen Reform.
2. Diese Reform ist in erster Reihe Sache des Gewerks als Gemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, dargestellt durch die **neue Innung** (Einigungsamt). Die neue Innung hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften,
   a. die Bedingungen des Lehrverhältnisses festzustellen;
   b. das Lehrlingswesen zu überwachen, die Fachschule zu errichten oder zu beaufsichtigen und Lehrzeugnisse auszustellen;
   c Streitigkeiten über das Lehrverhältniß zu entscheiden und für strenge Innehaltung der Lehrverträge nach beiden Seiten zu sorgen.
3. Die Gesetzgebung hat, außer der Sanction der neuen Innungen (Einigungsämter), hauptsächlich folgende Bestimmungen für das Lehrlingswesen einzuführen:
   a. eine Probezeit vor endgültigem Abschluß des Lehrvertrags;
   b. schriftliche Abfassung des Lehrvertrags;
   c. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gew.-Ordnung §§ 128—129) auf die Lehrlinge;
   d. obligatorische Fortbildungs-, event. Gewerbe- und Fachschulen und Verpflichtung der Lehrherren, den erforderlichen Besuch derselben während der Arbeitszeit zu gestatten.
4. Endlich hat der Staat durch eine, den Anforderungen der modernen Industrie entsprechende **Volksschule** die Grundlage für die Lehrlingsreform zu schaffen, sowie durch Prämien und Stipendien, vor Allem aber durch Beseitigung der noch vorhandenen Rechtsungleichheit und Förderung der genossenschaftlichen Selbsthülfe das Ehrgefühl und die Strebsamkeit der Arbeiterjugend zu heben.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir die Mittheilung zu machen, daß von befreundeter Seite, aus England von Herrn Cliffe Leslie einige Exemplare einer Nummer der Zeitschrift Academy eingegangen sind. Es ist darin ein Artikel enthalten, in dem Herr Leslie das bekannte Werk des Herrn Cairnes, Leading principles of political oeconomy, bespricht. Diejenigen Herren, welche ein Interesse dafür haben, bitte ich, ein Exemplar nehmen zu wollen.

Ehe ich die Discussion eröffne, erlaube ich mir, Ihnen die Anträge mitzutheilen, welche eingegangen sind von Mitgliedern der Versammlung zu dieser Discussion. Einer derselben ist gedruckt vertheilt worden und, wie ich glaube, in Ihrer Aller Händen, gestellt von den Herren Felisch und Blödner[1]). Ich kann wohl von der Vorlesung absehen, da der Antrag gedruckt vorliegt. Soweit ich bis jetzt übersehen kann, enthält er nur einen Punkt, der sich wesentlich von den Anträgen des Referenten unterscheidet, nämlich die Nummer 3: „Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu dürfen, bezeugt und beglaubigt wird." Die übrigen Punkte sind, soviel ich bis jetzt sehen kann, auch in den Thesen des Referenten enthalten. Ich bitte aber die Antragsteller, mich berichtigen zu wollen, wenn ich den Antrag nicht richtig aufgefaßt habe.

---

[1]) Der Antrag lautete:

„Eine Reform des gesammten Lehrlingswesens ist unerläßlich, denn vor Allem durch eine geeignete Heranbildung der Lehrlinge kann man unseren vaterländischen Gewerben und der Industrie aufhelfen, so daß dieselben wieder quantitativ wie qualitativ concurrenzfähig werden.

Zur Erreichung dieses Zieles halten die Antragsteller zunächst für erforderlich:

1. Die obligatorische Schließung schriftlicher und registrirter Lehrverträge, welchen eine vierwöchentliche bis höchstens dreimonatliche Probezeit vorangehen muß.
2. Die aus dem so abgeschlossenen schriftlichen Lehrvertrage resultirenden, sowie überhaupt alle Beschwerden, Streitigkeiten 2c. entscheiden endgültig obligatorisch einzuführende gewerbliche Schiedsgerichte, welchen man in allen Fällen exekutive Gewalt zustehen muß.
3. Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit als Geselle arbeiten zu dürfen bezeugt und beglaubigt wird.
4. Für baldigste Einführung von Fach-Lehrlingsschulen mit Unterstützung der Behörde ist Sorge zu tragen. Die Lehrherren sind verpflichtet, ihre Lehrlinge zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten."

Es ist dann ein Antrag eingegangen von Dr. Bücher, schriftlich:

1. Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classen und die nationale Industrie.
2. Die zeitherige Form der Lehrlingsbildung ist nur geeignet, dem Lehrlinge manuelle Fertigkeit in gewerblichen Einzelverrichtungen, nicht aber eine allseitige, den Anforderungen des Gewerbelebens entsprechende Ausbildung zu geben.
3. Zur Ertheilung der letzteren sind folgende Maßregeln erforderlich:
   a) gründliche Reorganisation der Volksschulen mittelst besserer Vorbildung der Lehrer, Erhöhung der Lehrerzahl, Herabsetzung der Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf das Maximum von 40; Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 15. Jahre;
   b) Errichtung von nach den einzelnen Gewerben specialisirten, sich an die Praxis eng anschließenden Gewerbehülfsschulen mit staatlicher Subvention;
   c) In Verbindung damit Einrichtung von Lehrlingswerkstätten;
   d) Einrichtung von Lehrlingscassen im Zusammenhange mit den gewerblichen Hülfsschulen und Lehrlingswerkstätten;
   e) Ausdehnung der Gesetze über die jugendlichen Fabrikarbeiter (Gewerbe-Ordnung §§ 128—32), auf die Lehrlinge der Groß- und Kleinindustrie;
   f) Bildung von freiwilligen Lehrlingsunterstützungsvereinen.

Der Antrag, wie Sie sehen, betrifft die Unterrichtsanstalten zur Vorbildung und Fortbildung der Lehrlinge und geht in dieser Beziehung weit ins Einzelne hinein; er hat dann ferner gemein mit dem Antrage Liebau, daß er die Gesetze für die jugendlichen Fabrikarbeiter ausdehnen will auf die Lehrlinge, und berührt endlich noch zwei Punkte, die in den andern Thesen nicht berührt sind: er will Lehrlingscassen und Lehrlingsunterstützungsvereine einrichten. Aber, wie gesagt, die Mehrzahl der Thesen bewegt sich in einer Specialisirung der Forderungen der Volksschule und der Einrichtungen weiterer Fortbildungsschulen für Lehrlinge.

Endlich ein Antrag von Herrn Joachim-Gehlsen, der auch unterschrieben ist von den Herren Niendorf, O. Beta, v. Dael-Koeth, v. Oertzen.

Der Congreß wolle beschließen:

In Erwägung, daß eine die gewerbliche Ausbildung des Arbeiterstandes sichernde Organisation des Lehrlingswesens unmöglich ist ohne gleichzeitige Organisation des Meisterwesens; daß beide Organisationen nur bei umfassender Schöpfung und fester Organisirung von Gewerken durchführbar sind;

in Erwägung ferner, daß solche Gewerke auf dem Wege der Freiwilligkeit erfahrungsmäßig nicht in genügendem Umfange entstehen,

erklärt der Congreß: „Das Princip des Laissez faire auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens muß aufgegeben werden, und neue

Gewerke sind für das ganze Gebiet der nationalen Production nach gesetzlichen Normen zwangsweise einzuführen."

Diese Thesis steht also abseits von allen sonstigen Vorschlägen, die gemacht sind. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, sich darüber auszusprechen, ob er, falls sein Antrag angenommen wird, auf weitere Bestimmungen über das Lehrlingswesen überhaupt Gewicht legt und Einzelnes aus den verschiedenen anderen Thesen annehmen will oder nicht.

Joachim=Gehlsen: Ich werde dies nicht thun, aus dem Grunde, weil ich diesen Antrag für principieller Natur halte und nur ausgesprochen sehen möchte, daß eine derartige Auffassung der Majorität dieses Congresses innewohnt.

Präsident: Es würden also, wenn dieser Antrag angenommen würde, die andern Thesen sämmtlich erledigt sein. Ich eröffne die Discussion über die Anträge und gebe das Wort Herrn Baumeister B. Felisch. Zuvor erlaube ich mir die Versammlung noch daran zu erinnern, daß bei allen früheren Discussionen, mit Ausnahme des gestrigen Tages, wo es bei Einleitung der Debatte vergessen wurde, es Sitte gewesen ist, zu bestimmen, daß ein Redner in der General=Discussion nur 10 Minuten sprechen darf; wenn er so lange gesprochen hat, ist es Pflicht des Präsidenten, ihn zu unterbrechen und die Versammlung zu fragen, ob sie den Redner noch weiter hören will. Die Versammlung kann dann noch für längere Zeit das Wort ertheilen, sie kann aber auch natürlicherweise beschließen, daß nach 10 Minnuten der Redner schließen muß.

Felisch: Da muß ich mich gleich an die geehrte Versammlung wenden, damit sie mir vorher sage, ob ich nur 10 Minuten sprechen darf oder wohl auch einige wenige Minuten länger. Sie wissen ja, es ist ein Antrag da von Herrn Blödner und mir, der in Ihren Händen ist; diesen muß ich vertheidigen: und da wird es mir nicht möglich sein, in 10 Minuten fertig zu werden; indessen verspreche ich Ihnen, länger als eine Viertelstunde soll es nicht dauern.

Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, daß ich wesentlich nicht von den gesammten Anträgen der Herren Referenten und Correferenten abweiche. Aber trotzdem gehe ich in einzelnen Punkten etwas weiter, und in einem Punkte, den der Herr Präsident schon hervorgehoben hat, unterscheidet sich mein Antrag von den anderen. Meine Herren! Das Ziel, welches wir vor uns haben, ist fast bei Allen dasselbe. Ueber die Ursachen der herrschenden Mißstände dagegen weichen wir von einander ab, ebenso über die Wege, welche zu diesem Ziele führen werden. Ein kurzes Wort über die Ursachen will ich mir hier noch erlauben und bemerke nur, daß ich hier bin als Vertreter des Verbandes deutscher Baugewerkemeister, desjenigen Arbeitgeberverbandes, der gegenwärtig wohl die größte Zahl von Arbeitgebern in ganz Deutschland in sich vereinigt und sich fast über alle Gaue unseres deutschen Vaterlandes ausgebreitet hat, oder es in nächster Zeit thun wird. Der Verband deutscher Baugewerkemeister hat sich mit der Lehrlings=enquête so eingehend beschäftigt wie, ich glaube, kein anderer Arbeitgeberverband. In den 15 Hauptvereinen, welche der Verband zählt, ist dieselbe besprochen

worden, jeder einzelne Verein hat schriftlich sein Gutachten abzugeben und dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes übermittelt. Sie finden unter den Gutachten über das Lehrlingswesen, die Ihnen gedruckt vorliegen, eins von obengenanntem Verbande, worin die Resultate der Untersuchungen der einzelnen Vereine niedergelegt sind. Das Eine, meine Herren! steht fest, unser Gewerbe ist zurückgegangen seit Jahrzehnten, vielleicht schon seit Jahrhunderten, und befindet sich sicherlich nicht mehr auf dem hohen Standpunkte, auf welchem es im Mittelalter während seiner Blüthezeit stand. Auch die Industrie ist zurückgeblieben im Verhältniß zu den Vorsprüngen, welche unaufhaltsam die deutsche Wissenschaft und Kunst gemacht haben. Nun ist es nicht selten ausgesprochen worden, daß gerade die Ausbreitung des Fabrikbetriebes und des Maschinenbetriebes — ich will Beides identificiren — wesentlich die Entwickelung des Lehrlingswesens und also auch des Gesellenwesens beeinträchtigt habe. Meine Herren! Das ist nicht richtig, wenigstens trifft es nicht überall zu. Ich gestehe zu, daß der Fabrikbetrieb insofern störend auf die Entwickelung des Lehrlingswesens eingewirkt hat, als die jungen Leute zu früh darauf angewiesen werden, Geld zu verdienen, um einen Theil davon ihren Eltern abzugeben. Aber, wenn man sagt, der Maschinenbetrieb als solcher habe auf die Entwickelung des Lehrlingswesens nachtheilig eingewirkt, so ist das nach meiner Ueberzeugung unrichtig; denn gerade die hohe Entwickelung unseres Maschinenbetriebes hätte dahin führen müssen, daß die Arbeiter sich für die qualificirte Arbeit leichter hätten vorbereiten können in ihrem bestimmten Beruf; denn den größten Theil der geringen Arbeiten sehen sie jetzt von den Maschinen gemacht und die Lehrlinge hätten darnach Zeit, sich der eigentlichen qualificirten Arbeit zuzuwenden. Meine Herren! Ich will Ihnen hierzu ein praktisches Beispiel vorführen: Heute wird — in großen Städten wenigstens — kein Quadratmeter Fußboden mehr von den Zimmergesellen gehobelt, heute sehen Sie nur noch auf dem Lande, weit vom Maschinenbetrieb entfernt, die Arbeiter mit gebücktem Rücken auf dem Sägeblock stehen. Sodann ist von anderer Seite hervorgehoben worden, daß unsre großen wirthschaftlichen Bewegungen, besonders die socialdemkoratischen, wesentlich ungünstig auf die Entwickelung des Lehrlingswesens gewirkt haben. So wenig ich mich auf dem Standpunkte der Socialdemokraten befinde, so muß ich doch insoweit gerecht sein, als ich nicht zugeben kann, daß in den wenigen Jahren, welche hinter uns liegen, die Socialdemokraten schon in der Lage gewesen wären, qualitativ auf die Verringerung der Leistungen einzuwirken. (Oho!)

Wesentlich, meine Herren, haben sie wirklich auf die Qualität der Arbeit noch nicht eingewirkt. Aber das wird kein Mensch ableugnen können, und das ist der furchtbare Vorwurf, der jene Partei trifft, daß sie den Grundsatz offen aussprechen: „Arbeitet wenig, dann wird wenig geleistet und die Arbeitskräfte werden im Preise steigen!" Das geht heute noch durch die Reihen der deutschen Socialdemokratie, die leider sehr viele Anhänger zählt.

Meine Herren! Es wird heutzutage häufig der Ruf laut nach Schutzzöllnerei, und das kommt daher, weil deutsches Gewerbe und deutsche Industrie nicht mehr mit dem Auslande concurriren kann, wenigstens mit einzelnen Ländern nicht mehr. Ich kann hierzu den praktischen Beweis liefern. Der größte Theil der eisernen Röhren zur Canalisation von Berlin wird aus England eingeführt, trotzdem wir doch die vorzüglichsten Eisengruben in Westphalen und Schlesien besitzen;



warum wird das Eisen dort geholt? Weil trotz des theuren Transports die englische Waare noch billiger bis Berlin geliefert wird, als unsere vaterländische. Es ist da die Differenz zu suchen in der geringeren Arbeitsleistung unserer Arbeiter. Ich spreche nicht von zu hohen Löhnen, ich spreche aber entschieden von der zu geringen Leistung, welche uns nicht concurrenzfähig erhält. Daß meine Behauptung nicht blos auf einem einzelnen Gebiet zutrifft, kann ich noch an einem anderen Fall darlegen: Es ist nämlich nichts Seltenes mehr, daß Tischlerarbeiten nach Berlin aus Schweden herübergeholt werden, wo doch entschieden hohe Transportkosten bezahlt werden müssen, ja ich kann Sie versichern, meine Herren, daß heute in Berlin Häuser gebaut werden, die ihre Schlösser=, Tischler=, Decorationsarbeiten 2c. ganz und gar aus Paris beziehen und man bekommt dieselben trotz des Transports um etwa 20 Procent billiger, als wir sie selbst herstellen können. (Hört! hört!)

Das sind unumstößliche Thatsachen. Nun könnte man wohl die Schuld auf die Arbeitnehmer, auf die Gesellen werfen. Es wird auch vielfach gethan und ich kann sie nicht davon frei sprechen. Indessen, ich will mich doch bemühen, wenig davon zu reden, weil ich selbst Arbeitgeber bin und so in einem anderen Lager stehe. Jedenfalls sollten aber jene Herren oder deren Vertreter, wenn sie öffentlich sprechen, nicht alle Schuld auf die Arbeitgeber werfen. Was Herr Liebau gesagt hat, ist vor 20 Jahren wahr gewesen, heute ist es nicht mehr wahr! Diese Versicherung kann ich ihm geben! (Bravo!)

Es ist unser Lehrlings= und Gesellenstand ein ganz veränderter geworden! Wenn ich mich eines besonders einschlagenden Ausdruckes bedienen will, so muß ich es aussprechen, daß die deutsche Arbeitgeberschaft sich seit Jahren schon auf der Flucht vor den Gesellen und Lehrlingen befindet! Man rede also nicht immer davon, was vor 30 oder 50 Jahren gewesen ist, sondern man bleibe bei der Gegenwart stehen! Unter den deutschen Baugewerkeverbänden geht nun heut die Ansicht dahin, daß man nicht wohl den Gesellenstand reorganisiren könne, indem man zu ihm wieder in ein intimeres Verhältniß tritt, nicht weil wir Arbeitgeber uns aus Princip abneigend gegen die Gesellen verhalten, sondern weil vorläufig die Abneigung auf jener Seite so allgemein ist, daß wir nicht zusammenkommen würden! Und weil wir nicht gut reformiren können auf diesem Gebiet, so kommen wir nothwendig dahin, da zu reformiren, wo man auf einen Erfolg hoffen kann und das ist das Lehrlingswesen. Ich kann Sie versichern, daß von Seiten der deutschen Baugewerkevereine und vieler anderer Arbeitgebervereine, welche ich kenne, mit aller Liebe für eine gründliche Besserung des Lehrlingswesens gesorgt wird, und zwar nicht im selbstsüchtigen Interesse. Seien Sie versichert, daß von dem, was gebessert wird, den Arbeitgebern kein Lohn mehr erwächst, das thun sie nur für spätere Zeiten!

Vors. Dr. Nasse: Ich bedaure, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen und frage die Versammlung, ob sie wünscht, daß der Herr Redner seinen Vortrag schließe.

Die Versammlung wünscht, daß Sie fortfahren.

Felisch: Ich kann Sie also versichern, meine Herren! daß Seitens der Arbeitgeber die umfänglichsten Anstalten getroffen werden, um das Lehrlings=

wesen zu reorganisiren und zwar ohne jede egoistische Beimischung. Ich werde auch hier wieder ein Beispiel anführen, was mir zunächst liegt. Es sind im letzten Jahre in Berlin drei große Baufachlehrlingsschulen eingerichtet worden, für welche die Lehrlinge natürlich nichts zu zahlen haben, sondern welche dem Bunde der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins welchem ungefähr 200 Mitglieder angehören, etwa 5000 Mark das Jahr kosten. Diesen Lehrlingen wird nun zwar Seitens der Gesellen der größte Widerstand entgegengesetzt, denn man sagt fortwährend den Lehrlingen: Ihr werdet dort nur hingeschickt, damit Ihr ordentlich unter die Fuchtel Eurer Arbeitgeber kommt. Trotzdem geht die Sache fort und auch in anderen großen Städten sind schon die Anfänge vorhanden.

Zum Schluß will ich nur noch mit wenigen Worten die vier Anträge, welche Ihnen gedruckt vorliegen, motiviren.

Der erste handelt von der obligatorischen Schließung schriftlicher und registrirter Lehrverträge. Darüber sind wir, glaube ich, alle einig und kann ich mir daher die Worte sparen.

Nummer 2 handelt von den obligatorisch einzuführenden gewerblichen Schiedsgerichten. Ich lege hierauf den allergrößten Werth. Herr Prof. Dr. Schönberg hat schon sehr richtig ausgeführt, daß diese Schiedsgerichte vorgesehen sind in der Reichsgewerbeordnung und ich pflichte ihm auch bei, wenn er sagt, die größte Schuld liege an den Arbeitgebern und den Communen, welche diese gewerblichen Schiedsgerichte noch nicht eingerichtet haben. Aber ich vermisse bei diesen Gerichten, die übrigens hier und da schon bestehen — in Erfurt besteht z. B. ein sehr vorzügliches — doch noch eins, das ist die executive Gewalt.

Die bestehenden Schiedsgerichte haben keine Executivgewalt, wenn nicht der Vormund oder Vater des Lehrlings seine Zustimmung zu den Zwangsmaßregeln ertheilt; wenn das nicht der Fall ist, so kann das Gericht wohl entscheiden oder eine Einigung erzielen, aber ausführen kann es das Urtheil nicht. Daher meine ich, es sollten diese Schiedsgerichte obligatorisch eingerichtet werden, und man soll ihnen die Befugniß geben, daß sie auch in jedem Falle das Urtheil vollstrecken können. Wenn Schiedsgerichte in dieser Weise eingeführt würden, dann, meine ich, könnte man absehen von den Hamburger Innungen, welche im Wesentlichen auch nicht viel mehr erzielen werden.

Drittens wird nach Beendigung der Lehrzeit auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu dürfen, bezeugt und beglaubigt wird. Meine Herren! Das ist das, worin ich am weitesten abgehe von den Resolutionen der Herren Referenten. Der Lehrbrief, welcher vom Verbande deutscher Baugewerkemeister schon seit Jahren eingeführt ist, hat in allen Vereinen eine gleiche Form, worauf wir nicht unwesentliches Gewicht legen, damit jeder einzelne Lehrling, der frei gesprochen ist, sich mit einem leicht erkennbaren Document ausweisen kann darüber, daß er wirklich gelernt und ein tüchtiger Geselle geworden ist. Und die Form ist so allgemein bekannt, daß man auf den ersten Blick schon sieht: das ist ein Lehrbrief von dem großen Verbande deutscher Baugewerkemeister. Seitens der Arbeitgeberschaft wird auf die Prüfung der Lehrlinge wenig Gewicht gelegt, vielmehr liegt dies im Interesse des Lehrlings selbst.

Der Lehrling verlangt einen solchen Lehrbrief; sein Ehrgefühl, sein Ehrgeiz wird dadurch angespornt, wenn er etwas Schriftliches, ein Document in die Hand bekommt über seine Tüchtigkeit, und ich frage Sie, meine Herren, soll man dagegen sein? Es wird überhaupt in der Reorganisation des Lehrlingswesens viel darauf ankommen, daß wir den Ehrgeiz des Lehrlings wieder anzufachen wissen, der leider schon recht sehr im Sinken begriffen gewesen ist. Aus diesem Grunde allein bin ich dafür, daß ein Lehrzeugniß ertheilt und eine Prüfung abgehalten werde. Es geschieht übrigens schon in den meisten Baugewerkvereinen.

Fachlehrlingsschulen! Meine Herren! Nummer 4 unterscheidet sich von den entsprechenden Aufstellungen der Referenten doch mehr, als vorhin zugegeben worden ist. Sie sprechen hauptsächlich von Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen; ich, meine Herren, lege das Hauptgewicht auf Fachlehrlingsschulen. Wir wollen unsere Lehrlinge vorläufig noch nicht veranlassen, sich zu sehr um die Gewerbeschulen zu bekümmern; diese haben ja segensreiche Wirkungen, dieselben stellen aber zu hohe Anforderungen an die Zeit des Lehrlings. Sie müssen auch nicht verlangen, meine Herren, daß ein Lehrmeister seinem Lehrling täglich ein oder zwei Stunden von der praktischen Arbeitszeit erlassen kann, das würde entschieden zu große Ansprüche machen heißen. Ich meine aber, es sollen diese Fachlehrlingsschulen, zu denen allerdings die Arbeitgeber auch die Zeit unentgeltlich hergeben sollen, dazu dienen, daß die praktischen Kenntnisse des Lehrlings in der geeigneten Weise durch die Theorie unterstützt werden. Wären Sie Fachleute, so könnte ich Ihnen das mit wenigen Worten auseinandersetzen, wie ich mir einen solchen Fachunterricht gehandhabt denke. Es gibt allerdings auch Fächer, wo solche Schulen nicht gut einzurichten sind, z. B. im Gewerbe der Bäcker, Fleischer und andern. Da mögen ja die Fortbildungsschulen an deren Stelle treten; im Allgemeinen müssen wir aber für Fachlehrlingsschulen eintreten. Diese werden den gesunkenen Gewerben den schnellsten Nutzen bringen.

Schließlich gebe ich gerne zu, was die anderen Herren Referenten hervorgehoben haben, daß die Aufbesserung unserer Gewerbe wesentlich auf dem guten Willen der Arbeitgeber beruhen wird, daß diese vor allen Dingen die Pflicht haben, einzugreifen und einzustehen für ihr Gewerbe. Ich kann Ihnen aber auch wiederholt versichern: es geht dieser Zug, einzustehen für das Gewerbe, heute durch unser ganzes deutsches Vaterland; aber der gute Wille stößt sehr häufig auf Unverständniß und schlechten Willen, und so unterbleibt Vieles, was schneller ausgeführt werden könnte. Und da, meine ich, könnte die Staatsgewalt auch hier und da eingreifen und den nöthigen Nachdruck geben.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, der Versammlung mitzutheilen, daß soeben ein Antrag eingegangen ist von E. Bernhardi in Bochum, folgenden Beschluß zu fassen:

> Der Verein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung von gesetzlichen Normativ-Bestimmungen, welche für den Fall, daß die wünschenswerthe schriftliche Abfassung von Lehrlingsverträgen entweder gar nicht oder nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten.

Der Antrag würde offenbar nur dann zur Abstimmung kommen, wenn keine der auf gesetzliche obligatorische schriftliche Abschließung der Lehrverträge gerichteten Thesen angenommen wird.

Bernhardi (zur Geschäfts-Ordnung): Ich möchte bitten, den Antrag selbst dann zur Abstimmung zu bringen, wenn einer von diesen Anträgen auf schriftliche Abfassung angenommen werden sollte, da nur ein Theil meines Antrags dadurch erledigt werden würde, nämlich der Fall, wenn die Abfassung schriftlicher Verträge unterlassen wird, nicht aber der andere, wenn die Abfassung eine ungenügende ist.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich habe ferner mitzutheilen, daß die Referenten sich über gemeinschaftliche Anträge geeinigt haben, und glaube, daß es im Interesse des Fortschrittes der Discussion liegt, daß sie uns mitgetheilt werden. Ich bitte einen der Herren Referenten, dies zu thun.

Prof. Dr. Schönberg: Ich erlaube mir also Ihnen mitzutheilen, daß wenigstens eine theilweise Vereinigung der drei Referenten stattgefunden hat. Wir stellen, und zwar alle drei gemeinsam, den ersten Satz auf:

„Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig." Insbesondere bedarf es . . . Ich komme zu Punkt 1, den wir drei jetzt gemeinsam in folgender Weise formuliren:

„Insbesondere bedarf es

1) der Einrichtung von besonderen obrigkeitlichen Organen, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und -Nehmer (ist also ausgefallen: der Staatsgewalt) das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden."

Hierzu kommen nun Amendements. Zunächst einzuschalten zwischen den Worten der — Arbeitgeber: Staatsgewalt. Dies würde das Amendement Schönberg sein.

Dann stellen Brinckmann und Liebau das Amendement, hinzuzufügen zu Punkt 1 folgende Worte:

„Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unausführbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.

Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreichbar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen besondere Organe zu schaffen.

Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrag und aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten muß erfolgen durch gewerbliche Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind."

Die zweite These, die wir zunächst gemeinsam Ihnen vorschlagen, lehnt sich

an die zweite von meinen Thesen an, wir modificiren sie aber gemeinsam so, daß wir sagen:

2) bedarf es der „gesetzlichen Einführung einer Probezeit vor Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge", und wir wollen noch hinzufügen aus Nr. 4 der Thesen des Referenten: „während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht".

Hierzu stellt Referent Brinckmann das Amendement, mit aufzunehmen die Worte: „mindestens einmonatlichen" vor dem Worte „Probezeit".

Die Nr. 3 der gemeinschaftlichen Thesen lautet so, daß meiner Fassung nur hinzugefügt ist das Wort „obligatorisch", also „der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge".

Dazu das Amendement Brinckmann, das aber nur als eventuelles gestellt wird, nämlich dann, wenn sein Amendement zu Nr. 1 angenommen werden sollte, hinzuzufügen aus seiner Thesis 3 die Worte: „bei den oben erwähnten Innungen, beziehentlich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten".

Dann Nr. 4. Diese Thesis stellen ich und Referent Brinckmann allein, Herr Liebau nicht mit:

„Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger", mit Hinzufügung der Worte, welche sich in Nr. 5 der Thesis des Referenten finden: „insbesondere auch gegen denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält".

Die 5. gemeinschaftliche These lautet dann, wie sie in meinen Thesen formulirt ist:

5) „des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen."

Dazu stellt Herr Dr. Brinckmann zwei Amendements:

> 1. hinzuzufügen aus Nr. 7a seiner Thesen die Worte: „in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzeskunde gelehrt werden", und
> 2. Nr. 7b seiner Thesen: „Ein Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einzuführen und muß der Entwicklung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren".

Das sind unsere gemeinsamen Anträge mit den Amendements. Unter Nr. 6 würde dann speciell ein Antrag des Herrn Referenten Brinckmann kommen, welcher in Nr. 6 seiner Thesen besteht, und ebenso ein besonderer Antrag des Herrn Liebau, welcher Nr. 3c seiner Thesen umfaßt. Der Zusatzantrag Brinckmann lautet:

> „6) des Verbots, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrik-Betrieben anzunehmen, wenn

dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der Zusatzantrag Liebau lautet:

„7) der Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gewerbe-Ordnung §§ 128—129) auf die Lehrlinge."

Dazu kommt dann noch der Antrag Felisch-Blödner:

„Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestimmten Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird."

Ich glaube, daß die Abstimmung auf Grund dieser Thesen sehr viel vereinfacht ist.

Dr. Gensel: Meine geehrten Herren! Ich habe Ihre Zeit gestern so lange in Anspruch genommen, daß ich sehr lebhaft die Verpflichtung fühle, mich heute auf einige wenige Punkte zu beschränken. Ich bin hauptsächlich durch den Umstand veranlaßt worden, das Wort zu ergreifen, daß der erste Herr Referent in freundlicher Weise eines Aufsatzes gedachte, den ich vor einigen Jahren publicirt habe, dessen Verdienst aber, wenn er überhaupt ein Verdienst gehabt hat, ich wenigstens zum Theil auf andere Schultern abwälzen muß.

Ich will nur ganz kurz erwähnen, daß ich nicht blos gegen den vorhin verlesenen Antrag des Herrn aus Berlin, sondern auch gegen die Anträge der Herren Referenten, soweit sie auf Staatshülfe gehen, mich einigermaßen skeptisch verhalte. Auch nach der Einigung zwischen den Referenten, die übrigens sehr mit Recht als eine nur theilweise bezeichnet wurde, gehen dieselben noch so weit auseinander und die Vorschläge scheinen mir noch so wenig reif — so beachtenswerth ich sehr Vieles darin finde —, daß der Verein doch wohl kaum die Zeit für gekommen halten kann, sein Gewicht für diese Anträge in die Waagschale zu legen. Um so mehr Gewicht scheint mir gelegt werden zu müssen auf das, was durch Privatthätigkeit geschehen kann, und da möchte ich noch, ehe ich zu dem eigentlichen Punkte komme, den ich schon andeutete, noch im Vorbeigehen einer Einrichtung gedenken, die sich, soviel ich davon gehört habe, recht segensreich zu bewähren scheint, ich meine die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie man sie seit einiger Zeit u. a. in München eingeführt hat.

Der Aufsatz, der vorhin erwähnt wurde, verdankt seine Entstehung folgendem Vorgange. Es fand vor ca. $2^1/_2$ Jahren in Leipzig der Schuhmachertag statt. Es war zu diesem Zwecke ein Local-Comité gebildet und ich wurde von diesem Comité eingeladen, an den mannigfachen Vorberathungen Theil zu nehmen. Das Comité hatte unter Anderem auch die Aufgabe, einen sogenannten Mustercontract für das Lehrlingsverhältniß aufzustellen. Meine Herren! Sie haben

ein großes Gewicht gelegt auf die schriftliche Abfassung des Lehrcontracts. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn Sie nicht zugleich den passenden Inhalt für diesen Vertrag finden, die bloße schriftliche Form Ihnen sehr wenig nützen wird Es haben ja viele Innungen bereits autographirte und gedruckte Lehrverträge. Wenn sie diese aber ansehen, so werden Sie finden, daß darin zwar von den Pflichten des Lehrlings einiges Allgemeine steht, von den Pflichten des Lehrherrn aber fast gar nicht die Rede ist und daß die Verträge noch weit davon entfernt sind, Klarheit über das Verhältniß herzustellen. Die großen Uebelstände im Lehrlingswesen und namentlich der oft beklagte Umstand, daß die Lehrlinge so häufig aus der Lehre entlaufen, bevor sie noch ihren Zweck, etwas zu lernen, erreicht haben, dieser große Uebelstand scheint mir ganz wesentlich hervorzugehen aus der Unklarheit des Verhältnisses; daraus, daß die Leistung und Gegenleistung nicht auseinander gehalten, sondern in Bausch und Bogen gegen einander aufgerechnet werden. Da aber der Lehrling im Anfange wesentlich nur empfängt, später dagegen mehr die Stellung eines Gehülfen einnimmt, so erscheint ihm das Entlaufen als ein Vortheil.

Ich will über den Inhalt dieses Lehrcontractes mir erlauben Ihnen Einiges mitzutheilen. Dem Vertrag sollte am Schluß ein Auszug aus den einschlagenden Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung beigefügt werden In dem von uns entworfenen Vertrage [1]) hatten wir nun die Pflichten des Lehrherrn genauer angegeben, namentlich war darin gesagt, daß der Lehrherr sich verpflichtet hat, dem Lehrling die nothwendige Zeit zu lassen zum Besuch einer Fortbildungsschule oder ähnlicher Anstalten. Ferner war auf die Nothwendigkeit der Probezeit hingewiesen. Wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, eine vierwöchentliche Probezeit als Norm angesetzt, nach deren Ablauf erst das Vertragsverhältniß bindend werden sollte. Ferner hatten wir die Zeit der Lehre offen gelassen. Auf diesen Punkt muß man ein ganz wesentliches Gewicht legen. Das Lehrlingsverhältniß krankt sehr oft an dem Umstand, daß eine zu lange Lehrzeit ausbedungen ist, viel länger, als nothwendig ist, damit der Lehrling das Handwerk gründlich erlernen kann. Und namentlich glaubte das Comité, daß die Lehrzeit wesentlich abgekürzt werden könnte in dem Falle, wenn der Lehrling bereits eine größere allgemeine Bildung in die Lehre mitbringt, wenn er z. B. bis ins 16. Jahr bereits Schulunterricht genossen hat.

Nun aber zur Nothwendigkeit der Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses. Der Herr Referent Dr. Brinckmann hat Ihnen schon gesagt, daß unsere Arbeit im wesentlichen darauf hinausliefe, durch beiderseitige Rechnung dieses Verhältniß klar zu stellen. Ich muß Ihnen jedoch auch die Elemente dieser Rechnung noch mittheilen. Es war vorausgesetzt, daß der Lehrling im Hause des Arbeitgebers Wohnung und Kost habe, wie dies im Schuhmachergewerbe wohl meist noch üblich ist. Als wesentliches Stück erschien uns ferner die Festsetzung eines Lehrgeldes. Da mußten wir uns nun freilich sagen, daß der Lehrling, resp. seine Eltern oder der Vormund, in den wenigsten Fällen in der Lage ist, ein Lehrgeld sofort beim Eintritt in die Lehre zu bezahlen. Deshalb wurde die Gestundung desselben in Aussicht genommen. Ferner sollte der Lehrling eine angemessene Vergütung dafür zahlen, daß er Kost und Wohnung empfing; diese

---

[1]) Vgl. die Beilage im Anhang unter A.

wird natürlich nach den Verhältnissen verschieden zu bemessen sein. Auf der anderen Seite aber sollte er erhalten einen allmälig wachsenden Lohn. Es wird da, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: der Lohn soll nach Ablauf des ersten Lehrjahres mindestens $1/_3$ des durchschnittlichen Gesellenlohns betragen, nach Ablauf des zweiten mindestens $2/_3$. Es war aber zugleich in Aussicht genommen, daß, wenn der Lehrling sich fleißig und gut betrüge, der Lohn noch erhöht werden würde. Das sind hauptsächlich die Posten, aus denen sich die Rechnung zusammensetzte. Sie werden daraus ersehen, daß im Anfang die Forderung auf Seiten des Lehrherrn größer ist, aber allmälig sich abmindert und zuletzt vielleicht noch ein Guthaben des Lehrlings herauskommt. Von seinem Verdienst aber sollte der Lehrling nur so viel ausbezahlt bekommen, als er nothwendig braucht. In der Hauptsache sollte dies Geld bei einer Sparcasse angelegt werden. Auf diese Weise sollte der Lehrherr zugleich eine Art von Caution in der Hand haben, falls der Lehrling in ungerechtfertigter Weise ihn verließe.

Ich kann nun nicht zugeben, was der Herr Referent gesagt hat, daß in Folge der Abrechnung der Lehrling den Zeitpunkt leicht heraus finden könne, in dem es für ihn vortheilhaft sei, die Lehre zu verlassen. Im Gegentheil, wenn die Elemente der Rechnung richtig sind, kann dieser Zeitpunkt eigentlich niemals eintreten. Es ist dann in jedem Augenblick klar, wie viel der Lehrherr noch an den Lehrling zu fordern hat. Es soll vierteljährlich abgerechnet werden. Der Lehrherr kann also, mag der Lehrling zu irgend welcher Zeit die Lehre verlassen, immer durch das Buch beweisen: so viel bist du mir schuldig. Und wenn auch zugegeben ist, daß eine solche Forderung in manchen, in vielen Fällen vielleicht nicht einzuklagen sein wird, so darf man doch den moralischen Eindruck nicht unterschätzen, den die Klarheit solcher Forderung hat. Zugleich glaubten wir, auf diese Weise noch den Vortheil zu erreichen, daß dem Lehrling durch Ziffern klar würde, wie er bei Fleiß und Arbeitsamkeit einen immer wachsenden Betrag als Spareinlage erhielt. Ich will zum Schluß nur noch mittheilen, daß, nachdem dieser Contract fertig war, der Obermeister der Schuhmacherinnung, der bis dahin abgehalten gewesen war, den Verhandlungen beizuwohnen, in der letzten Sitzung noch zugegen war, und daß er seine große Befriedigung aussprach über das, was er hörte, und sagte: Meine Herren! etwas ganz Aehnliches, wie Sie da vorschlagen, habe ich bereits seit ungefähr 50 Jahren (es war das ein sehr alter Herr) bei mir praktisch durchgeführt und kann Ihnen sagen, in diesen 50 Jahren ist mir kein Lehrling aus der Lehre gegangen.

J. Schulze (zur Geschäftsordnung): Wir haben vorhin den heroischen Beschluß gefaßt, eine Abendsitzung zu halten, und ich glaube, das werden wir heute Abend in redlicher Weise durchführen. Nunmehr haben wir von $1/_2$10 bis $1/_2$4 Uhr getagt, es sind noch einige Stunden Tag, ich glaube, wir könnten mit gutem Gewissen uns jetzt bei der schön gewordenen Witterung eine kleine Erquickung schaffen und einen kleinen Spaziergang machen.

Prof. Held: So gerne ich selbst spazieren ginge, möchte ich doch bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Wenn wir jetzt die Berathung unterbrechen, entsteht eine Ungleichheit zwischen den Rednern, die in der Abendsitzung, und denen, die vorher gesprochen haben. Auch haben wir für die Abendsitzung Stoff

genug durch das Schlußwort der Referenten und die Debatte über Geschäftsordnung, d. h. Art und Weise der Abstimmung, die, nach der Analogie der Vorjahre zu urtheilen, nicht kurz ausfallen wird.

Prof. Dr. Nasse: Ich mache darauf aufmerksam, daß noch acht Redner eingetragen sind jetzt schon; wenn diese acht Redner heute Abend sprechen und die drei Referenten das Schlußwort heute Abend haben sollen, dazu noch die Fülle der Abstimmungen über die vielen Anträge kommt, dann werden wir heute bis tief in die Mitternacht hinein sitzen müssen.

J. Schulze (Mainz): Ich beschränke meinen Antrag dahin, daß noch zwei Redner sprechen sollen.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Ich hatte von vornherein gesagt, daß ich den Vorschlag machen wollte, etwa $^1/_2$5 Uhr abzubrechen. Es würde vielleicht richtig sein, das auf 4 Uhr festzusetzen. Ich bringe also den Schulze'schen Antrag zur Abstimmung.

(Wird abgelehnt.)

Ich werde mir also erlauben, um 4 Uhr noch einmal zu fragen, ob der Schluß genehmigt wird.

Dr. Bücher: Meine Herren! Sie haben wohl aus der Verlesung meiner Anträge durch den Präsidenten ersehen, daß ich die Lehrlingsfrage von einem wesentlich anderen Standpunkte auffasse, als die übrigen Herren, die heute hier gesprochen haben.

Meiner Ansicht nach ist die Lehrlingsfrage, wie schon das Wort Lehrling sagt, eine wesentlich pädagogische Frage, nicht eine Interessenfrage etwa der Arbeitgeber oder im Allgemeinen der Industrie, auch nicht, wie es wohl geschienen hat nach den Ausführungen der Herren Referenten, eine polizeiliche Verwaltungsfrage. Ich frage mich dabei zuerst: was haben wir zu thun, um den Lehrling zu einem gründlich ausgebildeten Handwerker zu machen; was haben wir zu thun, um ihn zu einem Manne zu machen, der den wirthschaftlichen Kämpfen des Lebens gewachsen ist; was haben wir zu thun, um ihn zu einem tüchtigen, möglichst selbständigen Staatsbürger zu machen? Wir haben mancherlei Klagen heute gehört über die Zuchtlosigkeit im Lehrlingswesen, über die Sucht der Meister, die Lehrlinge auszubeuten. Ich will die einzelnen Klagen nicht wiederholen; Sie haben gesehen, daß hier das vollständige Chaos herrscht.

Meiner Ansicht nach kann man dem gegenüber nur durch organisatorische Maßregeln vorgehen, nicht etwa durch einzelne kleine Zwangsmittel, die nur die Quellen einzelner Mißstände, vielleicht auch nur auf Augenblicke, verstopfen würden, und denen gegenüber sich die Verhältnisse des vielgestaltigen Lebens doch mächtiger erweisen würden. Viele der Herren blicken dabei nach rückwärts auf das Zunftwesen und meinen, es sei vielleicht im Mittelalter das Lehrlingswesen musterhaft geordnet gewesen. Ich bin durchaus nicht der Ansicht. Die alten Zünfte wußten wohl, warum sie nur eine Meisterprüfung feststellten und nicht Gesellenprüfung. Im alten Zunftwesen wurde der Lehrling als das Lastthier

des Hauses betrachtet, als der Spielball der Laune der Gesellen; die gewerbliche Ausbildung, die er während seiner Lehrjahre erlangte, war ungemein gering: immer mußte er sie erst später zu erwerben suchen während seiner Wander- und Gesellenjahre: und daß er sie damals nachträglich erwerben konnte, heute aber nicht, darin ist meiner Ansicht nach der Hauptunterschied zwischen dem damaligen Zustand des Gewerbes und dem heutigen zu suchen. Daß er sie als Lehrling nicht erwirbt, das haben wir ja gehört; daß er sie heute auch als Geselle nicht mehr erwerben kann, liegt in der ganzen Weise unserer Production.

Meine Herren! Die Arbeitstheilung ist schon sehr tief hinabgestiegen in das Kleingewerbe. Wenn Sie also wirksame Vorschriften über Lehrlingsbildung geben wollen, sei es nun für freiwillige Beobachtung, sei es für gesetzgeberische Maßregeln, so müssen Sie doch vorher die einzelnen Gewerbe einmal genau specialisiren und sich fragen: Wo ist die Arbeitstheilung wirklich in fabrikmäßiger Weise durchgebildet, wo haben wir wirklich in der alten Weise noch das Kleinhandwerk? Es würde also eine Enquête zu veranstalten sein, die da feststellte, welche Gewerbszweige bei uns rein fabrikmäßig betrieben werden, in welchen andern Gewerben das Handwerk den Todeskampf kämpft gegen die Fabrikindustrie, und endlich dann, welche Handwerke denn auch für die Zukunft Aussicht haben, als Kleingewerbe betrieben zu werden. Ich glaube, Sie werden finden, daß die Anzahl der letzteren ziemlich gering ist.

Ein zweiter Grund, weshalb weder in der Lehrlingszeit, noch in der späteren Gesellenzeit heute eine Ausbildung des Lehrlings möglich ist, ist die massenhafte Concurrenz und ihre Wirkungen auf den technischen Gewerbebetrieb. In der Zunftzeit gestattete man dem Gesellen, ein Stück gründlich zu arbeiten, nach allen Seiten sich die Sache zu überlegen. Heute sind wir nicht mehr in der Lage, dem Arbeiter Zeit zu gestatten; wir müssen schnell arbeiten, wir müssen, um die Concurrenz zu bestehen, arbeiten mit schlechten und darum billigen Materialien, mit niedrig gelohnten und darum schlechten Arbeitskräften. Daher kommt die geringe Leistungsfähigkeit unserer Industrie, daher kommen die Klagen über die verminderte Concurrenzfähigkeit unserer Producte auf dem Weltmarkte. Man sucht zu sparen, wo nicht zu sparen ist. Ich glaube, diese beiden Gründe, die Arbeitstheilung und dann die Raschheit und Flüchtigkeit, die allgemein beim Arbeitsbetrieb in den Werkstätten herrscht, hindert durchaus eine Ausbildung des Lehrlings während seiner Lehrzeit, und hindert auch, daß er, was früher möglich war, während der Gesellenzeit sich noch ausbildete. Der Lehrling wird allgemein betrachtet von Seiten des Meisters als ein jugendlicher Arbeiter. Das können wir uns nun einmal nicht verhehlen. Die Meister geben der Sache einen ganz prägnanten Ausdruck dadurch, daß sie dem Lehrlinge Kostgeld zahlen. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei der letzten Reichsenquête in einem Kreise befragter Fachleute den Verhandlungeu beizuwohnen, und da begegnete es mir, daß nach Beendigung der Verhandlungen mehrere Meister zusammen sehr heftig sich darüber unterhielten, und Einer der Uebrigen die Frage stellte: Würdet Ihr nur acht Tage einen Lehrling halten und bezahlen, wenn Ihr nicht in den acht Tagen schon so viel Nutzen von ihm zöget, wie Ihr ihm geben müßt? Das ist die Anschauungsweise, von Anfang an den Lehrling zu betrachten nicht als

Lehrling, als einen Menschen, der etwas lernen will, dem man die Pflicht hat etwas zu lehren, sondern als Menschen, den man ausnutzen will.

Diese Mißstände, die in der Arbeitstheilung und der Concurrenz begründet sind, müssen uns darauf führen, daß wir anerkennen: es ist überhaupt bei dem heutigen Gewerbebetrieb gar nicht mehr möglich, daß der Lehrling in richtiger und zweckentsprechender Weise ausgebildet werde. Wir müssen prinzipiell die Ausbildung der Lehrlinge trennen von der Praxis der Werkstätte, und für die Ausbildung der Lehrlinge besondere Organe schaffen, und diese Organe habe ich denn versucht, in meinen Anträgen zu skizziren. Ich verlange nicht, daß durch besondere Beschlüsse etwa der Gesetzgebung empfohlen werden sollte, gleich in derartigen Reformen vorzugehen; ich wünschte nur anerkannt zu sehen, daß die Versammlung mit mir darin übereinstimmt, daß unter der heutigen Productionsweise eine richtige Ausbildung der Lehrlinge nicht mehr möglich ist. Wenden Sie alle die Zwangsmittel an, die Ihnen vorgeführt worden sind, wenden Sie obligatorischen Zeugnißzwang, ja selbst Prüfungen an, wer garantirt Ihnen dafür, daß, wenn der Lehrling nun wirklich seine Zeit ausgehalten hat, daß er wirklich etwas gelernt hat? Prof. Brentano hat uns berichtet in seinem Gutachten über die Maßregeln, welche englische Gewerkvereine ergriffen haben, um die Zahl der Lehrlinge zu beschränken und andererseits sie zum Aushalten der Lehrzeit zu zwingen. Ich möchte die Herren, die mit den englischen Verhältnissen bekannt sind, fragen: ist dadurch die Ausbildung der Gehülfen besser geworden, daß sie die Lehrzeit ausgehalten haben? Haben die Maßregeln vielleicht verhindert, daß nicht einzelne Arbeitgeber doch die Lehrlinge ausgebeutet haben für Einzelverrichtungen, die ihnen in wenig Tagen beigebracht werden konnten? daß sie etwa die ganze Zeit ihrer Lehre blos Schrauben oder Muttern oder sonst etwas fabriciren ließen?

Ich glaube, daß man kaum dem Einfluß der Gewerkvereine in dieser Hinsicht ein günstiges Zeugniß würde geben können. Meine Anträge schließen sich eng an die zwei Gutachten an, in denen Ihnen eine Lösung der Lehrlingsfrage im praktischen Sinne gegeben wird.

Vors. Prof. Dr Nasse: Ich bedauere, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Ich muß die Versammlng fragen, ob sie denselben noch weiter hören will.

Es ist die Majorität.

Dr. Bücher: Es sind die Gutachten der Herren Meffner und König. Die beiden Herren haben gezeigt, wie durch engen Anschluß eines planmäßig geleiteten Fachschulwesens an die tägliche Arbeit der Fabrik das Lehrlingswesen geordnet werden kann.

Ich verlange in meinen Thesen, um diese nur kurz zu begründen, daß vor Allem auf eine gründliche Reformation der Volksschule gedrungen werde. Die Leistungen der Volksschule sind jetzt zum Erbarmen gering. Man hat eine gewaltige Agitation eröffnet, um den Fortbildungsschulen größeren Raum bei uns zu verschaffen. Man will sie obligatorisch machen. Diese Fortbildungsschulen betrachte ich vom pädagogischen Standpunkte aus vollständig als Nonsens. Sie

haben keine bestimmten Anforderungen, die sie an den Lehrer stellen können, keine bestimmte Lehrerzahl, keinen bestimmten Unterrichtsplan. Ich habe hier eine der Preisschriften, die durch Veranlassung des bekannten Hagener Fabrikanten Funke verfaßt worden sind. Der Verfasser stellt Alles das zusammen, was von dem in eine Fortbildungsschule aufzunehmenden Lehrling gefordert werden könnte, was die Volksschule also höchstens leistet; — es ist da von preußischen Verhältnissen die Rede —, es solle auf Schreibfertigkeit gesehen werden, die frei ist von groben orthographischen Fehlern, auf Uebungen in Anwendung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Aehnliches.

Meine Herren! Daß in einem solchen Buche offen gestanden werden kann, die Volksschule ist nicht im Stande, das Volk so auszubilden, wie es für's Leben ausgerüstet werden sollte, selbst in den untersten Ständen, das ist höchst beklagenswerth. Das Vorbild der Lehrer ist hier schon ein höchst klägliches. Ich habe neulich gelesen, daß ein Lehrer in einem größeren Orte in einem Briefe sieben orthographische Fehler gemacht hatte. Derartiges könnte ich Ihnen aus meiner Erfahrung zu Dutzenden mittheilen. Ich habe oft gesehen, wie ein Anderer sich von einem Mathematicus ganz einfache Regeldetriaufgaben erklären ließ. Ich habe es erlebt, daß ein Mann, der für das Lehrcandidatenexamen vorbereitet werden sollte, nicht die allgemeinste Kenntniß der deutschen Grammatik, z. B. Fähigkeit das Adjectiv vom Particip, das Subject vom Prädicat zu unterscheiden, hatte. Und eine solche Lehrergesellschaft soll geeignet sein, unser Volk heranzuziehen?! Ich bezweifle das. Ich habe deshalb die Erhöhung des Lehrziels verlangt. Dies kann nur erreicht werden: 1. durch bessere Lehrer; 2. durch Herabsetzung der in einer Schule gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf die Hälfte des jetzt gewöhnlichen Maßes. Jetzt werden gewöhnlich 80 Schüler von einem Lehrer unterrichtet. Herr König hat auseinandergesetzt, daß das schlechterdings verderblich ist. Die Zahl 40 ist die höchste, die zugelassen werden kann. Dann habe ich mit Herrn König und Herrn Brandes zu befürworten die Ausdehnung der Schulpflicht bis auf's 15. Jahr. Die Knaben sind mit dem 14. Jahre nicht reif, in einen wirklichen Beruf oder eine sonstige Lebensthätigkeit überzugehen, die schon ganz bestimmte Anforderungen an sie stellt. Sodann verlange ich enge an die Praxis der Werkstätte sich anschließende Hülfsschulen mit staatlicher Subvention.

Ich verlange, daß dem Lehrlinge für das, was er jeden Tag praktisch lernt, in dieser Schule die höheren theoretischen Gesichtspunkte und Gesetze geboten werden. Uud ich glaube, wir müssen zugestehen, wie das auch in der französischen Nationalversammlung neulich ausgesprochen wurde bei Gelegenheit der Berathung des Gewerbegesetzes, das ganze gewerbliche Bildungswesen ist ein Zweig des öffentlichen Unterrichts. Wenn Sie mir erwidern sollten, daß die praktische Ausführung hier große Schwierigkeiten haben würde, so kann ich Sie nur darauf hinweisen, daß das Gewerbe selbst schon vielfach darauf gekommen ist. Ich nenne hier die Töpferschule in Pest. In Berlin ist eine Bäckerschule in Aussicht.

Sodann schlage ich vor die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten. Diese denke ich mir von den Lehrlingen etwa im letzten halben Jahre der Lehre besucht. Tüchtige Praktiker würden dieselbe zu leiten haben. Es würden sich,

wie wir diese Erfahrung schon gemacht haben, Unternehmer finden, die dieses lucrative Geschäft übernehmen würden.

Mit diesen beiden Einrichtungen möchte ich in derselben Weise, wie Herr König es ausgeführt hat, die Lehrlingscassen in Verbindung bringen. Es hat mich dabei ein ähnlicher Gedanke geleitet, wie ihn vorhin Dr. Gensel entwickelt hat, nämlich, daß man dem Lehrlinge zumuthen soll, daß er sich bewußt werde, er habe für die Lehre etwas Bestimmtes zu bezahlen. Wird der Lehrling, wie ich das verlange, gemäß den Zeitverhältnissen als jugendlicher Arbeiter erklärt, der einen bestimmten Lohn bezieht, so kann er von diesem Lohne einen kleinen Betrag, etwa wöchentlich 10 oder 20 Pfennige abgeben. Daraus läßt sich eine Casse bilden, die in enge Verbindung mit der Schule gebracht wird. Ein Theil der Einnahme würde als Schulgeld zu betrachten sein, der andere Theil würde dem Lehrlinge gutgeschrieben und nach Vollendung der Lehre ausgehändigt werden.

Vors. Dr. Nasse: Ich glaube den Herrn Redner nochmals unterbrechen zu müssen und muß die Versammlung nochmals fragen, ob sie dem Herrn Redner weiter das Wort gestatten will.

Es ist die Minorität. Ich bedaure sehr, das Wort nicht länger ertheilen zu können.

Carl Roth (Chemnitz): Meine Herren! Ich werde nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe mich gefreut, daß die den Herren Referenten folgenden Redner vielfach bereits ihre Entgegnungen gegen die von dem Herrn aus Hamburg vorgeschlagenen Innungen ausgesprochen haben, ich habe mich namentlich gefreut, daß von der einen Seite stark betont worden ist, daß die Innungen sehr schwer sich da ausführen lassen würden, wo wir mit der Hausindustrie zu thun haben. Ich setze hinzu, daß nach meinem Eindruck von dem Vorschlag der bezüglichen Innungen mir die Idee gekommen ist, daß man sich seiten der Herren Ideenfasser nur noch zu sehr mit dem Gewerbe beschäftigt habe und nicht mit der Großindustrie in ihren großen Schwankungen, für welche solche Innungen viel schwerer passen dürften. Gewundert habe ich mich, daß von mehreren Seiten gegen die Fortbildungsschulen solche Lanzen gebrochen worden sind. Ich lasse mit mir handeln, ob ich die Fortbildungsschule oder die Fachschule als geeignet auffassen soll, die lückenhafte Ausbildung des jungen Mannes weiter fortzuführen. Ich bescheide mich sehr gerne, wenn gesagt wird, die Fachschulen sind in vielen Gewerben vielleicht nicht durchzuführen. Hier aber müßte dann die Volksschule in ihre Rechte eintreten. Uebrigens denke ich mir nach dem Vorgang der Industrie, der ich bisher angehört habe und die eine Fachschule errichtet hat aus den Mitteln der Fabrikanten, selbst unterstützt von Seiten der Regierung, daß die Fachschule nicht so einseitig aufgefaßt werden sollte, daß sie blos eine Fachschule im Sinne des ihr angehörenden Faches ist, sondern daß sie gleichzeitig mit Fortführung des allgemeinen Unterrichts betraut sein soll — und damit komme ich auf den eigentlichen Kern in meiner Entgegnung.

Nach meinen Begriffen zeigt die Erfahrung, daß der junge Mann, der in

die Lehre übertritt, sich frei fühlt wie der Vogel in der Luft, und sich, was seine Ausbildung betrifft, den Kukuk kümmert. Diese Lücke seines guten Willens zu ergänzen ist es, was nach meinem Begriff die Fortbildungsschule allein im Stande ist zu vollbringen. Im Königreich Sachsen, dem ich durch meine Stellung angehöre, ist die Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt: ich bin in der glücklichen Lage, für dieselbe eine Lanze brechen zu können. Es ist zwischen dem verstorbenen Dr. Leibing und andern Nationalöconomen vor einigen Jahren bereits über das Thema eine Debatte gepflogen worden, ich glaube, im „Neuen Reich". Da ist namentlich von dem Gegner des Dr. Leibing es ausgesprochen worden, daß durch die Fortbildungsschulen den einzelnen Communen zu viele Opfer auferlegt würden, daß die Mittel dafür vielfach nicht aufzubringen wären. Das seien unabweisbare Schwierigkeiten. Nun, wir im Königreich Sachsen — und die übrigen Stämme Deutschlands stehen auf demselben Boden — wir in Chemnitz stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn wir nach allen Richtungen hin unsern Geldbeutel sehr ungern öffnen, um ihn für vielfache Ansprüche zu benutzen, wir doch, was die Schulbildung unseres Volkes anbetrifft, so thun als ob wir die reichsten Leute von der Welt wären. Und das führt mich darauf, dem geehrten Herrn Vorredner zu sagen, daß man in Bezug auf die Volksschulen wohl nicht ganz so streng urtheilen darf. In meiner Vaterstadt Chemnitz haben wir beispielsweise ein für alle Mal den Satz festgestellt, daß in den Classen unserer Volksschule nicht mehr als 36 Kinder sein dürfen. Nun glaube ich, daß mit dem sächsischen Schulziel und bei der Besetzung von 36 Kindern in der Classe, bei durchschnittlich nicht allzu ungünstigen Anlagen der Kinder wohl eine leidliche Schulbildung, wie sie der Staat berechtigt ist, in engen Grenzen von seinen einzelnen Mitgliedern zu fordern, erzielt werden kann.

Ich habe dann zu dem was Hr. Gensel schon angeführt hat in Bezug auf München, zuzufügen, daß man in Chemnitz, wo man Prüfungen für unzulässig hält, bereits daran gegangen ist, Lehrlingsarbeitenausstellungen einzuführen, und zwar mit Ertheilung von Prämien. Die Herren Werkmeister wollen wissen, daß diese Lehrlingsarbeitenausstellung wesentlich beiträgt, die Liebe des Lehrlings zu seinem Handwerke zu heben.

Schließlich möchte ich noch Eines anfügen in Bezug auf die Industrie. Wenn meine Ansicht richtig ist, so geht ein schlimmer Hang durch die deutsche Industrie, der sie mehr und mehr von dem Weltmarkt zu verdrängen geeignet ist: Das ist das allgemeine Streben nach der Verbilligung unserer Producte. In der englischen Production sehr vieler mir bekannter Artikel ist man darauf bedacht, möglichst die Waare besser zu machen innerhalb der Grenzen, welche jedem Fabrikanten gegeben sind; wir in Deutschland haben im Allgemeinen gesucht, den Weltmarkt dadurch zu beherrschen, daß wir die Waare immer weiter verbilligen; und das weiß jeder Fabrikant, je billiger die Arbeiten sind, welche er liefert, desto weniger ist eine Repartition der Spesen möglich. (Sehr richtig!) Wir haben uns in Deutschland auf eine sehr abschüssige Bahn begeben. Es ist vorgekommen, daß bei dieser Verbilligung der deutschen Producte schließlich das Product gar nicht mehr existirte. Ich weiß, daß man in Meerane und Glauchau vor vielen Jahren ein hübsches Geld verdiente mit sogenannter pure laine, — Sie kennen den Artikel wohl von Ihren Damen, — die Waare ist

allmälig so verbilligt worden, daß sie schließlich pur coton ist. Der Artikel war so heruntergeritten, die Arbeiter kamen zurück und die Fabrikanten nicht vorwärts

Nun habe ich noch eine Entgegnung, die mir sehr schwer wird. Herr Felisch hat sich veranlaßt gesehen, mit Emphase einzutreten für die Wandelung zum Bessern, zur Humanität, welche in den Geistern und Gemüthern der deutschen Arbeitgeber vorgegangen sein sollte. (Herr Felisch unterbrechend: der deutschen Baugewerkemeister, habe ich gesagt.) Nun, alsdann muß ich, da ich in die Wirklichkeit dieser Behauptung keinen Zweifel setzen kann, bedauern, für die Allgemeinheit der deutschen Arbeitgeber dies nicht bestätigt zu finden. Im Gegentheil, ich glaube, daß es auf keinem Gebiet, in keinem Verhältniß so schlimm aussieht wie in der Großindustrie, zwischen Arbeitgebern und -Nehmern. Die Selbstsucht der Arbeitgeber hat, wie ich glaube, so sehr zur Verschlimmerung unserer heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse beigetragen, daß ich ihnen diese herbe Anklage nicht ersparen kann. Daß ich mit meiner Ansicht ungefähr das Richtige treffe, scheint mir auch aus folgender Thatsache hervorzugehen. Die schwache Arbeit, welche ich zu dem Heft Gutachten geliefert habe, ist, ehe ich hierher kam, in meiner Vaterstadt Chemnitz öffentlich besprochen worden; die darin speciell gegen den Arbeitgeberstand erhobenen Anklagen sind aber von keiner Seite widerlegt worden. Und ich kann Sie versichern, meine Herren, ich bin schon in Folge meiner socialpolitischen und politischen Stellung nicht etwa in meiner Vaterstadt ein so gehätscheltes Kind, daß es nicht sehr Viele gegeben hätte, die mich sehr gerne zur Bank gehauen hätten

Nun habe ich zum Schluß bei der Wichtigkeit der uns beschäftigenden Frage eine Bitte an das geehrte Büreau. Es gibt keine Frage, welche uns in diesem Augenblick in Deutschland mehr bewegt, als die vorliegende. Wie wäre es denn, meine Herren, wenn wir durch Vermittelung des geehrten Büreaus eine populäre Abfassung unserer Verhandlungen im Druck erscheinen ließen. Ich würde sehr gern bereit sein, meines Theils einige hundert Exemplare zu übernehmen, um sie in meinem Industriebezirk resp. Gewerbebezirk zu verbreiten. (Bravo!)

Dr. Blum (Heidelberg): Meine Herren! Wenn ich einen Augenblick aus der Stellung heraustrete, die ich mir vorgenommen hatte, hier einzunehmen als Zuhörer und Lernender, so geschieht es nur, um ein paar kleine Bemerkungen zu machen. Ich möchte Ihnen zunächst aus meiner Kenntniß über die Ursache des Verfalls des Lehrlingswesens einige Beobachtungen mittheilen, die ich durch Kenntnißnahme der Enquête in meiner engeren Heimath Baden gemacht habe. Ich habe aus den verschiedenen Zusammenstellungen entnommen, daß das Lehrlingsverhältniß um so unhaltbarer wird, je mehr die sociale Stellung des Lehrlings und des Meisters, bei dem er in Lehre tritt, verschieden sind. (Sehr richtig!) In den kleineren Orten, wo der Lehrling der Sohn des Nachbars von dem Meister ist, bei dem er in die Lehre tritt, da läuft er nicht fort, da verständigen sich die Eltern miteinander, und da nimmt auch der Meister diejenige Rücksicht auf den Lehrling, die er nehmen muß, um ihn auszubilden. Je größer der Ort wird, desto mehr fällt die Rücksicht weg, desto mehr wird der Lehrling ausgebeutet, desto eher läuft er fort. Besser wird es dann wieder in den ganz

großen Orten, dort besteht Stückarbeit; der Arbeiter nimmt sich oft seinen Lehrling als Gehilfen dazu, und indem er den Lehrling anhält, ihm in die Hände zu arbeiten, bildet er ihn aus, nimmt ihn zu sich in die Wohnung, der Lehrling ist wieder Mitglied der Familie des Lehrherrn. In Karlsruhe namentlich sind solche Verhältnisse häufiger bei Möbelfabrikanten; und obgleich der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, so läuft der Lehrling doch nicht davon. Hieraus ergibt sich wohl, daß eigentlich das Band zwischen Lehrling und Meister im alten Sinne ein gewisses Pietätsverhältniß war, was aber durch Vertragsformen nicht festgestellt werden konnte und dieses Pietätsverhältniß hört auf, und es scheint mir, daß dann nothwendig die Rechtsverhältnisse, die an Stelle des sittlichen Verhältnisses treten, so festgestellt werden müßten, wie Dr. Gensel uns auseinandergesetzt hat.

Die zweite Bemerkung ist gegen die Innungen im Sinne des Hamburger Vorschlags gerichtet. Meine Herren! Prof. Schönberg hat schon seine Bedenken dagegen ausgesprochen. Es trat im Reichstage eine freie Commission solcher Abgeordneten zusammen, welche sich für das Lehrlingswesen interessiren, und sie hat die Hamburger Vorschläge einer Prüfung unterworfen; und ich möchte Ihnen doch bemerken, daß es den Anschein hatte, als wenn die Gerichtsbarkeit, welche, wie mir scheint, der Kern der Hamburger Vorschläge ist, welche dort für die Innungen gefordert wird über solche Personen, die der Innung nicht angehören, juristisch so unausführbar ist, daß ich glaube, daß dieser Vorschlag wohl nie Aussicht hat, durchgeführt zu werden. Damit würde dann ein großer Theil der Hamburger Vorschläge wohl auch an sich unausführbar erscheinen. Es ist unmöglich, daß die Staatsgewalt einem Privatvereine eine Jurisdiction gestattet über Nichtangehörige dieses Vereines.

Die dritte Bemerkung bezieht sich auf die Fortbildungsschulen. Die Fortbildungsschule ist in meiner Heimath Baden gesetzlich eingeführt, und ihr Haupterfolg ist derjenige, daß, was in der Schule gelernt ist, in der Zeit, wo der Lehrling die ersten Anfangsgründe seines Handwerks erlernt, frisch und lebendig erhalten wird, damit nicht passirt, was so oft im Leben vorkommt: der junge Mann, der als Knabe, wie er die Schule verließ, vollkommen gut schreiben konnte, kann es nach 4, 5 Jahren, wenn er es wirklich nöthig hat zu schreiben, nicht mehr. Dann möchte ich Sie noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Sie sprechen hier so oft, — und es wundert mich das, so von allgemeinen Verhältnissen der Schiedsgerichte, Bauschulen, Gewerbeschulen. Ja, das können Sie durchführen in den großen Städten; aber, meine Herren, alle diese Verhältnisse, — ich will mich nicht näher darauf einlassen, der Präs. entzieht mir, glaube ich, gleich das Wort (Heiterkeit), — alle diese Verhältnisse sind auf dem Lande nicht durchführbar, und ich, der ich Gelegenheit habe, viel auf's Land zu kommen, sage Ihnen voraus: die enormen Kosten, welche die geringste Verbesserung im Schulwesen macht, werden alle die großen Pläne vereiteln. Wir können froh sein, wenn durch Landesgesetz in den reichsten Staaten Deutschlands, — und zu denen gehören ja Sachsen und Baden — es möglich ist, die Fortbildungsschule als Minimum für den weiteren Unterricht einzuführen. Ich würde sonst dem, was einer der Herren Redner über die Leistung der Volksschule ausführt, sehr gern zustimmen, aber meine Kenntnisse der Staatsfinanzen

und Gemeindefinanzen lassen es mir noch auf lange hinaus unmöglich erscheinen, diese Sache durchzuführen. (Sehr wahr).

Die Kosten der Einführung der Fortbildungsschule in Baden sind bereits so bedeutend, daß wir Anstand nehmen, den Gemeinden eine größere Verbesserung des Schulwesens zuzumuthen. Da liegt der Punkt. Am Willen liegt es nicht.

Wenn Sie nun die Fortbildungsschulen einführen wollen und wünschen, daß die Staaten nach Maß ihres Reichthums successiv in der Lage wären, sie einzuführen, so bleibt ja noch unbenommen, gleichwie die Bürgerschule vom Besuch der Volksschule befreit, daneben facultativ den Besuch der Gewerbeschule, der Fachschule einzuführen in den reichen Gemeinden. Diejenigen Lehrlinge, welche diesen besseren und geeigneteren Unterricht in der Gewerbeschule, ja in der Bauschule, in der Fachschule genießen, werden ja selbstverständlich von der obligatorischen Volksschule befreit. Auf diese Weise sehe ich in der Fortbildungsschule und in den Gewerbe- und Fachschulen durchaus keinen Widerstreit. Ich bitte Sie deshalb, die Resolutionen, welche auf Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen gerichtet sind, anzunehmen. (Bravo!)

Jul. Schulze (Mainz): Meine Herren! Mit Ausnahme des Herrn Hauptreferenten Dr. Brinckmann ist bis jetzt keine Stimme zu Gunsten der Innungen erhoben worden, im Gegentheil haben mehrere der Herren Redner sich ausdrücklich gegen dieselben ausgesprochen. Demgemäß gestatten Sie mir, diesen Punkt so zu sagen allein einmal in einer kurzen Ausführung zu verhandeln und mich für denselben auszusprechen.

Meine Herren! Man erhebt gegen diese Innungen allerhand Bedenken; man sagt z. B., ja sie sind auf dem Lande, in kleinen Städten ganz unausführbar. Das ist ohne Zweifel richtig, wenn man voraussetzen wollte, es müßten für jeden Gewerbebetrieb überall besondere Innungen geschaffen werden. Das scheint mir aber aus dem Wesen der intendirten Schöpfungen nicht hervorzugehen. Es könnten wohl eine Masse verwandter Gewerbebetriebe je nach Bedürfniß zusammengenommen werden, und dann würde sich wohl auch in kleinen Städten und auf dem Lande eine Form finden lassen, in der diese Organe des gewerblichen Lebens ins Leben gerufen werden könnten. Man sagt ferner, die Innungen sind unanwendbar auf die Großindustrie. Das ist ohne Zweifel ein, wie mir scheint, schwieriger, bedeutsamer Einwand. Aber ich glaube, auch hier läßt sich ein Hilfsmittel finden, sobald man nur die bisherige Vorstellung, daß das eventuelle Wahlrecht von Arbeitern zu solchen Einrichtungen ein unbeschränktes, ein auf sämmtliche Arbeiter ausgedehntes sein muß, fallen läßt. Es ist, ich kann das constatiren, gegenwärtig in weiten Kreisen die Anschauung durchgedrungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß diese Bestimmungen unserer gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, unseres Niederlassungswesens, die gewissermaßen jede Schranke beseitigen, nicht gut gewirkt haben und daß hier eine Abänderung nöthig ist. Sie werden nach nicht langer Zeit aus vielen, vielen Gegenden Petitionen bekommen und werden, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse sich noch einige Zeit weiter entwickeln, einen Sturm von Petitionen bekommen, die sagen, mit den 2 Jahren Unterstützungswohnsitz kommen wir nicht aus. Es wird von vielen Seiten bald Ausdehnung dieser Zeit auf 4 oder 5

Jahre verlangt werden. Sagt man nun weiter, nur derjenige, der den Unterstützungswohnsitz sich erworben hat, hat ein Wahlrecht, dann scheint mir doch die Schwierigkeit, die z. B. von Herrn Roth erhoben worden ist, sich zum Mindesten sehr bedeutend zu reduciren.

Durch Herrn Blum ist sodann darauf hingewiesen, daß es unmöglich scheine, den Innungen eine Jurisdiction einzuräumen. Diese Unmöglichkeit vermag ich nicht einzusehen. Wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen. Sagen wir, daß eine gewerbliche Gerichtsbarkeit nothwendig ist und gelangen wir zu festen Beschlüssen über die Voraussetzungen, unter welchen ein Fall den gewerblichen Gerichten unterstellt werden soll, so vermag ich denn doch in der That nicht einzusehen, inwieweit es unrecht und unausführbar sein soll, daß wir bestimmte Fälle, in denen die gewerbliche Jurisdiction ausgeübt werden soll, dem betreffenden Organe zuweisen, während wir ja in keiner Weise auf diejenigen, welche diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen vermögen, sonst einen Zwang ausüben. Ich halte das hier entstehende, theilweise allerdings rechtlose Verhältniß nur für ein vorübergehendes. Wenn die Formen, die wir hier im Auge haben, sich einmal eingelebt haben werden, dann hoffen wir und sind wir überzeugt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, wo eine Masse von Leuten diese Voraussetzungen nicht erfüllt vermöge eines nicht gehörig durchgearbeiteten Lehrlingswesens, dann seltner und immer seltner werden und schließlich zu einer Ausnahme herabsinken. Bis das der Fall ist, müssen wir uns eben in die Unannehmlichkeiten des Uebergangszustandes finden.

Man sagt andererseits, es sei keine Aussicht vorhanden, daß hier ein gutes Resultat erreicht werde; denn die früheren Zünfte hätten häufig grobe Mißbräuche gezeigt, es sei bei den Meisterprüfungen in sehr schlimmer Weise oft zugegangen. Da scheint mir aber der Umstand, daß die Arbeiter in unser zu schaffendes Organ auch aufgenommen sind, solche Mißbräuche in hohem Grade unmöglich zu machen, weil nicht mehr allein das Standesinteresse weniger Arbeitgeber maßgebend sein soll, wie das früher bei den Zünften der Fall gewesen ist. Ich gebe indessen vollkommen zu, daß alle diese Formen ebensowenig etwas nützen werden, als alle Formen, die wir für das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schaffen wollen, wenn nicht eben auch der Geist des Zusammenwirkens auf beiden Seiten einigermaßen da ist. Ich glaube aber nach meinen Erfahrungen sagen zu können, ja, es ist in sehr ansehnlichem Umfang dieser Geist in unserem Gewerbewesen vorhanden.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es ist der Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht worden. Ich bitte Diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Wir werden also Abends 7 Uhr die Sitzung fortsetzen.

Abendsitzung.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen Mittheilung zu machen von den Cooptationen, welche der Ausschuß in seiner Sitzung vorgenommen hat. Cooptirt worden sind die Herren:

Prof. Gneist,
Prof. Dr. Schönberg,
Dr. Gensel,
Dr. Brinckmann,
v. Oertzen,
Löwe-Calbe,
Thiel,
v. Plener,
Roth.

Ich hoffe, daß Diejenigen von diesen Herren, welche anwesend sind, dem neuen Schriftführer ihre Geneigtheit zur Annahme oder ihre Ablehnung zu erklären die Güte haben werden. Ich eröffne die Debatte auf's Neue und gebe das Wort Herrn Prof. Dr. Schmoller aus Straßburg.

Prof. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Erlauben Sie auch mir einige aphoristische Bemerkungen zu dem Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung zu machen. Und erlauben Sie, daß ich zunächst mit einem Gemeinplatz das Allgemeine einleite, was ich sagen möchte.

Bei jeder Reform muß man den idealen und den praktischen Standpunkt unterscheiden. Der Reformer, welcher das politische, das wirthschaftliche und sociale Leben in andere gesündere Bahnen überführen will, muß, wenn er anders die Dinge im großen Style auffaßt, ein ideales Bild der Zukunft vor sich haben, auf das er hinarbeitet, er muß mit historischem Blicke aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart abstrahiren, wohin die gesunde Entwicklung geht, er muß eine klare Vorempfindung für die großen mächtigen Schritte des weltgeschichtlichen Processes haben, an dem er an seinem kleinen Theile, an einer kleinen Stelle mitarbeitet. Und hiebei ist die kühnste Phantasie berechtigt, wenn sie nur zugleich von kaltem Verstande, von ruhiger Ueberlegung begleitet ist. Daneben aber hat der praktische Standpunkt seine volle Berechtigung, der das Mögliche erfaßt und das Nächstliegende ergreift, um nicht im Flug nach dem Ideale den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. Gerade das historische Studium socialpolitischer Probleme drängt auch beim Theoretiker die Ueberzeugung, die den Praktiker in gutem Sinne des Wortes leitet, in den Vordergrund, daß alle Entwicklung in unendlich vielen aber kleinen Veränderungen sich vollzieht, daß nirgends ein Bruch stattfindet, nirgends ein Sprung möglich ist, daß man überall an's Gegebene sich anschließen, dieses successiv mit dem rechten Ideal im Herzen umgestalten muß, daß man nicht verzagen darf, wenn man Großes erwünschend, doch immer nur Kleines erreicht. Auch wer Sandkorn nur für Sandkorn reiht, streicht, wie der Dichter sagt, doch von der großen Schuld der Zeiten sein entsprechend Theil.

Wollte ich mich nun heute hier auf den ersteren Standpunkt, auf den idealen

stellen, so würde ich gegenüber den Thesen der Herren Referenten ein Wort gebrauchen, das hier in diesem Verein und in diesen Räumen schon öfters gebraucht wurde, ich würde sagen: ich gehe weiter als Sie. Ich würde mich z. B. Einzelnem anschließen, was Herr Dr. Bücher gesagt hat (nicht Allem, denn seine Tendenz, die künftige Bildung des Lehrlings zu einer ganz theoretischen zu machen, halte ich nicht für richtig); ich würde ein ganz anderes Volksschulwesen fordern, ich würde fordern, daß in einer Reihe von Industrien die Kinderarbeit ganz verboten, nur die Annahme von Lehrlingen auf Grund bestimmter Lehrverträge gestattet werde; ich würde für allgemeine Einführung von Lehrlingscassen sein; ich würde fordern, daß das ganze Lehrlingswesen in klarer Weise als ein Theil des nationalen Erziehungssystems aufgefaßt werde, daß der Staat sich viel mehr als bisher darum kümmere, daß ganz andere Mittel hiefür, wie für das ganze nationale Erziehungssystem aufgewendet werden.

Wenn ich trotzdem keine anderen Thesen als die der Referenten aufstelle, auch nicht einmal Amendements zu den ihrigen einreiche, so geschieht es, weil wir hier nur dasjenige der öffentlichen Meinung empfehlen wollen, was vollständig durchgereift, auch sofort durchgeführt werden kann. Wir können im Moment nur sagen: eine Reform des Lehrlingswesens ist nöthig und dieser und jener Punkt, diese oder jene gesetzliche Bestimmung, diese oder jene Einrichtung unseres Geschäftslebens ist hiezu unerläßlich.

Das alte Lehrlingswesen war eine einfache klare Institution und konnte es sein, weil die Verschiedenheit der Technik, der Arbeitstheilung der Unternehmungsformen in den verschiedenen Gewerben nicht so groß war, um nicht eine in der Hauptsache ähnliche gewerbliche Erziehung in allen Gewerben zuzulassen. Das Leben in den verschiedenen Werkstätten, das Verhältniß des Meisters zu den Gesellen und Lehrlingen war in der früheren Zeit so übereinstimmend, daß einheitliche und gleichmäßige feste Vertragsformen, feste Pflichten, feste Traditionen für das Lehrlingswesen sich bilden und so heilsam auf die heranwachsende gewerbliche Jugend wirken konnten.

Heute ist das Alles anders geworden; tausendfach verschieden hat sich der gewerbliche Betrieb gestaltet; in vielen Gewerben bildet sich die Technik und die Arbeitstheilung noch heute und stündlich um; wir leben in der größten technischen Revolution, die je die Geschichte gesehen; die verschiedensten gewerblichen Entwicklungsstufen kommen dicht neben einander in verschiedenen Gewerben vor und jede erforderte eigentlich eine andere Organisation des Lehrlingswesens; nur in kleinen Geschäften und auf dem Lande ist noch die alte Werkstatt und damit der Lehrling im alten Sinne und in der alten Art möglich; in den größeren Betrieben kann eine neue Art des Lehrlingswesens sich bilden; die alte aber ist unmöglich; zunächst ist meist nur Kinderarbeit an die Stelle getreten.

Und neben dieser Umwälzung in der Technik hat die Umgestaltung unserer Anschauungen und Ideen über volkswirthschaftliche Dinge auflösend auf das alte Lehrlingswesen gewirkt; kurz wir befinden uns nach allen Seiten hin in einem chaotischen Gährungsproceß in Bezug auf diese Frage; noch ist die Zeit nicht reif, daß neue feste klare Gebilde sich aus diesem Processe abkrystallisiren, wir haben nur dafür zu sorgen, daß die richtigen Gedanken diesen Proceß beherrschen, daß die schlimmsten Mißbräuche beseitigt werden, daß ein allgemeiner Rahmen



festgestellt werde, innerhalb dessen die Neuorganisation sich vollziehe, neue feste Institutionen in Bezug auf das Lehrlingswesen sich bilden.

Das ist aber nöthig. Der wesentlichste Irrthum der ältern Nationalöconomie, des Manchesterthums, in Bezug auf das Lehrlingswesen scheint mir der zu sein, daß sie an Stelle einer festen Institution den beliebigen, in jedem einzelnen Fall anders zu gestaltenden Privatvertrag ohne bestimmten Inhalt setzen wollte. Ueberlaßt doch — so hieß es — jedem Vater, der seinen Jungen in einem Gewerbe unterbringen will, und jedem Meister, der einen Lehrling annimmt, was sie mit einander ausmachen wollen; sie werden es am besten wissen und verstehen. Ja, auch wenn sie es verstünden, sie haben die Zeit nicht dazu, lange Verträge in jedem einzelnen Falle darüber zu schließen; überdies verstehen die socialen Classen, um die es sich hiebei handelt, es tausendfach nicht, und noch weniger denken sie an die Folgen, an die Zukunft, die für jeden Einzelnen, für das ganze Gewerbe, für die ganze Nation sich daran knüpfen. Ein Herkommen bildet sich doch wieder, aber statt vernünftiger Sitte wird Unvernunft, träger Egoismus, Zufall die Herrschaft erringen und es entsteht durch die Formlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Lehrlingsvertrag ein absolut verwildertes und verkommenes Lehrlingswesen, eine Auflösung des Lehrlingswesens in Kinderarbeit.

Dem gegenüber kann nur eine feste Institution mit festen Traditionen helfen, die die heranwachsende gewerbliche Jugend der unteren und mittleren Classen gleichsam mit festem Arm erfaßt, die eine systematische Erziehung wieder an die Stelle einer Behandlung setzt, deren Zweck nur noch möglichst frühes Geldverdienen für die Eltern und möglichste Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft für den Unternehmer zu sein schien. Der ethische Gedanke der Erziehung muß im Interesse der zukünftigen nationalen Production selbst eingreifen in die gegenwärtige Production und sie durch Sitte und Recht so weit umgestalten, daß die Production einerseits und die gewerbliche und menschliche Erziehung andererseits, daß beide zu ihrem Rechte kommen.

Ich sage, Sitte und Recht haben einzugreifen, um wieder feste Traditionen im Lehrlingswesen zu schaffen. Ich möchte dazu beiläufig einen Gedanken aussprechen, den ich in anderem Zusammenhang schon öfter betont habe, der mir aber auch speciell hier von Bedeutung zu sein scheint. Es kommt mehr darauf an, daß überhaupt eine richtige Organisation des Lehrlingswesens eintrete, daß ein festes wirthschaftlich-pädagogisches Institut sich herausbilde, als es darauf ankommt, wie Sitte und Recht, wie Einzelkräfte und Staat, freie gesellschaftliche Thätigkeit und obligatorischer Zwang bei dieser Bildung concurriren. Nie soll das Gesetz, soll der staatliche Zwang etwas herbeiführen, was den Verhältnissen unangemessen, was verfrüht oder unnatürlich ist; stets soll das Gesetz nur aussprechen, was die besten und vernünftigsten Bürger von selbst thun; stets ist es wünschenswerth, daß dem Gesetz durch die Sitte vorgearbeitet sei; aber wenn das Gesetz in diesen Schranken sich hält, so darf es auch die Indolenz, die Trägheit der zähen Masse überwinden, so ist es am Platze, wenn es sich um Maßregeln handelt, die voll und ersprießlich nur durchzuführen sind, wenn alle Betheiligten im entsprechenden Falle gleichmäßig handeln. Die Schriftlichkeit des Lehrvertrags und seine Registrirung halte ich für sehr wünschenswerth und ich scheue nicht davor zurück, das gesetzlich auszusprechen; aber ob wir es gesetzlich

verlangen oder nicht, sofort kann man es doch kaum dahin bringen, daß es überall geschieht. Der Lehrling soll nicht über 10 Stunden täglich arbeiten; ob man das aber sofort gesetzlich aussprechen soll, ist für mich eine offene Frage, wie die, ob man einen gesetzlichen Zwang zur Schaffung und zum Besuch von Fortbildungsschulen für das ganze deutsche Reich, vor Allem auch für das platte Land jetzt schon statuiren soll.

Ich wünsche, daß der Bruch des Lehrlingsvertrags gesetzlich unter Strafe gestellt werde und ich kann dabei nicht umhin, die kleine persönliche Genugthuung zu constatiren, daß ich in den Gutachten über Contractbruch im vorigen Jahre zuerst diesen Unterschied machte; ich verwarf da die Strafe des Contractbruches für Erwachsene, verlangte sie aber für Lehrlinge, fand damals aber wenig Beifall damit; Dannenberg z. B. verhöhnte mich über diese angebliche Inconsequenz; heute ist man ziemlich allgemein dieser Ansicht. Auch eine Bestrafung des Contractbruches der Lehrlinge läßt sich übrigens durch weitumfassende Privatorganisation erreichen und wer den Voluntarismus um jeden Preis vertheidigt, wird verlangen, daß kein Gesetz darüber erlassen werde, sondern Unternehmerverbände sich das Wort geben, jeden durchgegangenen Lehrling für immer von ihrem Gewerbe auszuschließen. Aber der Unterschied zwischen einer solchen Privatorganisation und einem staatlichen Zwange ist kaum mehr erfindbar. Wo solche Verbände existiren, ist der Einzelne eben nicht mehr frei in seinem Handeln.

Ich will mit all dem den Unterschied zwischen Selbsthülfe und Staatshülfe nicht verwischen; ich wollte nur vor der Uebertreibung des Gegensatzes warnen und zeigen, daß es stets ein Grenzgebiet gibt, wo beide sich berühren und in einander übergehen, und gerade im Lehrlingswesen scheinen mir die am meisten jetzt besprochenen Punkte diesem Grenzgebiet anzugehören.

Wenn ich nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen noch zu einigen specielleren kommen darf, so scheinen mir die Referenten nicht genug Gewicht auf den Zusammenhang zwischen dem Lehrlingswesen und der Kinderarbeit gelegt zu haben. So wie die Dinge heute liegen, hat es jeder Meister und jeder Fabrikant in der Hand, überhaupt statt der Lehrlinge unerwachsene Arbeiter mit 14 tägiger Kündigung zu beschäftigen. Gelingt es also auch der Sitte und dem Recht dem Lehrlingsvertrag wieder eine bessere Form und einen besseren Inhalt zu geben, so droht die Gefahr, daß Eltern und Unternehmer sich seinen lästigen Bestimmungen einfach dadurch entziehen, daß sie aus dem Lehrlinge in jedem einzelnen Fall einen unerwachsenen Arbeiter machen. Daraus folgt für mich der Schluß, daß die Gesetzgebung über Lehrlinge und jugendliche Arbeiter eine zusammenhängende sein muß, was ich äußerlich schon dadurch erkennbar machen möchte, daß ich für alle jugendlichen Arbeiter, seien sie Lehrlinge oder nicht, das nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsbuch verlangen würde, in das dann beim Lehrling der Lehrlingsvertrag noch eingetragen würde. Ich halte es weiter für nothwendig, daß gewisse allgemeine Bestimmungen (über Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit ꝛc) gesetzlich für alle jugendlichen Arbeiter erlassen werden, seien sie Lehrlinge oder nicht. Ich vermindere dadurch den Reiz, die bloße Lohnarbeit des jugendlichen Arbeiters an die Stelle des Lehrlings zu setzen. Ich wünsche dann gewisse Vortheile für Den, der Lehrling ist oder war, resp. der seine Lehrzeit gut ausgehalten hat, um dem, in der Bequemlichkeit und in der Indolenz der Eltern und Unternehmer liegenden, auf Beseitigung des Lehr-

lingswesens überhaupt gerichteten Reiz entgegenzuwirken. Ich hoffe, daß, wenn die Gesetzgebung es noch nicht wagt, die Gewerkvereine und Arbeiterverbindungen darauf hinwirken, daß, wo Lehrlinge möglich sind, bloße Kinderarbeit gar nicht geduldet werde.

Gegen Prüfungen am Schlusse der Lehrzeit bin ich in keiner Weise eingenommen; zunächst wird man dieselben aber wohl der freiwilligen Thätigkeit der Arbeitgeber- und -Nehmer-Verbände überlassen müssen, vor Allem bis constatirt ist, ob diese Prüfungen mehr theoretische an das Fortbildungs- und gewerbliche Fachschulwesen sich anschließende oder mehr praktische sein sollen. Daß aber, wenn es gelingt, diese Prüfungen allgemeiner zu machen, später der Staat gesetzlich ausspreche, Die, welche solche Prüfungen beständen, hätten gewisse Vortheile zu erwarten, halte ich gar nicht für unmöglich oder für verwerflich. Nur fragt es sich eben, worin diese Vortheile bestehen sollen. Diejenigen, welche heute noch das Recht der selbstständigen Unternehmung innerhalb eines Gewerbes von der Prüfung abhängig machen wollen, übersehen zweierlei: erstens die technische Revolution, in der wir uns befinden; wir haben heute keine festabgegrenzten Arbeitsgebiete; und sagen wir: Jeder, der eine Prüfung auf irgend einem Gebiete gemacht hat, kann Unternehmer auf allen werden, so hat die Prüfung keinen rechten Sinn mehr; zweitens wird dabei übersehen, daß bei unserer heutigen Arbeitstheilung, bei unseren heutigen Unternehmungsformen, bei dem ganzen Charakter und den Principien unseres heutigen Gewerberechts wir es vernünftiger Weise gar nicht verbieten können, daß Capitalisten und rein kaufmännisch geschulte Kräfte an die Spitze gewerblicher Unternehmung treten, die wegen mangelnder gewerblicher Lehrlingsprüfung auszuschließen undenkbar und widersinnig, weil unwirthschaftlich wäre. Wenn das aber anerkannt ist, daß wir die selbstständige Unternehmung nicht von der Prüfung abhängig machen können, dann können wir auch das Recht, als Geselle und Arbeiter in einer bestimmten Branche zu arbeiten, nicht damit in Zusammenhang bringen. Und das thut die ursprüngliche Fassung des Antrags Felisch, indem er sagt: die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu d ü r f e n, werde durch das Lehrzeugniß bedingt. So bleibt mir nur der Vorschlag übrig, den ich voriges Jahr schon gemacht: wer die Lehre mit einem gewissen Zeugniß absolvirt, der erhält eine, wenn auch noch so mäßige Abkürzung seiner dreijährigen Militärdienstzeit. Ich halte es überhaupt für wünschenswerth, daß unserer socialen Gliederung entsprechend ein Mittelglied zwischen unseren Einjährigfreiwilligen und dem dreijährigen Soldaten geschaffen werde. Dem gelernten und geprüften industriellen Arbeiter würde ich den Sohn des größeren Bauern gleichstellen, der eine landwirthschaftliche Schule besucht hat. Ich glaube, es wäre das eines der wirksamsten Mittel, unsern Bauern-, Handwerker- und gelernten Arbeiterstand intellectuell und moralisch zu heben. Und das ist für mich einer der Kernpunkte in der socialen Frage. — Sonst könnte man noch an Prämien für die, welche die Prüfung gut bestanden haben, denken; das Lehrlingscassenwesen könnte ebenfalls zu einem Drucke nach dieser Richtung benützt werden.

Was, um zu einem andern Punkte noch zu kommen, den Vorschlag betrifft, das Lehrlingswesen hauptsächlich durch eine Reorganisation der Innungen nach dem Hamburger Entwurf zu bessern, so gestehe ich, daß ich diesen neuen Innungen etwas sceptisch gegenüberstehe. Die Tendenz dabei ist ganz richtig; aber wo das

industrielle Leben heute in reger Entwicklung begriffen ist, wo auf Grund unserer heutigen Gesetzgebung und unserer heutigen Anschauungen die Unternehmer und Arbeiter mit Selbstbewußtsein und Energie ihre Interessen vertheidigen, da, glaube ich, wird so ziemlich überall — man mag es traurig finden oder nicht, — das nächste und erste sein, daß beide Interessengruppen sich in sich zusammenfassen, sich gegenüberstellen, unter Führer schaaren, die das Vertrauen der betreffenden Interessengruppe haben; und erst langsam und nach und nach wird aus den damit gegebenen Interessenkämpfen der Friede wieder sich herstellen und wird der Wunsch und das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Organisation, nach einer friedlich über den Interessengruppen stehenden, vermittelnden Spitze, heiße sie eine Innung oder Einigungsamt, entstehen. Aber immerhin kann es Fälle geben, wo dieses Zwischenstadium sich ersparen läßt. Daher gewähre man den neuen Hamburger Innungen freie Bahn. Können sie sich halten, bilden sie sich freiwillig, dann ist es um so besser. Ueberallhin passen sie nicht, die Großindustrie und die Hausindustrie steht auf anderem Boden. Und schon deshalb ließe sich eine solche Organisation nicht allgemein gesetzlich erzwingen. Aber wo sie sich ohne Zwang ihre Existenz erkämpft, ist sie am Platz. Sie zu verbieten und zu bekämpfen wäre widersinnig. Ihre principielle Basis ist die richtige.

An der These Schönbergs, daß obrigkeitliche Organe, zusammengesetzt aus den Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und -Nehmer das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen sollen, habe ich die zu allgemeine Fassung auszusetzen. Wenn ich einen Vertreter der Staatsgewalt, einen Beamten verlange, muß ich wissen, welche Instanz gemeint ist. Im Einigungsamt, in der neuen Hamburger Innung brauche ich keine staatlichen Beamten. Denke ich an einen Conseil de Prud'hommes, der einen großen gewerblichen Bezirk unter sich hat, so lasse ich mit mir darüber streiten, ob der Vorsitzende dieses Conseils ein Beamter, ein Jurist sein soll. Ich glaube, es wäre ganz passend in unseren gewerblichen Bezirken diese französische Institution nachzuahmen — dies war ja auch der Vorschlag der Commission des Reichstags; und wenn wir solche Conseils, das heißt Gewerbegerichte hätten, könnten wir ihnen, wie in Frankreich auch einzelne administrative Functionen übertragen, also vor Allem eine Controle des Lehrlingswesens, was ja nicht ausschließt, daß unter dem Conseil ein Einigungsamt, über demselben in höherer Instanz ein Fabrikinspector sich um dasselbe kümmere.

Das war es, was ich über das Lehrlingswesen sagen wollte. Abgesehen davon, hätte ich gern gegen manche hier gefallene Aeußerung noch polemisirt. Aber ich will Sie nicht mehr zu lange aufhalten. Nur das möchte ich noch sagen und zwar gerade, weil man mich und meine Freunde oft des Pessimismus bezüchtigte: ich glaube weder mit Herrn Dr. Brinckmann, daß unsere technischen Fähigkeiten seit 100 Jahren im Großen und Ganzen zurückgegangen sind, noch mit Herrn Baumeister Felisch, daß Deutschland auf dem Weltmarkt concurrenzunfähig geworden ist. Beides sind zu starke Verallgemeinerungen von Thatsachen, die in einem beschränkten Umfang freilich richtig sind. Wir mögen in einzelnen Kunstindustrien an einzelnen Orten an technischer Fähigkeit seit 100 Jahren verloren haben, wir leiden seit einigen Jahrzehnten an der Auflösung des alten Lehrlingswesens, aber im Großen und Ganzen ist Deutschland seit 100 Jahren an technischer Geschicklichkeit doch ein gut Stück vorangekommen. Wer wie ich

seit Jahren gerade mit der volkswirthschaftlichen Geschichte des 18. Jahrhunderts sich beschäftigt, hat darüber wohl ein Urtheil. Noch unrichtiger aber ist die Behauptung, wir seien concurrenzunfähig geworden. Wir bemerken natürlich während einer großen Handelskrisis doppelt die Schwächen unserer Production, wir haben, seit diese Krisis eingetreten, einen zurückgehenden Export in einzelnen Industrien, besonders in solchen, die bei uns zurück oder in falschen Bahnen sind, die eine besonders gefährliche französische oder englische Concurrenz zu bestehen haben. Aber wir sind heute noch, wie vor drei bis vier Jahren eine der großen Culturnationen, die in allererster Linie auf dem großen Forum des Weltmarktes stehen. Wir haben nur dafür zu sorgen, daß wir dauernd auf dieser Höhe bleiben, daß eine ungünstige Welle, wie diese heutige Handelskrisis, uns nicht zu stark treffe, daß sie wenigstens den Nutzen habe, den sie haben kann, daß sie uns über unsere Fehler aufkläre. Wir haben dafür zu sorgen, daß wir nicht durch falsche Mittel, wie übermäßige Lohnherabsetzungen und Verlängerung der Arbeitszeit, sondern durch gute Arbeit auf dem Weltmarkt uns behaupten.

Und das werden wir erreichen, meine Herren, je mehr wir für die Erziehung der gewerblichen Jugend sorgen, je mehr wir dafür sorgen, daß die Jugend unter 20 Jahren nicht blos als Arbeitsmaschine ausgenutzt werde, sondern etwas lerne; je mehr es uns gelingt, das Lehrlingswesen als ein wichtiges Glied im Systeme der nationalen Erziehung aufzufassen. (Beifall.)

Joachim-Gehlsen: Die wenigen Worte, die ich Ihnen zu sagen habe, sind mir durch die Ausführungen des Herrn Professor Schönberg sehr leicht gemacht worden. Wenn derselbe heute aus seinen eigenen Erfahrungen die letzte und nothwendige Consequenz gezogen hätte, nämlich die zwangsweise Reorganisation der Gewerke auf Grund eines Staatsgesetzes, so würde ich überhaupt nicht nöthig haben, noch Etwas hinzuzufügen.

Meine Herren! Ich sage mir zunächst, wenn ich an einen Lehrling denke, daß es einen Menschen geben muß, der diesem Lehrlinge etwas beibringt. Wir brauchen einen Meister. Da wir aber durch das Gesetz von 1869, das hauptsächlich unter den Auspicien des Herrn Dr. Lasker und seiner Gesinnungsgenossen zu Stande gekommen ist, eigentlich keinen Meister mehr haben, sondern Jeder berechtigt ist, als Unternehmer das Gewerbe zu betreiben, so ist es selbstverständlich, daß dieser Unternehmer kein Interesse mehr daran hat, Meister zu werden. Kann bei solcher Lage der Dinge die deutsche Technik auf dem Standpunkte erhalten werden, den sie nothwendig einnehmen muß, um selbst auf dem inländischen Markte concurrenzfähig zu bleiben? Wir haben gesehen, daß z. B. die Gewerkvereine, die allerdings auch von dem Verein für Socialpolitik seiner Zeit sehr eifrig protegirt worden sind, nicht im Stande gewesen sind, den im Handwerk eingerissenen Uebelständen Einhalt zu gebieten. Die Gewerkvereine sind nicht einmal in der Lage gewesen, es so weit zu bringen, wie die englischen Gewerkvereine, wo Niemand einem solchen Vereine angehört, der nicht seine Lehrzeit vollständig beendet hat. Daß die Gewerkvereine sämmtlich dieser Frage gegenüber impotent dastehen, zeigt uns am meisten nicht allein die Abwesenheit der Heerführer dieser Vereine, sondern auch der große Krach, der gerade in den letzten Monaten hereingebrochen ist. Ich würde keinen Augenblick anstehen, wenn die Versammlung es hören wollte, Thatsachen hier vorzubringen. Ich habe nicht

daran gedacht und halte mich nicht für befugt, in irgend einer Weise gegen die in der Versammlung des Vereins für Socialpolitik kaum genügend vertretenen Gewerkvereine provocirend aufzutreten. Aber ich glaube, indem ich mich auf diese meine kurze Aeußerung und auf alle diejenigen Herren Redner stütze, die mit mir gewissermaßen eines Sinnes gewesen sind, daß, wenn die deutsche Technik nicht ganz zu Grunde gehen soll, wir unter allen Umständen dahin streben müssen, daß eine zwangsweise Reorganisation auf Grund eines Staatsgesetzes geschaffen werde. Ich danke Ihnen, meine Herren!

Schriftsteller O. Beta (Berlin): Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich kein Kathedersocialist, sondern nur Federsocialist bin und der hierher gekommen ist, einer alten Gewohnheit zu fröhnen und zu Ihren Füßen sitzend, akademischen Honig zu saugen, daß auch ich, wie Herr Prof. Schmoller vor mir, mit einigen allgemeinen Bemerkungen meine kurzen Worte einleite.

Herr Prof. Schmoller hat das Hauptgewicht gelegt auf die Realpolitik, welche Sie zu treiben haben sollen. Meine Herren! Ich glaube, daß die Welt, als Sie ins Leben traten, andere Erwartungen an Ihre Vereinsthätigkeit geknüpft hat, und daß man endlich einmal froh aufathmete, daß die Männer der Wissenschaft — und „die Wissenschaft ist des Menschen höchste Kraft" sagt schon der alte Goethe — entgegentreten würden den Worten der kleinlichen Intrigue und den Worten der welthistorischen Intrigue und den Zerstörern der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Diese Erwartung, meine Herren, ist im Großen und Ganzen nicht erfüllt worden. Sie sind von Ihrem Katheder heruntergestiegen und hierher gekommen, um sich nicht auf einen höheren Standpunkt zu stellen, denn Realpolitik ist keine Socialpolitik; das sind zwei gar nicht zu vereinbarende Gegensätze. — (Oho!)

Sie haben die Wissenschaft zu vertreten. Man weiß aber eigentlich hier nicht recht, was Sie sind. Ich habe hier ein amerikanisches Blatt, welches Sie jedenfalls dem Namen nach kennen — es ist auf socialpolitischem Gebiete das bedeutendste in Amerika — worin ein Artikel auch auf die „neuen Oeconomisten in Deutschland" zu sprechen kommt, womit man die Kathedersocialisten meint.

Ich habe, meine Herren, wenn ich mir erlauben darf, auf die gestrige Debatte zurückzukommen, schon gestern sehr schmerzlich bemerkt, daß Sie, die Sie ein Organ der Socialpolitik sein wollen, auf jede Weise der socialen Frage auszuweichen sich bemühen. Gestern, wo es sich um die Grund- und Bodenfrage handelte, die Grundlage und Basis aller socialen Entwicklung, sind Sie um diese sociale Bedeutung der Sache immer herumgegangen —

(Rufe: Zur Sache!)

(Zur Sache!) Also, meine Herren, zur Sache! Sie haben sich gestern bei Erörterung der Steuerreform um den Begriff des Grund und Bodens, der kein verschacherbares Personaleigenthum sein sollte, im Kreise bewegt, anstatt der Sache definitiv zu Leibe zu gehen. Ebenso vermeiden Sie heute das sociale Uebel an der Wurzel zu fassen. Sie suchen Fensterscheiben einzusetzen in ein wankendes Haus, während es sich darum handelt, das Fundament des Staates vom Schutt zu säubern. Sie verhandeln über die Lehrlinge, während es sich um die Existenz der Meister handelt. Wenn die Meister zu finden sind, die Wohlfahrt der Meister begründet ist, dann werden die Lehrlinge von selbst durchkommen. Also, meine Herren, in den Resolutionen, welche hier vorliegen, fehlt die Bestimmung, daß, wer

ein Gewerbe ausüben will, auch die Befugniß dafür nachweisen müsse durch eine Prüfung. 1848 war das sehr liberale Frankfurter Parlament dieser Ansicht, und es ist sehr bedauerlich, daß man bei der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich es nicht für nöthig gehalten hat, den bemerkenswerthen Bericht des damaligen Ausschusses für Volkswirthschaft zu berücksichtigen, welchen der Geheime Rath Prof. Dr. Hildebrand erstattet hatte. Ich brauche diesen Namen nur zu nennen, um entschuldigt zu sein, auf diesen Bericht zurückzukommen. In diesem Berichte heißt es wörtlich:

„An der Spitze der dritten Gruppe (nämlich der Grundrechte des deutschen Volkes) steht der Satz, daß jedem Deutschen das Recht gewährleistet wird, im ganzen Reichsgebiete jeden Nahrungszweig zu treiben, und daß eine allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung die Bedingungen für den Gewerbebetrieb festsetzen wird. Hiermit ist ausgesprochen, daß alle Particularbestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe in Deutschland aufhören und die Regelung der gewerblichen Verhältnisse fortan nicht mehr Sache der Einzelstaaten, sondern ausschließlich Sache des Reichs ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche schon für vollständige Freizügigkeit angeführt worden sind. Zugleich ist aber auch hiermit die Zukunft des deutschen Gewerbelebens bestimmt. Denn dadurch, daß jedermann das Recht eingeräumt wird, überall in Deutschland ein Gewerbe zu treiben, sobald er die im deutschen Reiche gültigen Bedingungen für den Gewerbebetrieb erfüllt, sind alle dieses Recht verletzenden Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Ertheilung von gewerblichen Concessionen in den Einzelstaaten aufgehoben, und indem bestimmt wird, daß eine deutsche Gewerbe-Ordnung die Bedingungen festsetzen soll, welche jeder Gewerbtreibende zu erfüllen hat, ist erklärt, daß in Deutschland unbedingte Gewerbefreiheit nicht stattfinden soll. Für das zukünftige Deutschland soll vielmehr ein gewerblicher Zustand begründet werden, in welchem die beiden schädlichen Extreme der Vergangenheit vermieden werden. Um den regen Wetteifer aller arbeitenden Kräfte und das Streben nach immer höherer technischer Vervollkommnung in ganz Deutschland zu erhalten, und um jedem Individuum das Recht, seine ausgebildete Arbeitskraft zur Begründung seines Lebensglückes anzuwenden, für immer zu garantiren, wird das Princip der freien Concurrenz festgehalten; um aber Jeden zur Vorbereitung seiner Arbeitskräfte zu nöthigen; um zu bewirken, daß sich Niemand unvorbereitet und unentwickelt in den Strudel der freien Concurrenz stürze und darin seinen Untergang finde; um einen tüchtigen Handwerkerstand in Deutschland zu erhalten, wird durch eine Gewerbe-Ordnung festgesetzt, an welche Bedingungen die Befugniß zur Betreibung eines jeden Gewerbes geknüpft ist. Wäre überall in Deutschland da, wo Gewerbefreiheit herrscht, ebenso wie in England, die Sitte mächtig geblieben, welche für jedes Gewerbe eine hinreichende Lehrzeit festsetzt und dadurch jede unberufene und untüchtige Arbeit von selbst ausschließt, so würde man auch bei uns der Sitte vertrauen dürfen und es lediglich dem Einzelnen und den Gemeinden überlassen können, durch den Gebrauch des Associationsrechtes alle die Nachtheile zu beseitigen, welche unverkennbar aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit allmälig entspringen. Da dies nicht der Fall ist, so muß hier die Gesetzgebung der Sitte zu Hülfe kommen, — eine allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung erscheint als unabweisliche Nothwendigkeit."

Dieser Bericht aus dem Jahre 1848, der also von Prof. Dr. Hildebrand stammt, verlangt dasselbe, was heute, — wie in so vielen Fällen wir

auf das werden zurückkommen, was vor 20, 40 Jahren gewesen, und heute erst als Wahrheit erkannt wird; — er verlangt, was heute der Gehlsen'sche Antrag verlangt, und ich kann denselben nur empfehlen

Bernhardi: Meine Herren! Ich bedaure nur sehr theilweise, daß die kurz zugemessene Zeit mir nicht gestattet, auf Das einzugehen, was der verehrte Herr Vorredner an dieser Stelle gesprochen hat. Aber eine Bemerkung kann ich nicht ganz unterdrücken. Er scheint eine kleine Verwechselung mit unterlaufen zu lassen zwischen Realpolitik und Interessenpolitik. (Sehr richtig.) O. Beta: Ist identisch.) Wenn er sagt, daß die Wissenschaft von ihrem Katheder herabgestiegen sei und damit ihre Würde eingebüßt habe, daß sie sich mit der realen Betrachtung der Dinge eingelassen, so scheint das auf einem zu großen Irrthume zu beruhen. Ich finde darin gerade den Grund für die große Tragweite des gegenwärtig versammelten Vereins und zu einem großen Theile für das gerechte Gewicht, welches die Beschlüsse dieses Vereins haben, daß er sich redlich bemüht, die Früchte der Wissenschaft auf dem Boden einer gesunden Betrachtung der wirklichen und realen existenten Dinge und Verhältnisse dem Allgemeinen zu Gute kommen zu lassen (Bravo!); daß er es verschmäht, den magern Gaul des Princips sich satteln zu lassen und gegen die Windmühlen der Thatsachen anzukämpfen. Es gibt allerdings auch solche Leute, und die finden überall ihre Sancho Pansas, die dann in geeigneter Weise sie begleiten und ihren Ruhm nach allen Seiten verkünden (Bravo!); aber ich finde gerade den großen Ruhm dieser Versammlung darin, daß das nicht geschieht. (Bravo!)

Ich habe Ihnen einen kurzen Antrag mit wenigen Worten zu empfehlen. Ich möchte Sie bitten, in die Reihe Ihrer Beschlüsse aufzunehmen folgendes:

> Der Verein empfiehlt die Aufstellung von gesetzlichen Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung eines Lehrvertrags entweder gar nicht oder nur in unzureichender Form stattgefunden, subsidiär in Kraft treten.

Zur Begründung kann ich mich theilweise auf das berufen, was bereits Herr Dr. Gensel vorhin angeführt hat. Die Herren Referenten und Correferenten haben großen Werth auf die schriftliche Abfassung der Lehrverträge gelegt; ich bin vollständig mit ihnen einverstanden, daß die schriftliche Abfassung überaus wünschenswerth ist; denn sie ist die alleinige Basis irgend eines Rechtsverhältnisses, falls Streit entsteht. Aber, meine Herren, einmal habe ich den Zweifel, daß es Ihnen gelingen werde, eine derartige Bestimmung durchzusetzen: denn es scheint mir ein gewisser Widerspruch darin zu bestehen, daß man einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit zu einem obligatorischen machen will; ich glaube, Sie werden damit auf manches juristische Bedenken im Reichstag stoßen. Angenommen aber auch, Sie dringen mit diesem Wunsche durch, es wird also die obligatorische Abfassung von Lehrverträgen festgestellt, was ist dadurch erreicht? Sie können den Meister zwingen, bei Strafe keinen Lehrling ohne schriftlichen Lehrvertrag anzunehmen, Sie können aber keinen Meister zwingen, einen guten Lehrvertrag zu machen, der auf einer gesunden Basis beruht, vor allen Dingen auch den Rechten des unmündigen Lehrlings nachkommt und Berücksichtigung schenkt. Und wenn ein derartiger Lehrvertrag vorliegt, dann ist es eigentlich schlimmer,

als wenn Nichts vorliegt. Wenn nun aber ein derartiger lückenhafter Lehrvertrag vorliegt, da würde es überaus wünschenswerth sein, wenn in den Bestimmungen der Gesetze irgend ein Anhaltspunkt gegeben wird, nach welchem diese Lücken ergänzt werden können. Diese Normativ-Bestimmungen können natürlich nicht ins Detail gehen, sondern müssen auf allgemeine Gesichtspunkte beschränkt bleiben, die in allen Lehrverträgen eigentlich von Gottes- und Rechtswegen behandelt werden müßten; und deshalb würde ich die Normativ-Bestimmungen dahin zugespitzt wünschen, daß Sie beschließen: über die und die Punkte muß im Lehrvertrage irgend welche Bestimmung getroffen sein, und wenn es außerdem möglich wäre, irgend welchen normalen Lehrlingsvertrag festzustellen, der subsidiär die Kraft hätte, wo das individuell Vorliegende unzureichend ist, so würden Sie meines Erachtens den Interessen des unmündigen Lehrlings, um dessen Schutz Ihnen und uns immer zu thun gewesen ist, Vorschub leisten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag; er steht in keiner Weise in Abhängigkeit davon, ob Sie sich für obligatorische Schriftlichkeit der Lehrverträge entscheiden oder nicht; er wird in dem einen Falle ebensogut seine Dienste leisten, wie in dem andern.

Prediger Nelle (Langenberg): Meine Herren! Erlauben Sie mir, mich mit einem Worte für die obligatorische Fortbildungsschule auszusprechen. Es ist von unserm verehrten Herrn Referenten gesagt worden, daß sie möglicherweise eine Behinderung der gewerblichen Fachschulen sein könnte. Ich glaube, die Gefahr liegt nicht vor, wenn wir uns klar machen, daß für gewisse Gewerbe nur, und ich glaube nur für das Kunsthandwerk, Fachschulen angezeigt sind, während die Fortbildungsschule gerade für Kleingewerbe und gewöhnliche Handwerke ihre Stelle behaupten wird. Wenn ich mir erlaube, aus persönlicher Erfahrung heraus ein Wort über die Art, in welcher solche Fortbildungsschulen einzurichten sein möchten, zu sprechen, so möchte ich zunächst sagen: Es ist gewiß nicht richtig, wenn in das Programm solcher Schulen Dinge aufgenommen werden, für die der Lehrling, wie er einmal beschaffen ist, kein Verständniß und Interesse hat. Dazu gehören, glaube ich, der Unterricht in den Grundlehren der Volkswirthschaft, und dann in der Gewerbegesetzkunde. Sehen Sie sich unsere Lehrlinge an, wie sie 14-, 15jährig aus der Schule kommen! Ich habe selbst solchen Lehrlingen Unterricht gegeben, auch Lehrer darüber sprechen hören; sie haben mir bestätigt: Lesen, Schreiben, Rechnen, das sind die drei Dinge, die dem Lehrlinge außerordentliche Schwierigkeiten machen. Hören Sie sie lesen, sehen Sie sich ihre orthographischen Schnitzer an, so werden Sie sich sagen: wir dürfen nichts anderes thun, als ihnen Lesen, Schreiben und Rechnen immer wieder von Neuem beibringen. Es ist auch sehr erklärlich; sie haben bis dahin einseitig Verstand und Gedächtniß geübt: jetzt kommen sie in eine einseitige Uebung der Hand und des Auges hinein. Das Einzige, was sich empfehlen möchte, noch hinzuzufügen, wäre das Zeichnen: das brauchen nicht blos Bauhandwerker und dergl., sondern Zeichnen übt Hand und Auge und ist gut für jeden Lehrling, mag er nun Schuster oder Bäcker oder sonst was sein. Ich möchte noch erinnern an die durch alle Blätter gegangenen bekannten Worte Kirchmann's, der in Hinblick auf die neuere Entwickelung unserer Schulen mit ihrer bedeutenden Verbesserung und Erweiterung der Lehrgegenstände sich sehr energisch verwahrt gegen die Aufnahme von neuen Unterrichtsgegenständen. Die goldenen Worte,

die er ausspricht, möchte ich auch halten dagegen, daß man die Grundlehren der Volkswirthschaft und die Gewerbegesetzkunde in diesen Schulen lehren wollte. Das kommt mir vor, als wenn man, damit unsere Bürger später einmal über die Grundlagen unserer Gesetzgebung das Wichtigste wissen, — sie wissen oft über die einfachsten Fragen über Mein und Dein nicht Rechenschaft zu geben — . . ., wenn man den Schülern der Volksschule wollte preußische oder deutsche Gesetzeskunde vortragen. Das gehört nicht für sie; sie sind nicht reflectirende Subjecte der Volkswirthschaft, sondern nur Objecte der Wissenschaft. (Heiterkeit.)

Nun erlaube ich mir noch ein Schlußwort. Es darf doch gewiß nicht verkannt werden, daß dasjenige, was heute berathen worden ist, nämlich, daß Fachschulen einzurichten seien, und daß man dafür zu sorgen habe, daß in besonderen Lehrwerkstätten die Lehrlinge Gelegenheit hätten, noch etwas Tüchtiges zu lernen, daß all dieß sich bezieht auf einen Nothstand, in dem wir uns befinden; denn normal ist und bleibt es, daß der Lehrherr ein familienartiges Verhältniß zum Lehrling einnehme, daß er ihn in seine Familie aufnehme. Ich begrüße mit Freuden den Vorschlag, der hier gemacht ist, in populärer Form dem Volke das, was wir hier verhandelt haben, vorzulegen, und da, glaube ich, sollte doch in dieser populären Bearbeitung nicht vergessen werden, daß man dem Volke den Spiegel vorhalte und ihm das schöne Verhältniß wieder vorführe, wo der Lehrherr den Lehrburschen in seine Familie aufnimmt und in einem pädagogischen sittlichen Verhältniß zu ihm steht. Solchen Lehrherren widerstrebt es, sich Lehrgeld zahlen zu lassen. Sie denken freilich auch nicht daran, dem Lehrling Lohn zu bezahlen. Zu diesem Ideal müssen wir zurückstreben, wenn unsere Verhältnisse in dieser Beziehung wieder gesunder und schöner werden sollen.

Bürgermeister Ludwig-Wolf (Großenhain): Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte eigentlich nicht beabsichtigt, mich zum Wort zu melden. Die beiden Herren Vorredner des Herrn Bernhardi nöthigen mich indessen dazu.

Ich kann mich dem, was der eine geehrte Herr Vorredner bezüglich der Fortbildungsschule gesagt hat, nur anschließen. Ebenso empfehle ich den Antrag des Herrn Bernhardi, da derselbe recht wohl geeignet ist, Abhülfe zu schaffen und uns endlich zur schriftlichen Abfassung und richtigen Registrirung der Lehrverträge zu verhelfen. Dagegen kann ich Ihnen durchaus nicht empfehlen, den Antrag des Herrn Joachim-Gehlsen anzunehmen. Es ist zwar zur Unterstützung seiner Aeußerungen ein längerer Abschnitt aus dem Werke des Herrn Prof. Hildebrand vorgelesen worden; aber ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß, seitdem dies Werk verfaßt worden ist, ziemlich 30 Jahre ins Land gegangen sind, die gerade in unserer Industrie wesentliche Umwälzungen gebracht haben.

Ich muß gestehen, daß mich beide Herren Vorredner des Herrn Bernhardi sehr lebhaft an die Behandlungsweise solcher Sachen in socialdemokratischen Volksversammlungen erinnert haben. Wenn man in socialdemokratischen Volksversammlungen anhören muß, wie der zukünftige Volksstaat gepriesen wird und dann auf die Frage, wie dieser Staat ungefähr einzurichten wäre, stets die Antwort bekommt, die Sache wird sich schon machen, so dürfte das ziemlich genau dasselbe Verfahren sein, wie es hier beobachtet worden ist.

Es ist in diesem Antrage einfach nichts weiter gesagt, als es empfiehlt sich hier eine Regelung des Lehrlingswesens durchaus noch nicht. Sie muß zusammengenommen werden mit der Regelung des Meisterwesens. Diese Angelegenheit bezüglich der Regelung des Meisterwesens würde blos für Diejenigen augenblicklich eine Zukunft haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß auch für selbständige Gewerbetreibende die mit unserer Gewerbefreiheit unvereinbare Prüfungsverpflichtung bestehen soll. Da ich nicht auf diesem Standpunkt stehe, so kann ich mich auch dafür nicht erklären.

Ferner hat Herr Gehlsen diese Gelegenheit benutzt, um gegen die Gewerkvereine und deren Führer hier zu polemisiren. Es ist allerdings bekannt, daß viele Mitglieder des socialpolitischen Vereins mit den Bestrebungen der Gewerkvereine sympathisiren und deren Bestrebungen für gesunde halten. Es gibt aber auch Mitglieder, die auf einem andern Standpunkte stehen; und ich muß wenigstens, obschon ich für meine Person anerkenne, daß ich ein sehr treuer Anhänger der deutschen Gewerkvereine bin, das zurückweisen, daß hier der socialpolitische Verein die Gewerkvereine speciell unter seine Fittiche genommen hat. Herr Gehlsen hat hier von einem Krach in den Gewerkvereinen gesprochen. Ich kann denselben durchaus nicht erkennen. Ich verfolge die Angelegenheit ziemlich genau. Es ist nur eine Purification, daß man diejenigen Leute herausgebracht hat, die die Interessen der Gewerkvereine in etwas eigenthümlicher Weise vertreten haben. Das Protocoll, welches die betreffende Redactionscommission in Berlin im Gewerkvereine der Fabrik- und Handarbeiter mitgetheilt hat, wird Denjenigen, die sich überhaupt über diese Sache mehr informiren wollen, ganz genau darüber ein Licht aufstecken. Blos das will ich bemerken, daß gerade dieselben Herren, die den großen Krach verursacht haben sollen, es nicht unter ihrer Würde gefunden haben, in Breslau z. B. mit den Socialdemokraten gegen die Gewerkvereine Front zu machen, weil ihr eigener Gewerkverein sie an die Luft gesetzt hat. Herr Gehlsen hat behauptet, die Führer der Gewerkvereine seien nicht erschienen. Ich kann blos das Eine zur Entschuldigung anführen, daß Dr. Max Hirsch wegen Krankheit nicht erscheinen kann. Uebrigens erinnere ich daran, daß der Vorsitzende des Centralvereins der Gewerkvereine heute unser Referent gewesen ist, und dadurch am besten der Vorwurf entkräftet wird, daß die deutschen Gewerkvereine sich hier etwas zurückgezogen hätten, um, wie man sagt, weit von unseren Bestrebungen zu sein.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es liegt ein Schlußantrag vor. Zuvor theile ich Ihnen mit, daß die Herren Felisch und Blödner folgende Erklärung an das Präsidium abgegeben haben, daß sie bis auf Nr. 3, das Lehrzeugniß betreffend, ihre Anträge zu Gunsten der combinirten Anträge von Dr. Brinckmann und Dr. Schönberg zurückziehen.

Es ist noch eine weitere Abänderung mitgetheilt worden, welche die Unterschrift trägt der Herren Brinckmann, Bücher und Liebau:

Indem wir die von uns gestellten Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückziehen, beantragen wir:

Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulwesen, des Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschulen, der Einrichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschuß zur begutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß überweisen.

Dadurch fällt in den lithographirt Ihnen vorliegenden Thesen Nr. 5 mit den beiden Zusätzen 1, 2 weg. Ich erlaube mir nun, Herrn Dr. Bücher zu fragen, ob er seinen ganzen Antrag zurückzieht oder einen Theil desselben doch aufrecht erhält.

Dr. Bücher: Die beiden ersten Theile halte ich als Amendements zu den Dr. Schönberg'schen Anträgen aufrecht.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von Herrn v. Bojanowsky. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Herren Liebau und Niendorf.

(Der Schluß wird angenommen.)

Liebau: Meine Herren! Ich hatte absichtlich auf das Schlußwort verzichtet; jedoch die Angriffe, welche von Gehlsen gegen die deutschen Gewerkvereine geschleudert sind, kann ich nicht ruhig hinnehmen: ich würde mir den Vorwurf machen müssen, die Bestrebungen derselben nicht vertheidigt zu haben. Meine Herren! Die deutschen Gewerkvereine bestehen seit 6 Jahren. Wenn es ihnen während dieser Zeit nicht gelungen ist, was sie erstreben durchzuführen, so kann man das wohl auf ihre Jugend setzen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, wenn die deutschen Gewerkvereine einmal 50 Jahre bestehen; wenn sie von der Gesetzgebung mehr anerkannt werden, als bisher es thatsächlich der Fall war, dann werden sie mindestens das Nämliche leisten, wie die englischen. Wenn Herr Gehlsen hervorhebt, daß die Heerführer der deutschen Gewerkvereine hier nicht erschienen sind, so erkläre ich dem gegenüber, daß wir es gar nicht für nothwendig halten, sämmtliche Heerführer in die Welt hinaus zu senden. Ich lebe der Ueberzeugung, daß die deutschen Gewerkvereine gesund genug sind, um von einem Jeden vertheidigt werden zu können, und ich weise die Vorstellung ganz entschieden zurück, als ob die deutschen Gewerkvereine überhaupt nicht lebensfähig genug wären. Wenn man den sogenannten Krach innerhalb der deutschen Gewerkvereine hervorhebt, — meine Herren, ich muß Ihnen offen gestehen, ich bin heute stolz darauf, daß endlich einmal eine Klärung innerhalb unserer Vereine stattgefunden hat; daß alle Diejenigen, welche es nicht offen und ehrlich mit unseren Bestrebungen meinen, ausgemerzt werden. Wir wollen Ehrlichkeit, Offenheit innerhalb unserer Organisation, wir streben danach, daß den Gesetzen des Staates Achtung gezollt wird, zunächst aber wollen wir, daß unser eigenes Gesetz von den Mitgliedern unseres Vereines hochgehalten und durchgeführt

werde. — Ich hielt es für meine Pflicht, dies den Aeußerungen des Herrn Gehlsen gegenüber zu erwidern.

Corref. Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe eigentlich Nichts mehr hinzuzufügen, nachdem jetzt die zum Theil modificirten Anträge vorliegen; ich habe nur den Wunsch auszusprechen, daß Sie sich für diejenigen Anträge, die hier meinen Namen tragen, aussprechen und die dazu gestellten Amendements aus den Gründen, die ich in meinem Vortrage entwickelt habe, ablehnen mögen.

Ref. Dr. Brinckmann: Meine Herren! Ich und diejenigen Herren, welche gleich mir auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen bezügliche Anträge gestellt hatten, haben geglaubt, dem guten Herkommen des Vereins für Socialpolitik folgen zu sollen, welches, wie heute wiederholt gesagt worden, dahin geht, nur im Detail vorbereitete Gegenstände zur Beschlußfassung vorzulegen. Aus demselben Grunde unterlasse ich es, auf die Aeußerungen, welche bezüglich der von mir über diese Frage aufgestellten Behauptungen von einigen späteren Rednern gefallen sind, jetzt noch einzugehen. Es wird sich hoffentlich in Folge der Annahme des von uns gestellten Antrages auf gutachtliche Vorbereitung zur nächsten Versammlung Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen, ob es thunlich ist, in Fortbildungsschulen Gewerbegesetzkunde und die Grundlehren der Volkswirthschaft unter die Unterrichtsgegenstände aufzunehmen.

Meine Herren! Ich beschränke mich auf einige wenige Bemerkungen zu den Anträgen, in denen ich von Prof. Schönberg abweiche. Ich stehe allein mit der Forderung der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 18 Jahren. Gegner hat diese Forderung nicht gefunden, nur hat Prof. Schmoller den Wunsch ausgesprochen, solche Arbeitsbücher auch auf die Lehrlinge auszudehnen. Ich glaube, es wird sich daher empfehlen, wenn über die beiden Absätze meines Antrages getrennte Abstimmung stattfindet. Alle Maßregeln, welche für Fabrikarbeiter in der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben sind, auf die Lehrlinge zu übertragen, halte ich nicht für wünschenswerth, weil es dahin führen würde, Gesetzesbestimmungen, welche augenblicklich stark bestritten werden, und selbst der Reform bedürfen, schon jetzt weiter anzuwenden, als sie ursprünglich angewendet zu werden bestimmt waren.

Meine Herren! Worauf ich ein wesentliches Gewicht lege, das ist die Frage der neuen Innungen. Ich muß da zunächst einen Irrthum berichtigen, den ich entnommen habe dem Vortrage des Herrn Dr. Blum. Derselbe meinte, daß die in dem ersten Hamburger Entwurfe aufgestellte Forderung, daß die Jurisdiction der Innungen ausgedehnt werde auf der Innung nicht Angehörige, daß diese Forderung durchaus unzertrennlich sei von der Idee dieser Innungen selbst. Meine Herren! So wünschenswerth es auch wäre, wenn dieser Gedanke entsprechend den Ausführungen J. Schulze's zur Durchführung gelangte, so sind wir und meine Hamburger Freunde durchaus nicht der Ansicht, daß dieser Gedanke durchaus unzertrennlich von den neuen Innungen ist. Ich für meine Person, — darin stehe ich allerdings vielleicht allein in der Hamburger freien Commission, — bin der Ansicht, es wäre selbst die Jurisdiction über die Mitglieder zu entbehren. Ich sehe das Wesentliche in der ganzen Sache in

dieser Vereinigung von Arbeitgebern und -Nehmern zu gemeinsamem Zweck Meine Herren! Die Einwürfe, die gegen diese neue Innung gemacht werden, sind sehr wenig schlagend. Herr Roth hat gesagt: Es sei dabei zu wenig Bedacht genommen auf die Großindustrie und die Hausindustrie. Ja, meine Herren, Eines kann sich nicht für Alle schicken. Soll dieser Einwand ein Grund sein, daß, was für das Kleingewerbe paßt, — denn daß es dafür nicht passe, hat Herr Roth nicht behauptet, — dem Kleingewerbe entzogen werde? Das werden Sie gewiß nicht wollen. Herr Prof. Schmoller hat gesagt, er stehe den Innungen skeptisch gegenüber, wollen ihnen aber nicht hinderlich sein. Wenn Sie dieser Ansicht sind, meine Herren, dann nehmen Sie meinen Antrag an, denn wenn Sie ihn verwerfen, werde Sie dem Emporkommen der neuen Innung hinderlich sein. Die jetzige Gewerbe-Ordnung, wie ich heute morgen ausführte, hat keinen Raum für diese neuen Innungen. Ich bitte Sie also dringend, meine Herren, verweigern Sie diesem neuen Institute, welches meiner Ansicht nach berufen ist, eine große Rolle in der Entwickelung der gewerblichen Organisation zu spielen, nicht den Boden, den ich für dieses Institut von Ihnen erbitte. Ich weiß wohl, Sie sind keine Gesetzgeber; Ihre Worte werden aber schwer wiegen, wenn schon in der nächsten Session, jedenfalls in der darauf folgenden, diese Frage, durch Petitionen angeregt, an den Reichstag herantreten wird. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie diesen auf die neue Innung bezüglichen Antrag an.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es wird jetzt noch eine Aenderung des Antrages Felisch-Blödner mitgetheilt. Geschäftsordnungsmäßig ist eine solche Aenderung nach Schluß der Debatte nicht zulässig; wenn die Versammlung indeß eine Ausnahme machen will, so kann sie ja dem entsprechend beschließen. Es sollen in Absatz 3 des Antrages die Worte: „auf Grund einer bestandenen Prüfung" in Wegfall kommen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, der Frage, ob hier ein Antrag vorliegt, dem wir noch Statt geben können, ist leicht aus dem Wege zu gehen. Ich bitte, getrennt abzustimmen über die Worte: Auf Grund einer bestandenen Prüfung.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Gewiß; es ist aber ein neues Amendement, diese Worte zu streichen, und ich würde dem nicht Folge geben können, wenn sich ein Widerspruch dagegen erhöbe. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich, entsprechend dem Modificationsantrage, abstimmen lassen.

(Widerspruch erfolgt nicht.)

Es würde nun die Frage sein, ob eine Specialdiscussion über die einzelnen Thesen gewünscht wird.

(Rufe: Nein.)

Wir schreiten also zur Abstimmung, und zwar gedenke ich sie so vorzunehmen, daß ich zuerst den Antrag Gehlsen zur Abstimmung bringe, welcher vorgelesen worden ist und Zwangseinführung von neuen Gewerken für das ganze Gebiet der nationalen Production fordert.

Joachim-Gehlsen: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Bei der Abstimmung wird dies geschehen.

Wenn dieser Antrag angenommen wird, so würden sich alle übrigen erledigen; wenn nicht, so werde ich abstimmen lassen über die einzelnen Ihnen vorliegenden lithographirten Anträge, und zwar mit dem Amendement, das nicht lithographirt vorliegt, von Bücher, demzufolge eine Einleitung den lithographirten Thesen zugefügt werden soll. Ich werde diese Einleitung dann vorlesen. Dann, nachdem diese verschiedenen lithographirten Anträge sämmtlich zur Abstimmung gebracht worden würde noch über zwei Ergänzungsanträge abzustimmen sein: einmal den von Bücher, Bildung von freiwilligen Unterstützungsvereinen, und von Bernhardi (Bochum), Aufstellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen, betreffend die Abfassung der Lehrlingsverträge, und endlich über die Resolution der Herren Brinckmann, Bücher und Liebau, welche die Angelegenheit des Unterrichtswesens der Lehrlinge dem Ausschuß zur gutachtlichen Vorbereitung und Berathung überweisen.

Die in dieser Ordnung erfolgende Abstimmung ergibt

1. für den Antrag Gehlsen und Genossen (s. oben S. 146) die Minorität.

Dagegen erhält der Antrag des Dr. Bücher, vor dem 1. Satze der Referentenanträge folgende zwei Sätze einzuschieben:

1. der Zustand — Industrie (s. oben S. 146);

2. die zeitherige — zu geben (s. oben S 146) für den 1. Theil die Majorität, während der 2. Theil auch abgelehnt wird.

Die Referentenanträge werden hierauf in ihrem 1. Theile mit dem Amendement Schönberg, zwischen den Worten „Vertretern — der Arbeitgeber" einzuschalten „der Staatsgewalt" und unter Ablehnung des Amendements Brinckmann-Liebau angenommen.

Der 2. Theil der Referentenanträge erlangt mit dem Amendement Brinckmann: einzuschalten zwischen „einer — Probezeit" die Worte „mindestens einmonatlichen" die Annahme der Versammlung.

Ebenso der 3. Antrag: obligatorische schriftliche Abfassung und Registrirung der Lehrverträge. Das Amendement Brinckmann, das nur eventuell gestellt war, fällt weg, weil das frühere nicht angenommen wurde.

Der 4. Antrag wird angenommen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Der 5. Antrag ist von dem Herrn Referenten zurückgezogen zu Gunsten der Resolution, welche die Berathung des gewerblichen Unterrichtswesens auf der nächsten Versammlung empfiehlt.

Prof. Schönberg: Nr. 5 ist nicht zurückgezogen, nur das Amendement Brinckmann zu Nr. 5 fällt weg.

Dr. Brinckmann: Ich war der Ansicht, auch den Hauptantrag, so weit ich dabei betheiligt bin, wegzulassen, da ich es für besser halte, dann die Frage gar nicht zu berühren.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Ich habe das geschlossen aus den einleitenden Worten der Resolution, welche lauten: „indem wir die von uns gestellten Anträge über gewerbliches Unterrichtswesen zurückziehen".

Prof. Schönberg: Dann erlaube ich mir, Nr. 5 wieder aufzunehmen, damit wir uns jedenfalls aussprechen für ordentlichen Unterricht in für Lehrlinge geeigneten Schulen, dagegen über die Frage, wie der Unterricht und seine weitere Organisation einzurichten sei, hinweggehen.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Ich bringe also Nr. 5 zur Abstimmung. „Des ordentlichen Unterrichts u. s. w."

(Wird angenommen.)

Wir kommen nun zu den Anträgen Brinckmann und Liebau. Liebau, der weitgehendste, schließt den Antrag Brinckmann in sich. Allerdings fällt mir auf, daß bei Liebau blos in der Gewerbe-Ordnung §§ 128—29 citirt sind, während die Paragraphen für jugendliche Arbeiter 128—132 sind.

Liebau: Die beiden schienen mir die wichtigsten zu sein.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Der zurückgezogene Antrag Bücher, der denselben Sinn hat wie der Ihrige sagt §§ 128—132. Dann würde der Antrag Brinckmann eingeschlossen sein.

Brinckmann: Der Antrag ist nicht eingeschlossen. Die Altersgrenze ist schon eine andere. Es ist ein selbständiger Antrag.

Vorf. Prof. Dr Nasse: Ich werde also beide in der Fassung, in der sie vorliegen, zur Abstimmung bringen. Der Antrag Brinckmann lautet:

> Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu regelmäßiger Beschäftigung im Gewerbe- oder Fabrikbetrieb anzunehmen, wenn dieselben nicht &c.

Brinckmann: Ich bitte um getrennte Abstimmung für den letzten Satz. (Der erste Satz wird angenommen, der zweite: „Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung", abgelehnt.)

Antrag Liebau: Ausdehnung der Bestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken auf die Lehrlinge.

(Abgelehnt.)

Antrag Felisch-Blödner lautet jetzt: Nach Erfüllung der Lehre wird dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt wird.

(Angenommen.)

Antrag Bernhardi (Bochum): Der Verein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen &c.

(Angenommen.)



Antrag Bücher: Bildung von freiwilligen Lehrlings-Unterstützungs-Vereinen.

Bücher: Ich möchte mir eine formelle Aenderung erlauben, damit wenigstens der Antrag paßt in die Reihe der Beschlüsse:

„Bildung von freiwilligen Lehrlings-Unterstützungs-Vereinen ist anzustreben.“

(Abgelehnt.)

Antrag Brinckmann: Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit der Volksschule ꝛc.

(Angenommen.)

Die gesammten Beschlüsse über Lehrlingswesen lauten demnach nach der endgültigen Redaction:

Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classe und der nationalen Industrie.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig.

Insbesondere bedarf es:

1) der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen, und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden;
2) der gesetzlichen Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit vor Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge, während welcher dem Lehrlinge wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
3) der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge und der Aufstellung von Normativ-Bestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrlingsverträge nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten;
4) der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt, oder behält;
5) des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen;
6) des Verbotes, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind;
7) der Vorschrift, daß nach Erfüllung der Lehre dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben wird, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird.

In Anbetracht, daß die Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückgezogen worden sind, empfiehlt die General-Versammlung die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulwesen, des Zwangs zum Besuch von Fortbildungsschulen, der Errichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschuß zur gutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß.

Präsident: Meine Herren! Die Zusammenstellung der Anträge, Einreihung der beiden letzten werden wohl dem Ausschuß überlassen.

Ich schließe hiermit die Sitzung und bitte die Herren Ausschußmitglieder, noch einen Augenblick hier zu bleiben. Es ist ein Antrag während der Sitzung eingereicht worden, jetzt sofort in eine Ausschußsitzung einzutreten. Die morgende Sitzung findet 9 Uhr statt. Heute Abend Vereinigung im Löwen.

(Schluß 9 Uhr.)



Dritte Sitzung.

Dienstag, den 12. October.

Vormittags 9 bis $^1/_2$ 12 Uhr.

Vicepräsident v. Roggenbach: Die Sitzung ist eröffnet. Wir gehen über zu dem Gegenstande unsrer heutigen Tagesordnung, den gegenwärtigen Stand der Münzreform betreffend. Referent ist der Herr Präs. Dr. Nasse.

Referat

von Prof. Dr. E. Nasse (Bonn) über die

Münzreform.

Als der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik den Beschluß faßte, die Besprechung der Münzreform auf die Tagesordnung zu setzen, befand sich die öffentliche Meinung in Deutschland in einiger Aufregung über den Gang und die Erfolge der Reform. Während die neue Ordnung noch lange nicht durchgeführt war, behaupteten die Wechselcourse über ein halbes Jahr hindurch einen Stand, der die Ausfuhr unserer Goldstücke vortheilhaft erscheinen ließ. Während man im innern Verkehr sich noch mit Papier und Silber behelfen mußte, erfuhr man doch, daß in nicht geringer Quantität deutsche Goldstücke eingeschmolzen würden und daß jede fernere Ausprägung derselben mit erheblichen Verlusten verknüpft sei. Ueber die Größe der Goldausfuhr gingen die Schätzungen weit auseinander, aber wenn sich dieselbe vielleicht doch noch in mäßigen Dimensionen hielt, so war daran nur die Schwierigkeit Schuld, Gold in größeren Quantitäten aufzutreiben und das Agio, welches man an den Verkehrsmittelpunkten für neue Goldstücke bezahlte.

Diese Erscheinungen beunruhigten das Publicum im hohen Grade. Von vielen Seiten wurde behauptet, man sehe, wie verkehrt der Uebergang zur reinen Goldwährung sei. Das Gold lasse sich nun einmal in Deutschland nicht zurückhalten. Die deutsche Regierung habe sehr weise gethan, das Silber nicht einzuziehen. Man müsse sich den Weg offen halten, um dem Silber eine andere Stellung zu geben, als das Münzgesetz in Aussicht genommen. Andere klagten die übermäßige Verschwendung der Deutschen an, welche die Münzreform gefährde. Die Handelsbilanz sei deshalb so ungünstig und erschwere der Reichsregierung ihre Aufgabe. Wieder Andere zogen aus der Goldausfuhr Argumente zu Gunsten von Schutzzöllen oder folgerten die Nothwendigkeit einer Reduction der Arbeitslöhne. Die Lohnsteigerungen und die unverschämten Ansprüche der Arbeiter hätten uns concurrenzunfähig gemacht. Deshalb könne kein Geld im Lande bleiben.

Diese offenbare Irreleitung der öffentlichen Meinung schien uns bedeutend und wichtig genug, um einmal eine öffentliche Discussion der Frage in einem Kreise zu veranlassen, der weder die Verpflichtung fühlt, als Regierungspartei jede Maßregel der Staatsregierung zu vertheidigen, noch umgekehrt den Beruf empfindet, principiell der Reichsregierung Opposition zu machen.

Seit dem Monat Juni haben sich freilich die angedeuteten Verhältnisse wesentlich geändert. Auf der einen Seite übt auf unseren Geldmarkt die Einführung des Bankgesetzes und vor Allem die Einziehung der kleinen Noten einen empfindlichen Druck aus; die Banken müssen sich in der Creditgewährung beschränken und den Disconto höher halten, als er unter andern Umständen sein würde. Es kommt hinzu, daß die Einziehung der kleinen Noten großentheils gerade in die Zeit des gewöhnlichen Herbstbedürfnisses an kleinen Zahlungsmitteln fällt, das diesmal bei guter Wein- und Kornernte und zahlreichen Festungs- und Eisenbahnbauten besonders stark zu sein scheint. Während also bei uns der Geldmarkt seit einiger Zeit ziemlich knapp ist, wurde auf der anderen Seite in London und Paris der Ueberfluß an Gold so groß, der Disconto so niedrig, daß kein Bedürfniß mehr nach Goldbezügen aus Deutschland bestand. Daher sind die Wechselcourse günstig geworden, die Goldausfuhr hat aufgehört und das unmittelbare Interesse an unserer heutigen Verhandlung dürfte daher weit geringer sein, als es vor wenigen Monaten gewesen wäre.

Leider aber können wir noch lange nicht sagen, daß wir über alle Schwierigkeiten der Münzreform hinaus wären. Allerdings nähern wir uns dem Zeitpunkte, in welchem in ganz Deutschland die Reichswährung eingeführt wird, aber auch dann noch befinden wir uns in einem Uebergangszustande, der auf's Neue ähnliche Störungen der Reform, wie in den ersten Monaten dieses Jahres, herbeiführen und vor Allem auf unser Creditwesen ungünstig wirken kann.

Während unser Münzgesetz die reine Goldwährung als die definitive Ordnung unseres Münzwesens in Aussicht nimmt, sind bei uns Silberthaler nicht nur ein jederzeit vollgültiges, sondern sowie ungünstige Wechselcourse eintreten, das wichtigste Zahlungsmittel. Ich sage wichtigstes Zahlungsmittel nicht, weil ich behaupten möchte, daß die in Deutschland umlaufenden Thaler die vorhandenen neuen Goldstücke an Werth viel überträfen, sondern weil das für den großen Verkehr weitaus bedeutendste Zahlungsmittel in Deutschland, wie anderwärts, in Banknoten und Bankanweisungen besteht und weil keine Bank sich des

durchaus legalen Vortheils begeben wird, im Fall der Goldausfuhr, einem bedeutenden Andrang zur Einlösung ihrer Noten dadurch zu begegnen, daß sie in Silber zahlt. Sowie sie nämlich in Thalern ihre Noten einlöst, berührt sie die Nachfrage nach Gold zur Ausfuhr nicht. Denn der Wechselcours auf London müßte ganz enorm, mindestens auf $7\frac{1}{2}$ Thaler, steigen, ehe es bei den gegenwärtigen Silberpreisen vortheilhaft würde, Thaler nach London zu senden. Da würde jedes Goldstück aus dem kleinen Verkehr aufgelesen werden, ehe man sich an die Banken wendete, um Silberthaler zur Ausfuhr von ihnen zu fordern.

Dieser Zustand hat nach mehreren Seiten hin sehr bedenkliche und nachtheilige Wirkungen. Schon das Verhältniß ist ein lästiges, daß in Zeiten ungünstiger Wechselcourse und an Orten, von denen aus eine Goldausfuhr leicht erfolgen kann, Goldstücke nicht zu haben sind, sondern daß man sich mit 100-Mark-Noten und Silberthalern behelfen muß. Die Silberwährung wird heutzutage nur durch kleine Banknoten erträglich; bei einem überwiegenden Gebrauch von Silbergeld im kleinen Verkehr ist die 100-Mark-Note viel zu groß. Viel wichtiger aber ist, daß, weil die Banken in Silber zahlen dürfen, die natürliche Correctur, sowohl für einen ungünstigen Stand der Wechselcourse, wie für allzu bereitwillige inländische Creditgewährung fehlt.

Zwischen Ländern metallischer Währung regelt sich der Zufluß und der Abfluß der edlen Metalle durch Einwirkung auf den Discontosatz. Denn Baarsendungen nach dem Auslande pflegen dem Capitalmarkt entnommen zu werden. Die Banquiers, welche sie machen, discontiren Wechsel, verkaufen Werthpapiere und entnehmen das entsprechende Metallgeld den Baarvorräthen der größeren Banken, den einzigen Reservoirs, aus denen man für solche Zwecke schöpfen kann. Einem starken Abfluß aber des edlen Metalls aus ihren Cassen müssen die Banken durch Creditrestrictionen, insbesondere Discontoerhöhungen, zu steuern suchen. Der dadurch entstehende Druck auf den Capitalmarkt aber und das Sinken des Preises der zinstragenden Werthpapiere und langsichtigen Wechsel wird dann entweder Capitalübertragungen nach dem schuldenden Lande hervorrufen und dadurch die Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande ausgleichen, oder er wird sich dem Waarenmarkte mittheilen und dort ein Sinken der Waarenpreise bewirken, das wieder eine verminderte Einfuhr ausländischer, eine vermehrte Ausfuhr inländischer Waaren zur Folge hat.

Zur Zeit nun aber ist die Wirkung dieser selbstthätigen Schraube völlig lahm gelegt. Da die Banken kein Gold hergeben, wenn Gefahr ist, daß es ausgeführt wird, so erleiden ihre Baarvorräthe auch durch die Goldausfuhr nur in indirecter und darum unbedeutender Weise. Ihre Cassen waren im Frühling und Sommer bei den ungünstigsten Wechselcoursen reichlich gefüllt, sie leerten sich erst, als der inländische Begehr begann. Die Folge ist, daß die Wechselcourse nicht nur weit unter den Stand sinken können, bei dem die Goldausfuhr vortheilhaft wird, sondern daß dieser Zustand sich auch lange Zeit erhalten kann und wir jeglicher Garantie entbehren, daß eine Mark im Weltverkehr $\frac{1}{1395}$ Pfund fein Gold gilt. Sie kann diesen Preis haben, ebenso wie ein uneinlösliches Papiergeld auf den Paricours kommen kann, aber eine Sicherheit dafür haben wir nicht. Für die Geltung unserer Valuta im internationalen Verkehr kommt ja sehr wenig in Betracht, ob wir in Gold, Silber oder Kupfer unsere kleinen Zahlungen im Inlande ausgleichen, sondern fast ausschließlich,

wie viel Gold oder Silber man für große Summen an den großen Verkehrsmittelpunkten jederzeit haben kann. Die großen Zahlungen aber an den Börsenplätzen, welche die Mittel liefern zu internationalen Baarsendungen, geschehen durch Banknoten oder Bankanweisungen. So lange man nun bei Realisirung derselben nicht darauf rechnen kann, für 1395 Mark wirklich annähernd 1 Pfund fein Gold zu bekommen, sondern nur annähernd 15½ Pfund fein Silber; so lange man das Gold in einem solchen Falle mit Mühe und Zinsverlust erst aus dem kleinen Verkehr auflesen muß, so lange können wir auch nicht erwarten, daß im Welthandel 1395 Mark annähernd soviel wie 1 Pfund fein Gold gelten. Mag unser Münzgesetz immerhin festsetzen, daß aus 1 Pfund Gold nur 1395 Mark geprägt werden können — sobald nicht Bedarf nach Ausprägung von deutschen Goldstücken für die inländische Circulation, sondern zum Versandt nach dem Auslande ist, kommt diese gesetzliche Bestimmung für den Werth der deutschen Währung nicht in Betracht. Wir müssen uns daher auf lebhafte Schwankungen in den Wechselcoursen gefaßt machen, wie wir sie dies Jahr in bisher unerhörter Weise schon erlebt haben. Wir haben eine Obergrenze, welche besteht in dem Stande, der die Beziehung von Gold aus dem Auslande und die Ausprägung in deutsche Münzen oder den Verkauf an die Reichsbank möglich macht, eine Untergrenze, welche besteht in dem Stande, welcher die Versendung von Thalern nach dem Auslande und ihren Verkauf einträglich erscheinen läßt. Zwischen beiden Grenzen ist zur Zeit ein enormer Spielraum.

Aber auch für die inländische Creditgewährung der Banken mangelt der wichtigste Maßstab. Wenn die Banken eines Landes zu bereitwillig Credit gewähren, so entsteht ein Stand der Preise von Werthpapieren und Waaren, der eine vermehrte Beziehung derselben vom Auslande, eine verminderte Abfuhr derselben nach dem Auslande zur Folge hat und in Folge derselben ein ungünstiger Stand der Wechselcourse und Goldausfuhr. Indem aber diese Goldausfuhr vorzugsweise aus den Cassen der Banken schöpft, nöthigt sie die Banken, zur Erhaltung der nothwendigen Baarvorräthe, Creditrestrictionen vorzunehmen und so die Ursache der Goldausfuhr zu entfernen. Das ist ein wesentlicher Vorzug der Länder mit metallischer Währung vor denen mit Papiervaluta, daß sie dieses Warnungs- und Schutzmittel gegen übertriebene Creditgewährung und Speculation besitzen und niemals wäre unsere Schwindelperiode 1871—73 auf eine solche Höhe gelangt, wenn nicht dies Sicherheitsventil durch die Kriegscontributionszahlungen künstlich verschlossen gewesen wäre. Daß dasselbe auch jetzt nicht in Wirksamkeit ist, mag in diesem Augenblick weniger bedenklich sein, weil viele Zettelbanken ohnehin durch die Einführung des Bankgesetzes zu Creditrestrictionen genöthigt sind und weil wir voraussichtlich deshalb bis Ende des Jahres einen im Vergleich zu unseren Nachbarländern hohen Disconto behalten werden. Aber wenn diese Operation vollendet, ist die mangelnde Einlösbarkeit der Banknoten in Gold für unser Creditsystem viel gefährlicher als die kleinen Noten, die jetzt mit so großen Opfern beseitigt werden, jemals gewesen sind.

Daß man aus solchen Zuständen mit aller Energie herauszukommen sucht, ist eigentlich so selbstverständlich, daß eine dahin gehende Resolution Vielen als ganz überflüssig erscheinen könnte. Aber einmal bereitet das Reichsmünzgesetz einige Schwierigkeiten, insofern es festsetzt, daß die Thaler bis zur völligen

Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel in allen Zahlungen bleiben sollen und dann scheint die Reichsregierung die Gefahren, die ich soeben darzuthun mir erlaubte, nicht so hoch zu veranschlagen, wie die mit der Einziehung der Silberthaler verbundenen Nachtheile. Schon bei den Debatten über das Münzgesetz meinte der Abgeordnete Bamberger, wenn erst der Zeitpunkt gekommen wäre, in dem die Reichswährung im ganzen Reich hergestellt wäre, werde die Reichsregierung zu dem Augenblick sagen: „verweile doch, du bist so schön" und die weiteren Maßregeln zur Durchführung der Reform einstellen.

Und in der That läßt sich aus dem bisherigen Verhalten der Reichsregierung auf ihre sehr entschiedene Abneigung gegen jede Einziehung größerer Silbermengen schließen.

Sie hat bis Ende October vorigen Jahres 911 Mill. Mark mehr an neuen Reichsmünzen geprägt, als an alten eingezogen und dieselben bis auf einen Betrag, der 150 Mill. Mark nicht erreicht, in Umlauf gebracht oder den Banken überwiesen gegen Erstattung des Gegenwerths in Noten und Silbergeld. Um diese Thatsache zu würdigen, muß man erwägen, daß die besten Schätzungen der Menge des vor der Münzreform umlaufenden deutschen Metallgeldes auf 1200—1500 Mill. Mark hinauskommen. Allerdings erweiterte sich das deutsche Münzgebiet um Einiges, aber andererseits kam zu dieser enormen Vermehrung des geprägten Geldes in Deutschland noch der Umstand, daß während der Kriegscontributionszahlungen und des dadurch herbeigeführten abnormen Standes der Wechselcourse manche deutsche Banken Goldbarren vom Auslande bezogen, die in ihren Cassen als Baardeckung der Noten das baare Geld vertreten konnten und also auf den Geldumlauf des Deutschen Reiches genau wie eine Vermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel wirkten. Diese ganz beispiellose Zunahme der allgemein gültigen Umlaufsmittel schien der Reichsregierung offenbar unbedenklich, während von ihren Vertretern die Zunahme der ungedeckten Notenausgabe als überaus nachtheilig beklagt wurde. Und doch betrug diese, wenn wir die Jahre 1872/73 mit 1869/70 vergleichen, noch nicht den sechsten Theil der Vermehrung des deutschen Metallgeldes.

Natürlicher Weise konnte das letztere sich nicht in dieser Menge dauernd im Lande erhalten. Sowie der Ankauf von Wechseln auf Deutschland, den die französische Regierung auf allen Wechselplätzen vornahm, aufhörte, und sowie die fieberhafte Erregung der Unternehmungslust und die gewerbliche Thätigkeit sich beruhigte, trat die Rückströmung ein. Zuerst flossen bekanntlich die fremden Münzen holländischen und französischen Gepräges aus den Grenzdistricten, dann die österreichischen Gulden und endlich auch das deutsche Metallgeld ab. Als dieser Moment Ende 1874 erreicht war, konnte denn doch eigentlich kein Zweifel mehr sein, daß die umlaufende Menge Metallgeldes reducirt werden mußte. Ueberließ man die Reduction dem freien Verkehr, so würde natürlicher Weise Gold ausgeführt und die Vollendung der Münzreform verzögert; übernahm die Reichsregierung selbst die Reduction, so konnte sie Silbergeld einziehen und das Versäumte nachholen. Aber auch während der Periode der Goldausfuhr geschahen keine energischen Schritte in der Richtung. Man wollte in Deutschland, meinte der „Economist", die Silberwährung behalten und doch die Goldwährung einführen.

Als Grund für diese Handlungsweise ist vor Allem der Zustand unseres Bankwesens angeführt worden. Die Einziehung des Silbers würde nur zu einer vermehrten Emission kleiner Noten geführt haben. Aber mir scheint im Gegentheil, daß es wohl kaum ein wirksameres Mittel zur Beschränkung der Notencirculation hätte geben können, als Herstellung ihrer Einlösbarkeit in Gold. Sofort beim Beginn der Goldausfuhr würde man sich an die Banken gewandt haben, um Gold von ihnen zu erlangen, und sie würden so genöthigt gewesen sein, ihre Creditbewilligung und Notencirculation einzuschränken. Und auch für die inländische Circulation wird man gewiß häufiger die Baarbestände der Banken in Anspruch nehmen, statt sich mit kleinen Noten zu begnügen, wenn man die Wahl zwischen Gold und Noten hat, als wenn man statt der Noten schwerfälliges Silbergeld mit sich schleppen muß.

Das zeigt ja die Erfahrung der letzten Monate zur Evidenz. Seit die Preußische Bank in Gold zahlt, ist ihr Baarvorrath rasch geschwunden. Und besser wäre es gewesen, wenn dieser Begehr des Publicums nach dem reinen Gold zur Füllung seiner Cassen damit nicht gleichzeitig mit der Noteneinziehung eingetreten wäre. Die Geldklemme wäre dann nicht so empfindlich geworden.

Wenn aber doch die Furcht vor den kleinen Noten von Verminderung der metallischen Zahlungsmittel abhielt, so hätte sie doch noch viel mehr vor Einrufung der älteren deutschen Goldstücke, als vor der der Silberthaler abschrecken müssen, denn die 10-Thalernoten waren doch noch viel mehr geeignet, die Friedrichsd'or zu vertreten, als die Thaler.

Es sind daher wohl ohne Zweifel noch andere, viel triftigere Gründe gewesen, welche die Reichsregierung zu ihrem Verhalten bestimmt haben, Gründe, die zum Theil auch gegenwärtig noch fortbestehen und in den nächsten Tagen fortbestehen werden.

Einmal hat man behauptet und namentlich der preußische Finanzminister hat diese Ansicht in seiner Rede vom 16. November v. J. vertreten, der Verkehr könne die Silberthaler in größerer Menge nicht entbehren, und man habe mit Rücksicht auf das Bedürfniß alle Ursache, mit der Einziehung derselben vorsichtig vorzugehen. Wahrscheinlich werde sich herausstellen, daß weniger Thaler in Circulation seien, als man gedacht, oder viel mehr Silbergeld in Umlauf bleiben müsse, als man in Aussicht genommen.

In dieser Hinsicht dürfte aber wohl zu unterscheiden sein. Kann der Verkehr die Thaler nicht entbehren, weil sie die noch mangelnden Goldmünzen vertreten müssen, oder weil noch nicht hinlänglich neue Silberscheidemünzen geprägt sind?

Was die Unentbehrlichkeit der Thaler für größere Zahlungen angeht, so war im vorigen Herbst, als der Finanzminister sprach, und diesen Sommer die Goldausfuhr gewiß ein ganz untrügliches Zeichen, daß damals die Menge des umlaufenden Geldes die Bedürfnisse des Verkehrs überschritt und eine Einschränkung desselben unumgänglich machte. Wenn jetzt das Verhältniß in Folge eben der stattgehabten Goldausfuhr, der Einziehung der kleinen Noten und des gewöhnlichen Herbstbedürfnisses an Zahlungsmitteln ein anderes ist, so kann glücklicher Weise gegenwärtig auch ein Ersatz des etwa einzuziehenden Silbers durch Gold in ziemlich raschem Tempo erfolgen, denn die beiden großen Goldreservoire der Welt sind zum Ueberfließen voll, und es wird leicht sein, einen

sehr großen Theil des neu ankommenden Goldes nach Deutschland zu lenken. Dasselbe bedarf dann keiner Ausprägung, um für den Verkehr nutzbar zu sein, sondern kann ungeprägt die Baarbestände unserer Banken ergänzen.

Schwieriger liegt die Frage in Bezug auf die Vertretung der Silberscheidemünze, die unserm alten Silbergeld zur Zeit noch obliegt. Das Münzgesetz nimmt die Prägung von über 400 Mill. Mark Silbermünze in Aussicht (10 Mark pr. Kopf der Bevölkerung); bis jetzt sind 130 Mill. Mark geprägt. Es bleiben daher noch nahe an 300 Mill. Mark zu prägen, zu deren Ausprägung nach den bisherigen Erfahrungen noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein wird, besonders wenn, wie das höchst wahrscheinlich ist, die Münzen in nächster Zeit wieder mehr für die Goldprägung in Anspruch genommen werden. Auch können die 1/6- und 1/3-Thalerstücke zur Ausfüllung der Lücke nicht genügen; denn von ihnen ist, nachdem jetzt die 1/3-Thaler zum Theil schon eingezogen, schwerlich viel mehr als der dritte Theil, höchstens die Hälfte der Summe in Umlauf, die an Scheidemünze nach dem Münzgesetz noch zu prägen ist. Dazu kommt, daß Zweifel bestehen, ob die vom Münzgesetz in Aussicht genommene Summe von Silbermünzen genügen wird. Ich persönlich würde geneigt sein, die Frage zu bejahen, aber man muß zugeben, wir Deutschen sind so sehr an den Gebrauch von Silbergeld gewöhnt, bei unserer geringen Wohlhabenheit überwiegen so sehr die kleinen Zahlungen und in manchen ländlichen Districten ist die Geldcirculation noch so langsam, daß möglicher Weise 10 Mark an Silbermünze auf den Kopf der Bevölkerung nicht genügen werden.

Diese Umstände machen es ungewiß, wie viel Thaler zur Zeit eingezogen werden dürfen, und rücken jedenfalls den Termin zu ihrer Außercourssetzung noch weit hinaus.

Deshalb scheint mir ein im Münzgesetz allerdings nicht vorgesehenes Zwischenstadium nothwendig.

Wenn die Thaler als Scheidemünze zur Zeit noch unentbehrlich, als vollgültige Münzen schädlich sind, so liegt nichts näher, als ihnen die Eigenschaft eines vollgültigen Zahlungsmittels zu entziehen, die als Scheidemünze zu lassen. So wie dieser Schritt geschehen ist, sind wir in der effectiven Goldwährung und haben mit einem Schlage alle unsere Banknoten und Zahlungsversprechen, die jetzt in Silbermünze eingelöst werden können, in Zahlungsversprechen auf Gold umgewandelt. Zu diesem Zweck ist es nicht einmal nothwendig, in der Beschränkung der Annahmepflicht bis auf das vom Reichsmünzgesetz für Silbermünzen bestimmte Maß zurückzugehen. Statt 20 Mark genügt es, die Annahmepflicht auf Beträge zu beschränken, die unter dem Betrag der kleinsten Banknoten bleiben, denn dann ist ja die Einlösbarkeit der Noten in Gold hergestellt.

Natürlicher Weise setzt diese Maßregel voraus, daß Einlösungscassen errichtet werden, bei denen größere Beträge von Reichsgoldmünzen umgesetzt werden können. Die Banken und alle diejenigen, denen große Quantitäten Thaler allmälig in kleinen Beträgen zugehen, welche sie im kleinen Verkehr nicht wieder auszugeben oder sonst umzusetzen Gelegenheit haben, müssen sich dieser Geldstücke an solchen Cassen entledigen können. So erhält der Verkehr Gelegenheit, alle die Thaler, die er zu kleineren Umsätzen unter 100 Mark nicht bedarf, auszustoßen, und die schwierige Frage, wie viel Silber man jetzt einziehen darf, erledigt sich von selbst.

Das führt nun aber auf einen anderen, meiner Ueberzeugung nach, weitaus gewichtigsten Grund, der die Reichsregierung von starken Silbereinziehungen abgehalten hat, nämlich die Schwierigkeit, das eingezogene Silber zu verwerthen. Der Preis des Silbers ist in den letzten Jahren fast continuirlich bis auf einen niemals zuvor erreichten Punkt ($55^1/_2$ d) gefallen. Die von transatlantischen Plätzen ankommenden Silbersendungen blieben in diesem Sommer in London oft Wochen lang unverkauft. In den letzten Monaten ist freilich wieder eine Besserung eingetreten, aber sie ist so unbedeutend, daß wir uns der Frage nicht entschlagen dürfen: „Ist die Reichsregierung auch im Stande, das bei den vorgeschlagenen Einlösungscassen eingehende Silber an sich zu nehmen und zu verwerthen?"

Zunächst nun, glaube ich, wird man die Summen, die bei den Einlösungscassen zum Umtausch präsentirt werden, nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Größere Bestände von Silbergeld befinden sich in Deutschland wohl nur in den Banken und in den öffentlichen Cassen. In den bedeutendsten Zettelbanken waren schon Ende October vorigen Jahres $^4/_5$ des Baarvorraths Gold und $^1/_5$ Silber, und der preußische Finanzminister veranschlagte auf Grund dieser Ermittelungen den ganzen Vorrath der Banken an deutschen Silbermünzen auf ca. 50,000,000 Thlr. In den Staats- und Regierungs-Hauptcassen des größten deutschen Staats befanden sich Anfang September ca. 500,000 Thlr. in $^1/_1$ und $^2/_1$ Thalerstücken. Den Banken wird man fast den ganzen, wahrscheinlich seit dem vorigen Jahr noch einigermaßen verminderten Bestand abnehmen müssen. Kleine Beträge werden sie indeß immerhin für die Bequemlichkeit ihrer Kunden vorräthig halten müssen, wie ja auch die Bank von England immer ein paarmal hunderttausend Pfund Sterling Silbergeld in Casse hält, um je nach Bedürfniß das Publicum damit zu versehen. Noch mehr werden die Staatscassen für ihre eigenen kleinern Zahlungen eine gewisse Menge Silbergeld vorräthig halten müssen, und die Privaten endlich werden wahrscheinlich nur selten und nur allmälig größere Quantitäten Silberthaler zur Einlösung bringen, wenn dieselben, wie ich immer voraussetze, gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Zahlungen unter 100 Mark bleiben. Eine Schätzung der voraussichtlich eingehenden Beträge ist bei den überaus mangelhaften Daten, auf Grund deren sie erfolgen muß, eine überaus mißliche Sache. Indeß stehe ich doch nicht an, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß im Laufe eines Jahres nach Eröffnung der Einlösungscassen schwerlich viel über 300,000,000 Mark eingehen würden.

Nun möchte ich einen rascheren Verkauf dieses Silbers, als er bisher stattgefunden, selbst zu sinkenden Preisen für sehr angezeigt halten. Bei einem Warten auf Besserung des Marktes kann man sich sehr täuschen. So erzählte bei den Verhandlungen der Generalstaaten über das neue niederländische Münzgesetz der Director der Niederländischen Bank, daß gegen Ende 1873 eine deutsche Bank für die deutsche Regierung 2,000,000 Thlr. zu $59^1/_2$ d verkauft habe. Darauf hätten indische Häuser sich erboten, zu demselben Preise noch 4 Millionen zu nehmen. Man habe nach Berlin telegraphirt. Es sei die Antwort gekommen, wir verkaufen nicht mehr unter 60 d. Bald darauf sank der Cours immer weiter, zuletzt bis 56 d und darunter. Soweit wir bis jetzt urtheilen können, ist daher die Zurückhaltung der deutschen Regierung auch finanziell

unvortheilhaft gewesen und für die Zukunft läßt sich in keiner Weise voraussehn, ob wir unser Silber künftig besser oder schlechter verkaufen werden.

Aber wenn auch ein rascheres Vorgehen als bisher sich empfehlen dürfte, die Hoffnung können wir nicht hegen, daß alles Silber, welches bei den vorgeschlagenen Einlösungscassen einginge, sich sofort verkaufen ließe. Ich wenigstens habe bis jetzt unter Allen, die sich um diese Dinge bekümmert haben, nur die übereinstimmende Ansicht gefunden, daß, wenn man unter den jetzigen Verhältnissen des Silbermarktes in kurzer Frist einen wirklich erheblichen Theil des bei uns disponibel werdenden Silbers verkaufen wollte, ich will sagen in Jahresfrist etwa 100 Millionen Thaler, das nur zu wahren Schleuderpreisen möglich wäre. Die Verhältnisse können sich ändern, die Silberausfuhr nach Ostasien, die Silberausprägungen in Amerika können unerwartete Dimensionen annehmen, aber abgesehen von unberechenbaren Conjuncturen wird es ganz unvermeidlich sein, einen Theil des eingehenden Silbers vorläufig zu asserviren.

Bis zu einem nicht unwesentlichen Betrage kann das wohl in den Reichscassen geschehen. Im November v. J. z. B. theilte der preußische Finanzminister dem Reichstag mit, daß das Reich für mehr als 40 Millionen Thaler Gold und Goldmünzen disponibel habe. Solche Vorräthe würden am besten zur ersten Dotirung der Einlösungscassen verwandt und allmälig durch Silberthaler ersetzt werden. Auch könnte der Credit, welchen zur Durchführung der Münzreform der Reichstag jährlich bewilligt, und der in diesem Jahre erheblich eingeschränkt ist, zu diesem Zwecke wohl wieder auf das frühere Maß, 50 Millionen Thaler, erweitert werden. — Wenn ferner erst einmal mit der Ausprägung größerer Silbermünzen ernstlich vorgegangen wird, so wird auch die eigene Ausmünzung viel größere Summen absorbiren, als bisher.

Außerdem aber scheint mir ein Vorschlag, der meines Wissens zuerst von Dr. Soetbeer in der Hamburger „Börsen=Halle" gemacht ist, höchst beachtenswerth. Er hat vorgeschlagen, damit das alte Silbergeld rascher aus dem Verkehr gezogen werde, die deutsche Reichsbank möge ca. 300 Millionen Mark Silberthaler ansammeln und als partielle Deckung für ihre Noten verwenden. Er sagt, es ist kaum denkbar, daß der Baarvorrath der künftigen Reichsbank, deren Notenumlauf durch die Ausdehnung ihrer Geschäfte und die Aufhebung der Noten=Emission mehrerer der jetzigen Zettelbanken steigen muß, jemals unter 400 Millionen Mark sinken sollte, und welchen Nachtheil könnte es der Wirksamkeit oder dem Credit der Centralbank zufügen, wenn hiervon vorläufig ca. 300 Millionen Mark in altem Silbercourant aufbewahrt würden. Ich glaube nicht, daß bei dem Vorschlage, den ich Ihrer Erwägung zu unterbreiten mir erlaube, es nothwendig sein würde, so weit zu gehen. Ein geringerer Betrag würde ausreichen. Aber andererseits darf ich nicht unerwähnt lassen, daß Soetbeer bei seinem Vorschlage von der Voraussetzung ausging, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel bleiben. Indeß ist diese Differenz nicht gerade wesentlich. Die Bank soll und wird nicht in die Lage kommen, diese Thaler zur Noteneinlösung zu verwenden, sondern sie würde dieselben innerhalb eines gewissen Zeitraumes allmälig für Rechnung des Reiches bestmöglichst zu convertiren haben. Sie würden also in dem Baarvorrath der Reichsbank dieselbe Stelle einnehmen, welche das silverbullion in der Bank von

England früher eingenommen hat. Dieselbe hat früher immer einen Theil ihres Baarvorraths in Silberbarren gehalten und noch jetzt ist das Issue-department berechtigt, für Silberbarren Noten auszugeben, jedoch darf das Silber nicht über den vierten Theil des Geldes betragen, für welches Noten ausgegeben sind. Möglicher Weise würde das Silber bei unserer Bank eine Zeit lang einen stärkeren Bruchtheil des Baarvorraths ausmachen, aber successive von Monat zu Monat würde der Betrag sich vermindern, und während die Bank von England möglicher Weise bei der Veräußerung von Silberbarren Verlust haben könnte, soll das Deutsche Reich gehalten sein, für jeden beim Verkauf etwa entstehenden Verlust die Bank schadlos zu halten.

Ich kann daher keine Gefahr in diesem Soetbeer'schen Vorschlag sehen, glaube vielmehr, daß derselbe, indem er die Einlösbarkeit aller Banknoten in Gold beschleunigt, überaus geeignet ist, unser Creditwesen auf eine sicherere Basis zu stellen.

Ich erlaube mir daher, die Resolutionen, welche in Ihren Händen sind, (s. unten), zur Annahme zu empfehlen, sie sind, um sie kurz zu charakterisiren, ein Versuch, die Forderung baldiger Einführung der effectiven Goldwährung zu vereinigen mit der Nothwendigkeit vorläufiger Circulation bedeutender Quantitäten des alten Silbergeldes im Inlande und langsamer Verwerthung des eingezogenen Silbers.

Thesen

des Referenten Prof. Dr. E. Nasse.

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetzes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer richtigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aufhebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahmepflicht der Ein- und Zweithalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges auf Beträge, die 100 Mark nicht erreichen, beschränkt und zugleich Cassen errichtet werden, an denen größere Beträge dieser Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.
2. Soweit die zur Einlösung kommenden Ein- und Zweithalerstücke sich nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben
   a) in den Reichscassen aufzubewahren, um allmälig in Reichssilbermünzen ausgeprägt oder verkauft zu werden;
   b) zu einem 300 Millionen Mark nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reichs für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen, bei der sie als gesetzliche Baardeckung der Noten vorläufig gelten können. Die Verwerthung dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren nach Rechnung des Reichs zu erfolgen.

Zugleich mit dem Referate kam folgende Zusammenstellung zur Vertheilung:

Es sind geprägt worden in deutscher Reichswährung:

	Goldmünzen.	Silbermünzen.	Nickelmünzen.	Kupfermünzen.
Bis Ende December 1873	1,016,373,730 ℳ	2,939,527 ℳ	362,836 ℳ	32,442 ℳ
Bis Ende October 1874	1,085,095,480 ℳ	36,747,958 ℳ	5,287 686 ℳ	1,965,306 ℳ
Bis Ende December 1874	1,109,344,400 ℳ	48.681,916 ℳ	6 501.555 ℳ	2,576,289 ℳ
Bis 3. April 1874	1 132,315 210 ℳ	79,448.772 ℳ	9,338.559 ℳ	3,469.349 ℳ
Bis 3. Juli 1875	1,149,273,300 ℳ	109,688,932 ℳ	12,175,897 ℳ	4,560,508 ℳ
Bis 18. September 1875	1,181,053,460 ℳ	129,639,989 ℳ	14,459,480 ℳ	5,955,257 ℳ

An ältern deutschen Münzen sind für Rechnung des Reichs eingezogen worden:

	Goldmünzen.	Silbermünzen.	Kupfermünzen.
Bis Ende October 1874	92,400,000 ℳ	125,655,720 ℳ	8,193 ℳ
Bis Ende April 1875	98,652,021 ℳ	202,585,732 ℳ	464,810 ℳ
Bis Ende Juni 1875	—	216,030,926 ℳ	610,242 ℳ
Bis Ende Juli 1875	—	243,400,692 ℳ	678,432 ℳ
Bis Ende August 1875	—	273,841,337 ℳ	853,636 ℳ

Die Zahlen, betreffend die Einziehung der Silber- und Kupfermünzen, sind nach den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, die über die Goldmünzen für October 1874 nach den Mittheilungen des Präsidenten des Bundeskanzleramts im Reichstag, die für April 1875 nach dem deutschen Handelsblatt gegeben.

Die bis Ende August eingezogenen Silbermünzen bestanden aus folgenden Sorten:

Thalerwährung	137,450,771 ℳ	88 ₰
Süddeutsche Guldenwährung	123,421,093 ℳ	10 ₰
Kronenthaler	7,973,748 ℳ	92 ₰
Conventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	1,909.810 ℳ	88 ₰
Kurfürstl. oder Königl. Sächs. Gepräges	4,456 ℳ	62 ₰
Hannoverschen Gepräges	1,613 ℳ	45 ₰
Mecklenburgische Währung	155,796 ℳ	30 ₰
Hamburgische Courantwährung	840,052 ℳ	50 ₰
Lübische Courantwährung	466,138 ℳ	20 ₰

Vergleichung der Ausprägungen und Einziehungen an Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen in den Staaten des Deutschen Reichs bis Ende 1871.

(Nach Actenstück Nr. 15 d. D. Reichstages I. Legislaturperiode 4. Session.)

	Ausprägungen bis Ende 1871.			Einziehungen bis Ende 1871.			Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen.		
	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
Goldmünzen	179,545,478	21	4	2,563,403	1	2	176,982,075	20	2
Silbercourantmünzen.									
a) der Thalerwährung									
1. in $^2/_1$ in $^1/_1$ Thalerstücken	459,369,331	—	—	27,791,494	—	—	431,577,837	—	—
2. in Stücken von weniger als einem Thaler	83,354,212	20	—	20,363,989	—	6	62,990,223	19	6
b) der Guldenwährung									
1. in Stücken von $^2/_1$ Gulden und darüber	25,205,161	4	3	128	—	—	25,205,033	4	3
2. in $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücken	43,067,498	25	9	5,196	17	1	43,062,302	8	8
c) in den Hansestädten	8,208,399	21	9	—	—	—	8,208,399	21	9
Silberscheidemünzen.									
a) der Thalerwährung	16,188,579	13	3	938,031	21	—	15,250,547	22	3
b) der Guldenwährung	11,959,030	15	5	1,457,071	25	10	10,501,958	19	7
c) in den Hansestädten	936,273	28	7	14,817	—	—	921,456	28	7
Kupfermünzen.									
a) der Thalerwährung	2,908,228	15	8	124,045	10	11	2,784,183	4	9
b) der Guldenwährung	747,045	26	9	2,476	11	5	744,569	15	4
c) in den Hansestädten	3,361	18	—	—	—	—	3,361	18	—
Zusammen	831,492,602	—	9	53,260,652	27	11	778,239,149	2	10

Von den Silbercourantmünzen der Guldenwährung sind die Kronenthaler und die würtembergischen 24- und 12-Kreuzerstücke (Conventionsmünzen) außer Acht gelassen, da bei der Einziehung dieser in Süddeutschland coursirenden Münzen die einheimischen von den fremden nicht ausgeschieden worden.

In Oesterreich sind als Vereinssilbermünzen bis Ende 1874 geprägt worden:

	31,060,321	Thlr. in Einthalerstücken,
	55,528	„ in Doppelthalerstücken.
Zusammen	31,115,849	Thlr.

Der Preis der Unze Standardsilber in London betrug durchschnittlich (nach den Motiven des neuen Niederländischen Münzgesetzes):

1840—49	$59\frac{19}{32}$ d.
1850 59	$61\frac{1}{4}$ d.
1860—69	$61\frac{1}{32}$ d.
1870	$60\frac{1}{2}$ d.
1871	$60\frac{1}{2}$ d.
1872	$60\frac{1}{3}$ d.
1873	$59\frac{1}{4}$ d.
1874	$58\frac{3}{8}$ d.

Es wurden notirt:

in London: die Unze Standardsilber (nach dem Economist).		in Berlin (zum Theil nach dem Handelsblatt Nr. 34, zum Theil nach dem Reichsanzeiger).	London 8 Tage p. £	Paris 8 Tage p. 100 Frcs.	Imperials p. 500 Gramm.
31. October 1874	$57\frac{13}{16}$ d.	Ende October 1874	6 Thlr. 24 Sgr.	$81\frac{1}{6}$ ℳ	$465\frac{1}{2}$ Thlr.
28. November 1874	$58\frac{1}{4}$ d.	Ende November 1874	6 Thlr. $24\frac{3}{4}$ Sgr.	$81\frac{1}{2}$ ℳ	$468\frac{1}{2}$ Thlr.
26. December 1874	$57\frac{1}{2}$ d.	Ende December 1874	6 Thlr. $24\frac{5}{8}$ Sgr.	$81\frac{5}{12}$ ℳ	$466\frac{1}{2}$ Thlr.
30. Januar 1875	$57\frac{1}{2}$—$\frac{5}{8}$ d.	Ende Januar 1875	20 ℳ 45 ₰	81 ℳ 45 ₰	1402 ℳ
27. Februar 1875	$57\frac{3}{8}$ d.	Ende Februar 1875	20 ℳ 54 ₰	81 ℳ 60 ₰	1400 ℳ
27. März 1875	$57\frac{1}{8}$ d.	Ende März 1875	20 ℳ 60 ₰	81 ℳ 60 ₰	1400 ℳ
24. April 1875	$57\frac{1}{4}$ d.	Ende April 1875	20 ℳ 60 ₰	81 ℳ 80 ₰	1404 ℳ
29. Mai 1875	$56\frac{1}{2}$ d.	Ende Mai 1875	20 ℳ 64 ₰	81 ℳ 70 ₰	1405 ℳ
26. Juni 1875	$55\frac{7}{8}$ d.	Ende Juni 1875	20 ℳ 56 ₰	81 ℳ 10 ₰	1402 ℳ
31. Juli 1875	$55\frac{7}{8}$—56 d.	Ende Juli 1875	20 ℳ 405 ₰	80 ℳ 90 ₰	1393 ℳ 30 ₰
28. August 1875	$56\frac{5}{8}$ d.	Ende August 1875	20 ℳ 36 ₰	80 ℳ 85 ₰	1397 ℳ
18. September 1875	$56\frac{3}{4}$ d.	Ende September 1875	20 ℳ 285 ₰	80 ℳ 40 ₰	1392 ℳ 50 ₰

Die deutsche Regierung löst das Silbercourant ein zu einem Silberpreise von $60\frac{7}{8}$ d. die Unze Standardsilber (1 : $15\frac{1}{2}$), der Paristand des Wechselcourses auf London nach dem Goldgehalt des £ und der Kronen berechnet ist 20 ℳ 43 ₰, auf Paris 81 ℳ, aus 500 Gramm Feingold werden 1395 ℳ geprägt.

An Banknoten waren im Umlauf:

	zu 50 ℳ und darunter	zwischen 50 und 100 ℳ	zu 100 ℳ und darüber	zusammen
Anfang Januar 1875	257,521,875 ℳ	282,080,406 ℳ	785,848,228 ℳ	1,325,441,599 ℳ
Ende März 1875	195,912,201 ℳ	234,690,540 ℳ	830,194,607 ℳ	1,260,797,348 ℳ
Ende April 1875	174,700,289 ℳ	218,837,619 ℳ	855,772 636 ℳ	1,249,310,544 ℳ
Ende Mai 1875	157,103,992 ℳ	196,476,349 ℳ	858,601,871 ℳ	1,212,182,212 ℳ
Ende Juni 1875	139,298,858 ℳ	177,958,956 ℳ	986,816,399 ℳ	1,304,074,213 ℳ
Ende Juli 1875	115,111,741 ℳ	142.631,651 ℳ	953,822,379 ℳ	1,211,565,771 ℳ
Ende August 1875	95,101,806 ℳ	73,926 600 ℳ	958,341,871 ℳ	1.128,371,277 ℳ

Der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf in Deutschland (ohne die Baierische Bank) betrug nach den Motiven des Reichsbankgesetzentwurfes und den Monatsausweisen berechnet:

1869	96,187,000 Rℓ
1870	114,181,000 Rℓ
1871	124,122,000 Rℓ
1872	142,234,000 Rℓ
1873	133,428,000 Rℓ
1874	123,000,000 Rℓ

Ende Juli 1875 war der effective Baarvorrath der deutschen Banken 744,309,000 ℳ, der ungedeckte Notenumlauf 409,111,000 ℳ. (Deutsches Handelsblatt 19. August 1875.) Der durch das Reichsbankgesetz privilegirte, steuerfreie Notenumlauf der deutschen Banken beträgt 385 Millionen ℳ. Bei Berechnung derselben werden vom Notenumlauf außer dem effectiven Baarvorrath die Bestände an fremden Banknoten und Kassenanweisungen abgezogen, während in den obigen Berechnungen des ungedeckten Notenumlaufs nur der wirkliche Baarvorrath an edlem Metall und Metallgeld berücksichtigt ist.

Bei den einzelnen Banken stellt sich das Verhältniß nach den im Reichsanzeiger publicirten Monatsausweisen in den letzten Monaten folgendermaßen:

Bezeichnung der Banken.	Privilegirter Notenumlauf.	Betrag der umlaufenden Noten. Ende Aug. in Tausenden Mark.	Betrag der umlaufenden Noten. Ende Sept.	Metallbestand. Ende August	Metallbestand. Ende Septbr.	Bestand an Cassenscheinen u. Banknoten. Ende Aug.	Bestand an Cassenscheinen u. Banknoten. Ende Sept.
Preußische Bank	250,000	724,914	735,472	516,675	455,683	11,891	10,910
Stettiner Bank	1,222	2,750	2,951	1,038	1,044	321	465
Breslauer Bank	1,283	2,992	—	1,018	—	625	—
Berliner Cassenverein	963	2,424	2,292	1,610	1,503	6,748	5,270
Kölnische Bank	1,251	2,832	2,988	1,006	1,028	41	93
Magdeburger Bank	1,173	2,790	2,960	954	1,025	122	164
Danziger Bank	1,272	2,532	2,974	1,085	1,093	349	6
Posener Bank	1,206	2,837	2,885	961	1,012	31	167
Görlitzer Bank	1,307	2,987	—	1,067	—	166	—
Hannoversche Bank	6,000	11,519	11,875	4,323	4,190	978	1,325
Homburger Bank	159	249	198	105	94	103	84
Frankfurter Bank	10,000	42,692	42,013	23,120	21,181	4,293	5,214
Baierische Banken	32,000	—	—	—	—	—	—
Sächsische Bank	16,761	84,740	85,760	41,925	40,937	7,999	9,445
Leipziger Bank	5,348	25,559	24,183	13,483	10,555	2,414	3,018
Leipziger Cassenverein	1,440	2,946	2,966	1,087	1,124	739	417
Chemnitzer Bank	441	858	873	351	432	179	55
Würtembergische Bank	10,000	22,956	23,223	12,422	12,039	463	298
Badische Bank	10,000	35,445	32,301	18,202	17,474	6,576	4,313
Bank für Süddeutschland	10,000	37,410	37,390	19,027	19,334	692	466
Rostocker Bank	1,155	3,214	3,203	1,285	1,306	741	244
Weimarsche Bank	1,971	3,432	2,969	1,805	1,275	1,200	541
Oldenburger Bank	1,881	5,780	5,930	2,228	2,147	68	157
Braunschweiger Bank	2,829	11,244	10,971	4,227	4,172	787	483
Meininger Bank	3,187	—	—	—	—	—	—
Gothaer Bank	1,344	8,921	7,448	3,645	3,930	87	58
Anhalt-Dessauische Bank	935	2,970	2,999	819	788	203	99
Thüringische Bank	1,658	—	—	—	—	—	—
Geraer Bank	1,651	9,750	—	4,924	—	542	—
Niedersächsische Bank	594	12,570	10,710	2,400	2,390	2,247	2,090
Lübecker Privatbank	500	1,978	1,884	756	965	325	59
Commerzbank in Lübeck	959	2,374	2,394	1,234	1,010	138	135
Bremer Bank	4,500	12,332	12,362	6,088	5,705	515	947

Samter: Meine Herren! An das alte Sprüchwort anknüpfend, daß Reden Silber, Schweigen Gold ist, glaube ich, nachdem bereits zwei Tage bei unseren Debatten die volle Silberwährung geherrscht hat, daß der Congreß heute bei der Münzfrage voraussichtlich zur Goldwährung übergehen wird. Ich will dieses Schweigen durch einige Bemerkungen unterbrechen, die ich an den höchst lehrreichen und interessanten Vortrag des Herrn Präsidenten knüpfe, obgleich ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit seinen Schlußresultaten nicht einverstanden bin. Ich will Sie nicht damit aufhalten, daß das Geld- und speciell das Münzwesen eines der am schwierigsten zu behandelnden Themata ist, und daß es eigentlich unmöglich ist, unvorbereitet über dasselbe ein sachgemäßes Urtheil zu fällen. Besonders was die Zahlen, die uns auch hier angeführt sind, betrifft, so müssen dieselben — Sie wissen ja, bei allen statistischen Zahlen ist dies der Fall — mit der größten Vorsicht aufgenommen werden. Denn vergessen Sie nicht, daß gerade Geld das leicht beweglichste Element auf dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete ist. Sie können sagen: in so und so viel Jahren sind so und so viel Münzen geprägt: wie viel aber in Umlauf sind, das entzieht sich jeder auch nur annähernden Schätzung, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Ansicht, daß 400 Millionen oder 800 Millionen in Umlauf sind, von competenten Personen ebenso vertheidigt wie andererseits bezweifelt worden ist.

Dies vorausgeschickt, möchte ich mir erlauben, Sie auf Folgendes aufmerksam zu machen. Artikel 15, 1 des Münzgesetzes hat die Bestimmung getroffen, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung in Umlauf und gesetzliches Zahlungsmittel bleiben sollen. Was ist wohl der Zweck dieses Artikels des Münzgesetzes gewesen? Der Zweck war der, daß nach dem Reichsbankgesetz, welches ja am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tritt, das Reich das Recht haben soll, bestimmen zu können, wie lange noch Thaler als Zahlungsmittel functioniren können. Was beabsichtigt nun unser geehrter Präsident mit seiner Resolution? Er sagt, die Annahmepflicht soll auf 100 Mark beschränkt werden, d. h. mit dürren Worten nichts Anderes als: bereits am 1. Januar soll eine partielle Außercourssetzung der Thaler in Kraft treten, und das, meine Herren, halte ich doch für sehr bedenklich. Ich glaube, es ist in der That wünschenswerther, daß die Reichsregierung, darf ich diesen trivialen Ausdruck gebrauchen, je nachdem der Hase läuft, den Zeitpunkt feststellt, wenn die Außercourssetzung der Thaler eintreten soll, als daß wir uns heute hier schon schlüssig machen, es solle bereits am 1. Januar eine mindestens partielle Außercours-

setzung der Thaler eintreten. Vergegenwärtigen Sie sich gütigst, was der Lauf des Münzwesens nach dem 1. Januar sein wird. Die Münzen haben jetzt, — und das werden Sie Alle billigen — vorzugsweise Goldmünzen geprägt. Sie mußten das, weil am 1. Januar die Goldwährung ins Leben treten soll. Silbermünzen haben sie nur partiell geprägt, obgleich auch schon in ganz bedeutendem Umfange, ich glaube 130 Millionen, so daß ca. 250 Millionen noch zu prägen sind. Nachdem nunmehr die Goldwährung eingeführt werden wird und genügendes Gold herbeigeschafft ist, werden die Münzen voraussichtlich alle Hebel in Bewegung setzen, auch Silbermünzen zu prägen. Wird dies geschehen sein, dann wird unzweifelhaft der deutsche oder, da wir leider keinen solchen haben, der preußische Finanzminister den Zeitpunkt bestimmen, wenn die Thaler außer Kraft treten und die Silbermünzen in größern Umlauf gesetzt werden sollen. Meine Herren! Ich halte das, aufrichtig gesagt, für richtiger, als was unser Präsident vorschlägt, am 1. Januar eine partielle Außercourssetzung eintreten zu lassen. Denn vergegenwärtigen Sie sich: noch haben wir nicht genug Silbermünzen. Wenn also Silber nur im Betrage bis 100 Mark angenommen werden soll, so werden wir Alle gezwungen sein, es an zu errichtenden Cassen umzuwechseln. Es werden also plötzlich große Quantitäten sich an die zu errichtenden Cassen wenden; es werden weiter, — denn wenn man den ersten Satz des Herrn Präsidenten zugibt, muß man natürlich auch das Uebrige zugeben — Vorkehrungen getroffen werden müssen, daß die Münzen irgendwo aufbewahrt bleiben können und nicht die Discontopolitik dadurch störend beeinflußt wird. Alles dies, meine Herren, wird zunächst einen sehr weitläufigen und in meinen Augen sogar gefährlichen Apparat erfordern, während, wenn die Außercourssetzung, wie Art. 1 des Münzgesetzes vorschreibt, noch offen gelassen und zu beliebiger Zeit vorgenommen wird, sich Alles ruhiger vollzieht, als wie der Herr Präsident vorschlägt. Ich nehme an, die Thaler werden nach dem 1. Januar nicht mehr ausgegeben, werden zurückgehalten werden in den Cassen, und sowie die neuen Silbermünzen geprägt sind, werden sie allmälig in Umlauf gesetzt werden. Ich kann mich daher für diese Resolution des Herrn Prof. Nasse in erster Linie nicht erklären, erkenne aber an, daß, wenn Nr. 1 seiner These angenommen, Nr. 2 die nothwendige Consequenz ist, und wenn Nr. 1 angenommen wird, dann eigentlich auch Nr. 2 angenommen werden muß, weil es in meinen Augen ein untrennbares Ganze ist.

Vicepräsident von Roggenbach fragt die Versammlung, ob sie dem anwesenden Gaste, Herrn Sonnemann, zu einem Vortrage das Wort gestatten wolle, was einstimmig bejaht wird.

Sonnemann: Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie einem Gaste das Wort gestatten, der zum ersten Male hier ist, um sich an Ihren Verhandlungen zu betheiligen. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich im Voraus um Entschuldigung bitten, daß ich dem Rufe Ihres gegenwärtigen Vorsitzenden, einen Vortrag zu halten, nicht folgen kann. Ich habe mir nur während der Rede des Präsidenten Nasse einige Bemerkungen gemacht und will mich auf das beschränken, was mir absolut nothwendig erscheint.

Ich bin im Wesentlichen mit den Ausführungen des Präsidenten Nasse vollständig einverstanden, wie ich überhaupt mit ihm während des ganzen Ver=

laufes der Münzfrage fast immer einverstanden war und immer an seinen Ausführungen erkannt habe, daß nicht die Praktiker allein berufen sind, über dieses Thema abzuurtheilen, sondern manchmal die Theoretiker die Frage schärfer auffassen und richtiger beurtheilen.

Der Grundgedanke der Vorschläge, die Ihnen Herr Prof. Nasse gemacht hat, ist folgender: Wir haben jetzt die Nachtheile der Goldwährung ohne deren Vortheile. Die Umwandlung unseres Münzwesens hat ja große wirthschaftliche Nachtheile der verschiedensten Art mit sich geführt, die sich jetzt in einem sehr hohen Discont äußern. Während er in England $2-2^1/_2$ % steht, ist er bei uns auf 6 % erhöht worden und wird möglicherweise noch höher werden. Der Vortheile der Goldwährung, die bestehen in dem Besitz einer festen Währung, mit der man auf dem Weltmarkte vortheilhaft kaufen kann, sind wir nicht theilhaftig, so lange es möglich ist, in Silberthalern zu zahlen. Das ist der Grundgedanke dessen, was Ihnen hier vorgetragen ist. Wenn wir im Auslande kaufen, so kann der Verkäufer nicht darauf rechnen, daß er Gold bekommt, denn wenn er seine Wechsel abgibt, so werden sie sich theilweise nach der gemischten Währung, die wir thatsächlich haben, richten. Wenn ein Ausländer nach Deutschland verkauft, so muß er einen höheren Preis für die Waare herausrechnen, weil er möglicherweise mit Silberthalern bezahlt wird. Das ist ein Zustand, der für den gesammten Verkehr einen großen Nachtheil hat und so schnell als möglich beseitigt werden soll. Nun ist dazu der Moment ein sehr günstiger. Die Cassen in England, in Frankreich sind mit Gold gefüllt. Wird dieser Moment nicht benutzt, so könnten wir nochmals solch schwere Uebergangsperiode heraufbeschwören. Wenn Jemand nicht weiß, ob er Silber oder Gold bekommen kann für das, was er in Deutschland einzuziehen hat, so wird er sich in allererster Linie Wechsel auf London, auf Paris kommen lassen, und dadurch wird immer ein Reiz zum Steigen der Wechselcourse ausgeübt und wir können leichter, als es sonst möglich, wieder in den Fall kommen, daß das Gold hinausgeht.

Ich bin mit dieser Tendenz des Antrages vollständig einverstanden: wir müssen suchen, die Thaler sobald als möglich bei Seite zu schaffen, was nur geschehen kann, wenn wir sie zuerst für Scheidemünze erklären. Ich habe diesen Gedanken zuerst im December vorigen Jahres im Reichstage ausgesprochen, daß der Uebergangszustand dadurch geschaffen werden müßte, daß man die Thaler gewissermaßen zur Scheidemünze macht, wodurch sich von selbst herausstellen würde, wie viele im Umlauf erhalten werden können und wie viel nicht. Ueber die Frage, wie viel Thaler thatsächlich jetzt noch im Umlauf sind, herrscht eine große Meinungsverschiedenheit. Die Reichsregierung, insbesondere der Finanzminister Camphausen, ist bekanntlich der Ansicht, daß die Summe nicht sehr groß sei, und er hat das öffentlich ausgesprochen. Früher haben Autoritäten, wie Soetbeer — und ich könnte Ihnen noch eine Reihe Anderer nennen, wenn mir diese Sachen nicht selbst im Vertrauen mitgetheilt worden wären — eine höhere Summe angenommen. Ich neige mich jetzt auch zu der Ansicht, daß die Summe nicht so groß ist. Thatsache ist, daß die preußischen Banken außerordentlich wenig Thaler mehr haben, ebenso die Staatscassen, und daß man jetzt im Augenblick, um eine größere Summe Thaler zusammenzubringen, sehr viel Mühe hat. So mußte z. B, um 300,000 Thaler für die Dotirung der Bankcassen in Carlsruhe und Mannheim zu bekommen, nach ver-

schiedenen Bankstellen in die Provinz geschrieben werden, um sie zusammenzubekommen. So groß, wie man bisher angenommen, kann die Summe nicht mehr sein. Soetbeer hat bis vor Kurzem 300 Millionen Thaler angenommen. Das ist eine viel zu hoch gegriffene Summe. Wie groß sie ist, das wird sich eben herausstellen bei Herüberführung der Thaler in eine Scheidemünze. Eine Störung des Geldverkehrs, wie sie der Herr Vorredner angenommen hat, kann dadurch in keiner Weise herbeigeführt werden. Solche Störung des Geldverkehrs würde im Augenblick ein großer Nachtheil sein. Sie würde auch vielleicht zu befürchten sein, wenn ein naher Termin ausgeschrieben würde — z. B. der 1. Januar; aber es heißt in der Resolution nur: nach Durchführung des Bankgesetzes, und da dieselbe erst mit dem 1. Januar stattfindet, so könnte der Termin erst gestellt werden auf Ende März oder auch Juli oder noch länger —, wenn also solch ein Termin ausgeschrieben würde und Jeder, der Thaler besitzt, dafür Gold bekommen können muß, so wird dadurch irgend eine Störung des Verkehrs nicht entstehen, es wird auch kein großer Andrang nach Umtausch der Silbermünzen entstehen; es kann das nicht eintreten, da man ja bis 100 Mark zu jeder Zeit in Silber zahlen kann. Wer Silbermünzen hat, wird sie wenigstens zu kleinen Zahlungen immer noch verwenden können. Es wird dies Verfahren, die Beseitigung der Thaler dadurch herbeizuführen, daß man sie einstweilen an Stelle der zu prägenden 5-Mark u. s. w. in Circulation läßt, stufenweise einen ruhigen Uebergang zur vollständigen Goldwährung herbeiführen. Es wird auch dies Verfahren die Probe darauf geben, ob es richtig ist, daß wir noch so wenig Silber in Circulation haben. Daß Irrthümer von verschiedenen Seiten bei einer derartigen Rechnung entstehen können, das müssen wir einräumen. Daß auch die Organe der Reichsregierung in dieser Beziehung nicht von Irrthümern freigeblieben sind, das hat sich hinlänglich gezeigt. Sie wissen, daß in der bekannten Rede vom 16. November der Finanzminister Camphausen die ausgeführte Goldmenge auf einige wenige Millionen angegeben hat. Geheimerath Michaelis und Präsident Delbrück haben das einige Tage vorher oder nachher — ich erinnere mich nicht so ganz — mit Ziffern bestätigt; von 1—7 Millionen wurde gesprochen und kurz darauf mußte man öffentlich zugeben, daß 3—400 Millionen Mark Gold ausgeführt worden seien. Irrthümer sind in der Beziehung schon viele vorgekommen. Es ist darum ganz gut, wenn ein Verein wie der Ihrige, solche Gelegenheit benutzt, um sich über eine der wichtigsten Fragen beim Uebergange der Münzreform auszusprechen. Nur möchte ich warnen, darin nicht zu weit zu gehen. Das scheint mir nun der Vorschlag des Herrn Referenten nach einer Richtung hin zu thun. Sein Vorschlag, daß die Reichsbank bis 300 Millionen Mark Silber als Depositum aufnehmen soll, um sie vorübergehend zu erhalten, scheint mir verschiedene Bedenken zu haben. Als Soetbeer dies aufstellte, nahm er an, wie ich soeben gehört habe, daß der Baarvorrath nie unter 400 Millionen heruntergehen könnte. Der Baarvorrath ist nach dem gestrigen Bankausweis 445 Millionen Mark, und daß er noch weiter vorübergehend heruntergehen wird, müssen wir ins Auge fassen, weil noch eine große Anzahl kleine Banknoten umlaufen, die erst in diesem und in den nächsten Monaten oder im Anfang des neuen Jahres zurückkehren werden, da das Zurückströmen der kleinen Banknoten ein hartnäckig langsames ist. Daß man das selbst in den Kreisen der Bankverwaltung befürchtet und einen Bankvorrath

von weniger als 400 Millionen in Aussicht nimmt, wird Ihnen der in voriger Woche erschienene Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung dargelegt haben. Dieser Artikel und ähnliche sind sicherlich nicht geschrieben, ohne daß Vertreter der Bankverwaltung davon gewußt haben. In diesem Artikel ist gesagt, daß man sich möglicherweise darauf gefaßt machen müsse, daß ohne eine bedenkliche Stockung des Verkehrs die baare Notendeckung bis auf 270 Millionen heruntergehen könnte. Für mich würde dies Heruntergehen nichts Bedenkliches haben, so lange wir den hohen Discont haben, der 3—4% höher ist, als der in London. Nun denken Sie sich, daß der Baarvorrath der Reichsbank auf 300 Millionen annähernd sinkt und die Bank hätte, was nach dem Vorschlage des Dr. Nasse möglich ist, 300 Millionen Silber, so würde das ein Gefühl der Beängstigung durch ganz Deutschland hervorrufen. Das würde auch einen Zustand herbeiführen, der mit dem jetzigen verglichen wohl schlimmer ist. Dahin dürfen wir es nicht kommen lassen. Die Bank kann einen Theil ihres Vorrathes in Silber vorübergehend niederlegen; die Grenze ist aber für das, was die Reichsregierung an Silber behalten soll, vollständig gegeben durch die Summe, die sie an Silber ausprägen soll. Was sie mehr an Silber behält, ist von Uebel. Silber ist kein Gegenstand, mit dem man speculirt; der Verkauf desselben läßt sich nur langsam bewerkstelligen. Es müssen die Schwierigkeiten der Umschmelzung ins Auge gefaßt werden. Wir haben in Frankfurt eine Scheideanstalt, wo es äußerst langsam geht. In Hamburg ist die andere. Andererseits ist auch der Verkauf ein langsamer. Immer wäre viel mehr zu verkaufen gewesen, als man bis jetzt verkauft hat. Das Verfahren, welches ich empfehle, ist das: es möchte der betreffende Passus in der Resolution allgemeiner ausgedrückt werden. Ich würde den Herrn Referenten bitten, statt zu sagen, daß 300 Millionen bei der Reichsbank hinterlegt werden sollen, daß die Reichsregierung sich die erforderlichen Mittel mit einer vorübergehenden Creditoperation verschaffen möge. Die Hinterlegung bei der Reichsbank ist ja auch nur eine vorübergehende Creditoperation. Wenn übrigens eine weitere Aufbewahrung nothwendig sein sollte, so würde es mein Vorschlag sein, daß die Reichsbank sich mittelst vorübergehender Ausgabe von Schatzscheinen, die sie z. B. in England discontiren lassen kann, einen Theil der Mittel vorübergehend schaffe. Sie könnte ruhig ihr Silber nach und nach England schicken und successive ihre Schatzscheine bezahlen. Das würde uns Gold hereinbringen, während, wenn die Wechselcourse gestiegen sind, wir es nicht hereinbringen. Die Zinsen, die vorübergehend aufgewendet sind, würden nicht verloren sein. Das Silber, was in der Bank liegt statt des Goldes, wirkt vermehrend auf die Circulationsmittel, es steigert die Wechselcourse und reizt selbst wieder an zur Ausfuhr. Deshalb möchte ich nicht empfehlen, zu viel Gold in der Bank durch Silber zu ersetzen; denn bei diesem Umtausche findet keine Einschränkung der circulirenden Geldmenge statt, wie es ja auch ein großer Irrthum war, daß man geglaubt hat, wenn man Gold nicht direct in Circulation setze, sondern blos in die Banken lege, würden die Circulationsmittel nicht vermehrt. Es war ganz irrig, denn die Banken haben sofort, wenn sie 100,000 Mark in Gold bekommen, Noten dafür ausgegeben und dadurch die Circulationsmittel vermehrt, und diese Rechnung ist noch nicht abgeschlossen. Wenn es wahr ist, wie Camphausen behauptet, daß die Summe des circulirenden Silbers

nicht so groß ist, wie Soetbeer und andere Autoritäten angenommen haben, wenn sich das herausstellt, so wird sich gleichzeitig ergeben, daß der Fehler, das Gold zu rasch in Circulation gesetzt zu haben, noch viel größer war. Wenn das in Circulation gesetzte Gold zu einer viel kleineren Menge von Silber hinzugetreten ist, als man sich gedacht hat, dann ist die Vermehrung der Circulationsmittel, die in den Jahren 1871—73 stattgefunden und so wesentlich zur Hebung des Schwindels beigetragen hat, eine verhältnißmäßig noch viel stärkere und die Münzpolitik der Reichsregierung ein noch viel größerer Fehler gewesen. Aus allen diesen Gründen möchte ich empfehlen, die Resolution anzunehmen; ich glaube, der Verein würde damit einen nützlichen Druck nach verschiedenen Seiten hin ausüben; allein sich betreffs der Beschaffung der Mittel allgemeiner zu fassen, etwa zu sagen, daß durch vorübergehende Creditoperationen, wobei die Mitwirkung der Reichsbank nicht ausgeschlossen ist, die Mittel beschafft werden könnten.

Prof. Dr. v. Bilinski: Meine Herren! Die Thesen des verehrten Herrn Präsidenten und Referenten bezwecken die baldigste Einführung der Goldwährung. Ich bin nun ein Anhänger der Goldwährung für Länder von der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands und kann also diesen Thesen zustimmen; nur glaube ich, daß sie zur factischen Durchführung der Goldwährung nicht ausreichen werden und möchte einen Antrag auf Vervollständigung stellen. Die Goldwährung besteht bekanntlich darin, daß man die Hauptmünzen aus Gold prägt und die Scheidemünzen aus Silber, während die gemischte Währung darin besteht, daß man die Hauptmünzen sowohl aus Gold als aus Silber prägt. Sobald man die gemischte Währung einführt, muß ein Werthverhältniß zwischen den beiden Münzen aufgestellt werden, und das wird dann bekanntlich schädlich dadurch, daß dieses Werthverhältniß nach der einen oder andern Seite verschoben wird. Die gemischte Währung kann sein entweder vorübergehend oder dauernd. In Deutschland besteht jetzt factisch die gemischte, gesetzlich die Goldwährung; die gemischte deshalb, weil eben die Thaler noch Hauptmünze sind, geradeso wie die 20- und 10-Markstücke.

Welches die schädlichen Folgen dieser gemischten Währung sind, ist schon ausgesprochen worden, und, wie gesagt, die Vorschläge des Referenten bezwecken ja die Beseitigung dieser Mißstände. Nun, meine Herren, ich glaube, daß, wenn auch die Thaler auf diese Weise demonetisirt werden und zu Scheidemünzen herabsinken, so würde trotzdem noch keine factische reine Goldwährung in Deutschland sein, und der Grund davon sind die silbernen Fünfmarkstücke, welche das Münzgesetz eingeführt hat. Bei der Goldwährung muß das eine Scheidemünze sein: folglich sind die Fünfmarkstücke als Scheidemünzen zu betrachten.

Zurufe aus der Versammlung: Sie sind eine Scheidemünze!

Nun das sind sie ja, es ist richtig; aber ich glaube, daß das eine zu hohe Scheidemünze ist. Bekanntlich besteht in Frankreich gemischte Währung nur deshalb, weil es dort silberne Fünffrancstücke gibt. Die schädlichen Folgen dieses Verhältnisses hat Soetbeer mit Ziffern nachgewiesen: die Millionen Verluste, welche Frankreich dadurch trägt, daß man einmal Milliarden von Silber, ein andermal Milliarden von Gold ausprägen muß, rühren nur daher, daß es dort das Fünffrancstück gibt. Das Fünfmarkstück ist nun bekanntlich viel größer;

wenn das Fünffrancstück dort schädlich wirkt, so werden die Fünfmarkstücke hier auch schädlich wirken. Ich weiß nicht, wie viel von dieser Scheidemünze geprägt werden wird; aber eben weil sie groß ist, wird es auch nicht ausreichen, daß man das Recht, in dieser Münze zu zahlen, auf eine gewisse Summe beschränkt; denn die einzelnen Stücke sind so groß, daß sie dann als Hauptmünze gelten können. Vielleicht daß ich mich irre, aber mir scheint, daß die größte Scheidemünze nicht größer als ein Thaler sein sollte, also Dreimarkstücke recht gut ausreichen werden. Ich glaube, dadurch, daß silberne Fünfmarkstücke bestehen, wird die gemischte Währung verewigt werden, und das veranlaßt mich, zu dem Punkt 1 noch den Zusatzantrag, den ich nachher schriftlich einreichen werde, zu stellen, darauf hinzuwirken, daß die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke beseitigt werden, wogegen die größte Scheidemünze nicht mehr als drei Mark enthalten soll.

Bei der Gelegenheit muß ich mir erlauben, noch eine Sache zu berühren, die einen weniger wirthschaftlichen als praktischen Charakter hat. Es sind das die kleineren alten Scheidemünzen. Nach dem Münzgesetz würde es sehr lange dauern, bis das Silber überhaupt eingezogen wird. Es könnte das viel eher geschehen. Diese kleinen Scheidemünzen sind bekanntlich nicht würdig eines Staates wie Deutschland; der Ausländer kann oft gar nicht erkennen, was die kleinen Scheidemünzen bedeuten und gelten sollen. So würde ich vorschlagen, daß ohne Rücksicht darauf, wann die Thaler eingezogen werden, die baldmöglichste Demonetisirung dieser kleinen alten Scheidemünze vor sich geht und daß zur Erleichterung des Kleinverkehrs die alten Silberscheidemünzen baldmöglichst eingezogen werden.

Prof. Dr. Held: Sie haben eine Reihe von Vorträgen gehört, welche in der gründlichsten Weise in die Sache eindringen und an ein Verständniß aller technischen Einzelheiten appelliren: gestatten Sie mir, daß ich, als letzter der eingeschriebenen Redner, unserem verehrten Referenten und Präsidenten noch ein wenig secundire, in der Weise, daß ich mich mehr an das anschließe, was durch Besprechungen der Frage in der Presse mehr schon allgemein bekannt geworden ist. Ich überlasse, nebenbei bemerkt, selbstverständlich die Auseinandersetzung zwischen den Modificationswünschen des Herrn Sonnemann und der Thesis des Referenten dem letzteren selbst, ebenso die Behandlung der eben gehörten Anträge Bilinski. Ich wollte nur bemerken, meine Herren, daß in der letzten Zeit sehr vielfach die Münzfrage in Beziehung gebracht worden ist zu der Frage der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krisis. Herr Sonnemann hat in seinen letzten Worten das ebenfalls berührt, und ich kann dem nur vollständig zustimmen.

Man hat eine große Menge Gold geprägt und dies theilweise wenigstens wirklich in den Verkehr gebracht. Außerdem wurde indirect die Menge der Circulationsmittel dadurch beeinflußt, daß das Silber, das bisher in den Bankvorräthen lag, in den Verkehr strömte und Gold dafür in die Vorräthe gelegt wurde. Es hat eine Ueberfluthung mit Circulationsmitteln dadurch stattgefunden, daß Gold geprägt und in Circulation gesetzt wurde, während von dem Silber, das früher vorhanden war, nur etwas Geringes eingezogen worden ist. Diese Ueberfüllung mit Circulationsmitteln mußte auf die Speculation wirken

schon durch die Preissteigerung, welche jede plötzliche Vermehrung der Circulationsmittel nothwendig bewirkt, nebenbei auch dadurch, daß bei so vermehrten Circulationsmitteln sich bereite Geldmittel in den Händen Einzelner leichter zusammenstauen und also zu unvorsichtigen Anlagen und Gründungen reizen. (Sehr gut.) Es wäre gewiß besser gewesen, meine Herren, wenn man die ganze Münzreform so angefangen hätte, daß man zuerst die neue Scheidemünze aus Silber, Nickel und Kupfer geprägt und die alte Scheidemünze dagegen eingezogen hätte. (Sehr richtig.) Darauf hätte man das Gold schrittweise gegen Einziehung von Silber in den Verkehr bringen, oder jene Creditoperation, die Herr Sonnemann jetzt noch mit Recht für wünschenswerth erklärt, im Anfange vornehmen können. Man hätte die alte Silbergrobmünze gegen Papier, das auf Goldmarkwährung lautete, einziehen und dann das Papier schrittweise durch das allmälig geprägte Gold ersetzen können. Dies ist aber jetzt nicht mehr gut zu machen; die Ueberfluthung mit Verkehrsmitteln hat stattgefunden, und wir können aus derselben auch nicht plötzlich herauskommen, ohne krampfhafte Zusammenziehungen des Geldmarktes im Augenblick zu bewirken und die bereits eingetretene Krisis noch zu verschlimmern. Wir müssen aber die Ueberfüllung von Circulationsmitteln langsam und sicher entfernen, und ich glaube, daß dies vielleicht der Hauptwerth der heutigen Versammlung ist, wenn wir darauf einen Druck ausüben.

Meine Herren! Wenn wir sehen, was die Presse bisher gesagt hat über die Frage, so habe ich mich immer darüber gewundert, daß man jederzeit die Frage zuzuspitzen geneigt ist auf die Behauptung, das Papiergeld und die Banknoten seien in erster Linie an dem Uebel schuld. Gewiß ist, daß dies ein Grund mit ist, welcher die Ueberfülle von Circulationsmitteln bewirkt hat und noch heute bewirkt; aber wenn Sie die Zahlen betrachten, müssen Sie doch zugestehen, daß die Vermehrung ungedeckter Banknoten relativ klein war gegenüber der Vermehrung an Circulationsmitteln, die durch das Nebeneinanderbestehen von Gold und Silber eingetreten ist. (Sehr richtig.) Es liegt also schon darin ein Werth der Resolution des Referenten, daß sie die öffentliche Meinung darauf hinweist: Silber und Gold ist dasjenige, was wir hauptsächlich beachten müssen. Daß nun bisher so wenig dies berücksichtigt worden ist, daß auch die Reichsregierung so langsam mit der Einziehung und Außerverkehrsetzung des Silbers vorgeht, daran ist, wie ich glaube, mit Schuld, daß, mag man es machen, wie man will, langsam oder schnell, unvermeidlich eine gewisse Belastung der Staats- oder Reichscasse durch die Außerverkehrsetzung des Silbers eintritt. Das aus dem Geldverkehr gezogene Silber muß verkauft werden, indem es in andere Länder übergeht oder eingeschmolzen und zu sonstigen Diensten gebraucht wird. Dabei ist ein Coursverlust nicht zu vermeiden. Wir wollen wünschen, daß er durch vorsichtige, kluge Benutzung der einzelnen Momente gering bleibe; er wird aber stattfinden, und wenn wir die Thesen des Referenten annehmen, so sprechen wir damit aus: ein gewisser Verlust der Staats- resp. Reichscasse soll und muß offenen Auges und ruhigen Blutes übernommen werden, damit der Verkehr wieder in gesunde Bahnen kommen könne; damit diejenige Menge von Circulationsmitteln da sei, welche für unsern Verkehr nothwendig ist, welche aber auch zugleich ein ungesundes Steigen der Preise nicht zuläßt. Deshalb, meine Herren, möchte ich Ihnen die Thesen des Referenten warm empfehlen, namentlich auch

gegenüber den Bemerkungen, welche der verehrte Herr Samter vorgebracht hat. Herr Samter möchte es der Reichsregierung überlassen, in welchem Moment sie durch theilweise Demonetisirung der Silberthaler die reelle Goldwährung und die Verminderung unserer gesammten Circulationsmittel einleiten will, und hält es für gefährlich, dazu schon einen bestimmteren Termin in Vorschlag zu bringen. Meine Herren! Ich glaube gerade, daß unsere Reichsregierung eines Druckes in dieser Richtung bedarf, damit sie den Muth hat, gegenüber dem Reichstage und dem Volke, den etwaigen Verlust, der bei dieser Operation für die öffentlichen Cassen entsteht, zu tragen. (Sehr wahr.) Aus diesen allgemeinen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, die Thesen des Herrn Referenten anzunehmen. Ich glaube, daß wir gerade dadurch das Verdienst, das unsere Versammlung überhaupt hat, in ein helles Licht setzen können, nämlich durch unparteiische sachliche Besprechung wichtiger Fragen die öffentliche Meinung auf nothwendige Schritte der Gesetzgebung vorzubereiten und letzterer dadurch ihr Werk zu erleichtern.

Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, folgende Abänderungen im Anschluß an die Bemerkungen des Herrn Sonnemann der Erwägung der Herren zu unterbreiten, nämlich anstatt der ersten Worte in 2b zu sagen: der Reichsbank unter Garantie des Reiches für einem gewissen Goldwerth bis zu einem die Hälfte ihrer Baarvorräthe nicht übersteigenden Betrag zu überweisen.

Roth-Chemnitz: Meine Herren! Ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich wage, an die klaren Auseinandersetzungen der Herren Vorredner noch ein paar Worte anzureihen.

Nach meinem Begriff ist die Münzreform deshalb so schwierig zu beurtheilen, weil wir nicht klar darüber sind, was der eigentliche Bedarf unsres Verkehrs an Geld- und Geldeswerth ist. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung ist der Bedarf in Deutschland bedeutend größer, als der Bedarf an Umlaufsmitteln anderer Länder und zwar deshalb, weil nach meinem Begriffe unser Banquiergeschäft noch weniger gut entwickelt ist, als es anderswo der Fall ist. Der langen Rede kurzer Sinn ist der, daß ich glaube, Deutschland würde in seinem Bankverkehre gut thun, das Checksystem, welches sich in England so wohlthätig erweist, einzuführen, und der Institution des clearinghouse in England, welches wir nur in einzelnen sporadischen Erscheinungen in Deutschland haben, eine größere Ausdehnung zu geben. Da ich mich nicht weiter auf die heutige Debatte vorbereitet habe, so habe ich die Zahlen nicht im Gedächtnisse; ich erinnere mich aber, daß, wenn man auch manchmal in der Statistik große Zahlen sieht, die einen überwältigenden Eindruck machen, mir, als ich die Auseinandersetzung derjenigen Summen las, die das Londoner clearinghouse dem Verkehre erspart, diese Zahlen ganz enorm erschienen. Vielleicht sind einzelne Herren aus Hamburg im Stande, wenn überhaupt meine Anregung werthvoll genug erscheint, zu sagen, welch großer Vortheil aus den in Hamburg üblichen Abschreibungen der Hamburger Bank dem Verkehre erhalten bleibt.

Außerdem fehlt unsrem Banquiergeschäft noch das Depositengeschäft. Diese drei Theile des Geldverkehrs aber: Depositengeschäft, clearinghouse, Checksystem, sind die Momente, welche zur wesentlichen Erleichterung des deutschen Verkehrs



dienen würden, wenn der Geldbedarf des internationalen Marktes ein gespannter und theurer ist.

Ref. Dr. Nasse: Meine Herren! Ich erlaube mir, zunächst in Bezug auf die Bemerkung, welche Herr v. Bilinski gemacht hat, ein kurzes Wort.

Er hat unsere Fünfmarkstücke mit den französischen Fünffrancsstücken parallelisirt, wiewohl doch beide bedeutend sich von einander unterscheiden. Unsere Fünfmarkstücke sind Scheidemünzen und Niemand ist verpflichtet, sie bei Zahlungen über 20 Mark anzunehmen, dagegen ist die Reichsregierung gehalten, sie erforderlichen Falls bei den Staatscassen gegen Gold einzulösen. Die französischen Fünffranksstücke dagegen sind vollgültige Zahlungsmitel. Sie sind in unbeschränkter Menge früher Jedem geprägt worden, welcher Silber in die Münze brachte, und wenn die Prägung gegenwärtig in den Ländern der lateinischen Münzconvention beschränkt ist, so ist das nur ein Uebergangszustand. Die definitive Beschlußfassung über ihre Stellung im französischen Münzwesen steht noch aus Zur Zeit aber, als die Fünffranksstücke das Gold verdrängten, konnten sie in unbeschränkter Menge geprägt werden.

Was dann die Bemerkungen des Herrn Samter anlangt, so hat er hauptsächlich gegen meine Vorschläge vorgeführt die Sorge, daß es dem Verkehre an Zahlungsmitteln fehlen werde, wenn man in der vorgeschlagenen Weise vorgehen würde. Ich darf, wenn er darauf hinweist, daß noch so wenig Silberscheidemünzen geprägt sind, ihm entgegnen, daß ja an Stelle der Silberscheidemünzen nach meinem Vorschlage die Thaler im Verkehre bleiben sollen und daß die noch ungenügende Silberausprägung daher ein Umstand ist, der bei der vorgeschlagenen Maßregel gar nicht in Betracht kommt.

Wenn er sodann auf den Mangel an Goldmünzen hingewiesen hat, so möchte ich erinnern, daß die Reichsregierung nicht genöthigt ist, alles Gold, welches sie ins Land zieht, um damit die Einlösungscassen zu füllen, auszuprägen. Sie kann es zunächst als Barren für unsern Geldverkehr nutzbar machen und dann allmälig ausprägen lassen. In den Banken vertritt das Gold zu dem festen Preis von 1392 Mark für das Pfund fein Gold die Goldmünzen. Die Reichsregierung kann daher, wenn es erforderlich sein sollte, Goldmünzen aus den Banken ziehen und durch Goldbarren ersetzen. Ferner glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß nach meinem Vorschlage die Silberthaler ja nicht sämmtlich plötzlich aus der Circulation auch für größere Zahlungen gezogen werden sollen, sondern gerade darin besteht ein Moment, welches mich veranlaßt hat, den Vorschlag unter 2b zu machen, daß, wenn so verfahren wird, wie ich da vorgeschlagen, die Silberthaler im beschränkten Betrage noch eine Zeit lang für die Circulation ihre alte Bedeutung behalten. Sie treten an die Stelle der Goldmünzen, die jetzt in der Preußischen Bank liegen, versehen also diese Function der Goldmünzen in der Preußischen Bank und sind als Circulationsmittel in vollerem Maße wirksam. Das ist auch der Grund, warum ich mit Herrn Sonnemann, dem ich sonst für seinen Vortrag und die mir darin gegebene Berichtigung und Ergänzung sehr dankbar bin, nicht ganz übereinstimmen kann. Ich glaube, wenn wir gegenwärtig den Beschluß fassen, daß alle Silberthaler aus dem Verkehre gezogen werden sollen und durch Gold möglichst rasch ersetzt werden müssen, schwerlich Gold in hinlänglicher Menge durch irgend welche

Creditoperation sofort geschafft werden kann. Auf der einen Seite wird gegenüber einem Plane, wie ihn Herr Sonnemann vorschlägt, die Reichsregierung erklären, daß sie dafür nicht sofort Gold genug besorgen könne, auf der anderen Seite werden uns bei einem Discont von 6% die Gewerbetreibenden sagen: wie könnt Ihr uns augenblicklich aller dieser Zahlungsmittel berauben? Ich habe deshalb darauf hingewiesen — und Herr Sonnemann hat es bestätigt — daß in den Banken eine große Masse Silberthaler nicht vorhanden sind. Silberbarren dürfen zur Deckung von Noten überhaupt nicht mehr verwendet werden. An Goldbarren aber hat die Preußische Bank am Anfang des Jahres nur etwas über 30 Millionen Thaler ihres ganzen Baarvorrathes gehabt. Das übrige ist alles zu Reichsgoldmünzen umgeprägt. Die Banken sind daher im Besitz einer großen Menge von Reichsgoldmünzen, die nöthigenfalls in Circulation treten und in ihren Cassen entweder durch Barren oder nach meinem Vorschlage bei der Reichsbank zeitweise durch Thaler ersetzt werden können.

Was dann die Besorgniß angeht, bei einem weiteren Sinken des Baarvorraths werde die Reichsbank in Verlegenheit kommen, wenn ihr Baarvorrath zum Theil aus Thalern bestände, die sie zur Noteneinlösung nicht verwenden dürfte, so muß ich gestehen, ich glaube nicht, daß der Baarvorrath der Preußischen Bank noch erheblich weiter sinken wird, als gegenwärtig. Dieses Sinken kommt ja, wie ganz richtig angedeutet wurde, zum größten Theil daher, daß die kleinen Noten eingezogen werden. Die Bank ist überdies verständig gewesen und zahlt seit Juli des Jahres auch Gold aus, nicht blos Silberthaler. Da ist es natürlich, daß man die Lücke im Verkehre dadurch zu ersetzen strebt, daß man die großen Noten präsentirt, und die großen Banquiers sich mit Goldmünzen aus der Preußischen Bank versorgen. Diese ganze Operation der Einziehung der kleinen Noten ist aber nicht eine solche, die noch bevorstände, sondern bis zu diesem Augenblick bei weitem zum größten Theil schon vollendet ist. Es waren, wenn Sie die Ziffern zur Hand nehmen wollen, die ich zusammengestellt habe, an kleinen Banknoten unter 100 Mark zu Anfang des Jahres noch 540 Millionen Mark in Cours, Ende August aber nicht einmal mehr 170 Millionen Mark. In dem einen Monat August hatte die Menge der umlaufenden Noten unter 100 Mark ungefähr um 90 Millionen Mark abgenommen und wenn der September und October nur annähernd eine ähnliche Abnahme zeigen sollten, so würden zur Zeit beinahe $^9/_{10}$ der zu Anfang des Jahres umlaufenden kleinen Noten schon eingezogen sein. Die andere Ursache des verminderten Baarvorraths unserer Banken ist der gewöhnliche Herbstbedarf an kleinen Zahlungsmitteln, der aus verschiedenen Gründen, namentlich der guten Wein- und Kornernte halber, dies Jahr ziemlich groß zu sein scheint und der nicht mehr wie früher zum Theil mit Zehnthalernoten befriedigt werden kann. Auch dieser Herbstbedarf dürfte seinen Höhepunkt erreicht haben und im nächsten Quartale, ganz besonders aber im ersten Quartale des nächsten Jahres ein gewisses Rückströmen des Metallgeldes in die Bankcassen wahrscheinlich sein.

Er scheint mir daher, daß mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung auch der letzte Theil meiner Thesen unbedenklich ist. Die Abänderung geht dahin, daß an Stelle der ersten Worte in Thesis 2b gesetzt werde:

> bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorraths nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen u. s. w.

In dieser Modification bitte ich Sie der Resolution zuzustimmen.

v. Roggenbach: Die Anträge des Referenten liegen vor, ich brauche wohl nicht Nr. 1 noch zu verlesen.

(Wird angenommen.)

Dazu liegt vor ein Antrag des Herrn Prof. v. Bilinski. Ich weiß nicht, ob nach den Erklärungen, die der Referent über den Charakter des Fünfmarkstückes als Scheidemünze gegeben hat, eine Abstimmung noch erforderlich scheint.

v. Bilinski: Es schadet ja nichts, wenn er auch verworfen wird.

v. Roggenbach: Ich bitte also abzustimmen über den Antrag Bilinski:

> Ebenso sind die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke zu beseitigen und bei den Einlösecassen umzuwechseln, wogegen die Scheidemünze nicht mehr als drei Mark betragen soll.

(Wird abgelehnt.)

Darauf wird Thesis 1 des Referenten angenommen, ebenso Thesis 2a und 2b in der vom Referenten selbst vorgeschlagenen veränderten Fassung.

Die ganze Resolution lautet nun:

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetzes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer richtigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aufhebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahmepflicht der Ein- und Zweithalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges auf Beträge, die 100 Mark nicht erreichen, beschränkt und zugleich Cassen errichtet werden, an denen größere Beträge dieser Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.
2. Soweit die zur Einlösung kommenden Ein- und Zweithalerstücke sich nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben
   a. in den Reichscassen aufzubewahren, um allmälig in Reichssilbermünzen ausgeprägt oder verkauft zu werden;
   b. bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorrathes nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen, bei der sie als gesetzliche Baardeckung der Noten vorläufig gelten können. Die Verwerthung dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren auf Rechnung des Reiches zu erfolgen.

Als Punkt 3 schlägt Prof. v. Bilinski vor beizufügen:

> Zur Erleichterung des Kleinverkehrs sind die Silberscheidemünzen ohne Rücksicht auf die die Thalerstücke betreffenden Maßregeln baldmöglichst einzulösen.

(Wird abgelehnt.)

v. Roggenbach: Der nunmehr zu verhandelnde Antrag Wolf, Weise, Schulze, einen beschleunigten Druck des Nasse'schen Vortrags vor Druck der

ganzen Verhandlungen zu bewirken, charakterisirt sich als eine Bitte an unseren Herrn Präsidenten; ich schlage vor, denselben dem Ausschusse zu überweisen, der ja doch die Verhältnisse allein übersehen kann, die es ermöglichen, diesem Antrage unter Umständen gerecht zu werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich das Einverständniß der Versammlung hiermit als vorhanden annehmen.

(Ein Widerspruch erfolgt nicht.)

Vors. Prof. Dr. Nasse: Damit haben wir unsere Tagesordnung überhaupt erledigt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Roth.

Roth (zur Geschäftsordnung): Um, was ich auf dem Herzen habe, aussprechen zu können, habe ich mich zur Geschäftsordnung gemeldet. Mir hat es immer geschienen, daß eines der wesentlichsten Ziele einer guten Kindererziehung sei, daß man den Kindern einen Begriff, ein Gefühl der Dankbarkeit einpräge. Dieses Gefühl, welches mir von meinen Eltern eingeprägt worden ist, hat sich bis heutzutage in mir bewahrt, und diesem möchte ich Sie ersuchen, Ausdruck zu geben, indem ich Sie auffordere, zu Ehren unseres geehrten Präsidiums für die umsichtige und elegante Leitung unserer nicht immer leichten Verhandlungen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Wenn wir, wie ich glaube, auf unsere Verhandlungen mit einiger Befriedigung zurücksehen können, so danken wir dies ganz gewiß der Mitwirkung, welche Sie alle durch Ihr zahlreiches Erscheinen gewährt haben, aber viel mehr noch, und namentlich viel mehr als der Leitung des Präsidiums den Herren Referenten, die durch ihre Vorträge die Verhandlungen so vortrefflich eingeleitet, vor Allem aber auch den Gutachtern, die in so selbstloser Weise uns die Gutachten geliefert, und endlich allen Denen, die an den Debatten theilgenommen haben. Ich danke denselben, so wie ferner auch den Herren Schriftführern, die mich so freundlich unterstützt haben, für ihre Mitwirkung, und hoffe, daß die Bestrebungen des Vereins mehr und mehr erfolgreich sein werden, erfolgreich zur Hebung der Lebensweise, der Denkungsart und der letzten Lebensziele unseres ganzen Volkes. — Ich schließe hiermit die Versammlung.

(Bravo!)

Anhang.

A.

Schema zu einem Lehrvertrag.

Anmerkung: Das mit fetter Schrift Gedruckte ist nur beispielsweise ausgefüllt.

Zwischen Herrn **Friedrich Schmidt,** Schuhmachermeister in **Leipzig**, und Herrn **Carl Reichel**, als **Vater** des unmündigen **Wilhelm Reichel aus Penig,** ist heute nachstehender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1. Herr **Friedrich Schmidt,** als Lehrherr, verpflichtet sich, den genannten **Wilhelm Reichel**, als Lehrling, das Schuhmachergewerbe zu lehren, denselben in allen vorkommenden Arbeiten sorgfältig zu unterrichten oder unterrichten zu lassen und ihn überhaupt, soweit dies in seinen Kräften steht, zu einem tüchtigen und geschickten Schuhmacher heranzubilden.

2. Der Lehrherr hat insbesondere dem Lehrling die erforderliche Zeit zum regelmäßigen Besuch der **gewerblichen Fortbildungsschule** zu gewähren und ihn zu deren fleißiger Benutzung anzuhalten.

3. So lange der Lehrling das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, darf die tägliche Arbeitszeit das Maaß von 10 Stunden keinesfalls überschreiten.

4. Die Dauer der Lehrzeit wird auf **drei** Jahre, vom **1. April 1873** an gerechnet, festgesetzt.

5. Der Lehrherr nimmt den Lehrling während der Dauer der Lehrzeit gegen ein von dessen **Vater** zu entrichtendes monatliches Kostgeld von **Fünf Thaler** in Kost und Wohnung. Ein Bett hat der Lehrling selbst mitzubringen.

6. Das Lehrgeld beträgt **Vierzig Thaler** und ist von dem **Vater** des Lehrlings zur Hälfte bei Beginn, zur anderen Hälfte bei Beendigung der Lehrzeit zu entrichten.

Wird jedoch das Verhältniß durch Schuld des Lehrlings (§ 120 der Gewerbeordnung) vor Ablauf der Zeit gelöst, so ist die zweite Hälfte des Lehrgeldes nachzuzahlen und sofort fällig.

7. Wegen Gestundung des Kost- und des Lehrgeldes bleibt besondere Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Theilen vorbehalten.

8. Der Lehrling verspricht, sich jederzeit treu, redlich, fleißig und wohlgesittet zu betragen, den Weisungen des Lehrherrn oder der von diesem Beauftragten stets pünktlich Gehorsam zu leisten und mit den ihm anvertrauten Werkzeugen und Materialien sorgfältig umzugehen.

Für alle dem Lehrherrn etwa durch Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrlings erwachsenden erweislichen Schäden hat der **Vater** des letzteren dem ersteren als Selbstschuldner aufzukommen.

9. Der Lehrherr wird dem Lehrling nach Maaßgabe der Fortschritte, welche derselbe bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten bekundet, einen allmälig wachsenden Lohn gewähren, und zwar nach Ablauf des ersten Lehrjahres mindestens **ein Drittel**, nach Ablauf des zweiten mindestens **zwei Drittel** des mittleren Gesellenlohnes.

10. Falls der Lehrherr das Kost- und Lehrgeld oder eines von beiden gestundet hat, ist er berechtigt, den von ihm zu gewährenden Lohn zunächst dagegen aufzurechnen.

Der Lehrherr hat darüber Buch und Rechnung zu führen und es ist zwischen beiden Theilen vierteljährlich Abrechnung zu halten.

11. Soweit der dem Lehrling zu gewährende Lohn nicht durch Aufrechnung aufgezehrt wird, ist derselbe durch den Lehrherrn bei einer Sparcasse anzulegen, und es darf darüber ohne Vorwissen des **Vaters** des ersteren nicht verfügt werden.

12. Im Uebrigen sind für das beiderseitige Verhältniß die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Leipzig, den **1. April 1873.**

Friedrich Schmidt. Carl Reichel.

Auszug aus der deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Verhältnisse der Lehrlinge betreffend.

§ 115. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen Diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§ 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten. Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§ 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf

dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111, Nr. 1—5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht. Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden. Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Motive und Erläuterungen.

Wenn manche Lehrherren das Halten von Lehrlingen einseitig aus dem Gesichtspunkte betrachten, daß sie sich dadurch wohlfeile Arbeitskräfte schaffen wollen, so beruht dies auf einem vollständigen Verkennen des Wesens der Sache. Zweck des Lehrverhältnisses ist, den Lehrling in dem gewählten Fache zu einem in jeder Beziehung tüchtigen Arbeiter auszubilden. Selbstverständlich kann dies nur gegen eine angemessene Gegenleistung geschehen, aber das Hauptgewicht liegt auf Seiten des Lehrlings.

Häufig entspringen Uebelstände daraus, daß der Lehrling und dessen Eltern oder Erzieher sich in der Wahl des Gewerbes vergriffen haben. Es wird sich daher unter Umständen empfehlen, zunächst eine Probezeit, von etwa 2—4 Wochen, eintreten zu lassen und erst nach deren Ablauf den Lehrvertrag fest abzuschließen.

Es hätte dies zugleich den Vortheil, daß die Dauer der Lehrzeit je nach den Anlagen und der Vorbildung bemessen werden könnte, welche der Lehrling bekundet. Gewiß würde mancher Knabe aus guter Familie dem Gewerbe lieber zugeführt werden, wenn er nach genossener tüchtigerer Schulbildung, etwa bis zum 16. Lebensjahre, mit einer kürzeren Lehrzeit zum Ziele gelangen könnte. Ueberhaupt ist die Lehrzeit (§ 4) nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu normiren.

Unter allen Umständen muß, wenn das Gewerbe im Allgemeinen gehoben werden soll, den Lehrlingen Zeit zum Besuch der vorhandenen Fortbildungsschulen gelassen werden. Von gar nicht genug zu schätzender Wichtigkeit ist namentlich ein zweckmäßiger Zeichenunterricht. Bei der leider noch verbreiteten Abneigung mancher Lehrherren gegen den Besuch der Fortbildungsschulen von Seiten der Lehrlinge darf in dem Vertragsschema eine Bestimmung darüber nicht fehlen (§ 2).

Damit steht im Zusammenhang, daß die Arbeitszeit nicht über das rechte Maaß ausgedehnt werden darf. So lange die Arbeitszeit nicht allgemein geregelt ist, sollte die Bestimmung in § 128 der Gewerbe-Ordnung, wonach junge Leute vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wenigstens auf die Lehrlinge bis zu diesem Alter ausgedehnt werden (§ 3).

Dem Lehrling seine hauptsächlichen Pflichten ausdrücklich einzuschärfen und zugleich den Vater oder Vormund für erweisliche Schäden, die jener durch Verletzung seiner Pflichten etwa zugefügt, verantwortlich zu machen, erscheint nach dem Vorbilde mehrerer gebräuchlicher Formulare nicht unzweckmäßig (§ 8). Im Uebrigen enthält die Gewerbe-Ordnung über die beiderseitigen Rechte und Pflichten, über die Gründe der Vertragsauflösung u. s. w. so leicht verständliche und zweckmäßige Vorschriften, daß eine Verweisung darauf genügt (§ 12 und Anhang).

Zu den meisten Mißhelligkeiten führt die häufige Unklarheit der Parteien über die wirthschaftliche Seite des Verhältnisses. Die Leistungen des Lehrherrn — die eigentliche Lehre und in der großen Mehrzahl der Fälle die Gewährung von Wohnung und Kost — werden gegen das sogenannte Lehrgeld



(das oft genug wegfällt) und gegen die Hülfe, welche der Lehrling namentlich im letzten Theile der Lehrzeit dem Meister leistet, in Bausch und Bogen aufgerechnet, ohne klar zu stellen, daß in der ersten Zeit die ganze Last einseitig auf den Lehrherrn drückt, während am Schlusse der Lehrling die Stelle eines Gehülfen vertritt. Ja, sehr oft wird die Lehrzeit auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt in dem mehr oder weniger ausgesprochenen Bewußtsein, daß das letzte Jahr nicht eigentlich der Lehre dienen, sondern hauptsächlich den Zweck haben soll, den Meister für die in der ersten Zeit so gut wie ohne Gegenleistung gewährte Lehre, Kost und Wohnung schadlos zu halten. Die Folge ist, daß es dem Lehrling nach Ablauf der ersten Lehrjahre vortheilhafter erscheint, aus der Lehre zu entlaufen, und daß der Lehrherr, dessen Ansprüche sich nicht wohl zur Ziffer bringen lassen, das Nachsehen hat. Auch die Festsetzung einer Conventionalstrafe gewährt dagegen keinen ausreichenden Schutz.

Die Schwierigkeit kann freilich Niemand beseitigen, daß von dem Lehrling selbst und von dessen Erziehern in vielen Fällen wegen mangelnden Vermögens nichts zu erlangen ist. Aber selbst in diesen Fällen wird es auf das Verhalten der letzteren von nicht zu unterschätzendem moralischen Einflusse sein, *wenn das Soll und Haben beider Theile in jedem Zeitpunkte der Lehre ohne Mühe klar zur Ziffer gebracht werden kann.*

Das ist jedoch nur dann möglich, wenn man zu Gunsten des Lehrherrn nicht blos ein bestimmtes *Lehrgeld*, sondern auch ein angemessenes *Kostgeld*, dagegen zu Gunsten des Lehrlings und seiner Vertreter einen im Verhältniß seiner Leistungen wachsenden *Lohnsatz* auswirft.

Gesetzt, das Lehrgeld und Kostgeld wäre dem Vater (oder Vormunde) des Lehrlings vollständig gestundet, so würde sich, unter Zugrundelegung der in das Schema beispielsweise eingetragenen Ziffern, die natürlich *je nach den örtlichen Verhältnissen abzuändern* sind, und bei Annahme eines mittleren Gesellenlohnes von 4 Thaler, die Rechnung etwa wie folgt gestalten:

SOLL. Erste Abrechnung vom 1. Juli 1873. HABEN.

	Rℓ	Sg		Rℓ	Sg
Lehrgeld, 1. Hälfte	20	—	Lohn	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—		—	—
	—	—		—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	35	—
	35	—		35	—

Zweite Abrechnung vom 1. October 1873.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	35	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
Für 1 zerbrochene Lampe	—	25		—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	50	25
	50	25		50	25

Dritte Abrechnung vom 1. Januar 1874.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	50	25	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
	—	—	*Besondere Belohnung*	5	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	60	25
	65	25		65	25

Vierte Abrechnung vom 1. April 1874.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	60	25	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	7	15
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	68	10
	75	25		75	25

Fünfte Abrechnung vom 1. Juli 1874.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	68	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1^1/_3$ Thlr. .	17	10
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	66	—
	83	10		83	10

Sechste Abrechnung vom 1. October 1874.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	66	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1^1/_3$ Thlr. .	17	10
Auslage für 1 neuen Rock . .	10	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	73	20
	91	—		91	—

Siebente Abrechnung vom 1. Januar 1875.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	73	20	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1^1/_3$ Thlr. .	17	10
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	5	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	66	10
	88	20		88	20

Achte Abrechnung vom 1. April 1875.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	66	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1^2/_3$ Thlr. .	21	20
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	59	20
	81	10		81	10

Neunte Abrechnung vom 1. Juli 1875.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	59	20	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $2^2/_3$ Thlr. .	34	20
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	40	—
	74	20		74	20

Zehnte Abrechnung vom 1. October 1875.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	40	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $2^2/_3$ Thlr. .	34	20
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	2	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	18	10
	55	—		55	—

Elfte Abrechnung vom 1. Januar 1876.

SOLL.			HABEN.		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	18	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 7 Wochen à $2^2/_3$ Thlr. . .	18	20
. . . .	—	—	Desgl. 6 „ à $3^1/_3$ „ . .	20	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	5	10	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	—	—
	38	20		38	20

Zwölfte Abrechnung vom 1. April 1876.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	—	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	5	10
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $3^1/_3$ Thlr. . .	43	10
Lehrgeld, 2. Hälfte	20	—	Erlaß von $^1/_4$ des Lehrgeldes .	10	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	23	20	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	—	—
	58	20		58	20

Der Lehrling würde nach diesem Beispiele am Schlusse der Lehrzeit nicht nur die von seinem Vater für ihn contrahirte Schuld vollständig abgetragen, sondern noch ein Guthaben von 23 Thlr. 20 Sgr. sich erworben, außerdem sich einen neuen Rock selbst geschafft haben. Bei niedrigerem Kostgeld könnte das Guthaben des Lehrlings noch erheblich höher anwachsen. Was aber ungleich mehr werth ist: es würde durch dieses naturgemäße Verfahren die Freude am Erwerben und am Sparen in ihm erweckt sein. Der Lehrherr seinerseits hätte zwar schließlich nicht nur den Lehrling ohne klingenden Entgelt unterrichtet, sondern müßte sogar ihm noch etwas herauszahlen; er würde aber sicher in dem dadurch angespornten Fleiße des Lehrlings und dessen vermehrten Leistungen reichlichen Ersatz gefunden haben. Sollten übrigens z. B. die Vorsteher von Waisenanstalten auf derartige Bestimmungen (abgesehen vom Schlußsatze des § 5 und dem letzten Absatze des § 8, die sich leicht streichen lassen) wider Erwarten nicht eingehen, so müßte für solche Ausnahmefälle der Vertrag modificirt werden.

Zu den vierteljährlichen Abrechnungen sind am besten je zwei gleichlautende Bücher zu benutzen, für die sich der geeignete Vordruck nach dem vorstehenden Schema leicht herstellen läßt.

So laufen die Bestimmungen der §§ 5—7 und 9—11 auf das Ziel hinaus, von dessen beharrlicher Verfolgung das Emporblühen der Gewerbe überhaupt zu einem guten Theile abhängt:

wirthschaftlich rechnen zu lernen.

B. Uebersicht der Einnahmen und Aus-

Einnahmen.	ℳ	₰	ℳ	₰
1873/74 195 zahlende Mitglieder à 10 Mark	—	—	1950	—
1874/75 150[1] " " à 10 "	—	—	1500	—
1875/76 1 " " à 10 "	—	—	10	—
Ueberschuß aus dem Jahre 1872/73	—	—	297	32
Eintrittsgeld 1873 103 zahlende Besucher	—	—	618	—
" 1874 107 " "	—	—	642	—
Geschenk eines Mitgliedes	—	—	20	—
Zinsenvergütung seitens des Cassirers	—	—	33	75
Guthaben des Cassirers[2])	—	—	338	17
			5409	24

Bemerkungen des

[1]) Die am 10. October 1875 in Eisenach neu eingetretenen Mitglieder für 1874/75 sind in dieser Zahl **nicht** enthalten.

[2]) Ohne die Kosten für die Vorbereitung der diesjährigen Versammlung wäre an Stelle des Deficits ein kleiner Cassenüberschuß vorhanden.

gaben des Vereins für Socialpolitik.

Ausgaben.	ℳ	₰	ℳ	₰
Kosten der Versammlung 1873 [1])	—	—	808	37
" " " 1874	—	—	804	—
" " " 1875 (bis jetzt)	—	—	367	45
Porti ins Gesammt	—	—	245	42
Druck der Thesen 1873 bis 1875	—	—	141	85
Papier, Satz, Druck der Ausschuß-Einladungen und Protocolle 1873 bis 1875	—	—	121	20
" " " der Eintritts- und Mitgliedskarten . .	—	—	59	75
" " " von Adreßstreifen	—	—	8	—
" " " von Statuten und Aufforderungen zum Beitritt ins Gesammt	—	—	46	50
" " " von 5310 Circularen viererlei Fassung (Aufforderung zum Beitritt) nebst 4250 Einladungen und 4000 Statuten . . .	—	—	239	20
Aufsuchen und Ausschreiben von 7056 Adressen aller Reichs- und Landtagsabgeordneten Deutschlands	—	—	211	50
Porto für Versendung dieser Einladungen	—	—	301	60
Kleine Kosten	—	—	14	—
32 Schriften I.	19	20		
32 " II.	44	80		
32 " III.	20	80		
156 " IV.	202	50		
191 " V.	249	—		
192 " VI.	76	80		
190 " VII.	294	45		
189 " VIII.	302	5		
155 " IX.	325	50		
163 " X. [2])	505	30	2040	40
			5409	24

Rechnungsführers.

[1]) In den Kosten der Versammlungen 1873 und 1874 sind
die Reporter-Honorare,
die Stenographen-Honorare,
die autographirten Sitzungsprotocolle (1873),
die durch die Zeitungen erfolgten Einladungen
einbegriffen.

[2]) Betreffs der Druckschriften ist zu bemerken, daß die Mitglieder für 2 Jahresbeiträge, also für 20 Mark, Schriften erhalten haben, welche auf dem Wege des Buchhandels bezogen, einen Werth von 27 Mark 20 Pfennig repräsentiren. Außerdem sind von diesen 20 Mark die sämmtlichen laufenden Kosten des Vereins bestritten worden, zum Theil auch die Kosten der Versammlungen.

C.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik pro 1875/76 besteht aus folgenden Herren:

1) 1874 gewählt:
Bacmeister,
Engel,
Geibel,
Held,
Hirsch,
Janson,
Roscher (Leipzig),
Schmoller,
Sombart,
v. Sybel,
Tiedemann,
Wagner.

2) 1875 gewählt:
Brentano,
Duncker,
Hildebrand,
Kalle,
Knapp,
Knies,
Ludwig-Wolf,
Nasse,
Neumann,
v. Roggenbach,
Samter,
Schulze (Mainz).

3) 1875 cooptirt:
Brinckmann,
Gensel,
Gneist,
Löwe-Calbe,
v. Oertzen,
v. Plener,
Roth (Chemnitz),
Schönberg,
Thiel.

D.

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1875.

Auspitz, R., Mitglied des Reichsraths &c., Wien.
Backofen, Fabrikant, Mittweida i S.
Baemeister, J., Hofbuchhändler, Eisenach.
Bernau, Kreisgerichtsrath, Cöln a. Rh.
Bernhardi, Handelskammer-Secretär, Bochum.
Bertram, Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
Besser, Verlagsbuchhändler, Gotha.
Beta, O., Schriftsteller, Berlin.
Bilinski, L. Ritter von, Professor, Lemberg.
Binding, C., Professor, Leipzig
Blödner, Zimmermeister und Vertreter des Thüring. Baugewerkenvereins, Erfurt.
Blum, Dr. W., Gemeinderath, Heidelberg.
Bojanowsky, P. v., Hofrath und Redacteur, Weimar.
Brehmer, Dr. A., Consulent der Gewerbekammer, Lübeck.
Brentano, Dr. Lujo, Professor, Breslau.
Brinckmann, Dr. J., Secretär der Gewerbekammer, Hamburg.
Bücher, Dr. K., in Frankfurt a. M.
Bueck, Henri, Generalsecretär, Düsseldorf.
Bund der Baugewerke in Berlin.
Calberla, Dr., Rittergutsbesitzer, Merzdorf.
Cohn, Dr. G., Professor, Zürich.
Conrad, Dr., Professor, Halle a. S.
Coutzen, Dr., Professor, Aachen.
Dannenberg, Redacteur, Hamburg.
Duncker, Franz, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Eberty, Dr. G., Stadtgerichtsrath. Berlin.
Eckardt Dr. J., Senatssecretär, Hamburg.
v. Eichel-Streiber, Fabrikbesitzer, Eisenach.
Ellwanger, Geh. Ob.-Finanzrath, Berlin.
Embden, Dr , Secretär der Handelskammer, Hamburg.
Engel, Geh. Ob.-Regierungsrath Berlin.
Ephraim, Albert, Berlin.
Eras, Dr. W., Secretär der Handelskammer, Breslau.

Felisch, Baumeister, Vertreter des Verbandes deutscher Baugewerksmeister, Berlin.
Fuhrmann, G., Fabrikinspector, Worms.
Geibel jun., C., Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Geibel, Paul, Domainenpächter, Unterrohn.
Gensel, Dr. J., Secretär der Handelskammer, Leipzig.
Georgi, A., Banquier, Mylau i. V.
Georgi, Dr. O., Bürgermeister, Leipzig.
Gerstfeldt, Dr. Ph., Leipzig.
Gewerbeverein in Stuttgart.
Gneist, Dr. R., Professor, Berlin.
Goldschmidt, Dr., Professor, Berlin.
Goltz, Dr. **Freiherr von der**, Professor, Königsberg i. Pr.
Handelskammer in Leipzig.
Handelskammer in Plauen.
Handelskammer in Posen.
Hartmann, Dr., Apotheker, Magdeburg.
Härtel, R., Redacteur, Leipzig.
Hecht, Dr. F., Bankdirector, Mannheim.
Heine, Dr. C., Schleußig bei Leipzig.
Held, Dr. **von**, Hofrath, Professor, Würzburg.
Held, Dr. A., Professor, Bonn.
Helldorf, **von**, Oberbürgermeister, Halle a. S.
Helldorf, Landrath, Bedra bei Merseburg.
Henneberg, F., Fabrikbesitzer, Gotha.
Hermann, Baron, Wain (Württemberg).
Herrfurth, Amtsvorsteher, Welitz bei Schkeuditz.
Hertz, Dr. **Gustav**, Hamburg.
Hildebrand, Dr., Professor u. Geh. Reg.-Rath, Jena.
Hiltrop, Dr., Ober-Bergamtsassessor, Dortmund.
Hirsch, Dr. **Max**, Berlin.
Hirth, Dr. **Georg**, München.
Hoff, H. v., Regierungsdirector, Wernigerode.
Hoffmeister, Bürgermeister, Remscheid.
Holtzendorff, Dr. F. **von**, Professor, München.
Jacobi, J., Redacteur, Berlin.
Jannasch, Dr. R., Dir. des stat. Büreau, Dresden.
Janson, Vertreter der Verbindung der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Joachim-Gehlsen, Chefredacteur der deutschen Eisenbahnzeitung, Berlin.
Kalle, **Fritz**, Fabrikbesitzer, Biebrich a. Rh.
Kautz, J., Professor, Pest.
Kleeberg, Director, Stuttgart.
Knapp, Dr. G., Professor, Straßburg i. E.
Knauer, Rittergutsbesitzer, Gröbers b. Halle.
Knies, Dr., Geh. Rath u. Professor, Heidelberg.
Königs, Dr., Assessor, Berlin.
Kreiter, **Franz**, Apolda.
Lazarus, Dr., Professor, Berlin.
Lesson, Ingenieur, Frankenberg i. S.
Lehr, Professor, Karlsruhe.
Levy, Advocat, Amsterdam.
Lilienthal, Dr. jur. E. v., Elberfeld.
Lohmann, Geh. Reg.-Rath, Berlin.
Löwe-Calbe, Dr., Berlin.
Löwenheim, Redacteur, Eisenach.
Ludwig-Wolf, Bürgermeister, Großenhain.
Maurenbrecher, Dr. W., Professor, Königsberg.
Meier, Dr. **Ernst**, Professor, Halle a. S.

Meitzen, Dr. **Aug.**, Geh. Reg.-Rath, Berlin.
Melle, v., Senator, Hamburg.
Meyer, Dr. J. B., Professor, Bonn.
Meyer, Dr. **Rudolf**, Berlin.
Miaskowsky, Dr. v., Professor, Basel.
Michels, **Ferd.**, Redacteur der Volkszeitung, Berlin.
Minnigerode, Baron W. v., Rossitten.
Mithoff, Dr., Professor, Dorpat.
Möller, Dr. **Carl**, Fabrikbesitzer, Brackwede.
Moltke, Graf, Regierungspräsident, Wandsbeck.
Mühlbrecht, **Otto**, Buchhändler, Berlin.
Müller, Stadtrath, Freiberg i. S.
Müller, Regierungsrath, Sachsen.
Nasse, Dr. E., Professor, Bonn.
Nelle, Reiseprediger, Langenberg.
Neßmann, Director des statist. Büreau, Hamburg.
Neumann, Dr. J. F., Professor, Freiburg i. B.
Neumann, J., Rittergutsbesitzer, Posegnick.
Niendorf, M. A., Redacteur, Berlin.
Noorden, Dr. v., Professor, Tübingen.
Oelrichs, Dr. J., Obergerichtsanwalt, Bremen.
Oelsner, Dr. L., Frankfurt a. M.
Oertzen, Freiherr v., Rittergutsbesitzer, Horn.
Penck, **Emil**, Leipzig.
Perthes, **Emil**, Verlagsbuchhändler, Gotha.
Plener, Dr. E. v., Legationsrath, Wien.
Rathgen, Präsident, Weimar.
Ratkowsky, Dr. M., Wien.
Reden, v., Obergerichtsassessor, Lüneburg.
Rieth, Dr., Realgymnasiallehrer, Eisenach.
Rittershaus, **Emil**, Barmen.
Ritz, W., Rechtsanwalt, Ohrdruf.
Roggenbach, **Freiherr von**, Staatsminister a. D., Bonn.
Röpe, Pastor zu St. Jacobi, Hamburg.
Roscher, W., Geheimrath und Professor, Leipzig.
Roscher, Dr. C., Secretär der Handelskammer, Zittau.
Rößler, Dr. C., Professor, Berlin.
Roth, **Carl**, Fabrikant, Chemnitz.
Sältzer, E., Baumeister, Eisenach.
Samarin, J. v., Collegienrath, Moskau.
Samter, A., Banquier, Königsberg i. Pr.
Scharf, **Hugo**, Kaufmann, Leipzig.
Scharrer, H., Kaufmann, Nürnberg.
Scheel, Dr. v., Professor, Bern.
Schmoller, Dr. G., Professor, Straßburg i. E.
Schober, Dr., Regierungsassessor, Leipzig.
Schönberg, Dr., Professor, Tübingen.
Schricker, Dr., Straßburg i. E.
Schulze, J., Secretär d. mittelrhein. Fabrikantenver., Mainz.
Sczepansky, Oberbürgermeister a. D., Berlin.
Siebert, Apotheker, Marburg i. H.
Simons, **Louis**, Elberfeld.
Sombart, Rittergutsbesitzer, Ermsleben.
Stavenhagen, Hauptmann a. D., Eisenach.
Steinbeis, v., Präsident, Stuttgart.
Stephani, Dr., Bürgermeister, Leipzig.
Stolberg, **Otto**, Graf zu, Wernigerode.
Ströll, Rechtspraktikant, München.

Sulze, Dr. E., Pastor, Chemnitz.
Sybel, Dr. v., Director d. k. preuß. Staatsarchive, Berlin.
Theobald, Dr. Ad., Hamburg.
Thiel, Dr., Landesökonomierath, Berlin.
Thorade, Bankdirector, Oldenburg.
Thorwart, F., Bremen.
Tiedemann, Landrath, Mettmann.
Treitschke, H. v., Professor, Berlin.
Ungern-Sternberg, Freiherr **v.**, Redacteur, Dresden.
Varrentrapp, Dr. C., Professor, Marburg i. H.
Wagner, Dr. A., Professor, Berlin.
Walter, Professor, Königsberg i. Pr.
Websky, Dr. E., Fabrikbesitzer, Wüstewaltersdorf.
Wedell-Malchow, v., Rittergutsbesitzer, Malchow.
Weigert, Dr. M., Fabrikbesitzer, Berlin.
Weiße, H., Redacteur der Kaisersl. Zeitung, Kaiserslautern.
Weisz, Dr. Béla, Pest.
Weitemeyer, Rentier, Eisenach.
Welter, O., Advocat, Cöln.
Werthern, Freiherr **v.**, Landrath, Cölleda.
Wiedemann, Emil, Apolda.
Wintzingerode, Graf, Bodenstein bei Worbis.
Zacharias, J., Fabrikbesitzer, Nordhausen i. Th.
Ziegler, Banquier, Eisenach
Ziller, Oberbürgermeister, Meiningen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



